Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2024/2025

Darstellung der Kompetenzen, Strukturen und bildungspolitischen Entwicklungen für den Informationsaustausch in Europa

Co-funded by
the European Union

Herausgeber: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland, Taubenstr. 10, 10117 Berlin

Bearbeitung: Thomas Eckhardt
Referat IV B – Europäische und multilaterale Angelegenheiten /
Deutsche EURYDICE-Informationsstelle der Länder
im Sekretariat der Kultusministerkonferenz

in Zusammenarbeit mit der
Deutschen EURYDICE-Informationsstelle des Bundes
im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)
beauftragt durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Redaktionsschluss: Oktober 2025

Die in dieser Darstellung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Form wird aus stilistischen Gründen verzichtet.

© KMK, Bonn 2026

VORWORT DES HERAUSGEBERS

Bildung prägt unsere Gesellschaft – und sie verbindet Europa. In ihr entscheidet sich, wie wir zusammenleben, wie wir Zukunft gestalten und welche Chancen junge Menschen erhalten.

Mit dem Nationalen Dossier für Deutschland leisten die Länder ihren Beitrag zu diesem gemeinsamen europäischen Austausch. Es entsteht im Rahmen des EURYDICE-Informationsnetzes und folgt einer Struktur, die Vergleich ermöglicht – und zugleich Raum lässt für das, was nationale Bildungssysteme auszeichnet. Für Deutschland heißt das: Vielfalt im Föderalismus und Verantwortung im Miteinander.

Das vorliegende Dossier beschreibt den Stand bis Mitte des Jahres 2025. Es spannt den Bogen von der frühkindlichen Bildung bis zur Weiterbildung und ordnet Strukturen, Zuständigkeiten und Entwicklungen in ihrem Zusammenhang ein. Damit ist es mehr als eine Bestandsaufnahme: Es ist eine Einladung, das System als Ganzes zu verstehen.

In dieser Ausgabe werden zentrale Entwicklungen besonders sichtbar. Dazu gehört die konsequente Weiterentwicklung gemeinsamer Bildungsstandards – und mit ihr der Anspruch, Qualität und Vergleichbarkeit nicht nur zu beschreiben, sondern verlässlich zu sichern. Die erstmalige Durchführung bundesweiter Abiturprüfungen auf Grundlage neuer Standards in den naturwissenschaftlichen Fächern markiert hier einen wichtigen Schritt.

Zugleich verändert sich Bildung in einem Tempo, das neue Antworten verlangt. Digitalisierung und Künstliche Intelligenz eröffnen neue Möglichkeiten – und stellen zugleich grundlegende Fragen. Die Länder greifen beides auf: mit klaren strategischen Leitlinien und mit dem Ziel, technologische Entwicklungen so zu gestalten, dass sie dem Lernen dienen.

Was mich dabei immer wieder überzeugt, ist die besondere Verbindung von Eigenständigkeit und Kooperation. Die 16 Länder gestalten Bildung eigenverantwortlich – und finden gemeinsame Antworten dort, wo Verlässlichkeit und Qualität es erfordern. Diese Balance ist kein Widerspruch. Sie ist die Grundlage für ein System, das beweglich bleibt und zugleich Orientierung gibt.

Am Ende richtet sich der Blick auf das, worauf es ankommt: gute Bildung für alle. Auf faire Chancen. Auf gelingende Bildungswege. Und auf ein System, das sich weiterentwickelt, ohne seine Ziele aus dem Blick zu verlieren.

Auch die Kultusministerkonferenz hat sich in diesem Sinne neu aufgestellt. Mit der Differenzierung in eigenständige Ministerkonferenzen für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird Zusammenarbeit klarer strukturiert und zugleich gestärkt – getragen von einem gemeinsamen Sekretariat.

Das Nationale Dossier ist damit zugleich Arbeitsgrundlage und Gesprächsangebot. Es dient als verlässliche Referenz im internationalen Austausch und macht das deutsche Bildungssystem anschlussfähig für den europäischen Dialog. Wer es liest, findet Orientierung – und Anknüpfungspunkte für eigene Perspektiven.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

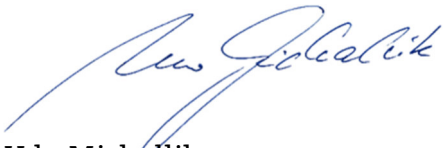

Udo Michallik

Generalsekretär der Kultusministerkonferenz

VORWORT DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR BILDUNG, FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND

Europa steht seit jeher für Vielfalt– sie prägt das Leben in den europäischen Ländern und Regionen. Dies gilt für alle Bereiche unserer Gesellschaft, auch für die Bildungssysteme. Der kontinuierliche Dialog und das Lernen von unseren Partnerländern stärken uns im Umgang mit den heutigen Herausforderungen. Die digitale Transformation sowie der Weg einer nachhaltigen Entwicklung unterstreichen die zentrale Bedeutung von Bildung und Kompetenzentwicklung für die Zukunftsfähigkeit demokratischer Gesellschaften. Der gemeinsame Einsatz für einen Europäischen Bildungsraum unterstützt die EU-Mitgliedstaaten dabei, resiliente und inklusive Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu schaffen. Dies trägt auch zur Wettbewerbsfähigkeit Europas bei.

Europas Bildungssysteme, ihre Neuerungen und Reformen zu beobachten, ist ein bewährtes Instrument der europäischen Bildungszusammenarbeit. Ziel ist es, die Länder bei ihren Reformanstrengungen zu unterstützen.

Die Europäische Union unterstützt diesen Prozess durch das Bildungsnetzwerk Eurydice, das nationale Stellen in 40 europäischen Staaten sowie die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) in Brüssel umfasst.

Seit seiner Gründung im Jahr 1980 stellt Eurydice zuverlässige, vergleichbare Informationen über Bildungssysteme und -politik in ganz Europa bereit. So bietet das Netzwerk nicht nur eine Übersicht über die einzelnen Bildungssysteme, sondern erstellt vergleichbare Berichte, die den Austausch von Informationen und Erfahrung erleichtern. Eurydice unterstützt eine faktengestützte Politikgestaltung, fördert die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern und stellt Entscheidungsträgerinnen und -träger, Forschende sowie Pädagoginnen und Pädagogen eine verlässliche Quelle zur Verfügung.

Ebenso wie Deutschland erstellt jeder Mitgliedsstaat des Netzwerks Eurydice eine solche Übersicht über das eigene Bildungssystem. Dadurch gewinnen wir Transparenz und eine gute Vergleichbarkeit unter den Ländern. Alle Teile der jeweiligen Bildungssysteme können auch in der Online-Enzyklopädie von Eurydice in einzelnen Kapiteln nachgeschlagen werden.

Die Eurydice-Publikation „Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2024/25“ bietet eine detaillierte Beschreibung des deutschen Bildungssystems und der aktuellen politischen Vorhaben. Der von Bund und Ländern gemeinsam für Eurydice erstellte Bericht umfasst alle Bildungsbereiche und -stufen sowie aktuelle Reforminitiativen.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre der europäischen Bildungssysteme sowie inspirierende Impulse für die europäische Bildungszusammenarbeit.

Jürgen Müller

Abteilungsleiter für Grundsatz und Digitalisierung
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

INHALTSVERZEICHNIS

1.	**AUFBAU UND STEUERUNG**	**9**
1.1.	Einführung	9
1.2.	Grundlegende Prinzipien und nationale Politiken	10
1.3.	Strategie für lebenslanges Lernen	10
1.4.	Aufbau des Bildungssystems und seiner Struktur	10
1.5.	Aufbau des privaten Bildungswesens	19
1.6.	Nationaler Qualifikationsrahmen	23
1.7.	Verwaltung und Steuerung auf nationaler und/oder regionaler Ebene	24
1.8.	Verwaltung und Steuerung auf lokaler und/oder institutioneller Ebene	41
1.9.	Statistik der Bildungseinrichtungen	50
2.	**BILDUNGSFINANZIERUNG**	**55**
2.1.	Einführung	55
2.2.	Finanzierung des Elementar- und Schulbildungsbereichs	56
2.3.	Finanzierung der Hochschulbildung	64
2.4.	Finanzierung der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung	73
3.	**FRÜHKINDLICHE BILDUNG, BETREUUNG UND ERZIEHUNG**	**77**
3.1.	Einführung	77
3.2.	Zugang	78
3.3.	Organisation frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung	79
3.4.	Leitlinien der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung	80
3.5.	Kindertagespflege	84
3.6.	Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung	85
4.	**PRIMARBILDUNG**	**87**
4.1.	Einführung	87
4.2.	Aufbau des Primarbereichs	88
4.3.	Lehren und Lernen im Primarbereich	93
4.4.	Leistungsbeurteilung im Primarbereich	97
4.5.	Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen	99
5.	**SEKUNDARBILDUNG UND POSTSEKUNDÄRER, NICHT-TERTIÄRER BEREICH**	**101**
5.1.	Einführung	101
5.2.	Aufbau der allgemeinbildenden Sekundarstufe I	103
5.3.	Lehren und Lernen in der allgemeinbildenden Sekundarstufe I	108
5.4.	Leistungsbeurteilung in der allgemeinbildenden Sekundarstufe I	118
5.5.	Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen	122
5.6.	Aufbau der allgemeinbildenden Sekundarstufe II	122

5.7. Lehren und Lernen in der allgemeinbildenden Sekundarstufe II 123
5.8. Leistungsbeurteilung in der allgemeinbildenden Sekundarstufe II 126
5.9. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen 127
5.10. Aufbau der beruflichen Sekundarstufe II 127
5.11. Lehren und Lernen in der beruflichen Sekundarstufe II 133
5.12. Leistungsbeurteilung in der beruflichen Sekundarstufe II 136
5.13. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen 139
5.14. Postsekundärer, nicht-tertiärer Bereich 140

6. TERTIÄRE BILDUNG 141
6.1. Einführung 141
6.2. Arten von Hochschuleinrichtungen 142
6.3. Studiengänge im ersten Studienzyklus 144
6.3.1. Bachelor 145
6.3.2. Kurzstudien in der Hochschulbildung 163
6.4. Studiengänge im zweiten Studienzyklus 163
6.5. Programme außerhalb der Bachelor- und Master-Struktur 165
6.6. Promotion 167

7. ALLGEMEINE UND BERUFLICHE ERWACHSENENBILDUNG 171
7.1. Einführung 171
7.2. Aufteilung der Zuständigkeiten 171
7.3. Entwicklungen und gegenwärtige politische Prioritäten 173
7.4. Wichtigste Anbieter 175
7.5. Wichtigste Arten von Bildungsangeboten 176
7.6. Validierung nicht-formalen und informellen Lernens 180

8. LEHRKRÄFTE UND SONSTIGES BILDUNGSPERSONAL 183
8.1. Einführung 183
8.2. Erstausbildung der Lehrkräfte im Elementar- und Schulbildungsbereich 184
8.3. Beschäftigungsbedingungen der Lehrkräfte im Elementar- und Schulbildungsbereich 195
8.4. Berufliche Weiterentwicklung der Lehrkräfte im Elementar- und Schulbildungsbereich 205
8.5. Erstausbildung der Lehrkräfte in der Hochschulbildung 210
8.6. Beschäftigungsbedingungen der Lehrkräfte in der Hochschulbildung 212
8.7. Berufliche Weiterentwicklung der Lehrkräfte in der Hochschulbildung 216
8.8. Erstausbildung der Lehrkräfte in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung 217
8.9. Beschäftigungsbedingungen der Lehrkräfte in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung 217
8.10. Berufliche Weiterentwicklung der Lehrkräfte in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung 217

9.	**LEITUNGS- UND SONSTIGES BILDUNGSPERSONAL**	**219**
9.1.	Leitungspersonal im Elementar- und Schulbildungsbereich	219
9.2.	Personal im Bereich der Überwachung der Qualität im Elementar- und Schulbildungsbereich	220
9.3.	Personal im Bildungswesen, das für Unterstützungs- und Beratungsangebote im Elementar- und Schulbildungsbereich zuständig ist	221
9.4.	Sonstiges Personal im Schulbildungswesen	222
9.5.	Leitungspersonal in der Hochschulbildung	223
9.6.	Sonstiges Personal im Hochschulbildungswesen	224
9.7.	Leitungspersonal in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung	224
9.8.	Sonstiges Personal in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung	224
10.	**QUALITÄTSSICHERUNG**	**225**
10.1.	Einführung	225
10.2.	Qualitätssicherung im Elementar- und im Schulbildungsbereich	227
10.3.	Qualitätssicherung in der Hochschulbildung	240
10.4.	Qualitätssicherung in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung	245
11.	**PÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG UND BERATUNG**	**249**
11.1.	Einführung	249
11.2.	Sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Bildungseinrichtungen im Elementar- und Schulbildungsbereich	251
11.3.	Sonderpädagogische Förderung an separaten Bildungseinrichtungen im Elementar- und Schulbildungsbereich	253
11.4.	Fördermaßnahmen für Lernende im Elementar- und Schulbildungsbereich	255
11.5.	Unterstützung und Beratung im Elementar- und Schulbildungsbereich	265
11.6.	Fördermaßnahmen für Lernende in der Hochschulbildung	269
11.7.	Unterstützung und Beratung in der Hochschulbildung	271
11.8.	Fördermaßnahmen für Lernende in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung	274
11.9.	Unterstützung und Beratung im Sinne des lebenslangen Lernens	274
12.	**MOBILITÄT UND INTERNATIONALISIERUNG**	**275**
12.1.	Einführung	275
12.2.	Mobilität im Elementar- und Schulbildungsbereich	276
12.3.	Mobilität in der Hochschulbildung	282
12.4.	Mobilität in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung	286
12.5.	Sonstige Dimensionen der Internationalisierung im Elementar- und Schulbildungsbereich	287
12.6.	Weitere Dimensionen der Internationalisierung in der Hochschulbildung	292
12.7.	Weitere Dimensionen der Internationalisierung in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung	295

12.8. Bilaterale Übereinkommen und internationale Zusammenarbeit 296

13. LAUFENDE REFORMEN UND POLITIKENTWICKLUNG 301

13.1. Einführung 301
13.2. Reformen im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung 305
13.3. Reformen im Schulbereich 306
13.4. Reformen im Bereich der Berufsausbildung und Erwachsenenbildung 314
13.5. Reformen im Bereich der Hochschulbildung 315
13.6. Reformen im Bereich von Querschnittsfertigkeiten und Beschäftigungsfähigkeit 318

ANHANG

Grundlegende Rechtsvorschriften 321
Institutionen 339
Literaturverzeichnis 351
Glossar 374

1. AUFBAU UND STEUERUNG

1.1. Einführung

Die Verantwortlichkeit für das Bildungswesen in Deutschland wird durch die föderative Staatsstruktur bestimmt. Soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, das im Bereich des Bildungswesens den Schulbereich, den Hochschulbereich, die Erwachsenenbildung und die Weiterbildung umfasst; die Verwaltung auf diesen Gebieten ist nahezu ausschließlich Angelegenheit der Länder. Detaillierte Vorschriften sind in den Landesverfassungen und im Rahmen von Landesgesetzen zu vorschulischen Einrichtungen, zum Schulwesen und Hochschulwesen, zur Erwachsenenbildung und zur Weiterbildung festgelegt. Auch die Zuständigkeit für das Laufbahnrecht, die Besoldung und Versorgung der Landesbeamtinnen und -beamten (z. B. Lehrkräfte, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) liegt bei den Ländern.

Der Umfang der Kompetenzen des Bundes im Bildungswesen ist im Grundgesetz festgelegt. Danach ist der Bund vorrangig für die Regelungen in folgenden Bereichen von Bildung, Wissenschaft und Forschung zuständig:

- Außerschulische berufliche Aus- und Weiterbildung
- Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse (hier können die Länder abweichende gesetzliche Regelungen treffen)
- Ausbildungsförderung
- Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der technologischen Entwicklung
- Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege)
- Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernunterricht
- Berufszulassung für Juristen
- Berufszulassung für Heil- und Heilhilfsberufe
- Maßnahmen zur Arbeitsförderung sowie Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Der Bund verfügt außerdem über die Gesetzgebungskompetenz für die Statusrechte und -pflichten der Beamtinnen und Beamten sowie für die Gesetzgebung über die auswärtigen Angelegenheiten.

Das Grundgesetz sieht neben der oben beschriebenen Aufgabenabgrenzung auch Regelungen über das Zusammenwirken von Bund und Ländern im Rahmen der sogenannten *Gemeinschaftsaufgaben* vor. So können Bund und Länder gemäß Artikel 91b Absatz 1 Grundgesetz auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken. Des Weiteren können Bund und Länder gemäß Artikel 91b Absatz 2 Grundgesetz aufgrund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken. Außerdem können Bund und Länder gemäß Artikel 91c bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenwirken.

Im April 2019 ist eine Änderung von Artikel 104c des Grundgesetzes in Kraft getreten, die es dem Bund ermöglicht, den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich

bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur zu gewähren.

Nähere Informationen zum Zusammenwirken von Bund und Ländern im Bildungsbereich sind Kapitel 1.7. zu entnehmen.

1.2. Grundlegende Prinzipien und nationale Politiken

Nach dem Grundgesetz ist die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt. Es enthält einige grundlegende Bestimmungen zu Fragen der Bildung, Erziehung, Kultur und Wissenschaft. So garantiert das Grundgesetz u. a. die Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3), die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4), die Freiheit der Berufswahl und der Ausbildungsstätte (Art. 12 Abs. 1), die Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 Abs. 1) sowie das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2). Das gesamte Schulwesen steht unter staatlicher Aufsicht (Art. 7 Abs. 1). Zudem leitet die höchstrichterliche Rechtsprechung aus dem Recht auf freie Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG sowie aus dem Auftrag des Staates zur Gewährleistung schulischer Bildung gemäß Art. 7 Abs. 1 GG ein Recht auf schulische Bildung ab.

1.3. Strategie für lebenslanges Lernen

Dem lebenslangen Lernen kommt aufgrund von Veränderungen der Lebenswelten und neuen Anforderungen auch in der Arbeitswelt zukünftig eine noch größere Bedeutung zu. Die „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ geht explizit darauf ein. Die Länder schenken dem lebenslangen Lernen besondere Aufmerksamkeit und werden im engen Austausch untereinander sowie zusammen mit dem Bund, den Kommunen, den Sozialpartnern und anderen Trägern der Weiterbildung entsprechende Prozesse entwickeln und gestalten. Angebote der Weiterbildung ermöglichen bedarfsgerechtes und flexibles Lernen. Die Länder sichern hierfür gute Rahmenbedingungen und unterstützen die Qualitätsentwicklung. Außerdem ergreifen die Länder zusammen mit dem Bund und den Partnern in den nationalen Netzwerken Maßnahmen zur Sicherung einer Grundbildung für alle.

Weitere Informationen zum lebenslangen Lernen in der Bundesrepublik Deutschland sind Kapitel 7 über die allgemeine und berufliche Erwachsenenbildung und Kapitel 13 über laufende Reformen und Politikinitiativen zu entnehmen.

1.4. Aufbau des Bildungssystems und seiner Struktur

Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland gliedert sich in

- den Elementarbereich
- den Primarbereich
- den Sekundarbereich
- den tertiären Bereich
- den Bereich der Weiterbildung

Elementarbereich

Der Elementarbereich umfasst Einrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt mit in der Regel sechs Jahren. Für schulpflichtige, aber aufgrund von Entwicklungs-

verzögerungen zurückgestellte Kinder gibt es in einigen Ländern weitere Einrichtungen (Schulkindergärten, Vorklassen, Grundschulförderklassen), deren Zuordnung zum Elementar- oder Primarbereich nach Ländern unterschiedlich geregelt ist. Der Besuch dieser Einrichtungen ist in der Regel freiwillig, kann jedoch in der Mehrzahl der betreffenden Länder angeordnet werden. Eine detaillierte Beschreibung des Elementarbereichs folgt in Kapitel 3.

Schulpflicht

Die allgemeine Schulpflicht beginnt für alle Kinder in der Regel im Jahr der Vollendung des sechsten Lebensjahres und beträgt neun Vollzeitschuljahre (in Berlin, Brandenburg, Bremen und Thüringen zehn Vollzeitschuljahre, in Nordrhein-Westfalen je nach Dauer des Bildungsgangs neun oder zehn Vollzeitschuljahre). Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht unterliegen diejenigen Jugendlichen, die im Sekundarbereich II keine allgemeinbildende oder berufliche Schule in Vollzeitform besuchen, der Teilzeitschulpflicht (Berufsschulpflicht). Diese beträgt in der Regel drei Teilzeitschuljahre, wobei sich die Teilzeitschulpflicht nach der Dauer des Ausbildungsverhältnisses in einem anerkannten Ausbildungsberuf richtet. Für Jugendliche, die weder eine weiterführende allgemeinbildende Schule besuchen noch in ein Ausbildungsverhältnis eintreten, gibt es in einzelnen Ländern Regelungen einer verlängerten Vollzeitschulpflicht im beruflichen Schulwesen.

Die Schulpflicht gilt ebenso für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Entsprechend ihrem jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf werden sie entweder in allgemeinen Schulen zusammen mit Schülerinnen und Schülern ohne Behinderungen unterrichtet oder in sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen (z. B. Förderschulen, Förderzentren, Schulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt, sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren). In den vergangenen Jahren wird ausgehend von einem veränderten Verständnis von Behinderung und den Prinzipien der Teilhabe und Barrierefreiheit die Zuständigkeit der allgemeinen Schule für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen betont. Detaillierte Informationen zur sonderpädagogischen Förderung an sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen sind Kapitel 11.3. zu entnehmen.

Die Schulpflicht umfasst die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen. Verantwortlich für die Erfüllung dieser Pflicht sind sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch ihre Eltern sowie im Rahmen der Berufsschulpflicht der Ausbildungsbetrieb. Die Einhaltung der Schulpflicht wird durch die Schulleitung kontrolliert und kann gegebenenfalls durch verschiedene Maßnahmen gegenüber der Schülerin oder dem Schüler, den Eltern oder dem Ausbildungsbetrieb durchgesetzt werden.

Für schulpflichtige Kinder gibt es Hortangebote der Kinder- und Jugendhilfe, in denen Kinder vor und nach der Schule betreut werden, Angebote in kommunaler und freier Trägerschaft sowie schulische Ganztagsangebote.

Primarbereich

Die Kinder sind in der Regel im Jahr der Vollendung des sechsten Lebensjahres schulpflichtig und treten in die für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsame Primarstufe ein. Der Primarbereich umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4 oder 1 bis 6 (Berlin und Brandenburg) an allgemeinbildenden Schulen. Er wird an Grundschulen und als Teil

von übergreifenden Schularten geführt. Eine detaillierte Beschreibung des Primarbereichs folgt in Kapitel 4.

Übergang vom Primarbereich in den Sekundarbereich

Der Übergang von der Grundschule in eine der weiterführenden Schularten, die mindestens bis zum Ende der Vollzeitschulpflicht besucht werden müssen, ist je nach Landesrecht unterschiedlich geregelt. Grundlage für die Entscheidung bzw. Entscheidungshilfe für den weiteren Bildungsgang ist das Votum der abgebenden Schule, das in allen Fällen mit eingehender Beratung der Eltern verbunden ist. Die Entscheidung wird entweder von den Eltern oder der Schule bzw. der Schulaufsicht getroffen. Sie ist bei verschiedenen Schularten von der Erfüllung bestimmter Leistungskriterien durch die Schülerinnen und Schüler und/oder von der Kapazität der gewünschten Schule abhängig. Eine Übersicht über die länderspezifischen Regelungen zum Übergang von der Grundschule in Schulen des Sekundarbereichs I ist auf der Website der Kultusministerkonferenz abrufbar.

Der Sekundarbereich

Der Sekundarbereich I schließt an den Primarbereich an und endet nach den Jahrgangsstufen 9 oder 10. Er wird an verschiedenen Schularten geführt, die zum Ersten Schulabschluss oder zum Mittleren Schulabschluss führen bzw. auf den Besuch der gymnasialen Oberstufe vorbereiten.

Neben der länderübergreifend einheitlichen Abschlussbezeichnung kann auf dem Zeugnis auch die länderspezifische Abschlussbezeichnung gleichwertig ausgewiesen werden.

Die Schularten im Sekundarbereich I gliedern sich in drei Kategorien:

- Schularten mit einem Bildungsgang, die auf den Ersten Schulabschluss oder den Mittleren Schulabschluss oder die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) ausgerichtet sind,
- Schularten mit zwei Bildungsgängen, die zum Ersten Schulabschluss und zum Mittleren Schulabschluss führen oder
- Schularten mit drei Bildungsgängen, die zum Ersten Schulabschluss, zum Mittleren Schulabschluss und zur Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) führen.

Das Schulwesen des Sekundarbereichs I ist vom Prinzip der Durchlässigkeit geprägt, d. h. alle Schularten bieten entweder innerhalb der jeweiligen Schulart selbst oder über passende Anschlüsse den Weg zum Ersten Schulabschluss, zum Mittleren Schulabschluss sowie zur Allgemeinen Hochschulreife.

Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht – in der Regel mit dem 15. Lebensjahr – erfolgt der Übergang in den Sekundarbereich II entsprechend den Abschlüssen und Berechtigungen, die am Ende des Sekundarbereichs I erlangt werden. Das Angebot umfasst allgemeinbildende und berufliche Vollzeitschulen und die Berufsausbildung im dualen System. In der Mehrzahl der Länder umfasst das allgemeinbildende und berufliche Schulwesen – zum Teil mit Sonderformen in einzelnen Ländern – folgende Schulen:

Allgemeinbildende Schulen:

- Gymnasium

- Schularten, die zum Ersten Schulabschluss, zum Mittleren Schulabschluss und zur Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) führen

Berufliche Schulen:

- Berufsschule
- Berufsfachschule
- Fachoberschule
- Berufsoberschule
- Berufliches Gymnasium

Eine detaillierte Beschreibung des Sekundarbereichs folgt in Kapitel 5.

Der tertiäre Bereich

Der tertiäre Bereich umfasst die Hochschulen sowie sonstige Einrichtungen, die berufsqualifizierende Studiengänge für Absolventen des Sekundarbereichs II mit Hochschulzugangsberechtigung anbieten. Auch die höherqualifizierende Berufsausbildung lässt sich hier einordnen.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es folgende Hochschularten:

- Universitäten und gleichgestellte Hochschulen (Pädagogische Hochschulen, Theologische Hochschulen u. a.)
- Kunst- und Musikhochschulen
- Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen (HAW/FH)
- Duale Hochschulen

Daneben sind einige Sonderformen des Hochschulwesens ohne freien Zugang (z. B. Hochschulen der Bundeswehr und Verwaltungsfachhochschulen) entstanden, die hier nicht berücksichtigt werden.

Als Alternative zum Hochschulstudium stehen Hochschulzugangsberechtigten in einigen Ländern die Berufsakademien offen. An staatlichen oder staatlich anerkannten Studienakademien sowie an beteiligten Ausbildungsstätten wird eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung vermittelt.

Die Fachschulen und die Fachakademien in Bayern sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung, die grundsätzlich den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit voraussetzen. Das dabei vermittelte Qualifikationsniveau ist vergleichbar mit der ersten Stufe des tertiären Bereichs gemäß der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen ISCED (International Standard Classification of Education).

Die tertiäre Bildung umfasst auch die berufliche Fortbildung im Rahmen der höherqualifizierenden Berufsbildung gemäß dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO). Die höherqualifizierende Berufsbildung ermöglicht es Fachkräften, ihre berufliche Handlungsfähigkeit zu erweitern und beruflich aufzusteigen. Durch die Novelle des BBiG im Jahr 2020 und die korrespondierenden Änderungen der HwO wurde ein dreistufiges System der beruflichen Fortbildung eingeführt. Dieses sieht folgende Abschlüsse vor:

- als erste Fortbildungsstufe den Geprüften Berufsspezialisten und die Geprüfte Berufsspezialistin,
- als zweite Fortbildungsstufe den Bachelor Professional und

- als dritte Fortbildungsstufe den Master Professional.

Diese staatlich anerkannten Fortbildungsabschlüsse korrespondieren jeweils mit den ISCED-Stufen 5 bis 7 des tertiären Bildungsbereichs sowie mit den Kompetenzniveaus auf dem Niveau 5 bis 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR).

Eine detaillierte Beschreibung des tertiären Bereichs folgt in Kapitel 6.

Die Weiterbildung

Mit der demographischen Entwicklung gewinnen Lebenslanges Lernen und Weiterbildung an Bedeutung. Im Sinne lebenslangen Lernens greift die institutionalisierte berufliche Weiterbildung sowohl die Fortentwicklung der individuellen Qualifikationen als auch die auf Qualifikation bezogene individuelle Neuausrichtung auf. Kompetenzentwicklung, Kompetenzanerkennung und Kompetenzzertifizierung werden zukünftig an Bedeutung gewinnen, ebenso wie neue nicht-formale Lernformen. Weiterbildung umfasst gleichrangig die Bereiche der allgemeinen, beruflichen, wissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung, die insbesondere vor dem Hintergrund der Kompetenzentwicklung und der Übertragbarkeit von Kompetenzen im Sinne des Lebenslangen Lernens mehr und mehr zusammenwirken.

Den vielfältigen Anforderungen an Weiterbildung wird mit einer differenzierten Weiterbildungsstruktur entsprochen. Weiterbildungsangebote bieten kommunale Einrichtungen, insbesondere Volkshochschulen, Bibliotheken, Musikschulen, Jugendkunstschulen, private Träger, Einrichtungen der Kirchen, der Gewerkschaften, der Kammern, der Parteien und Verbände, der Betriebe und der öffentlichen Verwaltungen, Elternschulen und Familienbildungsstätten, Akademien, Fachschulen und Hochschulen sowie Fernlehrinstitute an. Auch Funk und Fernsehen bieten Weiterbildungsprogramme an.

Eine detaillierte Beschreibung des Weiterbildungsbereichs folgt in Kapitel 7.

Grundstruktur des Bildungswesens in der Bundesrepublik Deutschland

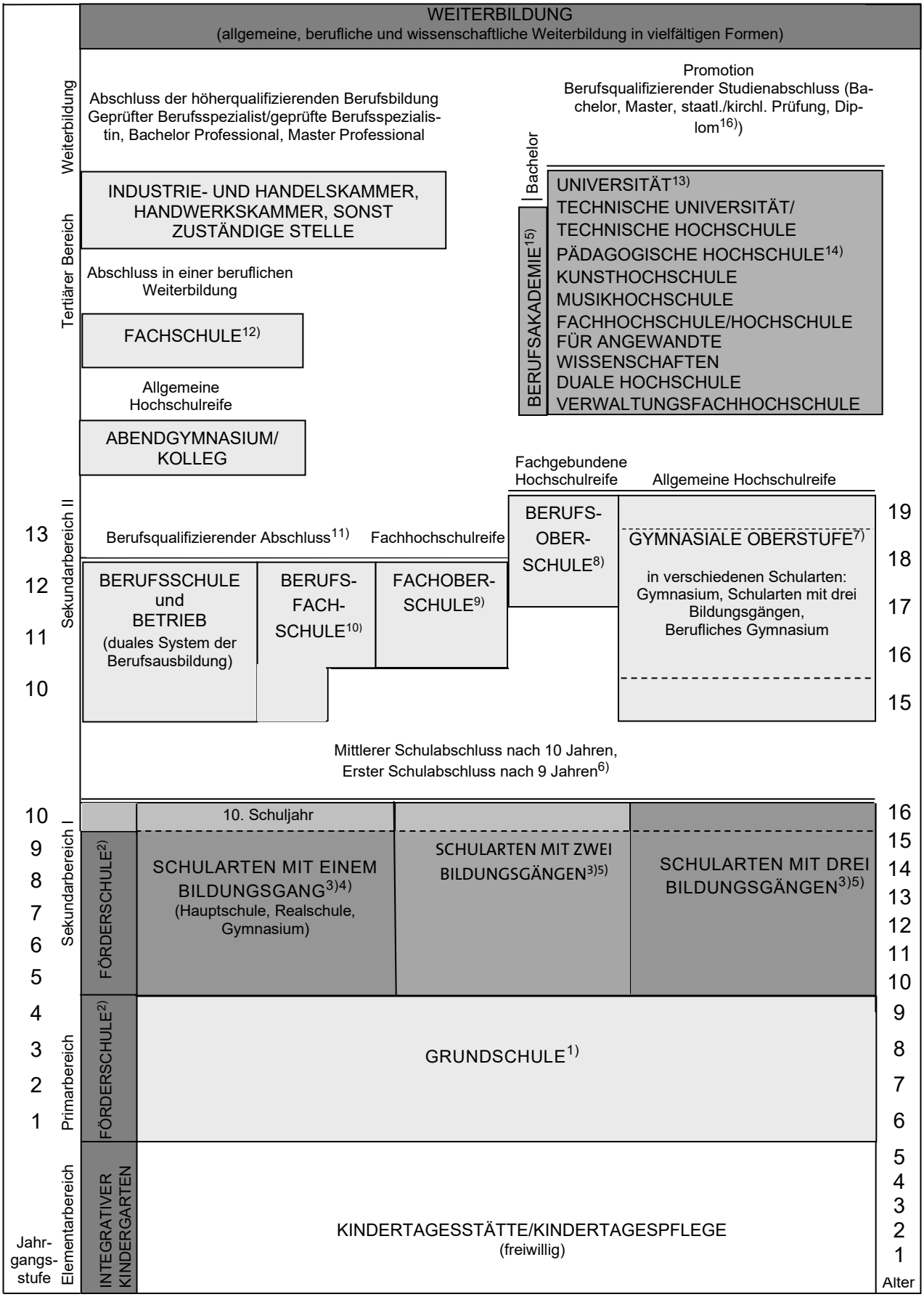

Anmerkungen

Schematisierte Darstellung des Bildungswesens. Die Verteilung der Schülerzahlen in der Jahrgangsstufe 8 für das Jahr 2024 stellt sich im Bundesdurchschnitt wie folgt dar: Hauptschule 3,5 %, Realschule 16,9 %, Gymnasium 36,2 %, Schularten mit drei Bildungsgängen 22,1 %, Schularten mit zwei Bildungsgängen 16,1 %, sonderpädagogische Bildungseinrichtungen 4,3 %.

Die Durchlässigkeit zwischen den Schularten und die Anerkennung der Schulabschlüsse sind bei Erfüllung der zwischen den Ländern vereinbarten Voraussetzungen gewährleistet. Die Dauer der Vollzeitschulpflicht (allgemeine Schulpflicht) beträgt neun Jahre, in fünf Ländern zehn Jahre, und die anschließende Teilzeitschulpflicht (Berufsschulpflicht) drei Jahre.

1 In einigen Ländern bestehen besondere Formen des Übergangs von der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege in die Grundschule (Vorklassen, Schulkindergärten). In Berlin und Brandenburg umfasst die Grundschule sechs Jahrgangsstufen.

2 Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in inklusivem Unterricht an allgemeinen Schulen oder an sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen mit entsprechenden sonderpädagogischen Schwerpunkten. Schulbezeichnung nach Landesrecht unterschiedlich. Sonderpädagogische Bildungseinrichtungen mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Lernen“ und sonderpädagogische Bildungseinrichtungen mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ haben schulspezifische Abschlüsse.

3 Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden eine Phase besonderer Förderung, Beobachtung und Orientierung über den weiteren Bildungsgang mit seinen fachlichen Schwerpunkten.

4 Haupt- und Realschulen existieren in nennenswerter Zahl nur noch in einigen Ländern. Der Bildungsgang der Hauptschule führt zu einem Ersten Schulabschluss, der Bildungsgang der Realschule zu einem Mittleren Schulabschluss. Diese Bildungsgänge werden auch an Schularten mit zwei oder drei Bildungsgängen mit nach Ländern unterschiedlichen Bezeichnungen angeboten.

5 Die folgenden Schularten mit zwei Bildungsgängen fassen die Bildungsgänge pädagogisch und organisatorisch zusammen, die auf den Ersten und den Mittleren Schulabschluss ausgerichtet sind: Mittelschule (Bayern), Oberschule (Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen), Verbundene Haupt- und Realschule (Hessen), Mittelstufenschule (Hessen), Regionale Schule (Mecklenburg-Vorpommern), Realschule plus (Rheinland-Pfalz), Sekundarschule (Sachsen-Anhalt), Regelschule (Thüringen). Der Bildungsgang, der auf die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) ausgerichtet ist, wird auch an Schularten mit drei Bildungsgängen angeboten: Integrierte Gesamtschule, Kooperative Gesamtschule, Gemeinschaftsschule (Baden-Württemberg, Berlin, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen), Integrierte Sekundarschule (Berlin), Gesamtschule (Brandenburg, Nordrhein-Westfalen), Oberschule (Bremen), Stadtteilschule (Hamburg), Sekundarschule (Nordrhein-Westfalen).

6 Neben den länderübergreifend einheitlichen Abschlussbezeichnungen Erster Schulabschluss und Mittlerer Schulabschluss kann auf dem Zeugnis auch die länderspezifische Abschlussbezeichnung gleichwertig ausgewiesen werden.

7 Zugangsvoraussetzung ist die formelle Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, die nach Jahrgangsstufe 9 oder 10 erworben wird. Der Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife erfolgt nach Jahrgangsstufe 12 (achtjähriges Gymnasium) oder Jahrgangsstufe 13 (neunjähriges Gymnasium). An Schularten mit drei Bildungsgängen wird der gymnasiale Bildungsgang in der Regel nicht auf acht Jahre verkürzt.

8 Die Berufsoberschule besteht nicht in allen Ländern und bietet Absolventen mit Mittlerem Schulabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung bzw. fünfjähriger Berufstätigkeit die Möglichkeit zum Erwerb der Fachgebundenen Hochschulreife. Bei Nachweis von Kenntnissen in einer zweiten Fremdsprache ist der Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife möglich.

9 Die Fachoberschule ist eine ein- oder zweijährige Schulart, die aufbauend auf dem Mittleren Schulabschluss mit Jahrgangsstufe 11 und 12 zur Fachhochschulreife führt. Für Absolventen mit Mittlerem Schulabschluss und einer beruflichen Erstausbildung ist in den meisten Ländern der unmittelbare Eintritt in Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule möglich. Die Länder können auch eine Jahrgangsstufe 13 einrichten. Der Besuch der Jahrgangsstufe 13 führt zur Fachgebundenen Hochschulreife und unter bestimmten Voraussetzungen zur Allgemeinen Hochschulreife.

10 Berufsfachschulen sind berufliche Vollzeitschulen verschiedener Ausprägung im Hinblick auf Zugangsvoraussetzungen, Dauer und Abschlüsse. In ein- oder zweijährigen Bildungsgängen wird eine berufliche Grundausbildung, in zwei- oder dreijährigen Bildungsgängen eine Berufsausbildung vermittelt. In Verbindung mit dem Abschluss eines mindestens zweijährigen Bildungsgangs kann unter bestimmten Voraussetzungen die Fachhochschulreife erworben werden.

11 Zusätzlich zum berufsqualifizierenden Abschluss ggf. Erwerb des Ersten Schulabschlusses oder des Mittleren Schulabschlusses. Unter bestimmten Voraussetzungen ist zusätzlich der Erwerb der Fachhochschulreife möglich.

12 Fachschulen dienen der beruflichen Weiterbildung (Dauer 1–3 Jahre) und setzen grundsätzlich einen einschlägigen Berufsabschluss und eine entsprechende Berufstätigkeit voraus. Unter bestimmten Voraussetzungen ist zusätzlich der Erwerb der Fachhochschulreife möglich.

13 Einschließlich Hochschulen mit einzelnen universitären Studiengängen (z. B. Theologie, Philosophie, Medizin, Verwaltungswissenschaften, Sport).

14 Pädagogische Hochschulen (nur in Baden-Württemberg) sind bildungswissenschaftliche Hochschulen mit Promotions- und Habilitationsrecht. An den sechs Pädagogischen Hochschulen des Landes werden lehrkräftebildende und auf außerschulische Bildungsprozesse bezogene wissenschaftliche Studiengänge angeboten.

15 Die Berufsakademie ist eine Einrichtung des tertiären Bereichs in einigen Ländern, die eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung durch die Ausbildung an einer Studienakademie und in einem Betrieb im Sinne des dualen Systems vermittelt.

16 Studiengänge schließen in der Regel mit einem Bachelor- oder Masterabschluss ab. Nur eine geringe Zahl von Studiengängen führt zu einem Diplomabschluss.

Stand: Oktober 2025

1.5. Aufbau des privaten Bildungswesens

In allen Bereichen des Bildungswesens gibt es, wenn auch in unterschiedlichem Umfang, Einrichtungen in freier Trägerschaft. Dazu gehören die Einrichtungen im Elementarbereich sowie Schulen und Hochschulen, aber auch Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Das Nebeneinander und Miteinander von staatlichen und nichtstaatlichen Trägern gestattet eine Auswahl nicht nur unter verschiedenen Bildungsangeboten, sondern auch unter verschiedenen Trägern von Bildungseinrichtungen und fördert Wettbewerb und Innovation im Bildungswesen. Kirchen und gesellschaftliche Gruppen leisten durch die von ihnen getragenen Bildungseinrichtungen einen Beitrag zur Gestaltung von Staat und Gesellschaft.

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt findet überwiegend in Kindertageseinrichtungen von freien Trägern statt. Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) räumt den Einrichtungen der freien Träger (Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Elternvereine u. a.) im Interesse eines vielfältigen Angebotes den Vorrang ein. Die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) sollen erst dann eigene Einrichtungen schaffen, wenn geeignete Angebote von anerkannten freien Trägern nicht vorhanden sind oder nicht rechtzeitig geschaffen werden können. Infolge dieses Prinzips wurden 2024 in Deutschland rund 67 Prozent der Kindertageseinrichtungen von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe unterhalten.

Die Kindertageseinrichtungen in kommunaler oder freier Trägerschaft unterstehen der Aufsicht des überörtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die im Allgemeinen von den Landesjugendämtern ausgeübt wird. Die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe erhalten finanzielle Zuschüsse des Landes und auch der Kommunen für die Unterhaltung der Kindertageseinrichtungen (z. B. für Betriebskosten und für Investitionen). Zur Finanzierung der Einrichtungen des Elementarbereichs siehe auch Kapitel 2.2.

Schulen in freier Trägerschaft

Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird durch das Grundgesetz (Art. 7 Abs. 4) und zum Teil entsprechende Bestimmungen der Landesverfassungen gewährleistet. Mit dieser Privatschulfreiheit verbunden ist ein Anspruch auf staatliche Zuschüsse und eine Garantie der Schule in freier Trägerschaft als Institution. Damit ist ein staatliches Schulmonopol verfassungsrechtlich ausgeschlossen. Der prozentuale Anteil der Schulen in freier Trägerschaft ist nach Ländern und Schularten sehr unterschiedlich. Die wichtigsten Rechtsvorschriften für die Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft sind die Schulgesetze und eigene Privatschulgesetze sowie Finanzhilferegelungen in Form von Gesetzen und Verordnungen der Länder. Einheitliche Rahmenbedingungen in den Ländern werden durch eine „Vereinbarung über das Privatschulwesen“ der Kultusministerkonferenz vom August 1951 sichergestellt.

Nach dem Grundgesetz unterstehen auch Schulen in freier Trägerschaft der staatlichen Schulaufsicht (vgl. Kapitel 1.7.). Bei der Errichtung jeder Schule in freier Trägerschaft sind zunächst allgemeine gesetzliche und polizeiliche Anforderungen, so etwa im Hinblick auf Bau- und Brandsicherheit, Gesundheitsschutz und Jugendschutz, zu

beachten. Die persönliche Eignung von Trägern, Leitungspersonal und Lehrkräften muss sichergestellt sein.

Primarbereich

Im Primarbereich ist die Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft nur unter engen Voraussetzungen (Art. 7 Abs. 5 Grundgesetz) möglich, nämlich dann, wenn die Schulverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder – auf Antrag von Erziehungsberechtigten – wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden sollen und eine öffentliche Schule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht. Grundschulen in freier Trägerschaft sind daher die Ausnahme; es handelt sich fast durchweg um konfessionelle Grundschulen, Freie Waldorfschulen, Alternativschulen und Schulen mit bilingualem und internationalem Profil, um Grundschulen mit angeschlossenem Internat und um Schulen der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein.

Sekundarbereich

Im Sekundarbereich sind zwei Kategorien von Schulen in freier Trägerschaft zu unterscheiden:

- Ersatzschulen sollen nach ihrem Gesamtzweck als Ersatz für im Land vorhandene oder grundsätzlich vorgesehene öffentliche Schulen dienen und bedürfen einer Genehmigung durch die Schulbehörden. An diesen Schulen kann die Schulpflicht erfüllt werden. Dabei können Ersatzschulen z. B. als konfessionelle Schulen, Reformschulen, Schulen mit bilingualem und internationalem Profil oder Internatsschulen einen eigenen Bildungsauftrag erfüllen.
- Ergänzungsschulen sollen das öffentliche Bildungsangebot durch Bildungswege ergänzen, die in öffentlichen Schulen in der Regel nicht bestehen, vor allem im beruflichen Bereich. Bei den Ergänzungsschulen besteht nur eine Anzeigepflicht über die Aufnahme des Schulbetriebs gegenüber den Schulbehörden. Unter bestimmten Bedingungen können die Schulbehörden die Eröffnung und den Betrieb einer Ergänzungsschule jedoch auch untersagen.

Staatliche Genehmigung von Ersatzschulen

Die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Ersatzschule sind im Grundgesetz (Art. 7 Abs. 4) festgelegt. Die Genehmigung wird von der zuständigen Schulbehörde des betreffenden Landes erteilt, wenn die Schule in freier Trägerschaft in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht und eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist. Die Schulaufsicht hat darüber zu wachen, dass diese Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden, und kann die Genehmigung wieder entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Zu den genannten Voraussetzungen der staatlichen Genehmigung von Ersatzschulen gehören im Einzelnen:

– Gleichwertigkeit der Lehrziele:
  Hinsichtlich der Gleichwertigkeit mit den Lehrzielen der entsprechenden Schulart des öffentlichen Schulwesens wird keine strikte Bindung an die Stundentafeln

und Lehrpläne der öffentlichen Schulen verlangt. Die Schule in freier Trägerschaft kann religiöse oder weltanschauliche Erziehungsziele verfolgen sowie eigene Unterrichtsinhalte festsetzen und nach eigenen Unterrichtsmethoden vorgehen.

- Gleichwertigkeit der Einrichtungen:
  Sie betrifft einerseits Aspekte der Schulausstattung, andererseits Fragen der Schulorganisation. Die Schulen müssen gleichwertige Gebäude und Ausstattungen haben, aber hinsichtlich der Schulorganisation sind auch Eigenheiten der Schulen in freier Trägerschaft zulässig (z. B. kollegiale Schulleitung, besondere Mitwirkungsrechte von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern).
- Gleichwertigkeit der Lehrkräfteausbildung:
  Das Lehrpersonal muss über eine wissenschaftliche Ausbildung und pädagogische Befähigung verfügen, die der staatlichen Lehrkräfteausbildung vergleichbar ist; in der Praxis hat ein großer Teil der Lehrkräfte eine staatliche Lehrkräfteausbildung absolviert.
- Wirtschaftliche und rechtliche Sicherung der Lehrkräfte:
  Erforderlich ist hier ein schriftlicher Anstellungsvertrag, der die Tätigkeit, die Kündigungsmöglichkeiten, den Urlaubsumfang, ausreichende Bezüge und eine Anwartschaft auf Altersversorgung vorsieht. Dadurch sollen Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft im Hinblick auf ihre wirtschaftliche und rechtliche Sicherung nicht wesentlich schlechter gestellt sein als Lehrkräfte an öffentlichen Schulen.
- Keine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen:
  Nach dem Grundgesetz (Art. 7 Abs. 4) sollen Schülerinnen und Schüler ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse Ersatzschulen besuchen können. Ein Schulgeld kann erhoben werden, muss aber sozial ausgewogen sein. Die staatlich genehmigten Ersatzschulen erheben deshalb entweder nur ein mäßiges Schulgeld oder gewähren bei höherem Schulgeld Erleichterungen für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern finanziell schwächer gestellt sind (Schulgeldnachlass, Geschwisterermäßigung u. ä.). Zur Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft siehe Kapitel 2.2.

Staatliche Anerkennung von Ersatzschulen

Mit der Genehmigung als Ersatzschule durch die Schulbehörden wird in nahezu allen Ländern nicht automatisch das Recht erworben, Prüfungen abzuhalten und Abschlusszeugnisse zu erteilen, die den Berechtigungen der öffentlichen Schulen entsprechen. Diese können die betroffenen Schülerinnen und Schüler nur durch eine Nichtschüler- oder Schulfremdenprüfung erhalten, d. h. durch eine Prüfung vor einer Prüfungskommission an einer öffentlichen Schule.

Erst die staatliche Anerkennung verleiht der Ersatzschule die Befugnis, nach den für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen; damit werden ihr rechtliche Befugnisse der öffentlichen Schulen übertragen. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die bereits für die Genehmigung geforderten Bedingungen dauerhaft gegeben sind (Schulbetrieb ohne Beanstandungen der Schulaufsicht) und dass für die Aufnahme und Versetzung der Schülerinnen und Schüler sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die Regelungen für öffentliche Schulen des Landes Anwendung finden.

Die Genehmigung bzw. die spätere Anerkennung bringt auch einige weitere Rechte und Pflichten für Schulträger, Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler mit sich. So besteht grundsätzlich vom Zeitpunkt der Genehmigung einer freien Schule bzw. in den meisten Ländern nach einer Wartefrist von zwei bis drei Jahren ein Anspruch auf öffentliche Finanzhilfe der Länder für Ersatzschulen. Die finanziellen Hilfen für Schülerinnen und Schüler orientieren sich an denjenigen der öffentlichen Schulen. Lehrkräfte können zu Tätigkeiten an Ersatzschulen unter Anrechnung der Dienstzeiten beurlaubt werden und Titel wie verbeamtete Lehrkräfte an öffentlichen Schulen führen. Die Schulen können Referendarinnen und Referendare ausbilden. Andererseits sind die anerkannten Ersatzschulen in einigen Ländern auch verpflichtet, Bestimmungen zu Schulordnung, Konferenzen und Mitwirkung, wie sie an öffentlichen Schulen gelten, zu übernehmen.

Staatlich anerkannte Einrichtungen des tertiären Bereichs

Neben den staatlichen Hochschulen gibt es nichtstaatliche Einrichtungen, die von den Ländern als Hochschulen anerkannt werden. Die Landeshochschulgesetze regeln dabei sowohl das Verfahren als auch die (Mindest-)Anforderungen zur Verleihung der staatlichen Anerkennung. In der Regel führt der Wissenschaftsrat bei nichtstaatlichen Einrichtungen im Rahmen von Anerkennungsverfahren im Auftrag der Länder institutionelle Akkreditierungen durch. Die institutionelle Akkreditierung ist ein Verfahren der Qualitätssicherung, das die Frage klären soll, ob eine Einrichtung in der Lage ist, Studienangebote anzubieten, die die Qualitätsstandards, die sich aus den in den Landeshochschulgesetzen formulierten Anforderungen ergeben und auf das besondere Profil der anzuerkennenden Hochschule bezogen sein sollen, erfüllen.

Die staatliche Anerkennung durch das jeweilige Land setzt in der Regel den Nachweis der Gleichwertigkeit (nicht Gleichartigkeit) mit staatlichen Hochschulen voraus. Hieraus folgt, dass eine Reihe von Anforderungen erfüllt sein muss, z. B. dass die nichtstaatliche Einrichtung dem Niveau und Leistungsprofil sowie den Anforderungen, die eine vergleichbare staatliche Hochschule stellt, gerecht wird. Ferner muss ein Mindestmaß an Mitbestimmung der Angehörigen der Hochschule bei Lehre und Studium gewährleistet sein. Bei der Anerkennung werden die Bezeichnung und Organisation der Hochschule, die vorgesehenen Studiengänge und die Verleihung der akademischen Grade festgelegt.

Während die Zahl der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in den vergangenen Jahren relativ konstant geblieben ist, sind die Studierendenzahlen der staatlich anerkannten Hochschulen stetig angestiegen. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es mit Stand vom Sommersemester 2025 der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zufolge insgesamt 422 staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen. Darunter befinden sich 148 – überwiegend kleinere – staatlich anerkannte Hochschulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft.

Im Bereich der BERUFSAKADEMIEN gibt es länderspezifische Regelungen. Die Berufsakademiegesetze in Hessen, Niedersachsen, im Saarland und in Schleswig-Holstein sehen ausschließlich nichtstaatliche Berufsakademien vor, die der Anerkennung durch das fachlich zuständige Ministerium bedürfen. Das Hamburgische Berufsakademiegesetz ermöglicht die Einrichtung von Berufsakademien in staatlicher und nichtstaatlicher Trägerschaft. In Baden-Württemberg und Thüringen wurden die staatlichen Berufsakademien in *Duale Hochschulen* umgewandelt. Sachsen hat die

Berufsakademie Sachsen zum 1. Januar 2025 in die Duale Hochschule Sachsen umgewandelt.

Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft im Bereich der Weiterbildung

Das Weiterbildungsangebot umfasst ein breites Spektrum von Maßnahmen der allgemeinen, beruflichen, politischen und kulturellen Weiterbildung, das in einem gewachsenen Nebeneinander von staatlichen und privaten, gemeinnützigen und gewinnorientierten, betrieblichen und öffentlichen Bildungseinrichtungen sowie von Einrichtungen der Evangelischen und Katholischen Kirche, der Gewerkschaften und anderer gesellschaftlicher Gruppen getragen wird.

1.6. Nationaler Qualifikationsrahmen

Die Entwicklung des Deutschen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen (DQR) ist Teil eines europäischen Prozesses auf der Grundlage der 2008 in Kraft getretenen und 2017 überarbeiteten Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rats der Europäischen Union zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR). Zur Umsetzung des EQR haben mittlerweile 39 europäische Staaten die Entwicklung nationaler Qualifikationsrahmen (NQR) beschlossen. Diese NQR können eine unterschiedliche Anzahl von Niveaus haben und unterschiedliche Ziele verfolgen. Der Umsetzungsprozess wird von der Europäischen Kommission (KOM) eng begleitet. Über den jeweils aktuellen Stand der Entwicklung informiert das neue Europass-Portal (https://europa.eu/europass/de/european-qualifications-framework-eqf).

Der EQR bildet als Referenzrahmen für lebenslanges Lernen die Leistungen der jeweiligen nationalen Bildungssysteme auf europäischer Ebene in acht Niveaus ab. Er dient als Übersetzungsinstrument zwischen den Bildungs- und Qualifikationssystemen der Mitgliedstaaten und soll Lernergebnisse aus allen Bildungsbereichen international verständlicher und vergleichbarer machen, um so die Mobilität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Europa zu fördern.

Die Zuordnung der Niveaus des DQR zu den Niveaus des EQR erfolgte im Rahmen des sogenannten Referenzierungsprozesses. Der deutsche Referenzierungsbericht wurde der EQF Advisory Group, dem beratenden Gremium auf europäischer Ebene, im Dezember 2012 erfolgreich präsentiert und von dieser gebilligt.

Mit Unterzeichnung des Gemeinsamen Beschlusses zum DQR durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), die Kultusministerkonferenz und die Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) im Mai 2013 wurde die Grundlage für die Einführung des DQR geschaffen.

Ziel des DQR ist es, das deutsche Qualifikationssystem transparenter zu machen, Verlässlichkeit, Durchlässigkeit und Qualitätssicherung zu unterstützen und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen zu erhöhen. Es besteht Einvernehmen zwischen Bund und Ländern, dass die Zuordnungen von Qualifikationen und Abschlüssen zu Niveaus das bestehende System der formalen Zugangsberechtigung nicht ersetzen. Die Zuordnung erfolgt mit der Maßgabe, dass jedes Qualifikationsniveau grundsätzlich auf verschiedenen Bildungswegen erreichbar sein kann. Das Erreichen eines Niveaus berechtigt nicht automatisch zum Zugang zum nächsthöheren Niveau und ist

entkoppelt von tarif- und besoldungsrechtlichen Auswirkungen. Die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie bleibt durch die EU-Empfehlung zum EQR unberührt.

Mit dem DQR wurde erstmals ein Rahmen vorgelegt, der bildungsbereichsübergreifend alle Qualifikationen des deutschen Bildungssystems umfasst. In der Anlage zum Gemeinsamen Beschluss sind die im Konsens zugeordneten Qualifikationen des formalen Bereichs in einer tabellarischen Übersicht dargestellt. Angefügt ist jeweils eine lernergebnisorientierte Begründung.

Im Jahr 2017 wurde die Zuordnung der allgemeinbildenden Abschlüsse von der Kultusministerkonferenz beschlossen. Der Erste Schulabschluss (ESA) wurde DQR-Niveau 2, der Mittlere Schulabschluss (MSA) DQR-Niveau 3 und die Fachhochschulreife (FHR), die Fachgebundene Hochschulreife (FgbHR) sowie die Allgemeine Hochschulreife (AHR) DQR-Niveau 4 zugeordnet. Für die berufliche Erstausbildung wurde eine Zuordnung auf zwei Niveaus bestätigt: Niveau 3 für zweijährige Ausbildungsgänge und Niveau 4 für drei- und dreieinhalbjährige Ausbildungsgänge. Damit wird die Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung im Zuordnungsprozess zum DQR sichergestellt.

Die Ausweisung der EQR/DQR-Niveaus erfolgt auf allen neu ausgestellten Qualifikationsbescheinigungen durch die jeweils zuständigen Stellen (berufliche Schulen, Kammern etc.). Im Hochschulbereich wird das EQR-/DQR-Niveau im Diploma Supplement ausgewiesen. Dabei wird in allen Bildungsbereichen eine einheitliche Formulierung verwendet. Für Abschlüsse, die vor Inkrafttreten des Gemeinsamen Beschlusses erlangt wurden, erfolgt keine Ausweisung des DQR-Niveaus. Vermerkt wird die Zuordnung nur auf Bescheinigungen von Qualifikationen, die in der jährlich aktualisierten „Liste der zugeordneten Qualifikationen“ (www.dqr.de) aufgeführt sind.

Grundsätzlich werden alle Zuordnungen von Qualifikationen aus dem formalen Bereich auch in der DQR-Qualifikationsdatenbank in Deutsch und Englisch verbindlich ausgewiesen.

Neben Qualifikationen aus dem formalen Bereich können auch Qualifikationen des nicht-formalen Bildungsbereichs dem DQR zugeordnet werden – also aus dem Bereich, der mit Ordnungsmitteln arbeitet, die nicht durch Gesetze oder Verordnungen geregelt sind.

Das DQR-Handbuch erläutert den DQR für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger. Es dient als Leitfaden für Stellen, die für die DQR-Zuordnung von Qualifikationen verantwortlich sind. Es formuliert Kriterien und Verfahren der Beschreibung von Qualifikationen für den DQR und soll sicherstellen, dass die Zuordnung neu entwickelter Qualifikationen stets nach den gleichen Kriterien und Verfahren erfolgt. Es legt Zuordnungen verbindlich fest, indem es die Kompetenzen ausweist, die mit einer Qualifikation erworben werden, macht die Zuordnungen auf diese Weise nachvollziehbar und beschreibt Zuständigkeiten und Informationsquellen. Ein Glossar erläutert die für das Verständnis des DQR wichtigen Termini.

Weitere Informationen zum DQR finden sich unter www.dqr.de.

1.7. Verwaltung und Steuerung auf nationaler und/oder regionaler Ebene

Zuständigkeit des Bundes

Soweit eine Zuständigkeit des Bundes für die Bildung (mit Ausnahme der Hochschulbildung) sowie die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung gegeben ist, liegt

diese beim BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG, FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (BMBFSFJ).

Soweit eine Zuständigkeit des Bundes für Wissenschaft, Forschung und die Hochschulbildung gegeben ist, liegt diese innerhalb der Bundesregierung seit 2025 vor allem beim BUNDESMINISTERIUM FÜR FORSCHUNG, TECHNOLOGIE UND RAUMFAHRT (BMFTR). Notwendige Abstimmungen zwischen Bund und Ländern erfolgen u. a. im Bundesrat, in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) und in der Wissenschaftsministerkonferenz. In der Kultusministerkonferenz ist das BMBFSFJ als Gast ohne Stimmrecht vertreten.

Aktuelle Angaben zur Organisation der Ministerien sind den jeweiligen Websites www.bmbfsfj.bund.de (BMBFSFJ) und www.bmftr.bund.de (BMFTR) zu entnehmen.

Zum Geschäftsbereich des BMBFSFJ gehört das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB). Das BIBB ist ein wichtiges Instrument der Kooperation von Arbeitgebern, Gewerkschaften, Bund und Ländern auf Bundesebene. Nach § 90 Berufsbildungsgesetz (BBiG) hat das Institut u. a. folgende Aufgaben:

- Berufsbildungsforschung im Rahmen eines jährlich zu beschließenden Forschungsprogramms (Jahresforschungsprogramm) durchzuführen;
- nach Weisung des zuständigen Bundesministeriums an der Vorbereitung von Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen, die nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach dem zweiten Teil der Handwerksordnung (HwO) zu erlassen sind, sowie des Berufsbildungsberichts mitzuwirken, an der Durchführung der Berufsbildungsstatistik mitzuwirken, Modellversuche einschließlich wissenschaftlicher Begleituntersuchungen zu fördern und an der internationalen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung mitzuwirken sowie weitere Verwaltungsaufgaben des Bundes zur Förderung der Berufsbildung zu übernehmen;
- nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministeriums die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durchzuführen und die Planung, Errichtung und Weiterentwicklung dieser Einrichtungen zu unterstützen;
- das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe zu führen und zu veröffentlichen;
- die im Fernunterrichtsschutzgesetz beschriebenen Aufgaben nach genehmigten Richtlinien wahrzunehmen und durch Förderung von Entwicklungsvorhaben zu Verbesserung und Ausbau des berufsbildenden Fernunterrichts beizutragen;
- die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 53 Abs. 5 S. 1und § 54 des Pflegeberufegesetzes.

Mit Zustimmung des BMBFSFJ kann das BIBB mit Stellen außerhalb der Bundesverwaltung Verträge zur Übernahme weiterer Aufgaben schließen.

Ein wesentliches Merkmal der Berufsbildung in Deutschland ist das *Konsensprinzip*. Wichtige strukturelle und inhaltliche Festlegungen werden nur im Zusammenwirken von Bund und Ländern, Arbeitgebern und Arbeitnehmern getroffen. Diese Gruppen sind Mitglieder im Hauptausschuss des BIBB. Beratend können je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Bundesagentur für Arbeit (BA) und des wissenschaftlichen Beirates an den Sitzungen des

Hauptausschusses teilnehmen. Der wissenschaftliche Beirat soll die Qualität der Forschungsarbeit des Instituts durch Beratung des Hauptausschusses und der Präsidentin oder des Präsidenten des BIBB fördern.

Zuständigkeit der Kultus- und Wissenschaftsministerien der Länder und Zusammenarbeit auf überregionaler Ebene

Für die Gesetzgebung und Verwaltung im Bildungswesen liegt der ganz überwiegende Teil der Kompetenzen bei den Ländern (vgl. Kapitel 1.2.). Dies gilt insbesondere für das Schulwesen, den Hochschulbereich und den Bereich der Erwachsenenbildung/Weiterbildung.

Nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland bestand schon frühzeitig ein elementares öffentliches Bedürfnis nach Koordinierung und Harmonisierung im Bildungswesen, um berufliche und private Mobilität zwischen den Ländern zu ermöglichen. Wesentliches Ziel der Zusammenarbeit der Länder in der 1948 gegründeten STÄNDIGEN KONFERENZ DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (Kultusministerkonferenz) war und ist es daher bis heute, auf dem Wege der Koordinierung das notwendige Maß an Gemeinsamkeit und Vergleichbarkeit im Bildungswesen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten.

Im Juni 2024 hat die Kultusministerkonferenz eine strategische Neuausrichtung beschlossen. Mit Wirkung vom 1. Juli 2024 finden die Beratungen im Rahmen eigenständiger Ministerkonferenzen für Bildung, Wissenschaft und Kultur statt. Die Bildungs-MK, die Wissenschafts-MK und die Kultur-MK vertreten die Beschlüsse in den bereichsspezifischen Themen eigenständig als Teil der Kultusministerkonferenz nach außen. Sie werden dabei durch das gemeinsame Sekretariat der Kultusministerkonferenz unterstützt.

Die Kultusministerkonferenz behandelt übergreifende Angelegenheiten der Bildungspolitik, der Hochschul- und Forschungspolitik sowie der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen.

Bei Abstimmungen hat jedes Land eine Stimme. Länder können ihre Stimme an ein anderes Land übertragen.

Einstimmig zu treffen sind Beschlüsse,

- die der Herstellung der notwendigen Einheitlichkeit und Mobilität im Bildungswesen dienen,
- mit Auswirkungen auf die Landeshaushalte,
- die die Kultusministerkonferenz selbst betreffen oder
- der Errichtung gemeinsamer Einrichtungen dienen.

Andere Entscheidungen werden mit einer Mehrheit von mindestens 13 Stimmen getroffen.

Solange die Beschlüsse nicht in verbindliches Landesrecht umgesetzt sind, haben sie den Charakter von Empfehlungen, allerdings mit der politischen Verpflichtung der zuständigen Ministerinnen oder Minister, sich für die Umsetzung in Landesrecht einzusetzen. Die Umsetzung der Beschlüsse erfolgt in den einzelnen Ländern durch Verwaltungshandeln, Verordnung oder Gesetz, wobei die Landesparlamente im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens beteiligt sind.

Die Zusammenarbeit in der Kultusministerkonferenz hat in weiten Bereichen des Schul- und Hochschulwesens zu einheitlichen und vergleichbaren Entwicklungen geführt. Einige wesentliche Ergebnisse der Koordinierungsarbeit der Kultusministerkonferenz werden im Folgenden dargestellt.

Schulpolitik

Die länderübergreifende Schulpolitik ist ein Koordinierungsschwerpunkt der Bildungsministerkonferenz unter dem Dach der Kultusministerkonferenz, um ein Höchstmaß an Mobilität zu ermöglichen. Durch ihre Beschlüsse sichert die Bildungsministerkonferenz die Übereinstimmung oder Vergleichbarkeit der schulischen Bildungsgänge und Abschlüsse. Die Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz zu einzelnen Fächern definieren die fachlichen Anforderungen an Schnittstellen der Schullaufbahn; Empfehlungen zu verschiedenen Unterrichtsinhalten geben inhaltliche Orientierungen, die in entsprechende Vorgaben der Länder umgesetzt werden. Die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Lehrerbildung sichern die Qualität der Ausbildung und die Mobilität der Lehrkräfte.

Insbesondere aufgrund der internationalen Verflechtung und der Ergebnisse der PISA-Studie sind Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung schulischer Bildung seit einigen Jahren im Aufgabenspektrum der Kultusministerkonferenz stark in den Vordergrund gerückt. Dies zeigt sich im schulischen Bereich an der Entwicklung von Bildungsstandards, der Teilnahme an internationalen Vergleichsstudien, einer regelmäßigen Bildungsberichterstattung sowie der Gründung des Instituts zur Qualitätsentwicklung (IQB) und des Zentrums für internationale Bildungsvergleichsstudien (ZIB).

Mit diesem Paradigmenwechsel in der Bildungspolitik richtet sich der Blick viel stärker als bisher auf die Lernsituation und individuelle Bildungsbiographie der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Seither stehen Überlegungen über wirksame Maßnahmen der individuellen Förderung und einen entsprechenden Unterricht auf der Tagesordnung. Alle Kinder und Jugendlichen sollen die Chance haben, einen bestmöglichen Schulerfolg zu erreichen. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und der gemeinsamen Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung (Inklusion). Ebenso wird ein besonderes Augenmerk auf die Gestaltung von Übergängen zwischen einzelnen Abschnitten der Schullaufbahn gerichtet. Die hier genannten Zielsetzungen und damit verbundenen Maßnahmen stellen auch neue Anforderungen an die Lehrerbildung.

Die maßgebenden übergeordneten Regelungen zu den vorgenannten und weiteren Bereichen hat die Kultusministerkonferenz im Oktober 2020 in ihrer „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ getroffen. Beschrieben werden in 40 Artikeln zentrale Fragen der Qualitätssicherung, übergreifende Grundsätze der Bildung und Erziehung in den Ländern, die Aufgaben der an Schule Beteiligten, allgemeine Regelungen wie die Ferienregelung, die Gliederung und Organisation des Schulsystems und Fragen der Lehrkräftebildung.

Mit der Ländervereinbarung war die Einrichtung einer „Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz“ verbunden. Aufgabe dieser Einrichtung ist die Beratung der Länder in Fragen der Weiterentwicklung des

Bildungswesens und des Umgangs mit seinen Herausforderungen, insbesondere bei der Sicherung und Entwicklung der Qualität, bei der Verbesserung der Vergleichbarkeit des Bildungswesens sowie bei der Entwicklung mittel- und längerfristiger Strategien zu für die Länder in ihrer Gesamtheit relevanten Bildungsthemen.

Berufliches Schulwesen

Der Strukturwandel im Beschäftigungssystem, die Veränderungen am Arbeitsplatz sowie die Digitalisierung und Globalisierung von Arbeitsprozessen stellen hohe Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften. Die Länder und die Bildungsministerkonferenz unter dem Dach der Kultusministerkonferenz leisten im beruflichen Schulwesen ihren Beitrag zur ständigen Anpassung und Weiterentwicklung der Bildungsprozesse. Die Berufsbildung ist ein Schlüssel zur persönlichen Entwicklung sowie zur Teilhabe im Arbeitsleben und in der Gesellschaft. Mit ihren Rahmenvereinbarungen zu den beruflichen Bildungsgängen hat die Kultusministerkonferenz die für den Arbeitsmarkt und die berufliche Qualifizierung notwendige Übereinstimmung in der Gestaltung des beruflichen Schulwesens und seiner Abschlüsse hergestellt.

Die Bildungsministerkonferenz verfolgt nachdrücklich den bildungspolitischen Ansatz der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung. Die beruflichen Schulen leisten mit ihren differenzierten, passgenauen und anschlussfähigen Bildungsangeboten einen entscheidenden Beitrag für die Durchlässigkeit im Bildungssystem insgesamt.

Der Status der beruflichen Schulen als alternativer Bildungsweg zum Erwerb der Berechtigungen des allgemeinbildenden Schulwesens ist von der Kultusministerkonferenz mit Beschlüssen über die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse und Berechtigungen unterstützt worden.

Hochschulpolitik

Im Hochschulbereich trägt die Wissenschaftsministerkonferenz unter dem Dach der Kultusministerkonferenz durch Vereinbarungen und Herbeiführung eines abgestimmten Verwaltungshandelns zur Sicherung einer gemeinsamen Hochschulstruktur und deren Fortentwicklung bei. Die Wissenschaftsministerkonferenz ist dabei eingebunden in aktuelle Entwicklungen, die sich im deutschen Hochschulwesen vollziehen und die sowohl die Aufgaben der Hochschulen in Forschung und Lehre als auch die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Hochschulen, die interne Organisation der Hochschulen, ihre Rechtsstellung und das Verhältnis Staat/Hochschule umfassen. Das Verhältnis Staat/Hochschule ist auch geprägt durch Vereinbarungen über Zielvorgaben und Leistungsanforderungen sowie Gestaltungsfreiheit der Hochschulen bei der Realisierung der Ziele und Evaluation. Internationalisierung, Wettbewerb und Leistungsorientierung sind zu wesentlichen Faktoren bei der Steuerung und Finanzierung der Hochschulen geworden.

Die Wissenschaftsministerkonferenz wirkt im Sinne von Transparenz, Mobilität und Sicherung der Leistungsfähigkeit des Hochschulwesens an dieser Entwicklung durch den Informationsaustausch zwischen den Ländern, gemeinsame Empfehlungen und länderübergreifende Vereinbarungen zu einzelnen Aspekten mit. Sie arbeitet dabei eng mit dem Bund sowie den Wissenschaftsorganisationen zusammen.

Zu den Themen aus dem Hochschulbereich, mit denen sich die Kultusministerkonferenz in den vergangenen Jahren eingehend befasste, gehören die Digitalisierung im

Hochschulbereich inklusive den Auswirkungen von Künstlicher Intelligenz, die Weiterentwicklung des Systems der Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen länder- und hochschulübergreifender Qualitätssicherung, die Qualitätssicherung in der Lehre, die Lehrkräftebildung, die Weiterentwicklung des Dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) bei der Stiftung für Hochschulzulassung, die Regelung der Zulassung zu bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen, die Internationalisierung der deutschen Hochschulen sowie die Fortführung des Bologna-Folgeprozesses zur Schaffung eines Europäischen Hochschulraumes.

Kunst und Kultur

Neben der Schul- und Hochschulpolitik sind Kunst und Kultur der dritte Schwerpunkt der Koordinierungsarbeit in der Kultusministerkonferenz. Um den kulturpolitischen Belangen der Länder als Kernstück der verfassungsrechtlich garantierten Kulturhoheit der Länder noch mehr Sichtbarkeit zu verschaffen und ihren Stellenwert in der öffentlichen Wahrnehmung zu verbessern, hat die Kultusministerkonferenz die Einrichtung einer eigenen Kulturministerkonferenz (Kultur-MK) beschlossen. Die Kultur-MK hat ihre Arbeit zum 1. Januar 2019 aufgenommen.

Eine detaillierte Darstellung der Zusammenarbeit der Kultus- und Wissenschaftsministerien findet sich auf der Homepage der Kultusministerkonferenz (www.kmk.org).

Zusammenwirken von Bund und Ländern

Gemeinsame Wissenschaftskonferenz

Nach Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes können Bund und Länder auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken.

Durch Verwaltungsabkommen vom 11. September 2007, zuletzt geändert am 10. März 2023, haben Bund und Länder auf der Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 Grundgesetz die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) vereinbart. Der GWK gehören die für Wissenschaft und Forschung sowie die für die Finanzen zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren des Bundes und der Länder an. Sie behandelt alle Bund und Länder gemeinsam berührenden Fragen der Forschungsförderung, der wissenschafts- und forschungspolitischen Strategien und des Wissenschaftssystems.

Die gemeinsame Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre in Fällen überregionaler Bedeutung erstreckt sich insbesondere auf die in der Anlage zum GWK-Abkommen genannten Einrichtungen und Vorhaben.

Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich

Gemäß Artikel 91b Absatz 2 des Grundgesetzes können Bund und Länder auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken. Wesentliche Vorhaben im Bereich des Zusammenwirkens von Bund und Ländern im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe *Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich* werden in Zusammenkünften der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Bildung und Forschung mit den für Bildung zuständigen Ministerinnen und Ministern bzw. Senatorinnen und

Senatoren der Länder erörtert. Die Zusammenkünfte werden von einer Steuerungsgruppe vorbereitet, die ihrerseits durch einen wissenschaftlichen Beirat in ihrer Arbeit unterstützt wird.

Koordinierungsausschuss von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen

Im dualen System erfolgt die Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen grundsätzlich an den betrieblichen (einschließlich überbetrieblichen) Lernorten und dem Lernort Berufsschule. Gesetzliche Grundlagen sind das Berufsbildungsgesetz bzw. die Handwerksordnung und die Schulgesetze der Länder. Die Ausbildung an den betrieblichen (einschließlich überbetrieblichen) Lernorten regelt der Bund durch eine Ausbildungsordnung. Für den Lernort Berufsschule wird von der Kultusministerkonferenz ein Rahmenlehrplan für die berufsschulische Ausbildung verabschiedet. Maßgeblich für die erfolgreiche Kooperation der Lernorte ist die inhaltliche und konsekutive Abstimmung dieser beiden Ordnungsmittel.

Dazu haben die Bundesregierung und die Kultusministerien der Länder am 30. Mai 1972 das im sogenannten Gemeinsamen Ergebnisprotokoll niedergelegte Verfahren bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung vereinbart. Grundlage war die erstmalige, umfassende gesetzliche Regelung der Berufsausbildung durch das Berufsbildungsgesetz von 1969.

Seither werden die anerkannten dualen Ausbildungsberufe nach diesem Verfahren geordnet, das auch durch die Novellen des Berufsbildungsgesetzes von 2005, 2020 und 2025 nicht grundsätzlich verändert wurde. Hierbei werden für die Lernorte Betrieb und Berufsschule aufeinander abgestimmte Ausbildungsvorgaben in Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen geschaffen, die sich am Berufsprinzip ausrichten. Mit diesen Ordnungsmitteln werden Betriebe und Berufsschulen dazu verpflichtet, die duale Ausbildung nach den auf Bundesebene verbindlich festgelegten zeitlichen Strukturen und inhaltlichen Vorgaben durchzuführen.

Das Verfahren für die Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen wurde auf der Grundlage des Gemeinsamen Ergebnisprotokolls in dem aus Beauftragten des Bundes und der Länder bestehenden Bund-Länder-Koordinierungsausschuss „Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne“ beschlossen und weiterentwickelt. Die Bundesregierung wird im Koordinierungsausschuss durch das BMBFSFJ, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) sowie das sonstige, für den jeweiligen Ausbildungsberuf zuständige Fachministerium vertreten. Die Vertretung der Länder setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Kommission Berufliche Bildung und Weiterbildung der Bildungsministerkonferenz als Teil der Kultusministerkonferenz.

Wissenschaftsrat

Durch ein Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern wurde 1957 der Wissenschaftsrat geschaffen. Er hat u. a. die Aufgabe, für die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Empfehlungen zur inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Hochschulen, der Wissenschaft und der Forschung sowie zur gemeinsamen Förderung überregional bedeutsamer Forschungsbauten einschließlich Großgeräten gemäß Artikel 91b Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes auszusprechen. Der Wissenschaftsrat erstellt zudem länderbezogene Strukturgutachten oder Berichte zu einzelnen Einrichtungen. Darüber hinaus führt der Wissenschaftsrat seit 2001 die

institutionelle Akkreditierung von nichtstaatlichen Hochschulen durch. Seit 2010 übernimmt der Wissenschaftsrat auch Konzeptprüfungen für nichtstaatliche Hochschulen in der Gründungsphase. Dem Wissenschaftsrat gehören als Mitglieder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie Vertreterinnen und Vertreter der Regierungen des Bundes und der Länder an.

Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik

In der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik steht der Zuständigkeit des Bundes für die auswärtigen Beziehungen (Art. 32 Grundgesetz) die innerstaatliche Verantwortung der Länder für Bildung und Kultur gegenüber (Art. 30 Grundgesetz). Diese Partnerschaft bedingt für die Länder Rechte und Pflichten, an den Aufgaben der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik mitzuwirken, angefangen bei der bilateralen Zusammenarbeit im Rahmen von Kulturabkommen mit auswärtigen Staaten über die multilaterale Zusammenarbeit im Europarat, der UNESCO, OECD und OSZE bis hin zur supranationalen Zusammenarbeit in der EU. Über die innerstaatliche Koordinierung der Länder hinaus ist die Kultusministerkonferenz daher auch ein Instrument der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Bund, insbesondere in der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik sowie in der internationalen und europäischen Zusammenarbeit im Bildungswesen und in kulturellen Angelegenheiten. Nähere Informationen zur Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik sind Kapitel 12.1. zu entnehmen.

Ein besonderes Tätigkeitsgebiet in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Rahmen der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik ist das deutsche Auslandsschulwesen. Durch eine Vereinbarung von 1992 zwischen Bund und Ländern wurde der Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) eingesetzt, der die Arbeit des 1951 eingerichteten Auslandschulausschusses der Kultusministerkonferenz fortsetzt. Der Ausschuss ist mit der Wahrnehmung der Zusammenarbeit zwischen der Kultusministerkonferenz und dem Auswärtigen Amt in den Bereichen Deutsche Schulen im Ausland, Europäische Schulen und Förderung des deutschen Sprachunterrichts im Ausland beauftragt. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter jedes Landes, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Auswärtigen Amtes und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten – Zentralstelle für das Auslandschulwesen – stimmen sich im Ausschuss über gemeinsame Bereiche des Auslandsschulwesens ab und informieren sich gegenseitig über Maßnahmen in jeweils ausschließlicher Zuständigkeit.

Die Koordinierung und Übernahme von Aufgaben im Bereich der Förderung des deutschen Sprachunterrichts im Ausland und hier insbesondere des Programms zum Deutschen Sprachdiplom (DSD) der Kultusministerkonferenz obliegt dem Zentralen Ausschuss für das DSD, einem Unterausschuss des BLASchA, der sich aus drei Vertreterinnen oder Vertretern der Länder, einer Vertreterin oder einem Vertreter des Auswärtigen Amtes und zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – zusammensetzt.

Allgemeine Verwaltung auf der Ebene der Länder

Die Kultusministerien und Wissenschaftsministerien der Länder (mit unterschiedlichen Bezeichnungen in den einzelnen Ländern) sind als oberste Landesbehörden für

Angelegenheiten der Bereiche Bildung, Wissenschaft und Kultur zuständig. Der Geschäftsbereich umfasst in der Regel die Bereiche Schule, Hochschule, Forschung, Bibliothekswesen, Archivwesen, Erwachsenenbildung, Allgemeine Kunst- und Kulturpflege, Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften (Kultusangelegenheiten), Heimat- und Denkmalpflege und in einigen Ländern Sport sowie Kinder- und Jugendhilfe.

Die Kultus- und Wissenschaftsministerien erarbeiten die Richtlinien der Politik in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Kunst. Sie erlassen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, verkehren mit den obersten Bundesbehörden und Landesbehörden und üben die Aufsicht über die nachgeordneten Behörden, die unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen aus. Zur Unterstützung der Ministerien haben die Länder eigene Institute für Schule, Hochschule und Weiterbildung eingerichtet.

An der Spitze des jeweiligen Ministeriums (in Berlin und Bremen: Senatsverwaltung, in Hamburg: Behörde) steht die dem Parlament verantwortliche Ministerin oder der dem Parlament verantwortliche Minister (bzw. Senatorin oder Senator). Sie oder er wird in der Regel durch eine Staatssekretärin oder einen Staatssekretär bzw. eine Staatsrätin oder einen Staatsrat bzw. eine Ministerialdirektorin oder einen Ministerialdirektor vertreten.

Die folgende Liste enthält die Aufteilung der Ressorts in den Ländern. Aktuelle Angaben zu den Ministerinnen und Ministern sind jeweils der Website zu entnehmen.

Baden-Württemberg

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Thouretstraße 6
70173 Stuttgart
www.km-bw.de

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Königstraße 46
70173 Stuttgart
https://mwk.baden-wuerttemberg.de

Bayern

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Salvatorstraße 2
80333 München
www.km.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Salvatorstraße 2
80333 München
www.stmwk.bayern.de

Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin
www.berlin.de/sen/bildung

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege
Oranienstr. 106
10969 Berlin
www.berlin.de/sen/wissenschaft

Brandenburg

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
www.mbjs.brandenburg.de

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Dortustraße 36
14467 Potsdam
www.mwfk.brandenburg.de

Bremen

Der Senator für Kinder und Bildung
Herdentorsteinweg 7
28195 Bremen
www.bildung.bremen.de

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen
www.umwelt.bremen.de/

Hamburg

Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung
Hamburger Straße 31
22083 Hamburg
www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bsfb

Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung
Hamburger Straße 37
22083 Hamburg
https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bwfg

Hessen

Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
https://kultusministerium.hessen.de

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur
Rheinstraße 23–25
65185 Wiesbaden
https://wissenschaft.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Werderstraße 124
19055 Schwerin
www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm

Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
Schloßstraße 6–8
19053 Schwerin
www.regierung-mv.de/Landesregierung/wkm

Niedersachsen

Kultusministerium
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover
www.mk.niedersachsen.de

Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Leibnizufer 9
30169 Hannover
www.mwk.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
www.schulministerium.nrw.de

Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
www.wissenschaft.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Ministerium für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
https://bm.rlp.de

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
https://mwg.rlp.de

Saarland

Ministerium für Bildung und Kultur
Trierer Str. 33
66111 Saarbrücken
https://www.saarland.de/mbk/DE/home/home_node.html

Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft
Mecklenburgring 23
66121 Saarbrücken
https://www.saarland.de/mfw/DE/home/home_node.html

Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden
www.smk.sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Wigardstraße 17
01097 Dresden
www.smwk.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg
https://mb.sachsen-anhalt.de

Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
https://mwu.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Straße 16–22
24105 Kiel
www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/iii_node.html

Thüringen

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Werner-Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt
https://bildung.thueringen.de

Wie die übrigen Ministerien gliedern sich auch die Kultus- und Wissenschaftsministerien in Abteilungen, Gruppen und Referate. Die Zuordnung der einzelnen Aufgaben zu den Organisationseinheiten ist teils durch die örtliche Entwicklung bedingt, teils entspricht sie besonderen kultur- und bildungspolitischen Vorstellungen. Dennoch finden sich in den Ländern übereinstimmende Zuständigkeiten und vergleichbare Organisationsformen.

Staatliche Aufsicht und Verwaltung in den einzelnen Bildungsbereichen

Die folgende Darstellung nach Bildungsbereichen gibt einen systematischen Überblick über die Verwaltung der verschiedenen Einrichtungen des Bildungswesens.

Einrichtungen des Elementarbereichs

Die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum Schuleintritt mit in der Regel sechs Jahren ist grundsätzlich dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet. Die Zuständigkeit liegt auf Bundesebene im Rahmen der öffentlichen Fürsorge beim Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) sowie auf Länderebene bei den Jugend- und Sozialministerien, zum Teil auch bei den Kultusministerien. In einigen Ländern gibt es Vorklassen für schulfähige Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, und Schulkindergärten bzw. Vorklassen für Kinder im schulpflichtigen Alter, bei denen zu erwarten ist, dass sie nicht erfolgreich am Anfangsunterricht teilnehmen können. Diese Einrichtungen unterstehen in der Regel der Schulaufsicht.

Die Aufsicht (Betriebserlaubnis) zum Schutz der Kinder in den Kindertageseinrichtungen in öffentlicher wie in freier Trägerschaft wird im Allgemeinen von den Landesjugendämtern als überörtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ausgeübt. Dabei geht es um die Einhaltung der jeweils geltenden Rahmenvorgaben insbesondere zur Gruppengröße bzw. Personal-Kind-Relation, zur Qualifikation des Personals, zu den erforderlichen Flächen sowie zu Ausstattungs-, Hygiene- und Sicherheitsstandards, die Gewährleistung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung durch geeignete Verfahren der Beteiligung und Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten, Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung, sowie in einigen Ländern um die Einhaltung der pädagogischen Konzeption, die sich auch an einem Bildungsplan orientiert.

Die Grundsätze der Bildungsarbeit im Elementarbereich sind im „Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen“ niedergelegt, der von Kultusministerkonferenz und Jugendministerkonferenz (JMK) im Jahr 2004 beschlossen und 2022 aktualisiert wurde. Auf Landesebene präzisieren Bildungspläne den zu Grunde gelegten Bildungsbegriff und beschreiben den eigenständigen Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen. Die Verantwortung für die konkrete Bildungsarbeit in den einzelnen Kindertageseinrichtungen liegt beim Träger der Einrichtung.

Für Kinder unter drei Jahren wurde zudem sukzessive seit 2005 die Kindertagespflege als gleichrangige alternative Betreuungsform aufgewertet und qualitativ weiterentwickelt. Die Erlaubniserteilung für die Kindertagespflege erfolgt durch das örtliche Jugendamt und ist an die Feststellung der persönlichen Eignung der Tagespflegeperson sowie in der Regel an den Nachweis einer Grundqualifizierung gebunden. Der gesetzliche Bildungsauftrag erstreckt sich auch auf die Kindertagespflege.

Schulaufsicht und Schulverwaltung

Das gesamte Schulwesen steht nach dem Grundgesetz (Art. 7 Abs. 1) und den Landesverfassungen unter staatlicher Aufsicht. Die Zuständigkeit für die Aufsicht über das allgemeinbildende und berufliche Schulwesen nehmen als oberste Behörden die Kultusministerien der Länder wahr. Die Aufgaben der Kultusministerien und der nachgeordneten Schulbehörden sind die Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Schulwesens. Ebenfalls zum Gestaltungsbereich der Länder gehört die detaillierte Regelung des Auftrags der Schule und ihrer Erziehungs- und Bildungsziele (*innere Schulangelegenheiten*) im Rahmen der Schulgesetze. Dabei werden die mit den Schulgesetzen vorgegebenen Bildungsziele durch die Lehrpläne konkretisiert, für die das Kultusministerium des jeweiligen Landes zuständig ist. Zur Umsetzung der Lehrpläne für die einzelnen Fächer in den verschiedenen Schularten werden die Schulbücher als Lernmittel im Unterricht eingesetzt.

Während dem Staat die Zuständigkeit für die *inneren Schulangelegenheiten* zugewiesen ist, nehmen die Schulträger die Zuständigkeit für die *äußeren Schulangelegenheiten* wahr. Öffentliche Träger von Schulen sind in der Regel die Städte und Gemeinden sowie die Landkreise bzw. die kreisfreien Städte, zum Teil auch die Länder. Im Allgemeinen gilt, dass der Schulträger für die äußeren Schulangelegenheiten, d. h. für Gebäude, Innenausstattung, Beschaffung und Bereithaltung der Lern- und Lehrmittel, Verwaltungspersonal sowie die laufende Verwaltung zuständig ist und auch die Sachkosten und die Kosten für nicht-lehrendes Personal trägt. Für schulische

Organisationsmaßnahmen wie die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen ist in der Regel ebenfalls der Schulträger zuständig.

Die Schulaufsicht wird nach dem Recht der Länder als Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht wahrgenommen. Sie trifft Entscheidungen über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Schulorganisation und zur Schulentwicklung und verantwortet die Einhaltung der inhaltlichen Regelungen hinsichtlich Unterricht und Schule. Außerdem berät und stärkt die Schulaufsicht gemeinsam mit den Unterstützungssystemen die Schulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Wahrnehmung der schulischen Eigenverantwortlichkeit, bei der Entwicklung von Schulprogrammen, bei der internen und externen Evaluation und der Fortbildung der Lehrkräfte.

Im Oktober 2025 hat die Bildungsministerkonferenz für die Kultusministerkonferenz ein „Zielbild zur Rolle und Arbeit der Schulaufsicht“ beschlossen und damit eine gemeinsame Grundlage für die Arbeit der Schulaufsicht geschaffen. Das Zielbild beschreibt die Schulaufsicht sowohl als Institution als auch als handelnde Person. Es setzt auf vier Säulen: Haltung, Aufgaben, Kompetenzen und Instrumente. Im Mittelpunkt stehen eine enge Zusammenarbeit der Schulaufsicht mit Schulleitungen und Unterstützungssystemen, eine klare Aufgabenteilung und eine gute Ausstattung. Außerdem soll Schulaufsichtspersonal regelmäßig qualifiziert werden. Daten und digitale Technologien sollen helfen, Schulen gezielt bei der Weiterentwicklung zu begleiten.

Die RECHTSAUFSICHT beinhaltet eine Rechtmäßigkeitskontrolle der Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten, die in der Regel durch die Kommunen als Schulträger durchgeführt wird.

Die FACHAUFSICHT wird von den Schulaufsichtsbehörden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit (*innere Schulangelegenheiten*) aller öffentlichen Schulen ausgeübt. Die Fachaufsicht über die Grundschulen und Hauptschulen, über die verschiedenen sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen mit Ausnahme der Heimsonderschulen und teilweise über die Realschulen üben grundsätzlich die unteren Schulaufsichtsbehörden aus. Die Fachaufsicht über die übrigen Schularten sowie über Schulen von besonderer Bedeutung üben in der Regel die Kultusministerien aus, teilweise auch die Schulaufsichtsbehörden der mittleren Ebene und die unteren Schulaufsichtsbehörden. In Ausübung der Fachaufsicht wird den Aufsichtsbehörden die Befugnis eingeräumt, durch Schul- und Unterrichtsbesuche die Einhaltung von Lehrplänen, Stundentafeln und Prüfungsordnungen zu überprüfen und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die pädagogische Eigenverantwortung der Schulen ist zu beachten. Die pädagogische Verantwortung, auch als pädagogische Freiheit oder Methodenfreiheit bezeichnet, beinhaltet das Recht der Lehrkraft, im Rahmen der geltenden Vorschriften eigenverantwortlich zu unterrichten. Sie wird der Lehrkraft im Interesse der Schülerinnen und Schüler gewährt, da schülerorientierter Unterricht nur stattfinden kann, wenn die Lehrkraft einen angemessenen Freiraum bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsmethoden und der Leistungsbewertung hat. Die pädagogische Freiheit der Lehrkraft ist in Beziehung zu setzen zu dem Gebot professionellen Handelns und der pädagogischen Eigenverantwortung der Schule. So sind die Lehrkräfte z. B. an die in Schulprogrammen niedergelegten pädagogischen Grundkonzeptionen gebunden.

Die Schulaufsichtsbehörden der Länder üben auch die DIENSTAUFSICHT über die Lehrkräfte und die Schulleitungen an öffentlichen Schulen aus. Der Dienstaufsicht unterliegen die Personalangelegenheiten und das dienstliche Verhalten des Schulpersonals. In einzelnen Ländern ist die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte im Rahmen der zunehmenden Eigenverantwortung der Schulen auf die Schulleitung übertragen worden.

Mit zunehmender institutioneller Selbständigkeit der Schulen ändert sich auch die Rolle der Schulaufsicht. In allen Ländern wird die Schulaufsicht durch eine obligatorische externe Evaluation (Schulinspektion, Schulvisitation) ergänzt, die den einzelnen Schulen Informationen über ihre Qualitätsentwicklung geben soll. Die staatliche Einwirkung auf die Schulen erfolgt in steigendem Maße über die Genehmigung von Schulprogrammen und die Festlegung von Zielvereinbarungen mit den einzelnen Schulen bzw. der Schulleitung. Unterstützung und Beratung der Schulen erfolgt überwiegend durch die Schulentwicklung und das schulische Qualitätsmanagement. In diesem Zusammenhang bereitet Schulberatung die Schulen auf neue Problemstellungen vor und fördert die pädagogische Eigenverantwortung der Lehrkräfte und Schulen, insbesondere durch das Hinwirken auf eine verbindliche Verabredung von pädagogischen Zielen und Schwerpunkten ihrer Arbeit sowie bei der Entwicklung von Schulprogrammen.

Einrichtungen der betrieblichen Berufsausbildung

Die Regelung der betrieblichen Berufsausbildung im Bereich der beruflichen Bildung fällt in die Kompetenz des Bundes. Innerhalb der Bundesregierung erlässt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) oder das sonst zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) Ausbildungsordnungen. Diese werden nach Weisung des BMWE oder des sonst zuständigen Fachministeriums im Einvernehmen mit dem BMBFSFJ durch das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) in enger Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie von ihnen benannten Sachverständigen erarbeitet. Parallel zu den Ausbildungsordnungen und darauf abgestimmt werden nach dem weiter oben beschriebenen Verfahren (Gemeinsames Ergebnisprotokoll) die Rahmenlehrpläne für den Unterricht an den Berufsschulen entwickelt.

Ausbildungsstätte für die betriebliche Ausbildung kann neben dem einzelnen Ausbildungsbetrieb auch ein Zusammenschluss mehrerer Betriebe sein, um die Erfordernisse der Ausbildungsordnung im Zusammenwirken abdecken zu können (Verbundausbildung). Um kleine und mittlerer Unternehmen (KMU) bei der Ausbildung zu unterstützen, können Teile der betrieblichen Ausbildung ergänzend in Bildungszentren durchgeführt werden (überbetriebliche Berufsbildungsstätten – ÜBS). ÜBS tragen so wesentlich zur Sicherung der Ausbildungsfähigkeit von KMU und zur Fachkräftesicherung bei. Darüber hinaus gibt es weitere Möglichkeiten der Unterstützung von Auszubildenden und/oder Betrieben bei der Ausbildung, beispielsweise die Möglichkeit einer außerbetrieblichen Ausbildung, externes Ausbildungsmanagement oder eine Assistierte Ausbildung.

Auf der Ebene der Länder gibt es Ausschüsse für berufliche Bildung, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Landesministerien zusammensetzen. Sie beraten die Landesregierungen in Fragen der

beruflichen Bildung und wirken im Rahmen ihrer Aufgaben auf die stetige Weiterentwicklung der Qualität der beruflichen Ausbildung hin.

Einrichtungen des tertiären Bereichs

Die HOCHSCHULEN sind in der Regel Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen der Länder. Sie können auch in anderer Rechtsform errichtet werden. Die Wissenschaftsfreiheit setzt einen autonomen Bereich der akademischen Selbstverwaltung voraus, da nach dem Grundgesetz Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre frei sind (Art. 5 Abs. 3). Bei der Hochschulverwaltung wirken die Hochschule, zu deren Aufgaben im Rahmen einer Einheitsverwaltung die Verwaltung von akademischen Angelegenheiten und staatliche Aufgaben wie die Personal-, Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzverwaltung gehören, und das zuständige Landesministerium zusammen. Die Zuständigkeiten und der Umfang z. B. der Personalhoheit variieren dabei je nach landesrechtlichen Regelungen.

Bachelor- und Masterstudiengänge unterliegen der Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat (vgl. Kapitel 10.3.). Die Einrichtung neuer Studiengänge kann das Einvernehmen mit dem zuständigen Landesministerium erfordern. In Ländern, in denen dies erforderlich ist, bildet die Akkreditierung in der Regel die Voraussetzung für die ministerielle Genehmigung. In der Regel geschieht die Einrichtung neuer Studiengänge im Rahmen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen, in denen zwischen dem Landesministerium und der Hochschule die Entwicklungen u. a. in Forschung und Lehre verabredet werden. Die Studienordnungen, die für alle Studiengänge von den Hochschulen auf der Grundlage der entsprechenden rechtlichen Vorgaben aufgestellt werden, werden in der Regel von den Hochschulleitungen genehmigt; zum Teil sind sie dem zuständigen Ministerium anzuzeigen oder werden von diesem genehmigt. Bei den Prüfungsordnungen wird unterschiedlich verfahren: Soweit es sich um Studiengänge handelt, die mit einer Staatsprüfung abschließen, werden die Prüfungsordnungen von den zuständigen Landesministerien bzw. von den Hochschulen im Einvernehmen mit dem für die betreffende Staatsprüfung zuständigen Landesministerium erlassen. Soweit es sich um Prüfungsordnungen für Hochschulprüfungen handelt, werden sie wie die Studienordnungen von den Hochschulen aufgestellt und genehmigt, wobei je nach Landesrecht die Anzeige gegenüber dem zuständigen Landesministerium bzw. die Genehmigung durch das zuständige Landesministerium erforderlich sein kann.

Neben den allgemein zugänglichen Hochschulen gibt es für bestimmte Ressorts Hochschulen mit eingeschränktem Zugang in der Trägerschaft des Bundes und der Länder. Dazu gehören u. a. die Universitäten der Bundeswehr und die Verwaltungsfachhochschulen des Bundes und der Länder. Ferner gibt es staatlich anerkannte Hochschulen in kirchlicher bzw. privater Trägerschaft.

Die Hochschulgesetze der Länder enthalten die allgemeinen Grundsätze für die Rechtsstellung der Hochschulen sowie für das wissenschaftliche und künstlerische Personal einschließlich der Mitwirkung aller Hochschulmitglieder an der Selbstverwaltung. Im Rahmen ihrer Hochschulgesetzgebung regeln die Länder auch die Organisation und Verwaltung für die zu ihrem Geltungsbereich gehörenden Hochschulen im Einzelnen.

Organisation und Verwaltung der BERUFSAKADEMIEN sind in den Berufsakademiegesetzen der Länder geregelt. Die Berufsakademien gliedern sich in Studienakademien

und die für den praktischen Teil der Ausbildung zuständigen Ausbildungsstätten (im Sinne eines dualen Systems). Die staatlichen Studienakademien sind Einrichtungen des Landes und unterstehen der unmittelbaren Aufsicht des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums. Die Ausbildungsstätten für den praktischen Teil der Ausbildung sind Betriebe der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen insbesondere der freien Berufe und Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge werden vom zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung oder durch die Berufsakademie selbst erlassen.

Neben den staatlichen Berufsakademien gibt es in einigen Ländern ausschließlich Berufsakademien in freier Trägerschaft, die jeweils der Anerkennung durch das fachlich zuständige Ministerium bedürfen.

Weiterbildungseinrichtungen

Wie in keinem anderen Bildungsbereich hat sich in der Weiterbildung ein Nebeneinander – aber auch ein notwendiges Miteinander – von staatlichen und privaten, gemeinnützigen und gewinnorientierten, betrieblichen und öffentlichen Bildungseinrichtungen und Bildungsangeboten entwickelt. Als Grundvoraussetzung für eine an den Interessen der Bürgerinnen und Bürger orientierte Weiterbildungsstruktur werden die Eigenständigkeit der Einrichtung, die Freiheit der Lehrplangestaltung und die selbständige Auswahl des Personals gewahrt.

Nach der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland fällt die Ordnungs- und Förderungskompetenz für die allgemeine Weiterbildung, für schulabschlussbezogene Weiterbildung, berufliche Weiterbildung an Fachschulen und wissenschaftliche Weiterbildung sowie für Teilbereiche der politischen Weiterbildung in die Zuständigkeit der Länder. Die Zuständigkeit des Bundes umfasst insbesondere die außerschulische berufliche Weiterbildung, die Entwicklung neuer Ansätze der Weiterbildung durch Modellvorhaben, Teile der politischen Weiterbildung sowie Fragen der Statistik der Weiterbildung. Für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III – Arbeitsförderung) ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) zuständig. Mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) besteht bundesweit ein umfassendes Förderinstrument zur Finanzierung der beruflichen Aufstiegsfortbildung. Die Zuständigkeit für die nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) geregelte berufliche Fortbildung liegt beim Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ). Bundeseinheitliche Fortbildungen werden in Form einer Rechtsverordnung erlassen. Absolventen, die aufgrund einer nach dem 1. Januar 2020 erlassenen Fortbildungsordnung erfolgreich geprüft wurden, führen die Abschlussbezeichnung Geprüfte Berufsspezialistin/Geprüfter Berufsspezialist, Bachelor Professional oder Master Professional. Fortbildungen, für die nur ein regionaler Bedarf besteht, werden von den *zuständigen Stellen*, das sind in der Regel die Kammern (z. B. Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern) in eigener Verantwortung geregelt. Die Zuständigkeit für Meisterprüfungen nach der Handwerksordnung liegt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE).

1.8. Verwaltung und Steuerung auf lokaler und/oder institutioneller Ebene

Verwaltung und Steuerung auf örtlicher Ebene

Einrichtungen des Elementarbereichs

Die Gesamtverantwortung für die Einrichtungen des Elementarbereichs liegt auf örtlicher Ebene bei den Jugendämtern, die Verantwortung für die Gestaltung der konkreten Bildungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen bei den Trägern. Eine Besonderheit stellt die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes dar, bei der die Aufgaben des Jugendamtes durch die Verwaltung und den Jugendhilfeausschuss gemeinsam wahrgenommen werden. Über den Jugendhilfeausschuss wird die Einbindung der Zivilgesellschaft vor Ort in grundsätzliche Fragen der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet.

Schulverwaltung

Die öffentlichen Schulen sind in der Mehrzahl staatlich-kommunale Schulen, die vom Land und einer Kommune oder einem Landkreis in der Weise gemeinsam getragen werden, dass das Land die Kosten des Lehrpersonals, die kommunale Körperschaft die übrigen personellen und sächlichen Kosten trägt. Die Kommunen oder Landkreise, die für die Errichtung und Unterhaltung der Schulen verantwortlich sind und finanzielle Leistungen für sie erbringen, werden als Schulträger bezeichnet.

Schulen, deren Einzugsbereich über die Kommunen hinausgeht, z. B. Schulen mit vertiefter künstlerischer oder sportlicher Ausbildung, bestimmte Fachschulen oder sonderpädagogische Bildungseinrichtungen sind in der Mehrzahl staatliche Schulen, d. h. sie befinden sich in der Trägerschaft eines Landes, das den gesamten Personal- und Sachaufwand trägt. In einigen Ländern bestehen auch kommunale Schulen, die von einer Kommune errichtet und bezüglich der Kosten für das Lehrpersonal und der Sachkosten von ihr allein betrieben werden.

Einrichtungen der betrieblichen Berufsausbildung

Auf örtlicher Ebene obliegt den Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern, Kammern der Freien Berufe) die Beratung und Kontrolle der betrieblichen Berufsausbildung sowie die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen auf gesetzlicher Grundlage.

In den Ausbildungsbetrieben selbst besitzt die gewählte Arbeitnehmervertretung Mitbestimmungsrechte für die Planung und Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung sowie die Einstellung von Auszubildenden sowie Ausbilderinnen und Ausbildern.

Verwaltung und Steuerung auf der Ebene der Bildungseinrichtungen

Verwaltung und Leitung der Einrichtungen des Elementarbereichs

Zum Elementarbereich zählen alle Einrichtungen freier und öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Kinder bis zum Schuleintritt mit in der Regel sechs Jahren aufnehmen.

Für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt ist der Kindergarten die traditionelle Form der institutionalisierten frühkindlichen Erziehung. Verantwortlich für den Betrieb der Kindergärten sind die jeweiligen Träger, wie z. B. Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Kommunen, Elterninitiativen etc.

Für Kinder unter drei Jahren gibt es in Kindertageseinrichtungen reine Krippengruppen, zum Teil aber auch altersgemischte Gruppen. Betreuungsangebote in der Kindertagespflege richten sich vor allem an die Zielgruppe der Kinder im Alter von unter drei Jahren. Tagespflegepersonen sind in der Regel selbständig tätig, können aber auch bei freien Trägern oder der Kommune festangestellt sein.

Die Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen des Elementarbereichs erfolgt durch pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sowie die Absolventinnen und Absolventen fachlich entsprechender sowie weiterer Bachelor-, Master- und Magisterstudiengänge. Als pädagogische Fachkräfte gelten unter anderem die staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher sowie die staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. In einigen Ländern gibt es darüber hinaus pädagogische Ergänzungskräfte, die die Fachkräfte in ihrer Arbeit unterstützen. Hierzu gehören vor allem die Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sowie Sozialassistentinnen und Sozialassistenten. Die Kindertageseinrichtungen werden von Fachkräften geleitet, wobei die Leiterinnen und Leiter der Tageseinrichtungen für die Leitungstätigkeit teilweise oder ganz von der pädagogischen Arbeit freigestellt sind.

Ein Teil des Personals (vor allem auch in den Leitungsfunktionen) hat einen fachlich qualifizierenden Studienabschluss einer Hochschule. Die Ausbildung umfasst entweder drei Jahre Hochschulstudium und ein Jahr Berufspraktikum oder vier Jahre Hochschulstudium, in das zwei Praxissemester integriert sind. Weitere akademisch ausgebildete pädagogische Fachkräfte sind z. B. die Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen. Hier hat sich mittlerweile eine Vielzahl von Bachelor-Studiengängen etabliert.

Nähere Informationen zur Ausbildung des pädagogischen Personals im Elementarbereich können Kapitel 8.2. entnommen werden.

Schulleitung im Primar- und Sekundarbereich

Die Schule wird von einer Schulleiterin oder einem Schulleiter geführt, die oder der eine besondere Amtsbezeichnung trägt (z. B. Rektorin bzw. Rektor). Die Schulleitung ist verantwortlich für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Schule und zugleich Lehrkraft an der Schule. Ihre Aufgaben und Pflichten sind in der Regel im Schulgesetz und ergänzend in einer Dienstordnung aufgeführt. Die Schulleitung ist gehalten, eng mit der Lehrkräftekonferenz und der Schulkonferenz zusammenzuarbeiten, soweit diese nach Landesrecht vorgesehen ist. Bei ihrer Tätigkeit ist die Schulleitung an die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Schulaufsichtsbehörde gebunden, gleichzeitig aber auch im Rahmen ihrer Dienstaufsicht und Fachaufsicht gegenüber den Lehrkräften und dem sonstigen Schulpersonal weisungsbefugt.

Aufgabe der Schulleitung ist es, im Zusammenwirken mit allen an der Schule Beteiligten für den ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie des Schullebens zu sorgen und dabei für die Weiterentwicklung und Verbesserung der pädagogischen Arbeit Sorge zu tragen. Sie nimmt dabei die ihr im Rahmen der schulischen Eigenverantwortung übertragenen Aufgaben wahr und gestaltet diese verantwortungsvoll und innovativ aus.

Insbesondere bei der Qualitätsentwicklung und bei der Steuerung von Veränderungsprozessen der einzelnen Schule kommt der Schulleitung eine besondere

Verantwortung zu. Sie nimmt diese Verantwortung gemeinsam mit der Schulaufsicht und den Unterstützungssystemen und Einrichtungen der Länder wahr.

Im Einzelnen hat die Schulleitung folgende Aufgaben:

- Sie legt die Unterrichtsverteilung sowie die Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne fest, soweit dies nicht anderen Lehrkräften übertragen ist. Dabei sorgt sie für eine möglichst gleichmäßige Belastung der Lehrkräfte. Durch Unterrichtsbesuche und Einsicht in schriftliche Arbeiten verschafft sie sich einen Überblick über die Arbeit in den einzelnen Klassen und koordiniert die Notengebung.
- Sie achtet auf die Erfüllung der Schulpflicht durch die Schülerinnen und Schüler sowie die Einhaltung der Schulordnung und Vorschriften, die zur Schulgesundheitspflege und zur Unfallverhütung im Schulbereich erlassen worden sind.
- Sie vertritt die Schule nach außen, insbesondere gegenüber dem Schulträger und der Öffentlichkeit, und nimmt das Hausrecht wahr. Sie kann z. B. ein Hausverbot für schulfremde Personen (Vertreter, Händler etc.) aussprechen, um Störungen des Schulbetriebs abzuwehren.
- Sie erledigt die äußeren Schulangelegenheiten (z. B. Anschaffung von Lehrmitteln) in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger, dessen Anordnungen in diesem Bereich für die Schulleitung verbindlich sind.
- In den letzten Jahren hat sich der Aufgabenbereich der Schulleitung durch Maßnahmen zur rechtlichen Verselbständigung der Schulen erweitert. So sind der Schulleitung mit dem Recht bzw. der Verpflichtung der Schulen zur Verabschiedung, Umsetzung und Evaluation spezifischer Schulprogramme neue Aufgaben erwachsen. Im Rahmen der Sicherung der Unterrichtsqualität trägt die Schulleitung zudem die Verantwortung für die Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung sowie für die Fortbildungsplanung, die Personalführung und ggf. die Verwaltung der Haushaltsmittel.
- Die Schulleitung vertritt den Arbeitgeber vor Ort, d. h. sie ist verantwortlich für alle Maßnahmen des Arbeitsschutzes (z. B. Gefährdungsbeurteilung, Mutterschutz, Unterweisungen) und des Gesundheitsschutzes (z. B. betriebliches Eingliederungsmanagement, Suchtprävention).
- Sie hat Aufgaben im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes (z. B. Masernimmunitäts-Nachweis, Belehrung von Eltern, Meldepflichten an das Gesundheitsamt).

Bei Verhinderung der Schulleitung gehen alle diese Pflichten auf die stellvertretende Schulleitung als ihre ständige Vertretung über. An der Bestellung der Schulleitung werden in einigen Ländern die Kommunen als Schulträger durch die Einräumung eines Vorschlagsrechts oder durch die Einholung einer Stellungnahme beteiligt. Zu den Voraussetzungen einer Bewerbung für die Stelle der Schulleitung siehe Kapitel 9.1.

Die Schulleitung sitzt in der Regel der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte vor, die sie einberuft und leitet. In allen Ländern gilt der Grundsatz, dass das gesamte Kollegium die Verantwortung für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Schule zumindest mitträgt.

Zur Unterstützung der Schulleitung können einzelnen Lehrkräften Aufgaben der Organisation und Verwaltung übertragen werden (z. B. die Stundenplanerstellung,

Betreuung der Schulbibliothek). Das Kultusministerium bestellt ferner Lehrkräfte zu Fachberaterinnen und Fachberatern, deren Aufgabe die Beratung und Unterstützung der Schulen, Lehrkräfte und Beamten der Schulaufsichtsbehörden in fachlicher Hinsicht ist. Zur Wahrnehmung von Funktionen in der Schulleitung oder bei Übernahme von Verwaltungs- und Beratungsaufgaben erhalten die Lehrkräfte eine Ermäßigung der Pflichtstunden.

Organisation und Verwaltung der Einrichtungen im tertiären Bereich

Die Regelung von Organisation und Verwaltung der Hochschulen ist weitgehend Sache der Länder. In Grundzügen stellen sich Organisation und Verwaltung der Hochschulen wie folgt dar: Die HOCHSCHULEN werden durch eine Rektorin oder einen Rektor (bzw. ein Rektorat) oder durch eine Präsidentin oder einen Präsidenten (bzw. ein Präsidialkollegium) geleitet. Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident wird entweder aus dem Kreis der dieser Hochschule angehörenden Professorinnen und Professoren oder nach Bewerbung von außen gewählt. Zur Rektorin oder zum Rektor bzw. zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und über die notwendige berufliche Praxis, insbesondere in Wissenschaft oder Verwaltung, verfügt. Die Leitung der Hochschulverwaltung obliegt einer Kanzlerin oder einem Kanzler, die oder der auch als Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt fungiert.

Der Fachbereich, der in einigen Hochschulgesetzen der Länder auch als Fakultät bezeichnet wird, ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule. Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Kollegialorgane erfüllt er für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Der Fachbereich trägt dafür Sorge, dass seine Angehörigen und seine wissenschaftlichen Einrichtungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen können. Für alle Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten ist der Fachbereichsrat als Organ des Fachbereichs zuständig. Vorsitzender des Fachbereichsrates ist die Fachbereichssprecherin bzw. der Fachbereichssprecher (Dekanin oder Dekan), die oder der in der Regel aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs gewählt wird. Der Dekanin bzw. dem Dekan eines Fachbereichs steht in der Regel ein Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber den Professorinnen und Professoren des Fachbereichs zu, das sich auf die Erfüllung der Lehr- und Prüfungsverpflichtungen bezieht.

Die Hochschulen geben sich Grundordnungen, die in der Regel der Genehmigung des Landes, d. h. des zuständigen Wissenschaftsministeriums, bedürfen. Für die Beschlussfassung über die Grundordnung und die Wahl der Leitung der Hochschule ist je nach Landesrecht der Senat der Hochschule, der Hochschulrat bzw. das Kuratorium oder ein zweites zentrales Kollegialorgan (Konzil, Konvent, Großer Senat, Versammlung) zuständig, in dem Vertreterinnen und Vertreter des Hochschulpersonals und der Studierenden mitwirken.

Organisation und Verwaltung der staatlichen BERUFSAKADEMIEN unterliegen nicht den Regelungen des Hochschulrahmengesetzes oder der Hochschulgesetze der Länder, sondern sind in den Berufsakademiegesetzen der Länder festgelegt. Danach werden die Berufsakademien im Wesentlichen durch ein Kuratorium, Fachkommissionen oder Dozentenkonferenzen sowie die Direktorin oder den Direktor der Studienakademie geleitet, an der der theoretische Teil der Ausbildung stattfindet.

Interne Abstimmung

Lehrerkonferenz

Zu den Mitwirkungsgremien im Schulbereich gehören die Lehrerkonferenzen, in denen von den Lehrkräften Fragen des Unterrichts und der Erziehung entschieden werden, ohne dass die pädagogische Freiheit der einzelnen Lehrkraft eingeschränkt wird. Als Lehrerkonferenzen werden die Gesamtkonferenz, der alle Lehrkräfte einer Schule angehören, sowie die Teilkonferenzen bezeichnet, die sich z. B. aus den Lehrkräften für ein bestimmtes Fach oder einer Klasse zusammensetzen. In den Lehrerkonferenzen werden u. a. die Schulbücher ausgewählt, die vom Ministerium zugelassen sind und in einem Schulbuchverzeichnis veröffentlicht werden. Ferner entscheiden die Lehrerkonferenzen in Konfliktsituationen über einzelne Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers aus der Schule. In mehreren Ländern haben die Vertreterinnen und Vertreter von Eltern (und von Schülerinnen und Schülern) das Recht auf Anhörung und Mitberatung in den Lehrerkonferenzen. Ausgeschlossen sind die Eltern- bzw. Schülervertreterinnen und -vertreter in der Regel jedoch bei der Beratung und Entscheidung über Zeugnisnoten und die Versetzung oder Nichtversetzung von Schülerinnen und Schülern. In einzelnen Ländern können Eltern- bzw. Schülervertreterinnen und -vertreter mit beratender Stimme an Zeugnis- bzw. Versetzungskonferenzen teilnehmen. In der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte auf Schulebene hat in der Regel die Schulleitung den Vorsitz. Sie ist für den Vollzug der Beschlüsse verantwortlich.

Schulkonferenz

Für das Zusammenwirken der Schulleitung mit Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern, Eltern sowie ggf. außerschulischen Kooperationspartnern gibt es in der Regel neben der Lehrerkonferenz als weiteres Organ die Schulkonferenz (in einzelnen Ländern auch unter anderer Bezeichnung). Ihre Zusammensetzung ist unterschiedlich geregelt. In der Schulkonferenz sind die Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler teils in gleicher Stärke vertreten, teils sind die Lehrkräfte und/oder Eltern stärker repräsentiert. Der Vorsitz der Schulkonferenz liegt entweder bei der Schulleitung oder wird einem von der Konferenz gewählten Mitglied übertragen.

Die Beratungs- und Mitwirkungsrechte der Schulkonferenz haben in den Ländern unterschiedlichen Umfang. In den Schulgesetzen der Länder finden sich für die Schulkonferenzen Aufgabenkataloge, die aber keine abschließende Regelung darstellen. Die Mitwirkung der Schulkonferenz erstreckt sich in der Regel auf folgende Bereiche in der Schule:

- Organisation des Schullebens und des Unterrichts: Schul- und Hausordnung, Stunden- und Pausenordnung, Raumverteilung
- Schutz der Schülerinnen und Schüler: Maßnahmen der Schulwegsicherung und Schülerbeförderung und der Unfallverhütung in der Schule
- Schulveranstaltungen: Schulpartnerschaften und Grundsätze für Schullandheimaufenthalte, Besichtigung von Betrieben und Museen u. ä., Wandertage

In der Schulkonferenz werden außerdem allgemeine Fragen der Pädagogik und der Unterrichtsgestaltung erörtert einschließlich der Eignung oder Nichteignung von Schulbüchern, der Voraussetzungen für Klassenarbeiten und Hausaufgaben und der Bewertungsmaßstäbe für die Notenfestsetzung. Teilweise sind auch verbindliche Ablehnungen oder Beschlüsse möglich, z. B. zu Hausaufgabenbetreuung,

Schülerarbeitsgemeinschaften oder zur Durchführung von Schulversuchen. Erörtert, gebilligt oder abgelehnt wird in einzelnen Ländern auch der Bestand der Schule, ihre Teilung, Verlegung oder Zusammenlegung mit einer anderen Schule und die Durchführung von Baumaßnahmen sowie die Einrichtung und Ausstattung der Schule. Schließlich werden in der Schulkonferenz Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in Konfliktfällen und die Beratung von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern erörtert und beschlossen.

In einigen Ländern wird die Schulkonferenz an der Auswahl der Schulleitung beteiligt. Die Zuständigkeiten der Schulkonferenz sind in den Ländern unterschiedlich und reichen vom Vorschlagsrecht bis zum Widerspruchsrecht im Hinblick auf die Wahl der Schulleitung. Aus rechtlichen Gründen liegt jedoch die Entscheidung über die Bestellung der Schulleitung bei der Schulaufsichtsbehörde.

Schülermitwirkung

Die Schulgesetze und Schulmitbestimmungsgesetze der Länder erkennen Mitwirkungsrechte der Schülerinnen und Schüler grundsätzlich an und regeln Zusammensetzung und Aufgaben der Schülervertretung. Zur Wahrnehmung ihrer Interessen wählen die Schülerinnen und Schüler auf Klassen- bzw. Jahrgangsstufenebene Schülervertreterinnen und Schülervertreter nach dem Repräsentationsprinzip. Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter bilden zusammen das Schülerparlament (Schülerrat, Schülerausschuss) der Schule. Dieses Gremium wählt eine Schülersprecherin oder einen Schülersprecher. In einigen Ländern werden die Schülersprecherinnen oder Schülersprecher direkt von allen Schülerinnen und Schülern gewählt. Auf der Ebene von Kommune, Stadt oder Kreis organisieren sich die Schülersprecherinnen oder Schülersprecher in Gemeinde-, Stadt- oder Kreisschülerräten, auf der Ebene des Landes im Landesschülerrat. Auf die Wahl der Schülervertreterinnen oder Schülervertreter dürfen Schule und Schulbehörden in der Regel keinen Einfluss nehmen.

Neben den Organen der Schülervertretung sind in den meisten Schulgesetzen bzw. Schulmitbestimmungsgesetzen Schülervollversammlungen der gesamten Schule oder der Schulstufen vorgesehen, in denen Meinungsaustausch, Aussprache oder Diskussion aller Schülerinnen und Schüler einer Schule bzw. Stufe stattfinden soll.

Interne Abstimmung im tertiären Bereich

Die HOCHSCHULEN haben ein verfassungsrechtlich garantiertes Recht der akademischen Selbstverwaltung. Nach dem Hochschulrahmengesetz (HRG) und den Hochschulgesetzen der Länder werden alle Mitglieder der Hochschule, d. h. die an der Hochschule hauptberuflich Tätigen und die eingeschriebenen Studierenden, an den Entscheidungsprozessen in der Hochschule beteiligt. Für das Zusammenwirken zwischen der Leitung der Hochschule und den Mitgliedern der Hochschule werden ein oder zwei zentrale Kollegialorgane gebildet. Für ihre Vertretung in den Hochschulgremien bilden

- die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- die Studierenden
- die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- und die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

in der Regel je eine Gruppe. Die Gruppenzuordnung von Doktorandinnen und Doktoranden ist in den Hochschulgesetzen der Länder unterschiedlich geregelt. Art und

Umfang der Mitwirkung der Gruppen in den Hochschulgremien richten sich nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. In allen nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Forschung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen. In Angelegenheiten der Lehre mit Ausnahme der Evaluation des Lehrbetriebs verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen.

Je nach Landesgesetzgebung wählen die Studierenden eine Studierendenvertretung oder bilden Studierendenschaften. Den Studierendenvertretungen obliegt, je nach gesetzlicher Ausgestaltung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten, die Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studierenden, die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden sowie die Vertretung studentischer Belange in Bezug auf die Aufgaben der Hochschulen. Durch ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter in den Studierendenvertretungen wirken die Studierenden in den Hochschulorganen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit. Die Organe der Studierendenvertretung, deren Zuständigkeit und Zusammensetzung sowie das Nähere über das Wahlverfahren, das Zusammentreten und die Beschlussfassung werden innerhalb der Hochschule geregelt. Die Studierendenschaften, denen alle Studierenden mit der Immatrikulation automatisch angehören, verwalten ihre Angelegenheiten selbst. Sie werden an den meisten Hochschulen durch das Studierendenparlament und den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) repräsentiert, die jeweils von den Studierenden gewählt werden. Die Studierendenvertretung untersteht der Rechtsaufsicht der Hochschulleitung. Auf Landesebene gibt es darüber hinaus Konferenzen der Studierendenvertretungen und vergleichbare Zusammenschlüsse bzw. (zum Teil gesetzlich geregelte) landesweite Studierendenvertretungen.

Die Studierenden sind auch an der Evaluation der Lehre zu beteiligen.

Die Mitwirkung der Mitglieder an der Verwaltung und Organisation der BERUFSAKADEMIEN wird durch die Berufsakademiegesetze der Länder festgelegt. Danach sind die Direktorin oder der Direktor der Studienakademie, Vertreterinnen und Vertreter des Lehrpersonals, der beteiligten Ausbildungsstätten und der Studierenden in den verschiedenen Gremien vertreten, und wirken so in grundsätzlichen und fachlichen Angelegenheiten sowie der Koordination zwischen der Studienakademie und den beteiligten Ausbildungsstätten mit.

Mitwirkung der verschiedenen Partner aus dem sozialen Umfeld der Bildungseinrichtung

Nach dem Grundgesetz sind die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die ihnen obliegende Pflicht (Art. 6 Abs. 2). Über die Ausübung des Elternrechts wacht jedoch der Staat. Mit dem Begriff *Eltern* sind dabei die jeweiligen Erziehungsberechtigten gemeint, d. h. diejenigen Personen, denen die Personensorge für das Kind oder den Jugendlichen übertragen ist.

Mitwirkung und Beteiligung im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung

Im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung kommt der Zusammenarbeit mit den Eltern eine besondere Bedeutung zu. Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) legt fest, dass die Erziehungsberechtigten an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu beteiligen sind (§ 22a Abs. 2). Dies erfolgt unter anderem durch die Einrichtung von Elternbeiräten, die landesgesetzlich geregelt ist. Auch in den Bildungsplänen der Länder ist die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten verankert. Auf der individuellen Ebene sind die Fachkräfte in den Einrichtungen angehalten, mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenzuarbeiten. In der Fachdebatte hat sich dafür der Begriff der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft eingebürgert.

Darüber hinaus haben sich in jüngerer Zeit verschiedene Formen der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und anderen familien- und kinderbezogenen Angeboten im Gemeinwesen mit der Zielsetzung etabliert, eine umfassende und qualitativ bestmögliche Förderung der Kinder zu gewährleisten. Ein Ausdruck dafür ist die Weiterentwicklung einer wachsenden Zahl von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren.

Elternmitwirkung im Schulbereich

Die schulische Erziehung ist nach Artikel 7 Absatz 1 des Grundgesetzes grundsätzlich Angelegenheit des Staates. Das Bestimmungsrecht des Staates in der schulischen Erziehung wird jedoch durch das elterliche Erziehungsrecht begrenzt, ohne dass aus dem Elternrecht konkrete Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte abgeleitet werden können. Den Ländern steht es aber offen, Elterngremien mit Mitwirkungsrechten auszustatten.

Die Eltern üben ihre Rechte dabei zum einen auf der Grundlage des Elternrechts individuell aus, zum anderen kollektiv durch die Elternvertretungen und durch Repräsentanz in anderen schulischen Mitwirkungsgremien. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern von Schülerinnen und Schülern der Grundschule unterscheiden sich dabei grundsätzlich nicht von den Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich.

Für die Mitwirkung in der Schule hat jedes Land ein eigenes Konzept verwirklicht, wonach die kollektive Mitwirkung der Eltern auf schulischer und überschulischer Ebene in unterschiedlichem Umfang und in vielfältiger Ausgestaltung in den Landesverfassungen sowie den Schulgesetzen geregelt ist. Allgemein gilt, dass die Elternmitwirkung innerhalb der Schule auf zwei Ebenen erfolgen kann: auf der unteren Ebene in der Klasse des Schulkindes (Klassenelternversammlung, Klassenpflegschaft), auf der oberen Ebene für die Schule insgesamt (Schulelternbeirat, Elternvertretung). Danach folgt in einzelnen Ländern die regionale Ebene (Elternrat auf Stadt-, Kreis- oder Gemeindeebene) und schließlich die Ebene des Landes (Landeselternbeirat, teilweise auch schulartspezifische Elternvertretungen). Auf Bundesebene haben sich die Landeselternbeiräte zum Bundeselternrat zusammengeschlossen, um die Elternschaft über Entwicklungen im Bereich der Bildungspolitik zu informieren und Eltern in schulischen Fragen zu beraten.

Sonstige Mitwirkende aus dem sozialen Umfeld der Schule

Auf der Ebene der Schule sind, abgesehen vom beruflichen Schulwesen, Mitwirkungsrechte anderer Personen oder Institutionen außer Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern in den Gremien von der Klassen- bis zur Schulebene in der Regel nicht vorgesehen.

Erst auf der regionalen Ebene und der Ebene des Landes gibt es auch Mitwirkungsrechte für Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft, der Gewerkschaften, der Kirchen, der kommunalen Spitzenverbände, der Hochschulen, der Jugendverbände und für Einzelpersönlichkeiten. Diese Interessenverbände können auf Landesebene entweder in ständigen Beratungsgremien (Landesschulbeiräte) oder in gesetzlich geregelten *ad hoc*-Befragungen bei Schulangelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung mitwirken. Ihre Vertreterinnen und Vertreter können aber auf Wunsch der Mitglieder auch in örtlichen und schulischen Gremien zur Information und Beratung eingeladen werden.

Durch den Ausbau von Ganztagsangeboten im Primar- und Sekundarbereich hat sich der Trend zur Einbeziehung außerschulischer Lernpartner und Lernorte in die schulische Erziehungs- und Bildungsarbeit vor Ort deutlich verstärkt.

Externe Mitwirkung im tertiären Bereich

Zur Unterstützung der Hochschulleitung durch externen Sachverstand in grundsätzlichen Angelegenheiten der Hochschule sind in fast allen Ländern Hochschulräte oder Kuratorien eingerichtet worden, denen Persönlichkeiten aus der Wirtschaft oder Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler anderer Einrichtungen angehören. Diese Gremien können je nach Landesrecht über ein Veto- oder Mitwirkungsrecht, z. B. in Grundsatzfragen des Haushalts oder bei der Entscheidung über Entwicklungspläne der Hochschule verfügen. Daneben haben sie in der Regel beratende und empfehlende Funktion.

Beteiligung und Einbeziehung von Partnern des sozialen Umfelds im Bereich der Weiterbildung

Verschiedene Formen der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und Trägern der Weiterbildung und Partnern des sozialen Umfeldes (kommunale Behörden und Behörden der Länder, Betriebe, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen, Industrie- und Handelskammern und sonstige Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft) haben sich herausgebildet. Die Entscheidungsfreiheit der Einrichtungen hinsichtlich Veranstaltungsprogramm oder Auswahl des Lehrpersonals bleibt davon jedoch unberührt.

1.9. Statistik der Bildungseinrichtungen

Dieser Abschnitt stellt die aktuellen Angaben zu der Zahl der Bildungseinrichtungen im vorschulischen Bereich, Primarbereich, Sekundarbereich und post-sekundärem Bereich (ISCED-Stufen 0–4) bereit. Informationen zu Bildungseinrichtungen im tertiären Bereich (ISCED-Stufen 5–8) können im Europäischen Register zum tertiären Bereich abgerufen werden. Einen allgemeinen Überblick über die Kategorien von Einrichtungen, die öffentlich geförderte Erwachsenenbildung anbieten, enthält das Kapitel zur Erwachsenenbildung. Die Fußnoten unter den Tabellen enthalten methodische Erklärungen, die für die zutreffende Interpretation der Daten notwendig sind.

Statistiken zu Bildungseinrichtungen, die allgemeine Bildung vermitteln					
Art der Bildungseinrichtung	ISCED-Stufen	Ausrichtung der Bildungseinrichtung	Zahl der Bildungseinrichtungen		
			Insgesamt	Öffentlich	Staatlich subventionierte private Bildungseinrichtungen
Kindertageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren	0	(-)	1.920	(:)	(:)
Kindertageseinrichtungen für Kinder im Alter von 2 bis 8 Jahren (ohne Schulkinder)	0	(-)	18.220	(:)	(:)
Kindertageseinrichtungen mit Kindern aller Altersgruppen (einschließlich Schulkinder)	0	(-)	36.899	(:)	(:)
Grundschulen	1	A	15.566	14.574	992
Hauptschulen	2	A	749	694	55
Schularten mit zwei Bildungsgängen	2	A	2.747	2.407	145
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	2	A	340	(-)	340

Realschulen	2	A	1.698	1.386	312
Gymnasien	2,3	A	3.172	2.627	545
Schularten mit drei Bildungsgängen	2, 3	A	2.401	2.068	333
Freie Waldorfschulen	1, 2, 3	A	240	(-)	240
Keine Zuordnung möglich	(-)	A	873	873	(-)
Berufsschulen im dualen System	3, 4	B	1.465	1.282	183
Berufsfachschulen	3, 4	B	2.178	1.296	882
Berufsoberschulen/Technische Oberschulen	4	B	176	171	5
Berufliche Gymnasien	3	B	889	770	119
Fachoberschulen	3, 4	B	798	655	143

Quellen

Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025. Statistischer Bericht, Allgemeinbildende Schulen, Schuljahr 2024/2025. Statistisches Bundesamt (Destatis) (abgerufen am 08.12.2025)

Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025. Statistischer Bericht, Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Grunddaten, Schuljahr 2024/2025. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt (Destatis) (abgerufen am 08.12.2025)

Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025. Genesis-Online, <22541-0007 Tageseinrichtungen: Deutschland, Stichtag 01.03.2025, Altersgruppen der Kinder> Wiesbaden: Statistisches Bundesamt (abgerufen am 08.12.2025)

ISCED= International Standard Classification of Education

A = allgemeinbildend	B = berufsbildend
(:) Daten nicht verfügbar	(-) Nicht anwendbar

Terminologie

Die Fassung des UNESCO/OECD/Eurostat-Handbuchs zu Konzepten, Definitionen und Klassifikationen aus dem Jahr 2018 kann für die Definitionen der regulären Bildung (S. 10), der allgemeinbildenden und berufsbildenden Bildungsgänge (S. 19) sowie der öffentlichen Bildungseinrichtung, der staatlich subventionierten privaten

Bildungseinrichtung und der unabhängigen privaten Bildungseinrichtung (S. 24–26) herangezogen werden.

Anmerkungen

Mit Bezug auf Kindertagesstätten erfolgt die Zählung nach dem Grundsatz des Standorts/Gebäudes. Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung einer Erlaubnis nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe, § 45. Dabei ist unter „Einrichtung" allgemein eine auf eine gewisse Dauer angelegte Verbindung von sächlichen und persönlichen Mitteln zu einem bestimmten Zweck unter der Verantwortung eines Trägers zu verstehen. Unter diesen Begriff fallen nur Einrichtungen, die orts- und gebäudebezogen sind.

Die Zähleinheit für die Anzahl von Bildungseinrichtungen die reguläre Bildung im Schulbereich anbieten, ist „Schulart". Schularten zeichnen sich dadurch aus, dass sie im Hinblick auf Lehrpläne, Bildungsziel bzw. Qualifikationsniveau einen eigenständigen Charakter haben. Die Zählung nach Schularten unterscheidet sich von der Zählung nach Verwaltungs- bzw. Organisationseinheiten, da Verwaltungs- bzw. Organisationseinheiten mehr als eine Schulart umfassen können.

„Schulart" kann einem spezifischen Bildungsgang entsprechen. Die Bildungsgänge von Vorklassen, Schulkindergärten, Orientierungsstufe, Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr werden in der deutschen Schulstatistik als separate Bildungseinrichtungen gezählt, obwohl sie in beinahe allen Fällen Teil einer größeren Verwaltungs- bzw. Organisationseinheit sind. Diese Schularten sind nicht in der Tabelle aufgeführt, da Eurydice die Zählweise nach Verwaltungs- bzw. Organisationseinheit oder nach Gebäude/Standort privilegiert und sie daher nicht als „Bildungseinrichtung" betrachtet werden.

Im Fall von Hauptschule, Realschule und Gymnasium, kann sich „Schulart" ebenso auf Einrichtungen beziehen, die eigenständige Verwaltungs- bzw. Organisationseinheiten sind, wie auf solche, die es nicht sind. „Schulart mit mehreren Bildungsgängen" bezieht sich auf eine Schulart in den Ländern, die die Bildungsgänge von Hauptschule, Realschule und in einigen Fällen auch Gymnasium anbietet. Die Bezeichnungen für diese Schulart sind von Land zu Land unterschiedlich. Die verschiedenen Bildungsgänge an dieser Schulart werden nicht als eigenständige Schularten gezählt.

Die Kategorie „unabhängige private Bildungseinrichtungen" ist in Deutschland nicht relevant.

Statistiken zu sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen					
Art der Bildungseinrichtung	ISCED-Stufen	Ausrichtung der Bildungseinrichtung	Zahl der Bildungseinrichtungen		
			Insgesamt	Öffentlich	Staatlich subventionierte private Bildungseinrichtungen
Kindertageseinrichtungen für behinderte Kinder	0	(-)	216	(:)	(:)
Förderschulen	1, 2, 3	(G)	2.811	2.139	672

Quellen

Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025. Statistischer Bericht, Allgemeinbildende Schulen, Schuljahr 2024/2025. Statistisches Bundesamt (Destatis) (abgerufen am 08.12.2025)

Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025. Genesis-Online, <22541-0004 Tageseinrichtungen: Deutschland, Stichtag, Art der Tageseinrichtung> Statistisches Bundesamt (Destatis) (abgerufen am 08.12.2025)

ISCED = International Standard Classification of Education

A = allgemeinbildend	B = berufsbildend
(:) Daten nicht verfügbar	(-) Nicht anwendbar

Terminologie

Die Fassung des UNESCO/OECD/Eurostat-Handbuchs zu Konzepten, Definitionen und Klassifikationen aus dem Jahr 2018 kann für die Definitionen der regulären Bildung (S. 10), der allgemeinbildenden und berufsbildenden Bildungsprogramme (S. 19) sowie der öffentlichen Bildungseinrichtung, der staatlich subventionierten privaten Bildungseinrichtung und der unabhängigen privaten Bildungseinrichtung (S. 24–26) herangezogen werden.

Anmerkungen

Mit Bezug auf Kindertagesstätten erfolgt die Zählung nach dem Grundsatz des Standorts/Gebäudes. Nähere Informationen sind den Anmerkungen zu „Statistiken zu Bildungseinrichtungen, die reguläre Elementarbildung, Primarbildung, Sekundarbildung und post-sekundäre, nicht-tertiäre Bildung vermitteln“ zu entnehmen.

Die Zähleinheit für Bildungseinrichtungen im Schulbereich, die sonderpädagogische Förderung anbieten, ist „Schulart“. Nähere Informationen sind den Anmerkungen zu „Statistiken zu Bildungseinrichtungen, die reguläre Elementarbildung, Primarbildung, Sekundarbildung und post-sekundäre, nicht-tertiäre Bildung vermitteln“ zu entnehmen.

Die Kategorie „unabhängige private Bildungseinrichtungen“ ist in Deutschland nicht relevant.

2. BILDUNGSFINANZIERUNG

2.1. Einführung

Die Bildungsfinanzierung aus öffentlichen Haushalten basiert auf folgenden Rahmenbedingungen:

- Die Bildungseinrichtungen befinden sich überwiegend in öffentlicher Trägerschaft.
- Sie werden überwiegend aus öffentlichen Haushalten finanziert.
- Bestimmte Gruppen von Lernenden erhalten staatliche Ausbildungsförderung, die der Finanzierung ihrer Lebenshaltung und Ausbildung oder der Entfaltung von Talent und Fähigkeiten dient.
- Die staatliche Finanzierung des Bildungssystems geschieht in Entscheidungsprozessen im politisch-administrativen System, in denen verschiedene Formen staatlicher Bildungsausgaben nach Zuständigkeit von Bund, Ländern und Kommunen sowie nach bildungspolitischen und sachlichen Erfordernissen aufeinander abgestimmt werden.

Öffentliche Bildungsausgaben

Im vertikal gestuften politisch-administrativen System der Bundesrepublik Deutschland lassen sich drei Ebenen von Gebietskörperschaften unterscheiden: 1) Bund; 2) Länder; 3) Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden. Auf allen drei Ebenen werden Entscheidungen getroffen, die die Bildungsfinanzierung betreffen, doch werden die öffentlichen Bildungsausgaben zu über 90 Prozent von den Ländern und den Kommunen getragen.

Seit 2008 erstellt das Statistische Bundesamt jährlich im Auftrag des Bundesbildungsministeriums und im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) den Bildungsfinanzbericht. Im Bildungsfinanzbericht werden die wichtigsten verfügbaren Informationen zu den Bildungsausgaben zusammengefasst. Seit 2023 erscheint der Bildungsfinanzbericht alle zwei Jahre. In den Zwischenjahren ergänzt der Statistische Bericht „Bildungsausgaben der öffentlichen Haushalte“ die Berichterstattung. Der Bildungsfinanzbericht ist Teil der Bildungsberichterstattung, die kontinuierlich datengestützte Informationen über Rahmenbedingungen, Input, Verläufe, Ergebnisse und Wirkungen von Bildungsprozessen bereitstellt. Er dient als Grundlage für die folgenden Ausführungen zu den Ausgaben in den einzelnen Bildungsbereichen.

Die Bildungsausgaben (Grundmittel) von Bund, Ländern und Gemeinden werden in der Abgrenzung der Finanzstatistik der öffentlichen Haushalte nachgewiesen. Im Jahr 2024 haben die öffentlichen Haushalte gemäß Bildungsfinanzbericht insgesamt 198,4 Milliarden Euro für Kindertageseinrichtungen, allgemeinbildende und berufliche Schulen, Hochschulen, die Förderung von Schülern und Studierenden, das sonstige Bildungswesen sowie Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit aufgewendet. Davon entfielen auf den Bund 11,4 Milliarden Euro, auf die Länder 134,8 Milliarden Euro und auf die Gemeinden 52,2 Milliarden Euro. Dies entspricht 4,6 Prozent des Bruttoinlandsprodukts und 20,4 Prozent der öffentlichen Gesamtausgaben.

Die Kosten für die betriebliche Ausbildung im Rahmen des dualen Systems werden zum überwiegenden Teil von der Wirtschaft und den sonstigen ausbildenden Betrieben und Einrichtungen getragen. Die Berufsschulen, die gemeinsam mit den

Betrieben den Bildungsauftrag im dualen System erfüllen, werden aus öffentlichen Mitteln finanziert.

2.2. Finanzierung des Elementar- und Schulbildungsbereichs

Systemfinanzierung

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Kindertageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft (Kommunen) werden durch die Kommune, das Land und die Elternbeiträge finanziert. Auch Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft (Kirchen, Elterninitiativen u. a.) werden durch die Kommune, das Land und Elternbeiträge sowie zusätzlich durch Eigenmittel des Trägers finanziert. Die Finanzierung durch die Länder kann Zuschüsse zu den Investitionskosten sowie den Sach- und Personalkosten umfassen.

Im Jahr 2024 investierten die öffentlichen Haushalte laut Finanzstatistik 48,8 Milliarden Euro in die Kindertagesbetreuung. Der Anteil der Länder belief sich auf 23,4 Milliarden Euro oder 48,0 Prozent der Ausgaben für den Elementarbereich und der Anteil der Kommunen auf 25,4 Milliarden Euro bzw. 52,1 Prozent der Ausgaben.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Ausgaben der öffentlichen Haushalte für die Kindertagesbetreuung im Jahr 2024 um 10,0 Prozent gestiegen. Der Anstieg der Ausgaben steht in engem Zusammenhang mit dem Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt. Im Jahr 2007 hatten Bund, Länder und Kommunen vereinbart, bis 2013 ein bedarfsgerechtes und qualitätsorientiertes Betreuungsangebot in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren aufzubauen. Mit dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) aus dem Jahr 2008 wurden unter anderem die Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Kindertagesbetreuung geregelt, indem ein Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ eingerichtet wurde. Seit dem 1. August 2013 gilt für jedes Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

Mit insgesamt fünf Investitionsprogrammen hat sich der Bund seit 2008 mit insgesamt 5,4 Milliarden Euro an dem Ausbau der Kindertagesbetreuung beteiligt. Im Rahmen dieser Programme müssen Länder und Gemeinden einen Anteil an den Investitionskosten selbst tragen. Mit dem fünften Investitionsprogramm, das zum Teil aus Mitteln des Aufbauplans NextGenerationEU der Europäischen Union finanziert wird, stellte der Bund bis Juni 2024 eine Milliarde Euro bereit.

Im Rahmen der Investitionsprogramme müssen Länder und Gemeinden einen Anteil an den Investitionskosten selbst tragen. Unter anderem aufgrund dieses Kofinanzierungsanteils sind seit Bestehen der Investitionsprogramme auch die Investitionsausgaben von Ländern und Gemeinden für Kindertagesbetreuung gestiegen. Durch die Erweiterung der Betreuungskapazitäten müssen zusätzliches Personal und Sachmittel bereitgestellt werden. Die Länder bzw. Gemeinden beteiligen sich an den zusätzlichen Betriebskosten direkt (öffentliche Kindertageseinrichtungen) oder in Form von Zuschüssen (Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft).

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung unterstützte der Bund die Länder zwischen 2019 und 2022 mit insgesamt rund 5,5 Milliarden Euro bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Mit dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der

Kindertagesbetreuung, dem sogenannten KiTa-Qualitätsgesetz, stellte der Bund den Ländern für 2023 und 2024 insgesamt zusätzliche rund 4 Milliarden Euro zur Verfügung.

Im Rahmen des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ (SVIK) stehen von 2026 bis 2029 zusätzliche Mittel in Höhe von 3,76 Milliarden Euro (jährlich 940 Mio. Euro) für den Ausbau der Kindertagesbetreuung zur Verfügung. Es ist geplant, die Investitionen in Kitas aus dem SVIK über ein „Investitionsprogramm Kindertagesbetreuung“ des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) umzusetzen.

Primarbereich und Sekundarbereich

Finanzierung des Schulwesens

Die Finanzierung des öffentlichen Schulwesens erfolgt grundsätzlich im Wege einer Aufgabenteilung zwischen Ländern und Kommunen. Während die Kommunen die Kosten für Investitionen und laufenden Sachaufwand der Schulen sowie in der Regel auch die Kosten für das nicht-lehrende Personal tragen, sind die Kultusministerien der Länder für die Personalkosten der Lehrkräfte zuständig. Der Besuch der öffentlichen Schulen ist kostenlos.

Zum Ausgleich der Schulkosten zwischen Kommunen und Land erhalten die Kommunen aus dem Haushalt des Landes (in der Regel des Kultusministeriums oder des Finanzministeriums) Erstattungen oder pauschale Zuweisungen für bestimmte Aufwendungen (z. B. für die Schülerbeförderung). Außerdem unterstützt das Land die Kommunen durch einmalige Beihilfen, z. B. zu den Kosten für den Schulbau oder durch bestimmte Zuschüsse zu den laufenden Kosten.

Bei Schulen, deren Einzugsbereich und Bedeutung über die Kommune hinausgeht (z. B. bestimmte sonderpädagogische Bildungseinrichtungen und Fachschulen), kann auch das Land der Schulträger und damit für die Finanzierung der Sachkosten und der Personalkosten für das nicht-lehrende Personal zuständig sein.

Im Jahr 2024 betrugen die Ausgaben der öffentlichen Haushalte laut Bildungsfinanzbericht 97,4 Milliarden Euro für allgemeinbildende und berufliche Schulen. Der Anteil der Länder belief sich auf 74,7 Milliarden Euro oder 76,7 Prozent der Ausgaben und der Anteil der Kommunen auf 21,2 Milliarden Euro oder 21,8 Prozent der Ausgaben. Die Ausgaben des Bundes betrugen 1,5 Milliarden Euro oder 1,5 Prozent.

Im März 2019 hat nach dem Bundestag auch der Bundesrat einer Änderung von Artikel 104c des Grundgesetzes (GG) zugestimmt. Parallel zum Gesetzgebungsverfahren haben sich Bund und Länder auf eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung geeinigt. Mit der Verfassungsänderung kann der Bund den Ländern Finanzhilfen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren, die wie die Digitalisierung des Bildungswesens gesamtstaatlich besonders bedeutsam sind.

Die Änderung von Artikel 104c GG war Voraussetzung für den *DigitalPakt Schule 2019–2024*, mit dem Bund und Länder unter anderem das Ziel verfolgen, zukunftstaugliche digitale Bildungsinfrastrukturen zu schaffen. Dabei fördert der Bund die digitale Technik, während die Länder für die inhaltliche Entwicklung sorgen. Fünf Milliarden Euro des Bundes und weitere mindestens 500 Millionen Euro der Länder werden in die digitale Infrastruktur der Schulen investiert. Zusätzlich sorgen die

Länder für die Fortbildung der Lehrkräfte, die Anpassung der Bildungspläne und die Weiterentwicklung des Unterrichts. In Folge der Corona-Pandemie wurde der DigitalPakt Schule im Jahr 2020 um drei Zusatzvereinbarungen im Umfang von insgesamt 1,5 Milliarden Euro erweitert.

Darüber hinaus hat der *DigitalPakt Schule* eine neue Basis für die digitale Infrastruktur in den Ländern geschaffen. Es werden 250 Millionen Euro in länderübergreifende Vorhaben (LüV) investiert, die sich unter anderem mit der Interoperabilität der unterschiedlichen Lernplattformen, der Bereitstellung von Lernmaterialien, der Zusammenarbeit von Lehrkräften und dem adaptiven individuellen Üben von Schülerinnen und Schülern befassen.

Über die Mittelverwendung und Mittelbindung wird regelmäßig im Haushaltsausschuss des Bundestags Bericht erstattet.

Seit Februar 2023 wird der *DigitalPakt Schule* durch einen unabhängigen Dritten (Evaluator) wissenschaftlich evaluiert. Der Evaluator hat Ende 2024 einen Zwischenbericht (https://www.digitalpaktschule.de/de/fortschrittsbericht-zum-digitalpakt-schule-2023-2024-1870.html) vorgelegt und soll bis Ende 2026 einen Abschlussbericht vorlegen. Ziel der Evaluation ist es festzustellen, zu welchen Veränderungen der *DigitalPakt Schule* im Bereich der digitalen Infrastruktur und der Nutzung digitaler Medien in der Schule geführt bzw. beigetragen hat. Die Ergebnisse der Evaluation werden jeweils veröffentlicht.

Im Dezember 2024 haben das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bildungsministerkonferenz gemeinsam erklärt, dass anknüpfend an den DigitalPakt Schule (2019–2024) der Digitalpakt 2.0 als Gesamtkonzept für die Digitalisierung der Schulen vereinbart werden soll. Mit dem Digitalpakt 2.0 wird die Arbeit des DigitalPakt Schule fortgeführt und zugleich weiterentwickelt.

Im Dezember 2025 hat die Bildungsministerkonferenz den Digitalpakt 2.0 beschlossen: Bund und Länder werden bis 2030 insgesamt 5 Milliarden Euro investieren. Der Bund stellt 2,5 Milliarden Euro bereit, die Länder erbringen einen gleichwertigen Anteil.

Der Digitalpakt 2.0 besteht aus drei ineinandergreifenden Handlungssträngen: aus der Weiterentwicklung der digitalen Infrastruktur (Handlungsstrang I), der Schul- und Unterrichtsentwicklung (Handlungsstrang II) sowie der Bund-Länder-Initiative Digitales Lehren und Lernen (Handlungsstrang III). Handlungsstrang I knüpft unmittelbar an den DigitalPakt Schule an.

Der Digitalpakt 2.0 geht über die Finanzierung digitaler Infrastruktur in den Schulgebäuden hinaus und ermöglicht auch die Förderung von Bildungssoftware und Strukturen für professionellen technischen Support. Ein zentrales Element des Digitalpakts 2.0 ist die Vereinfachung der administrativen Prozesse.

Die länderübergreifenden Vorhaben (LüV) werden im Digitalpakt 2.0 neu aufgesetzt. Ein neues LüV muss von mindestens zwölf Ländern durchgeführt werden, die aus einem zentralen Pool auf Mittel zugreifen. Dadurch sollen Ressourcen besser gebündelt und gemeinsame Systemlösungen geschaffen werden können.

Finanzierung der Berufsausbildung

Die duale Berufsausbildung wird an den zwei Lernorten Betrieb und Berufsschule durchgeführt. Die außerschulische Berufsausbildung wird überwiegend von den

Betrieben finanziert, deren Nettokosten für das Ausbildungsjahr 2022/2023 (derzeit aktuelle Erhebung) auf rund 9,7 Milliarden Euro geschätzt werden. Die Ausgaben der öffentlichen Hand für die Ausbildung im dualen System sind schwer zu beziffern. Für das Jahr 2023 wurden vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) Ausgaben in Höhe von gut 9,6 Milliarden Euro für die beruflichen Schulen veranschlagt. Geschätzte 3,5 Milliarden Euro von den eingestellten Haushaltsmitteln entfallen auf die Teilzeitberufsschulen. Mit den verbleibenden 6,1 Milliarden Euro werden weitere Schularten im beruflichen Bildungswesen finanziert, wie z. B. Berufsfachschulen, Fachgymnasien, Fachoberschulen, das Berufsvorbereitungsjahr, das Berufsgrundbildungsjahr und die Fachschulen.

Finanzielle Autonomie und Kontrolle

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sind die Träger der Tagesbetreuung für Kinder in der Verwaltung ihrer Mittel frei.

Primarbereich und Sekundarbereich

Im Bereich der öffentlichen Verwaltung vollzieht sich derzeit ein Modernisierungs- und Weiterentwicklungsprozess, der versucht, einen effektiveren und effizienteren Einsatz von Mitteln zu erreichen. Dieser Prozess zielt vor allem auf die Ablösung der stark regulierten Mittelverwendung durch eine erweiterte finanzielle Autonomie der Schulen. Die Möglichkeit der Selbstbewirtschaftung von Haushaltsmitteln durch die Schule ist in den letzten Jahren durch schulgesetzliche Vorschriften verstärkt worden. In der Mehrzahl der Länder können die Schulen innerhalb des vom Schulträger zugewiesenen Budgets für eine oder mehrere Ausgabenarten (z. B. Lern- und Lehrmittel) über die Verwendung der Mittel bereits verfügen. Erste Ansätze existieren auch zur eigenständigen Verwendung der zugewiesenen Personalmittel.

Gebühren innerhalb der öffentlichen Bildung

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung ist nicht Bestandteil des öffentlichen Schulsystems und im Allgemeinen ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung nicht kostenlos. Zur Deckung eines Teils der Kosten werden Kostenbeiträge erhoben, deren Höhe von Land zu Land und von Kommune zu Kommune unterschiedlich sein kann und die nach dem Einkommen, der Zahl der Kinder oder der täglichen Betreuungszeit gestaffelt sein können. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wurde ab dem 1. August 2019 eine bundesweite Pflicht zur Staffelung der Kostenbeiträge eingeführt.

In den vergangenen Jahren wurden zunehmend Regelungen getroffen, die Eltern von ihren Kosten entlasten. So ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung in einigen Ländern bereits in Abhängigkeit vom Alter des Kindes und dem Betreuungsumfang vollständig oder in Teilen beitragsfrei. In einigen Ländern werden für das letzte Jahr oder die letzten Jahre in einer Kindertageseinrichtung keine Kostenbeiträge erhoben.

Primarbereich und Sekundarbereich

Der Besuch öffentlicher Schulen des Primar- und Sekundarbereichs ist grundsätzlich kostenlos. Dabei fallen auch keine Gebühren für Einschreibung oder Zeugnisse an.

Finanzielle Hilfen für die Familien von Lernenden

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Die Kostenbeiträge können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Eltern die finanzielle Belastung nicht tragen können. Sie werden in diesem Fall vom Jugendamt übernommen. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wurden ab dem 1. August 2019 neben Familien, die Transferleistungen beziehen, auch Familien mit kleinem Einkommen von Kostenbeiträgen für die Tagesbetreuung ihrer Kinder befreit, wenn sie zum Beispiel Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten. Die Länder können die Mittel außerdem für zusätzliche länderspezifische Maßnahmen nutzen, die Familien bei den Gebühren entlasten.

Primarbereich und Sekundarbereich

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) und der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie nach dem Bundeskindergeldgesetz (für Familien mit Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld) haben hilfebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (so genanntes Bildungspaket). Das Gesetz berücksichtigt für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler die folgenden Bedarfe:

- Aufwendungen für das gemeinschaftliche Mittagessen in Schulen sowie grundsätzlich auch in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege;
- eine schulische Angebote ergänzende, notwendige Lernförderung, wobei in jedem Einzelfall die jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen sind;
- insgesamt 195 Euro für das Kalenderjahr 2024 in zwei Teilbeträgen für den persönlichen Schulbedarf wie z. B. Schulranzen, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien sowie für digitale Lernmittel;
- Aufwendungen für ein- und mehrtägige Ausflüge von Schulen (einschließlich Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen), Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege;
- Aufwendungen für Schülerbeförderung, soweit diese nicht anderweitig abgedeckt oder übernommen werden.

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs erhalten leistungsberechtigte Kinder/Jugendliche seit dem 1. August 2019 einen pauschalen Betrag von 15 Euro monatlich, sofern Aufwendungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nachgewiesen werden (z. B. für Mitgliedsbeiträge im Sportverein oder Musikschulgebühren). Das Teilhabebudget kann in begrenztem Umfang angespart werden. Die Umsetzung des Bildungspakets liegt in der Verantwortung der jeweiligen Kommunen und Kreise.

Finanzielle Unterstützung für die Familien von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung der Familien von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf liegen keine Informationen vor. Familien von Kindern mit (drohenden) Behinderungen können im Rahmen der Eingliederungshilfe

nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder im Rahmen der Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) unterstützt werden.

Finanzielle Hilfen für Lernende

Finanzielle Hilfen für Schülerinnen und Schüler

Ausbildungsbeihilfen für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs in den Jahrgangsstufen 5–9 sind in der Regel nicht vorgesehen. Aufgrund von Regelungen einzelner Länder können notwendig auswärts untergebrachte Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 9 Beihilfen erhalten.

Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Sekundarbereichs ab Jahrgangsstufe 10 haben aufgrund von gesetzlichen Regelungen des Bundes (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG) unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf staatliche finanzielle Unterstützung, wenn ihnen die für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung erforderlichen Mittel nicht anderweitig (vor allem aus dem Einkommen der Eltern) zur Verfügung stehen. Diese Unterstützung erfolgt in der Form eines Zuschusses. Die Schülerförderung wird bei bestimmten Schularten von dem Erfordernis einer auswärtigen Unterbringung der Schülerinnen und Schüler z. B. mangels Erreichbarkeit der Ausbildungsstätte vom Wohnort der Eltern abhängig gemacht. Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet; das Einkommen und Vermögen des Schülers sowie das Einkommen seiner Eltern und ggf. seines Ehegatten oder Lebenspartners wird auf den Bedarf des Schülers angerechnet. Seit dem Schuljahr 2024/2025 können Schülerinnen und Schüler – je nachdem, ob sie bei ihren Eltern wohnen und welche Art von Ausbildungsstätte sie besuchen – bis zu 276 bzw. 775 Euro monatlich Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten, wobei eine Einkommensanrechnung erfolgt. Soweit Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung bei Geförderten tatsächlich anfallen, wird nach dem BAföG auch ein Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag in der Regel in Höhe von 137 Euro gewährt, in Einzelfällen beträgt dieser bis zu 233 Euro. Darüber hinaus kann gegebenenfalls ein Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 160 Euro für jedes Kind in Anspruch genommen werden. Diese staatliche Zuschussförderung muss nicht zurückgezahlt werden.

Im Jahr 2024 haben knapp 129.000 Schülerinnen und Schüler Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. Die Ausgaben des Bundes für Schülerförderung nach dem BAföG betrugen etwa 500 Millionen Euro. Geförderte Schülerinnen und Schüler erhielten im Durchschnitt monatlich 539 Euro pro Person.

Neben dem BAföG haben Schülerinnen und Schüler unter Umständen Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. In einigen Ländern bestehen Regelungen, nach denen Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs II, die keinen Anspruch auf Förderung nach dem BAföG haben, unter bestimmten Bedingungen eine finanzielle Förderung aus Mitteln des Landes gewährt werden kann.

Im vorletzten und letzten Jahr ihrer Ausbildung können Schülerinnen und Schüler, die bereits über einen berufsqualifizierenden Abschluss verfügen oder diesen mit dem erfolgreichen Abschluss ihrer gegenwärtigen schulischen Ausbildung erlangen werden, das Bildungskreditprogramm der Bundesregierung in Anspruch nehmen.

Nähere Informationen über das Bildungskreditprogramm sind Kapitel 2.3. zu entnehmen.

Schulische und duale Auszubildende können seit 2024 erstmals Stipendien von Begabtenförderungswerken erhalten.

Lernmittel für Schülerinnen und Schüler

Damit die Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage Zugang zu allen im Unterricht verwendeten Lernmitteln haben, bestehen in den meisten Ländern Regelungen zur Lernmittelhilfe bzw. Lernmittelfreiheit, zum Teil gestaffelt nach dem Einkommen der Eltern und der Zahl ihrer Kinder. Nach diesen Regelungen müssen die Schülerinnen und Schüler die Kosten für Lernmittel nicht oder nur teilweise übernehmen. Die Kosten werden entweder vom Schulträger übernommen, d. h. den Kommunen, die für die Errichtung und den Betrieb der Schulen zuständig sind, oder aber vom betreffenden Land. In der Regel werden den Schülerinnen und Schülern öffentlicher Schulen Bücher und andere wertvollere Lernmaterialien leihweise überlassen. Zum Teil wird für die Ausleihe eine Gebühr erhoben oder eine Selbstbeteiligung der Eltern verlangt (dies gilt in einigen Ländern z. B. für digitale Endgeräte). Verbrauchsmaterial (Hefte, Stifte) und andere Lernmittel (z. B. Zeichengeräte, Arbeitsmaterial für den Handarbeits- und Werkunterricht) müssen von den Eltern und Schülern beschafft werden.

Die Bereitstellung von digitalen, mobilen Endgeräten als Leihgeräte wurde bisher nicht in allen Schulgesetzen der Länder geregelt. Neben der Beschaffung ist auch der Betrieb (Wartung, Updates, IT-Sicherheit) sowie die datenschutzkonforme Einbindung der Endgeräte in die schulische Infrastruktur Aufgabe der Schulträger, die ihrerseits die dafür erforderlichen IT-Dienstleister vertraglich an sich binden müssen. In einigen Ländern gilt Bring Your Own Device (BYOD). Dabei stellen Schülerinnen und Schüler ihre mobilen Endgeräte für den Gebrauch im Unterricht zur Verfügung. Ob auch Schülerinnen und Schüler von Schulen in freier Trägerschaft in den Genuss der Lernmittelfreiheit kommen, wird je nach Land unterschiedlich gehandhabt. In Analogie zu den Schülerleihgeräten sind auch entsprechende Regelungen für die Nutzung von Lehrkräfteleihgeräten als Lehrmittel mit den Schulträgern (Betreiber der schulischen Infrastruktur) zu vereinbaren. Ergänzend gibt es für hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler als Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) die Möglichkeit, ein Darlehen für digitale Endgeräte zu beantragen.

Beförderung der Schülerinnen und Schüler

Zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen Wohnung und Schule bestehen in allen Ländern Regelungen. Gewisse Unterschiede gibt es im Hinblick auf den Kreis der Anspruchsberechtigten und den Umfang der Leistungen. Insbesondere für die Zeit der Vollzeitschulpflicht, auf die sich die folgenden Ausführungen beschränken, sind umfassende Maßnahmen vorgesehen. Einerseits werden Fahrtkosten, in der Regel für öffentliche Verkehrsmittel, erstattet, andererseits werden unter bestimmten Bedingungen Beförderungsdienste eingerichtet. Auf diese Weise soll Chancengerechtigkeit zwischen den sozialen Schichten, zwischen Stadt und Land und zwischen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung erreicht werden.

Die Zuständigkeit für die Schülerbeförderung liegt in der Regel bei den Kreisen und Städten. Die Finanzierung der Schülerbeförderung erfolgt meist durch die Schulträger

oder die Stadt- bzw. Landkreise (d. h. in der Regel durch die Kommunen). Das jeweilige Land gewährt gewöhnlich einen Zuschuss zu den Ausgaben.

Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler muss gleichzeitig für den Kostenträger wirtschaftlich und für den Schüler zumutbar sein. Erst ab einer gewissen Entfernung zwischen Wohnung und Schule besteht ein Anspruch auf Beförderung. Die Regelungen der Länder schwanken hier geringfügig; für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen gelten meist zwei Kilometer Mindestentfernung, ab Jahrgangsstufe 5 werden drei bis vier Kilometer für zumutbar gehalten. Bei besonders gefährlichen Wegstrecken oder bei Behinderungen kann auch bei geringerer Entfernung eine Beförderung als notwendig anerkannt werden. Das wirtschaftlichste Verkehrsmittel ist gewöhnlich das öffentliche Verkehrsmittel. Bestehen keine öffentlichen Verkehrsverbindungen, werden von den kommunalen Behörden eigene Schulbusse eingesetzt. Ist diese Art der Beförderung im Einzelfall nicht wirtschaftlich oder dem Schüler wegen einer Behinderung nicht zuzumuten, kommt gegebenenfalls eine Beförderung mit privaten Personenwagen oder Behindertentaxis in Frage, wozu Zuschüsse gewährt werden. Kann ein Schüler wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder einer starken Sinnesbeeinträchtigung den Schulweg nicht allein zurücklegen, können auch die Fahrtkosten für eine Begleitperson übernommen werden. In welcher Weise die notwendige Beförderung von der Wohnung zur Schule sichergestellt wird, ist von den örtlichen Verhältnissen und den Bedingungen des Einzelfalls abhängig. Die Länder geben teilweise sehr detaillierte Richtlinien vor, teilweise kommt den Städten und Kreisen größere Verantwortung für die Umsetzung nur allgemeiner Regelungen zu.

Ein Anspruch auf Beförderung kann nicht für den Besuch jeder beliebigen Schule, etwa in größerer Entfernung, geltend gemacht werden. Hier spielt der Begriff der *nächstgelegenen Schule* eine Rolle, der von den einzelnen Ländern unterschiedlich definiert wird. Entscheiden sich die Eltern nicht für die sogenannte nächstgelegene Schule, ist oft eine Teilerstattung der Fahrtkosten möglich.

Übernahme von Beförderungskosten bedeutet nicht in allen Ländern völlig kostenlosen Schülertransport. In einigen Ländern ist die Kostenübernahme immer an die Bedürftigkeit der Eltern gebunden, in anderen Ländern richtet sich die Höhe der Eigenleistung nach dem Einkommen der Eltern.

Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler

Ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht für alle Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts, auf dem Weg zur Schule und von der Schule nach Hause sowie bei Schulveranstaltungen. Zu den Schulveranstaltungen werden auch Angebote gerechnet, die unmittelbar vor oder im Anschluss an den planmäßigen Unterricht wahrgenommen werden und bei denen der Schule eine Aufsichtspflicht zukommt. Hierzu zählen auch das von der Schule angebotene Schulessen, Schulwanderungen, Studienfahrten im Inland und ins Ausland sowie Schülerfreizeiten. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist in der Regel der Gemeindeunfallversicherungsverband.

Private und staatlich geförderte Bildungseinrichtungen

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe erhalten finanzielle Zuschüsse des Landes und der Kommunen für die Unterhaltung der Kindertageseinrichtungen (z. B. für Betriebskosten und für Investitionen).

Primarbereich und Sekundarbereich

Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft

Für die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft erhalten die Schulträger Finanzhilfen der Länder in verschiedener Form. Richtwert ist dabei die Kostensituation im öffentlichen Schulwesen. Alle Länder gewähren den anspruchsberechtigten Schulen eine sogenannte Regelfinanzhilfe, d. h. Zuschüsse zu den laufenden Personal- und Sachkosten. Dabei wird entweder eine pauschale Unterstützung aufgrund bestimmter statistischer Größen und nach Schularten differenziert gewährt, oder die einzelne Schule hat ihren Finanzbedarf im Einzelnen nachzuweisen und erhält einen prozentualen Anteil an Zuschüssen. Neben dem Schulgeld der Eltern und der Regelfinanzhilfe gibt es weitere Formen der finanziellen Förderung, die mit jener teilweise verrechnet werden: Zuschüsse zu Baukosten, Zuschüsse im Rahmen der Lernmittelfreiheit, Zuschüsse zur Altersversorgung der Lehrkräfte sowie die Beurlaubung beamteter Lehrkräfte unter Fortzahlung der Bezüge. Den Erziehungsberechtigten können Schulgeld und Beförderungskosten erstattet werden. Die Mittel stammen im Wesentlichen vom Land, in geringem Umfang von den Kommunen. Eine erhebliche Zahl der Ersatzschulen befindet sich in der Trägerschaft der katholischen oder der evangelischen Kirche, die ihre Schulen aus eigenen Mitteln bezuschussen, so dass teilweise kein oder nur ein geringes Schulgeld erhoben wird. Der prozentuale Anteil der staatlichen Förderung an der Gesamtfinanzierung der Schulen in freier Trägerschaft variiert in den einzelnen Ländern und ist auch nach Schularten differenziert (mit zahlreichen Sonderregelungen z. B. für nur genehmigte Schulen in freier Trägerschaft im Gegensatz zu anerkannten Schulen in freier Trägerschaft, für Internatsschulen, für kirchliche Ersatzschulen).

2.3. Finanzierung der Hochschulbildung

Systemfinanzierung

Finanzierung der Hochschulen durch die Länder

Die staatlichen HOCHSCHULEN werden bis auf wenige Ausnahmen von den Ländern getragen, die ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel aus dem Haushalt des Wissenschaftsministeriums zur Verfügung stellen. Das Finanzierungsverfahren umfasst in der Regel mehrere Abstimmungsphasen zwischen dem zuständigen Ministerium und den Hochschulen: Die Hochschule macht ihren Mittelbedarf durch einen Voranschlag zum Haushaltsentwurf für das Budget des für die Hochschulen zuständigen Landesministeriums geltend. Es folgt die Aufstellung des Wissenschaftsbudgets durch die zuständige Ministerin oder den zuständigen Minister in Abstimmung mit den anderen zuständigen Ressorts und schließlich die Aufnahme in den Entwurf des Haushaltsplans der Regierung an das Parlament. Nach Beratung und Verabschiedung des Haushalts durch das Parlament werden die Mittel zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung orientiert sich in der Regel im Wesentlichen an den Aufgaben und den erbrachten Leistungen der Hochschulen in Forschung und Lehre, im

Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die gesellschaftliche Nutzung, in der Nachwuchsförderung, im Bereich Internationalisierung sowie bei der Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft. Der Bereitstellung der Mittel durch das Land folgt die hochschulinterne Verteilung und Bewirtschaftung, die wiederum der je unterschiedlich stark ausgeprägten Kontrolle durch das Land unterliegt. Die Länder schließen mit ihren Hochschulen Rahmenvereinbarungen zur Hochschulentwicklung und -finanzierung ab, die in der Regel für einen Zeitraum von mehreren Jahren gelten. In den Rahmenvereinbarungen werden zum Beispiel Festlegungen zur Zielvorstellung des Landes, der strukturellen Entwicklung der Hochschulen, den Ausbauplanungen, den strategischen Leistungs- und Entwicklungszielen unter Beachtung der gesetzlich geregelten Aufgaben und deren Erreichung sowie über Art und Umfang der staatlichen Hochschulfinanzierung bis hin zur Fortentwicklung der Haushaltswirtschaft und -führung der Hochschulen getroffen. Mit diesem Verfahren soll die Planungssicherheit der Hochschulen erhöht werden.

Im Jahr 2024 lagen die Ausgaben der öffentlichen Haushalte für die Hochschulen laut Bildungsfinanzbericht bei 38,3 Milliarden Euro. Der Anteil der Länder belief sich auf 33,1 Milliarden Euro oder 86,4 Prozent der Ausgaben und der Anteil des Bundes auf 5,2 Milliarden Euro oder 13,6 Prozent der Ausgaben.

Finanzierung der Hochschulen durch Bund und Länder

Die Etatmittel der Länder decken die Personalausgaben sowie die Sachausgaben. Eingeschlossen sind ferner Investitionen, also Ausgaben für Grundstücke, Gebäude und Ersteinrichtung sowie Großgeräte. Diese Mittel werden ergänzt von den weiter unten beschriebenen Förderungen und Drittmitteln von Institutionen der Forschungsförderung und aus der Wirtschaft.

Nach einer Änderung des Grundgesetzes haben Bund und Länder seit Januar 2015 zusätzlichen Gestaltungsspielraum in der gemeinsamen Wissenschaftsförderung. Sie können nun gemäß Artikel 91b Absatz 1 auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken. Dadurch können Hochschulen durch Bundesmittel nun auch dauerhaft gefördert werden, während dies vorher nur über befristete Programme wie z. B. den Hochschulpakt 2020 oder die Exzellenzinitiative möglich war. Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern, die im Schwerpunkt Hochschulen betreffen, bedürfen dabei der Zustimmung aller Länder.

Exzellenzstrategie

Im Juni 2016 haben Bund und Länder eine Vereinbarung zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten (Exzellenzstrategie) in der Nachfolge der im Jahr 2006 aufgelegten Exzellenzinitiative geschlossen. Diese Vereinbarung nutzt erstmalig die Möglichkeiten des geänderten Art. 91b GG und legt die Fortsetzung der Exzellenzförderung nunmehr auf Dauer an.

Die Fortführung der Exzellenzinitiative, die die Ausbildung von Leistungsspitzen in der Forschung und die Anhebung der Qualität des Hochschul- und Wissenschaftsstandorts Deutschland in der Breite zum Ziel hatte, stärkt die universitäre Spitzenforschung weiter. Im Rahmen der Exzellenzstrategie stellen Bund und Länder in den Jahren 2018 bis 2025 jährlich insgesamt 533 Millionen Euro und ab dem Jahr 2026 jährlich insgesamt 687 Millionen Euro in den zwei Förderlinien Exzellenzcluster und Exzellenzuniversitäten zur Verfügung. Die Mittel werden wie bereits in der

Exzellenzinitiative zu 75 Prozent vom Bund und zu 25 Prozent vom jeweiligen Sitzland der erfolgreichen Universität getragen. In der Förderlinie Exzellenzcluster werden bis zum Jahr 2025 jährlich insgesamt rund 385 Millionen Euro und ab dem Jahr 2026 jährlich insgesamt rund 539 Millionen Euro für die projektbezogene Förderung von international wettbewerbsfähigen Forschungsfeldern an Universitäten beziehungsweise Universitätsverbünden zur Verfügung gestellt. Die Förderlaufzeit beträgt grundsätzlich zweimal sieben Jahre. In der Förderlinie Exzellenzuniversitäten werden für die dauerhafte Förderung von zunächst elf Förderfällen jährlich insgesamt rund 148 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Ab dem Jahr 2027 werden die notwendigen Mittel für eine Aufstockung auf bis zu 15 Förderfälle zusätzlich zur Verfügung gestellt. Die ausgewählten Universitäten werden alle sieben Jahre einer unabhängigen und externen Evaluation unterzogen, deren Ergebnis über die Fortsetzung der Förderung entscheidet.

Im Mai 2025 wurden 70 Exzellenzcluster an 43 Universitäten für die Förderung ab dem 1. Januar 2027 ausgewählt. Mit der Auswahl der Exzellenzcluster wurde zugleich der zweite Teil der Exzellenzstrategie eingeleitet. Universitäten mit mindestens zwei oder Universitätsverbünde mit mindestens drei Exzellenzclustern konnten sich um die Förderung als Exzellenzuniversitäten bewerben bzw. werden für die Fortsetzung der Förderung evaluiert.

Förderinitiative „Innovative Hochschule“ und Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Zusätzlich zur Exzellenzstrategie haben Bund und Länder im Juni 2016 zwei Maßnahmen beschlossen: die Förderinitiative „Innovative Hochschule“ und das Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Die Initiative „Innovative Hochschule“ zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers unterstützt Hochschulen, die bereits über eine kohärente Strategie für ihre Interaktion mit Wirtschaft und Gesellschaft verfügen, in der Profilierung ihrer sogenannten dritten Mission „Transfer und Innovation“. Die mit bis zu 550 Millionen Euro für zehn Jahre ausgestattete Initiative richtet sich insbesondere an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen (HAW/FH) sowie an kleine und mittlere Universitäten. Der Bund stellt 90 Prozent der Fördermittel zur Verfügung, das jeweilige Sitzland 10 Prozent. Mindestens die Hälfte der Fördermittel und mindestens die Hälfte der Förderfälle sollen auf HAW/FH oder Verbünde unter Koordination einer HAW/FH entfallen. Bund und Länder stellen für eine Dauer von maximal fünf Jahren bis zu 285 Millionen Euro für die zweite Förderrunde zur Verfügung. Im Mai 2022 wurden insgesamt 55 Hochschulen in 16 Einzel- und 13 Verbundvorhaben zur Förderung ausgewählt. Darunter sind 39 HAW/FH, 3 Kunst- und Musikhochschulen sowie 13 Universitäten und Pädagogische Hochschulen.

Ziel des mit einer Milliarde Euro ausgestatteten Bund-Länder-Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist es, die Karrierewege von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in einer frühen Karrierephase an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen besser planbar und transparenter zu machen. Es soll die internationale Attraktivität des deutschen Wissenschaftssystems steigern und den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen dabei helfen, die besten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler aus dem In- und Ausland zu gewinnen und möglichst dauerhaft zu halten, indem mit der *Tenure-Track*-

Professur ein international bekannter und akzeptierter Karriereweg zu einer Professur stärker etabliert wird. Der Bund stellt für das Programm bis zu eine Milliarde Euro bereit, die Sitzländer der geförderten Universitäten stellen die Gesamtfinanzierung sicher. Die bis zu 1.000 neuen *Tenure-Track*-Professuren sollen von den Universitäten immer wieder neu ausgeschrieben und von den Ländern langfristig erhalten werden. Zugleich werden die Länder die Zahl der unbefristeten Professuren um 1.000 erhöhen.

Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken

Bund und Länder stellen mit dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* den Hochschulen zusätzliche Mittel für den bedarfsgerechten Erhalt der Studienkapazitäten und zur Steigerung der Qualität von Studium und Lehre bereit. Bei ihrer Vereinbarung über den Zukunftsvertrag im Jahr 2019 hatten sich die Regierungschefinnen und -chefs von Bund und Ländern darauf verständigt, dass der Bund von 2021 bis 2023 jährlich 1,88 Milliarden Euro und ab 2024 jährlich dauerhaft 2,05 Milliarden Euro bereitstellt. Die Länder erbringen eigene Mittel mindestens in gleicher Höhe.

Im November 2022 beschloss die GWK eine Dynamisierung des Zukunftsvertrags ab dem Jahr 2023. Demnach steigen die Bundes- und Ländermittel im Jahr 2023 um drei Prozent gegenüber dem Vorjahr, im Jahr 2024 um rund 5,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr, im Jahr 2025 um 1,5 Prozent und in den Jahren 2026 und 2027 um drei Prozent. So stellen Bund und Länder durch die beschlossene Dynamisierung im Zeitraum von 2023 bis 2027 jeweils weitere rund 338 Millionen Euro zur Verfügung. Mit der Dynamisierung des Zukunftsvertrags wird die Budgetentwicklung der Hochschulen an die der außeruniversitären Forschungseinrichtungen angeglichen.

Bund-Länder-Vereinbarung „Innovation in der Hochschullehre“

Mit der im Juni 2019 beschlossenen Bund-Länder-Vereinbarung „Innovation in der Hochschullehre“ werden in Nachfolge des Qualitätspakts Lehre seit dem Jahr 2021 die Weiterentwicklung der Hochschullehre sowie deren Stärkung im Hochschulsystem insgesamt gefördert. Dazu wurde in Trägerschaft der Toepfer Stiftung gGmbH die „Stiftung Innovation in der Hochschullehre“ eingerichtet. Durch entsprechende Förderformate soll eine qualitativ hochwertige und international wettbewerbsfähige Lehre an deutschen Hochschulen sichergestellt werden. Zudem sollen der Austausch und die Vernetzung relevanter Akteure sowie der Wissenstransfer unterstützt werden. Bund und Länder stellen jährlich 150 Millionen Euro für die Förderung der Stiftung Innovation in der Hochschullehre bereit. Die Finanzierung erfolgte in den Jahren 2021 bis 2023 durch den Bund und erfolgt ab 2024 gemeinsam, wobei der Bund 110 Millionen Euro und die Länder 40 Millionen Euro jährlich aufbringen.

Förderung von Investitionsvorhaben an Hochschulen

Mit der Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen auf der Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes verfolgen Bund und Länder das Ziel, Infrastrukturen für überregional bedeutsame Forschung zu schaffen. Dafür stehen jährlich bis zu 401 Millionen Euro an Mitteln für Forschungsbauten und 170 Millionen Euro an Mitteln für Großgeräte bereit. Diese Mittel stellen Bund und das jeweilige Sitzland jeweils hälftig für die entsprechenden Investitionsvorhaben zur Verfügung.

Die Förderung des Nationalen Hochleistungsrechnens zielt auf die flächendeckende und bedarfsgerechte Bereitstellung von Hochleistungsrechenkapazitäten für Forschende an Hochschulen und die Stärkung der standortübergreifenden und

interdisziplinären Zusammenarbeit, die Stärkung der Methodenkompetenz der Nutzerinnen und Nutzer, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Aus- und Weiterbildung im Wissenschaftlichen Rechnen. Hierfür stehen jährlich 62,5 Millionen Euro bereit. Auf Grundlage eines wettbewerblichen und wissenschaftsgeleiteten Verfahrens im Rahmen einer Begutachtung durch die DFG und einer Bewertung durch einen von der GWK eingesetzten unabhängigen Strategieausschuss wurden neun Rechenzentren durch die GWK ausgewählt und in die Förderung aufgenommen.

Professorinnenprogramm

Bund und Länder haben 2008 das Professorinnenprogramm erstmals aufgelegt, um Frauen in ihrer wissenschaftlichen Karriere zu unterstützen und ihren Anteil an Professuren an deutschen Hochschulen zu steigern. Das Programm hat in bisher drei Programmphasen die Chancengerechtigkeit im Wissenschaftssystem nachhaltig verbessert und ist das zentrale Instrument, um die Gleichstellung von Frauen und Männern in Hochschulen zu fördern. Es hat zudem dazu beigetragen, den bundesweiten Frauenanteil in der Professorenschaft von einem Sechstel im Jahr 2008 auf heute über ein Viertel zu steigern. Bislang wurden über 1,000 Professuren über das Professorinnenprogramm gefördert.

Im November 2022 hat die GWK die Bund-Länder-Vereinbarung zum Professorinnenprogramm 2030 beschlossen. Damit wurde das Professorinnenprogramm in eine vierte Phase überführt. Aufbauend auf den erfolgreichen bisherigen drei Programmphasen soll der Kulturwandel zu mehr Geschlechtergerechtigkeit in den Hochschulen weiter gestärkt werden. Ziel des Förderprogramms ist es, die Anzahl der Wissenschaftlerinnen in Spitzenfunktionen des Wissenschaftsbereichs in Richtung Parität dynamisch zu erhöhen und die Gleichstellung von Frauen und Männern an den Hochschulen strukturell noch stärker zu verankern. Die Hochschulen reichen zunächst ein Gleichstellungskonzept ein; nach erfolgreicher Begutachtung können sie Anträge auf die Förderung von bis zu drei Professuren für Frauen stellen. Im Professorinnenprogramm 2030 werden zudem Hochschulen, deren Gleichstellungskonzepte vor dem Hintergrund der jeweiligen hochschulspezifischen Situation zu den Besten gehören, von einem externen Auswahlgremium mit dem Prädikat „Gleichstellungsstarke Hochschule“ ausgezeichnet. Diese prämierten Hochschulen können zusätzlich die Förderung einer Stelle für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zu einer Lebenszeitprofessur beantragen. Das Programm wird jeweils zur Hälfte Bund und Ländern finanziert. Das „Professorinnenprogramm 2030“ hat eine Laufzeit von acht Jahren (2023 bis 2030) und ein Fördervolumen von insgesamt 320 Millionen Euro.

Finanzierung der Hochschulforschung durch Drittmittel

Die Mittel aus dem Budget der für die Hochschulen zuständigen Landesministerien stellen die Grundfinanzierung der Hochschule dar. Die in der Forschung tätigen Mitglieder der Hochschule sind darüber hinaus jedoch berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter, z. B. der Organisationen für Forschungsförderung finanziert werden. Die im Wettbewerb eingeworbenen Forschungsmittel, die zu einem beträchtlichen Teil vom öffentlichen Bereich zur Verfügung gestellt

werden, ergänzen zunehmend die Grundfinanzierung der Hochschulen. Im Jahr 2023 nahmen die Hochschulen insgesamt knapp 10,7 Milliarden Euro an Drittmitteln ein.

Die bedeutendste Einrichtung zur Förderung der Forschung vor allem an den Hochschulen ist die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG). Sie fördert die Forschung u. a. durch die Finanzierung von Forschungsvorhaben einzelner Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Institutionen oder Kooperationen. Für die institutionelle Förderung der DFG (einschließlich Programmpauschalen) stellen Bund und Länder jährlich Mittel in Höhe von knapp 3,2 Milliarden Euro zur Verfügung.

Drittmittel erhalten die Hochschulen auch von Unternehmen, wenn sie von diesen mit der Durchführung bestimmter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten beauftragt werden. Im Jahr 2023 beliefen sich die Drittmittel aus der gewerblichen Wirtschaft auf über 1,5 Milliarden Euro.

Finanzierung der Berufsakademien

Die Finanzierung der Ausbildung an staatlichen BERUFSAKADEMIEN ist zwischen Land und Ausbildungsstätten aufgeteilt. Während die Kosten der betrieblichen Ausbildung von den Ausbildungsstätten getragen werden, werden die staatlichen Studienakademien, an denen der theoretische Teil der Ausbildung stattfindet, vollständig vom Land finanziert. Eine Ausnahme bilden die privat getragenen Berufsakademien in einzelnen Ländern.

Finanzielle Autonomie und Kontrolle

Die Stärkung der Autonomie der Hochschulen in den vergangenen Jahrzehnten hat auch zu einem Paradigmenwechsel von staatlicher Detailsteuerung zu eigenverantwortlichem Handeln der Hochschulen im Bereich der Finanzen geführt. Die Reformen betrafen zunächst die Verteilungsmodalitäten. So werden Haushaltsmittel teilweise über leistungsbezogene Parameter zugewiesen. Dabei werden Kriterien berücksichtigt wie die Zahl der Studierenden in der Regelstudienzeit und die Gesamtzahl der Absolventinnen und Absolventen oder der Umfang der für Forschung eingeworbenen Drittmittel und/oder die Zahl der Promotionen. Durch Änderungen der Hochschulgesetze wurden in diesem Zusammenhang die Leitungsstrukturen der Hochschulen gestärkt und ihre Finanzautonomie ausgeweitet. Das Verhältnis von Staat und Hochschule ist unter anderem geprägt von Vereinbarungen über Zielvorgaben und Leistungsanforderungen. Die Hochschulen verfügen über einigen Handlungsspielraum bei den konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Zielvereinbarungen. Durch die Einführung von Globalhaushalten wurde die Flexibilität der Hochschulen bei der Verwendung der Mittel erhöht. Zusätzlich zu ihrer Grundfinanzierung werben die Hochschulen von öffentlichen oder privaten Stellen Mittel zur Förderung von Forschung und Entwicklung, Technologie- und Wissenstransfer sowie zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Lehre ein.

Gebühren innerhalb der öffentlichen Hochschulbildung

Es liegt im Ermessen der Länder, von den Studierenden Studienbeiträge bzw. Studiengebühren zu erheben. Nachdem zwischenzeitlich eine Reihe von Ländern Studiengebühren erhoben hatte, wurden die allgemeinen Studiengebühren in allen Ländern wieder abgeschafft. Baden-Württemberg erhebt von Studierenden, die zum Zwecke des Studiums von außerhalb der EU und des EWR einreisen, Studiengebühren von 1.500 Euro pro Semester. Ausnahmeregelungen sollen die soziale Verträglichkeit und

den internationalen wissenschaftlichen Austausch an den Hochschulen im Land sichern. Auch in Bayern und Sachsen können Hochschulen nach neuen landesgesetzlichen Regelungen Gebühren von internationalen Studierenden aus Drittstaaten erheben. In Sachsen machen die beiden Musikhochschulen von dieser Möglichkeit Gebrauch.

In einigen Ländern wird eine Verwaltungsgebühr für die Einschreibung sowie in allen Ländern eine Gebühr bzw. ein Beitrag für die Inanspruchnahme der sozialen Einrichtungen erhoben. Soweit an der jeweiligen Hochschule ein Organ der studentischen Selbstverwaltung (Allgemeiner Studierendenausschuss) im Rahmen einer verfassten Studierendenschaft (in allen Ländern mit Ausnahme Bayerns) besteht, fällt ferner ein Beitrag zur Studierendenschaft an. In einigen Ländern werden auch Gebühren für Langzeitstudierende, weiterbildende Studiengänge und Zweitstudien erhoben.

Zum Teil sind auch an den Berufsakademien Zulassungsgebühren bzw. Beiträge für die Inanspruchnahme sozialer Einrichtungen zu entrichten.

Finanzielle Hilfen für die Familien von Lernenden

Zusätzlich zur unmittelbaren Förderung der Studierenden aus einkommensschwachen Familien durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz werden alle Studierenden bis zum 25. Lebensjahr über ihre Familien durch die Freibeträge bzw. das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gefördert. In besonderen Einzelfällen kann auch der Kinderzuschlag in Frage kommen. Wird die Ausbildung vor dem 25. Lebensjahr abgeschlossen, endet die Förderung über die Familien mit dem Ende der Ausbildung.

Finanzielle Hilfen für Lernende

Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Im tertiären Bereich wird Studierenden, denen die Mittel für Lebenshaltung und Studium (Bedarf) nicht anderweitig (vor allem aus dem Einkommen der Eltern) zur Verfügung stehen, die Finanzierung ihres Studiums durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ermöglicht. Ausbildungsförderung wird deutschen Studierenden gewährt sowie grundsätzlich ausländischen Studierenden, die mit verfestigter Bleibeperspektive in Deutschland wohnen, wie beispielsweise Studierende mit Niederlassungserlaubnis oder Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Daueraufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU.

Die Ausbildung muss in der Regel bis zum 45. Lebensjahr aufgenommen werden, um nach dem BAföG gefördert werden zu können. Maßgebend für die Dauer der Förderung ist der gewählte Studiengang. Die Förderungshöchstdauer entspricht der in der jeweiligen Prüfungsordnung verbindlich festgelegten Regelstudienzeit. Nach Ablauf der Förderungshöchstdauer kann Förderung nach dem BAföG für ein weiteres sich unmittelbar anschließendes Semester gewährt werden (Flexibilitätssemester), wenn die Auszubildenden noch kein Flexibilitätssemester für einen früheren Ausbildungsabschnitt in Anspruch genommen haben. Unter bestimmten Umständen kann eine Verlängerung der Förderung gewährt werden. Vom fünften Fachsemester an ist eine Förderung nur nach Vorlage eines Leistungsnachweises zulässig. Die Höhe der Förderung ist grundsätzlich abhängig vom Einkommen und Vermögen des Studierenden sowie vom Einkommen seines Ehegatten oder Lebenspartners und seiner Eltern.

Seit dem Wintersemester 2024/2025 können Studierende an Hochschulen und Akademien, die nicht bei ihren Eltern wohnen, bis zu 992 Euro monatlich erhalten (855 Euro für ihren Lebensunterhalt und Unterkunft, 102 Euro Krankenversicherungszuschlag sowie 35 Euro Pflegeversicherungszuschlag). Die Förderung wird grundsätzlich im Rahmen der Förderungshöchstdauer zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Staatsdarlehen geleistet. Der Kinderbetreuungszuschlag wird als Zuschuss ausgezahlt. Die Rückzahlung des Staatsdarlehens ist sozial und einkommensabhängig gestaltet und erfolgt durch eine Rückzahlung von maximal 77 Monatsraten von je 130 Euro.

Es werden auch förderungsberechtigte Studierende gefördert, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder der Schweiz ihr Studium aufnehmen oder fortsetzen. Studienaufenthalte außerhalb der EU und der Schweiz werden für mindestens ein Semester bis zu einem Jahr gefördert, wenn sie der Ausbildung förderlich und mindestens teilweise auf die Ausbildungszeit anrechenbar sind oder im Rahmen einer Hochschulkooperation erfolgen. In letzterem Fall ist auch ein kürzerer Aufenthalt von mindestens zwölf Wochen förderungsfähig. In Ausnahmefällen kann die Förderung auch über einen längeren Zeitraum erfolgen. Auch Pflichtpraktika können unter bestimmten Voraussetzungen bereits ab einer Dauer von mindestens zwölf Wochen im Ausland gefördert werden. Bei einem Praktikum in der EU oder Schweiz gilt diese Mindestdauer nicht.

Im Jahr 2024 haben etwa 483.800 Studierende Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. Die Ausgaben des Bundes für die Förderung von Studierenden nach dem BAföG betrugen allein für den Bereich der Studierenden knapp 2,6 Milliarden Euro. Geförderte Studierende erhielten im Durchschnitt monatlich 657 Euro pro Person.

Ab dem Wintersemester 2024/2025 wurde die „Studienstarthilfe" als neues Förderinstrument im BAföG eingeführt. Dabei handelt es sich um einen einmaligen finanziellen Zuschuss zum Studienbeginn in Höhe von 1.000 Euro. Die Studienstarthilfe richtet sich an Personen unter 25 Jahren, die vor Beginn des Studiums bestimmte Sozialleistungen beziehen und sich erstmalig für ein Studium immatrikulieren. Die Förderung mit Studienstarthilfe erfolgt unabhängig von einer späteren Regelförderung nach dem BAföG.

Im Jahr 2024 wurden 10.700 Personen mit einer Studienstarthilfe gefördert. Der Bund wendete dementsprechend 10,7 Millionen Euro für die Studienstarthilfe auf.

Bildungskreditprogramm und Studienkreditprogramm

Das Förderungssystem wird durch das Bildungskreditprogramm der Bundesregierung ergänzt, das Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in fortgeschrittenen Phasen ihrer Ausbildung – auch neben oder zusätzlich zu Leistungen nach dem BAföG – in Anspruch nehmen können. Einkommen und Vermögen der Auszubildenden oder ihrer Eltern spielen keine Rolle. Der Bildungskredit dient bei nicht nach dem BAföG geförderten Auszubildenden der Sicherung und Beschleunigung der Ausbildung, bei nach dem BAföG geförderten Auszubildenden der Finanzierung von außergewöhnlichem, nicht durch das BAföG erfasstem Aufwand wie z. B. Exkursionen oder besondere Studienmaterialien. Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer können unter Beachtung einer maximalen Darlehenssumme von 7.200 Euro je Ausbildungsabschnitt bis zu 24 gleichbleibende Monatsraten von 100, 200 oder 300 Euro frei

wählen. Soweit insgesamt die Grenze von 24 Raten und der Gesamtbetrag von 7.200 Euro nicht überschritten wird, kann ggf. neben dem monatlich auszuzahlenden Kredit auch eine Einmalzahlung in Höhe von bis zu 3.600 Euro als Abschlag im Voraus ausgezahlt werden. Die Kreditnehmenden müssen dafür glaubhaft machen, dass sie den Betrag unmittelbar für die Finanzierung eines außergewöhnlichen Aufwands bzw. der Sicherung und Beschleunigung der Ausbildung benötigen. Berechtigt sind volljährige Auszubildende, die das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Studierende können den Kredit in der Regel nur bis zum Ende des zwölften Semesters in Anspruch nehmen. Der Kredit ist von Beginn der Auszahlung an zu verzinsen. Bis zum Beginn der Rückzahlung werden die Zinsen jedoch ohne Antrag gestundet. Der Bildungskredit wird beim Bundesverwaltungsamt beantragt und von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ausgezahlt.

Im Rahmen des Studienkreditprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) wird Studierenden aller Studienfächer seit 2006 unabhängig von ihrem Einkommen oder Vermögen ein Kredit zur Finanzierung der Lebenshaltungskosten in Höhe von 100 bis zu 650 Euro monatlich angeboten.

Weitere Förderungsmöglichkeiten

Neben der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bestehen noch weitere Förderungsmöglichkeiten. So fördern in einigen Ländern die Studierendenwerke oder die Hochschulen selbst Studierende in besonderen sozialen Notlagen mit Darlehen in unterschiedlicher Höhe. Der Förderung bedürftiger Studierender widmet sich auch eine Reihe kleinerer, vornehmlich regionaler Stiftungen, die größtenteils über private Mittel verfügen. Die in den Ländern entwickelten Systeme für Studiengebührendarlehen fallen ebenfalls unter die Studienförderung.

Förderung durch Stipendien

Besonders begabte und engagierte Studierende können mit einem Stipendium der dreizehn vom Bund unterstützten Begabtenförderungswerke gefördert werden. Die Begabtenförderungswerke spiegeln die Vielfalt der deutschen Gesellschaft wider und bilden die verschiedenen weltanschaulichen, religiösen, politischen, wirtschafts- oder gewerkschaftsorientierten Strömungen in Deutschland ab. Das älteste und größte Begabtenförderungswerk ist die Studienstiftung des deutschen Volkes, an deren Finanzierung sich auch die Länder beteiligen.

Außerdem können begabte und leistungsstarke Studierende an deutschen Hochschulen mit dem Deutschlandstipendium gefördert werden. Die monatliche Förderungssumme wird je zur Hälfte von privaten Förderern (Unternehmen, Stiftungen, Privatpersonen) und vom Bund aufgebracht.

Zudem unterstützt das Aufstiegsstipendium des Bundes leistungsstarke Fachkräfte mit Ausbildung und Berufserfahrung bei einem ersten Hochschulstudium.

Für ausländische Studierende und jüngere Wissenschaftler bietet der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) Stipendien zu einem befristeten Studien- bzw. Fortbildungsaufenthalt an einer deutschen Hochschule an. Daneben existieren in einigen Ländern Sonderfonds zur Förderung ausländischer Studierender an den jeweiligen Hochschulen.

Nach Abschluss eines grundständigen Studiums können für weiterführende Studienangebote Stipendien auf der Grundlage der Graduiertenförderungsgesetze und

Graduiertenförderungsverordnungen der Länder vergeben werden. Die Begabtenförderungswerke stellen für Studierende, die bereits ein grundständiges Studium abgeschlossen haben, Promotionsstipendien zur Verfügung.

Indirekte finanzielle Hilfen

Studierende erhalten verschiedene indirekte finanzielle Hilfen z. B. durch vergünstigte Tarife in der Krankenversicherung, die Anrechnung eines Teils der Ausbildungszeiten in der Rentenversicherung, subventionierte Studierendenticket-Preise im öffentlichen Personennahverkehr, vergünstigte Essenspreise in Mensen und Mieten in öffentlich geförderten Wohnheimen.

Zudem besteht für Studierende eine gesetzliche Unfallversicherung bei Unfällen an der Hochschule oder auf dem Weg zwischen Wohnung und Hochschule. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die Studierenden sind die Länder.

Private Hochschulbildung

An nichtstaatlichen Hochschulen werden in allen Ländern Studiengebühren erhoben. Die kirchlichen Hochschulen erheben in der Regel keine bzw. deutlich geringere Studiengebühren als die privaten Hochschulen.

2.4. Finanzierung der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Systemfinanzierung

Für die Weiterbildung tragen die Bürgerinnen und Bürger, die öffentliche Hand, die Wirtschaft, die gesellschaftlichen Gruppen, die Weiterbildungseinrichtungen und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Verantwortung.

Dieser gemeinsamen Verantwortung entspricht auch das Finanzierungsprinzip, das alle Beteiligten verpflichtet, für ihren Teil und nach ihren Möglichkeiten zur Finanzierung der Weiterbildung beizutragen. Die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln (Kommunen, Länder, Bund, Europäische Union) umfasst beispielsweise folgende Bereiche:

- institutionelle Förderung anerkannter Weiterbildungseinrichtungen auf der Grundlage der Weiterbildungs- bzw. Erwachsenenbildungsgesetze durch die Länder
- institutionelle Förderung kommunaler Volkshochschulen sowie Förderung von Aktivitäten der kulturellen Weiterbildung durch die Kommunen
- individuelle Förderung für den nachträglichen Erwerb von schulischen Abschlüssen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und berufliche Aufstiegsfortbildungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)
- individuelle Förderung der beruflichen Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch die Bundesagentur für Arbeit
- Weiterbildung der Beschäftigten bei Bund, Ländern und Kommunen

Der Erwerb und die Weiterentwicklung beruflicher bzw. betrieblicher Kompetenzen und Qualifikationen wird in entscheidendem Maße von der Wirtschaft finanziert. Die Unternehmen wenden für die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhebliche Mittel auf.

Die berufliche Weiterbildung für Arbeitslose und für Beschäftigte erfolgt beitragsfinanziert nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III – Arbeitsförderung) aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung.

Im Jahr 2024 betrugen die Aufwendungen für die Weiterbildungsförderung nach SGB III durch die Bundesagentur für Arbeit rund 1,9 Milliarden Euro für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, rund 0,57 Milliarden Euro für die Förderung des nachträglichen Erwerbs eines Berufsabschlusses und rund 1,4 Milliarden Euro für das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung. Zudem förderte die Bundesagentur für Arbeit mit rund 700.000 Euro im Rahmen der Weiterbildungsförderung nach SGB III den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses.

Die gesellschaftlichen Gruppen (Kirchen, Gewerkschaften usw.) tragen ebenfalls einen Teil der Kosten ihrer Weiterbildungseinrichtungen. Sie gewährleisten durch eine angemessene Gebührengestaltung einen möglichst breiten Zugang zur Weiterbildung.

Als mittelbare Finanzierung der Erwachsenenbildung ist die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Freistellung von Beschäftigten unter Fortzahlung der Vergütung anzusehen, die in der Mehrzahl der Länder in Bildungsfreistellungs- oder Bildungsurlaubsgesetzen geregelt ist. Dabei bestehen je nach Landesgesetz Unterschiede hinsichtlich des Bildungszwecks (berufliche, gesellschaftspolitische oder allgemeine Weiterbildung). Zudem erfolgt die Finanzierung von Weiterbildung durch die Arbeitgeber auch ohne gesetzliche Verpflichtung im eigenen Interesse zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und zur Sicherung der Arbeitsplätze.

Gebühren für die erwachsenen Lernenden

Die Teilnehmenden leisten für ihre Weiterbildung einen Beitrag, der durch steuerliche Entlastungen und durch Förderregelungen für untere Einkommensgruppen sowie für besondere Angebote unterstützt werden kann. So erfolgte beispielsweise die Finanzierung der Volkshochschulen (insbesondere allgemeine Weiterbildung) im Jahr 2024 je nach Land zu 15,1 bis 31,7 Prozent aus Teilnahmegebühren. In der beruflichen Weiterbildung tragen vor allem die Teilnehmenden der Anpassungsfortbildung im Wesentlichen die Weiterbildungskosten. Darüber hinaus werden im Rahmen von Personalentwicklungsmaßnahmen die Kosten zum Teil auch von den Unternehmen getragen.

Die wissenschaftliche Weiterbildung an den Hochschulen wird durch Entgelte und Gebühren der Teilnehmenden finanziert.

Finanzielle Hilfen für erwachsene Lernende

Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Der nachträgliche Erwerb von schulischen Abschlüssen wird nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert. Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird z. B. für den Besuch von Abendschulen oder Kollegs gewährt, wenn die Auszubildende oder der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Teilnehmende an Ausbildungen des sogenannten zweiten Bildungsweges können, je nachdem, ob sie bei ihren Eltern wohnen, bis zu 498 bzw. 775 Euro monatlich Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, wobei eine Einkommensanrechnung erfolgt. Es

kann auch ein Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag in Höhe von insgesamt bis zu 137 Euro, in Einzelfällen in Höhe von bis zu 233 Euro gewährt werden, sowie gegebenenfalls ein Kinderbetreuungszuschlag von 160 Euro für jedes Kind. Diese Unterstützung erfolgt in der Form eines Zuschusses und muss daher nicht zurückgezahlt werden.

Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Aufstiegsfortbildung haben nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) einen Rechtsanspruch auf staatliche Förderung. Gefördert werden mit dem sogenannten Aufstiegs-BAföG Fortbildungen öffentlicher und privater Träger in Voll- und Teilzeit, die fachlich gezielt auf öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung (HwO) oder auf gleichwertige Fortbildungsabschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten. Der angestrebte berufliche Abschluss muss über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen. Mit dem AFBG wird gefördert, wer sich in einer förderfähigen Maßnahme auf einen Fortbildungsabschluss beispielsweise zum/zur Handwerksmeister/in, Industriemeister/in, Erzieher/in, staatlich geprüften Techniker/in, Fachwirt/in, Betriebswirt/in, Geprüften Berufsspezialist/in, Bachelor Professional, Master Professional oder auf eine von über 700 vergleichbaren Qualifikationen vorbereitet. Die Förderung erfolgt teils als Zuschuss, teils als zinsgünstiges Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Auch eine Förderung von Teilnehmenden, die als höchsten Hochschulabschluss bereits über einen Bachelorabschluss oder einen diesem vergleichbaren Hochschulabschluss verfügen, ist möglich.

Das AFBG wird zu 78 Prozent vom Bund und zu 22 Prozent von den Ländern finanziert. Im Jahr 2024 standen insgesamt über 1 Milliarde Euro an Förderleistungen im Rahmen des AFBG zur Verfügung. Insgesamt wurden knapp 190.000 Teilnehmende an Maßnahmen der Aufstiegsfortbildung gefördert.

Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung ist im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) geregelt. Gefördert werden u. a. Weiterbildungskosten wie Lehrgangskosten, Fahrtkosten, Kosten für Kinderbetreuung oder auswärtige Unterbringung. Bei Arbeitslosen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld kommt zur Übernahme der Weiterbildungskosten hinzu, dass das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung fortgezahlt wird. Hierbei wird für jeden Monat der Weiterbildung nur ein halber Monat Arbeitslosengeldanspruch verbraucht. Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, erhalten während der Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme neben den o. g. Weiterbildungskosten fortlaufend die ihnen zustehenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Mit dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes wurden auch die Weiterbildungsmöglichkeiten von Arbeitslosen und von Beschäftigten, die Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen, ausgebaut und finanzielle Anreize verstärkt.

Die präventive Weiterbildungsförderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem SGB III umfasst einerseits die Übernahme von Lehrgangskosten für die Beschäftigten und andererseits die Gewährung von Zuschüssen zum Arbeitsentgelt für weiterbildungsbedingte Arbeitsausfallzeiten an die Arbeitgeber.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung wurde die Weiterbildungsförderung Beschäftigter ab dem 1. April 2024 verbessert und mit der Einführung des Qualifizierungsgeldes um ein neues Förderinstrument ergänzt. Das Qualifizierungsgeld kann für Beschäftigte in Anspruch genommen werden, deren Arbeitsplätze durch den Strukturwandel bedroht sind, denen durch Weiterbildung aber eine zukunftssichere Beschäftigung im selben Betrieb ermöglicht werden kann.

Förderung durch Stipendien

Im Rahmen der *Begabtenförderung berufliche Bildung* unterstützt der Bund mit Hilfe der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung gGmbH (SBB) durch Stipendien die Weiterbildung leistungsstarker junger Berufstätiger, die eine anerkannte Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder in den bundesgesetzlich geregelten Fachberufen des Gesundheitswesens durchgeführt haben und die bei Aufnahme in das Förderprogramm jünger als 25 Jahre sind (Weiterbildungsstipendium). Außerdem fördert der Bund über die SBB leistungsstarke Berufserfahrene, die nach mehrjähriger Berufstätigkeit ein Studium beginnen wollen (Aufstiegsstipendium).

Gutscheinprogramme zur Förderung nicht-formaler Weiterbildung

Seit über einem Jahrzehnt wird in Deutschland die berufliche Weiterbildung zudem in Form von Gutscheinprogrammen unterstützt. Auf Bundesebene erfolgte dies von 2008 bis Ende 2021 durch die sogenannte Bildungsprämie, die aus den zwei Komponenten *Prämiengutschein* und *Spargutschein* bestand. An Weiterbildung Interessierte konnten bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen Zuschuss in Höhe von bis zu 500 Euro zur Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen erhalten (Prämiengutschein). Die Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen ist durch eine Öffnung des Vermögensbildungsgesetzes erleichtert worden (Spargutschein).

Darüber hinaus gibt es in der Mehrzahl der Länder eigene Regelungen zur Förderung nicht-formaler berufsbezogener Weiterbildung, die unter Bezeichnungen wie (Weiter-) Bildungsscheck, Qualifizierungsscheck, Qualischeck oder Weiterbildungsbonus die berufliche Weiterbildung von Beschäftigten und deren Beratung unterstützen. Die Programme unterscheiden sich von der früheren Bildungsprämie hinsichtlich der Zielstellungen, der Zielgruppen und der Förderkonditionen. Daneben gibt es in einigen Ländern Gutscheinprogramme, welche sich ausschließlich an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Förderung ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richten.

3. FRÜHKINDLICHE BILDUNG, BETREUUNG UND ERZIEHUNG

3.1. Einführung

Zum Elementarbereich zählen alle Einrichtungen freier und öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Kinder bis zum Beginn der Grundschule aufnehmen. Kindertageseinrichtungen bieten Tagesbetreuung entweder getrennt für Kinder im Alter von unter drei Jahren (ISCED 010) in Kinderkrippen und im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt (ISCED 020) in Kindergärten an oder stellen Angebote für die gesamte Phase der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung bereit. In den vergangenen Jahren hat sich das Angebotsprofil der Tageseinrichtungen für Kinder erheblich gewandelt. Die Zahl der Einrichtungen, die Kindertagesbetreuung ausschließlich für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt anbieten, ist zurückgegangen, während immer mehr Einrichtungen Angebote für beide Altersgruppen bereitstellen. Eine Ursache für diese Veränderung in der Angebotsstruktur ist der von Bund, Ländern und Kommunen beschlossene Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von unter drei Jahren. Am 1. August 2013 ist der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege ab dem vollendeten ersten Lebensjahr in Kraft getreten. Bundesweit soll ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen entstehen und damit die Grundlage für die Einlösung dieses Rechtsanspruchs geschaffen werden.

Für Kinder, die schulpflichtig sind, aber noch nicht die Voraussetzungen für den Besuch einer Grundschule haben, bestehen in einigen Ländern Schulkindergärten (auch Vorklassen oder Grundschulförderklassen genannt). Diese Einrichtungen werden ISCED-Stufe 020 zugeordnet und fallen unter die Zuständigkeit der Bildungsministerien.

Nach dem Grundgesetz verfügt der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeit für die öffentliche Fürsorge über die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Kinder- und Jugendhilfe. Zur Kinder- und Jugendhilfe gehört auch die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Kindertagespflege). Der Bund hat seine Kompetenz wahrgenommen, indem er das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) vom Juni 1990 erlassen hat.

Nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch haben Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege grundsätzlich die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Außerdem soll frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung die Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Der Förderungsauftrag umfasst Bildung, Betreuung und Erziehung des Kindes und bezieht sich auf seine soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Pädagogisch und organisatorisch soll sich das Angebot an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

Dabei sind durch die Träger von Kindertageseinrichtungen nicht nur die Gewährleistung des Kindeswohls, sondern auch entwicklungsgerecht ausgestaltete und

geeignete Verfahren der Beteiligung und der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten sicherzustellen. Ausgehend von der Haltung der pädagogischen Fachkräfte, die Kinder als individuelle Persönlichkeiten in den Mittelpunkt des pädagogischen Handelns stellen, kann Bildung nicht ohne Beteiligung stattfinden.

Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen (§ 22 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).

Der gesetzliche Rahmen des Bundes für die Kinder- und Jugendhilfe wird von den Ländern durch eigene Landesgesetze ausgefüllt, ergänzt und erweitert.

Die Grundsätze der Bildungsarbeit im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung sind im „Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen“ niedergelegt, der von Kultusministerkonferenz und Jugendministerkonferenz (JMK) im Jahr 2004 beschlossen und im März 2022 aktualisiert wurde.

Die Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Der Bund unterstützt die Länder deshalb seit 2019 mit zusätzlichen Mitteln bei Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung, um die Qualität bundesweit weiterzuentwickeln und einen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen im Bundesgebiet zu leisten. Am 1. Januar 2025 ist das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Kraft getreten. Mit der Weiterentwicklung fokussiert das Gesetz künftig auf sieben Handlungsfelder, die für die Qualität der Kindertagesbetreuung von besonderer Bedeutung sind und in denen langfristig bundesweite Standards angestrebt werden. Zum Ausgleich erhalten die Länder in den Jahren 2025 und 2026 rund vier Milliarden Euro im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung.

3.2. Zugang

Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung

Seit dem 1. August 2013 gibt es einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Mit dieser Regelung wird der bereits 1996 eingeführte Rechtsanspruch für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ergänzt.

Wörtlich lauten die entsprechenden Regelungen in § 24 Absatz 2 und 3 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe):

„(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.“

„(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.“

Entsprechend sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kommunen) verpflichtet, für Kinder nach der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum

Schuleintritt bedarfsgerecht Plätze in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege zur Verfügung zu stellen. Dabei wirken sie mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen.

Kann der Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege von der Stadt oder Gemeinde nicht gewährleistet werden, können Eltern auf Einlösung des Rechtsanspruchs klagen.

Kostenbeiträge

Die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung ist nicht Bestandteil des öffentlichen Schulsystems und im Allgemeinen ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung nicht beitragsfrei. Zur Deckung eines Teils der Kosten werden Kostenbeiträge erhoben, deren Höhe von Land zu Land und von Kommune zu Kommune sehr unterschiedlich sein kann. So fallen in einigen Ländern für viele Eltern keine oder sehr geringe Kinderbetreuungskosten an, während in anderen Ländern im Mittel deutlich über 300 Euro für einen Ganztagsplatz von Kindern unter drei Jahren gezahlt werden müssen. Im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, dem sogenannten Gute-KiTa-Gesetz, wurde zum 1. August 2019 eine bundesweite Verpflichtung zur sozialen Staffelung der Elternbeiträge eingeführt. Als Kriterien können dabei insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder sowie die tägliche Betreuungszeit herangezogen werden. Zudem müssen Familien in ganz Deutschland seither unter bestimmten Voraussetzungen keine Elternbeiträge mehr bezahlen. Der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe ist verpflichtet, zur Beitragsbefreiung zu beraten.

In den vergangenen Jahren wurden auf Länderebene zunehmend Regelungen getroffen, die Eltern von ihren Kosten entlasten. Dies geschah zum Teil mit Bundesmitteln. So ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung in einigen Ländern bereits in Abhängigkeit vom Alter des Kindes und dem Betreuungsumfang vollständig oder in Teilen beitragsfrei. In einigen Ländern werden für das letzte Jahr oder die letzten Jahre in einer Kindertageseinrichtung keine Kostenbeiträge erhoben.

3.3. Organisation frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung

Aufnahmebedingungen und Wahl der Einrichtung

Es existieren keine Voraussetzungen für die Aufnahme von Kindern in eine Kindertageseinrichtung. Eltern können die Einrichtung frei wählen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung.

Gruppengröße und Personal-Kind-Schlüssel

Die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung findet zum Teil in jahrgangsbezogenen Gruppen und zum Teil in altersgemischten Gruppen statt.

Die Regelungen zur Gruppengröße und zur Relation von Personal zu Kindern werden von den Ländern getroffen und sind daher schwer zu vergleichen. Die Gruppengröße ist entweder nicht festgelegt oder beträgt zwischen maximal 20 und 25 Kinder je Gruppe für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren und zwischen maximal 8 und 15 für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren. In Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren lag der bundesweite Personal-Kind-Schlüssel am 1. März 2024 im Mittel bei 3,8 Kindern je pädagogisch tätiger Person. Hierbei reichte die Spanne auf Länderebene von 2,9 bis 5,5 Kindern je pädagogisch tätiger Person. In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt war 2024 bundesweit im Mittel eine

pädagogisch tätige Person für 7,5 Kinder verantwortlich. Hierbei reichte die Spanne auf Länderebene von 6,1 bis 11,1 Kindern je pädagogisch tätiger Person.

Die Relation von Personal zu Kindern bezieht sich auf Fachkräfte wie z. B. Erzieherinnen und Erzieher. Erzieherinnen und Erzieher im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung werden in der Regel an Fachschulen für Sozialpädagogik ausgebildet, die international dem tertiären Bereich zugeordnet werden. Neben pädagogischen Fachkräften werden in einigen Ländern im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung auch Ergänzungskräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, beschäftigt. Diese werden in den meisten Ländern in einem zweijährigen Bildungsgang an Berufsfachschulen ausgebildet.

Jährliche, wöchentliche und tägliche Organisation der Förderung

Die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen folgt weitgehend der Aufteilung des Schuljahres (siehe Kapitel 4.2.). Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuung sicherzustellen.

In Deutschland ist die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder nicht Teil des staatlich organisierten Schulwesens, sondern der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet, so dass es von Seiten der Kultusministerien der Länder auch keine Regelung zur wöchentlichen und täglichen Dauer der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung gibt. Wohl existieren aber in einigen Ländern Rechtsansprüche auf Betreuungszeiten, die mit dem Kindeswohl korrespondieren müssen.

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden überwiegend durch die Träger in Abstimmung mit den für die Angebotsplanung verantwortlichen Kommunen und unter Einbeziehung der Eltern geregelt. Sie können von Einrichtung zu Einrichtung variieren und richten sich u. a. nach den Lebensbedingungen der Familien im Einzugsbereich. Bei den vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten reicht das Spektrum der Angebote in der Regel von bis zu fünf Stunden am Vormittag über die Betreuung zwischen sechs und sieben Stunden täglich, teilweise mit Mittagsunterbrechung bis hin zu über siebenstündigen ganztägigen Angeboten mit Mittagessen. In der Ausgestaltung der täglichen Inanspruchnahme der Betreuungsplätze für Kinder bestehen erhebliche regionale Unterschiede.

Inzwischen stellen viele Tageseinrichtungen ihre Öffnungszeiten gezielter als bisher auf die Bedürfnisse der Familien ein und organisieren, falls erforderlich, für einige Kinder oder Gruppen einen Früh- und Spätdienst sowie eine Betreuung über Mittag. Eine Ausweitung der Öffnungszeiten findet teilweise ihre Grenzen in der personellen Besetzung, den räumlichen Möglichkeiten der Einrichtungen und bei der Beachtung des Kindeswohls.

3.4. Leitlinien der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung

Grundlegende Dokumente

Die Grundsätze der Bildungsarbeit im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung sind im „Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen“ niedergelegt, der von Kultusministerkonferenz und Jugendministerkonferenz (JMK) im Jahr 2004 beschlossen und im März 2022

aktualisiert wurde. Der verbindliche „Gemeinsame Rahmen“ bezieht sich auf die Förderung in Kindertageseinrichtungen über den gesamten Zeitraum der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung.

Dem „Gemeinsamen Rahmen“ zufolge liegt der Schwerpunkt des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Kindertageseinrichtungen auf der frühzeitigen Stärkung individueller Kompetenzen und Lerndispositionen, der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung, der Erweiterung, Unterstützung sowie Herausforderung des kindlichen Forscherdranges, auf der Wertebildung und -erziehung, in der Förderung der Lernkompetenz („das Lernen zu lernen“) und auf der Weltaneignung in sozialen Kontexten. Kindertageseinrichtungen haben darüber hinaus den Auftrag, Inklusion als pädagogisch umfassendes Prinzip zu leben und allen Kindern gute Startmöglichkeiten und Entwicklungsbedingungen zu bieten. Ziel ist es, Teilhabe zu ermöglichen, ein selbstbestimmtes Leben zu befördern und alle Kinder in die Lage zu versetzen, in den unterschiedlichen Lebensbereichen zu kommunizieren und zu interagieren.

Auf Landesebene präzisieren Bildungspläne den zu Grunde gelegten Bildungsbegriff und beschreiben den eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtungen. Durch die Bildungspläne werden Bildungsprozesse in den Kindertageseinrichtungen transparent und gleichzeitig bieten sie Orientierung für die Fachkräfte, Tagespflegepersonen, Eltern und Lehrkräfte sowie auch alle anderen Bildungs- und Lernorte, an denen sich Kinder aufhalten und betreut werden. Insbesondere haben Bildungspläne die Aufgabe, die Grundlagen für eine frühe, individuelle und begabungsgerechte Förderung aller Kinder zu schaffen und somit durch einen inklusiven Ansatz die gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht, kultureller Zugehörigkeit, sozioökonomischem Hintergrund oder körperlichen Einschränkungen zu befördern.

Jede Kindertageseinrichtung muss eine eigene pädagogische Konzeption erstellen, die von den regionalen oder örtlichen Jugendämtern genehmigt werden muss. Die Verantwortung für die Qualität der Bildungsarbeit in den einzelnen Kindertageseinrichtungen liegt beim Träger der Einrichtung. Ob die bestehenden Richtlinien, die von den Bundesländern für den Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung entwickelt wurden, auch für die Tagespflege gelten, hängt von den Regelungen der Länder und dem Alter der Kinder ab.

Lern- und Entwicklungsbereiche

Der gesetzliche Auftrag der Kindertagesbetreuung ist ein ganzheitlicher und verbindet die Trias von Bildung, Betreuung und Erziehung. Für den Elementarbereich sind weder Unterrichtsfächer und Wochenstundenzahlen vorgegeben noch werden Lehrpläne im schulischen Sinn entwickelt. Die Länder haben Bildungsziele und Bildungsbereiche in Landesgesetzen niedergelegt, die in Bildungsplänen und Bildungsprogrammen konkretisiert werden und deren Umsetzung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen vereinbart wurde.

Gemäß den fachlichen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom November 2009 zur Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung der unter Dreijährigen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie den aktuellen Bildungsplänen der Länder, soweit sie diese Altersstufe berücksichtigen, ist bei der Kleinkindbetreuung insbesondere auf die Grundbedürfnisse einzugehen. Zu den besonderen Bedürfnissen von unter Dreijährigen gehören:

- Liebevolle Zuwendung
- Einfühlsame und beziehungsvolle Pflege
- Wohlwollende und entwicklungsangemessene Förderung
- Empathische Anteilnahme und Unterstützung in Belastungssituationen
- Bedingungslose Akzeptanz
- Sicherheit und Geborgenheit

Die Bildungsförderung in dieser Lebensphase wird in erster Linie als Beziehungsgestaltung mit dem Kind und als entwicklungsbegleitende ganzheitliche Förderung aufgefasst. Sie wird begleitet durch die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. Die Bildungsprozesse vollziehen sich im sozialen Miteinander, während der Interaktion und Kommunikation und vor allen Dingen im Spiel. Besondere Entwicklungsthemen der frühkindlichen Bildung sind die Förderung von Kommunikation und Sprache sowie die Bewegungsentwicklung bzw. motorische Entwicklung.

Ziel der Förderung der Entwicklung von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ist die Entfaltung der geistigen, körperlichen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten. Bildungsbereiche sind nach dem „Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen“:

- Alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Kommunikation
- Personale und sozial-emotionale Entwicklung, Werteorientierung und Religiösität, kultursensitive Kompetenzen
- MINT – Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik
- Medien und digitale Bildung
- Ästhetische Bildung
- Körper, Bewegung, Gesundheit, Prävention
- Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung

Diese Bildungsbereiche verstehen sich nicht abschließend oder ausschließlich. In den Bildungsplänen der Länder können andere Grenzen zwischen den einzelnen Bereichen gezogen werden. Ausschlaggebend ist, dass sich die dargestellten Inhalte in der konkreten pädagogischen Arbeit wiederfinden.

Pädagogische Ansätze

Das pädagogische Profil in den Kindertageseinrichtungen ist durch das Prinzip der ganzheitlichen und inklusiven Bildungsunterstützung aller Kinder geprägt. Hier wird von den individuellen Bildungsansprüchen des Kindes ausgegangen und das Recht von Kindern auf eine uneingeschränkte, umfassende und an den individuellen Bedürfnissen orientierte Bildung betont. Die inhaltlichen Bildungsschwerpunkte in den Bildungsplänen stehen nicht isoliert, sondern durchdringen sich gegenseitig und sind nicht fächerorientiert zu handhaben. Durch ganzheitliche Bildungsangebote ist es möglich, mehrere Bildungsbereiche gleichzeitig umzusetzen. Die pädagogische Praxis wahrt und gestaltet gezielt diese Verbindung und gegenseitige Durchdringung der Bildungsbereiche.

Exemplarisch geeignet für das ganzheitliche Lernen ist die Projektarbeit. Es empfehlen sich Lerninhalte, die im Sinne der Ko-Konstruktion die Lebenswelt der Kinder betreffen und an ihren Interessen anknüpfen, sowie Lernformen, die selbstgesteuertes Lernen fördern, Gestaltungsspielräume eröffnen, Teamarbeit ermöglichen, den

produktiven Umgang mit Fehlern stärken und es den Kindern erlauben, frei zu erkunden und sich auszuprobieren.

Die pädagogische Arbeit in Tageseinrichtungen wird an den Interessen, Bedürfnissen und Lebenssituationen der einzelnen Kinder und ihrer Familien ausgerichtet. Das setzt voraus, dass die pädagogischen Fachkräfte die Kinder beobachten, ihre Entwicklung dokumentieren und sich regelmäßig mit den Eltern austauschen.

Eine zentrale Bildungsaufgabe, insbesondere mit Bezug auf die unter Dreijährigen, ist die Förderung von Kommunikation und Sprache. Kinder erwerben Sprachkompetenzen nicht isoliert, sondern in täglichen Interaktionen mit Erwachsenen und den anderen Kindern. Eine emotional zugewandte Atmosphäre fördert die sprachliche Entwicklung. Entsprechend sind Abläufe und Pflegevorgänge durch die pädagogischen Fachkräfte mit Sprache zu unterstützen und als sprachanregende Situation zu gestalten. Die sprachliche Entwicklung wird außerdem unterstützt durch das Sprachvorbild der pädagogischen Fachkräfte, aus Liedern, Fingerspielen und Versen bestehenden Ritualen, die pädagogische Arbeit mit Bilderbüchern und vieles andere mehr.

Ein weiteres Entwicklungsthema ist die Förderung der Bewegungsentwicklung bzw. motorischen Entwicklung im Sinne der körperlichen Grundbildung. Umfassende Bewegungsmöglichkeiten sollen die Bewegungssicherheit und die Entwicklung von Körperbewusstsein, Selbstakzeptanz und Achtsamkeit des Kindes unterstützen. Dazu gehören unter anderem tägliche Bewegungsangebote unter Berücksichtigung der „Nationalen Empfehlungen für Bewegung und Bewegungsförderung“, freie Flächen, Angebote wie rhythmische Früherziehung und Sing- und Bewegungsspiele. Zudem soll das Kind genügend Zeit erhalten, um selbstbestimmt motorische Fortschritte zu erzielen.

Die Arbeit der Kindertageseinrichtungen ist inklusiv ausgerichtet und berücksichtigt die Bedürfnisse aller Kinder – mit und ohne Behinderung.

Leistungsbeurteilung

Eine Leistungsbeurteilung ist in Kindertageseinrichtungen nicht vorgesehen, da kein Unterricht im schulischen Sinn stattfindet. Eine regelmäßige entwicklungsbegleitende Beobachtung und Dokumentation der Fähigkeiten und Bedürfnisse der Kinder ermöglicht es den pädagogischen Fachkräften, individuelle Entwicklungsaufgaben kompetent zu begleiten. Die Beobachtungen werden von den Fachkräften in den Dialog mit dem Kind und in die Gespräche mit den Eltern einbezogen.

Übergang in den Primarbereich

Im Juni 2009 haben Kultusministerkonferenz und JFMK den gemeinsamen Beschluss „Den Übergang von der Tageseinrichtung für Kinder in die Grundschule sinnvoll und wirksam gestalten – Das Zusammenwirken von Elementarbereich und Primarstufe optimieren“ gefasst. Sie haben sich damit auf eine Reihe gemeinsamer Grundsätze verständigt, die als Handlungsleitfaden für die beteiligten Bildungsinstitutionen, deren Beschäftige und Eltern dienen können. Kindertageseinrichtung und Grundschule sollen die Kinder in ihrer Neugierde, Lernbereitschaft und lernmethodischer Kompetenz durch die Ermöglichung vielfältiger Lernerfahrungen und die Förderung ihrer Fähigkeiten unterstützen. Dazu zählt auch eine zuverlässige Förderung der Fertigkeiten in der deutschen Sprache.

Des Weiteren bestärkt der Beschluss die Länder darin, durch Rechtsetzung oder Vereinbarung Ziele zur Gestaltung des Übergangs und der Kooperation von Kindertageseinrichtung und Grundschule verbindlich zu formulieren und durch geeignete Instrumentarien auf ihre Umsetzung zu achten.

Auch im „Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen" wird hervorgehoben, dass der Übergangsprozess als eine gemeinsame Entwicklungs- und Förderaufgabe von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen zu verstehen ist.

3.5. Kindertagespflege

Allgemeine Ziele und Zugang

Neben den Kindertageseinrichtungen gibt es die Förderung von Kindern insbesondere unter drei Jahren in Kindertagespflege. Die in der Einführung genannten allgemeinen Ziele der Kindertagesbetreuung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) gelten auch für die Kindertagespflege. Dabei werden ein oder mehrere Kinder in privaten oder eigens zu diesem Zweck angemieteten Räumen durch eine Tagespflegeperson betreut. Kinder in einer Kindertageseinrichtung werden manchmal zusätzlich von einer Tagespflegeperson betreut, wenn die Öffnungszeit der Einrichtung nicht mit den Erfordernissen der Eltern übereinstimmt. Nach Paragraf 24, Absatz 2 und 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch kann der Rechtsanspruch des Kindes auf öffentlich geförderte Betreuung von der Vollendung des ersten Lebensjahres an bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in der Kindertagespflege eingelöst werden.

Die Zuständigkeit für die frühkindliche Bildung, Betreuung und Beziehung in der Kindertagespflege liegt auf Bundesebene im Rahmen der öffentlichen Fürsorge beim Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) sowie auf Länderebene bei den Jugend- und Sozialministerien. Ob die bestehenden Richtlinien der Länder für die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung auch für die Kindertagespflege gelten, hängt von den Regelungen auf Landesebene und dem Alter der Kinder ab.

Anforderungen an Kindertagespflegepersonen und Tagespflegeperson-Kind-Relation

Seit 2005 werden Mindestanforderungen an die Qualifikation der Kindertagespflegepersonen gestellt. Im Jahr 2015 veröffentlichte das Deutsche Jugendinstitut München (DJI) das kompetenzorientierte *Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege* (QHB), um für den quantitativen wie qualitativen Ausbau der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren eine neue Grundlage zu schaffen. Das QHB richtet die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen neu aus. Es erweitert die Grundqualifizierung auf 300 Unterrichtseinheiten plus Praktika und Selbstlerneinheiten. Die 300 Unterrichtseinheiten sind dabei aufgeteilt in 160 Unterrichtseinheiten tätigkeitsvorbereitende und 140 Unterrichtseinheiten tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung. Zusätzlich absolvieren die zukünftigen Kindertagespflegepersonen neben etwa 100 Stunden Selbstlerneinheiten noch insgesamt 80 Stunden Praktikum. Durch den erhöhten Qualifizierungsumfang eröffnet das QHB Kindertagespflegepersonen auch neue Möglichkeiten der Anschlussqualifizierung für berufliche Ausbildungswege. Im Jahr 2019 ist eine aktualisierte Neuauflage des QHB erschienen.

Die Tagespflegeperson-Kind-Relation beträgt gemäß dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 43 Abs. 3) maximal fünf Kinder je Tagespflegeperson.

3.6. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung

Neben den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege gibt es in einigen Ländern noch andere Arten von Einrichtungen im frühkindlichen Bereich, die allerdings – gemessen an der Zahl der betreuten Kinder – nur eine geringe Bedeutung haben. Zu den Vorklassen, Schulkindergärten sowie heilpädagogischen und sonderpädagogischen Kindergärten für Kinder mit Behinderungen siehe Kapitel 11.3.

4. PRIMARBILDUNG

4.1. Einführung

Der Primarbereich umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4 oder 1 bis 6 (Berlin und Brandenburg) an allgemeinbildenden Schulen. Er wird an Grundschulen und als Teil von übergreifenden Schularten geführt.

Allgemeine Ziele

Aufgaben und Ziele der Grundschule bestimmen sich nach ihrer Stellung im Schulsystem. Danach soll die Grundschule ihre Schülerinnen und Schüler von den mehr spielerischen Formen des Lernens im Elementarbereich zu den systematischeren Formen des schulischen Lernens hinführen und das Lernangebot nach Inhalt und Form auf die individuellen Lernvoraussetzungen und Möglichkeiten ausrichten.

Im März 2024 hat die Kultusministerkonferenz eine „Vereinbarung zur Arbeit in der Grundschule“ beschlossen. Die Vereinbarung basiert auf dem Beschluss „Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule“ von 2015, der damit verbindlichen Charakter erhält und der Arbeit an den Grundschulen bundesweit einen einheitlichen Rahmen geben soll.

Der Auftrag der Grundschule besteht der Vereinbarung zufolge darin, in einem für alle Kinder gemeinsamen Bildungsgang eine grundlegende und allseitige schulische Bildung zu gewährleisten. Ziel ist der Erwerb anschlussfähiger Kompetenzen. Dazu gehören vor allem die Schlüsselkompetenzen im sprachlichen und mathematischen Bereich, die eine Grundlage nicht nur für alle anderen Bildungsbereiche der Grundschule, sondern auch für weiterführende Bildung sowie für lebenslanges Lernen und selbständige Kulturaneignung darstellen. Leitend sind dabei die länderübergreifenden Bildungsstandards in den Fächern Deutsch und Mathematik für den Primarbereich, Jahrgangsstufe 4 (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2004 in der Fassung vom 23. Juni 2022). Eine Orientierung geben auch der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER) sowie der Perspektivrahmen Sachunterricht.

Auch der Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung sowie der umfassenden Persönlichkeitsbildung kommt in der Grundschule ein besonderer Stellenwert zu.

Der Heterogenität ihrer Schülerinnen und Schüler trägt die Grundschule durch individualisierte Lernsituationen Rechnung, die die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler im Sinne der Bildungsgerechtigkeit fördern. Die Grundschule verknüpft das allgemeine Bildungsangebot mit ergänzenden Bildungs-, Beratungs- oder Unterstützungsangeboten. Die beteiligten Professionen agieren abgestimmt entsprechend den individuellen Bedarfslagen und bieten zusätzlich ganztägige Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten an.

Spezifischer rechtlicher Rahmen

Das Grundgesetz und die Landesverfassungen enthalten einige grundlegende Bestimmungen zum Schulwesen (Schulaufsicht, Elternrecht, Schulpflicht, Religionsunterricht, Schulen in freier Trägerschaft), die sich auch auf die Grundschule beziehen. Die für die Grundschule spezifischen Rechtsvorschriften sind insbesondere in den

Schulgesetzen und Schulpflichtgesetzen der Länder sowie in den von den Kultusministerien der Länder erlassenen Schulordnungen für die Grundschule festgelegt.

4.2. Aufbau des Primarbereichs

Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Die Aufrechterhaltung eines ausreichend differenzierten Schulangebotes gehört zu den bildungspolitischen Aufgaben der Länder. Als oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Kultusministerium eines jeden Landes damit befasst, einheitliche Grundlagen für ein leistungsfähiges Schulwesen festzulegen. Danach werden der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf sowie die Schulstandorte in einem Schulentwicklungsplan auf der Ebene des Landes oder des Schulträgers ausgewiesen. Die Schulentwicklungsplanung ist in einigen Ländern in den Schulgesetzen geregelt.

Die Kommunen, Kreise und kreisfreien Städte sind als Träger der öffentlichen Schulen verpflichtet, in ihrem Raum für ein ausgewogenes Bildungsangebot zu sorgen. Schulentwicklungsplanung ist damit Aufgabe der kommunalen Schulträger, die den Bedarf an Schulen sowie die Schulstandorte ausweisen. Die Pläne der einzelnen Kommunen bedürfen der wechselseitigen Abstimmung sowie der Genehmigung der Schulbehörden, zumeist des Kultusministeriums. Abweichend davon werden in Bayern die Schulen in der Regel durch das Land im Benehmen mit den Kommunen errichtet.

Regionale Unterschiede in Anzahl und geographischer Verteilung der Schulen je Schulart ergeben sich etwa aus der Zahl der Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter, demographischen Vorhersagen, dem Wahlverhalten der Eltern, der wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Region oder schulplanerischen Vorgaben der zuständigen Behörden.

Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung

Wahl der Bildungseinrichtung

Zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht an öffentlichen Schulen ist grundsätzlich die örtlich zuständige Grundschule zu besuchen. In Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ist es den Eltern freigestellt, ihr Kind an einer anderen als der wohnortnächsten Grundschule anzumelden. In Berlin kann die Aufnahme in eine andere als die zuständige Grundschule nach Maßgabe freier Plätze erfolgen. In Sachsen können auf Antrag der Eltern die Kinder eine andere als die örtlich zuständige Schule besuchen, soweit die Schule das Vorliegen eines wichtigen Grundes bejaht. Die Schulträger haben das Recht und die Pflicht, für Grundschulen Schulbezirke festzulegen. In einigen Ländern können die Schulträger sich überschneidende oder gemeinsame Schulbezirke mehrerer Grundschulen einrichten. Für Schulen der Sekundarstufe I können Einzugsbereiche festgelegt werden.

Beginn der Schulpflicht

Alle Kinder, die bis zu einem gesetzlich festgelegten Stichtag das sechste Lebensjahr vollenden, werden zum 1. August mit Beginn des Schuljahres schulpflichtig. Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom Oktober 1997 „Empfehlungen zum Schulanfang“ können die Länder den Stichtag zwischen dem 30. Juni und dem 30. September festlegen. Darüber hinaus können sie zusätzlich Einschulungsmöglichkeiten während eines Schuljahres vorsehen. Die Empfehlungen hatten zum Ziel,

zur Reduktion der teilweise hohen Zurückstellungsquoten beizutragen und Eltern zur möglichst frühzeitigen Einschulung ihrer Kinder zu ermutigen. Diesem Zweck dient auch die Stärkung der Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen in der Mehrzahl der Länder. Die Angebote von flexiblen Schuleingangsphasen werden weiterentwickelt.

Vorzeitige Einschulung

Kinder, die nach dem von den Ländern gesetzlich festgelegten Stichtag sechs Jahre alt werden, können auf Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden. Für die vorzeitig eingeschulten Kinder beginnt die Schulpflicht dann mit der Einschulung.

Zurückstellung vom Schulbesuch

Die Voraussetzungen für eine Zurückstellung vom Schulbesuch oder eine Verschiebung der Einschulung sind in den Ländern unterschiedlich geregelt. In der Mehrzahl der Länder ist in Ausnahmefällen eine Zurückstellung möglich, wenn zu erwarten ist, dass eine Förderung im schulischen Rahmen keine für die Entwicklung des Kindes günstigeren Voraussetzungen schafft. In einigen Ländern ist eine Zurückstellung vom Schulbesuch nur aus gesundheitlichen Gründen möglich.

Die zurückgestellten Kinder können in der Mehrzahl der Länder Bildungsangebote wahrnehmen, die dem Schulbesuch vorangestellt sind (Schulkindergarten, Vorklasse, Grundschulförderklasse). In Berlin und Brandenburg ist der Besuch einer vorschulischen Bildungseinrichtung für zurückgestellte Kinder verpflichtend. Ist eine flexible Schuleingangsphase eingerichtet, in der jahrgangsstufenübergreifender Unterricht erteilt wird und die von den Schülerinnen und Schülern in mindestens einem und höchstens drei Jahren durchlaufen wird, wird in einigen Ländern auf eine Zurückstellung verzichtet.

Altersstufen und Klassenbildung

Die Grundschule umfasst in der Regel die Altersgruppe sechs bis zehn Jahre (in Berlin und Brandenburg sechs bis zwölf Jahre). Der Unterricht wird in Jahrgangsklassen, in manchen Ländern auch jahrgangsstufenübergreifend erteilt. Vor allem in den ersten beiden Jahrgangsstufen wird der Unterricht überwiegend von wenigen Lehrkräften, insbesondere der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer erteilt. Das Prinzip der Klassenleitung ist ein konstituierendes und altersangemessenes Element der Arbeit in der Grundschule und steht in einem ausgewogenen Verhältnis zur Fachlichkeit des Unterrichts. Von der Jahrgangsstufe 3 an werden die Schülerinnen und Schüler in vielen Ländern zunehmend von Fachlehrkräften unterrichtet und damit auch auf den Übergang in die Schulen des Sekundarbereichs vorbereitet, in denen das Fachlehrkraft-Prinzip herrscht. Neben dem Unterricht in Jahrgangsklassen gibt es vor allem für die Jahrgangsstufen 1 und 2 in einzelnen Ländern die Möglichkeit des jahrgangsgemischten Unterrichts.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden im Rahmen der Vorgaben der Länder inklusiv unterrichtet. Nähere Informationen zur sonderpädagogischen Förderung an allgemeinen Bildungseinrichtungen sind Kapitel 11.2. zu entnehmen.

Gliederung des Schuljahres

Durchschnittlich wird im Jahr bei einer 5-Tage-Woche an 188 Tagen unterrichtet (365 minus 75 Ferientage, minus 10 zusätzliche freie Tage, minus 52 Sonntage, minus

40 Samstage). In den Ländern mit einer 6-Tage-Woche entfällt der Unterricht in der Regel an zwei Samstagen im Monat. Somit erhöht sich die Zahl bei einer 6-Tage-Woche auf 208 Unterrichtstage (365 minus 75 Ferientage, minus 10 zusätzliche freie Tage, minus 52 Sonntage, minus 20 Samstage). Der Gesamtumfang der jährlichen Unterrichtsstunden ist jedoch bei einer 5-Tage-Woche der gleiche wie bei einer 6-Tage-Woche, da der am Samstag ausfallende Unterricht auf die übrigen Unterrichtstage in der Woche verteilt wird.

Das Schuljahr beginnt nach der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Der tatsächliche Beginn und das Ende des Unterrichts hängen von den Ferienterminen für die Sommerferien ab. Aus pädagogischen, schulorganisatorischen und klimatischen Gründen wurde der Gesamtrahmen für die Sommerferien auf den Zeitraum von Mitte Juni bis Mitte September begrenzt. Innerhalb dieses Zeitrahmens werden die sechs Wochen Sommerferien in einem rollierenden System langfristig nach einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz festgelegt, bei dem sich die Länder in früheren und späteren Ferienterminen abwechseln. Die langfristige Sommerferienregelung nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom Dezember 2021 legt die Sommerferien aller Länder bis 2030 fest. Die Länder werden danach im Rahmen dieses rollierenden Systems in fünf Gruppen von ähnlich großer Bevölkerungszahl aufgeteilt. Neben den Sommerferien gibt es kürzere Ferienabschnitte, die die Länder jährlich unter Beachtung bestimmter Grundsätze unterschiedlich festlegen. Diese sogenannten *kleinen Ferien* liegen zur Oster- und Weihnachtszeit. Die Unterrichtsverwaltung kann einen kürzeren Ferienabschnitt zu Pfingsten und im Herbst festsetzen sowie einzelne bewegliche Ferientage zur Berücksichtigung besonderer örtlicher Gegebenheiten zulassen. Die Gesamtdauer der Schulferien beträgt 75 Werktage.

Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer

In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 des Primarbereichs werden pro Woche 20 bis 29 Stunden Unterricht erteilt. In den meisten Ländern beträgt die Zahl der Unterrichtsstunden im ersten Jahr 20 bis 23 Stunden und erreicht im vierten und letzten Jahr des Primarbereichs bis zu 27 Stunden. Eine Unterrichtsstunde dauert in der Regel 45 Minuten. Der Unterricht findet in der Regel am Vormittag im Umfang von bis zu sechs Unterrichtsstunden pro Tag statt.

Mit der „Vereinbarung zur Arbeit in der Grundschule“ wurde ein länderübergreifend abgestimmter Stundenrahmen festgelegt, der eine Bedingung für die Vergleichbarkeit der pädagogischen Arbeit der Grundschule bildet. Für die länderspezifischen Stundentafeln der Jahrgangsstufen 1 bis 4 gilt eine Mindeststundenzahl von 94 Stunden.

Die von den Kultusministerien der Länder für die verschiedenen Schularten festgelegte wöchentliche Unterrichtszeit kann auf fünf oder sechs Tage verteilt werden. In den Ländern mit einer 6-Tage-Woche entfällt der Unterricht in der Regel an zwei Samstagen im Monat. In der Mehrzahl der Länder wurde durch das jeweilige Kultusministerium in allen Schulen generell die 5-Tage-Woche eingeführt, in einigen Ländern kann die Schulkonferenz über die Anzahl der Unterrichtstage in der Woche entscheiden.

Für den Primarbereich sind Unterrichtszeiten von 7.30/8.30 bis 13.30 in der sogenannten verlässlichen Halbtagsgrundschule bzw. 11.30 Uhr (Montag bis Freitag bzw. Samstag) vorgesehen.

Schülerbetreuung außerhalb des Unterrichts und ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote

Schülerbetreuung außerhalb des Unterrichts

Die veränderten Lebensbedingungen der Kinder haben dazu geführt, dass Erziehung und Bildung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht sowie am Nachmittag auch in der Grundschule an Bedeutung gewonnen haben. In allen Ländern werden derzeit die Angebote an außerunterrichtlicher Bildung und Betreuung der Kinder ausgeweitet. Die Schülerbetreuung außerhalb des Unterrichts insbesondere von Kindern im Alter zwischen sechs und zehn Jahren erfolgt in Grundschulen mit verlässlichen Verweilzeiten, im Rahmen von schulischen Ganztagsangeboten sowie in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wie Horten.

Grundschulen mit verlässlichen Verweilzeiten bieten feste Schulöffnungszeiten über die Unterrichtszeiten hinaus an, um den Erziehungsberechtigten die Sicherheit zu geben, dass ihre Kinder auch außerhalb des Pflichtunterrichts in der Schule betreut werden. Dies geschieht durch veränderte Schul- und Unterrichtskonzepte bzw. durch unterrichtsergänzende Angebote in außerschulischer Trägerschaft. Umgesetzt werden die Betreuungsangebote unter anderem durch angestellte Fachkräfte und Honorarkräfte, die in der Regel vom Träger des Angebots bezahlt werden, der auch die Sachkosten deckt. Üblicherweise werden sozial gestaffelte Elternbeiträge erhoben. Je nach Land ist eine Genehmigung des Betreuungskonzepts durch die Schulbehörden erforderlich, vor allem dann, wenn Zuschüsse des Landes beantragt werden können.

Schulische Ganztagsangebote stehen unter der Verantwortung der Schulleitung bzw. unter gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule und werden vielerorts in Kooperation mit außerschulischen Partnern wie etwa Trägern der Kinder- und Jugendhilfe oder der kulturellen Bildung, Sportvereinen und Elterninitiativen umgesetzt. Die pädagogischen Bemühungen konzentrieren sich auf eine enge räumliche und inhaltliche Zusammenarbeit der Partner.

Der flächendeckende und bedarfsgerechte Ausbau von Betreuungs- und Ganztagsangeboten in allen Schularten ist ein vorrangiges Ziel der Länder und stellt einen wesentlichen Beitrag zur zukunftsorientierten Weiterentwicklung des Bildungswesens dar. Mit dem Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote an den Schulen bzw. von Angeboten in Kooperation von Schulen und der Kinder- und Jugendhilfe begegnen die Länder neuen gesellschaftlichen und bildungspolitischen Herausforderungen wie der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, einer Erhöhung der Chancen- und Teilhabegerechtigkeit in Schule und Gesellschaft und der Unterstützung der elterlichen Erziehungsarbeit. Durch die Teilnahme an schulischen Ganztagsangeboten sollen die Schülerinnen und Schüler nachhaltig in der Entwicklung ihrer kognitiven, sozialen und motivationalen Kompetenzen gefördert werden.

Ganztagsschulen

Schulen können als Ganztagsschulen eingerichtet und geführt werden. Ganztagsschulen ermöglichen durch ein erweitertes Angebot individuelles, leistungsdifferenziertes, fachliches und soziales Lernen der Schülerinnen und Schüler und tragen zur Erhöhung des Bildungserfolges bei.

In Ganztagsschulen wird gemäß der länderübergreifenden Definition der Kultusministerkonferenz im Primar- oder Sekundarbereich I an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst. Dabei werden drei Formen unterschieden:

- in der *voll gebundenen Form* sind alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, die Ganztagsangebote wahrzunehmen;
- in der *teilweise gebundenen Form* verpflichtet sich ein Teil der Schülerinnen und Schüler, die Ganztagsangebote wahrzunehmen (z. B. einzelne Klassen oder Jahrgangsstufen);
- in der *offenen Form* stehen die Ganztagsangebote den Schülerinnen und Schülern auf freiwilliger Basis zur Verfügung; die Anmeldung erfolgt in der Regel verbindlich für ein Schulhalbjahr.

Die Ganztagsangebote sollen unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden sowie in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen. Zu den typischen außerunterrichtlichen Angeboten gehören Lern- und Übungsangebote, Lernzeiten, Hausaufgabenbetreuung, Förder- und Neigungsangebote, Arbeitsgemeinschaften, Freizeitangebote, Verfügungsstunden der Klassenlehrkräfte und ähnliches mehr. Ganztagsschulen bieten an allen Tagen des Ganztagsbetriebs ein Mittagessen an.

Zu den offenen Ganztagsangeboten werden auch diejenigen Angebote gezählt, bei denen

- an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst;
- an allen Tagen des Ganztagsbetriebs den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen bereitgestellt wird;
- die Ganztagsangebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden sowie in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.

Der starke Anstieg der Zahl von Schulen mit Ganztagsbetrieb spiegelt sich im Bericht *Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland – Statistik 2020 bis 2024 –*, der auf der Website der Kultusministerkonferenz abgerufen werden kann. Über die Entwicklung von Ganztagsangeboten in den Ländern sowie über die laufende empirische Begleitforschung gibt ein Internet-Portal (www.ganztagsschulen.org) Auskunft.

Im Schuljahr 2024/2025 waren 73,8 Prozent aller öffentlichen und privaten Grundschulen Ganztagsschulen. Insgesamt nahmen 51,3 Prozent aller Schülerinnen und Schüler an Grundschulen am Ganztagsschulbetrieb teil. Verglichen mit 2023 bedeutet dies eine Zunahme um 1,3 Prozentpunkte. Die meisten Ganztagsgrundschulen in Deutschland arbeiten in der offenen Form.

Durch das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom Oktober 2021 wird ab dem Schuljahr 2026/2027 stufenweise ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im

Grundschulalter eingeführt. Der Rechtsanspruch gilt zunächst für die erste Klassenstufe und wird jährlich um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Vom 1. August 2029 an hat jedes Kind im Grundschulalter einen Anspruch auf Förderung im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Das GaFöG regelt zudem, dass zukünftig in der amtlichen Statistik Daten zum zeitlichen Umfang der Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Angebote durch Kinder im Grundschulalter erhoben werden.

Vor dem Hintergrund der bundesweiten Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung und Betreuung ab 2026 hat die Kultusministerkonferenz im Oktober 2023 „Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagsschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ verabschiedet. Die zwölf Empfehlungen geben Impulse für die Weiterentwicklung der Qualität des formalen, non-formalen und informellen Lernens über den ganzen Tag und benennen, was die pädagogische Qualität umfasst. Hervorgehoben werden beispielsweise die handlungsleitende Rolle der Kinder in der Angebotsgestaltung, die Bedeutung von Wohlbefinden und positiven pädagogischen Beziehungen, die starke Zusammenarbeit der Professionen und Akteure auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungsverständnisses, der Lebenswelt- und Sozialraumbezug sowie eine bedarfsgerechte Raumkonzeption und eine gesunde Mittagsverpflegung. Mit den Empfehlungen soll substanziell dazu beigetragen werden, den erweiterten Zeitrahmen der Ganztagsschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote pädagogisch zu nutzen und damit Kindern erweiterte Lernchancen zu ermöglichen.

4.3. Lehren und Lernen im Primarbereich

Lehrpläne, Fächer und Stundentafel

Lehrplanentwicklung

Die für den Bildungsprozess der Grundschule wichtigen Lerninhalte und Kompetenzen werden sowohl in fach- und lernbereichsbezogenen als auch in fächerübergreifenden Lehrplänen, Bildungsplänen oder Rahmenplänen dargestellt. In allen Ländern sind zudem die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz für den Primarbereich Grundlage der fachspezifischen Anforderungen für den Unterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik in der Grundschule. Die Bildungsstandards für den Primarbereich beschreiben Kompetenzen, die die Schülerinnen und Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch und Mathematik in der Regel erworben haben sollen. Zur Implementation der Bildungsstandards für den Primarbereich werden die Lerninhalte entsprechend angepasst. Dabei geben die Bildungsstandards die Zielperspektive vor, während die Lehrpläne konkrete und verbindliche fächerspezifische Kompetenzerwartungen ausweisen. Neben den Bildungsstandards haben die im Rahmen der Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ vom Dezember 2016 (zuletzt geändert im Dezember 2017) formulierten Kompetenzen und Ziele in allen Ländern zu einer Überprüfung bzw. Überarbeitung der Lehrpläne geführt. Nähere Informationen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung durch Bildungsstandards sind Kapitel 10.2. zu entnehmen. Nähere

Informationen zur Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ sind Kapitel 5.3. zu entnehmen.

Die Zuständigkeit für die Entwicklung von Lehrplänen bzw. Bildungsplänen für die Grundschule und alle anderen Schularten liegt bei den Kultusministerien der Länder. Die Lehrpläne bzw. Bildungspläne haben den Charakter von Weisungen der vorgesetzten Behörden und sind damit für die Lehrkräfte bindend. Die Einhaltung der Lehrpläne sicherzustellen ist auch eine Aufgabe der Schulleitung. Die Lehrpläne sind so formuliert, dass die Lehrkraft in Wahrnehmung ihrer pädagogischen Verantwortung agieren kann. Unter den Lehrkräften eines bestimmten Faches an einer bestimmten Schule findet allerdings in Form von Fachkonferenzen eine Abstimmung hinsichtlich der Unterrichtsmethoden, der Unterrichtsinhalte und der Leistungsbeurteilung sowie je nach Land auch der Lehr- und Lernmittel statt.

Die Erstellung eines Lehrplanes bzw. Bildungsplanes erfolgt gewöhnlich nach folgendem Verfahren: Nachdem im Kultusministerium eines bestimmten Landes die Entscheidung gefallen ist, einen Lehrplan zu überarbeiten oder völlig neu zu konzipieren, wird eine Kommission bestellt. Diese besteht in der Regel mehrheitlich aus praktizierenden Lehrkräften einschließlich Schulleiterinnen und Schulleitern, ansonsten aus Schulverwaltungsbeamtinnen und -beamten, Vertreterinnen und Vertretern der Schulforschungsinstitute der Länder und Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftlern aus dem Hochschulbereich. In der Regel lautet der Auftrag, für ein Fach einer bestimmten Schulart, für eine Schulstufe bzw. eine Schulart einen Lehrplan zu erstellen. Die Kommission erarbeitet daraufhin einen Entwurf. Erfahrungen mit den alten Lehrplänen gehen in die Lehrplanentwicklung mit ein. In einigen Ländern werden Lehrpläne auch versuchsweise erprobt, ehe sie ihre endgültige Fassung erhalten und allgemein gültig werden. Schließlich gibt es Verfahren der Anhörung von und Beratung mit Verbänden, Universitäten sowie Eltern- und Schülervertretungen.

Sobald die Entwicklung eines Lehrplans bzw. Bildungsplans abgeschlossen ist und dieser endgültig oder vorläufig in der Schule verwendet wird, werden die von den Kultusministerien getragenen Lehrkräftefortbildungsinstitute beauftragt, die Lehrkräfte auf die neuen Lehrpläne vorzubereiten. Auch die Schulbuchverlage beginnen, eine Revision oder Neukonzeption ihrer Titel in Angriff zu nehmen.

Eine zentrale Datenbank mit Lehrplänen bzw. Bildungsplänen für die allgemeinbildenden Schulen ist auf der Website der Kultusministerkonferenz zugänglich.

Fächer

Der Fächerkanon der Grundschule umfasst in der Regel folgende Unterrichtsfächer:

- Deutsch
- Mathematik
- Sachunterricht
- Fremdsprachen
- Kunst
- Musik
- Sport
- Religion/Ethik/Philosophie
- Werken/Gestalten/Technik

Im Kontext aller Fächer ist fachübergreifendes und fächerverbindendes Arbeiten bedeutsam. Dabei bilden Deutsch, Mathematik und Sachunterricht den fachlichen Kernbereich der Grundschule. Gemäß der „Vereinbarung zur Arbeit in der Grundschule“ nimmt der Unterricht in den Fächern dieses Kernbereichs mehr als die Hälfte des gesamten Unterrichts ein (mind. 53 Stunden von mind. 94 Stunden). Der Mindeststundenumfang schließt die nicht fachgebundenen ganzheitlichen oder projektorientierten Unterrichtsangebote ein, die insbesondere mathematische und sprachliche Kompetenzen stärken. Bei der Festlegung eines zeitlichen Umfangs ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass der sprachsensible Unterricht als Unterrichtsprinzip gilt und Sprachbildung Aufgabe aller Fächer ist.

Im November 2024 hat die Kultusministerkonferenz ein „Eckpunktepapier zur Verankerung von Medienbildung und informatischer Bildung in der Grundschule“ verabschiedet. Das Papier gibt Impulse für digitale Medienbildung und informatische Bildung in der Grundschule und nimmt die Schnittstellen zwischen Elementar- und Primarbereich sowie Sekundarstufe I in den Blick.

Individuelle Förderung

Pädagogische Diagnostik sowie darauf aufbauende Beratung und individuelle Förderung gehören zu den Kernaufgaben der Grundschule.

Die individuelle Förderung setzt an den Lern- und Entwicklungsausgangslagen sowie den unterschiedlichen Interessen, Stärken, Potenzialen sowie Talenten der Schülerinnen und Schüler an. Die Basis für eine zielgerichtete pädagogische Förderung bildet stets ein qualitativ hochwertiger und binnendifferenzierter Unterricht. Darauf aufbauend können eine gezielte Förderung für einzelne Gruppen mit spezifischen Entwicklungsbesonderheiten oder zusätzliche Einzelförderungen für Schülerinnen und Schüler mit anhaltendem Lern- oder Entwicklungsbedarf erfolgen.

Fachliche Unterstützung im Bereich der Diagnostik und Beratung erhalten die Grundschulen durch Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen, Schulsozialarbeiterinnen bzw. Schulsozialarbeiter, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, den schulärztlichen Dienst oder auch die sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen.

Fächerübergreifende Unterrichtsinhalte

Die fachspezifischen Curricula werden in den Ländern durch verschiedene übergreifende Bildungsbereiche ergänzt. Schülerinnen und Schüler erwerben dabei fachübergreifende Kompetenzen, mit denen einerseits fachspezifische Anforderungen erfüllt und andererseits bedeutsame individuelle bzw. gesellschaftliche Aufgaben und Anliegen in den Fokus genommen werden. Mit Beschlüssen und Empfehlungen zu einzelnen Unterrichtsinhalten unterstreicht die Kultusministerkonferenz die Bedeutung, die diesen Themen in der Schule zukommt. Im Unterricht der Grundschule spielen die folgenden übergreifenden Unterrichtsinhalte eine Rolle: sprachliche Bildung, interkulturelle Bildung, Medienbildung und Bildung in der digitalen Welt, Gesundheitsbildung und Bewegungsförderung, MINT-Bildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Demokratiebildung. Nähere Informationen über fächerübergreifende Unterrichtsinhalte sind Kapitel 5.3. zu entnehmen.

Zusätzlich berücksichtigen die Lehrpläne bzw. Bildungspläne der Länder in den letzten Jahren zunehmend das Konzept des lebenslangen Lernens. Die Aneignung grundlegender Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, der Erwerb von für weiteres

Lernen anschlussfähigem Orientierungswissen sowie die Ausbildung zentraler Kompetenzen sind als Bildungsziele in den Mittelpunkt gerückt.

Unterrichtsmethoden und Unterrichtsmittel

Unterrichtsmethoden

In der „Vereinbarung zur Arbeit in der Grundschule" formuliert die Kultusministerkonferenz die folgenden Grundsätze für das Lehren und Lernen in der Grundschule:

Heterogenität und Inklusion

Die Lehrkräfte verstehen die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler als Chance für das produktive Von- und Miteinanderlernen. Unterschiedliche Begabungen, Stärken und Interessen werden hierfür zugänglich gemacht und bereichern den Unterricht. Dabei kommt der Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung in der Grundschule ein besonderer Stellenwert zu.

Individualisierte Lernsituationen fördern die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler im Sinne der Bildungsgerechtigkeit. Die Grundschule verknüpft das allgemeine Bildungsangebot mit ergänzenden Bildungs-, Beratungs- oder Unterstützungsangeboten. Die beteiligten Professionen agieren abgestimmt entsprechend den individuellen Bedarfslagen und bieten zusätzlich ganztägige Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten.

Kompetenzorientierung und Selbstwirksamkeit

Lernen ist ein individueller, selbstgesteuerter und sozialer Prozess, der durch Lehrkräfte professionell gestaltet wird. Dazu gehören Kommunikation, Interaktion, Reflexion und Kollaboration. Die Kompetenzorientierung fokussiert den Prozess des Lernens in fachübergreifenden und fächerverbindenden, schulischen und außerschulischen Kontexten. Dabei ermöglichen die erworbenen Kompetenzen den Schülerinnen und Schülern, unterschiedliche und unbekannte Anwendungs- und Anforderungssituationen erfolgreich zu bewältigen und sich so als selbstwirksam zu erfahren.

Kommunikation und Sprachsensibilität

Im Unterricht der Grundschule wird die Sprache bewusst als Mittel des Denkens und Kommunizierens eingesetzt, um fachliches und sprachliches Lernen zu verknüpfen. Wesentliche Elemente sind die sprachsensible Haltung der Lehrkräfte und die systematisch in den Unterricht integrierte, gezielte Förderung sprachlicher und bildungssprachlicher Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler.

Digitalität und informatische Grundbildung

Analoges und digitales Arbeiten sind im Sinne eines qualitätsvollen Unterrichts miteinander verbunden. Eine altersgerechte, kritische Reflexion der Wirkungen digitaler Anwendungen auf die eigene Person und auf die Gemeinschaft gehört ebenfalls in diesen Kontext. Schülerinnen und Schüler nutzen digitale Dienste, Werkzeuge und Medien inhaltlich-pädagogisch sinnvoll sowie altersangemessen in einer adäquaten Lernumgebung. Es geht dabei um die Entwicklung von Anwenderkompetenzen sowie um die kreative und produktive Nutzung digitaler Möglichkeiten.

Medienpädagogische und informatische Inhalte tragen im Unterricht zum Erwerb von digitalitätsbezogenen sowie informatischen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern bei. Damit wird der Kultur der Digitalität Rechnung getragen.

Lebensweltorientierung und Partizipation

Die Grundschule knüpft an die Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler an und greift sie altersangemessen und themenbezogen auf. Die Lehrkraft bezieht die Erfahrungen, Fragen und Anliegen der Schülerinnen und Schüler in den Unterricht ein. Unterricht und Schulleben eröffnen vielfältige Partizipationsmöglichkeiten, beispielsweise im Rahmen der Schülervertretungen und Klassenräte. Diese fördern Verantwortung für den eigenen Lernprozess und können die Leistungsmotivation steigern. Die Grundschule berücksichtigt die spezifischen Denk- und Erlebensweisen von Schülerinnen und Schülern durch ganzheitliche Lernzugänge.

Pädagogische Diagnostik und Förderung

Pädagogische Diagnostik sowie darauf aufbauende Beratung und individuelle Förderung gehören zu den Kernaufgaben der Grundschule.

Die individuelle Förderung setzt an den Lern- und Entwicklungsausgangslagen sowie den unterschiedlichen Interessen, Stärken, Potenzialen sowie Talenten der Schülerinnen und Schüler an. Die Basis für eine zielgerichtete pädagogische Förderung bildet stets ein qualitativ hochwertiger und binnendifferenzierter Unterricht. Darauf aufbauend können eine gezielte Förderung für einzelne Gruppen mit spezifischen Entwicklungsbesonderheiten oder zusätzliche Einzelförderungen für Schülerinnen und Schüler mit anhaltendem Lern- oder Entwicklungsbedarf erfolgen.

Leistungsanforderungen, die individuell angemessen, herausfordernd und erfüllbar sind, fördern Anstrengungsbereitschaft und Leistungsmotivation, Lernfreude und Selbstwertgefühl. Besonders für den Erwerb basaler Kompetenzen ist intelligentes und regelmäßiges Üben unabdingbar.

Darüber hinaus überprüft die Grundschule den Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler formativ und summativ aufgrund länderspezifischer Vorgaben. Die Ergebnisse fließen in eine konstruktive Leistungsrückmeldung ein. Nähere Informationen über die Leistungsbeurteilung im Primarbereich sind Kapitel 4.4. zu entnehmen.

Unterrichtsmittel

In den Lehrkräftekonferenzen werden die Schulbücher ausgewählt, die in einem Teil der Länder von dem für Schule zuständigen Ministerium zugelassen sind und in einem Schulbuchverzeichnis veröffentlicht werden. Zunehmende Bedeutung gewinnt der Einsatz digitaler Medien (Multimedia) und des Internets sowohl als Hilfsmittel für den Unterricht, als auch als Gegenstand von Lehren und Lernen. Aktuelle Informationen über Online-Ressourcen für den Unterricht und Internet-Projekte sind den Landesbildungsservern zu entnehmen, die über den Deutschen Bildungsserver als nationalem Web-Portal zugänglich sind (www.bildungsserver.de).

4.4. Leistungsbeurteilung im Primarbereich

Beurteilung von Schülerinnen und Schülern

Kompetenzorientierung des Lernens verlangt nach entsprechenden Formen der Leistungserhebung und -beurteilung. Kompetenzorientierte Rückmeldungen im Verlauf des Lernprozesses geben Aufschluss darüber, wie weit das einzelne Kind auf dem Weg zu den anzustrebenden Kompetenzen am Ende eines Lernabschnitts fortgeschritten ist. Sie sind Grundlage für die Bewertung. Rückmeldeinstrumente sind z. B.

kompetenzbasierte Berichte, Beobachtungsbögen, Lernentwicklungsberichte, Lerntagebücher, Portfolios. In Beratungs- und Lernentwicklungsgesprächen erhalten Kinder und Eltern regelmäßig Informationen über die nächsten Lernschritte. Diese Rückmeldungen erfolgen nach transparenten Kriterien und verdeutlichen die individuellen Fortschritte und das erreichte Kompetenzniveau auf der Grundlage der Bildungsstandards. Nähere Informationen zu den Bildungsstandards sind Kapitel 10.2. zu entnehmen.

Die Lehrkräfte machen Schülerinnen und Schüler mit Instrumenten zur Selbsteinschätzung vertraut und halten sie alters- und entwicklungsentsprechend zur Reflexion über ihre Lernwege und -ergebnisse an. Sie bestärken sie dadurch sukzessive in ihrer Selbstbeurteilungskompetenz und befähigen sie, eigene Ziele zu setzen sowie Fremdbeurteilungen als Lernchance zu nutzen.

Veränderte Lernformen in der Grundschule tragen zu einem weiterentwickelten Verständnis der Leistungsförderung und Leistungsbeurteilung bei. Im Vordergrund stehen dabei die Bemühungen, jede Schülerin und jeden Schüler – orientiert an den Lernanforderungen des jeweiligen Jahrgangs – zu den ihm möglichen Leistungen zu führen. Dazu ist es notwendig, die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten jeder Schülerin und jedes Schülers kontinuierlich und möglichst differenziert zu beobachten und umfassend einzuschätzen.

Die Überprüfung der Lernfortschritte erfolgt in der Regel durch eine kontinuierliche Beobachtung der Lernprozesse und durch den Einsatz von mündlichen und schriftlichen Lernzielkontrollen. In den Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschule liegt der Schwerpunkt auf der unmittelbaren Schülerbeobachtung. Spätestens mit der Jahrgangsstufe 3 werden die Schülerinnen und Schüler auch mit der schriftlichen Arbeit in bestimmten Fächern (insbesondere Deutsch, Mathematik und Sachunterricht) vertraut gemacht.

Grundlage der Leistungsbeurteilung sind immer die in den Lehrplänen bzw. Bildungsplänen ausgewiesenen Standards und die im Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch die unterrichtende Lehrkraft und in deren pädagogischer Verantwortung.

In den Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschule erfolgt am Ende des Schuljahres in den meisten Ländern zunächst eine Leistungsbewertung in Form eines Berichts, mit dessen Hilfe die individuellen Fortschritte, Stärken und Schwächen in einzelnen Lernbereichen detailliert beschrieben werden können. Frühestens am Ende der Jahrgangsstufe 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler nach jedem Schulhalbjahr Zeugnisse mit Noten, die eine Erfassung der Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers stärker auch in Bezug auf das Leistungsniveau der Lerngruppe und damit auch eine vergleichende Bewertung ermöglichen. Neben den Fachnoten können die Zeugnisse auch Beurteilungen des Lernverhaltens im Unterricht sowie des Arbeits- und Sozialverhaltens in der Schule enthalten.

Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder in Mathematik unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. In der Grundschule kommen Maßnahmen zum Ausgleich von Nachteilen und Abweichungen von den Grundsätzen für die Leistungserhebung und Leistungsbewertung zum Einsatz.

Versetzung von Schülerinnen und Schülern

Der Übergang von der Jahrgangsstufe 1 in die Jahrgangsstufe 2 erfolgt für alle Kinder ohne Versetzung. In einigen Ländern ist eine flexible Schuleingangsphase eingerichtet, in der jahrgangsstufenübergreifender Unterricht erteilt wird und die von den Schülerinnen und Schülern in mindestens einem und höchstens drei Jahren durchlaufen wird. Ab Jahrgangsstufe 3 werden die Schülerinnen und Schüler in der Regel durch Versetzung bzw. Nichtversetzung der ihrem Leistungsstand entsprechenden Jahrgangsstufe zugewiesen. Die Grundlage für die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe sind die im Zeugnis ausgewiesenen Leistungen. In einigen Ländern erfolgt die Versetzung bereits ab Jahrgangstufe 2 bzw. erst ab Jahrgangsstufe 4.

Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt worden sind, haben die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe zu wiederholen. Unter bestimmten Bedingungen ist die Wiederholung einer Jahrgangsstufe auch unabhängig von einer Nichtversetzung am Ende des Schuljahres möglich. Gemessen an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler im Primarbereich haben im Schuljahr 2024/2025 0,9 Prozent der Schülerinnen und Schüler eine Klasse wiederholt.

Abschlusszeugnis

Am Ende der Grundschule wird keine Abschlussprüfung durchgeführt und in der Regel auch kein Abschlusszeugnis erteilt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten jedoch am Ende der Jahrgangsstufe 4 (bzw. der Jahrgangsstufe 6) ein Jahreszeugnis. Eine Ausnahme bilden die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, in denen am Ende der Grundschule ein Abschlusszeugnis erteilt wird. Ein Jahreszeugnis erhalten dort nur die Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Grundschule am Ende der Jahrgangsstufe 4 nicht erreicht haben. Der Übergang von der Grundschule in eine der weiterführenden Schularten ist je nach Landesrecht unterschiedlich geregelt. Nähere Informationen sind Kapitel 5.2. zu entnehmen.

4.5. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen

Schülerinnen und Schüler, die nach einer Krankenhausbehandlung noch nicht wieder schulbesuchsfähig sind, können *Hausunterricht* erhalten. Dafür sollen Lehrkräfte der Schulart herangezogen werden, die die Schülerin oder der Schüler nach seiner Genesung besuchen wird. Auf diese Weise soll die Wiedereingliederung wirksam vorbereitet werden.

Gemäß den Regelungen der Länder können Schülerinnen und Schüler, die sich sechs Wochen und länger oder wiederholt in medizinischen Einrichtungen aufhalten und deshalb nicht am Unterricht in der Schule teilnehmen können, Klinikunterricht erhalten.

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Krankheit die Schule für längere Zeit oder auf Dauer nicht besuchen können, ohne einer Behandlung im Krankenhaus zu bedürfen, sollen ebenfalls Hausunterricht erhalten. Voraussetzung ist ihre Unterrichtsfähigkeit. Durch eine ärztliche Stellungnahme werden die Unterrichtsfähigkeit und die Belastbarkeit der Schülerin oder des Schülers bescheinigt.

Internationale Schulen in Deutschland bieten in der Regel Unterricht sowohl für Schülerinnen und Schüler der Primar- als auch der Sekundarstufe. Insbesondere die fünf Europäischen Schulen bieten ein europäisches Unterrichtsmodell an. Der Unterricht kann ab dem Kindergarten bzw. ab der Primarstufe und bis zum Europäischen Abitur

in verschiedenen Sprachabteilungen in den Amtssprachen aller EU-Länder angeboten werden.

Die Staatliche Europa-Schule Berlin (SESB) ist als „Schule besonderer pädagogischer Prägung“ ein Netzwerk von bilingualen Zügen an 33 Schulen mit ca. 6.000 Schülerinnen und Schülern. Nach dem Grundsatz der dualen Immersion wird in zwei gleichberechtigten Unterrichtssprachen (Deutsch und je eine von neun weiteren Sprachen) von der ersten Jahrgangsstufe bis zum Abitur ein durchgehender zweisprachiger Bildungsgang angeboten.

5. SEKUNDARBILDUNG UND POSTSEKUNDÄRER, NICHT-TERTIÄRER BEREICH

5.1. Einführung

Der Sekundarbereich gliedert sich in den Sekundarbereich I, der die schulischen Bildungsgänge von Jahrgangsstufe 5/7 bis 9/10 umfasst, und in den Sekundarbereich II, zu dem alle Bildungsgänge gehören, die auf dem Sekundarbereich I aufbauen.

Im Sekundarbereich I können der Erste und der Mittlere Schulabschluss erworben werden. Zudem können die Schülerinnen und Schüler auf die Bildungsgänge im Sekundarbereich II vorbereitet werden, an deren Ende eine berufliche Qualifikation oder die Berechtigung für den Hochschulzugang erworben wird. Dementsprechend haben die Bildungsgänge des Sekundarbereichs I einen überwiegend allgemeinbildenden Charakter, während der Sekundarbereich II den allgemeinbildenden Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe und die beruflichen Bildungsgänge umfasst.

Den Sekundarbereich I besucht in der Regel die Altersgruppe der Schülerinnen und Schüler von 10/12 bis 15/16 Jahren, den Sekundarbereich II die Altersgruppe von 15/16 bis 18/19 Jahren. Beide Altersgruppen unterliegen der Schulpflicht, davon die erstere der Vollzeitschulpflicht, während die 15- bis 19-jährigen in der Regel zum Besuch einer Teilzeitschule für die Dauer von drei Jahren bzw. bis zur Erlangung der Volljährigkeit mit 18 Jahren verpflichtet sind, soweit sie keine Vollzeitschule besuchen.

Die Abschlüsse der Bildungseinrichtungen des Sekundarbereichs I sind nach Dauer und Abschlussqualifikation zwar verschieden, jedoch stellen sie insgesamt ein weitgehend durchlässiges System dar. In der Regel können die Abschlüsse zudem auch nachträglich in Einrichtungen der beruflichen Bildung und der Erwachsenenbildung oder über eine Nichtschüler- oder Schulfremdenprüfung erworben werden (siehe Kapitel 7.5.).

Allgemeine Ziele

Allgemeine Ziele – Sekundarstufe I

Die Gestaltung der Schularten und Bildungsgänge des Sekundarbereichs I geht vom Grundsatz einer allgemeinen Grundbildung, einer individuellen Schwerpunktsetzung und einer leistungsgerechten Förderung aus. Dies wird angestrebt durch:

- die Förderung der geistigen, seelischen und körperlichen Gesamtentwicklung der Schülerinnen und Schüler, Erziehung zur Selbständigkeit und Entscheidungsfähigkeit sowie zu personaler, sozialer und politischer Verantwortung;
- die Sicherung eines Unterrichts, der sich am Erkenntnisstand der Wissenschaft orientiert sowie in Gestaltung und Anforderungen die altersgemäße Verständnisfähigkeit der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt und Grundlagen für einen erfolgreichen weiteren Bildungsweg im Sinne des lebenslangen Lernens vermittelt;
- eine schrittweise zunehmende Schwerpunktsetzung, die individuelle Fähigkeiten und Neigungen der Schülerinnen und Schüler aufgreift;
- die Sicherung einer Durchlässigkeit, die nach einer Phase der Orientierung auch Möglichkeiten für einen Wechsel des Bildungsgangs eröffnet.

Allgemeine Ziele – Sekundarstufe II – allgemeinbildende Schulen

Die Bildungsgänge an allgemeinbildenden Schulen des Sekundarbereichs II führen zu studienqualifizierenden Abschlüssen, die eine Zugangsberechtigung zu den Einrichtungen des Hochschulbereichs verleihen.

Ziel des Lernens und Arbeitens in der gymnasialen Oberstufe ist die Allgemeine Hochschulreife, die zu jedem Studium an einer Hochschule berechtigt und auch den Weg in eine berufliche Ausbildung ermöglicht. Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung, allgemeine Studierfähigkeit und wissenschaftspropädeutische Bildung. Von besonderer Bedeutung sind dabei vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik. Darüber hinaus trägt der Unterricht in den musisch-künstlerischen, den gesellschaftswissenschaftlichen und den naturwissenschaftlich-technischen Fächern wesentlich zur Verwirklichung der Ziele der gymnasialen Oberstufe bei. Der Unterricht ist fachbezogen, fachübergreifend und fächerverbindend angelegt. Er führt exemplarisch in wissenschaftliche Fragestellungen, Kategorien und Methoden ein und vermittelt eine Erziehung, die zur Persönlichkeitsentwicklung und -stärkung, zur Gestaltung des eigenen Lebens in sozialer Verantwortung sowie zur Mitwirkung in der demokratischen Gesellschaft befähigt. Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe schließt eine angemessene Information über die Hochschule, über Berufsfelder sowie Strukturen und Anforderungen des Studiums und der Berufs- und Arbeitswelt ein.

Allgemeine Ziele – Sekundarstufe II – berufliche Schulen und Berufsausbildung im dualen System

Die Bildungsgänge an beruflichen Schulen des Sekundarbereichs II führen zu berufsqualifizierenden Abschlüssen, die eine berufliche Tätigkeit als qualifizierte Fachkraft ermöglichen, z. B. in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Beruf, der nur über den Besuch einer Schule erworben werden kann. Durch Beschlüsse der Kultusministerkonferenz ist zudem sichergestellt, dass in vielen berufsqualifizierenden Bildungsgängen eine Hochschulzugangsberechtigung erworben werden kann.

Das *Berufliche Gymnasium* umfasst einen dreijährigen Bildungsgang. Aufbauend auf einem Mittleren Schulabschluss mit besonderem Leistungsprofil, der zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe berechtigt, oder einem gleichwertigen Abschluss führt das Berufliche Gymnasium zur Allgemeinen Hochschulreife. Die *Berufsfachschulen* dienen der Einführung in einen oder mehrere Berufe, vermitteln einen Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen oder führen zu einem Berufsausbildungsabschluss in einem Beruf. Gleichzeitig erweitern sie die vorher erworbene allgemeine Bildung und können zum Erwerb der Fachschulreife, d. h. einer beruflichen Grundbildung und dem mittleren Bildungsabschluss, führen. In der *Berufsoberschule* wird den Schülerinnen und Schülern aufbauend auf den Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten ihrer beruflichen Erstausbildung eine erweiterte allgemeine und vertiefte fachtheoretische Bildung mit dem Ziel der Studierfähigkeit vermittelt. Die Berufsoberschule führt in zweijährigem Vollzeitunterricht zur Fachgebundenen und mit einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife. Die *Fachoberschule* baut auf dem Mittleren Schulabschluss auf und führt in der Regel in einem zweijährigen Bildungsgang zur Fachhochschulreife. Sie vermittelt allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten. An der Fachoberschule ist auch die Einrichtung einer Jahrgangsstufe 13 möglich, deren

Besuch zur Fachgebundenen Hochschulreife und unter bestimmten Voraussetzungen zur Allgemeinen Hochschulreife führt.

Im Rahmen der *Berufsausbildung im dualen System* hat die *Berufsschule* die Aufgabe, berufsbezogene und berufsübergreifende Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln und zugleich ein die Berufsausbildung vorbereitendes oder die Berufstätigkeit begleitendes Bildungsangebot bereitzustellen. Die Berufsschule kann bei Aufgaben der beruflichen Fort- und Weiterbildung mitwirken.

Spezifischer rechtlicher Rahmen

Allgemeinbildende und berufliche Schulen des Sekundarbereichs

Auf der Grundlage der Schulgesetze und Schulpflichtgesetze der Länder enthalten insbesondere Verordnungen für die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen detaillierte Vorschriften über den Inhalt des Bildungsgangs und die Abschlüsse und Berechtigungen, die am Ende des Sekundarbereichs I und II erlangt werden können.

Berufsausbildung im Betrieb

Für die betriebliche Berufsausbildung sind die gesetzlichen Regelungen im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und für den Bereich des Handwerks ergänzend im Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO) enthalten. Das BBiG und die HwO regeln unter anderem grundsätzliche Fragen des Berufsausbildungsverhältnisses zwischen dem Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb (z. B. Vertrag, Zeugnis, Vergütung), also die Rechte und Pflichten des Auszubildenden und der Ausbilderin bzw. des Ausbilders, Fragen der Ordnung der Berufsbildung (z. B. die Eignung der Ausbildungsstätte und des Ausbilders, die Inhalte der Ausbildungsordnungen, das Prüfungswesen und die Überwachung der Ausbildung) und der Organisation der beruflichen Bildung (z. B. Aufgaben der Kammern als *zuständige Stellen* und ihrer Berufsbildungsausschüsse).

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sieht besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Auszubildende vor.

5.2. Aufbau der allgemeinbildenden Sekundarstufe I

Arten von Bildungseinrichtungen

Der Sekundarbereich I schließt an den Primarbereich an und endet mit der Jahrgangsstufe 9 oder 10. Er wird an verschiedenen Schularten geführt, an denen der Erste Schulabschluss, der Mittlere Schulabschluss und die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe erworben werden können. Das Schulwesen des Sekundarbereichs I ist vom Prinzip der Durchlässigkeit geprägt, d. h. alle Schularten bieten entweder innerhalb der jeweiligen Schulart selbst oder über passende Anschlüsse den Weg zum Ersten Schulabschluss, zum Mittleren Schulabschluss sowie zur Allgemeinen Hochschulreife. Einige Länder vergeben unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. durch Verlängerung des Schulbesuchs, bei bestimmten Leistungen oder aufgrund einer zusätzlichen Leistungsfeststellung) einen Erweiterten Ersten Schulabschluss, der in seinen Anforderungen über den Ersten Schulabschluss hinausgeht. Neben der länderübergreifend einheitlichen Abschlussbezeichnung kann auch die länderspezifische Abschlussbezeichnung gleichwertig ausgewiesen werden.

Die Schularten im Sekundarbereich I gliedern sich in drei Kategorien:

- Schularten mit einem Bildungsgang, die auf den Ersten Schulabschluss oder den Mittleren Schulabschluss oder die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) ausgerichtet sind,
- Schularten mit zwei Bildungsgängen, die zum Ersten Schulabschluss und zum Mittleren Schulabschluss führen oder
- Schularten mit drei Bildungsgängen, die zum Ersten Schulabschluss, zum Mittleren Schulabschluss und zur Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) führen.

Haupt- und Realschulen gibt es in nennenswerter Zahl heute nur noch in fünf Ländern (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen). Das Gymnasium gibt es als mittlerweile einzige Schulart noch in allen Ländern. Daneben existieren in den meisten Ländern – unter unterschiedlichen Bezeichnungen – Gesamtschulen in integrierter oder kooperativer Form. Die Gesamtschule in kooperativer Form fasst die Bildungsgänge von Hauptschule, Realschule und Gymnasium pädagogisch und organisatorisch zusammen. Die Gesamtschule in integrierter Form bildet eine pädagogische und organisatorische Einheit, die unabhängig von der Zahl der Anspruchsebenen bei der Fachleistungsdifferenzierung die drei Bildungsgänge des Sekundarbereichs I umfasst. Schularten mit mehreren Bildungsgängen vereinen zwei oder drei Bildungsgänge unter einem Dach und können auch die Jahrgangsstufen des Primarbereichs integrieren. Zwischenzeitlich haben Schularten mit mehreren Bildungsgängen in den meisten Ländern zur Abschaffung von Haupt- und Realschule geführt.

Die folgenden Schularten mit zwei Bildungsgängen fassen die Bildungsgänge pädagogisch und organisatorisch zusammen, die auf den Ersten und den Mittleren Schulabschluss ausgerichtet sind: Mittelschule (Bayern), Oberschule (Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen), Verbundene Haupt- und Realschule (Hessen), Mittelstufenschule (Hessen), Regionale Schule (Mecklenburg-Vorpommern), Realschule plus (Rheinland-Pfalz), Sekundarschule (Sachsen-Anhalt), Regelschule (Thüringen). Der Bildungsgang, der auf die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) ausgerichtet ist, wird auch an Schularten mit drei Bildungsgängen angeboten: Integrierte Gesamtschule, Kooperative Gesamtschule, Gemeinschaftsschule (Baden-Württemberg, Berlin, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen), Integrierte Sekundarschule (Berlin), Gesamtschule (Brandenburg, Nordrhein-Westfalen), Oberschule (Bremen), Stadtteilschule (Hamburg), Sekundarschule (Nordrhein-Westfalen).

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aller allgemeinbildenden Schulen bilden unabhängig von ihrer organisatorischen Zuordnung eine Phase besonderer Förderung, Beobachtung und Orientierung über den weiteren Bildungsgang mit seinen fachlichen Schwerpunkten.

Eine Darstellung der sonderpädagogischen Förderung an allgemeinbildenden Schulen und in sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen (z. B. Förderschulen, Förderzentren, Schulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren) findet sich in Kapitel 11.3.

Gemeinsame Grundsätze für die Gestaltung des Sekundarbereichs I hat die Kultusministerkonferenz in dem Beschluss „Vereinbarung über die Schularten und

Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ vom Dezember 1993 in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

Beschreibung der Schularten und Organisation der Bildungsgänge

Die Schularten im Sekundarbereich I umfassen jeweils einen oder mehrere Bildungsgänge. An Schularten mit einem Bildungsgang ist der gesamte Unterricht auf einen bestimmten Abschluss bezogen.

Schularten mit einem Bildungsgang, die auf den Ersten Schulabschluss ausgerichtet sind, vermitteln ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem in berufsqualifizierenden, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

Schularten mit einem Bildungsgang, die auf den Mittleren Schulabschluss ausgerichtet sind, vermitteln ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

Schularten mit einem Bildungsgang, die auf die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) ausgerichtet sind, vermitteln ihren Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse im Sekundarbereich II ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

An Schularten, die zum Ersten Schulabschluss und zum Mittleren Schulabschluss führen, wird der Unterricht entweder in abschlussbezogenen Klassen oder leistungsdifferenziert auf zwei definierten Anspruchsebenen erteilt.

An Schularten, die zum Ersten Schulabschluss, zum Mittleren Schulabschluss und zur Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) führen, wird der Unterricht entweder in abschlussbezogenen Klassen oder leistungsdifferenziert auf zwei oder drei definierten Anspruchsebenen erteilt.

Dabei gilt für den leistungsdifferenzierten Unterricht:

Der Unterricht auf verschiedenen Anspruchsebenen erfolgt mindestens in den Fächern Deutsch, Mathematik, der ersten Fremdsprache und in einem der naturwissenschaftlichen Fächer. Er beginnt spätestens

- mit Jahrgangsstufe 7 in Mathematik,
- mit Jahrgangsstufe 7 in der ersten Fremdsprache,
- mit Jahrgangsstufe 9 in Deutsch,
- mit Jahrgangsstufe 9 in mindestens einem naturwissenschaftlichen Fach.

Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Informationen über die geographische Verteilung der Schulen sind Kapitel 4.2. zu entnehmen.

Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung

Bei der Wahl der schulischen Einrichtung ist zwischen der Wahl einer Schulart und der Aufnahme in eine bestimmte Schule zu unterscheiden.

Wahl einer Schulart des gegliederten Schulwesens

Die Form des Übergangs vom Primarbereich zum Sekundarbereich ist in den Ländern unterschiedlich geregelt. Eine verbindliche Entscheidung über die Wahl einer Schulart bzw. den Bildungsgang in der Sekundarstufe I wird teilweise in der Jahrgangsstufe 4, teilweise während der Jahrgangsstufen 5 und 6 und teilweise am Ende der Jahrgangsstufe 6 getroffen. Beim Übergang in die Integrierte Gesamtschule oder eine andere Schulart mit mehreren Bildungsgängen entfällt diese Entscheidung.

Im Laufe der Jahrgangsstufe 4 bzw. 6 der Grundschule wird, verbunden mit eingehender Beratung der Eltern, von der abgebenden Schule ein Votum erstellt, das allgemeine Angaben zur Entwicklung des Kindes in der Grundschule enthält und mit einer Gesamtbeurteilung über die Eignung für den Besuch weiterführender Schulen abschließt. Das Votum der abgebenden Schule ist Grundlage für die Entscheidung bzw. Entscheidungshilfe für den weiteren Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler. Je nach Landesrecht kann die Eignung für einen Bildungsgang der Realschule oder des Gymnasiums durch verschiedene Verfahren (z. B. Probehalbjahr, Probeunterricht, Aufnahmeprüfung) festgestellt werden. Die Entscheidung wird entweder von den Eltern oder von der Schule bzw. der Schulaufsicht getroffen.

Wahl einer bestimmten Bildungseinrichtung

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Schule. Das im Grundgesetz formulierte Recht auf die freie Wahl der Ausbildungsstätte bezieht sich nicht auf die Aufnahme in eine bestimmte Schule. Solange der Besuch einer anderen Schule der gleichen Schulart oder, falls nicht verfügbar, einer Schulart, die denselben Bildungsgang anbietet, möglich und zumutbar ist, schließen einige Länder einen Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Schule aus.

Schülerinnen und Schüler, die die Schulpflicht an der Hauptschule oder Berufsschule erfüllen wollen, müssen grundsätzlich die örtlich zuständige Schule besuchen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler an anderen weiterführenden Schulen, soweit für die von ihnen gewählte Schulart Schulbezirke bestehen. Die Eltern haben jedoch die Möglichkeit, eine andere als die örtlich zuständige Schule für ihr Kind auszuwählen und einen entsprechenden Antrag bei der Schulbehörde zu stellen. Diese trifft die Entscheidung unter Anhörung der Eltern und der Schulträger, wobei in erster Linie das Wohl der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers ausschlaggebend ist.

Sofern für weiterführende Schulen des Sekundarbereichs keine Schulbezirke bestehen, haben die Eltern grundsätzlich die Möglichkeit, eine Schule frei zu wählen. In der Regel kann in diesem Fall lediglich die Aufnahmekapazität der Schule dem Anspruch auf Aufnahme Grenzen setzen.

Altersstufen und Klassenbildung

Die Schülerinnen und Schüler der Altersgruppe zwischen 10 und 16 Jahren an Schulen mit einem Bildungsgang werden in Jahrgangsklassen von Fachlehrkräften unterrichtet. An Schularten mit mehreren Bildungsgängen wird der Unterricht in bestimmten Fächern und Jahrgangsstufen in der Regel entweder in abschlussbezogenen Klassen oder in leistungsdifferenzierten Kursen auf mindestens zwei Anspruchsebenen erteilt.

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aller Schulen im Sekundarbereich I bilden unabhängig von ihrer organisatorischen Zuordnung eine Phase besonderer Förderung, Beobachtung und Orientierung über den weiteren Bildungsgang mit seinen fachlichen Schwerpunkten. Ab Jahrgangsstufe 7 unterscheiden sich die Schularten und Bildungsgänge zunehmend durch das Angebot der Fächer, die Anforderungen im Hinblick auf die individuelle Schwerpunktsetzung und den angestrebten Abschluss.

Gliederung des Schuljahres

Zur Gliederung des Schuljahres im Sekundarbereich wird auf die Ausführungen zum Primarbereich in Kapitel 4.2. verwiesen.

Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer

Im Sekundarbereich I sind in der Regel Kern-Unterrichtszeiten von 7.30/8.30 bis 13.30 Uhr (Montag bis Freitag) vorgesehen. Die wöchentliche Unterrichtszeit im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt für alle Schularten mit Ausnahme des achtjährigen Gymnasiums in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Regel 28 bis 30 Wochenstunden, in den Jahrgangsstufen 7–10 in der Regel 30 bis 32 Wochenstunden zu je 45 Minuten.

Für allgemeine Informationen zur wöchentlichen und täglichen Unterrichtsdauer sowie zur 5- bzw. 6-Tage-Woche wird auf Kapitel 4.2. verwiesen.

Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote

Eine über den Unterricht am Vormittag hinausgehende Bildung und Betreuung erhalten die Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I in Ganztagsschulen, erweiterten Halbtagsschulen, durch Ganztagsangebote an Schulen und über die Zusammenarbeit mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe oder der kulturellen Bildung, Sportvereinen, Elterninitiativen und anderen außerschulischen Kooperationspartnern. Alle Länder haben Kooperationsvereinbarungen mit Anbietern außerschulischer Bildung abgeschlossen. Diese Angebote werden in den Ländern mit unterschiedlichen Schwerpunkten ausgebaut. Gemeinsam ist den Konzepten eine stärkere Betonung der Bildung und der individuellen Förderung gegenüber der reinen Betreuung. Ziele des Ausbaus von Ganztagsangeboten sind die nachhaltige Verbesserung der Qualität von Schule und Unterricht sowie die Entkopplung von sozialer Herkunft und Kompetenzerwerb. Im Einzelnen sollen die Voraussetzungen für eine bessere individuelle Förderung, für eine engere Verknüpfung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Bildungsangebote sowie für die verstärkte Beteiligung von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern geschaffen werden.

In Ganztagsschulen wird gemäß der länderübergreifenden Definition der Kultusministerkonferenz an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst. Nähere Informationen zur Definition von Ganztagsschulen sind Kapitel 4.2. zu entnehmen.

Der starke Anstieg der Zahl von Schulen mit Ganztagsbetrieb spiegelt sich im Bericht *Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland – Statistik 2020 bis 2024 –*, der auf der Website der Kultusministerkonferenz abgerufen werden kann. Über die Entwicklung von Ganztagsangeboten in den Ländern sowie über die laufende empirische Begleitforschung gibt ein Internet-Portal (www.ganztagsschulen.org) Auskunft.

Im Mai bzw. Juni 2020 haben Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) und Kultusministerkonferenz die Empfehlung „Entwicklung und Ausbau einer kooperativen Ganztagsbildung in der Sekundarstufe I“ verabschiedet. Die Empfehlung beleuchtet konzeptionelle und strukturelle Aspekte einer kooperativen Ganztagsbildung, Aspekte der Fach- und Führungskräfte, der Finanzierung sowie des Rechts. Sie macht deutlich, welchen Beitrag eine hochwertige Ganztagsbildung zur individuellen Förderung und Persönlichkeitsentwicklung, zur Bildungs- und Chancengerechtigkeit, zur Stärkung der Schule als Lern- und Lebensort und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf leistet.

In Deutschland gibt es darüber hinaus traditionell eine Vielfalt von Einrichtungen der öffentlichen oder freien Jugend-, Kultur- und Bildungsarbeit sowie private Initiativen, die Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten der außerschulischen Bildung, der Freizeitgestaltung oder der Hausaufgabenhilfe anbieten. Aus der Vielfalt des Angebots ist insbesondere die gezielte Zusammenarbeit von Schulen mit Sportvereinen und -verbänden, mit Jugendzentren, mit Trägern der Beruflichen Orientierung, mit Musikschulen, Jugendkunstschulen und anderen Trägern der kulturellen Bildung sowie mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zu nennen.

5.3. Lehren und Lernen in der allgemeinbildenden Sekundarstufe I

Lehrpläne, Fächer und Stundentafel

Ein gemeinsamer Stundenrahmen sichert einen allen Schularten und Bildungsgängen im Sekundarbereich I gemeinsamen Kernbereich an Fächern für alle Schularten und Bildungsgänge, der Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften umfasst. Weitere Pflicht- oder Wahlpflichtfächer sind mindestens Musik, Kunst und Sport. Für die Stundentafeln der Jahrgangsstufen 5 bis 9/10 gilt folgender Rahmen:

Die Wochenstundenzahl der Fächer und Lernbereiche im Pflicht- und Wahlpflichtunterricht insgesamt beträgt im Sekundarbereich I bis zum Ersten Schulabschluss nach Jahrgangsstufe 9 mindestens 146 Stunden, bis zum Mittleren Schulabschluss mindestens 176 Stunden.

Die Wochenstundenzahlen in einzelnen Fächern oder Fächergruppen betragen für die Bildungsgänge, die zum Ersten Schulabschluss nach Jahrgangsstufe 9 bzw. zum Mittleren Schulabschluss führen, insgesamt in der Regel:

Fächer und Fächergruppen	Erster Schulabschluss	Mittlerer Schulabschluss
Deutsch	19	22
Mathematik	19	22
Erste Fremdsprache	16	22
Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)	13	16
Gesellschaftswissenschaften (Geschichte, Erdkunde/Geografie, Politik/Sozialkunde	13	16

und/oder ein vergleichbares Fach)		
Künstlerische Fächer (Musik, Kunst und ggf. weitere Fächer)	6	7
Sport	10	12
Religion, Ethik oder ein vergleichbares Fach	gemäß den Bestimmungen der Länder	

Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache können nach Maßgabe der Regelungen der Länder die Möglichkeit erhalten, ihre Herkunftssprache oder eine im Ausland erlernte Fremdsprache anstelle der Pflichtfremdsprache anerkennen zu lassen, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Am Gymnasium ist spätestens ab der Jahrgangsstufe 7 die durchgängige Belegung von zwei Fremdsprachen Pflicht. Die zweite Fremdsprache wird mindestens in vier aufsteigenden Jahren mit mindestens 14 Wochenstunden unterrichtet. Im Zuge des Ausbaus des Fremdsprachenunterrichts in der Primarstufe wird Unterricht in der zweiten Fremdsprache am Gymnasium vielfach schon ab Jahrgangsstufe 6 erteilt. An anderen Schularten kann eine zweite Fremdsprache mit in der Regel demselben Umfang angeboten werden. Fremdsprachlicher Unterricht in Sachfächern kann auf den Unterricht in der entsprechenden Fremdsprache angerechnet werden.

Die Hinführung zur Berufs- und Arbeitswelt ist verpflichtender Bestandteil für alle Bildungsgänge und erfolgt entweder in einem eigenen Unterrichtsfach wie Arbeitslehre (oder Wirtschaft-Arbeit-Technik, Arbeit-Wirtschaft-Technik bzw. Wirtschaft und Beruf) oder als Gegenstand anderer Fächer bzw. Fächerverbünde.

Für den Religionsunterricht sind die in den einzelnen Ländern geltenden Bestimmungen maßgebend, wonach Religion in fast allen Ländern ordentliches Lehrfach ist. Zur Situation des Evangelischen bzw. Katholischen Religionsunterrichts in den Ländern wird auf die Berichte der Kultusministerkonferenz von 2002 verwiesen, die im Juni 2023 aktualisiert wurden. Eine Neufassung des Berichts zum „Ethikunterricht“ ist im Juni 2020 erschienen.

Zu den Lehrplänen bzw. Bildungsplänen gelten die Ausführungen für den Primarbereich in Kapitel 4.3., wonach die Zuständigkeit für die Entwicklung der Lehrpläne grundsätzlich bei den Kultusministerien der Länder liegt. Als Folge aus den Ergebnissen internationaler Vergleichsstudien sind die Lehrpläne in den vergangenen Jahren grundlegend überarbeitet worden. In der Mehrzahl der Länder hatte die Überarbeitung folgende Schwerpunkte:

- Im Bildungsgang, der auf den Ersten Schulabschluss ausgerichtet ist: Erwerb von Basiskompetenzen in Deutsch und Mathematik, Praxisbezug sowie Förderung sozialer Kompetenz
- Beschreibung verpflichtender Kernbereiche, Eröffnung von Freiräumen für schüleraktivierende Unterrichtsmethoden und problemlösendes Denken
- Erarbeitung verbindlicher Bildungsstandards, die sich an Kompetenzbereichen des Faches bzw. Fächerverbundes orientieren und in denen die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse festgelegt werden, über die die

Schülerinnen und Schüler zu einem bestimmten Zeitpunkt ihrer Schullaufbahn verfügen sollen
- Vermittlung derjenigen Kompetenzen, die erforderlich sind, um aktiv, reflektiert und mündig an einer von Digitalisierung geprägten Gesellschaft teilhaben zu können

Zur Implementation der Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz für den Ersten Schulabschluss/Hauptschulabschluss und den Mittleren Schulabschluss sind die Lerninhalte entsprechend angepasst worden. Dabei geben die bundesweit geltenden Bildungsstandards die Zielperspektive vor, während die Lehrpläne der Länder den Weg zur Zielerreichung beschreiben und strukturieren. Detaillierte Informationen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung durch Bildungsstandards sind Kapitel 10.2. zu entnehmen.

Die Ausführungen zum Fach Sport in Kapitel 4.3. zum Lehren und Lernen im Primarbereich gelten auch für den Sekundarbereich I.

Fremdsprachenunterricht

Fremdsprachenunterricht ist in den weiterführenden Schulen des Sekundarbereichs I ab Jahrgangsstufe 5 in allen Schularten fester Bestandteil der allgemeinen Grundbildung und ein Kernelement bei der individuellen Profil- oder Schwerpunktbildung in der Regel ab Jahrgangsstufe 7. Beim Übergang in den Sekundarbereich I knüpft das Fremdsprachenlernen an Kompetenzen an, die im Primarbereich verlässlich erworben wurden und baut diese kontinuierlich aus. Voraussetzung dafür ist eine institutionell abgesicherte Kooperation von Primar- und Sekundarbereich. Dabei zeichnet sich der Fremdsprachenunterricht im Sekundarbereich I durch systematischeres Lernen und einen höheren Abstraktionsgrad aus. Er ist zudem auf die zunehmend eigenverantwortliche und selbständige Steuerung und Reflexion des Lernens angelegt. Das Fremdsprachenangebot im Pflicht- wie im Wahlbereich berücksichtigt Unterschiede in den Begabungen, den Biografien und den Interessen der Schülerinnen und Schüler. Der Aufbau der fremdsprachlichen Kompetenz bis zum Ende des Sekundarbereichs I orientiert sich an der Kompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Das Ziel einer funktionalen Mehrsprachigkeit bedingt dabei, dass den Schülerinnen und Schülern der Erwerb grundlegender Kenntnisse in mindestens einer weiteren Fremdsprache ermöglicht wird. Fortgeführte Sprachlerngänge können durch bilinguales Lehren und Lernen in den Sachfächern ergänzt werden. Nähere Informationen sind dem Beschluss „Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Stärkung der Fremdsprachenkompetenz“ vom Dezember 2011 sowie dem Bericht „Konzepte für den bilingualen Unterricht“ vom Oktober 2013 zu entnehmen.

Unterricht in MINT-Fächern

Auf allen Ebenen des Bildungswesens kommt derzeit der Stärkung der mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bildung (MINT – Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik) besondere Bedeutung zu. Die Kultusministerkonferenz hat sich wiederholt mit der Weiterentwicklung des Schulunterrichts in den MINT-Fächern auseinandergesetzt. Insbesondere hat sie mit der Einführung von Bildungsstandards in diesem Bereich ermöglicht, anspruchsvolle und erreichbare Ziele in Form von Kompetenzen zu beschreiben. Vor dem Hintergrund des absehbaren Bedarfs an Fachkräften im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich hat die

Kultusministerkonferenz im Mai 2009 „Empfehlungen zur Stärkung der mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bildung“ beschlossen, die im Juni 2024 aktualisiert wurden. Die Neufassung trägt den veränderten Rahmenbedingungen und den neuen Herausforderungen in Bildung und Gesellschaft Rechnung und zielt darauf ab, die MINT-Bildung in Deutschland weiter zu stärken und auf die aktuellen und zukünftigen Bedürfnisse einer sich dynamisch entwickelnden Welt anzupassen. Besonders betont wird die Bedeutung der Informatik sowie die Verknüpfung von MINT-Bildung mit Themen der Digitalisierung und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE).

Fächerübergreifende Unterrichtsinhalte

Mit Beschlüssen und Empfehlungen zu einzelnen Unterrichtsinhalten unterstreicht die Kultusministerkonferenz die Bedeutung, die diesen Themen in der Schule zukommt. Dabei handelt es sich in der Regel um fächerübergreifende Unterrichtsinhalte, die überwiegend Fragen der historisch-politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bildung betreffen. Daneben geht es auch um Themen wie gesundheitliche Bildung, Medienbildung und Berufliche Orientierung:

- Antisemitismus
- Berufliche Orientierung
- Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Bildungssprachliche Kompetenzen
- Demokratieerziehung
- Digitale Bildung
- Europabildung
- Geschlechtersensible Bildung
- Gesundheitsbildung
- Holocaust und Nationalsozialismus
- Interkulturelle Bildung
- Jüdische Geschichte, Religion und Kultur
- Kulturelle Bildung
- Medienbildung
- Menschenrechtsbildung
- Sinti und Roma
- Verkehrserziehung
- Wirtschaftliche Bildung und Verbraucherbildung

Zusätzlich setzen die Länder eigene Schwerpunkte.

Berufliche Orientierung

In der „Empfehlung zur Beruflichen Orientierung an Schulen“ vom Dezember 2017 sprechen sich die Länder für eine curricular verankerte und individuelle *Berufliche Orientierung* in allen Bildungsgängen der Sekundarstufe I und II aus, um frühzeitig die Weichen für eine tragfähige Berufswahlentscheidung und damit für einen erfolgreichen Übergang in Ausbildung, Studium und Beruf zu stellen. Für die Kultusministerkonferenz und die Länder ist ein gelingender Übergang von zentraler Bedeutung für die Bildungs- und Berufsbiografie junger Menschen. Die Aktivitäten zur *Beruflichen Orientierung* in den Ländern werden in der „Dokumentation zur Beruflichen Orientierung an allgemeinbildenden Schulen“ veröffentlicht.

Bildung für nachhaltige Entwicklung

Im Rahmen der Weltdekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen haben die Kultusministerkonferenz und die Deutsche UNESCO-Kommission (DUK) im Jahr 2007 eine gemeinsame Empfehlung zur „Bildung für nachhaltige Entwicklung in der Schule“ verabschiedet. Zugleich haben sich Kultusministerkonferenz und Bundesregierung auf einen „Orientierungsrahmen für den Lernbereich Globale Entwicklung“ verständigt, der als Grundlage für die Entwicklung von Lehrplänen, die Lehrkräftebildung und die Arbeit in den Schulen genutzt werden kann. Der Orientierungsrahmen wurde im Juni 2015 neu gefasst. Im Nationalen Aktionsplan Bildung für nachhaltige Entwicklung (NAP BNE) hat die Nationale Plattform BNE im Zusammenwirken zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung, der Kultusministerkonferenz sowie von Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zentrale Handlungsfelder und Hebel für die Verankerung von BNE im Bereich Schule identifiziert. Die wesentlichen Entwicklungen hat die Kultusministerkonferenz in der Publikation „Bildung für nachhaltige Entwicklung – Informationen der Länder“ im Januar 2023 dargestellt [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/2023-02-17_BNE-Info-Laender.pdf].

Im Juni 2024 hat die Kultusministerkonferenz eine Neufassung der Empfehlung zur Bildung für nachhaltige Entwicklung in Schulen verabschiedet. Die Empfehlung formuliert Leitlinien, Kriterien und Voraussetzungen für eine wirksame Verankerung von BNE in der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Dabei konkretisiert sie das Bildungsverständnis und die Zielsetzung von BNE in der Schule: BNE orientiert sich an den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) und integriert diese in den Bildungsalltag. Zentral sind dabei Kompetenzen wie systemisches Denken, kritisches Reflektieren und partizipatives Handeln. Ziel ist, dass Schülerinnen und Schüler sowohl ihre persönliche Zukunft als auch die gesellschaftliche Entwicklung positiv gestalten, innerhalb der planetaren Grenzen und unter Wahrung der Rechte aller Menschen. Die Empfehlung betont die Bedeutung einer ganzheitlichen Anpassung der Lehrpläne und Curricula, fachspezifisch und fachübergreifend. Dabei empfiehlt die Kultusministerkonferenz die Implementierung von BNE durch den sogenannten Whole School Approach.

Im Jahr 2025 wurde die Empfehlung zur Bildung für nachhaltige Entwicklung in Schulen auf die gymnasiale Oberstufe erweitert. Dabei wird auf ein Wissenschaftsverständnis gesetzt, das im Fachunterricht dem Anspruch wissenschaftspropädeutischen Arbeitens folgt und auf aktive Teilhabe an wissenschaftlichen und öffentlichen Diskursen zu nachhaltiger Entwicklung abzielt.

Demokratiebildung

Im Oktober 2018 haben die Länder die Empfehlung „Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule“ in grundlegend überarbeiteter Form veröffentlicht. Auch in Zukunft will die Kultusministerkonferenz eine demokratische Schul- und Unterrichtsentwicklung fördern und alle beteiligten Institutionen und Menschen zur Übernahme von Verantwortung und Mitgestaltung in Schule und Zivilgesellschaft ermutigen. Um das Engagement von Lehr- und Fachkräften sowie von Schülerinnen und Schülern für eine demokratische Entwicklung in der Schule und in der Gesellschaft weiter zu stärken, haben sich die Länder auf die Unterstützung verschiedener Maßnahmen verständigt. Dazu gehören

unter anderem die Ausweitung der Verankerung von Demokratieerziehung in den Richtlinien und Lehrplänen aller Fächer sowie die Entwicklung demokratischer Gremien und Arbeitsformen, um eine echte Beteiligung von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen. Es wird als Aufgabe von Schul- und Unterrichtsentwicklung und aller Fächer sowie von außerschulischen Angeboten gesehen, das Engagement von Schülerinnen und Schüler für den demokratischen Rechtsstaat sowie entschiedenes Eintreten gegen antidemokratische und menschenfeindliche Haltungen und Entwicklungen zu stärken.

Medienbildung

Mit ihrem Beschluss zur „Medienbildung in der Schule“ hat die Kultusministerkonferenz im März 2012 auf die neuen technologischen Entwicklungen und ihren Einfluss auf die Gesellschaft wie auch jeden Einzelnen reagiert. Der Erwerb von Medienkompetenz durch Medienbildung in der Schule beinhaltet dabei einerseits die konstruktive und kritische Auseinandersetzung mit der Medienwelt, zum anderen die sinnvolle Nutzung ihrer Möglichkeiten für die eigenen Lernprozesse. Heranwachsende sollen in die Lage versetzt werden, selbstbestimmt, sachgerecht, sozial verantwortlich, kommunikativ und kreativ mit den Medien umzugehen, sie für eigene Bildungsprozesse sowie zur Erweiterung von Handlungsspielräumen zu nutzen und sich in medialen wie nichtmedialen Umwelten zu orientieren und wertbestimmte Entscheidungen zu treffen.

Menschenrechtsbildung

Im Oktober 2018 haben die Länder eine überarbeitete Fassung der Empfehlung „Menschenrechtsbildung in der Schule“ beschlossen. Demnach ist die Thematisierung und Verwirklichung der Menschenrechte, und damit auch der Kinderrechte, Teil einer nachhaltigen und umfassenden Unterrichts- und Schulentwicklung. Dies wird als Aufgabe aller Lehrerinnen und Lehrer sowie aller in Schulen tätigen Fachkräfte und als wichtiger Gegenstand in der Zusammenarbeit von Schule und häuslichem Umfeld betrachtet. Als Querschnittsthema für das gesamte Schulleben ist die Menschenrechtsbildung auch Gegenstand fächerverbindenden und fachübergreifenden Unterrichts. Zwar verfügen Fächer wie Geschichte, Politik/Wirtschaft/Sozialkunde/Sachkunde, Sprachen, Biologie, Religion und Ethik/Philosophie über ein besonderes Potenzial für eine an den Menschenrechten orientierte Wertebildung, doch auch alle anderen Fächer sind gefordert, ihren Beitrag zu leisten. Die Länder haben sich auf Maßnahmen zur Umsetzung und zur Weiterentwicklung dieser Empfehlungen verständigt.

Bildung in der digitalen Welt

Vor dem Hintergrund der Möglichkeiten und Herausforderungen, die die fortschreitende Digitalisierung aller Lebensbereiche mit sich bringt, hat die Kultusministerkonferenz im Dezember 2016 die Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ verabschiedet. Die Strategie formuliert klare Ziele für die digitale Bildung und gibt die inhaltliche Ausrichtung vor. Neben der pädagogisch fundierten Einbeziehung digitaler Lehr- und Lernmittel formuliert die Kultusministerkonferenz als Ziel, dass die in der Strategie beschriebenen Kompetenzen für die digitale Welt in die Lehrpläne der einzelnen Fächer eingearbeitet werden. In der Strategie wird außerdem beschrieben, welche Chancen digitale Bildungsmedien bieten, um multimediale Lernwelten zu gestalten. Für Lehrkräfte ergeben sich dabei neue Möglichkeiten für die Bereitstellung

von adressatengerechten Lernmedien in zunehmend heterogenen Lerngruppen. Digitale Bildungsmedien können dem jeweils erreichten Kompetenzstand individuell angepasst werden und gezielt von den Interessen der Lernenden ausgehend zusammengestellt werden. Für den schulischen Bereich gilt dabei, dass das Lehren und Lernen in der digitalen Welt dem Primat des Pädagogischen – also dem Bildungs- und Erziehungsauftrag – folgen muss. Das bedeutet insbesondere, dass die Berücksichtigung des digitalen Wandels dem Ziel dient, die aktuellen bildungspolitischen Leitlinien zu ergänzen und durch Veränderungen bei der inhaltlichen und formalen Gestaltung von Lernprozessen die Stärkung der Selbstständigkeit zu fördern und individuelle Potenziale innerhalb einer inklusiven Bildung auch durch Nutzung digitaler Lernumgebungen besser zur Entfaltung bringen zu können.

Ebenfalls im Dezember 2021 hat die Kultusministerkonferenz mit dem Beschluss „Lehren und Lernen in der digitalen Welt“ eine Ergänzung der Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ vorgelegt. Die Ergänzung vertieft einzelne Aspekte der Strategie, reflektiert die Erfahrungen aus der Phase der Pandemie und stellt die Bedeutung der Unterrichtsqualität und Schulentwicklung beim Einsatz neuer Technologien heraus. Mit der ergänzenden Empfehlung wird der Fokus auf die notwendigen digitalen Schulentwicklungsprozesse und auf die Qualifizierung der Lehrkräfte in didaktischer und technischer Hinsicht gelegt. Ziel ist es, die Qualität des Unterrichts zu verbessern.

Kulturelle Bildung

Die Kultusministerkonferenz hat Ende 2022 die zweite Aktualisierung ihrer Empfehlung zur Kulturellen Kinder- und Jugendbildung vorgelegt. Sie ist gemeinsam von den Bildungs- und Kulturministerien der Länder erarbeitet worden. Die Aktualisierung berücksichtigt die vielfältigen Initiativen, kooperativen Ansätze und innovativen Vorhaben in den Ländern, die insbesondere auch durch bundesweit agierende Stiftungen eine wertvolle Unterstützung erfahren haben. Um die Kulturelle Bildung zu stärken und eine breite Wirksamkeit bei Kindern und Jugendlichen zu erreichen, richtet sich der Fokus in der überarbeiteten Empfehlung auf Kulturelle Bildung als eine Querschnittsaufgabe, die unter anderem vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher Veränderungen hin entwickelt, weiter gestärkt und an Schulen und Kultureinrichtungen verstetigt werden soll. Als Zielgruppe wurden dabei Kinder vom Grundschulalter bis zum schulischen Bildungsabschluss in den Blick genommen. Hierfür braucht es eine kooperative Bildungs-, Kultur- und Jugendpolitik, welche die unterschiedlichen Orte, an denen Kinder und Jugendliche für das Leben lernen, mit ihren spezifischen Arbeitsweisen anerkennt, miteinander vernetzt und aufeinander bezieht.

Gesundheitsförderung und Prävention

In Weiterentwicklung der Empfehlungen zur „Gesundheitserziehung in der Schule“ vom Juni 1979 und zur „Sucht und Drogenprävention“ vom Juli 1990 hat die Kultusministerkonferenz im November 2012 die „Empfehlung zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule“ verabschiedet. Die aktuellen Empfehlungen zur Gesundheitsförderung und Prävention entsprechen dem weiterentwickelten Verständnis moderner Suchtprävention zur Wechselwirkung von Verhaltens- wie Verhältnisorientierung und greifen die dabei wesentlichen Aspekte zielgerichteter schulischer Präventionsarbeit wie z. B. die Stärkung von Lebenskompetenzen der Schülerinnen und Schüler oder die interprofessionelle Vernetzung aller Beteiligten der

Gesundheitsförderung und Prävention auf. Ausdrücklich wird Wert auf lokale, regionale, landesspezifische und bundesweite Kooperationen sowie die interprofessionelle Vernetzung aller Beteiligten in der Gesundheitsförderung und Prävention gelegt.

Die Empfehlung der Kultusministerkonferenz steckt einen Rahmen für die Umsetzung einer zeitgemäßen Gesundheitsförderung und Prävention ab, Sie wird durch weitere, für die Umsetzung in der schulischen Praxis relevante Beschlüsse flankiert.

Verbraucherbildung

Verbraucherbildung an Schulen zielt auf die Vermittlung von Alltagskompetenzen und Grundlagen zur gesellschaftlichen Teilhabe in einer globalisierten Welt. Sie befähigt zu Wissen, Verstehen, Reflexion und Handeln in allen Konsumfeldern auf der Grundlage individueller Bedürfnisse, Bedarfe und gesellschaftlicher Zielsetzungen sowie ethischer und demokratischer Werte und ist relevant für das Gelingen der gesellschaftlichen Transformation zur Nachhaltigkeit in einer zunehmend digitalen Welt. Im Juni 2025 hat die Kultusministerkonferenz die Empfehlung zur „Verbraucherbildung an Schulen“ überarbeitet und die folgenden Themen in den Mittelpunkt gestellt:

- Konsum und Lebensführung
- Finanzen, Vorsorge, Verbraucherrechte
- Ernährung und Gesundheit
- Medien und Information in einer digitalen Welt

Inhalt der Empfehlung sind zentrale Ziele und allgemeine Grundsätze in der Verbraucherbildung an Schulen, Maßnahmen für die Bildungsverwaltung und -politik, Hinweise zur Umsetzung in der Schule, Unterstützungs- und Beratungssysteme sowie die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern.

Um den Lernenden die Chance zur Ausbildung eines gesundheitsförderlichen Lebensstils zu öffnen, wird die Ernährungs- und Verbraucherbildung in den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Gesundheitsförderung und Prävention als gemeinsames Handlungsfeld benannt.

Interkulturelle Bildung

In einer globalisierten Welt werden interkulturelle Kompetenzen als Schlüsselqualifikationen für alle Kinder und Jugendlichen immer wichtiger. Die Kultusministerkonferenz hat deshalb in ihrer im Dezember 2013 neugefassten Empfehlung „Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule“ die Potenziale kultureller Vielfalt hervorgehoben und Eckpunkte für die Arbeit in den Schulen entwickelt, die um Anregungen für Bildungsverwaltungen und für die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern ergänzt werden. Interkulturelle Kompetenz bedeutet dabei nicht nur die Auseinandersetzung mit anderen Sprachen und Kulturen, sondern vor allem die Fähigkeit, sich mit den eigenen Bildern von anderen Kulturen zu befassen und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Entstehung dieser Bilder zu kennen und zu reflektieren.

Erinnerungskultur

Im Dezember 2014 hat die Kultusministerkonferenz Empfehlungen zur Erinnerungskultur als Gegenstand historisch-politischer Bildung in der Schule beschlossen. Die Empfehlungen knüpfen an frühere Beschlüsse zu einzelnen Themen aus dem Bereich

der politischen Bildung an und sind unter Einbeziehung einschlägiger Institutionen und Verbände entwickelt worden. Erinnerungskultur in der Schule soll junge Menschen befähigen, historische Entwicklungen zu beschreiben und zu bewerten sowie die Welt als durch eigenes Tun gestaltbar und veränderbar zu begreifen. Die Empfehlungen richten sich an Lehrkräfte ebenso wie an Verantwortliche in Bildungsverwaltungen, in Aus- und Fortbildung sowie in außerschulischen Bildungs- und Lernorten.

Vermittlung jüdischer Geschichte, Religion und Kultur in der Schule

Ziel einer gemeinsamen Erklärung des Zentralrats der Juden in Deutschland und der Kultusministerkonferenz vom Dezember 2016 zur Vermittlung jüdischer Geschichte, Religion und Kultur in der Schule ist es, das Judentum in seiner Vielfalt in der Schule zu thematisieren sowie den Schülerinnen und Schülern ein lebendiges und differenziertes Bild des jüdischen Lebens in Vergangenheit und Gegenwart zu vermitteln. Die vielfältigen Aspekte von Geschichte und Gegenwart des Judentums sollen in möglichst vielen Jahrgangsstufen und Fächern zur Sprache gelangen. Eine besondere Verantwortung tragen Fächer und Projekte der historisch-politischen Bildung. Analysen aktueller politischer Entwicklungen und vergangener Ereignisse und Prozesse sind dabei untrennbar miteinander verknüpft.

Im April 2018 haben die Kultusministerkonferenz und der Zentralrat der Juden in Deutschland eine kommentierte Materialsammlung zur Vermittlung des Judentums in der Schule vorgestellt. Die Sammlung mit didaktisch aufbereiteten Unterrichtsmaterialien zu allen in der oben genannten gemeinsamen Erklärung aufgeführten Themenbereichen kann unter www.kmk-zentralratderjuden.de abgerufen werden.

Zur sachgerechten und differenzierten Darstellung des Judentums in Bildungsmedien wurden im Dezember 2024 eine umfassende gemeinsame Erklärung und Empfehlungen unterzeichnet. Sie sind das Ergebnis einer Zusammenarbeit zwischen der Kultusministerkonferenz, dem Zentralrat der Juden in Deutschland und dem Verband Bildungsmedien e.V.

Antisemitismus

Im Juni 2021 haben der Zentralrat der Juden in Deutschland, die Bund-Länder-Kommission der Antisemitismusbeauftragten und die Kultusministerkonferenz eine gemeinsame Empfehlung zum Umgang mit Antisemitismus in der Schule verabschiedet. Die Empfehlung hält fest, dass Wissen über Geschichte und Gegenwart des Judentums sowie über die Entstehung, die Ausprägungen und die Folgen von Judenhass notwendig sind, um Antisemitismus vorzubeugen und ihn zu bekämpfen. Dabei geht es zunächst darum, die Lehrkräfte aller Fächer dafür zu sensibilisieren, antisemitische Vorfälle als solche zu erkennen, um entsprechend reagieren zu können. Dabei kommt der Einbeziehung der Perspektive der Betroffenen besonderes Gewicht zu. Auf diese Weise sollen Schülerinnen und Schüler befähigt werden, Antisemitismus in all seinen Ausprägungen zu erkennen und dagegen Stellung zu beziehen.

Sinti und Roma

Im Dezember 2022 hat die Kultusministerkonferenz mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und dem Bündnis für Solidarität mit den Sinti und Roma Europas eine „Gemeinsame Erklärung der Kultusministerkonferenz mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und dem Bündnis für Solidarität mit den Sinti und Roma Europas zur Vermittlung der Geschichte und Gegenwart von Sinti und Roma in der Schule“ verabschiedet.

Mit der Erklärung soll darauf hingewirkt werden, dass die Schulen die Beschäftigung mit der Geschichte und Gegenwart der Sinti und Roma im Unterricht und in außerunterrichtlichen Angeboten intensivieren. In besonderer Weise soll dabei für das Thema Antiziganismus sensibilisiert werden. Zugänge zu dem Thema gibt es etwa in Fächern der historisch-politischen Bildung sowie im Religions- und Ethikunterricht, aber auch in sprachlichen, literarischen und künstlerischen Fächern. Dies soll bei curricularen Erweiterungen und Hinweisen sowie bei der Erarbeitung von Handreichungen bedacht werden. Auch in der Grundschule können bereits Elemente des Themas aufgegriffen werden.

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und die Kultusministerkonferenz haben ihre Zusammenarbeit fortgesetzt und im März 2025 eine "Gemeinsame Empfehlung zum Umgang mit Antiziganismus in der Schule", verabschiedet. Die gemeinsame Empfehlung beschreibt Ursachen, Erscheinungsformen und Auswirkungen von Antiziganismus, gibt eine Orientierung zum Umgang mit den verschiedenen Formen des Antiziganismus und zeigt Maßnahmen der Prävention und Intervention auf. Sie richtet sich an Lehrkräfte aller Schularten, Schulstufen und Fächer, an Schulleitungen und weiteres an Schulen beschäftigtes Personal, Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie an die zuständigen Institutionen.

Geschlechtersensible Bildung

Die im Oktober 2016 von der Kultusministerkonferenz und der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) beschlossenen Leitlinien zur Sicherung der Chancengleichheit durch geschlechtersensible schulische Bildung und Erziehung (gemeinsamer Beschluss mit der Frauen- und Gleichstellungsministerkonferenz) konkretisieren für den Schulbereich den Auftrag des Artikels 3 Grundgesetz zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Beseitigung geschlechtsbezogener Nachteile.

Bildungssprachliche Kompetenzen

Im Dezember 2019 hat die Kultusministerkonferenz die Empfehlung „Bildungssprachliche Kompetenzen in der deutschen Sprache stärken" beschlossen. Bildungssprache unterscheidet sich von der sogenannten Umgangs- oder Alltagssprache durch ein hohes Maß an konzeptioneller Schriftlichkeit und zeichnet sich durch ein spezifisches Inventar an lexikalischen, morphosyntaktischen und textlichen Mitteln aus. Sie findet Ausdruck im mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch und umfasst die Kompetenzbereiche Lesen, Schreiben (auch Rechtschreiben), Zuhören und Sprechen. Diese bildungssprachlichen Kompetenzen sind individuell vorhanden. Sie werden durch sprachliche Bildung und Sprachförderung von Anfang an entwickelt und gestärkt. Bei der Entwicklung bildungssprachlicher Kompetenzen übernimmt der Deutschunterricht eine zentrale Rolle. Die Mitverantwortung aller Fächer, Lernbereiche und Lernfelder ergibt sich aus den jeweiligen Aufgaben und Zielen fachlichen Lernens.

Die Empfehlung beinhaltet länderübergreifende gemeinsame Grundsätze der sprachlichen Bildung und Sprachförderung für die schulische Arbeit. Sie benennt Maßnahmen der Bildungspolitik und Bildungsverwaltung sowie deren Umsetzung in der Schule und betont den Beitrag von Unterstützungssystemen und außerschulischen Partnern.

Sprachliche Bildung und Sprachförderung sind in den Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz sowie in den entsprechenden Referenzrahmen zur Schulqualität und den Bildungs- und Lehrplänen der Länder verankert. Zugleich sind in allen Ländern bereits vielfältige Angebote zur sprachlichen Bildung und Sprachförderung in der Praxis etabliert. Die zehn Grundsätze der Kultusministerkonferenz für die Stärkung bildungssprachlicher Kompetenzen in der deutschen Sprache dienen als Orientierung für die Arbeit und Bilanzierung der Maßnahmen der Länder.

Nähere Informationen zur Europabildung in der Schule finden sich in Kapitel 12.5. Die Vorbereitung auf den Beruf wird in Kapitel 11.5. behandelt.

Unterrichtsmethoden, Unterrichtsmittel

Die pädagogische Arbeit in der Schule wird durch Richtlinien verschiedener Art in der Zuständigkeit der Länder geregelt. Insbesondere die Lehrpläne machen Angaben zur Behandlung der einzelnen Unterrichtsthemen, zur Stoffverteilung und zu verschiedenen didaktischen Ansätzen. Wachsende Bedeutung kommt der fachübergreifenden Abstimmung von Unterrichtsinhalten und -zielen und fachübergreifenden Veranstaltungen zu, in Aufgabenfeldern wie Gesundheitsbildung, Hinführung zur Berufs- und Arbeitswelt, informationstechnische Grundbildung, Umweltbildung und bei der Behandlung europäischer Themen.

In fast allen Ländern sind Maßnahmen zur Förderung eines professionellen Umgangs mit der zunehmenden Heterogenität der Lerngruppen nach Voraussetzungen und Leistungen in die Wege geleitet worden. Zu diesen Maßnahmen gehören u. a.:

- die innere Differenzierung der Lerngruppen (Binnendifferenzierung)
- selbstgesteuertes Lernen
- schülerorientierter Unterricht

Ziel der Maßnahmen ist die Verstärkung der individuellen Förderung auf allen Leistungsstufen, insbesondere von Schülerinnen und Schülern mit Migrationsgeschichte bzw. nicht-deutscher Herkunftssprache oder aus schwierigem sozialem Umfeld, aber auch von besonders begabten Schülerinnen und Schülern. Auch bei der Weiterentwicklung der Lehrkräftefortbildung spielt der Umgang mit heterogenen Lerngruppen eine wichtige Rolle (siehe Kapitel 8.3.).

Zentrale Bedeutung kommt dem Einsatz und der Thematisierung digitaler Medien als Gegenstand von Lehren und Lernen und, im Zusammenhang mit der Ausstattung von Schulen, auch als digitale Umgebung für den Unterricht zu. Im März 2019 haben sich Bund und Länder im Rahmen des *DigitalPakts Schule 2019–2024* unter anderem darauf verständigt, die digitale Infrastruktur der Schulen flächendeckend zu stärken. Aktuelle Informationen über Online-Ressourcen für den Unterricht und Internet-Projekte sind den Landesbildungsservern zu entnehmen, die zentral über den Deutschen Bildungsserver als nationalem Web-Portal zugänglich sind (www.bildungsserver.de).

5.4. Leistungsbeurteilung in der allgemeinbildenden Sekundarstufe I

Beurteilung von Schülerinnen und Schülern

Grundlage der Bewertung der Schülerleistungen sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen, insbesondere schriftliche Arbeiten, mündliche Beiträge und praktische Leistungen. Schriftliche Arbeiten und Übungen werden gleichmäßig über das Schuljahr verteilt durchgeführt.

Die Anforderungen in diesen Arbeiten werden so bemessen, dass sie den nach den Lehrplänen zu stellenden Anforderungen entsprechen. Mündliche Leistungen sind Beiträge, die während des Unterrichts erbracht und bewertet werden. Praktische Leistungsnachweise sind vor allem in Fächern wie Sport, Musik, Kunsterziehung und Werken Grundlage der Leistungsbeurteilung.

Die Beurteilung der Leistungen erfolgt in der Regel entsprechend einem von der Kultusministerkonferenz vereinbarten Notensystem, das sechs Notenstufen umfasst:

- sehr gut = 1
- gut = 2
- befriedigend = 3
- ausreichend = 4
- mangelhaft = 5
- ungenügend = 6

Die Länder können außer bei Abschlusszeugnissen andere Formen der Leistungsbewertung vorsehen.

Die von der Schülerin oder vom Schüler erbrachten Leistungen werden zweimal im Jahr in einem Zeugnis oder einem Lernentwicklungsbericht dargestellt, und zwar am Ende des ersten Schulhalbjahres und am Ende des Schuljahres. In Bayern kann das Zwischenzeugnis in den Jahrgangsstufen 5–8 unter bestimmten Voraussetzungen durch mindestens zwei schriftliche Informationen über das Notenbild ersetzt werden. An der Mittelschule in Bayern kann das Zwischenzeugnis in ausgewählten Jahrgangsstufen durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch ersetzen werden. Die Benotung einzelner Arbeiten während des Schuljahres erfolgt durch die jeweilige Fachlehrkraft, die Zeugnisnote eines Unterrichtsfaches wird entweder von der Fachlehrkraft oder auf Vorschlag der Fachlehrkraft von der Klassenkonferenz festgesetzt. Neben den Fachnoten können die Zeugnisse auch Bemerkungen oder Noten zum Lernverhalten im Unterricht und zum Sozialverhalten in der Schule enthalten. Im Lernentwicklungsbericht der Gemeinschaftsschule in Baden-Württemberg erfolgt die Leistungsmessung durch differenzierende Beurteilungen des individuellen Entwicklungs- und Leistungsstands.

Die Beurteilung der Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers ist ein pädagogischer Vorgang; sie erfolgt aber auch auf der Grundlage von Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Den Lehrkräften und dem Kollegium wird dabei ein Beurteilungsspielraum eingeräumt.

Im Dezember 2012 hat die Kultusministerkonferenz eine „Empfehlung zur Anerkennung und Bewertung einer außerunterrichtlich erbrachten Lernleistung in der Sekundarstufe I“ verabschiedet. Lernleistungen, die Schülerinnen und Schüler außerhalb des Unterrichts insbesondere bei Praktika und bei Wettbewerben erbringen, sollen in Zukunft stärker anerkannt und auch bewertet werden. Die Anerkennung kann in Form einer Ergänzung zum Zeugnis, als Teilleistung im Rahmen einer Fachnote oder unter bestimmten Voraussetzungen als eigenständige Note erfolgen.

In den Ländern werden zunehmend Orientierungs- und Vergleichsarbeiten zur Sicherung der Vergleichbarkeit von Schülerleistungen geschrieben. Zum Einsatz von Verfahren der Qualitätssicherung und der Einführung von Bildungsstandards siehe Kapitel 10.2.

Versetzung von Schülerinnen und Schülern

Für die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ist der am Ende des Schuljahres erreichte Leistungsstand maßgeblich, wie er nach dem ersten Schulhalbjahr und am Ende des Schuljahres in den Zeugnissen dokumentiert wird. Dabei werden grundsätzlich mindestens ausreichende Leistungen in allen für die Versetzung relevanten Fächern verlangt. Mangelhafte oder ungenügende Leistungen in einem Fach können in der Regel in gewissem Umfang durch mindestens befriedigende Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden.

Über Versetzung und Nichtversetzung entscheidet in der Regel die Klassenkonferenz, an der alle Lehrkräfte teilnehmen, die die Schülerinnen und Schüler der Klasse unterrichtet haben; teilweise liegt diese Entscheidung auch bei der Lehrkräftekonferenz. Die Versetzung oder Nichtversetzung ist auf dem am Ende des Schuljahres ausgestellten Zeugnis vermerkt. In einigen Ländern können sich Schülerinnen und Schüler, die zunächst nicht versetzt worden sind, in einzelnen Schularten und Jahrgangsstufen zu Beginn des folgenden Schuljahres unter bestimmten Bedingungen von der Lehrkräftekonferenz eine probeweise Versetzung gewähren lassen bzw. einer Nachprüfung unterziehen, um nachträglich versetzt zu werden. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der endgültig nicht versetzt wurde, muss die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe wiederholen. Im Schuljahr 2024/2025 haben je nach Schulart 1,3 Prozent bis 4,9 Prozent der Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I eine Klasse wiederholt, insgesamt waren es 2,2 Prozent. Liegen die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers weit über dem Stand der Klasse, so kann sie oder er eine Jahrgangsstufe nach den Bestimmungen der Länder überspringen.

Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, muss die Schule in der Mehrzahl der Länder die Eltern durch einen Vermerk im Halbjahreszeugnis oder durch eine schriftliche Mitteilung vor dem Versetzungstermin benachrichtigen. In einzelnen Ländern wurde eine Förderpflicht der Schule bei gefährdeter Versetzung eingeführt. In diesen Ländern werden versetzungsgefährdete Schülerinnen und Schüler z. B. durch individuelle Förderpläne oder Ferienkurse unterstützt.

Die Möglichkeit des Übergangs zwischen einzelnen Bildungsgängen bzw. Schularten ist grundsätzlich gegeben.

In einigen Ländern findet je nach Schulart oder in allen Schularten in der Sekundarstufe I keine Versetzung bzw. eine Versetzung nicht in jeder Jahrgangsstufe statt. Die Schülerinnen und Schüler rücken grundsätzlich mit Beginn des neuen Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf.

Abschlusszeugnis

Am Ende der Bildungsgänge im Sekundarbereich I erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Abschlusszeugnis, sofern sie die Jahrgangsstufe 9 bzw. 10 erfolgreich abgeschlossen haben. In den meisten Ländern gibt es für den Erwerb dieser Abschlusszeugnisse zentrale Prüfungen auf Landesebene. Am Gymnasium, das auch den Sekundarbereich II umfasst, wird am Ende der Sekundarstufe I in der Regel kein Abschlusszeugnis ausgestellt, sondern die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erteilt. Schülerinnen und Schüler, die das Ziel des Bildungsganges nicht erreicht haben, erhalten ein Abgangszeugnis. Für die Zeugnisse werden vom Kultusministerium des jeweiligen Landes Zeugnisformulare vorgegeben. Die Abschluss- und Abgangszeugnisse werden von der einzelnen Schule ausgestellt und von der

Schulleitung, von der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer und gegebenenfalls den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Auf den Abschlusszeugnissen werden die erworbenen Abschlüsse und Berechtigungen zum Übergang in weiterführende Bildungsgänge vermerkt.

Abschluss nach Jahrgangsstufe 9

Am Ende der Jahrgangsstufe 9 besteht in allen Ländern die Möglichkeit, den Ersten Schulabschluss zu erwerben. Der Abschluss nach der Jahrgangsstufe 9 wird erteilt, wenn in allen Fächern oder im Gesamtdurchschnitt wenigstens ausreichende Leistungen vorliegen. In einigen Ländern wird der Abschluss mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9 und/oder einer bestandenen Abschlussprüfung erworben. An den Schularten des Sekundarbereichs I, deren Bildungsgänge auf mehr als neun Jahrgangsstufen angelegt sind, kann ein entsprechender Abschluss in der Mehrzahl der Länder bei bestimmten Leistungen erworben werden. Dieser Erste Schulabschluss wird meist zur Aufnahme einer Berufsausbildung im dualen System genutzt. Darüber hinaus berechtigt er unter gewissen Voraussetzungen zum Eintritt in bestimmte Berufsfachschulen. Außerdem ist er eine Voraussetzung für den späteren Eintritt in bestimmte Fachschulen und in Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges.

In einigen Ländern ist der Erwerb eines qualifizierenden Ersten Schulabschlusses möglich, der überdurchschnittliche Leistungen bestätigt. Am Ende der Jahrgangsstufe 10 kann in einigen Ländern ein erweiterter Erster Schulabschluss erworben werden, der unter bestimmten Voraussetzungen den Zugang zu weiteren Berufsfachschulen ermöglicht.

Abschluss nach Jahrgangsstufe 10

Am Ende der Jahrgangsstufe 10 kann in allen Ländern der Mittlere Schulabschluss erworben werden. In der Mehrzahl der Länder wird dieser Abschluss mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 10 und einer erfolgreich bestandenen Abschlussprüfung erworben. Der Mittlere Schulabschluss kann unter Erfüllung bestimmter Leistungsanforderungen auch an anderen Schularten des Sekundarbereichs I nach Jahrgangsstufe 10 erworben werden, sowie bei entsprechendem Leistungsprofil oder Notendurchschnitt auch an der Berufsschule. Er berechtigt zum Eintritt in weiterführende schulische Bildungsgänge, z. B. in spezielle Berufsfachschulen und in die Fachoberschule, und wird außerdem zur Aufnahme einer Berufsausbildung im dualen System genutzt.

Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe wird bei Erfüllung bestimmter Leistungsanforderungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums erworben. Bei Erfüllung bestimmter Leistungsanforderungen kann die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe auch aufgrund eines an einer Schule mit einem auf den Ersten oder Mittleren Schulabschluss ausgerichteten Bildungsgang erworbenen Mittleren Schulabschlusses erteilt werden.

Gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse und Berechtigungen

Die nach den Jahrgangsstufen 9 und 10 erworbenen Abschlüsse und Berechtigungen werden von allen Ländern gegenseitig anerkannt, sofern sie den von der Kultusministerkonferenz vereinbarten Voraussetzungen entsprechen. Die Voraussetzungen sind in der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im

Sekundarbereich I“ von 1993 in der jeweils geltenden Fassung und den Bildungsstandards für die Sekundarstufe I festgelegt worden.

5.5. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen

Die Ausführungen in Kapitel 4.5. zu anderen organisatorischen Modellen und alternativen Strukturen im Primarbereich gelten auch für den Sekundarbereich.

5.6. Aufbau der allgemeinbildenden Sekundarstufe II

Arten von Bildungseinrichtungen

Die gymnasiale Oberstufe

Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife wird nach zwölf (achtjähriges Gymnasium) oder dreizehn Schuljahren erworben. An Schularten mit drei Bildungsgängen ist der gymnasiale Bildungsgang in der Regel nicht auf acht Jahre verkürzt.

Gemeinsame Grundsätze für die Gestaltung des Sekundarbereichs II hat die Kultusministerkonferenz in der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ vom Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase. Im achtjährigen Gymnasium kann dabei der Jahrgangsstufe 10 eine Doppelfunktion als letzter Schuljahrgang des Sekundarbereichs I und erster Schuljahrgang der gymnasialen Oberstufe zukommen. Am achtjährigen Gymnasium wird am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Berechtigung zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erworben. Am neunjährigen Gymnasium wird am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Berechtigung zum Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erworben.

Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Für Informationen über die geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen im Sekundarbereich II wird auf die Ausführungen zum Primarbereich in Kapitel 4.2. verwiesen.

Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung

Der Zugang zu den allgemeinbildenden Bildungsgängen im Sekundarbereich II erfolgt aufgrund von Abschlüssen und Berechtigungen, die am Ende des Sekundarbereichs I erworben werden (siehe Kapitel 5.4.). Zu der Möglichkeit der Aufnahme des Kindes in eine bestimmte Schule siehe Kapitel 5.2. Die Aufnahmebedingungen für die gymnasiale Oberstufe wurden weiter oben dargelegt.

Altersstufen und Klassenbildung

Spätestens in der GYMNASIALEN OBERSTUFE werden die Schülerinnen und Schüler in der Regel nicht mehr in Jahrgangsklassen unterrichtet. An die Stelle des Klassenverbandes tritt ein System von Pflicht- und Wahlfächern mit der Möglichkeit der individuellen Schwerpunktbildung. Die Organisation des Unterrichts und die Ausgestaltung des Pflicht- und Wahlbereichs mit der Möglichkeit einer individuellen Schwerpunktbildung ist im Rahmen der entsprechenden Vereinbarung der Kultusministerkonferenz Angelegenheit der Länder. Diese Ausführungen zur gymnasialen Oberstufe gelten ebenso für die Beruflichen Gymnasien.

Gliederung des Schuljahres

Zur Gliederung des Schuljahres im Sekundarbereich wird auf die Ausführungen zum Primarbereich in Kapitel 4.2. verwiesen.

Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer

Im Sekundarbereich II gibt es kein festgelegtes Unterrichtsende. Die wöchentliche Unterrichtszeit in der gymnasialen Oberstufe beträgt in der Regel mindestens 30 Wochenstunden, die im Rahmen des Unterrichts mit grundlegendem Anforderungsniveau und des Unterrichts mit erhöhtem Anforderungsniveau absolviert werden.

Im achtjährigen Gymnasium erhöht sich die Wochenstundenzahl in den Sekundarstufen I und II in der Regel um zwei bis vier Stunden. Um die gegenseitige Anerkennung der Abiturzeugnisse zu sichern, müssen alle Länder in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe insgesamt ein Stundenvolumen von mindestens 265 Wochenstunden gewährleisten, auf die bis zu fünf Stunden Wahlunterricht angerechnet werden können.

Für allgemeine Informationen zur wöchentlichen und täglichen Unterrichtsdauer sowie zur 5- bzw. 6-Tage-Woche wird auf Kapitel 4.2. verwiesen.

5.7. Lehren und Lernen in der allgemeinbildenden Sekundarstufe II

Lehrpläne, Fächer und Stundentafel

Gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ vermittelt der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe eine vertiefte Allgemeinbildung, allgemeine Studierfähigkeit sowie wissenschaftspropädeutische Bildung. Von besonderer Bedeutung sind dabei vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den basalen Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik.

Darüber hinaus trägt der Unterricht in den musisch-künstlerischen, den gesellschaftswissenschaftlichen, den naturwissenschaftlich-technischen Fächern, in Sport und in Religionslehre bzw. einem Ersatzfach wesentlich zur Verwirklichung der Ziele der gymnasialen Oberstufe bei.

Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe ist fachbezogen, fachübergreifend und fächerverbindend angelegt. Er führt exemplarisch in wissenschaftliche Fragestellungen, Kategorien und Methoden ein und vermittelt eine Erziehung, die zur Persönlichkeitsentwicklung und -stärkung, zur Gestaltung des eigenen Lebens in sozialer Verantwortung sowie zur Mitwirkung in der demokratischen Gesellschaft befähigt.

Darüber hinaus geht es im Unterricht in der gymnasialen Oberstufe um die Beherrschung eines fachlichen Grundlagenwissens als Voraussetzung für das Erschließen von Zusammenhängen zwischen Wissensbereichen, von Arbeitsweisen zur systematischen Beschaffung, Strukturierung und Nutzung von Informationen und Materialien, um Lernstrategien, die Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie Team- und Kommunikationsfähigkeit unterstützen. Weitere Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern ist die Vermittlung derjenigen Kompetenzen, die erforderlich sind, um aktiv, reflektiert und mündig an einer von Digitalisierung geprägten Gesellschaft teilhaben zu können.

Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe schließt eine angemessene Information über Studiengänge, über Berufsfelder sowie Strukturen und Anforderungen des Studiums und der Berufs- und Arbeitswelt ein.

In der gymnasialen Oberstufe beträgt die Wochenstundenzahl in der Regel mindestens 30 Wochenstunden. Während der Pflichtbereich der Sicherung einer gemeinsamen Grundbildung dienen soll, dient der Wahlbereich in Verbindung mit dem Pflichtbereich der Schwerpunktbildung. In der gymnasialen Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums erhöht sich die Wochenstundenzahl in der Regel um zwei bis vier Stunden.

Aufbauend auf dem Unterricht im Sekundarbereich I ist der Unterricht in der Qualifikationsphase in der Regel schulhalbjahrsbezogen gegliedert. Innerhalb bestimmter Verpflichtungen für einzelne Fächer bzw. Fächergruppen haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit der individuellen Schwerpunktbildung.

Die Fächer sind nach dem Prinzip der Affinität jeweils einem Aufgabenfeld zugeordnet. Dabei handelt es sich um die drei folgenden Aufgabenfelder, zu denen hier exemplarisch einige Fächer genannt werden:

- das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld
  (z. B. Deutsch, Fremdsprachen, Bildende Kunst, Musik)
- das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld
  (z. B. Geschichte, Geografie, Philosophie, Sozialkunde/Politik, Wirtschaft)
- das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld
  (z. B. Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Informatik)

Jedes der drei Aufgabenfelder muss in der gymnasialen Oberstufe einschließlich der Abiturprüfung durchgängig repräsentiert sein. Der Pflichtbereich umfasst außer den drei Aufgabenfeldern die Fächer Religion (sofern der Religionsunterricht in dem betreffenden Land ordentliches Lehrfach ist) und Sport. Die Fächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik und Sport sowie in der Regel Geschichte und eine Naturwissenschaft müssen in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe durchgehend belegt werden und die erbrachten Leistungen im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife ausgewiesen und entsprechend den Festlegungen der Kultusministerkonferenz angerechnet werden (zum Abschlusszeugnis siehe Kapitel 5.10.).

Der Fachunterricht in der gymnasialen Oberstufe wird auf unterschiedlichen Anspruchsebenen nach den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA) erteilt. Er ist gegliedert in Unterricht mit grundlegendem Anforderungsniveau und Unterricht mit erhöhtem Anforderungsniveau. Dabei vermittelt der Unterricht mit grundlegendem Anforderungsniveau eine wissenschaftspropädeutische Bildung und der Unterricht mit erhöhtem Anforderungsniveau eine exemplarisch vertiefte wissenschaftspropädeutische Bildung.

Die Schülerinnen und Schüler belegen zwei oder drei Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau. Der Unterricht mit grundlegendem Anspruchsniveau in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen ist drei- oder vierstündig, in den naturwissenschaftlichen Fächern Biologie, Chemie und Physik dreistündig, in den übrigen Fächern zwei- oder dreistündig. Die Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau werden mindestens vierstündig, bei zwei Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau mindestens fünfstündig unterrichtet. Mindestens eines der Fächer Deutsch, Mathematik,

eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft ist auf erhöhtem Anforderungsniveau zu belegen.

Grundsätzlich sind in der Einführungsphase zwei Fremdsprachen zu belegen. Schülerinnen und Schüler, die vor dem Eintritt in die gymnasiale Oberstufe keinen oder keinen durchgehenden Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen in der gymnasialen Oberstufe durchgehend Unterricht in einer zweiten Fremdsprache belegen.

Unter den vier oder fünf Fächern der Abiturprüfung müssen sein:

- mindestens zwei Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau
- zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik
- mindestens ein Fach aus jedem Aufgabenfeld des Pflichtbereichs, wobei es im Ermessen der Länder liegt, ob Religion das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld repräsentieren kann

Der Fremdsprachenunterricht im Sekundarbereich II baut auf den Kompetenzen auf, die im Sekundarbereich I erworben wurden. Schwerpunkte des Lehrens und Lernens sind vertieftes interkulturelles Lernen, Schriftlichkeit im Sinne von differenzierter Textsortenkompetenz, entsprechende mündliche Diskursfähigkeit und Sprachbewusstheit. Diese Kompetenzen orientieren sich an den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder den Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung (EPA) und zielen bis zum Ende der gymnasialen Oberstufe mindestens auf das Erreichen des Referenzniveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) für fortgeführte Fremdsprachen und des Referenzniveaus B1, in Teilen auch B2, für neu einsetzende Fremdsprachen. Im Sekundarbereich II fortgeführte Sprachlerngänge können durch bilinguales Lehren und Lernen in den Sachfächern ersetzt werden. Nähere Informationen sind dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Stärkung der Fremdsprachenkompetenz“ vom Dezember 2011 sowie dem Bericht „Konzepte für den bilingualen Unterricht“ vom Oktober 2013 zu entnehmen.

Für fächerübergreifende Unterrichtsinhalte in der Sekundarstufe II gelten die Ausführungen in Kapitel 5.3.

Unterrichtsmethoden und Unterrichtsmittel

Auf der Grundlage der Lehrpläne und Kerncurricula, die auch methodische Hinweise enthalten, gestaltet die Lehrkraft den Unterricht in eigener pädagogischer Verantwortung unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Digitale Medien (Multimedia, elektronische Wörterbücher, grafikfähige Taschenrechner) und Telekommunikation (Internet u. a.) werden sowohl als Hilfsmittel als auch als Gegenstand von Lehren und Lernen im Unterricht eingesetzt. So sollen durch Erschließung neuer Wissensressourcen und Methoden und durch stärkere Individualisierung des Unterrichts Kreativität und Selbstlernkompetenz gefördert werden. Nähere Informationen über den Einsatz digitaler Bildungsmedien im Unterricht sind Kapitel 5.3. zu entnehmen.

5.8. Leistungsbeurteilung in der allgemeinbildenden Sekundarstufe II

Beurteilung von Schülerinnen und Schülern

In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erfolgt die Leistungsbewertung nach einem Punktesystem, das wiederum der herkömmlichen 6-Noten-Skala durch den folgenden Umrechnungsschlüssel zugeordnet ist:

- Note 1 entspricht 15/14/13 Punkten je nach Notentendenz
- Note 2 entspricht 12/11/10 Punkten je nach Notentendenz
- Note 3 entspricht 9/8/7 Punkten je nach Notentendenz
- Note 4 entspricht 6/5/4 Punkten je nach Notentendenz
- Note 5 entspricht 3/2/1 Punkten je nach Notentendenz
- Note 6 entspricht 0 Punkten

Versetzung von Schülerinnen und Schülern

In der gymnasialen Oberstufe bilden die letzten beiden Jahrgangsstufen die Qualifikationsphase zur Ermittlung der Gesamtqualifikation. Diese setzt sich aus den in der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen und den Leistungen in der Abiturprüfung zusammen. Innerhalb der Qualifikationsphase erfolgt keine Versetzung, die Wiederholung einer Jahrgangsstufe ist jedoch möglich, wenn die für die Zulassung zur Abiturprüfung notwendigen Leistungen nicht erbracht werden. Im Schuljahr 2024/2025 haben am neunjährigen Gymnasium 1,6 Prozent der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II eine Jahrgangsstufe wiederholt. Am achtjährigen Gymnasium waren es 2,2 Prozent.

Abiturprüfung und Abschlusszeugnis

Für den Erwerb von schulischen Abschluss- und Abgangszeugnissen am Ende der Bildungsgänge des Sekundarbereichs II gelten dieselben grundlegenden Bestimmungen wie für den Sekundarbereich I, die in Kapitel 5.4. beschrieben werden.

Den Abschluss der gymnasialen Oberstufe bildet die Abiturprüfung. Die Aufgaben werden in fast allen Ländern landeseinheitlich durch das Kultusministerium gestellt, wobei zum Teil die Lehrkräfte oder die Prüflinge oder beide noch Auswahlmöglichkeiten haben. Für die Zulassung zur Prüfung sind bestimmte Leistungsanforderungen in der Qualifikationsphase zu erfüllen. Die Abiturprüfung umfasst vier oder fünf Prüfungsfächer, unter denen sich mindestens zwei Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau und zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik befinden müssen. Außerdem müssen alle drei Aufgabenfelder (sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld, gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld, mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld) in der Prüfung vertreten sein. Unter den mindestens drei schriftlichen Prüfungsfächern müssen sich mindestens zwei Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau befinden, darunter mindestens eines der Fächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft. Prüfungsfach der mündlichen Abiturprüfung ist ein Fach, das nicht schon schriftlich geprüft wurde. In der Regel werden drei Fächer schriftlich und gegebenenfalls mündlich geprüft, das vierte Fach ausschließlich mündlich. Je nach Landesrecht können ein fünftes Fach mündlich oder schriftlich geprüft oder eine besondere Lernleistung, die im Umfang von mindestens zwei Schulhalbjahren erbracht wurde (z. B. eine Jahresarbeit, die Ergebnisse eines fachübergreifenden Projektes oder die Leistung aus einem anerkannten Wettbewerb), in die Abiturprüfung eingebracht werden. Die

besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren und wird durch ein Kolloquium ergänzt. Mit der Abiturprüfung wird das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erworben, in das zu zwei Dritteln auch die Leistungen aus der Qualifikationsphase eingehen. Die Allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn in der Gesamtqualifikation mindestens ausreichende Leistungen (Durchschnittsnote 4 bzw. mindestens 300 von 900 möglichen Punkten) erbracht werden.

Die Vergleichbarkeit der Prüfungsverfahren und Prüfungsanforderungen ist für alle Länder durch die „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ oder die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife gewährleistet. Es stehen allgemeine Kriterien für die Gestaltung, Korrektur und Bewertung von standardbasierten Abiturprüfungsaufgaben und geeignete schriftliche Abiturprüfungsaufgaben einschließlich der notwendigen Bewertungsvorgaben in einem Pool von Abiturprüfungsaufgaben bereit. Die Aufgabenpools stehen den Ländern seit dem Prüfungsjahr 2017 für die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik zur Verfügung. Ab dem Prüfungsjahr 2025 werden auch für die naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik ländergemeinsame Pools bereitgestellt. Die Aufgabenpools wurden von den Ländern gemeinsam entwickelt; die Entwicklung wurde durch das Institut für Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) koordiniert.

Die Abiturzeugnisse werden in den Ländern zwischen Mitte Juni und Mitte Juli ausgegeben. Eine Ausnahme bildet Rheinland-Pfalz, wo die Abiturzeugnisse am neunjährigen Gymnasium bis zum 31. März ausgegeben werden.

Beim Übergang zu Berufsausbildung und Studium werden zur Dokumentation der fremdsprachlichen Kompetenzen auf den Abschlusszeugnissen neben den Leistungsnoten auch die erreichten Sprachniveaustufen gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) ausgewiesen. Eine europaweit abgestimmte Dokumentation der fremdsprachlichen, bilingualen und interkulturellen Kompetenzen bieten zum Beispiel der Europass und bei Beherrschung von zwei Fremdsprachen mindestens auf Niveaustufe B2 des GER das Exzellenzlabel CertiLingua.

5.9. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen

Die Ausführungen zu anderen Organisationsmodellen und alternativen Strukturen in Kapitel 5.5. gelten auch für die allgemeinbildende Sekundarstufe II.

5.10. Aufbau der beruflichen Sekundarstufe II

Arten von Bildungseinrichtungen

Berufliche Vollzeitschulen

Zu den beruflichen Vollzeitschulen gehören die Berufsfachschule, die Fachoberschule, das Berufliche Gymnasium, die Berufsoberschule und weitere Schularten, die nur in einzelnen Ländern vertreten bzw. quantitativ von geringer Bedeutung sind. Die berufliche Weiterbildung an Fachschulen ist nach der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen ISCED (*International Standard Classification of Education*) dem tertiären Bereich zugeordnet. Fachschulen werden daher in Kapitel 6 beschrieben.

Berufliches Gymnasium

Dieser Bildungsgang wird in den meisten Ländern als *Berufliches Gymnasium*, in zwei Ländern als *Fachgymnasium* bezeichnet. Im Unterschied zum allgemeinbildenden Gymnasium, das in der Regel von Jahrgangsstufe 5/7–12/13 einen durchgängigen Bildungsgang darstellt, hat das Berufliche Gymnasium in der Regel keine Unter- und Mittelstufe (Jahrgangsstufen 5/7–9/10). Das Berufliche Gymnasium ist in fast allen Ländern in der Form der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen eingerichtet und umfasst einen dreijährigen Bildungsgang. Aufbauend auf einem Mittleren Schulabschluss mit besonderem Leistungsprofil, der zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe berechtigt, oder einem gleichwertigen Abschluss führt das Berufliche Gymnasium zur Allgemeinen Hochschulreife. Zusätzlich können in den Ländern doppeltqualifizierende Bildungsgänge angeboten werden (siehe Kapitel 5.10.).

Berufsfachschule

Berufsfachschulen sind Vollzeitschulen, die das Ziel haben, Schülerinnen und Schülern Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit zu vermitteln und zu vertiefen, ihnen entweder berufliche Grundqualifikationen für einen oder mehrere anerkannte Ausbildungsberufe zu vermitteln oder sie zu einem Berufsausbildungsabschluss in einem Beruf zu führen. Sie erweitern die vorher erworbene allgemeine Bildung und können einen darüber hinausgehenden Schulabschluss vermitteln.

Berufsfachschulen umfassen in der Regel Bildungsgänge im Sekundarbereich II. Für ihren Besuch wird keine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit vorausgesetzt. Die Bildungsgänge dauern in Vollzeitform (Regelform) mindestens ein Jahr, in Teilzeitform entsprechend länger.

Die Schülerinnen und Schüler können einen Berufsabschluss nach Landesrecht erwerben. Die nach Landesrecht erworbenen Abschlüsse der Bildungsgänge der Berufsfachschulen sowie zusätzliche schulische Berechtigungen werden von den Ländern gegenseitig anerkannt, sofern die Bildungsgänge den vereinbarten Rahmenbedingungen entsprechen. Zusätzliche schulische Berechtigungen, die an Berufsfachschulen für die bundesrechtlich geregelten Berufe des Gesundheitswesens erworben wurden, werden ebenfalls von den Ländern gegenseitig anerkannt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann an Berufsfachschulen zusätzlich auch die Fachhochschulreife erworben werden.

Soweit diese Schulen nicht eine volle Berufsqualifikation vermitteln, kann bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen der erfolgreiche Besuch der Berufsfachschule auf die Ausbildungsdauer in anerkannten Ausbildungsberufen angerechnet werden (§ 7 Berufsbildungsgesetz). Um die Gleichwertigkeit eines Berufsausbildungsabschlusses an einer Berufsfachschule mit einer dualen Berufsausbildung zu dokumentieren, können erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen eine Prüfung vor der zuständigen Stelle ablegen, wenn der Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Die Zulassung zu dieser sogenannten Kammerprüfung ist möglich, wenn das jeweilige Land entsprechende Verordnungen nach § 43 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz erlassen hat oder wenn diesbezügliche Absprachen zwischen den beruflichen Schulen und den zuständigen Stellen bestehen.

Zugangsvoraussetzung für die Berufsfachschule ist je nach dem angestrebten Ausbildungsziel in der Regel ein Erster Schulabschluss oder ein Mittlerer Schulabschluss. Die Bildungsgänge an Berufsfachschulen sind je nach beruflicher Fachrichtung und Zielsetzung von unterschiedlicher Dauer (ein bis drei Jahre).

Fachoberschule

Die *Fachoberschule* umfasst in der Regel die Jahrgangsstufen 11 und 12 und baut auf einem Mittleren Schulabschluss auf. Sie vermittelt allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten und führt zur Fachhochschulreife. Die Länder können auch eine Jahrgangsstufe 13 einrichten, die zur Fachgebundenen und bei ausreichenden Kenntnissen einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife führt. Die Fachoberschule gliedert sich in die Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung, Technik, Gesundheit und Soziales, Gestaltung, Ernährung und Hauswirtschaft sowie Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie. Zur Ausbildung gehören Unterricht und Fachpraxis. Die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule kann in der Regel durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder durch einschlägige hinreichende Berufserfahrung ersetzt werden, so dass die Schülerinnen und Schüler direkt in Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule eintreten können. Sie haben so die Möglichkeit, neben vertieften beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten die Fachhochschulreife zu erwerben. Die Fachoberschule leistet so einen wichtigen Beitrag zur Durchlässigkeit des Bildungssystems und damit zur Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung.

Berufsoberschule

Auch die Berufsoberschule trägt viel zur Durchlässigkeit des Bildungssystems bei. Ebenso wie in der Fachoberschule können Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung im dualen System oder einer Berufsausbildung nach Landesrecht (siehe Berufsfachschule) in der Berufsoberschule eine Hochschulzugangsberechtigung erwerben. Die Berufsoberschule führt in zweijährigem Vollzeitunterricht zur Fachgebundenen Hochschulreife und mit einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife. Die Berufsoberschule kann auch in Teilzeitform mit entsprechend längerer Dauer geführt werden.

Die Aufnahme in die Berufsoberschule setzt den Mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung bzw. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit voraus. Das erste Jahr der Berufsoberschule kann durch andere zur Fachhochschulreife führende Bildungswege ersetzt werden. Die Berufsoberschule wird in den Ausbildungsrichtungen Technik, Informatik, Wirtschaft und Verwaltung, Ernährung und Hauswirtschaft, Gesundheit und Soziales, Gestaltung sowie Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie geführt. Die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu einer Ausbildungsrichtung richtet sich nach der bereits absolvierten beruflichen Erstausbildung oder Berufstätigkeit.

Berufsausbildung im dualen System

Etwa die Hälfte eines Altersjahrgangs (2024: 50,8 %) beginnt eine Ausbildung in einem der 327 nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) anerkannten Ausbildungsberufe. Die je nach Beruf zwei-, drei- oder dreieinhalbjährige Berufsausbildung findet im dualen System statt. Das System wird als *dual* bezeichnet, weil die Ausbildung an zwei Lernorten durchgeführt wird: im

Betrieb und in der Berufsschule. Die Berufsausbildung hat zum Ziel, in einem geordneten Ausbildungsgang die notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit in einer sich stetig wandelnden Arbeitswelt zu vermitteln. Der erfolgreiche Abschluss befähigt zur unmittelbaren Berufsausübung als qualifizierte Fachkraft in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

Für den Zugang zur Ausbildung im dualen System bestehen formal keine Zugangsvoraussetzungen; die Ausbildung steht grundsätzlich allen offen. Von den Anfängerinnen und Anfängern einer dualen Berufsausbildung nach BBiG/HwO im Jahr 2023 verfügten laut *Berufsbildungsbericht 2025* beim Übergang aus dem Sekundarbereich I 23,4 Prozent über den Ersten Schulabschluss und 47,2 Prozent über den Mittleren Schulabschluss. Der Anteil der Auszubildenden im dualen System, die bereits den Sekundarbereich II durchlaufen und eine Hochschulreife/Fachhochschulreife erworben haben, lag im Jahr 2023 bei 21,9 Prozent.

Die Ausbildung findet auf der Grundlage eines privatrechtlichen Berufsausbildungsvertrages zwischen einem Ausbildungsbetrieb und den Auszubildenden statt. Die Auszubildenden werden wöchentlich an drei bis vier Tagen im Betrieb und an bis zu zwei Tagen in der Berufsschule ausgebildet. Dabei nimmt die Ausbildung in der Berufsschule in Form von Blockunterricht mit einer Dauer von bis zu sechs Wochen immer größeren Raum ein. Die Betriebe übernehmen die Kosten der betrieblichen Ausbildung und zahlen dem Auszubildenden eine Ausbildungsvergütung, die in der Regel zwischen den Tarifparteien vertraglich geregelt ist. Für Ausbildungsverhältnisse, die unter keinen Tarifvertrag fallen, gilt eine gesetzliche Mindestausbildungsvergütung. Diese ist dynamisch ausgestaltet. Die Höhe der Mindestausbildungsvergütung für das erste Ausbildungsjahr wird jährlich an die durchschnittliche Entwicklung aller Ausbildungsvergütungen angepasst und jeweils bis zum 1. November eines Jahres im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.

Für die betriebliche Ausbildung sind die zu erwerbenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Ausbildungsordnung vorgegeben, die vom Ausbildungsbetrieb in einem individuellen Ausbildungsplan konkretisiert wird. Für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule wird für jeden anerkannten Ausbildungsberuf ein mit den Ausbildungsordnungen abgestimmter bundeseinheitlicher Rahmenlehrplan erstellt.

Der Erwerb von erweiterten und vertieften beruflichen Kompetenzen kann durch das Angebot von Zusatzqualifikationen, die in der jeweiligen Ausbildungsordnung festgelegt werden können, ermöglicht werden.

Umfangreiche Informationen und Daten zur beruflichen Bildung und speziell zum dualen System enthält der jährliche *Berufsbildungsbericht* des Bundesbildungsministeriums sowie der *Datenreport zum Berufsbildungsbericht* des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB).

Lernort Betrieb

Ausbildungsplätze werden in Betrieben der Wirtschaft und in Verwaltungen im öffentlichen Dienst, in Praxen der freien Berufe und zu einem geringen Teil auch in privaten Haushalten angeboten. Die Betriebe verpflichten sich gegenüber den Auszubildenden vertraglich, ihnen die in der Ausbildungsordnung für den jeweiligen

Ausbildungsberuf vorgesehenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

Durch die verbindliche Vorgabe der Ausbildungsordnungen wird ein einheitlicher bundesweiter Standard unabhängig vom aktuellen betrieblichen Bedarf gewährleistet, der den Anforderungen im jeweiligen Beruf entspricht. Die Ausbildung darf nur in Ausbildungsbetrieben stattfinden, in denen die von der Ausbildungsordnung verlangten Qualifikationen durch Ausbildungspersonal mit persönlicher und fachlicher Eignung vermittelt werden können. Die Eignung der Ausbildungsbetriebe und des betrieblichen Ausbildungspersonals wird von den *für die duale Berufsausbildung zuständigen Stellen überwacht*. Dies sind überwiegend die Kammern (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer, Kammern der freien Berufe), aber auch Behörden im Bereich des öffentlichen Dienstes. Auch die ordnungsgemäße Ausbildung selbst wird von den zuständigen Stellen überwacht. Die Ausbildung soll der sachlichen und zeitlichen Gliederung der Ausbildungsordnung entsprechen, kann aber hiervon abweichen, wenn betriebspraktische Besonderheiten dies erfordern und die Vermittlung aller Ausbildungsinhalte im Übrigen gewährleistet ist.

Ausbildungsstätte für die betriebliche Ausbildung kann neben dem einzelnen Ausbildungsbetrieb auch ein Zusammenschluss mehrerer Betriebe sein, um die Erfordernisse der Ausbildungsordnung im Zusammenwirken abdecken zu können (Verbundausbildung). In überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, die mit Internaten verbunden sein können, erhalten Jugendliche eine ergänzende Ausbildung, wenn sie in kleinen oder spezialisierten Betrieben ausgebildet werden und dort keine umfassende Ausbildung im Sinne der Ausbildungsordnung erhalten können. Durch moderne technische Ausstattung können diese überbetrieblichen Berufsbildungsstätten die Ausbildungsinhalte vermitteln, zu denen kleinere Betriebe aus Kosten- und Kapazitätsgründen oft nicht in der Lage sind.

Lernort Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Gemäß ihrer Stellung als eigenständiger Lernort arbeitet die Berufsschule als gleichberechtigte Partnerin mit den an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern den Erwerb berufsbezogener und berufsübergreifender Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu ermöglichen und befähigt zur Ausübung eines Berufes und zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer, ökonomischer und ökologischer Verantwortung. Die Berufsschule hat darüber hinaus die Aufgabe, ein die Berufsausbildung vorbereitendes oder die Berufstätigkeit begleitendes Bildungsangebot bereitzustellen. In Zusammenarbeit mit den allgemeinbildenden Schulen wird die Kompetenz der Schülerinnen und Schüler gefördert, eine reflektierte Berufswahlentscheidung treffen zu können. Die Berufsschule kann bei Aufgaben der beruflichen Fort- und Weiterbildung mitwirken.

Der Unterrichtsumfang der Berufsschule beträgt mindestens zwölf Wochenstunden. Er besteht aus berufsbezogenem und berufsübergreifendem Unterricht und umfasst berufliche Lerninhalte und eine berufsbezogene Erweiterung der vorher erworbenen allgemeinen Bildung, insbesondere in den Bereichen deutsche Sprache, Fremdsprache, Politik oder Wirtschaft, Religion bzw. Ethik und Sport. Das Nähere regeln die

Länder. Der berufsbezogene Unterricht der Berufsschule umfasst in der Regel acht Wochenstunden. Er richtet sich nach den von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Rahmenlehrplänen, die nach dem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verfahren „Gemeinsames Ergebnisprotokoll vom 30. Mai 1972“ in der jeweils gültigen Fassung abgestimmt sind. Eine Erhöhung des Unterrichtsumfangs durch ergänzende Angebote (z. B. Fachhochschulreife) für Leistungsstärkere und zusätzlichen Förderunterricht für Leistungsschwächere (z. B. Sprachförderung) ist möglich.

In den Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz sind für den berufsbezogenen Unterricht an der Berufsschule im ersten Ausbildungsjahr sieben Unterrichtsstunden pro Woche vorgesehen. Abweichend davon kann der Unterrichtsumfang im berufsbezogenen Bereich acht Wochenstunden betragen, wenn Rahmenlehrpläne für Ausbildungsberufe erstellt werden, die im ersten Ausbildungsjahr Kompetenzen von mehr als einem Beruf in sich vereinen.

Um auf die besonderen Bedürfnisse vor Ort eingehen zu können, bleibt die Organisation des Berufsschulunterrichts den Ländern und damit den Berufsschulen überlassen. Grundsätzlich erfolgt die Wahl der Organisationsform für den Berufsschulunterricht in enger Abstimmung mit den Kammern bzw. Innungen oder den Betrieben im Einzugsbereich. Dabei lassen flexible Regelungen eine Reihe von unterschiedlichen zeitlichen Organisationsformen zu, die zum Ziel haben, eine Optimierung der betrieblichen und schulischen Lernphasen zu erreichen.

Die Länder können durch Rechtsverordnung Regelungen zur Anrechnung von Zeiten schulischer beruflicher Ausbildung auf eine duale Berufsausbildung erlassen (§ 7 Berufsbildungsgesetz). Hierzu hat die Kultusministerkonferenz empfohlen,

- geeignete Bildungswege so zu gestalten, dass die vollständige Anrechnung von Lernzeiten in beruflichen Vollzeitschulen auf die Berufsausbildung erreicht wird und
- den Anrechnungsumfang von dem in den schulischen Bildungsgängen gegebenen Umfang berufsbezogenen Unterrichts und der Berücksichtigung der für die Berufsausbildung maßgeblichen Rahmenlehrpläne und Ausbildungsordnungen abhängig zu machen.

Eine Anrechnung bedarf des gemeinsamen Antrags von Ausbildungsbetrieb und Auszubildendem.

Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Für Informationen über die geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen im Sekundarbereich II wird auf die Ausführungen zum Primarbereich in Kapitel 4.2. verwiesen.

Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung

Der Zugang zu den beruflichen Bildungsgängen im Sekundarbereich II erfolgt aufgrund von Abschlüssen und Berechtigungen, die am Ende des Sekundarbereichs I erworben werden (siehe Kapitel 5.4.). Die Aufnahmebedingungen für die einzelnen Schularten und Bildungsgänge im Bereich der beruflichen Bildung werden im Rahmen der Beschreibung der Bildungseinrichtungen dargelegt.

Altersstufen und Klassenbildung

In der BERUFSSCHULE wird der Unterricht grundsätzlich in Fachklassen eines bestimmten oder verwandter Ausbildungsberufe erteilt. Bei Berufen mit geringer Zahl von Auszubildenden (Splitterberufe) werden die Länder vor besondere schulfachliche und schulorganisatorische Herausforderungen gestellt. Sofern einzelne Länder einen fachlich differenzierten Unterricht nicht sicherstellen können, soll auf der Grundlage der schulrechtlichen Regelungen für die betroffenen Berufsschülerinnen und Berufsschüler aus diesen Ländern ein Unterrichtsangebot an Berufsschulen mit länderübergreifendem Einzugsbereich eingerichtet werden.

Gliederung des Schuljahres

Zur Gliederung des Schuljahres im Sekundarbereich wird auf die Ausführungen zum Primarbereich in Kapitel 4.2. verwiesen.

Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer

In Bildungsgängen an Berufsfachschulen, die eine berufliche Grundbildung vermitteln, umfasst der Unterricht in beiden Lernbereichen zusammen mindestens 30 Wochenstunden. In den Bildungsgängen an Berufsfachschulen, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen, umfasst der Unterricht mindestens 32 Wochenstunden. An den Fachoberschulen beträgt die Wochenstundenanzahl in der Jahrgangsstufe 11 neben der fachpraktischen Ausbildung im Betrieb mindestens zwölf Stunden und in der Jahrgangsstufe 12 mindestens 30 Wochenstunden für den allgemeinen und fachbezogenen Unterricht. An der Berufsoberschule beträgt die Wochenstundenanzahl etwa 30 Wochenstunden.

Bei der Berufsausbildung im dualen System, d. h. im Betrieb und in der Berufsschule, erfolgt der Unterricht mindestens zwölf Stunden wöchentlich an der Berufsschule. Dabei steht eine Vielzahl von Organisationsformen zur Verfügung. So kann der Unterricht z. B. durchgängig in Teilzeitform mit in der Regel zwölf Stunden wöchentlich an zwei Tagen pro Woche oder alternierend in einer Woche an zwei Tagen, in der nächsten Woche an einem Tag stattfinden; er kann auch in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) erteilt werden.

Für allgemeine Informationen zur wöchentlichen und täglichen Unterrichtsdauer sowie zur 5- bzw. 6-Tage-Woche wird auf Kapitel 4.2. verwiesen.

5.11. Lehren und Lernen in der beruflichen Sekundarstufe II

Lehrpläne, Fächer und Stundentafel

Berufliche Vollzeitschulen

Zu den LEHR- BZW. BILDUNGSPLÄNEN für die beruflichen Vollzeitschulen gelten die Ausführungen in Kapitel 4.3. zum Primarbereich. Die Zuständigkeit für die Entwicklung der Lehrpläne liegt grundsätzlich bei den Kultusministerien der Länder.

Im BERUFLICHEN GYMNASIUM treten zu den Aufgabenfeldern des allgemeinbildenden Gymnasiums berufsbezogene Fachrichtungen und Schwerpunkte, wie Wirtschaft, Technik, Berufliche Informatik, Biotechnologie, Ernährung, Agrarwirtschaft sowie Gesundheit und Soziales, die in Ergänzung der allgemeinbildenden Fächer als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau zu wählen sind und auch bei der Abiturprüfung Prüfungsfächer sind. In einzelnen Ländern bestehen an einer begrenzten Anzahl von Schulen weitere berufsbezogene Fachrichtungen und Schwerpunkte. Die auf diese

Fachrichtungen und Schwerpunkte bezogenen Fächer können ebenfalls als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau gewählt werden. In den doppeltqualifizierenden Bildungsgängen werden darüber hinaus weitere Fächer der berufsbezogenen Fachrichtungen unterrichtet, die in der Regel auch Prüfungsfächer der Berufsabschlussprüfung sind. Bei diesen Bildungsgängen umfasst das Gesamtstundenvolumen mindestens 118 Wochenstunden in der gymnasialen Oberstufe.

In der BERUFSFACHSCHULE wird der Unterricht in einem allgemeinen/berufsübergreifenden Lernbereich und einem fachrichtungs- bzw. berufsbezogenen Lernbereich erteilt. In Bildungsgängen, die eine berufliche Grundbildung vermitteln, umfasst der Unterricht in beiden Lernbereichen zusammen mindestens 30 Wochenstunden. In den Bildungsgängen, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen, umfasst der Unterricht mindestens 32 Wochenstunden. Das Spektrum der Bildungsangebote dieser Schulart ist außerordentlich breit gefächert. Es gibt Berufsfachschulen für kaufmännische Berufe, für Fremdsprachenberufe, für gewerblich-technische und handwerkliche Berufe, für hauswirtschaftliche, sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe, für künstlerische Berufe und für die bundesrechtlich geregelten Berufe des Gesundheitswesens u. a. m. Die Einteilung in Fächer, Lernfelder bzw. Projekte regeln die Länder.

Der Unterricht an der FACHOBERSCHULE findet in den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Gesellschaft, Religion/Ethik und in fachrichtungsbezogenen Fächern statt. Die fachpraktische Ausbildung findet während des Besuchs der Jahrgangsstufe 11, also im ersten Jahr, als einschlägiges gelenktes Praktikum in Betrieben oder gleichwertigen Einrichtungen statt. Auf den Lernbereich Sprache und Kommunikation entfallen dabei in den Jahrgangsstufen 11 und 12 mindestens 480 Unterrichtsstunden (Deutsch und Fremdsprache je 240), auf den Lernbereich Mathematik und Naturwissenschaft mindestens 320 Unterrichtsstunden (Mathematik 240, Naturwissenschaft 80) und auf den Lernbereich Wirtschaft und Gesellschaft mindestens 120 Unterrichtsstunden. Im fachrichtungsbezogenen Bereich entfallen auf Fachtheorie mindestens 440 Unterrichtsstunden und auf die Fachpraxis im ersten Jahr 800 Unterrichtsstunden. Auf den Differenzierungsbereich entfallen mindestens 320 Unterrichtsstunden, die von den Ländern zur Erhöhung der in der Stundentafel ausgewiesenen Fächer und Lernbereiche sowie zur Einrichtung weiterer Fächer verwendet werden können.

Der Unterricht an der zweijährigen BERUFSOBERSCHULE umfasst insgesamt mindestens 2.400 Unterrichtsstunden (ca. 30 Wochenstunden). Die Schülerinnen und Schüler erhalten Unterricht in Deutsch, Pflichtfremdsprache, Gesellschaftslehre (mit Geschichte, Politik, Wirtschaftslehre), Mathematik sowie Profilfächern entsprechend der gewählten Ausbildungsrichtung und Naturwissenschaften einschließlich Informatik. Auf die Fächergruppe Deutsch und Fremdsprache entfallen dabei mindestens 720 bis 800 Unterrichtsstunden, auf den Lernbereich Gesellschaftslehre mindestens 160 bis 320 Unterrichtsstunden, auf Mathematik mindestens 400 bis 560 Unterrichtsstunden und auf die Profilfächer und die Naturwissenschaften einschließlich Informatik mindestens 800 bis 1.040 Unterrichtsstunden. Für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife ist zusätzlich der Nachweis von Kenntnissen in einer zweiten Fremdsprache notwendig, auf die zusätzlich mindestens 320 Unterrichtsstunden entfallen. Für das Anforderungsniveau des Unterrichts in den Fächern Deutsch,

Pflichtfremdsprache und Mathematik hat die Kultusministerkonferenz im Juni 1998 gemeinsame Standards beschlossen.

Berufsausbildung im dualen System

Der Unterricht in der BERUFSSCHULE in Teilzeitform gliedert sich, wie bei den beruflichen Vollzeitschulen, in einen berufsübergreifenden und einen berufsbezogenen Unterricht (siehe Kapitel 5.8.). Er umfasst mindestens zwölf Wochenstunden, von denen im Allgemeinen acht Wochenstunden auf den berufsbezogenen Unterricht entfallen.

Die Rahmenlehrpläne für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule werden im Gegensatz zu den Lehrplänen für die beruflichen Vollzeitschulen, unter Bezug auf die Ausbildungsordnungen für die betriebliche Ausbildung, gemeinsam von den Ländern in der Kultusministerkonferenz erarbeitet und in einem abgestimmten Verfahren im Einvernehmen mit dem Bund verabschiedet (siehe Kapitel 1.7.). Zur Unterstützung des Erwerbs von beruflicher Handlungskompetenz sind sie nach Lernfeldern strukturiert. Lernfelder enthalten eine komplexe Zielformulierung, die sich an typischen beruflichen Handlungen orientiert, sowie inhaltliche Hinweise und Zeitrichtwerte, d. h. Hinweise zum Zeitpunkt der Vermittlung im Bildungsgang wie auch zum Umfang an Unterrichtsstunden. Die in der betrieblichen Ausbildung zu erwerbenden Handlungskompetenzen, die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigen, sind in den Ausbildungsordnungen enthalten. Diese werden für alle anerkannten Ausbildungsberufe unter Beteiligung der Sozialpartner vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) oder dem sonst zuständigen Fachministerium des Bundes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) erlassen. Durch das Abstimmungsverfahren ist gewährleistet, dass Erfahrungen aus der Berufspraxis und den beruflichen Schulen, Ergebnisse der Arbeits- und Berufsforschung sowie Ergebnisse einschlägiger Untersuchungen, Studien und Projekte des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) in die Ausbildungsordnungen einfließen.

Die berufliche Bildung ist in besonderem Maß von der Digitalisierung und deren Rückwirkung auf Arbeits-, Produktions- und Geschäftsabläufe betroffen. Das Unterrichtsziel ist hier vermehrt der Erwerb der Kompetenz zur Nutzung digitaler Arbeitsmittel und -techniken. Neben dem Verständnis für digitale Prozesse bedingt dies auch, die mittelbaren Auswirkungen der weiter voranschreitenden Digitalisierung, z. B. in Bezug auf arbeitsorganisatorische und kommunikative Aspekte bei teilweise global vernetzten Produktions-, Liefer- und Dienstleistungsketten, mit in den Blick zu nehmen.

Im September 2021 hat die Kultusministerkonferenz eine „Empfehlung zum Einsatz digitalisierter Lehr- und Lernformate zur Beibehaltung des Fachklassenprinzips in der Berufsschule“ verabschiedet. Die in der Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ formulierten Anforderungen an die berufliche Bildung finden in dieser Empfehlung Berücksichtigung (Anwendung und Einsatz von digitalen Geräten und Arbeitstechniken, personale berufliche Handlungsfähigkeit, Selbstmanagement und Selbstorganisation, Datenschutz und Datensicherheit, kritischer Umgang mit digital vernetzten Medien und den Folgen der Digitalisierung für die Lebens- und Arbeitswelt). Im Einzelnen spricht die Kultusministerkonferenz Empfehlungen zu didaktisch-curricularen, organisatorisch-administrativen und rechtlichen Kriterien aus, die bei der Nutzung digitalisierter Lehr- und Lernformate Berücksichtigung finden sollen.

Fremdsprachenvermittlung an beruflichen Schulen

Der Fremdsprachenunterricht im berufsbildenden Bereich baut auf den im Sekundarbereich I erworbenen Kompetenzen auf. Er leistet einen grundlegenden Beitrag für die Berufsausbildung bzw. die berufliche Orientierung von Schülerinnen und Schülern durch die Befähigung zur fremdsprachlichen Bewältigung beruflich relevanter Handlungssituationen. Unter den Bedingungen des fortschreitenden Globalisierungsprozesses in der Wirtschafts- und Arbeitswelt bildet die Fremdsprachenkompetenz in berufsspezifischen und berufsfeldspezifischen Sprachhandlungen einen wichtigen Teil der beruflichen Handlungskompetenz. Insbesondere in den Fachklassen des dualen Systems kommt der Entwicklung einer berufsfeldrelevanten Fremdsprachenkompetenz große Bedeutung zu.

Der Unterricht in der Berufsschule erweitert und vertieft die Fremdsprachenkompetenz entsprechend ihrer Bedeutung in dem jeweiligen Ausbildungsberuf. Zusätzlich steht mit dem Fremdsprachenzertifikat der Kultusministerkonferenz ein Angebot zur Verfügung, um den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen auf der Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) des Europarates nachzuweisen.

Sprachsensibler Fachunterricht

Korrespondierend mit der Empfehlung der Kultusministerkonferenz „Bildungssprachliche Kompetenzen in der deutschen Sprache stärken“ (vgl. Kapitel 5.7.) hat die Kultusministerkonferenz im Dezember 2019 die Empfehlung „Sprachsensibler Fachunterricht an beruflichen Schulen“ beschlossen, die sich den besonderen Herausforderungen der Förderung der berufssprachlichen Kompetenzen an den beruflichen Schulen widmet. Mit ihren Angeboten zum Berufseinstieg, der beruflichen Erstausbildung und der Höher- und Weiterqualifizierung bieten die beruflichen Schulen ein abgestimmtes und ineinander verzahntes System vielfältiger Bildungsoptionen, das auf die berufliche und gesellschaftliche Integration breit gefächerter Zielgruppen angelegt ist. Jugendliche und junge Erwachsene mit unterschiedlich ausgeprägten sprachlich-kommunikativen Kompetenzen treten in die Bildungsgänge der beruflichen Schulen ein. Es ist Aufgabe der beruflichen Schulen, unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten der einzelnen Bildungsgänge im Rahmen einer durchgängigen Sprachbildung an die Kompetenzprofile der Lernenden anzuknüpfen. Die vorliegende Empfehlung zeigt Handlungsfelder und Empfehlungen dafür auf.

Unterrichtsmethoden und Unterrichtsmittel

Die Berufsschule richtet ihren Unterricht an einer handlungsorientierten Didaktik und Methodik aus, die in den Lehrplänen durch die Lernfeldkonzeption abgebildet wird. Der Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien eröffnet ein weiteres Feld für eine aktuelle berufliche Qualifizierung. Die methodisch-didaktischen Grundlagen der Ausbildung in den Betrieben sind in den Ausbildungsordnungen enthalten.

5.12. Leistungsbeurteilung in der beruflichen Sekundarstufe II

Beurteilung von Schülerinnen und Schülern

Zur Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler an BERUFLICHEN SCHULEN des Sekundarbereichs II wird auf die Kapitel 5.4. und 5.7. verwiesen, in dem die

Grundlagen für die Leistungsbeurteilung und die Notengebung für den Sekundarbereich I und den Sekundarbereich II erläutert werden.

An Beruflichen Gymnasien besteht teilweise auch die Möglichkeit, mehr als eine Qualifikation zu erwerben (doppeltqualifizierende Bildungsgänge): eine Studienqualifikation (Hochschulreife/Fachhochschulreife) und einen beruflichen Abschluss nach Landesrecht (z. B. für die Assistentenberufe). Diese berufsbezogenen Bildungsgänge gibt es auch in besonderen Schulverbundsystemen von Gymnasien und beruflichen Schulen (z. B. Oberstufenzentren) oder innerhalb einer eigenen Schulform wie z. B. dem Berufskolleg in Nordrhein-Westfalen. Doppeltqualifizierende Bildungsgänge dauern drei bis vier Jahre.

Im Rahmen des DUALEN SYSTEMS legen die Auszubildenden etwa nach der Hälfte der Ausbildungszeit eine Zwischenprüfung entsprechend den in den Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen festgelegten Anforderungen ab. Die Zwischenprüfungen werden von den *zuständigen Stellen* (meist den Kammern) durchgeführt. Sie können aus praktischen, schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen bestehen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich in der Regel auf die in der Ausbildungsordnung für die ersten drei Ausbildungshalbjahre festgelegten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den Lehrstoff, der in der Berufsschule entsprechend den Rahmenlehrplänen vermittelt wird, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Auszubildende eine Bescheinigung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes.

In einigen Ausbildungsverordnungen ist statt einer Zwischen- sowie einer Abschlussprüfung eine sogenannte gestreckte Abschlussprüfung vorgegeben. Hierbei wird auf die bislang übliche, für das Bestehen nicht relevante Zwischenprüfung verzichtet. Bei der „gestreckten Abschlussprüfung“ wird ein Teil der beruflichen Handlungsfähigkeit bereits nach ca. zwei Dritteln der Ausbildungszeit durch einen ersten Teil der Abschlussprüfung geprüft. Am Ende der Berufsausbildung erfolgt dann der zweite Teil der Abschlussprüfung. Qualifikationen, die bereits Gegenstand des ersten Teils der Abschlussprüfung waren, werden im zweiten Teil nur noch insoweit einbezogen, als es für die Feststellung der Berufsbefähigung erforderlich ist. Das Ergebnis der gestreckten Abschlussprüfung ergibt sich aus den beiden Teilergebnissen.

Versetzung von Schülerinnen und Schülern

Zur Versetzung an den BERUFLICHEN VOLLZEITSCHULEN treffen im Wesentlichen die Ausführungen in Kapitel 5.4. zum Sekundarbereich I zu. In der Berufsschule ist eine Nichtversetzung nicht vorgesehen. Im Bedarfsfall kann die Ausbildungszeit verlängert werden.

Abschlusszeugnis

Die DOPPELTQUALIFIZIERENDEN BILDUNGSGÄNGE an Beruflichen Gymnasien, die zur Allgemeinen Hochschulreife oder zur Fachhochschulreife und zu einer Berufsqualifikation (Berufsabschluss nach Landesrecht) oder beruflichen Teilqualifikation führen, dauern drei bis vier Jahre und schließen mit zwei getrennten Prüfungen ab (schulische und berufliche Abschlussprüfung). Daneben gibt es berufliche Bildungsgänge, in denen neben dem beruflichen Abschluss auch die Fachhochschulreife erworben wird. Der Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen setzt den Mittleren Schulabschluss voraus und erfolgt nach der jeweils gültigen Fassung einer

Vereinbarung der Kultusministerkonferenz von 1998 auf der Grundlage von Standards über Inhalte und Prüfungen.

Die Ausbildung an BERUFSFACHSCHULEN endet in der Regel mit einer Abschlussprüfung. An den Berufsfachschulen können je nach Zugangsvoraussetzung unterschiedliche berufsqualifizierende und allgemeinbildende Abschlüsse erworben werden. An Berufsfachschulen, die eine berufliche Grundbildung vermitteln, können Jugendliche in ein- bis zweijährigen Bildungsgängen den Ersten Schulabschluss oder den Mittleren Schulabschluss erlangen. Demgegenüber führen die zweijährigen Berufsfachschulen, die den Mittleren Schulabschluss voraussetzen, in verschiedenen Fachrichtungen zu einem berufsqualifizierenden Abschluss als *Staatlich geprüfter technischer Assistent* zum Beispiel in den Bereichen Biochemie, Bekleidungstechnik, Informatik, Maschinentechnik bzw. als *Staatlich geprüfter kaufmännischer Assistent* in den Bereichen Betriebswirtschaft, Bürowirtschaft, Fremdsprachen, Informationsverarbeitung. Neben dem berufsqualifizierenden Abschluss kann an Berufsfachschulen unter bestimmten Voraussetzungen auch die Fachhochschulreife erworben werden.

Die Ausbildung an der FACHOBERSCHULE schließt mit einer Abschlussprüfung nach Jahrgangsstufe 12 ab. Diese umfasst drei Fächer des allgemeinen Unterrichts (Deutsch, Mathematik, Fremdsprache) und ein fachrichtungsbezogenes Fach (z. B. aus den Bereichen Technik, Wirtschaft und Verwaltung oder Gestaltung). Nach bestandener Abschlussprüfung wird das Zeugnis der Fachhochschulreife verliehen, das zum Studium an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen (HAW/FH) und in einigen Ländern auch zum Studium in einem gestuften Studiengang (Bachelorstudium) an Universitäten berechtigt. Die Länder können auch eine Jahrgangsstufe 13 einrichten, die zur Fachgebundenen oder bei ausreichenden Kenntnissen einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife führt.

Der Bildungsgang der BERUFSOBERSCHULE endet mit einer Abschlussprüfung und führt zur Fachgebundenen Hochschulreife und mit einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife. Die schriftliche Abschlussprüfung findet in den Fächern Deutsch, Pflichtfremdsprache, Mathematik und einem spezifischen Fach der jeweiligen Ausbildungsrichtung statt. Mündliche Prüfungen können in allen Fächern stattfinden. Die Leistungen der Abschlussprüfung gehen mit mindestens einem Drittel in die Noten der jeweiligen Fächer im Abschlusszeugnis ein.

Im DUALEN SYSTEM der Berufsausbildung legen die Auszubildenden eine Abschluss- oder Gesellenprüfung vor den *für die jeweilige Berufsbildung zuständigen Stellen* ab. Zu den zuständigen Stellen gehören regionale und sektorale Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft, z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kammern der Freien Berufe, der Landwirtschaft, die im Bereich der Berufsausbildung staatliche Aufgaben gemäß Berufsbildungsgesetz wahrnehmen (§ 71 BBiG). Zuständige Stellen können aber auch Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes sein. Die zuständige Stelle beruft Prüfungsausschüsse, die mit mindestens drei Prüfenden, einem Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und einer Lehrkraft einer berufsbildenden Schule besetzt sein müssen.

Die Abschluss- oder Gesellenprüfung besteht aus mehreren Prüfungsbereichen, die praktisch, schriftlich und/oder mündlich geprüft werden. Dadurch wird festgestellt, ob die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit erworben haben, die erforderlich ist, um eine qualifizierte berufliche Tätigkeit im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (§ 1 Abs. 3 BBiG) ausüben zu können. Dies schließt auch die Fähigkeit ein,

Arbeitsabläufe selbständig planen und durchführen sowie das Ergebnis der Arbeit kontrollieren und bewerten zu können. Zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere beruflicher Schulen, einholen (§ 39 Abs. 3 BBiG). Seit der Novelle des Berufsbildungsgesetzes im Jahr 2020 besteht auch die Möglichkeit, sogenannte Prüferdelegationen mit der Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen einzusetzen. Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen haben zudem die Möglichkeit, schriftliche und sonstige nichtflüchtige Prüfungsleistungen von lediglich zweien ihrer Mitglieder abschließend bewerten zu lassen. Mit dem am 1. August 2024 in Kraft getretenen Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz wird zudem die Option einer virtuellen Teilnahme von Prüferinnen und Prüfern bei der Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen eröffnet. Die bestandene Prüfung wird von der zuständigen Stelle durch ein Prüfungszeugnis dokumentiert. Gleichzeitig wird von der Berufsschule ein Abschlusszeugnis ausgestellt, wenn die oder der Auszubildende in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Die Länder können die Möglichkeit eines Ausgleichs nicht ausreichender Leistungen vorsehen. Dieses Zeugnis schließt den Ersten Schulabschluss ein und kann bei entsprechendem Leistungsprofil den Mittleren Schulabschluss umfassen. Durch Zusatzunterricht und eine Zusatzprüfung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen kann ausbildungsbegleitend die Fachhochschulreife erworben werden. Auf dem Abschlusszeugnis der Berufsschule wird die Zuordnung des Abschlusses bzw. des Berufsabschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) ausgewiesen (vgl. Kapitel 1.5.). Dem Abschlusszeugnis wird außerdem auf Antrag der oder des Auszubildenden eine Qualifikationsbeschreibung der Berufsschule in deutscher, englischer und französischer Sprache beigefügt. Auch dem Zeugnis der zuständigen Stelle ist auf Antrag der oder des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der oder des Auszubildenden ist von der zuständigen Stelle zudem das Ergebnis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Sofern die Schule nach Landesrecht verpflichtet ist, die berufsschulische Leistungsfeststellung an die zuständige Stelle zu übermitteln, hat die zuständige Stelle die berufsschulische Leistungsfeststellung nach der Übermittlung auf dem Zeugnis auszuweisen.

Nach dem Berufsbildungsgesetz (§ 43 Abs. 2) kann zu einer Abschlussprüfung vor der für die Berufsausbildung zuständigen Stelle auch zugelassen werden, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, sofern dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht; hierfür muss der Bildungsgang nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig sein, er muss systematisch durchgeführt werden, und er muss einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleisten.

5.13. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen

Die Ausführungen zu anderen Organisationsmodellen und alternativen Strukturen in Kapitel 5.5. gelten auch für die berufliche Sekundarstufe II.

5.14. Postsekundärer, nicht-tertiärer Bereich

Der postsekundäre, nicht-tertiäre Bereich umfasst nach der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen ISCED (*International Standard Classification of Education*) Bildungsgänge im Anschluss an den Erwerb eines allgemeinbildenden Schulabschlusses oder eines beruflichen Abschlusses auf dem Niveau der Sekundarstufe II. In Deutschland fallen unter diese Definition prinzipiell die einjährigen Bildungsgänge an Fachoberschulen im Anschluss an eine Ausbildung im dualen System und die zweijährigen Bildungsgänge an Berufsoberschulen/Technischen Oberschulen, die zur Fachgebundenen und bei ausreichenden Kenntnissen einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife führen, sowie die Bildungsgänge an Kollegs und Abendgymnasien, die zur Fachhochschulreife (schulischer Teil) oder zur Allgemeinen Hochschulreife führen. Außerdem werden dem postsekundären, nichttertiären Bereich Kombinationen aus allgemeinbildenden und berufsbildenden Bildungsgängen und Kombinationen aus zwei berufsbildenden Bildungsgängen zugerechnet.

In Deutschland werden diese Bildungsgänge dem Sekundarbereich II zugeordnet. Eine Darstellung der beruflichen Schulen findet sich in den Kapiteln 5.8. bis 5.10. zur beruflichen Sekundarstufe II, eine Darstellung der Abendgymnasien und Kollegs in Kapitel 8 zur allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung.

6. TERTIÄRE BILDUNG

6.1. Einführung

Der tertiäre Bereich umfasst im Wesentlichen die verschiedenen Hochschularten und in eingeschränktem Umfang Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs. So gibt es neben den Hochschulen in einigen Ländern Berufsakademien, die als Alternative zum Hochschulstudium berufsqualifizierende Bildungsgänge für Absolventen des Sekundarbereichs II mit Hochschulzugangsberechtigung anbieten. Die Fachschulen und die Fachakademien in Bayern gelten national als postsekundär, werden aber international dem tertiären Bereich zugerechnet.

Daneben sind einige Sonderformen des Hochschulwesens ohne freien Zugang (z. B. Hochschulen der Bundeswehr und Verwaltungsfachhochschulen) entstanden, die hier nicht berücksichtigt werden.

Weiterhin umfasst der tertiäre Bereich die höherqualifizierende Berufsbildung als mehrstufiges System von bundesweit geregelten beruflichen Fortbildungsqualifikationen.

Allgemeine Ziele

Lehre und Studium sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Diese Ziele des Studiums haben alle Hochschularten gemeinsam.

Dem Grundsatz der Einheit von Lehre und Forschung folgend, geht der Auftrag des Gesetzgebers dahin, die berufliche Qualifizierung der Studierenden in unmittelbarer Verbindung mit der wissenschaftlichen Forschung und künstlerischen Entwicklung durchzuführen. Während die Einheit von Forschung und Lehre für alle Hochschulen gilt, ist jedoch traditionsgemäß im Sinne einer Differenzierung der Aufgaben zwischen den Hochschultypen die Verflechtung der Hochschulbildung an den UNIVERSITÄTEN mit Grundlagenforschung und theoretischer Erkenntnis besonders eng.

Die KUNST- UND MUSIKHOCHSCHULEN bereiten auf künstlerische und kunstpädagogische Berufe sowie das Lehramt vor. Lehre und Studium stehen in engem Zusammenhang mit den übrigen Aufgaben der Hochschulen, d. h. durch die Entwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel sowie durch freie Kunstausübung der Kunst zu dienen.

Charakteristisch für die Gestaltung der Studiengänge und die Organisation von Lehre und Studium an den HOCHSCHULEN FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN UND DEN FACHHOCHSCHULEN (HAW/FH) sind die besondere Anwendungsorientierung und die stärkere Ausrichtung auf die Anforderungen der beruflichen Praxis.

Im Rahmen der Ausbildung an staatlichen oder staatlich anerkannten BERUFSAKADEMIEN soll an Studienakademien eine wissenschaftsbezogene und zugleich an den beteiligten Ausbildungsstätten eine praxisorientierte berufliche Bildung vermittelt werden.

Die berufliche Weiterbildung an FACHSCHULEN hat zum Ziel, Fachkräfte mit in der Regel beruflicher Erfahrung zu befähigen, Führungsaufgaben in Betrieben,

Unternehmen, Verwaltungen und Einrichtungen zu übernehmen bzw. selbständig verantwortungsvolle Tätigkeiten auszuführen. Sie leisten einen Beitrag zur Vorbereitung auf die unternehmerische Selbständigkeit.

Berufliche Fortbildungen ermöglichen unter anderem den Erwerb komplexer beruflicher Handlungskompetenzen, die zur Wahrnehmung mittlerer und zum Teil auch höherer Führungsaufgaben in Betrieben befähigen.

Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für das Hochschulwesen in Deutschland sind die Hochschulgesetze und Kunst- und Musikhochschulgesetze der Länder. Ganz überwiegend fällt das Hochschulrecht in die Gesetzgebungskompetenz der Länder (Art. 30, 70 Abs. 1 Grundgesetz). Die Hochschulgesetze der Länder beschreiben die allgemeinen Zielsetzungen der Hochschulen sowie die allgemeinen Grundsätze zur Ordnung des Hochschulwesens, zu Studium, Lehre und Forschung, zur Zulassung zum Studium, zur Mitgliedschaft und Mitwirkung sowie zum Hochschulpersonal. Die Regelungen gelten grundsätzlich für alle, auch die Hochschulen in freier Trägerschaft, und geben dem Hochschulwesen einen systematischen Zusammenhang.

Die Ausbildung an Berufsakademien wird durch die Berufsakademiegesetze der einzelnen Länder und Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des jeweils zuständigen Wissenschaftsministeriums oder der Berufsakademie selbst geregelt.

Die berufliche Weiterbildung an Fachschulen wird auf der Grundlage der Schulgesetze vor allem durch Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der einzelnen Länder geregelt.

Für berufliche Fortbildungsprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) sind in der Regel die Kammern (z. B. Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern) zuständig. Soweit ein bundesweit einheitliches Regelungsinteresse besteht, werden die Fortbildungsprüfungen durch Rechtsverordnungen des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) in enger Abstimmung mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern erlassen.

6.2. Arten von Hochschuleinrichtungen

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es nach dem Stand von 2025 insgesamt 422 staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen, die folgende Hochschularten umfassen:

- Universitäten und gleichgestellte Hochschulen
  (Pädagogische Hochschulen, Theologische Hochschulen u. a.)
- Kunst- und Musikhochschulen, die in der Regel ebenfalls den Universitäten gleichgestellt sind, sowie
- Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen (HAW/FH) und
- Duale Hochschulen

Darüber hinaus zählen zu den Einrichtungen des tertiären Bereichs in einigen Ländern staatliche oder staatlich anerkannte Berufsakademien. Die Fachschulen und die Fachakademien in Bayern werden in der internationalen Berichterstattung ebenfalls dem tertiären Bereich zugeordnet.

Universitäten und gleichgestellte Hochschulen

Den Universitäten gleichgestellt sind Hochschulen, die nur einzelne Studiengänge anbieten, u. a. Theologische Hochschulen, oder Schwerpunkte setzen wie z. B. im bildungswissenschaftlichen Bereich die Pädagogischen Hochschulen (nur in Baden-Württemberg).

Gemeinsames Merkmal dieser Hochschulen ist in der Regel das Recht, den Doktorgrad zu verleihen (Promotionsrecht), sowie das Recht, die Lehrbefähigung anzuerkennen (Habilitationsrecht). Auch die wissenschaftliche Forschung in Grundlagenbereichen und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zeichnen in besonderer Weise die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen aus.

Kunst- und Musikhochschulen

Die Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge in den bildenden, gestalterischen und darstellenden Künsten sowie im Bereich Film, Fernsehen und Medien bzw. in den musikalischen Fächern an, zum Teil auch in den zugehörigen wissenschaftlichen Disziplinen (Kunstwissenschaft, Kunstgeschichte und Kunstpädagogik, Musikwissenschaft, Musikgeschichte und Musikpädagogik, Medien- und Kommunikationswissenschaften sowie in jüngerer Zeit auch im Bereich der Digitalen Medien). An einigen Hochschulen wird das gesamte Spektrum künstlerischer Fächer gelehrt, an anderen sind nur einzelne Fachrichtungen vertreten. In den wissenschaftlichen Fächern an Kunst- und Musikhochschulen kann in der Regel promoviert werden; sie sind daher in der Regel ebenfalls den Universitäten gleichgestellt.

Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen

Die Fachhochschulen wurden nach einer Vereinbarung der Länder von 1968 als neuer Hochschultyp in das Hochschulsystem der Bundesrepublik Deutschland integriert. Sie erfüllen einen eigenständigen Bildungsauftrag, der geprägt ist vom Anwendungsbezug in Lehre und Forschung, in der Regel integriertem Praxissemester sowie Professorinnen und Professoren, die neben ihrer wissenschaftlichen Qualifikation Berufspraxis außerhalb der Hochschulen gesammelt haben.

Die Bezeichnung „Fachhochschulen“ (FH) wird zunehmend abgelöst durch den Begriff „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ (HAW).

Der Anteil nichtstaatlicher Einrichtungen an den insgesamt 239 HAW/FH ist mit über 40 Prozent relativ hoch. Diese unterliegen weitgehend denselben rechtlichen Bestimmungen wie staatliche HAW/FH. Hinsichtlich der Größe, der Anzahl der Studierenden sowie der angebotenen Studiengänge bestehen z. T. erhebliche Unterschiede, die zu besonderen fachlichen und regionalen Profilierungen einzelner HAW/FH beitragen.

Eine Sonderstellung nehmen die 30 Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung (Verwaltungsfachhochschulen) ein, die Beamtinnen und Beamte für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes ausbilden. Sie sind in der Trägerschaft des Bundes oder eines Landes, die Studierenden haben den Status einer Beamtin oder eines Beamten auf Widerruf.

Duale Hochschulen

Duale Hochschulen in Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen stellen einen eigenständigen Hochschultyp dar, der ein wissenschaftliches Studium mit einer systematisch integrierten berufspraktischen Ausbildung in einem Unternehmen oder

einer öffentlichen Einrichtung verbindet. Kennzeichnend ist der regelmäßige Wechsel von Theoriephasen an der Hochschule und Praxisphasen beim dualen Partner oder Praxispartner, der auch einen Studien- oder Ausbildungsvertrag mit den Studierenden abschließt und eine Vergütung zahlt. Ein eigenständiges Promotionsrecht besitzen die Dualen Hochschulen nicht.

Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Die Berufsakademien sind staatliche oder staatlich-anerkannte Einrichtungen des tertiären Bereichs, die eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung durch die Ausbildung an einer Studienakademie und in einem Betrieb im Sinne eines dualen Systems vermitteln. Die Betriebe übernehmen die Kosten der betrieblichen Ausbildung und zahlen den Studierenden eine Ausbildungsvergütung, die auch für die Zeit der theoretischen Ausbildungsphasen an der Studienakademie gezahlt wird.

Als Alternative zu den dualen Ausbildungsgängen der Berufsakademien haben viele HAW/FH sogenannte duale Studienangebote entwickelt.

Fachschulen sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung und Aufstiegsfortbildung im tertiären Bereich, die grundsätzlich den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit voraussetzen. Für folgende Fachbereiche gibt es Fachschulen:

- Agrarwirtschaft
- Gestaltung
- Technik
- Wirtschaft
- Sozialwesen

Fachschulen führen in Vollzeit- oder Teilzeitform zu einem beruflichen Weiterbildungsabschluss nach Landesrecht. Darüber hinaus können Fachschulen Ergänzungs- und Aufbaubildungsgänge sowie Maßnahmen der Anpassungsweiterbildung anbieten. Die Absolventen der Fachschulen nehmen eine Mittlerfunktion zwischen dem Funktionsbereich der Hochschulabsolventinnen und -absolventen und dem Funktionsbereich der qualifizierten Fachkräfte in einem anerkannten Ausbildungsberuf ein.

6.3. Studiengänge im ersten Studienzyklus

In einem System mit gestuften Studienabschlüssen ist der Bachelor der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss und der Regelabschluss eines Hochschulstudiums. Im Wintersemester 2025/2026 boten Universitäten und gleichgestellte Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen sowie Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen (HAW/FH) insgesamt 10.168 grundständige Studiengänge an, die zu einem Bachelorabschluss führen.

Für Bachelorgrade werden folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Bachelor of Arts (B.A.)
- Bachelor of Science (B.Sc.)
- Bachelor of Engineering (B.Eng.)
- Bachelor of Laws (LL.B.)

Für Bachelorgrade an Kunst- und Musikhochschulen werden folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)
- Bachelor of Arts (B.A.)
- Bachelor of Music (B.Mus.)

Für Bachelorgrade, die in Studiengängen erworben werden, welche die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermitteln, wird die folgende Abschlussbezeichnung verwendet:

- Bachelor of Education (B.Ed.)

6.3.1. Bachelor

Fachrichtungen

Einen Überblick über Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss führen, bieten das jährlich neu erscheinende Handbuch *Studienwahl* und das Portal studienwahl.de, die im Auftrag der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) und der Bundesagentur für Arbeit erstellt werden. Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) hält mit dem *Hochschulkompass* eine tagesaktuelle Übersicht zu Studienangeboten deutscher Hochschulen vor, die im Internet als Datenbank zugänglich ist (www.hochschulkompass.de).

Fachrichtungen und Spezialisierung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

Universitäten und gleichgestellte Hochschulen boten im Wintersemester 2025/2026 insgesamt 5.032 grundständige Studiengänge an, die zu einem Bachelorabschluss führen. Die Studiengänge sind stark differenziert und von Hochschule zu Hochschule unterschiedlich. Das Fächerangebot umfasst in der Regel die Sprach- und Kulturwissenschaften sowie Sport, die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Mathematik und die Naturwissenschaften, die Medizin, die Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften und die Ingenieurwissenschaften. Die gängigsten Fachrichtungen in den genannten Fächergruppen sind:

Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport

Philosophie
Theologie
Altertumswissenschaften
Geschichte
Kunstgeschichte/Kunstwissenschaft
Musikgeschichte/Musikwissenschaft
Theaterwissenschaft
Sprach- und Literaturwissenschaften der europäischen und außereuropäischen Sprachen
Pädagogik
Psychologie
Bibliothekswesen/Dokumentation/Publizistik
Sport

Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Rechtswissenschaft
Sozialwissenschaften

Verwaltungswissenschaft
Wirtschaftswissenschaften
Politikwissenschaft

Mathematik, Naturwissenschaften

Mathematik
Physik
Informatik
Chemie
Biochemie
Biologie
Geowissenschaften
Pharmazie

Medizin

Humanmedizin
Zahnmedizin
Tiermedizin

Agrar-, Forst-, Ernährungswissenschaften

Agrarwissenschaften
Forstwissenschaft
Ernährungswissenschaften

Ingenieurwissenschaften

Architektur
Bauingenieurwesen
Vermessungswesen
Elektrotechnik
Maschinenbau
Verfahrenstechnik
Verkehrstechnik
Umwelttechnik
Bergbau

Studiengänge in den Fachrichtungen Rechtswissenschaft, Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie schließen regelmäßig nicht mit einer Bachelorprüfung, sondern mit einer Staatsprüfung ab. Nähere Informationen zu Studiengängen, die mit einer Staatsprüfung abschließen, sind Kapitel 6.5. zu entnehmen. Lehramtsstudiengänge schließen zum Teil ebenfalls mit einer Staatsprüfung ab. Nähere Informationen zur Lehrkräfteausbildung sind Kapitel 8.2. zu entnehmen.

In den genannten Fachrichtungen werden auch internationale Studiengänge angeboten, die in besonderer Weise auslandsbezogen sind. Fachlich liegt der Schwerpunkt in diesen Studiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Bereich der Sprach- und Kulturwissenschaften, gefolgt von den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und den Ingenieurwissenschaften. Nähere Informationen zu internationalen Studiengängen sind Kapitel 12.5. zu entnehmen.

Für jeden Studiengang ist in der Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit festgelegt. Sie gibt an, in welcher Zeit ein Studium mit der angestrebten Prüfung abgeschlossen

werden kann. Die Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge beträgt fünf Jahre. Die Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge beträgt sechs, sieben oder acht Semester. An Universitäten und gleichgestellten Hochschulen liegt die Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge zumeist bei sechs Semestern.

Fachrichtungen und Spezialisierung an Kunst- und Musikhochschulen

Kunst- und Musikhochschulen boten im Wintersemester 2025/2026 insgesamt 437 grundständige Studiengänge an, die zu einem Bachelorabschluss führen. Die Studiengänge sind stark differenziert und von Hochschule zu Hochschule unterschiedlich. Sie sind hauptsächlich den folgenden Bereichen zuzuordnen:

- Musik mit Studiengängen wie der Ausbildung zum/zur Solisten/Solistin oder Orchestermusiker/in verschiedenen Instrumenten, zum/zur Sänger/in, Dirigenten/Dirigentin, Komponisten/Komponistin oder Kirchenmusiker/in, zur Musiklehrkraft an allgemeinbildenden Schulen, zum/zur Musikpädagogen/Musikpädagogin oder für technisch-musikalische Berufe (Toningenieur/in)
- Bildende Kunst mit Studienrichtungen wie Freie Kunst, Design, Fotografie
- Darstellende Kunst mit Studienrichtungen wie Schauspiel, Oper, Musical, Tanz, Regie und Film
- Angewandte Kunst mit Studiengängen in den Bereichen Architektur, Gestaltung oder Medien
- Kunstpädagogik, Kunstgeschichte und Kunstwissenschaft sowie Lehramtsstudiengänge für Kunsterziehung
- Medienbereich mit Studiengängen wie Film, Fernsehen, Medienkunde, Medienkunst, Animation und Medienmanagement

In den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen können konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden. Die Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen liegt zumeist bei acht Semestern.

Fachrichtungen und Spezialisierung an Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen (HAW/FH) boten im Wintersemester 2025/2026 insgesamt 4.419 grundständige Studiengänge an, die zu einem Bachelorabschluss führen. An HAW/FH werden vor allem Studiengänge in folgenden Studienbereichen angeboten:

- Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften
- Ingenieurwissenschaften
- Wirtschaftswissenschaften/Wirtschaftsrecht
- Sozialwesen
- Verwaltung und Rechtspflege
- Informatik/Mathematik
- Naturwissenschaften
- Gestaltung/Design
- Informations- und Kommunikationswesen
- Gesundheitswesen/Pflege

In den genannten Studienbereichen werden auch internationale Studiengänge angeboten, die in besonderer Weise auslandsbezogen sind. Die meisten dieser Studiengänge sind an HAW/FH im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angesiedelt, gefolgt von den Ingenieurwissenschaften. Nähere Informationen zu internationalen Studiengängen sind Kapitel 12.5. zu entnehmen.

Für jeden Studiengang ist in der Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit festgelegt. Sie gibt an, in welcher Zeit ein Studium mit der angestrebten Prüfung abgeschlossen werden kann. Für die Gesamtregelstudienzeit in konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen an HAW/FH gelten die Ausführungen zur Regelstudienzeit an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen. Die Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge liegt an HAW/FH in der Regel bei sechs oder sieben Semestern einschließlich Praxissemestern.

Fachrichtungen und Spezialisierung an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

An den Berufsakademien werden insbesondere Studiengänge aus den Bereichen Wirtschaft, Technik und Sozialwesen angeboten. Die Studiendauer an den Berufsakademien ist durch das jeweilige Landesgesetz in der Regel auf drei Jahre festgelegt. Den Umfang des Studiums während des Semesters regelt an den staatlichen Berufsakademien zumeist das fachlich zuständige Landesministerium, indem es für jeden Studiengang Studien- und Prüfungspläne erlässt. Ausbildungsgänge an Berufsakademien, die zu der Abschlussbezeichnung Bachelor führen, sind zu akkreditieren. Die Dauer der Ausbildung beträgt mindestens drei Jahre.

Fachschulen bieten Bildungsgänge in den Fachbereichen Agrarwirtschaft, Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Sozialwesen an und schließen mit einer staatlichen Abschlussprüfung ab. Die Fachbereiche gliedern sich in insgesamt etwa 150 einzelne Fachrichtungen. Neben Sozialpädagogik gehören Elektrotechnik, Maschinentechnik, Betriebswirtschaft und Bautechnik zu den am stärksten vertretenen Fachrichtungen. Der Fachbereich Sozialwesen gliedert sich in die drei Fachrichtungen Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege und Heilpädagogik. An Fachschulen für Sozialpädagogik werden die *Staatlich anerkannten Erzieher/Erzieherinnen* in einem zwei- bis dreijährigen Bildungsgang für den sozialpädagogischen Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (u. a. Kindertageseinrichtungen, Horte und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe) ausgebildet.

Zugangs- und Zulassungsbedingungen

Zugangs- und Zulassungsbedingungen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

Hochschulzugangsberechtigung

Für den Zugang zum Studium an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen ist in der Regel das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder der Fachgebundenen Hochschulreife erforderlich. Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife verleiht eine Studienberechtigung für alle Hochschulen ohne Beschränkung auf bestimmte Fächer oder Fachgebiete, das Zeugnis der Fachgebundenen Hochschulreife eine Studienberechtigung für bestimmte Studiengänge.

Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder der Fachgebundenen Hochschulreife wird nach 12 bzw. 13 aufsteigenden Schuljahren am Ende der gymnasialen

Oberstufe (siehe Kapitel 5.7.) oder bestimmter berufsbezogener Bildungsgänge des Sekundarbereichs II erworben (siehe Kapitel 5.10.).

Abendgymnasien für Berufstätige und Kollegs für Schülerinnen und Schüler mit abgeschlossener Berufsausbildung führen ebenfalls zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife. Zusätzliche Möglichkeiten sind die Abiturprüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler oder für besonders befähigte Berufstätige.

In einer Reihe von Studiengängen ist zusätzlich zur Hochschulreife die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers in einem gesonderten Feststellungsverfahren nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Sport und künstlerische Fächer.

Unter bestimmten Umständen kann neben der Allgemeinen oder der Fachgebundenen Hochschulreife auch eine berufliche Qualifikation die Berechtigung zum Hochschulzugang verleihen. Im März 2009 hat die Kultusministerkonferenz einheitliche Kriterien für den Hochschulzugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung verabschiedet. Der Beschluss eröffnet Meistern, Technikern, Fachwirten und Inhabern gleichgestellter Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung den allgemeinen Hochschulzugang und definiert die Voraussetzungen, unter denen beruflich Qualifizierte ohne Aufstiegsfortbildung nach erfolgreichem Berufsabschluss und dreijähriger Berufstätigkeit eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten.

Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung müssen in der Regel einen Sekundarschulabschluss nachweisen, der im Herkunftsland zum Hochschulzugang berechtigt. Gegebenenfalls muss zusätzlich die Gleichwertigkeit des Schulabschlusses mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder eine bestandene Aufnahmeprüfung oder die Immatrikulation für ein Studium an einer Universität des Herkunftslandes nachgewiesen werden. Darüber hinaus müssen Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber aus einigen Herkunftsländern ein erfolgreiches Teilstudium an einer Hochschule des Herkunftslands nachweisen oder nach dem Besuch eines halb- oder einjährigen Schwerpunktkurses eine Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg ablegen. Außerdem wird von ausländischen Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern bei der Einschreibung der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse verlangt.

Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber aus Staaten, in denen eine Akademische Prüfstelle (APS) existiert, werden nur zum Studium an einer deutschen Hochschule zugelassen, wenn sie ein Zertifikat der Akademischen Prüfstelle vorlegen können.

Mit dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom Dezember 2015 „Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können“, wird entsprechenden Bewerberinnen und Bewerbern der Nachweis über ein dreistufiges Verfahren ermöglicht. Ferner enthält der Beschluss Regelungen zur Hochschulzulassung bei zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie zur Studierendenmobilität. Die Kultusministerkonferenz hat in den Jahren 2024 und 2025 jeweils einen fortführenden Beschluss gefasst, der den Hochschulzugang für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende mit ukrainischen Bildungsnachweisen regelt, die ihr Schul- oder Studienjahr kriegsbedingt nicht regulär abschließen konnten.

Hochschulzulassung

Die Hochschulzulassung unterliegt der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 in Verbindung mit Art. 72 Grundgesetz, d. h. die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund nicht durch Gesetz von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat. Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen (Art. 72 Abs. 3 Nr. 6 Grundgesetz). Vor diesem Hintergrund ist die Hochschulzulassung im Wesentlichen durch den *Staatsvertrag über die Hochschulzulassung*, die Hochschulzulassungsgesetze der Länder sowie durch auf diesen basierende Rechtsverordnungen geregelt.

Bereits mit dem *Staatsvertrag der Länder über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008* (*Staatsvertrag 2008*) wurde die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) errichtet. Der *Staatsvertrag 2008* wurde durch den *Staatsvertrag über die Hochschulzulassung* abgelöst, der am 1. Dezember 2019 in Kraft getreten ist. Gemäß dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung hat die SfH die Aufgabe, die Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren und bei der Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen zu unterstützen (Serviceleistungen) sowie das Zentrale Vergabeverfahren für die bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge durchzuführen.

Studiengänge mit bundesweiten Zulassungsbeschränkungen

Studiengänge, in denen die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zu vergebenden Studienplätze an allen Hochschulen regelmäßig übersteigt, sind bundesweit zulassungsbeschränkt. Derzeit sind dies Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie. Studienplätze in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen werden im Zentralen Vergabeverfahren vergeben, das im Staatsvertrag über die Hochschulzulassung geregelt ist:

In einem Auswahlverfahren sind bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze für bestimmte Vorabquoten – z. B. Härtefälle, Zweitstudienbewerber etc. – vorzubehalten.

Die nach Abzug von Vorabquoten verbleibenden Studienplätze an jeder Hochschule werden vergeben:

- zu 30 Prozent durch die Stiftung für Hochschulzulassung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (sog. Abiturbestenquote),
- zu 10 Prozent durch die Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens, in dem nur schulnotenunabhängige Kriterien in Betracht kommen (sog. zusätzliche Eignungsquote) und
- zu 60 Prozent durch die Hochschulen im Rahmen des „Auswahlverfahrens der Hochschulen“ (AdH).

Im Auswahlverfahren der Hochschulen müssen Hochschulen neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung mindestens ein schulnotenunabhängiges Auswahlkriterium berücksichtigen, bei Humanmedizin mindestens zwei. Mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium ist erheblich zu gewichten. Ein fachspezifischer Studieneignungstest ist als verbindliches Kriterium für die Auswahlentscheidung vorgegeben. Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien werden von den Ländern und den Hochschulen bestimmt.

Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Abiturdurchschnittsnoten innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen annähernd vergleichbar sind. Solange deren annähernde Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, erfolgt quotenübergreifend ein entsprechender Ausgleich bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber auf Basis von Prozentrangverfahren und unter Bildung von Landesquoten.

Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen

Für etwa ein Fünftel aller Bachelor-Studiengänge existieren örtliche Zulassungsbeschränkungen. Hier entscheidet die jeweilige Hochschule über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe des Landesrechts. Die Hochschulen können die SfH mit der Durchführung eines Serviceverfahrens für die betreffenden Studiengänge beauftragen. Der oben genannte *Staatsvertrag über die Hochschulzulassung* ermöglicht es, das „Dialogorientierte Serviceverfahren" als einheitliches IT-Verfahren sowohl für die Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens als auch für die örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge einzusetzen.

Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen

In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkungen werden alle Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die die o. g. Zugangsvoraussetzungen erfüllen, ohne besondere Zulassungsverfahren von den Hochschulen für den gewählten Studiengang eingeschrieben. Teilweise gibt es an Hochschulen allerdings auch für zulassungsfreie Studiengänge sogenannte Voranmeldefristen. Hochschulen können auch zulassungsfreie Studiengänge in das Dialogorientierte Serviceverfahren einbeziehen, wodurch die Effekte des Mehrfachzulassungsabgleichs verstärkt nutzbar gemacht werden können.

Zugangs- und Zulassungsbedingungen an Kunst- und Musikhochschulen

An den Kunst- und Musikhochschulen wird neben dem Nachweis der Allgemeinen oder Fachgebundenen Hochschulreife auch der Nachweis einer künstlerischen Eignung verlangt. In ausschließlich künstlerischen Studiengängen, also nicht in Studiengängen für den Beruf als Lehrkraft, ist in den meisten Ländern auch ohne Nachweis der Hochschulreife ein Studium möglich, wenn eine besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen wird.

Zugangs- und Zulassungsbedingungen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen

Hochschulzugangsberechtigung

Zum Studium an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen (HAW/FH) berechtigt einerseits das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachgebundenen Hochschulreife, andererseits das Zeugnis der Fachhochschulreife, das in der Regel nach zwölf aufsteigenden Schuljahren an Fachoberschulen erworben wird (siehe Kapitel 5.10.). Die Fachhochschulreife kann aber auch auf dem Weg über ein zusätzliches Unterrichtsangebot an beruflichen Schulen, z. B. Berufsfachschulen und Fachschulen erworben werden. Darüber hinaus werden in bestimmten Studiengängen studienspezifische Praktika vor Aufnahme des Studiums gefordert.

In einzelnen Fächern (z. B. Design) ist über die Fachhochschulreife hinaus der Nachweis einer künstlerischen Eignung zu erbringen.

Hochschulzulassung

Aufgrund begrenzter Kapazitäten bestehen an vielen HAW/FH örtliche Zulassungsbeschränkungen in einzelnen Fächern. Über die Vergabe von Studienplätzen entscheidet die HAW/FH in der Regel aufgrund des Notendurchschnitts der Hochschulzugangsberechtigung, des Ergebnisses eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests oder Auswahlgesprächs, der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit eines Bewerbers oder gewichteter Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung besonderen Aufschluss geben. Die HAW/FH können die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) mit der Durchführung eines Serviceverfahrens für die entsprechenden Studiengänge beauftragen.

Die Zugangs- und Zulassungsbedingungen an Dualen Hochschulen

Die Zugangsvoraussetzungen umfassen je nach Landesrecht insbesondere die Allgemeine oder Fachgebundene Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife sowie den Zugang für beruflich Qualifizierte. Die Zulassung zu dualen Studiengängen an den Dualen Hochschulen in Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen setzt grundsätzlich einen Studien- oder Ausbildungsvertrag mit einem von der Hochschule anerkannten Praxispartner/Dualen Partner voraus. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt primär durch den Praxispartner/Dualen Partner, während die Hochschule die formalen Zugangsvoraussetzungen prüft und die Immatrikulation vornimmt.

Zugangs- und Zulassungsbedingungen an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Zugangsvoraussetzung für die Berufsakademien ist je nach Landesrecht die Allgemeine oder Fachgebundene Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife sowie ein Ausbildungsvertrag mit einer geeigneten Ausbildungsstätte. Für beruflich qualifizierte Bewerberinnen bzw. Bewerber ohne Hochschulreife besteht je nach Landesrecht die Möglichkeit einer Zulassungsprüfung oder es gelten die Regelungen des Hochschulzugangs für Berufstätige. Nach Abschluss eines Ausbildungsvertrags werden die Bewerberinnen bzw. Bewerber von ihrem Ausbildungsbetrieb an der Studienakademie angemeldet.

Die Zugangsvoraussetzungen für die Fachschulen variieren je nach Fachbereich. Die Aufnahme in Fachschulen für Agrarwirtschaft, Gestalten, Technik und Wirtschaft erfordert in der Regel

- entweder den Abschluss in einem anerkannten und für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr sowie gegebenenfalls den Abschluss der Berufsschule
- oder den Abschluss der Berufsschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand und eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren.

Die Aufnahme in eine Fachschule für Sozialwesen erfordert in der Regel einen Mittleren Schulabschluss und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung.

Studieninhalte

Aufbau und Inhalte der Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

Aufbau und Inhalt der Studiengänge sind in Modulhandbüchern, Studienordnungen bzw. Studienplänen und Prüfungsordnungen geregelt. In Modulhandbüchern oder Modulkatalogen werden die einzelnen Module hinsichtlich des Arbeitsaufwandes und der zu vergebenden Leistungspunkte beschrieben. Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

- angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte des Moduls
- Lehr- und Lernformen
- Voraussetzungen für die Teilnahme
- Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System
- ECTS-Leistungspunkte und Benotung
- Häufigkeit des Angebots des Moduls
- Arbeitsaufwand
- Dauer des Moduls

Studienordnungen führen in der Regel die für einen erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Module einschließlich der zu vergebenden Leistungspunkte auf und kennzeichnen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer. Studienordnungen und Modulhandbücher dienen einerseits der Orientierung der Studierenden, andererseits sind sie Grundlage für die Planung des Lehrangebotes im Fachbereich.

Die Prüfungsordnungen legen die Regelstudienzeit fest, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der schriftlichen Abschlussarbeit, die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren und die Prüfungsfächer. Häufig sind die Studien- und Prüfungsordnung in einer Satzung zusammengefasst.

Akkreditierung von Studiengängen

Im Jahr 2017 haben sich die Länder auf den *Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen* (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) verständigt, der Anfang 2018 in Kraft getreten ist. Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnung das Nähere zu den formalen Kriterien, den fachlich-inhaltlichen Kriterien und dem Verfahren. Diese Verordnungen basieren auf einer durch die Länder gemeinsam erarbeiteten Musterrechtsverordnung und stimmen im Wesentlichen überein. Mit dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag wurde das bestehende System von den Ländern gemeinsam weiterentwickelt.

Ziel der Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Programmakkreditierung) ist die Gewährleistung fachlich-inhaltlicher Standards, die Einhaltung von Strukturvorgaben und die Überprüfung der Berufsrelevanz der Abschlüsse durch ein formalisiertes und objektivierbares Verfahren. Die Akkreditierung kann auch in Form der Systemakkreditierung erfolgen, deren Gegenstand das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule ist. Eine positive Systemakkreditierung bescheinigt der Hochschule, dass das Qualitätssicherungssystem im Bereich von Studium

und Lehre geeignet ist, das Erreichen der Qualifikationsziele und die Qualitätsstandards der Studiengänge zu gewährleisten.

Grundlage der Akkreditierung ist die Musterrechtsverordnung gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag, die die Länder im Wesentlichen in Landesrecht umgesetzt haben. Die Musterrechtsverordnung sieht unter anderem vor, dass Bachelorstudiengänge wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermitteln und eine breite wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung sicherstellen. Bachelor- und Masterstudiengänge sind mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet, dem das Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen (*European Credit Transfer System* – ECTS) zugrunde liegt.

Nähere Informationen zum gemeinsamen Akkreditierungssystem und zur Akkreditierung von Studiengängen sind Kapitel 10.3. zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung zu entnehmen.

Fremdsprachenvermittlung

Um der besonderen Bedeutung der Fremdsprachenvermittlung im Hochschulbereich Rechnung zu tragen, hat die Kultusministerkonferenz 1991 „Richtlinien für den Erwerb eines Zertifikates ‚Fachsprache'" beschlossen. Die Fremdsprachenausbildung ist fakultativ, das Zertifikat kann in der Regel aufgrund einer Ausbildung von vier Semestern im Umfang von insgesamt 12–16 Semesterwochenstunden (170–200 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten) und einer Abschlussprüfung erworben werden. Das Angebot an Fremdsprachenkursen, ob allgemeinsprachlich oder fachsprachlich ausgerichtet, ist traditionell an den Universitäten sehr vielfältig. Es werden Kurse in zahlreichen europäischen und außereuropäischen Sprachen angeboten.

Aufbau und Inhalte der Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen

Die Ausführungen zur Ordnung von Studium und Prüfungen an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen gelten im Wesentlichen auch für Kunst- und Musikhochschulen.

Akkreditierung von Studiengängen

Die Ausführungen zur Akkreditierung von Studiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen gelten mit einigen spezifischen Sonderregelungen auch für Kunst- und Musikhochschulen. Über die Einbeziehung der Studiengänge der Freien Kunst entscheiden die Wissenschaftsministerien der einzelnen Länder im Zusammenwirken mit der jeweiligen Hochschule. Für künstlerische Bachelorstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen sieht die Musterrechtsverordnung die Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogenen Qualifikationen sowie eine breite künstlerische Qualifizierung vor. Daneben fördern künstlerische Studiengänge die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Aufbau und Inhalte der Studiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen

Die Ausführungen zur Ordnung von Studium und Prüfungen an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen gelten im Wesentlichen auch für Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen (HAW/FH).

Akkreditierung von Studiengängen

Die Ausführungen zur Akkreditierung von Studiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen gelten auch für HAW/FH.

Fremdsprachenvermittlung

Die Fremdsprachenvermittlung erhält im Kontext der zunehmenden Internationalisierung der Fachhochschulstudiengänge einen immer höheren Stellenwert. Zahlreiche Fachhochschulstudiengänge schließen im Rahmen der allgemeinwissenschaftlichen Pflicht- oder Wahlpflichtfächer ein Lehrangebot in Fremdsprachen ein (allgemeiner und fachsprachlicher Unterricht). Darüber hinaus werden an vielen HAW/FH Fremdsprachenkurse für Hörer aller Fachbereiche als wahlfreie Lehrveranstaltungen angeboten. Für den Erwerb des Zertifikats „Fachsprache" an HAW/FH gelten die Ausführungen zu Universitäten und gleichgestellten Hochschulen.

Duale Studiengänge

Die Studiengänge an HAW/FH zeichnen sich durch einen hohen Anwendungs- und Praxisbezug aus. Vor diesem Hintergrund bieten vor allem HAW/FH auch sogenannte DUALE STUDIENGÄNGE an, die Ausbildung, Beruf und Praxis integrieren. Konstitutiv für duale Studiengänge ist, dass die verschiedenen Lernorte (mindestens Hochschule oder Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind. Hierzu schließen die Hochschulen Kooperationsvereinbarungen mit Unternehmen und anderen Praxispartnern ab, die Ausbildungs- oder Praktikumsplätze zur Verfügung stellen. In ausbildungsintegrierenden dualen Studiengängen wird das Hochschulstudium mit einer betrieblichen Ausbildung verzahnt. Die Verteilung von Studien- und Ausbildungsphasen folgt unterschiedlichen zeitlichen Modellen und wird durch die Studienordnung bzw. das Modulhandbuch geregelt. Ausbildungsintegrierende duale Studiengänge führen zu zwei berufsqualifizierenden Abschlüssen: Absolventinnen bzw. Absolventen wird der Bachelorgrad (in seltenen Fällen noch der Diplomgrad mit dem Zusatz Fachhochschule (FH)) verliehen, und zugleich erlangen sie einen Berufsabschluss. In praxisintegrierenden dualen Studiengängen absolvieren die Studierenden über die im Hochschulstudium traditionell vorgesehenen praktischen Studiensemester hinaus in größerem Umfang Praxiszeiten im Unternehmen, die in den Studienablauf integriert sind. Berufsintegrierende duale Studiengänge verbinden das Studium mit einer fachlich verwandten Berufstätigkeit. Der Berufsalltag ist fester Bestandteil des Studiums.

Darüber hinaus bieten insbesondere HAW/FH auch ausbildungs-, berufs- und praxisbegleitende Studiengänge ein. Diese erlauben es beispielsweise, parallel zur Berufstätigkeit einen Bachelor- oder Masterstudiengang zu absolvieren.

Charakteristisch für *Duale Hochschulen* ist, dass sie ausschließlich duale Studiengänge anbieten, und zwar ausbildungs-, praxis- und zum Teil auch berufsintegrierende duale Studiengänge.

Aufbau und Inhalte der Studiengänge an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Die Studierenden der BERUFSAKADEMIEN stehen gleichzeitig in einem Ausbildungsverhältnis mit einem Betrieb der Wirtschaft, vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere bei freien Berufen, sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben. Während der Ausbildung wechseln Studienphasen an der

Studienakademie und berufspraktische Phasen in den Ausbildungsstätten ab. Die Ausbildung erfolgt teilweise nach Studienplänen bzw. Ausbildungsplänen, die in Abstimmung zwischen Studienakademien, Betrieben und Sozialeinrichtungen erstellt und vom zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung erlassen werden, teilweise auch durch Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Berufsakademien nach Rahmenvorgaben der zuständigen Ministerien.

Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien sind zu akkreditieren. Bei Erfüllung bestimmter Vorgaben werden damit die Bachelorabschlüsse an Berufsakademien einem Bachelorabschluss von Hochschulen hochschulrechtlich gleichgestellt und eröffnen so den Zugang zu Masterstudiengängen. Die Vorgaben für die Berufsakademien betreffen insbesondere das Lehrpersonal und den Umfang der theorie- und praxisbasierten Ausbildungsanteile.

Bildungsgänge der beruflichen Weiterbildung und Aufstiegsfortbildung an FACHSCHULEN setzen eine geeignete Berufsausbildung in Verbindung mit entsprechender Berufserfahrung voraus. Der Pflichtbereich in den zweijährigen Fachschulen umfasst den fachrichtungsübergreifenden und den fachrichtungsbezogenen Unterricht in den fünf Fachbereichen sowie im Fachbereich Sozialwesen eine Praxis in sozialpädagogischen bzw. heilerziehungspflegerischen Tätigkeitsfeldern. Der Unterricht im fachrichtungsübergreifenden Lernbereich dient vorrangig der Erweiterung der berufsübergreifenden Kompetenzen. Der Unterricht im fachrichtungsbezogenen Lernbereich dient dem Erwerb erweiterter beruflicher Handlungskompetenz in einem der fünf Fachbereiche.

Lehrmethoden

Lehrmethoden an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika und Exkursionen angeboten. Die Vorlesungen sollen vor allem Überblicks- und Grundlagenwissen für das Studium vermitteln. Die Seminare bieten die Möglichkeit der intensiven Beschäftigung mit einem begrenzten Thema. In Übungen und Praktika werden die theoretisch vermittelten Kenntnisse praktisch vertieft. Zunehmende Bedeutung kommt dem Einsatz digitaler Medien zu.

Die Lehrveranstaltungen richten sich gewöhnlich an Studierende eines bestimmten Studienfaches und in einem bestimmten Studienabschnitt. Interdisziplinäre Lehrveranstaltungen haben jedoch, vor allem in den höheren Studienabschnitten, an Bedeutung zugenommen. Auch die Graduiertenkollegs, Einrichtungen an den Universitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, sind häufig interdisziplinär angelegt.

Lehrmethoden an Kunst- und Musikhochschulen

Wesentliches Merkmal des Studiums an einer Kunsthochschule bzw. Musikhochschule ist, dass die künstlerische Ausbildung in Form des Einzelunterrichts bzw. in einer kleinen Gruppe (Klasse) in enger Beziehung zu einer bestimmten Hochschullehrerin bzw. einem bestimmten Hochschullehrer erfolgt.

Lehrmethoden an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen

Charakteristisch für das Studium an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen (HAW/FH) ist die praxisnahe und anwendungsorientierte Ausbildung. Typische Lehrformen sind Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika und

Exkursionen in kleinen Gruppen. Die Seminare bieten die Möglichkeit der intensiven Beschäftigung mit einem begrenzten Thema. In Übungen und Praktika werden die theoretisch vermittelten Kenntnisse praktisch vertieft.

Ein weiteres Charakteristikum der Studiengänge an HAW/FH sind die in das Studium integrierten, praktischen Studiensemester (möglich ist ein Studienaufbau mit ein oder zwei Praxissemestern). Dabei handelt es sich um Ausbildungsabschnitte, die von der HAW/FH geregelt, inhaltlich bestimmt und betreut sowie von Lehrveranstaltungen begleitet werden. Sie werden in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet.

Lehrmethoden an den Dualen Hochschulen

Die Lehre an den Dualen Hochschulen ist durch einen regelmäßigen Wechsel zwischen Theorie an der Hochschule und Praxis im Betrieb gekennzeichnet (i. d. R. vierteljährlich). Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Seminare, Übungen und Fallstudien finden in der Regel in kleineren Gruppen statt. Die Praxisphasen sind fester Bestandteil des Studienplans, wodurch Studierende systematisch ein hohes Maß an beruflicher Handlungsfähigkeit entwickeln.

Lehrmethoden an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Für die Ausbildung an der Berufsakademie ist die Aufteilung des Studienhalbjahres in eine Praxisphase im Betrieb und eine 10- bis 12-wöchige Theoriephase an der Studienakademie charakteristisch. In der Theoriephase wird in der Regel in kleinen Gruppen studiert. Neben Vorlesungen und Seminaren werden auch aktive Lehr- und Lernmethoden wie Rollen- und Planspiele oder Fallstudien angewandt.

Für die Unterrichtsmethoden in der beruflichen Weiterbildung und Aufstiegsfortbildung an Fachschulen wird auf Kapitel 5.9. verwiesen.

Studienerfolg

Studienerfolg an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen sowie Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen und Dualen Hochschulen

Studien- und Prüfungsordnungen regeln, welche Voraussetzungen für den Eintritt in einen bestimmten Studienabschnitt bzw. die Zulassung zu einem bestimmten Modul erfüllt sein müssen. Modulprüfungen können mindestens einmal, zum Teil mehrmals wiederholt werden.

Ein Wechsel des Studiengangs ist grundsätzlich auch in höheren Semestern möglich. Soweit Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen betroffen sind, ist allerdings Voraussetzung, dass der Studierende in dem Fach der Wahl einen Studienplatz erhält. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang sind anzuerkennen, wenn hinsichtlich der zu erwerbenden und der nachgewiesenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Ablehnende Entscheidungen sind von der Hochschule zu begründen.

Studienerfolg an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Die Zulassung zu der Abschlussprüfung an BERUFSAKADEMIEN setzt in der Regel voraus, dass die studienbegleitenden Leistungsnachweise erbracht wurden und die

praktische Ausbildung im Betrieb planmäßig durchgeführt wurde. Nicht bestandene Prüfungen können ein- bis zweimal wiederholt werden, die Abschlussarbeit nur einmal. Für die Wiederholung der Prüfung und der Abschlussarbeit gelten die Bestimmungen der Länder oder der Berufsakademien.

Zur Versetzung an FACHSCHULEN treffen im Wesentlichen die Ausführungen in Kapitel 5.10. zu.

Berufsbefähigung

Zur Vorbereitung des Übergangs von der Hochschule in den Beruf bieten die Studienberatungsstellen der Hochschulen und die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit Information und Beratung an. Darüber hinaus richten die Hochschulen zunehmend sogenannte Career Center ein, in denen die Beratung der Studierenden und die Vermittlung von berufsrelevanten Schlüsselqualifikationen zusammengeführt sind (vgl. Kapitel 11.7.). Durch eine geeignete Auswahl von Studienschwerpunkten und Einschreibung für weiterführende Studiengänge können die Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöht werden.

Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in den Beruf

Praktika bieten Gelegenheit, die berufliche Realität kennen zu lernen und zu potenziellen Arbeitgebern Kontakt herzustellen. Bei zahlreichen Studiengängen, insbesondere in den Natur- und Ingenieurwissenschaften, wird der Nachweis einer vor oder während des Studiums abzuleistenden praktischen Tätigkeit verlangt (Dauer vier bis sechs Monate, in manchen Fällen bis zu einem Jahr). Um die Beschäftigungschancen von Geistes- und Sozialwissenschaftlern zu verbessern, wurden an manchen Hochschulen in Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit Programme eingerichtet, die Geistes- und Sozialwissenschaftlern Gelegenheit zu Praktika in der Wirtschaft geben und ihnen Schlüsselqualifikationen (z. B. Grundlagen der EDV, elementare betriebswirtschaftliche Kenntnisse) vermitteln sollen.

Auch über die Verbindung der Hochschule zu ihren ehemaligen Studierenden (Alumni) kann der Berufseinstieg von Absolventinnen und Absolventen erleichtert werden.

An einer Reihe von Hochschulen werden Maßnahmen zur Vorbereitung auf berufliche Selbständigkeit bzw. zur Förderung von Existenzgründungen angeboten.

Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Kunst- oder Musikhochschule in den Beruf

Absolventinnen bzw. Absolventen künstlerischer Fächer haben es vielfach schwer, geeignete Tätigkeiten zu finden oder durch eigene Kunstproduktion ein ausreichendes Einkommen zu erzielen. Um die Chancen zu verbessern, wurden daher in die Studiengänge auch Fächer aufgenommen, die für praktische Tätigkeiten qualifizieren (Pädagogik/Didaktik, Kulturmanagement). Durch eine geeignete Auswahl der Studieninhalte und zusätzliche Abschlüsse kann der Übergang ins Erwerbsleben erleichtert werden.

Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Hochschule für angewandte Wissenschaften/Fachhochschule in den Beruf

Erklärtes Ziel der Ausbildung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen (HAW/FH) ist eine enge Verbindung zur beruflichen Praxis. Diesem Zweck dient vor allem die Integration von einem oder zwei Praxissemestern in den Studiengang. Die Themen von Bachelorarbeiten und Diplomarbeiten beruhen vielfach auf Problemen, die die Studierenden in den Praxissemestern kennen gelernt haben. Teilweise werden sie in Kooperation mit Unternehmen und anderen Praxispartnern angefertigt. Auf diese Weise können die Studierenden schon vor dem Hochschulabschluss Einblick in die Berufswelt gewinnen und Kontakt zu potenziellen Arbeitgebern herstellen. Die Praktikumsämter der Hochschulen und die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit sind bei der Suche nach Praktikumsstellen behilflich. Darüber hinaus kann in Praktikumsbörsen im Internet nach Praktikumsstellen gesucht werden.

In den dualen Studiengängen sowie an Dualen Hochschulen ist eine berufliche Ausbildung oder ein berufliches Praktikum bereits in das Studium integriert und erfolgt in Zusammenarbeit mit entsprechenden Unternehmen.

Auch an HAW/FH kann der Berufseinstieg von Absolventinnen und Absolventen über die Verbindung der Hochschule zu ihren ehemaligen Studierenden (Alumni) erleichtert werden.

Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von Dualen Hochschulen in den Beruf

An Dualen Hochschulen ist eine Erleichterung des Übergangs in das Berufsleben aufgrund des dualen Studienmodells nicht mehr erforderlich, da die praxisintegrierten Studienphasen eine kontinuierliche Einbindung in betriebliche Abläufe gewährleisten. Dadurch sind die Absolventinnen und Absolventen optimal auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes vorbereitet und der Übergang in den Beruf erfolgt nahtlos und effizient. Die hohe Übernahmequoten durch den Praxispartner/Dualen Partner bestätigen dies.

Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Berufsakademie in den Beruf

Absolventen einer Berufsausbildung im Sinne eines dualen Systems an einer Berufsakademie werden durch den Wechsel zwischen Theorie und Praxis bereits während des Studiums auf den Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis vorbereitet. Vielfach finden die Studierenden nach dem berufsqualifizierenden Abschluss an der Berufsakademie sogar im Ausbildungsbetrieb selbst eine Beschäftigung.

Leistungsbeurteilung

Leistungsbeurteilung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

Bachelor- und Masterstudiengänge unterliegen der Qualitätssicherung durch Akkreditierung. Zur Akkreditierung eines Bachelor- oder Masterstudiengangs ist nachzuweisen, dass der Studiengang modularisiert ist; die Prüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend durchgeführt. Darüber hinaus werden die Studiengänge mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet. Die Leistungspunkte umfassen sowohl die unmittelbare Lehre als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte, die Prüfungsvorbereitungen und die Prüfung sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Punkte nachzuweisen. Bachelor- wie Masterstudiengänge sehen obligatorisch eine Abschlussarbeit

(Bachelorarbeit/Masterarbeit) vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Bearbeitungsumfang für eine Bachelorarbeit beträgt mindestens 6 und höchstens 12 ECTS-Punkte.

Ziel und Gegenstand der Prüfungen, die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie das Prüfungsverfahren werden für jeden Studiengang in der Prüfungsordnung festgelegt. Bei modularisierten Studiengängen sind die einzelnen Module u. a. hinsichtlich der Inhalte und Lernziele, des Arbeitsaufwands, der zu vergebenden Leistungspunkte und der Prüfungsleistungen zu beschreiben.

Leistungspunkte und Noten sind getrennt auszuweisen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note auszuweisen.

Leistungsbeurteilung an Kunst- und Musikhochschulen

Auch an den Kunsthochschulen werden über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise vergeben. Neben schriftlichen und mündlichen Prüfungen kommen hier vor allem künstlerisch-gestalterische Prüfungen in Betracht.

Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren in einem der künstlerischen Kernfächer werden für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums grundsätzlich 360 ECTS-Punkte benötigt.

Leistungsbeurteilung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen

Zur Leistungsbeurteilung in Bachelor- und Masterstudiengängen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen (HAW/FH) gelten die Ausführungen zu Universitäten und gleichgestellten Hochschulen.

Leistungsbeurteilung an Dualen Hochschulen

An Dualen Hochschulen erfolgt die Leistungsbeurteilung sowohl an der Hochschule als auch im Praxisbetrieb. Die ECTS-Punkte setzen sich aus Theorie- und Praxisanteilen zusammen, die Gewichtung variiert je nach Studiengang. Prüfungen umfassen neben klassischen Formen wie schriftlichen Arbeiten, Präsentationen oder Seminaren auch Praxisberichte, Projektarbeiten und Bewertungen durch den Praxispartner/Dualen Partner.

Leistungsbeurteilung an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien unterliegen der Qualitätssicherung durch Akkreditierung. Zur Akkreditierung eines Bachelorausbildungsgangs ist nachzuweisen, dass der Studiengang modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet ist; die Prüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend durchgeführt. Die allgemeinen Informationen zur Leistungsbeurteilung in Bachelorstudiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen gelten auch für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien. Im theoriebezogenen Teil der Bachelorausbildung werden die Prüfungsleistungen u. a. in Form von

Klausurarbeiten, Seminararbeiten, mündlichen Prüfungen, Referaten und Studienarbeiten erbracht, im praxisbezogenen Teil vor allem in Form von Praxisarbeiten.

Zur Leistungsbeurteilung in der beruflichen Weiterbildung an Fachschulen wird auf Kapitel 5.10. verwiesen, in dem die Grundlagen für die Leistungsbeurteilung und die Notengebung erläutert werden.

Abschlusszeugnis

Abschlusszeugnisse an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

Bei den Studienabschlüssen an Universitäten ist zwischen Hochschulprüfungen, Staatsprüfungen und kirchlichen Prüfungen zu unterscheiden. Aufgrund dieser Prüfungen wird in der Regel ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben.

Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die Hochschulen durch Gesetz autorisiert. Die Bachelorprüfung ist eine Hochschulprüfung und mit der Verleihung des Bachelorgrades verbunden.

Bachelorstudiengänge vermitteln wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs und schließen mit dem Bachelorgrad ab.

Für Bachelorgrade an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Bachelor of Arts (B.A.)
- Bachelor of Science (B.Sc.)
- Bachelor of Engineering (B.Eng.)
- Bachelor of Laws (LL.B.)
- Bachelor of Education (B.Ed.)

Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

Universitäten und gleichgestellte Hochschulen fügen dem Abschlusszeugnis ein *Diploma Supplement* bei, das meist in englischer Sprache das zu Grunde liegende Studium, den individuellen Studienverlauf und die Leistungen des Absolventen beschreibt.

An einigen Universitäten wird aufgrund von Vereinbarungen mit einer ausländischen Hochschule zusätzlich zum deutschen Grad ein ausländischer Grad (Doppelabschluss, *Double/Multiple Degree*) oder ein gemeinsamer Abschluss (*Joint Degree*) vergeben.

Abschlusszeugnisse an Kunst- und Musikhochschulen

Künstlerischer Abschluss eines grundständigen Studiengangs ist der Bachelor oder das Diplom. Im Dezember 2004 hat die Kultusministerkonferenz im Rahmen der ländergemeinsamen Strukturvorgaben die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen an Kunst- und Musikhochschulen beschlossen. Für Bachelorgrade an Kunst- und Musikhochschulen werden folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)
- Bachelor of Arts (B.A.)

- Bachelor of Music (B.Mus.)

Neben der künstlerischen Ausbildung bieten die Kunst- und Musikhochschulen auch Lehramtsstudiengänge an, die nach einer entsprechenden Staatsprüfung bzw. einem Masterabschluss und dem Vorbereitungsdienst zur Lehramtsbefähigung als Kunstlehrerin oder Kunstlehrer bzw. Musiklehrerin oder Musiklehrer im Schulbereich führen. In den Jahren 2003 und 2004 hat die Kultusministerkonferenz Rahmenvorgaben zur Ausbildung in den Unterrichtsfächern Kunst und Musik für alle Lehrämter verabschiedet, die 2019 mit Blick auf die Anforderungen der Digitalisierung aktualisiert wurden. Im Februar 2023 hat die Kultusministerkonferenz ihre Empfehlung zur Ausbildung von Kunst- und Musiklehrkräften aktualisiert. Informationen zu Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Kapitel 8.1. zu entnehmen.

Abschlusszeugnisse an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen und Dualen Hochschulen

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen (HAW/FH) und Dualen Hochschulen verleihen als Abschluss des Studiums den Bachelorgrad und den Mastergrad sowie derzeit noch zu einem geringen Teil den Diplomgrad. An einigen HAW/FH und Dualen Hochschulen wird aufgrund von Vereinbarungen mit einer ausländischen Hochschule zusätzlich zum deutschen Grad ein ausländischer Grad (Doppelabschluss, *Double/Multiple Degree*) oder ein gemeinsamer Abschluss (*Joint Degree*) vergeben.

Wie an den Universitäten vermitteln die Bachelorstudiengänge an HAW/FH und Dualen Hochschulen wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs und schließen mit dem Bachelorgrad ab. Der Bachelorgrad verleiht grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie der an HAW/FH erworbene Diplomgrad.

An HAW/FH können die folgenden Bachelorgrade erworben werden:

- Bachelor of Arts (B.A.)
- Bachelor of Science (B.Sc.)
- Bachelor of Engineering (B.Eng.)
- Bachelor of Laws (LL.B.)

Die HAW/FH und die Dualen Hochschulen fügen dem Abschlusszeugnis der Diplomstudiengänge sowie der Bachelor-/Masterstudiengänge ein *Diploma Supplement* bei, das meist in englischer Sprache das zu Grunde liegende Studium, den individuellen Studienverlauf und die Leistungen des Absolventen beschreibt.

Abschlusszeugnisse an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Berufsakademien

Im Oktober 2004 hat die Kultusministerkonferenz Kriterien für die Akkreditierung von Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien beschlossen. Die staatlichen Abschlüsse von auf dieser Grundlage akkreditierten Ausbildungsgängen sind Bachelorabschlüssen an Hochschulen gleichgestellt. Mit der akademischen Gleichstellung der Bachelorabschlüsse ist auch die berufsrechtliche Gleichstellung verbunden. Bei der staatlichen Abschlussbezeichnung handelt es sich jedoch nicht um einen Hochschulgrad.

Fachschulen

Der erfolgreiche Abschluss der zweijährigen FACHSCHULE berechtigt je nach Fachrichtung zur Führung der Berufsbezeichnungen *Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt/Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin, Staatlich geprüfter Techniker/Staatlich geprüfte Technikerin*, *Staatlich geprüfter Betriebswirt/Staatlich geprüfte Betriebswirtin* bzw. in der Fachrichtung Hauswirtschaft *Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter/Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin* und *Staatlich geprüfter Gestalter/Staatlich geprüfte Gestalterin* sowie weiterer Berufsbezeichnungen in sozialen Berufen wie z. B. *Staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin*. An der Fachschule ist auch der Erwerb der Fachhochschulreife möglich.

6.3.2. Kurzstudien in der Hochschulbildung

Studienprogramme von kurzer Dauer werden in der Bundesrepublik Deutschland nicht angeboten.

6.4. Studiengänge im zweiten Studienzyklus

Fachrichtungen

Eine detaillierte Erörterung der Fachrichtungen an Einrichtungen des Hochschulbereichs findet sich in Kapitel 6.3.1.

Die Regelstudienzeit für Masterstudiengänge beträgt zwei, drei oder vier Semester.

Zugangs- und Zulassungsbedingungen

Die Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist in der Regel ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Die Landeshochschulgesetze können vorsehen, dass in definierten Ausnahmefällen für weiterbildende und künstlerische Masterstudiengänge an die Stelle des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten kann. Zur Qualitätssicherung oder aus Kapazitätsgründen können für den Zugang oder die Zulassung zu Masterstudiengängen weitere Voraussetzungen bestimmt werden. Die Zugangsvoraussetzungen sind Gegenstand der Akkreditierung. Die Länder können sich die Genehmigung der Zugangskriterien vorbehalten.

Für den Zugang zu künstlerischen Masterstudiengängen ist zusätzlich zum Bachelorabschluss die erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. Dies kann auch durch eine Eignungsprüfung geschehen. Für die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen ist zusätzlich der Nachweis einer qualifizierten Berufstätigkeit für eine Zeitspanne von in der Regel nicht unter einem Jahr erforderlich.

Studieninhalte

Der Musterrechtsverordnung gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag zufolge kann für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen zwischen „forschungsorientiertem“ und „anwendungsorientiertem“ Profil unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Letztere setzen gemäß der Musterrechtsverordnung eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr voraus.

Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist. Nähere Informationen zum *Diploma Supplement* sind Kapitel 6.3.1. zu entnehmen.

Lehrmethoden

Eine Erörterung der Lehrmethoden an Bildungseinrichtungen des tertiären Bereichs findet sich in Kapitel 6.3.1.

Studienerfolg

Eine Erörterung des Studienerfolgs an Einrichtungen des tertiären Bereichs findet sich in Kapitel 6.3.1.

Berufsbefähigung

Eine Erörterung von Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von Bildungseinrichtungen des tertiären Bereichs in den Beruf findet sich in Kapitel 6.3.1.

Leistungsbeurteilung

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte benötigt. Bei entsprechender Qualifikation der Studierenden kann im Einzelfall von dieser Vorgabe abgewichen werden.

Der Bearbeitungsumfang für eine Masterarbeit beträgt 15–30 ECTS-Punkte.

Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren in einem der künstlerischen Kernfächer werden für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums grundsätzlich 360 ECTS-Punkte benötigt.

Leistungspunkte und Noten sind getrennt auszuweisen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note auszuweisen.

Abschlusszeugnis

In konsekutiven Masterstudiengängen wird bei der Gradbezeichnung nicht zwischen der Ausrichtung auf die Forschung und der Ausrichtung auf die Praxis unterschieden. Der Mastergrad verleiht dieselben Berechtigungen wie ein Diplom- oder Magisterabschluss an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule.

Für Mastergrade an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in konsekutiven Masterstudiengängen werden folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Master of Arts (M.A.)
- Master of Science (M.Sc.)
- Master of Engineering (M.Eng.)
- Master of Laws (LL.M.)
- Master of Education (M.Ed.)

Für Mastergrade an Kunst- und Musikhochschulen in konsekutiven Masterstudiengängen werden folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Master of Fine Arts (M.F.A.)
- Master of Arts (M.A.)
- Master of Music (M.Mus.)

In den Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wird ein Master of Education (M.Ed.) in Musik oder Bildender Kunst vergeben.

Für Mastergrade an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen (HAW/FH) in konsekutiven Masterstudiengängen werden folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Master of Arts (M.A.)
- Master of Science (M.Sc.)
- Master of Engineering (M.Eng.)
- Master of Laws (LL.M.)

Bei Mastergraden in weiterbildenden Masterstudiengängen sind abweichende Bezeichnungen zulässig, wie z. B. Master of Business Administration (MBA).

6.5. Programme außerhalb der Bachelor- und Master-Struktur

Im Zuge des Bologna-Prozesses zur Schaffung eines Europäischen Hochschulraums wurde das Studiensystem auf die gestufte Studienstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen umgestellt. Die Studienstrukturreform ist weitgehend abgeschlossen. Im Wintersemester 2025/2026 handelte es sich bei 92,3 Prozent aller Studienangebote an deutschen Hochschulen um Bachelor- und Masterstudiengänge.

Neben dem Bachelorabschluss existieren als erste berufsqualifizierende Abschlüsse der Diplomabschluss und sowie kirchliche und staatliche Abschlüsse, die in integrierten einstufigen Studiengängen erworben werden.

Diplom

Eine geringe Anzahl von Studiengängen wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen. Studiengänge mit dem Abschluss Diplom sind auf ein Studienfach konzentriert. Die Diplomprüfung ist mit der Verleihung des Diplomgrades (z. B. Diplom-Psychologe) verbunden. Der Diplomabschluss einer Hochschule für angewandte Wissenschaften/Fachhochschule (HAW/FH) wird mit dem Zusatz (FH) gekennzeichnet, z. B. Diplom-Ingenieur/-in (FH).

Bachelorabschlüsse verleihen grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie Diplomabschlüsse an HAW/FH, Masterabschlüsse verleihen dieselben Berechtigungen wie Diplomabschlüsse an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen.

Staatsprüfung

Einige Studiengänge werden mit einer Staatsprüfung abgeschlossen. Dies ist der Fall bei den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie, Rechtswissenschaften und zum Teil bei den Studiengängen Lebensmittelchemie, den Studiengängen für den Lehrkräfteberuf sowie Studiengängen, die für die Ausübung von Gesundheitsfachberufen qualifizieren (z. B. Hebammenwissenschaften). Die Leistungsanforderungen für die Staatsprüfungen entsprechen denen der Hochschulprüfungen. Der Unterschied zwischen den Hochschulprüfungen und den Staatsprüfungen ist somit weitgehend formaler Art. Die Durchführung der Staatsprüfung obliegt den staatlichen Prüfungsämtern; Professorinnen und Professoren der Hochschulen werden als Prüfer bestellt. Vor allem für angehende Juristen und Lehrkräfte ist zusätzlich nach der Ersten Staatsprüfung ein Vorbereitungsdienst vorgesehen, der mit einer weiteren Staatsprüfung abschließt. Erst diese Zweite

Staatsprüfung befähigt zur Ausübung des entsprechenden Berufs. Informationen zu Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Kapitel 8.2. zu entnehmen.

In der Regel berechtigt ein Staatsexamen die Absolventen in gleicher Weise zur Promotion wie ein akademischer Grad.

Kirchliche Abschlüsse

Im Dezember 2007 hat die Kultusministerkonferenz die gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz entwickelten „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ verabschiedet, die im Jahr 2022 aktualisiert wurden. Für den Bereich der theologischen Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf des Pastoralreferenten qualifizieren (theologisches Vollstudium) sehen die Eckpunkte bis auf Weiteres Studiengänge vor, die nach einer Regelstudienzeit von insgesamt fünf Jahren mit einer akademischen und einer kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden. Somit wird im Rahmen des theologischen Vollstudiums derzeit keine gestufte Studienstruktur im Sinne des Bologna-Prozesses eingeführt. Unabhängig davon werden die Studiengänge modularisiert und mit Leistungspunkten ausgestattet.

Weitere postgraduale Studiengänge

Neben den konsekutiven bzw. weiterbildenden Masterstudiengängen können in einzelnen Ländern zu den grundständigen Studiengängen weitere postgraduale Studienangebote (Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudien) hinzukommen. Diese bauen auf einem ersten Hochschulabschluss auf und dienen einer weiteren Berufsqualifikation, Spezialisierung und Vertiefung oder werden parallel zu einem anderen Studiengang belegt. Wesentliche Kennzeichen postgradualer Studiengänge sind u. a.:

- ein abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium als Zugangsvoraussetzung sowie ggf. weitere Zugangsvoraussetzungen je nach Zielsetzung des postgradualen Studiengangs
- die gezielte Ausrichtung auf das im ersten berufsqualifizierenden Abschluss erreichte Qualifikationsniveau und entsprechende Zugangsvoraussetzungen
- die Strukturierung des Studiengangs durch eine Prüfungsordnung
- die Vermittlung einer selbständigen Qualifikation, die die im grundständigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt, jedoch deutlich darüber hinausgeht

Informationen über weiterbildende Masterstudiengänge können Kapitel 6.4. entnommen werden, da diese Teil der Bachelor- und Master-Struktur sind.

Eine von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) veröffentlichte Übersicht zu weiterführenden Studienangeboten ist im Internet unter www.hochschulkompass.de zu finden.

Höherqualifizierende Berufsbildung an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs

Die höherqualifizierende Berufsbildung ermöglicht es Fachkräften, ihre berufliche Handlungsfähigkeit zu erweitern und beruflich aufzusteigen. Durch die Novelle des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) im Jahr 2020 und die korrespondierenden Änderungen der Handwerksordnung (HwO) wurde ein dreistufiges System von Fortbildungsstufen eingeführt. Dieses sieht folgende Abschlüsse vor:

- als erste Fortbildungsstufe den Geprüften Berufsspezialisten und die Geprüfte Berufsspezialistin,
- als zweite Fortbildungsstufe den Bachelor Professional und
- als dritte Fortbildungsstufe den Master Professional.

Diese staatlich anerkannten Fortbildungsabschlüsse korrespondieren regelmäßig mit den ISCED-Stufen 5 bis 7 des tertiären Bildungsbereichs sowie mit den Kompetenzniveaus auf dem Niveau 5 bis 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR).

Zuständig für die Durchführung von Prüfungen der höherqualifizierenden Berufsbildung nach §§ 53 ff. BBiG, §§ 42 ff. HwO in Deutschland sind die Kammern und sonstigen zuständigen Stellen, einschließlich solche im Bereich des öffentlichen Dienstes, sowie die Handwerkskammern; für Handwerksmeister gelten die Sondervorschriften der §§ 45 ff. HwO. Die rechtlichen Grundlagen sind bundeseinheitlich geregelt im Berufsbildungsgesetz und in der Handwerksordnung. Die zuständigen Stellen und die Handwerkskammer nehmen die Prüfungen ab und erlassen Fortbildungsprüfungsregelungen, soweit keine bundeseinheitlichen Fortbildungsordnungen erlassen worden sind.

Die Lernumfang für die abgeprüften Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten beträgt einschließlich Selbststudium:

- auf der ersten Fortbildungsstufe: mindestens 400 Stunden,
- auf der zweiten Fortbildungsstufe: mindestens 1.200 Stunden,
- auf der dritten Fortbildungsstufe: mindestens 1.600 Stunden.

Als Voraussetzung zur Zulassung ist als Regelzugang vorzusehen:

- auf der ersten Fortbildungsstufe: der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf, das Zeugnis der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung eines Ausbildungsberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit,
- auf der zweiten Fortbildungsstufe: wie Voraussetzungen auf der ersten Fortbildungsstufe oder ein Abschluss der ersten beruflichen Fortbildungsstufe,
- auf der dritten Fortbildungsstufe: ein Abschluss auf der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe.

Eine vollständige Auflistung aller existierenden Fortbildungen findet sich in dem Verzeichnis der Anerkannten Ausbildungsberufe, welches vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) geführt wird. Dieses Verzeichnis enthält auch die einschlägigen Fortbildungsregelungen und informiert über die jeweilige Fortbildungsdauer und die jeweiligen Rechtsgrundlagen.

6.6. Promotion

Für besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen besteht die Möglichkeit zur Promotion. Die Fachrichtungen, in denen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen bzw. an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen (HAW/FH) promoviert werden kann, sind unter www.hochschulkompass.de im Internet zu finden.

Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Sie verkörpert eine eigenständige Forschungsleistung und wird in Deutschland nicht als dritte Phase des Studiums verstanden. Ziel der

Promotionsphase ist, sich für eine Tätigkeit in Forschung und Wissenschaft, aber auch für Führungsaufgaben in der Wissenschaftsgesellschaft zu qualifizieren.

Die Wege zur Promotion in Deutschland sind vielfältig. Das in Deutschland vorherrschende Modell ist die individuell verantwortete und betreute Promotionsphase. Daneben gewinnen strukturierte Promotionsprogramme zunehmend an Bedeutung. Promotionen werden in der Regel an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen durchgeführt, zum Teil in Kooperation mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen (HAW/FH).

Zunehmend besteht auch an zentralen oder hochschulübergreifenden Einrichtungen von HAW/FH die Möglichkeit zu promovieren. Neben der Einrichtung landesweiter Promotionskollegs (mit und ohne Kooperation mit Universitäten) werden an vielen HAW/FH teilweise hochschuleigene, teilweise hochschulübergreifende Promotionszentren, Promotionskollegs o. Ä. als neue Organisationseinheiten zur Durchführung von Promotionen etabliert.

Im Jahr 2024 haben über 28.000 Doktorandinnen und Doktoranden die Promotion erfolgreich abgeschlossen.

Aufbau von Doktorandenprogrammen

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wurden seit 1990 an den Hochschulen von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) finanzierte Graduiertenkollegs eingerichtet, die die Gelegenheit bieten, im Rahmen eines systematisch angelegten Programms die Promotion vorzubereiten. Im Jahr 2024 existierten in Deutschland 243 von der DFG geförderte Graduiertenkollegs. Internationale Promotionsprogramme, *International Max-Planck Research Schools* und die *Graduate Schools* sind weitere Angebote zur strukturierten Doktorandenförderung in Deutschland.

Zugangs- und Zulassungsbedingungen

Der Promotionszugang ist in den Landeshochschulgesetzen und Promotionsordnungen der promotionsberechtigten Einrichtungen geregelt. Masterabschlüsse, die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen oder an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen (HAW/FH) erworben wurden, berechtigen grundsätzlich zur Promotion. Auch das Bestehen der Ersten Staatsprüfung berechtigt in der Regel zur Promotion.

Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades können auch ohne den Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Den Zugang sowie die Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens regeln die promotionsberechtigten Einrichtungen ebenfalls in ihren Promotionsordnungen. Zusätzlich zum jeweiligen Abschluss werden entweder auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern bzw. ein Ergänzungsstudium an der Universität oder eine Promotionseignungsprüfung verlangt.

Masterabschlüsse, die an Kunst- und Musikhochschulen erworben wurden, berechtigen zur Promotion, wenn mit dem Abschluss des Masterstudiums eine hinreichende wissenschaftliche Qualifikation für ein Promotionsvorhaben erworben wurde.

Status von Doktorandinnen und Doktoranden

Ein Teil der Doktorandinnen und Doktoranden ist als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Hochschule angestellt, ein anderer Teil wird über Stipendien gefördert und ein weiterer Teil finanziert die Promotionsphase aus eigenen Mitteln. Stipendien und Förderprogramme werden von Bund, Ländern, Forschungs- und Förderorganisationen, Begabtenförderungswerken und politischen Stiftungen aufgelegt. Die Höhe der Förderung variiert.

Leistungsbeurteilung

Die Promotion erfolgt aufgrund der Anfertigung einer Dissertation, die auf selbständiger Forschungsarbeit beruht, und einer mündlichen Prüfung (Rigorosum). An die Stelle der mündlichen Prüfungen kann die Verteidigung der Dissertation (Disputation) oder eine vergleichbare Leistung treten. Eine bestimmte Dauer für die Abfassung der Dissertation ist nicht vorgegeben. Die Dissertation wird vielfach als Monographie verfasst, kumulative Dissertationen sind jedoch zum Teil auch möglich.

Abschlusszeugnis

Die Promotion berechtigt zum Führen des Doktorgrades.

Andere Organisationsformen

Die möglichen Organisationsformen der Promotion sind oben aufgeführt.

7. ALLGEMEINE UND BERUFLICHE ERWACHSENENBILDUNG

7.1. Einführung

Mit der demographischen Entwicklung gewinnen Weiterlernen und Weiterbildung an Bedeutung. Im Sinne lebenslangen Lernens greift die institutionalisierte berufliche Weiterbildung sowohl die Fortentwicklung der individuellen Qualifikationen als auch die auf Qualifikation bezogene individuelle Neuausrichtung auf. Kompetenzentwicklung, Kompetenzanerkennung und Kompetenzzertifizierung werden zukünftig an Bedeutung gewinnen, ebenso wie neue nicht-formale Lernformen. Weiterbildung umfasst gleichrangig die Bereiche der allgemeinen, beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung, die insbesondere vor dem Hintergrund der Kompetenzentwicklung und der Übertragbarkeit von Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Weiterlernens mehr und mehr zusammenwirken.

Den vielfältigen Anforderungen an Weiterbildung wird mit einer differenzierten Weiterbildungsstruktur entsprochen. Die Einrichtungen der Erwachsenen- und Weiterbildung bieten eine Vielzahl von Bildungsgängen, Kursen und Fachrichtungen aus dem Bereich der allgemeinen, beruflichen, politischen und wissenschaftlichen Weiterbildung an. Entsprechend verschieden sind auch Zielsetzung, Inhalte und Dauer der Bildungsmaßnahmen.

7.2. Aufteilung der Zuständigkeiten

Weiterbildung ist in Deutschland in geringerem Umfang durch den Staat geregelt als die anderen Bildungsbereiche. Dies ist darin begründet, dass den vielfältigen und sich rasch wandelnden Anforderungen an Weiterbildung am besten durch eine Struktur entsprochen werden kann, die durch Pluralität und Wettbewerb der Träger und der Angebote gekennzeichnet ist. Für die Teilnahme an Weiterbildung ist Freiwilligkeit leitender Grundsatz.

Die Tätigkeit des Staates beschränkt sich im Bereich der Weiterbildung weitgehend auf die Festlegung von Grundsätzen sowie auf Regelungen zur Ordnung und Förderung. Diese sind in Gesetzen und Rechtsverordnungen des Bundes und der Länder festgeschrieben. Ziel der staatlichen Regelungen ist es, Rahmenbedingungen für die optimale Entwicklung des Beitrags der Weiterbildung zum lebenslangen Lernen zu setzen.

In die gemeinsame Zuständigkeit von Bund und Ländern fällt die Forschung und modellhafte Entwicklung in allen Bereichen der Weiterbildung. Außerdem sind Bund und Länder für Fragen der Statistik und für die Bildungsberichterstattung in der Weiterbildung jeweils für ihren Bereich zuständig.

Die Zuständigkeit der Länder umfasst insbesondere:

- die allgemeine Weiterbildung
- die schulabschlussbezogene Weiterbildung
- die wissenschaftliche Weiterbildung an den Hochschulen
- die kulturelle Weiterbildung
- Teile der politischen Weiterbildung
- Teile der beruflichen Weiterbildung
- die Familienbildung

Voraussetzungen und Grundsätze für die Förderung und Finanzierung der Weiterbildung sind in Weiterbildungsgesetzen und Bildungsfreistellungsgesetzen der Länder festgeschrieben. Die Weiterbildungsgesetze bzw. Erwachsenenbildungsgesetze beschreiben Weiterbildung als eigenständigen Bildungsbereich, der die allgemeine, politische und berufliche Weiterbildung umfasst und dessen Ausgestaltung öffentliche Aufgabe ist. Die Weiterbildungsgesetze garantieren eine Pluralität der Einrichtungen unterschiedlicher Träger und geben ein staatliches Anerkennungsverfahren für die Einrichtungen vor. In allen Landesgesetzen sichern Regelungen die Freiheit der Lehrplangestaltung und die Unabhängigkeit der Personalauswahl durch die Träger.

Ergänzend zu den Weiterbildungsgesetzen enthalten die Schulgesetze der Länder Regelungen für Weiterbildungsaufgaben im Schulwesen (z. B. Erwerb schulischer Abschlüsse), und in den Hochschulgesetzen wird die Entwicklung der wissenschaftlichen Weiterbildung gesetzlich geregelt. Regelungen zu Veranstaltungen der Weiterbildung an Berufsakademien enthalten ggf. die Berufsakademiegesetze.

In 14 von 16 Ländern ermöglichen Gesetze, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, an bis zu fünf Arbeitstagen im Jahr bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen können (Bildungsurlaub, Bildungsfreistellung oder Bildungszeit). Die Freistellung bezieht sich meist auf politische und berufliche Weiterbildung, in einigen Ländern auch auf Teile der allgemeinen Weiterbildung, insbesondere auf die Qualifizierung für ein Ehrenamt. Die rechtlichen Grundlagen unterscheiden sich von Land zu Land.

Die Länder haben in den vergangenen Jahren innovative Angebote gefördert und zahlreiche Programme zur Weiterbildungsförderung entwickelt, die verschiedene Aspekte des Bedarfs an Weiterbildung der regionalen Arbeitsmärkte und den Bedeutungszuwachs der beruflichen und betrieblichen Weiterbildung berücksichtigen. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei gering qualifizierten, auch bildungsfernen Personen und älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewidmet.

Zusätzlich zu den oben genannten Zuständigkeiten, die von Bund und Ländern gemeinsam wahrgenommen werden, umfasst die Kompetenz des BUNDES insbesondere:

- die außerschulische berufliche Weiterbildung
- Rahmenregelungen für den Schutz der Teilnehmenden am Fernunterricht, der auf privatrechtlicher Grundlage angeboten wird
- Teile der politischen Weiterbildung
- Fragen der internationalen Zusammenarbeit zur Weiterbildung, auch in der Europäischen Union

Auf Bundesebene wurden insbesondere im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III – Arbeitsförderung), Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz), Berufsbildungsgesetz (BBiG), Gesetz zur Ordnung des Handwerks, Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und Fernunterrichtsschutzgesetz Regelungen für den Bereich der Weiterbildung getroffen.

Die Zuständigkeit für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III (auch für Leistungsberechtigte nach dem SGB II) liegt bei der Bundesagentur für Arbeit. Die Förderung nach SGB III umfasst u. a. folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Erhaltung, Erweiterung oder Anpassung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten für Erwachsene.

- Abschlussorientierte Maßnahmen mit dem Ziel eines Abschlusses in einem anerkannten Ausbildungsberuf, Zielgruppe sind überwiegend Menschen ohne Berufsabschluss.
- Nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses.
- Erwerb von Grundkompetenzen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und zur Vorbereitung nachfolgender Qualifizierungen.

Mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) werden seit 1996 Teilnehmende an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung etwa zum/zur Meister/Meisterin, Fachwirt/Fachwirtin, Techniker/Technikerin oder Erzieher/Erzieherin finanziell unterstützt. Sie erhalten einkommensunabhängig einen Beitrag zu den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie zu den Materialkosten des Meisterstücks oder vergleichbarer Arbeiten. Dieser Maßnahmebeitrag ist zu 50 Prozent ein Zuschuss und zu 50 Prozent ein Angebot der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) auf Abschluss eines zinsgünstigen Darlehens. Bei Vollzeitmaßnahmen sieht das AFBG einkommens- und vermögensabhängig einen Beitrag zum Lebensunterhalt in Form eines Zuschusses vor. Im Jahr 2024 wurden insgesamt rund 190.000 Personen nach dem AFBG gefördert.

Um die Erträge lebenslangen Lernens für die Gestaltung individueller Bildungs- und Erwerbsbiografien zu sichern, arbeiten Bund und Länder in verschiedenen Projekten zusammen. Thematisch stehen dabei die Schwerpunkte Alphabetisierung und Grundbildung, Kompetenzbilanzierung, Qualitätsmanagement, Vernetzung und Beratung sowie kommunales Bildungsmanagement im Vordergrund.

7.3. Entwicklungen und gegenwärtige politische Prioritäten

Zur ursprünglichen Zielsetzung einer *zweckfreien Bildung* kam zunehmend die Funktion, auf Bildungsbedürfnisse zu reagieren, die sich aus den Ansprüchen von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft ergaben. Seit 1970 gewinnen die berufliche Orientierung, die Ausrichtung auf formale Abschlüsse und die Systematisierung sowie ein neues Verständnis von Weiterbildung an Bedeutung.

Bei der Fortentwicklung auch des Bereichs der Weiterbildung im Rahmen des lebensbegleitenden Lernens sollen die Grundlagen dafür geschaffen werden, dass der Einzelne

- die Bereitschaft zu lebensbegleitendem Lernen entwickelt,
- die für lebensbegleitendes Lernen erforderlichen Kompetenzen erwirbt,
- institutionalisierte sowie neue Lernmöglichkeiten in seinem Lebens- und Arbeitszusammenhang nutzt.

Leitgedanken sind dabei:

- die Stärkung der Eigenverantwortung sowie Selbststeuerung der Lernenden
- der Abbau der Chancenungleichheiten
- die Kooperation der Bildungsanbieter und Nutzer
- die Stärkung der Bezüge zwischen allen Bildungsbereichen

Auch in der Weiterbildung kommt der Nutzung der Potenziale der Digitalisierung eine wachsende Bedeutung zu. Im Dezember 2017 wurde die Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ durch ein Kapitel zur Weiterbildung ergänzt, um die Rolle der Einrichtungen der Weiterbildung als integralem Bestandteil

des lebenslangen Lernens herauszustellen. Vor diesem Hintergrund soll digital gestütztes Lernen ortsunabhängige, zeitlich flexible Angebote ermöglichen, die einen hohen Individualisierungsgrad haben.

Im September 2021 hat die Kultusministerkonferenz ein „Positionspapier zur Initiative Digitale Weiterbildung“ verabschiedet. Die Initiative Digitale Weiterbildung nimmt die Volkshochschulen sowie die weiteren gemeinnützigen Einrichtungen und Träger in den Blick, die nach den Erwachsenen- und Weiterbildungsgesetzen der Länder anerkannt sind beziehungsweise gefördert werden und in der allgemeinen Erwachsenenbildung aktiv sind. Damit deckt die Initiative einen Bereich ab, der in bisherigen bundesweiten Digitalisierungsprogrammen noch wenig repräsentiert ist. Das Positionspapier formuliert vier relevante Handlungsfelder für die weitere Digitalisierung der allgemeinen Weiterbildung:

- Digitale Infrastruktur und Ausstattung
- Bildung zur digitalen Kompetenzentwicklung
- Fortbildung und Qualifizierung
- Austausch und Vernetzung

Im Juni 2019 haben Bund, Länder, Sozialpartner, Kammern und Bundesagentur für Arbeit (BA) die Nationale Weiterbildungsstrategie (NWS) beschlossen. Die Strategie mit dem Fokus auf berufliche Weiterbildung soll wesentlich dazu beitragen, den Einzelnen, Unternehmen und Betriebe sowie auch die Gesellschaft insgesamt zur erfolgreichen Bewältigung des Strukturwandels und neuer Herausforderungen (z. B. Automatisierung, Digitalisierung) zu befähigen. Weiterbildungsangebote und Fördermöglichkeiten sollen für alle transparenter und leichter zugänglich gemacht werden, um gerade auch Personengruppen mit bisher unterdurchschnittlicher Weiterbildungsbeteiligung oder kleine und mittlere Unternehmen ohne große Personalabteilungen gezielt zu unterstützen.

Im September 2022 haben die Partner der NWS beschlossen, die Strategie fortzusetzen und weiterzuentwickeln. Erprobte Instrumente und Konzepte sollen breite Anwendung finden und neue Ideen mit Vertretern aus Praxis und Wissenschaft diskutiert werden. Zudem sollen konkrete Maßnahmen und Aktivitäten zur Fortentwicklung des Weiterbildungssystems sowie zur Stärkung der Weiterbildungskultur vereinbart werden. Der zweite Umsetzungsbericht zur NWS wurde im März 2025 veröffentlicht.

Deutschland hat sich im Rahmen der EU-2030-Strategie das Ziel gesetzt, die Weiterbildungsbeteiligung bis 2030 um 11 Prozentpunkte auf 65 Prozent zu steigern.

Mit der Umsetzung der NWS tragen die Partner dazu bei, dieses Ziel zu erreichen. Im Fortsetzungspapier „Weiterbildung 2030: Chancen eröffnen, Qualifizierung stärken, Zukunft sichern!“ (2025) stellen die Partner der NWS gemeinsam die folgenden Ziele in den Mittelpunkt: Menschen ohne Berufsabschluss oder ohne passfähige Qualifikationen für den Arbeitsmarkt qualifizieren, Unternehmen und Beschäftigte bei der Weiterbildung im Strukturwandel stärken und die Chancen der Digitalisierung und von Künstlicher Intelligenz für die Weiterbildung nutzen.

Die Ziele sollen durch Maßnahmen und Initiativen aller NWS-Partner unterlegt werden. Dabei dienen die folgenden vier Querschnittsthemen weiterhin als Orientierung für die gemeinsame Arbeit:

- Zugänge erleichtern zu Beratung, Förderung und Weiterbildungsangeboten unter Einbeziehung von finanziellen und zeitlichen Rahmenbedingungen;
- Kooperation vertiefen in Regionen und Branchen;
- Konzepte weiterentwickeln für Kompetenzen der Zukunft, Qualifizierungsplanung im Betrieb sowie betriebliche und tarifliche Ansätze zur Stärkung der Weiterbildung;
- Digitale Weiterbildung stärken mit mehr Transparenz und innovativen Lernangeboten.

7.4. Wichtigste Anbieter

Anbieter von Weiterbildung sind vor allem kommunale Einrichtungen, insbesondere Volkshochschulen, öffentliche Bibliotheken und Musikschulen, private Träger, Einrichtungen der Kirchen, der Gewerkschaften, der Kammern, der Parteien und Verbände, der Betriebe und der öffentlichen Verwaltungen, Elternschulen und Familienbildungsstätten, Akademien, Fachschulen und Hochschulen sowie Fernlehrinstitute. Auch Funk und Fernsehen bieten Weiterbildungsprogramme an.

Nach verschiedenen Weiterbildungsgesetzen bzw. Erwachsenenbildungsgesetzen der Länder haben vor allem die VOLKSHOCHSCHULEN, aber auch andere – freie – Träger, die Aufgabe, im Bereich der allgemeinen Weiterbildung für eine Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten Sorge zu tragen, also ein regelmäßiges, umfassendes Angebot bereitzuhalten, das den verschiedensten gesellschaftlichen Anforderungen und individuellen Bedürfnissen gerecht wird.

Die Bundeszentrale für politische Bildung und die entsprechenden Landeszentralen führen politische Weiterbildungsveranstaltungen durch und fördern freie Träger der politischen Weiterbildung.

Das Nachholen schulischer Abschlüsse ist in der Regel an ABENDSCHULEN (Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien), Kollegs und Volkshochschulen möglich. Abendhauptschulen bereiten Erwachsene in einem einjährigen Bildungsgang auf den Erwerb des Ersten und des Erweiterten Ersten Schulabschlusses vor. Abendrealschulen führen Erwachsene in Abendkursen (vier Semester) zum Mittleren Schulabschluss. Für den Erwerb der Abschlüsse an Volkshochschulen gilt in der Regel Entsprechendes. Abendgymnasien ermöglichen befähigten Erwachsenen in einem Zeitraum von in der Regel drei Jahren den Erwerb der Hochschulreife. Kollegs sind Vollzeitschulen zur Erlangung der Hochschulreife.

Die Länder und freie Träger bieten Qualifizierungsangebote zum Nachholen von Abschlüssen an. Durch diese Maßnahmen erhalten insbesondere auch Migrantinnen und Migranten die Möglichkeit, einen schulischen Abschluss zu erlangen.

Als Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung bieten die FACHSCHULEN Bildungsgänge mit ein- bis dreijähriger Dauer an (siehe Kapitel 6 für eine genauere Beschreibung dieser Einrichtung).

Eine flexible berufsbegleitende Weiterbildung ermöglicht berufstätigen Erwachsenen der FERNUNTERRICHT. Fernlehrgänge, die von privaten Veranstaltern (Fernlehrinstitute) angeboten werden, müssen in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 1. Januar 1977 auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht – Fernunterrichtsschutzgesetz – staatlich zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung eines Fernlehrgangs trifft die *Staatliche Zentralstelle für*

Fernunterricht der Länder der Bundesrepublik Deutschland (ZFU). Im Rahmen eines Zulassungsverfahrens werden sowohl die sachliche und didaktische Qualität des Lernmaterials im Hinblick auf das Lehrgangsziel als auch die Werbung sowie die Form und der Inhalt des Fernunterrichtsvertrages, der zwischen Lehrgangsteilnehmerin bzw. -teilnehmer und Fernlehrinstitut abzuschließen ist, überprüft. An staatlich zugelassenen Fernlehrgängen nahmen im Jahr 2023 insgesamt mehr als 38.000 Personen teil.

Soweit die Berufsakademiegesetze der Länder dies vorsehen, können auch die BERUFSAKADEMIEN Veranstaltungen der Weiterbildung anbieten.

Nach dem Hochschulrahmengesetz (HRG) und den Hochschulgesetzen der Länder gehört die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung neben Forschung, Lehre und Studium zu den Kernaufgaben der HOCHSCHULEN. Die weiterbildenden Studien dienen der Spezialisierung, Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen und führen somit zu einer zusätzlichen beruflichen Qualifikation. Die Dauer der überwiegend modularisiert angebotenen Kurse reicht von einigen Wochen oder Monaten bis zu mehreren Semestern. Durch wissenschaftliche Weiterbildung leisten die Hochschulen in Kooperation mit Partnern aus der Wirtschaft auch einen Beitrag zur Beschäftigungsfähigkeit berufstätiger Erwachsener und fördern dadurch die regionale Entwicklung.

7.5. Wichtigste Arten von Bildungsangeboten

Bildungsangebote zur Aneignung grundlegender Fertigkeiten

Im November 2016 haben Bund und Länder die „Nationale Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung 2016–2026“ ausgerufen, die an die Erkenntnisse und Resultate der „Nationalen Strategie für Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener 2012–2016“ anknüpft. Als breites gesellschaftliches Bündnis bezieht die Dekade unter anderem die Kommunen, Gewerkschaften, Kirchen, die Bundesagentur für Arbeit (BA) und Volkshochschulverbände mit ein. Ziel der Nationalen Dekade ist es, die Lese- und Schreibkompetenzen sowie das Grundbildungsniveau Erwachsener in Deutschland anzuheben. Dabei gilt die Steigerung der Teilnahmequoten an entsprechenden Bildungsmaßnahmen als einer der entscheidenden Faktoren für den Erfolg. Die Ziele der Dekade sind in einem gemeinsamen Grundsatzpapier zur Nationalen Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung 2016 bis 2026 des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und der Kultusministerkonferenz ausgeführt. Flankiert wird dieses Grundsatzpapier durch ein 10-Punkte-Programm der Länder für die Nationale Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung, mit dem sich die Länder in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit eigenen Maßnahmen an der Umsetzung der AlphaDekade beteiligen.

Im Jahr 2022 veröffentlichte der Arbeitskreis Weiterbildung der Kultusministerkonferenz den zweiten Bericht der Länder zur Nationalen Dekade. Der Bericht zeigt, dass die Länder mit diesen Handlungsfeldern qualitativ und quantitativ einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung des funktionalen Analphabetismus von Erwachsenen in Deutschland leisten und bestätigt, dass die Länder die im Rahmen der Nationalen Dekade vereinbarten Maßnahmen umsetzen und vorantreiben. Zentrale Erkenntnis bleibt weiterhin, dass es funktionalen Analphabetinnen und Analphabeten erleichtert werden muss, Zugang zu den vorhandenen Lernangeboten zu erlangen. Ergänzend legte der Bund Mitte 2023 dem deutschen Bundestag den zweiten

Fortschrittsbericht zur AlphaDekade vor. Der Bericht zeichnet schwerpunktmäßig die Vielzahl der Förderungen des Bundes im Rahmen der AlphaDekade im Berichtszeitraum 2019–2022 nach. Seit Herbst 2024 fördert das Bundesbildungsministerium insgesamt zehn regionale Projekte sowie ein bundesweit agierendes Kompetenzzentrum mit dem Ziel der Entwicklung und Erprobung von modellhaften Grundbildungspfaden. Diese Grundbildungspfade adressieren bestimmte Zielgruppen und verknüpfen verschiedene Beratungs- und Lernangebote sowie Lernorte wie beispielsweise Integrationskurse, Kurse an Volkshochschulen oder berufliche Qualifizierungsmaßnahmen miteinander.

Bildungsangebote zum Erreichen einer anerkannten Qualifikation im Erwachsenenalter

Zulassungsbedingungen

Die Bewerber für Kurse zum Erwerb der Hochschulreife an ABENDGYMNASIEN müssen eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweisen, im Schuljahr der Anmeldung mindestens das 19. Lebensjahr erreicht und den Mittleren Schulabschluss erworben haben. Bewerber, die den Mittleren Schulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nicht nachweisen können, müssen einen Vorkurs von mindestens halbjähriger Dauer besuchen, in dem vor allem Deutsch, eine Fremdsprache und Mathematik unterrichtet werden. Über Prüfungen zur Aufnahme in den Vorkurs und zum Abschluss des Vorkurses können die Länder besondere Bestimmungen erlassen. Die Teilnehmenden müssen mit Ausnahme der letzten drei Halbjahre berufstätig sein. Die Aufnahmebedingungen für Kollegs sind die gleichen wie bei den Abendgymnasien. Die Kollegiaten dürfen keine berufliche Tätigkeit ausüben.

In Abendrealschulen werden Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, die bei Eintritt berufstätig sind oder mindestens sechs Monate berufstätig waren, den Hauptschulbildungsgang erfolgreich abgeschlossen oder die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und das 18. Lebensjahr erreicht haben.

In Abendhauptschulen werden Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, die bei Eintritt berufstätig sind oder mindestens sechs Monate berufstätig waren, die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und noch nicht bereits den angestrebten Abschluss oder einen gleichgestellten Abschluss besitzen und das 18. Lebensjahr erreicht haben.

Leistungsbeurteilung, Lernerfolg

Für die Leistungsbeurteilung und die Prüfungen in der schulabschlussbezogenen Weiterbildung gelten vergleichbare Grundsätze und Zielvorstellungen wie im Sekundarbereich.

Abschlusszeugnis

Zum Nachholen von Abschlüssen des allgemeinbildenden Schulwesens auf dem Zweiten Bildungsweg wird auf die Beschreibung der Abendschulen und Kollegs in Kapitel 7.2. verwiesen. Auch die Volkshochschulen bieten in diesem Bereich Kurse an.

Bildungsangebote mit Ausrichtung auf den Übergang in den Arbeitsmarkt

Berufliche Weiterbildungen umfassen unter anderem Umschulungen und Anpassungsfortbildungen. Leistungen der Weiterbildungsförderung durch die Bundesagentur für Arbeit nach dem SGB III können Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit

bedrohte Personen, aber auch beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten. Gefördert werden können insbesondere auch Personen, die eine Berufsausbildung nachholen wollen oder die beispielsweise infolge von Arbeitslosigkeit, Kindererziehung oder der Pflege nahestehender Angehöriger mehr als vier Jahre nicht in dem erlernten Beruf gearbeitet haben oder bei denen aus gesundheitlichen oder arbeitsmarktlichen Gründen eine berufliche Neuorientierung erforderlich ist. Abschlussorientierte Weiterbildungen können auch Schritt für Schritt über Teilqualifizierungen bzw. Ausbildungsbausteine absolviert werden. Abschlussorientierte Teilqualifikationen bieten die Möglichkeit, einen Berufsabschluss im Wege der Nachqualifizierung zu erreichen. Der Berufsabschluss setzt in diesen Fällen das erfolgreiche Absolvieren der Abschlussprüfung aufgrund besonderer Zulassung durch die zuständige Stelle (sogenannte Externenprüfung) voraus. Es kann auch der Erwerb von Grundkompetenzen gefördert werden (z. B. Kompetenzen in Mathematik, Lesen oder grundlegende Kenntnisse in den Informations- und Kommunikationstechnologien) sowie das Nachholen des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses.

Grundvoraussetzung für eine Förderung der beruflichen Weiterbildung ist zum einen die Notwendigkeit der Weiterbildung: Sie zielt auf die Sicherung bzw. Fortentwicklung der Beschäftigungsfähigkeit des Einzelnen ab, um eine nachhaltige Beschäftigungsperspektive am Arbeitsmarkt zu erreichen. Vor Beginn einer Weiterbildung muss zudem für Arbeitslose und Beschäftigte mit ergänzendem Bürgergeldbezug eine Beratung durch die Agentur für Arbeit erfolgen. Außerdem müssen der Weiterbildungsträger und die Weiterbildungsmaßnahme für die Förderung zugelassen sein, es sei denn, es wird Qualifizierungsgeld in Anspruch genommen. Beim Qualifizierungsgeld im Rahmen der Beschäftigtenförderung ist eine Zertifizierung des Trägers ausreichend. Bei Vorliegen der gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen erhält der Interessent bzw. die Interessentin von der Agentur für Arbeit einen Bildungsgutschein ausgehändigt. Bildungsgutscheininhaber können entsprechend dem vereinbarten Bildungsziel unter den für die Arbeitsförderung zugelassenen Weiterbildungsanbietern frei wählen. Bei beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist unter bestimmten Voraussetzungen kein Bildungsgutschein für die geförderte Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme erforderlich.

Zu den geförderten Weiterbildungskosten zählen beispielsweise Lehrgangskosten, Fahrtkosten, gegebenenfalls Kosten für eine notwendige auswärtige Unterkunft und Verpflegung, Kosten für die Kinderbetreuung sowie die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes bei beruflicher Weiterbildung oder der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Arbeitgeber, die Beschäftigte für Qualifizierungszeiten freistellen, können – abhängig von der Unternehmensgröße – Arbeitsentgeltzuschüsse erhalten.

Die Weiterbildungsförderung ist eine Ermessensleistung der Agentur für Arbeit, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Eine Ausnahme bildet der Rechtsanspruch auf Förderung einer Weiterbildung zum Nachholen eines Berufsabschlusses sowie einer beruflichen Weiterbildung mit dem Ziel des Nachholens des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses.

Bildungsangebote im Bereich der allgemeinen und politischen Erwachsenenbildung

Zulassungsbedingungen

Die allgemeine und politische Weiterbildung ist ein quantitativ bedeutender Weiterbildungssektor mit einem besonders breiten Themenspektrum. Für Angebote der allgemeinen und politischen Weiterbildung bestehen in der Regel keine Zugangsvoraussetzungen.

Inhalte

Die allgemeine Weiterbildung umfasst alle Lernformen, die der Vertiefung, Erweiterung oder Erneuerung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten von Menschen dienen, die eine erste Bildungsphase abgeschlossen haben. Sie ist zu einem wesentlichen Element des lebenslangen Lernens geworden.

Politische Weiterbildung hat im Rahmen lebensbegleitenden Lernens das Ziel, gesellschaftspolitisches Wissen und Kompetenz sowie Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die ein selbstständiges Urteil über gesellschaftliche Zusammenhänge ermöglichen und eine aktive Mitwirkung in der Demokratie fördern. Veranstaltungen der politischen Bildung und Weiterbildung werden von zahlreichen Institutionen und freien Trägern wie etwa Vereinen, Verbänden, Gewerkschaften, Weiterbildungseinrichtungen und Stiftungen für unterschiedliche Zielgruppen angeboten. Insbesondere für die freien Träger der politischen Bildung und Weiterbildung sind verschiedene Dachorganisationen entstanden, die der internen Koordination und Organisation sowie der Interessensvertretung nach außen dienen.

Eine besondere Rolle kommt der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) zu. Mit ihrem Bildungsangebot orientiert sich die bpb an den Grundfragen der demokratischen Entwicklung und des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Ihre Aufgabe ist es, Verständnis für politische Sachverhalte zu fördern, das demokratische Bewusstsein zu festigen und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken. Das breit gefächerte Angebot der bpb umfasst Veranstaltungen, Publikationen, audiovisuelle Medien und Online-Angebote, mit denen Kenntnisse über geschichtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge politischer, sozialer, kultureller, ökonomischer und ökologischer Prozesse vermittelt werden. Außerdem fungiert die bpb als Schnittstelle zwischen Staat, Politik, Bildungsinstitutionen, Wissenschaft und Medien mit allen Kräften der Zivilgesellschaft. Ständige Kooperationspartner der bpb sind vor allem die 16 Landeszentralen für politische Bildung und die freien Träger der politischen Bildung. Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen, Nichtregierungsorganisationen, Stiftungen und anderen gesellschaftlichen Akteuren gesucht. Von der bpb anerkannte Bildungseinrichtungen können finanzielle Unterstützung für die Durchführung von Veranstaltungen der politischen Weiterbildung erhalten.

Die 16 Landeszentralen für politische Bildung agieren unabhängig auf Länderebene und fördern u. a. lokale Projekte im Bereich der politischen Bildung.

Lehrmethoden und Lehrmittel

Wie im Schulbereich gestaltet das Lehrpersonal den Unterricht in eigener pädagogischer Verantwortung unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen der Teilnehmenden.

Dem Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien als effektives Mittel für das selbst gesteuerte Lernen kommt auch in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung eine wachsende Bedeutung zu. So ist die Mehrzahl aller Fernlehrangebote ganz oder teilweise online-gestützt. Zahlreiche Initiativen und Projekte fördern den Einsatz dieser Technologien.

Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung an Hochschulen

Zugangs- und Zulassungsbedingungen

Zugangsvoraussetzung für die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung an Hochschulen ist in der Regel ein abgeschlossenes Studium, teilweise stehen die Weiterbildungsangebote auch Bewerbern offen, die durch eine berufliche Tätigkeit oder auf andere Weise die für die Teilnahme erforderliche Eignung erworben haben (vgl. Kapitel 6.3.1.). Weiterbildende Masterstudiengänge setzen nach einem abgeschlossenen Hochschulstudium qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

Leistungsbeurteilung, Lernerfolg

Für weiterbildende wissenschaftliche und künstlerische Studiengänge, die zu einem Hochschulgrad führen, gelten die Ausführungen zu den grundständigen Studienangeboten in Kapitel 6.

Abschlusszeugnis

Als Abschlüsse in der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung werden Zertifikate, bei weiterbildenden Studiengängen auch Hochschulgrade erworben.

7.6. Validierung nicht-formalen und informellen Lernens

In dem vom Bundesbildungsministerium geförderten Verbundprojekt "ValiKom" haben insgesamt 17 Industrie- und Handelskammern (IHKs), 13 Handwerkskammern (HWKs) und 2 Landwirtschaftskammern (LWKs) von 2015 bis 2024 ein Verfahren zur Validierung informell und non-formal erworbener beruflicher Kompetenzen entwickelt und erprobt.

Durch das Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2025 ein Verfahren zur Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines dualen Ausbildungsberufs im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) geregelt.

Mit dem Feststellungsverfahren besteht für Menschen ohne formalen Berufsabschluss erstmals ein Anspruch auf Feststellung und Bescheinigung ihrer beruflichen Kompetenzen am Maßstab eines dualen Ausbildungsberufes. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass sie mindestens 25 Jahre alt sind und mit ihren Kompetenzen zumindest den überwiegenden Teil des Berufsbildes abdecken. Ausnahmen gelten für Menschen mit Behinderung, sofern diese sich entsprechend auf die berufliche Handlungsfähigkeit auswirkt (keine Altersgrenze; teilweise Vergleichbarkeit genügt). Sowohl an den Zugang zu diesem Feststellungsverfahren als auch an die eigentliche Überprüfung der beruflichen Handlungsfähigkeit der Antragstellenden werden hohe Anforderungen gestellt, um die Vergleichbarkeit der Feststellung mit einer regulären Abschlussprüfung zu sichern.

Wesentlich ist, dass Antragstellerinnen und Antragsteller in dem Beruf mindestens die anderthalbfache Zeit der für den Referenzberuf vorgeschriebenen regulären

Ausbildungsdauer tätig gewesen sein müssen, für den sie eine Feststellung beantragen. In dieser Zeit muss ihre Tätigkeit das entsprechende Berufsbild nahezu vollständig abgedeckt haben, falls sie die vollständige Vergleichbarkeit anstreben. Nur dann kann das Verfahren überhaupt eingeleitet werden.

Um alle für die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit zuständigen IHKs, HWKs und LWKs bei der Erfüllung ihrer neuen hoheitlichen Aufgabe – der Organisation und Durchführung von Verfahren zur Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit – in den ersten Jahren zu unterstützen, ist mit Förderung des Bundesbildungsministeriums eine Servicestelle „Validierung" eingerichtet worden.

8. LEHRKRÄFTE UND SONSTIGES BILDUNGSPERSONAL

8.1. Einführung

Dieses Kapitel enthält Informationen über die Erstausbildung, die Beschäftigungsbedingungen und die berufliche Weiterbildung des pädagogischen Personals im Elementarbereich und der Lehrkräfte im Schulbereich, des Lehrpersonals an Einrichtungen des tertiären Bereichs sowie der Lehrkräfte in der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung.

Pädagogisches Personal im Elementarbereich

Das pädagogische Personal im Elementarbereich in Deutschland hat nicht die Ausbildung und den Status von Lehrkräften. Die pädagogischen Fachkräfte im Elementarbereich sind überwiegend staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher.

Lehrkräfte

Die Ausbildung der Lehrkräfte aller Schularten ist durch Landesrecht geregelt. Die einschlägigen Rechtsnormen sind u. a. die Gesetze und Rechtsverordnungen für die Lehrkräfteausbildung, die Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge und die Prüfungsordnungen für die Erste Staatsprüfung bzw. für die Bachelor- und Masterprüfungen, die Ausbildungsordnungen für den Vorbereitungsdienst und die Prüfungsordnungen für die (Zweite) Staatsprüfung. Die Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz für sechs Lehramtstypen schaffen die Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung der Ausbildungen und Prüfungen für die verschiedenen Lehrämter.

Die Zuständigkeit für die Lehrkräfteausbildung liegt bei den Kultus- und Wissenschaftsministerien der Länder. Diese regeln die Ausbildung durch Studien-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bzw. entsprechende rechtliche Vorgaben. Die Erste und die Zweite Staatsprüfung werden durch staatliche Prüfungsämter oder -kommissionen der Länder abgenommen. In Bachelor- und Masterstudiengängen, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst ermöglichen, wird die staatliche Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrkräfteausbildung durch die Mitwirkung eines Vertreters der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde im Akkreditierungsverfahren gesichert; die Akkreditierung des jeweiligen Studiengangs bedarf seiner Zustimmung. Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens ist insbesondere die Einhaltung der ländergemeinsamen fachlichen Anforderungen für die Lehrkräfteausbildung sowie gegebenenfalls landesspezifischer inhaltlicher und struktureller Vorgaben festzustellen. Zu den ländergemeinsamen fachlichen Anforderungen gehören die „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ sowie die „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“.

Eine Zusammenstellung der gesetzlichen Regelungen aller Länder im Bereich der Lehrkräftebildung ist über die Internet-Seite der Kultusministerkonferenz (www.kmk.org) zugänglich.

8.2. Erstausbildung der Lehrkräfte im Elementar- und Schulbildungsbereich

Einrichtungen der Lehrkräfteausbildung, Niveau und Ausbildungsmodelle

Pädagogisches Personal im Elementarbereich

Erzieherinnen und Erzieher im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung werden in der Regel an Fachschulen für Sozialpädagogik ausgebildet, die international dem tertiären Bereich zugeordnet werden. In den vergangenen Jahren lässt sich eine erhebliche Dynamik und Ausdifferenzierung bei Ausbildungsmodellen und -formaten beobachten. Über gelockerte Zugangsvoraussetzungen, eine stärkere Praxisanbindung bereits während der Ausbildung oder auch eine verkürzte Ausbildungsdauer sollen neue Zielgruppen für das Berufsfeld gewonnen werden, um dem drängenden Fachkräftebedarf zu begegnen. In den letzten Jahren sind in zunehmendem Maße auch grundständige und aufbauende Studiengänge für die Ausbildung von pädagogischen Fachkräften entstanden. Insbesondere für die Leitungs-, Führungs- und Beratungsebene im Elementarbereich werden in Kooperation zwischen Fachschule und Fachhochschule Aufbaustudiengänge für ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher angeboten.

Ein Teil des Personals (vor allem auch in den Leitungsfunktionen) hat einen Studienabschluss einer Hochschule als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge oder als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge. Die Ausbildung umfasst entweder drei Jahre Hochschulstudium und ein Jahr Berufspraktikum oder vier Jahre Hochschulstudium, in das bis zu zwei Praxissemester integriert sind. Weitere akademisch ausgebildete pädagogische Fachkräfte sind z. B. die Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen. Hier hat sich mittlerweile eine Vielzahl von Bachelor-Studiengängen etabliert.

Neben pädagogischen Fachkräften werden in einigen Ländern im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung auch Ergänzungskräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, beschäftigt. Diese werden in den meisten Ländern in einem zweijährigen Bildungsgang an Berufsfachschulen ausgebildet.

Im Dezember 2011 hat die Kultusministerkonferenz ein kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für alle Arbeitsfelder der Erzieherinnen und Erzieher in der Fachschulausbildung entwickelt, das 2017 aktualisiert wurde. Das Qualifikationsprofil definiert das Anforderungsniveau des Berufes und beschreibt die beruflichen Handlungskompetenzen, über die eine qualifizierte Fachkraft verfügen muss. Damit soll die Anrechenbarkeit von erworbenen Qualifikationen an Fachschulen und Fachakademien auf ein Hochschulstudium erleichtert und so die Durchlässigkeit und Attraktivität des Berufes gesichert werden.

Lehrkräfte

Die Lehrkräftebildung gliedert sich grundsätzlich in zwei Phasen, ein Hochschulstudium einschließlich schulpraktischer Studien und in eine schulpraktische Ausbildung. Der Anteil schulpraktischer Studien am Hochschulstudium ist in den vergangenen Jahren deutlich erhöht worden. In allen Ländern sind für das Hochschulstudium an den Universitäten Einrichtungen (z. B. Zentren für Lehrkräfteausbildung, Schools of Education) geschaffen worden, die die Lehrkräfteausbildung zwischen den Fachbereichen koordinieren, Beratung und Begleitung für Lehramtsstudierende anbieten sowie eine angemessene Praxisorientierung gewährleisten.

Den Abschluss des Hochschulstudiums, das den Zugang zum Vorbereitungsdienst eröffnet, bildet die Erste Staatsprüfung oder ein Master of Education. In den meisten Ländern ist inzwischen die gestufte Studienstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen (BA/MA) auch in der Lehrkräfteausbildung eingeführt worden. Studiengänge, die Bachelor- und Masterstrukturen in der Lehrkräfteausbildung vorsehen, werden in allen Ländern akzeptiert und ihre Abschlüsse anerkannt, wenn sie folgenden Vorgaben entsprechen:

- integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und ihren Didaktiken und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen können die Länder bei den Fächern Kunst und Musik sowie in den beruflichen Fachrichtungen vorsehen) unter Einhaltung der ländergemeinsamen fachlichen Anforderungen
- schulpraktische Studien bereits während des Bachelor-Studiums
- keine Verlängerung der bisherigen Regelstudienzeiten (ohne Praxisanteile)
- Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- Eröffnen des Zugangs zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt gemäß Landesrecht

Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil, das in der Akkreditierung nach Vorgaben des Akkreditierungsrates festzustellen und im *Diploma Supplement* auszuweisen ist. Die Abschlussbezeichnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge, die die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermitteln, lauten in der Regel:

- Bachelor of Education (B.Ed.)
- Master of Education (M.Ed.)

Die Entscheidung, ob Lehramtsstudiengänge mit dem Staatsexamen abschließen oder der gestuften Studienstruktur folgen, liegt bei den Ländern. In Ländern, die für Lehramtsstudiengänge eine gestufte Studienstruktur vorsehen, ersetzt in der Regel der Masterabschluss das Erste Staatsexamen. Nach dem Vorbereitungsdienst muss in jedem Fall das (Zweite) Staatsexamen abgelegt werden.

Unabhängig davon, wie das Studium organisiert ist, sind alle Studiengänge modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem versehen.

Zulassungsbedingungen

Pädagogisches Personal im Elementarbereich

Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern ist in der Regel ein Mittlerer Schulabschluss und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer bzw. eine zweijährige berufliche Vorbildung, so dass der gesamte Ausbildungsweg für pädagogische Fachkräfte vier bis fünf Jahre dauert.

Seit 2004 bilden in Deutschland auch Hochschulen Fachkräfte für die Kindertagesbetreuung aus. Zwischenzeitlich sind mehr als 100 früh- bzw. kindheitspädagogische Bachelor-Studiengänge entstanden. Zulassungsbedingung ist in der Regel die Hochschulzugangsberechtigung. Jeder dritte Studiengang wird berufsbegleitend angeboten, drei sind als integrierte Angebote konzipiert. Eine enge Kooperation von Fach-

und Hochschulen ermöglicht hier einen Doppelabschluss: den Berufs- und den Bachelorabschluss.

Lehrkräfte

Lehramtsstudiengänge setzen grundsätzlich die Hochschulreife voraus, die nach 12- bzw. 13-jährigem Schulbesuch mit Bestehen der Abiturprüfung erworben wird. Die Hochschulreife kann im Einzelfall auch auf anderem Wege erlangt werden (vgl. Kapitel 7.5.), z. B. von Erwachsenen nach erfolgreichem Besuch einer Abendschule oder in bestimmten Fällen nach erfolgreichem Abschluss einer nicht-universitären Ausbildung im tertiären Bereich.

Das Bestehen der Ersten Staatsprüfung oder einer entsprechenden Hochschulprüfung bzw. je nach Lehramtstyp einer entsprechenden Masterprüfung ist Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst, ja bei persönlicher Eignung begründet sie sogar ein Anrecht auf Zulassung.

Die Erste Staatsprüfung bzw. der Master of Education bildet den Abschluss eines Hochschulstudiums und berechtigt wie der Masterabschluss grundsätzlich zur Promotion. Einzelheiten regeln die promotionsberechtigten Einrichtungen in ihren Promotionsordnungen.

Lehrpläne, Spezialisierung und Lernergebnisse

In der Lehrkräfteausbildung entsprechen die verschiedenen Lehrämter den Schulstufen und Schularten in den Ländern. Angesichts der Vielzahl der Bezeichnungen, die sich daraus für die Lehrämter ergeben, hat sich die Kultusministerkonferenz aus Gründen der Übersichtlichkeit auf folgende sechs Lehramtstypen verständigt:

Typ 1 Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe
Typ 2 Übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I (auslaufend)
Typ 3 Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I
Typ 4 Lehrämter für die Sekundarstufe II (allgemeinbildende Fächer) oder für das Gymnasium
Typ 5 Lehrämter für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen
Typ 6 Sonderpädagogische Lehrämter

In allen Ländern gliedert sich die Ausbildung in ein Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule einschließlich schulpraktischer Studien und eine schulpraktische Ausbildung (Vorbereitungsdienst). Lehramtsbezogene Studiengänge werden an Universitäten, Technischen Hochschulen/Technischen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen sowie Kunst- und Musikhochschulen angeboten. Die schulpraktische Ausbildung in Form eines Vorbereitungsdienstes findet an Studienseminaren oder vergleichbaren Einrichtungen und Ausbildungsschulen statt. Der Vorbereitungsdienst wird mit einer (Zweiten) Staatsprüfung abgeschlossen, mit deren Bestehen die Lehramtsbefähigung erworben wird. Die beiden Ausbildungsphasen sollen im Hinblick auf Erziehung und Unterricht eng aufeinander bezogen sein und den spezifischen Erfordernissen des jeweiligen Lehramts Rechnung tragen.

Die Ausbildung orientiert sich an den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 in der jeweils geltenden Fassung) und den „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für

die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 in der jeweils geltenden Fassung).

Den pädagogischen, fachlichen und didaktischen Basisqualifikationen in den Themenbereichen Heterogenität, Inklusion, Grundlagen der Förderdiagnostik sowie Lehren und Lernen in der digitalen Welt kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Die von der Kultusministerkonferenz 2004 beschlossenen „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ definieren Anforderungen, die Lehrkräfte erfüllen sollen, und beziehen sich auf die in den Schulgesetzen der Länder formulierten Bildungs- und Erziehungsziele. Die Anforderungen ergeben sich aus den angestrebten Kompetenzen, die in vier Bereiche unterteilt sind:

- Unterrichten
- Erziehen
- Beurteilen
- Innovieren

Diese Standards wurden zwischenzeitlich um Kompetenzen für das Gebiet der Inklusion ergänzt und mit Blick auf die Erfordernisse der Digitalisierung aktualisiert. Lehrkräfte sollen digitale Medien in ihrem jeweiligen Fachunterricht professionell und didaktisch sinnvoll nutzen sowie gemäß dem Bildungs- und Erziehungsauftrag inhaltlich reflektieren können.

Der Beschluss der Kultusministerkonferenz „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ aus dem Jahr 2008 wurde zwischenzeitlich ebenfalls mit Hinblick auf den inklusiven Unterricht und die Digitalisierung aktualisiert. Die inhaltlichen Anforderungen an das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studium für ein Lehramt leiten sich aus den *Anforderungen im Berufsfeld von Lehrkräften* ab; sie beziehen sich auf die Kompetenzen und somit auf Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen, über die eine Lehrkraft zur Bewältigung ihrer Aufgaben im Hinblick auf das jeweilige Lehramt verfügen muss. Mit der Vorgabe sogenannter Fachprofile enthält der Beschluss *einen Rahmen* der inhaltlichen Anforderungen für das Fachstudium. Die Länder und die lehrkräftebildenden Hochschulen können innerhalb dieses Rahmens selbst Schwerpunkte und Differenzierungen, aber auch zusätzliche Anforderungen festlegen. Die Fachprofile umfassen die Beschreibung der im Studium zu erreichenden Kompetenzen sowie die dazu notwendigen einzelnen inhaltlichen Schwerpunkte. Sie sind auf die Fächer der allgemeinbildenden und beruflichen Lehrämter bezogen. Gemäß den ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen sollen während der verschiedenen Phasen der Lehrkräftebildung und in unterschiedlichen Bildungseinrichtungen die folgenden Kompetenzen erworben werden:

- Grundlegende Kompetenzen hinsichtlich der Fachwissenschaften, ihrer Erkenntnis- und Arbeitsmethoden sowie der fachdidaktischen Anforderungen werden weitgehend im Studium aufgebaut.
- Die Entwicklung mehr unterrichtspraktisch definierter Kompetenzen ist hingegen vor allem Aufgabe des Vorbereitungsdienstes; zahlreiche Grundlagen dafür werden aber schon im Studium gelegt bzw. angebahnt.
- Schließlich ist die weitere Entwicklung in der beruflichen Rolle als Lehrerin oder Lehrer Aufgabe der Fort- und Weiterbildung.

Hochschulstudium

Nachfolgend werden für die sechs Lehramtstypen charakteristische Elemente der Studiengänge in generalisierter Form beschrieben. Einzelheiten sind in Studienordnungen der Hochschulen, staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bzw. rechtlichen Vorgaben der Länder geregelt. Diese enthalten Bestimmungen insbesondere über

- die Fächer/Fachrichtungen/sonderpädagogischen Schwerpunkte und ihre Kombinationen, die für das jeweilige Lehramt gewählt werden können;
- Umfang und Inhalte des Studiums in den einzelnen Fächern/Fachrichtungen/sonderpädagogischen Schwerpunkten einschließlich bildungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Studienfächer sowie zur schulpraktischen Ausbildung;
- die Art der Leistungsnachweise während des Studiums, Art und Umfang der einzelnen Teilprüfungen und die Modalitäten der Bewertung.

Grundsätzlich gilt, dass Studiengänge für ein Lehramt so anzulegen sind, dass sie die Zielsetzungen der entsprechenden Schulformen und -arten berücksichtigen und zu einer fachlich und pädagogisch professionellen Handlungskompetenz führen.

Lehramtstyp 1: Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe

Studiengänge für ein Lehramt für die Grundschule bzw. für die Primarstufe sind an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen so anzulegen, dass sie die Zielsetzungen der Grundschule berücksichtigen. Dabei kommt den erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen ein besonderer Stellenwert zu. Das Studium ist auf die wissenschaftlichen Kernbereiche der jeweils studierten Fächer bzw. Lernbereiche ausgerichtet und soll die Fähigkeit zur Durchdringung komplexer Sachverhalte und auch zu fachübergreifendem und interdisziplinärem Arbeiten entwickeln.

Die Ausbildung für ein Lehramt dieses Typs erfolgt durch ein mindestens 7-semestriges Studium, welches erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen einen besonderen Stellenwert zuweist. Der Studienumfang beträgt mindestens 210 Leistungspunkte gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (*European Credit Transfer System* – ECTS).

Das Studium umfasst die folgenden Teile:

- Bildungswissenschaften, Grundschulpädagogik, Grundschuldidaktik.
- Fachwissenschaftliche und -didaktische Studieninhalte aus den Fächern Deutsch und Mathematik sowie einem weiteren Fach oder Lernbereich für die Grundschule bzw. Primarstufe. Eines dieser Fächer bzw. einer dieser Lernbereiche wird im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten studiert. Damit kann nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen ggf. auch ein Einsatz über die Grundschule bzw. Primarstufe hinaus ermöglicht werden. Anstelle des weiteren Faches bzw. Lernbereichs kann eine sonderpädagogische Schwerpunktsetzung treten.
- Schulpraktische Studien, die nach Möglichkeit bereits in den ersten Studiensemestern beginnen sollen. Die Studieninhalte in Mathematik und Deutsch müssen qualitativ und quantitativ der Funktion einer Grundschullehrkraft und dem Klassenleiterprinzip gerecht werden.

- Eine schriftliche Arbeit, aus der die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennbar ist.

Das Studium wird mit einem entsprechenden Hochschulabschluss oder einer Ersten Staatsprüfung beendet.

Lehramtstyp 2: Übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I (auslaufend)

Die Ausbildung für ein Lehramt dieses Typs erfolgt durch ein mindestens 7-semestriges Studium mit einem Studienumfang von mindestens 210 Leistungspunkten gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (*European Credit Transfer System* – ECTS).

Das Studium umfasst die folgenden Teile:

- Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien.
- Das Studium in den Fachwissenschaften und ihren Didaktiken von mindestens zwei Fächern; dabei soll der Studienumfang der Fächer gegenüber dem der Bildungswissenschaften etwa im Verhältnis 2:1 stehen.
- Eine schriftliche Arbeit, aus der die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennbar ist.

Je nach den speziellen Erfordernissen bei einzelnen Lehrämtern können entsprechend Landesrecht anstelle eines der beiden Fächer ein Lernbereich oder zwei Fächer verlangt werden.

Das Studium wird mit einem entsprechenden Hochschulabschluss oder einer Ersten Staatsprüfung beendet.

Lehramtstyp 3: Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I

Studiengänge für ein Lehramt für die Sekundarstufe I sind an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen so anzulegen, dass sie die Zielsetzungen der entsprechenden Schulformen und -arten berücksichtigen und zu einer fachlich und pädagogisch professionellen Handlungskompetenz führen.

Die Ausbildung für ein Lehramt dieses Typs erfolgt durch ein mindestens 7-semestriges Studium mit einem Studienumfang von mindestens 210 Leistungspunkten gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (*European Credit Transfer System* – ECTS).

Das Studium umfasst die folgenden Teile:

- Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien.
- Das Studium in den Fachwissenschaften und ihren Didaktiken von mindestens zwei Fächern; dabei soll der Studienumfang der Fächer gegenüber dem der Bildungswissenschaften etwa im Verhältnis 2:1 stehen.
- Eine schriftliche Arbeit, aus der die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennbar ist.

Je nach den speziellen Erfordernissen bei einzelnen Lehrämtern können entsprechend Landesrecht anstelle eines der beiden Fächer ein Lernbereich oder zwei Fächer verlangt werden.

Das Studium wird mit einem entsprechenden Hochschulabschluss oder einer Ersten Staatsprüfung beendet.

Lehramtstyp 4: Lehrämter für die Sekundarstufe II (allgemeinbildende Fächer) oder für das Gymnasium

Studiengänge für das Lehramt für die Sekundarstufe II (allgemeinbildende Fächer) oder für das Gymnasium sind an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen so anzulegen, dass sie die Zielsetzungen der entsprechenden Schulformen und -arten berücksichtigen und zu einer fachlich und pädagogisch professionellen Handlungskompetenz führen.

Die Regelstudienzeit eines Studiengangs für ein Lehramt dieses Typs beträgt im Bachelorstudium mindestens sechs Semester und im Masterstudium mindestens zwei Semester. Insgesamt beträgt sie einschließlich schulpraktischer Studien 10 Semester und wird mit 300 Leistungspunkten gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (*European Credit Transfer System* – ECTS) bewertet. Die Regelstudienzeit von Lehramtsstudiengängen, die mit einer Ersten Staatsprüfung abschließen, beträgt mindestens 9 und höchstens 10 Semester und umfasst ein Studienvolumen von mindestens 270 Leistungspunkten gemäß ECTS.

Das Studium umfasst die folgenden Teile:

- Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien.
- Vertieftes Studium in den Fachwissenschaften und ihren Didaktiken von zwei Fächern im Umfang von insgesamt mindestens 180 ECTS-Punkten, die etwa gleichmäßig auf die beiden Fächer verteilt sind.
- Eine schriftliche Arbeit, aus der die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennbar ist.

Das Studium wird mit einem entsprechenden Masterabschluss oder einer Ersten Staatsprüfung beendet.

Lehramtstyp 5: Lehrämter für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen

Studiengänge mit dem Ziel der fachlichen Voraussetzungen für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) sind an Hochschulen so anzulegen, dass sie den wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie der beruflichen Praxis Rechnung tragen und zu einer fachlich und pädagogisch professionellen Handlungskompetenz führen.

Die Regelstudienzeit in einem Studiengang für ein Lehramt dieses Typs beträgt im Bachelorstudium mindestens sechs Semester und im Masterstudium mindestens zwei Semester. Insgesamt beträgt sie einschließlich schulpraktischer Studien 10 Semester und entspricht einem Studienaufwand von 300 Leistungspunkten gemäß ECTS (*European Credit Transfer System* – ECTS). Die Regelstudienzeit von Lehramtsstudiengängen, die mit einer Ersten Staatsprüfung abschließen, beträgt 9 Semester und entspricht 270 Leistungspunkten gemäß ECTS.

Erforderlich ist außerdem eine auf die berufliche Fachrichtung bezogene berufspraktische Tätigkeit mit einer grundsätzlichen Dauer von zwölf Monaten.

Das Studium umfasst die folgenden Teile:

- Bildungswissenschaften mit Schwerpunkt Berufs- oder Wirtschaftspädagogik sowie Fachdidaktiken für die berufliche Fachrichtung und das zweite Unterrichtsfach und schulpraktische Studien im Umfang von 90 ECTS-Punkten.

- Fachwissenschaften innerhalb der beruflichen Fachrichtung (erstes Fach) sowie Fachwissenschaften des Unterrichtsfachs (zweites Fach) im Umfang von insgesamt 180 ECTS-Punkten.
- Bachelor-Arbeit und Master-Arbeit im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten.

Die Länder können davon jeweils mit 10 Leistungspunkten nach oben oder unten abweichen, jedoch müssen bei gestuften Studiengängen insgesamt 300 ECTS-Punkte (bzw. bei Staatsexamensstudiengängen 270 ECTS-Punkte) erreicht werden.

Anstelle des Unterrichtsfachs kann eine zweite berufliche Fachrichtung oder eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt werden. In Ausnahmefällen kann das zweite Fach ein affines Fach oder eine affine Fachrichtung sein. Die Studien- und Prüfungsleistungen im zweiten Fach einschließlich Fachdidaktik, in Fachdidaktik für die berufliche Fachrichtung, in den Bildungswissenschaften mit Schwerpunkt Berufs- oder Wirtschaftspädagogik sowie die schulpraktischen Studien können in Ausnahmefällen vollumfänglich im Masterstudiengang erbracht werden.

Das Studium wird mit einem *Master of Education*-Abschluss oder einer Ersten Staatsprüfung beendet.

Die folgenden Fachrichtungen können als Studienfächer gewählt werden: Wirtschaft und Verwaltung, Metalltechnik, Elektrotechnik, Bautechnik, Holztechnik, Textiltechnik und -gestaltung, Labortechnik/Prozesstechnik, Druck- und Medientechnik, Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik, Gesundheit und Körperpflege, Ernährung und Hauswirtschaft, Agrarwirtschaft, Sozialpädagogik, Pflege, Fahrzeugtechnik, Informationstechnik/Informatik. Die Länder können weitere berufliche Fachrichtungen zulassen.

Lehramtstyp 6: Sonderpädagogische Lehrämter

Studiengänge für das sonderpädagogische Lehramt sind an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen so anzulegen, dass sie den Erfordernissen der sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allen Schulformen und -arten entsprechen und zu einer fachlich und pädagogisch professionellen Handlungskompetenz führen.

Die Befähigung zu einem sonderpädagogischen Lehramt kann sowohl über das Bestehen der (Zweiten) Staatsprüfung nach dem Erwerb eines entsprechenden Hochschulabschlusses oder dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung als auch durch ein Zusatzstudium nach dem Erwerb der Befähigung für ein anderes Lehramt erworben werden. In einigen Ländern bestehen die beiden Ausbildungen nebeneinander oder als Alternativen.

Das Studium umfasst die folgenden Teile:

- Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien, auch in den sonderpädagogischen Aufgabenfeldern.
- Studium in der Fachwissenschaft und ihrer Didaktik in mindestens einem Unterrichtsfach oder Lernbereich.
- Studium der Sonderpädagogik; dabei soll der Studienumfang in der Sonderpädagogik etwa 120 ECTS-Punkte betragen.
- Eine schriftliche Arbeit, aus der die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennbar ist.

Dabei soll der Studienumfang in den Fachwissenschaften gegenüber dem Studienumfang in den Bildungswissenschaften etwa im Verhältnis 2:1 stehen.

Soweit für das Unterrichtsfach fachliche Standards des Lehramtstyps 4 zugrunde gelegt werden, beträgt der Umfang der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildungsanteile etwa 90 Leistungspunkte (ECTS).

Die Regelstudienzeit beträgt mindestens 8 Semester und wird mit 240 Leistungspunkten gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (*European Credit Transfer System* – ECTS) bewertet.

Das Studium wird mit einem entsprechenden Hochschulabschluss oder einer Ersten Staatsprüfung beendet.

Das Studium in der Sonderpädagogik enthält fachrichtungsspezifische und fachrichtungsübergreifende Anteile unter Berücksichtigung der Aspekte der gemeinsamen Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf. Die fachrichtungsspezifischen Anteile sind den folgenden sonderpädagogischen Schwerpunkten zugeordnet:

- Sehen
- Hören
- geistige Entwicklung
- körperliche und motorische Entwicklung
- Lernen
- Sprache
- emotionale und soziale Entwicklung

Die Länder können andere Fachrichtungen zulassen.

Vorbereitungsdienst

Für alle Lehrämter folgt dem Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule als zweiter Ausbildungsabschnitt der Vorbereitungsdienst. Er kann zwischen 12 und 24 Monate dauern. Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die auf den im Studium entwickelten fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen gründende schulpraktische Ausbildung. Sie dient der Weiterentwicklung der in den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ formulierten Kompetenzen für das Berufsfeld der Lehrerin bzw. des Lehrers.

Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst findet in unterschiedlichen Ausbildungsformaten an Schulen, Studienseminaren oder vergleichbaren Einrichtungen statt. Sie umfasst theoretische Anleitung, unterrichtliche Erprobung und theoriegeleitete Reflexion.

Die folgenden Formate prägen die Ausbildung im Vorbereitungsdienst:

- Einführungsveranstaltungen
- Hospitation
- begleiteter Unterricht
- selbständiger Unterricht
- Ausbildung in seminaristischen Veranstaltungsformen

Die Länder können außerdem eine Anrechnung einschlägiger Auslandspraktika während des Vorbereitungsdienstes bzw. nach Abschluss der ersten Phase der

Lehrkräfteausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes vorsehen. Mindestens die Hälfte des Vorbereitungsdienstes sollte jedoch im Inland absolviert werden.

Allen Bewerberinnen und Bewerbern, die ein Lehramtsstudium gemäß den Vorgaben der Kultusministerkonferenz absolviert haben, wird der gleichberechtigte Zugang zum Vorbereitungsdienst für den ihrem Abschluss entsprechenden Lehramtstyp ermöglicht. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Land der Abschluss erworben wurde.

Bis zu 60 Leistungspunkte aus dem Vorbereitungsdienst können nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen für den Erwerb eines Masterabschlusses angerechnet werden.

Lehrkräfteausbilderinnen und -ausbilder

Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes erhalten Lehrerinnen und Lehrer eine pädagogische und fachdidaktische Ausbildung an Studienseminaren. Die Organisation der Studienseminare liegt in der Verantwortung der Länder. Die Leiterin bzw. der Leiter eines Studienseminars wird in der Regel vom Kultusministerium ernannt und ist ihm unmittelbar unterstellt.

Die Ausbildung an den Studienseminaren liegt in der Hand von Lehrkräften (Lehrbeauftragte/Fachleiterinnen bzw. Fachleiter) mit besonderer wissenschaftlicher und schulpraktischer Expertise, die in ihrem eigenen Unterricht für die Arbeit am Studienseminar angemessen entlastet werden sollen oder die für einen befristeten Zeitraum vollständig an ein Seminar abgeordnet werden.

Im September 2025 hat die Kultusministerkonferenz ein „Aufgaben- und Anforderungsprofil für Fachleitungen an den Studienseminaren oder vergleichbaren Einrichtungen“ beschlossen. Das Profil definiert präzise die Kernaufgaben und Verantwortlichkeiten, die Fachleitungen im Rahmen der zweiten Phase der Lehrkräfteausbildung übernehmen. Es soll sichergestellt werden, dass Fachleiterinnen und Fachleiter ein einheitliches Verständnis der Rolle entwickeln und die Zusammenarbeit zielgerichtet und effizient gestalten können (Transparenz- und Orientierungsfunktion). Weiterhin soll das Profil durch die Festlegung relevanter Kompetenzbereiche eine strategische Planung von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen ermöglichen (Qualifizierungsfunktion). Schließlich soll durch die klar formulierten Maßstäbe an die Aufgaben und Kompetenzen von Fachleitungen eine solide Grundlage für die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Lehrkräfteausbildung geschaffen werden (Evaluierungsfunktion). Qualifizierungsmaßnahmen und kontinuierliche Fortbildung der Fachleitungen orientieren sich an den länderspezifischen Rahmenvorgaben und dem Aufgaben- und Anforderungsprofil.

Für die Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bzw. Referendarinnen und Referendaren an den Schulen sind fachlich und methodisch besonders bewährte Lehrkräfte der Schulen zuständig, denen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zur Ausbildung zugewiesen sind.

Die mit der Ausbildung im Vorbereitungsdienst beauftragten Lehrkräfte werden kontinuierlich fortgebildet.

Qualifikationen, Leistungsbeurteilung und Abschlüsse

Unabhängig davon, ob das Studium im gestuften System organisiert ist oder mit der Ersten Staatsprüfung abschließt, sind die Studiengänge modularisiert und mit einem

Leistungspunktsystem gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (*European Credit Transfer System* – ECTS) versehen. Prüfungen in universitärer Verantwortung werden grundsätzlich studienbegleitend durchgeführt. Leistungspunkte, die an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen (HAW/FH) im Rahmen eines akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengangs erworben worden sind, können in allen lehramtsbezogenen Studiengängen auf die zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet werden. Einzelheiten regeln die Studienordnungen und Prüfungsordnungen. Der Abschluss eines Studiums, durch das die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, begründet ein Anrecht auf den Zugang zum staatlichen Vorbereitungsdienst.

Die Durchführung der Ersten Staatsprüfung obliegt den staatlichen Prüfungsämtern, die den für das Schulwesen zuständigen Ministerien zugeordnet sind. Prüfungen, die zu einem Bachelor- bzw. Masterabschluss führen, werden in Verantwortung der Hochschulen durchgeführt. In Bachelor- und Masterstudiengängen, die die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst vermitteln, wird die staatliche Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrkräfteausbildung durch die Mitwirkung einer Vertreterin oder eines Vertreters der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde im Akkreditierungsverfahren gesichert; die Akkreditierung des jeweiligen Studiengangs bedarf seiner Zustimmung.

Der Vorbereitungsdienst schließt mit der (Zweiten) Staatsprüfung ab. Diese ist Voraussetzung, nicht aber Garantie für eine unbefristete Anstellung im öffentlichen Schuldienst. Sie ist vor einem staatlichen Prüfungsamt oder einer staatlichen Prüfungskommission abzulegen und besteht in der Regel aus vier Teilen:

- in der Mehrzahl der Länder einer schriftlichen Hausarbeit aus dem Gebiet der Pädagogik, der Pädagogischen Psychologie oder der Didaktik eines der Unterrichtsfächer
- einer unterrichtspraktischen Prüfung mit Lehrproben in den gewählten Fächern
- einer Prüfung über Grundfragen der Pädagogik, des Schul- und Beamtenrechts, der Schulverwaltung und ggf. über soziologische Aspekte der Schulbildung
- einer Prüfung über didaktische und methodische Fragen der Unterrichtsfächer

Die Formen der Staatsprüfung müssen geeignet sein, den Stand der Kompetenzentwicklung gemäß den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ in der jeweils geltenden Fassung erfassen zu können. Zur Sicherung der Qualität der Ausbildung im Vorbereitungsdienst werden Maßnahmen der externen und internen Evaluation durchgeführt.

Nach der (Zweiten) Staatsprüfung besteht kein Rechtsanspruch auf Übernahme in den Schuldienst. Die Einstellung in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis erfolgt im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens nach Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung und nach Maßgabe des Bedarfs an Neueinstellungen. In einigen Ländern werden die freien Stellen mit einem entsprechenden Anforderungsprofil von den Schulen selbst ausgeschrieben. Lehrkräfte, die nicht berücksichtigt werden konnten, können sich für eine befristete Anstellung bewerben, z. B. im Falle von Mutterschutz, Erkrankung einer Lehrkraft oder von Elternzeit (siehe auch Kapitel 8.3.).

Alternative Ausbildungswege

Die Ausbildung von Lehrkräften erfolgt grundsätzlich in einem Lehramtsstudium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen mit anschließendem Vorbereitungsdienst und einer abschließenden Staatsprüfung. Wenn in den Ländern dennoch unabweisbare lehramts- und fächerspezifische Bedarfe entstehen und die Unterrichtsversorgung mit grundständig ausgebildeten Lehrkräften nicht sichergestellt werden kann, ist zur kurzfristigen Bedarfsdeckung die Einstellung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern möglich. Je nach Land, Schulart und fachlicher Ausrichtung werden Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in unterschiedlichem Maße nachgefragt. Im Jahr 2023 handelte es sich bei 4.114 oder 12,7 Prozent aller Einstellungen in den öffentlichen Schuldienst um Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, deren Zahl damit im Vergleich zum Vorjahr weiter deutlich anstieg. Die Maßnahmen zur Einstellung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern orientieren sich grundsätzlich an der jeweils geltenden Fassung der von der Kultusministerkonferenz verabschiedeten Standards und ländergemeinsamen Vereinbarungen zur Lehrkräftebildung.

8.3. Beschäftigungsbedingungen der Lehrkräfte im Elementar- und Schulbildungsbereich

Das Personal der Einrichtungen des Elementarbereichs steht bei den jeweiligen Trägern (Kommunen, kirchliche und freie Träger) in einem Tarifbeschäftigungsverhältnis. Freie Träger unterliegen grundsätzlich keiner Tarifvereinbarung. Derzeit und in den kommenden Jahren besteht in einigen Ländern ein massiver Bedarf an Fachkräften im Elementarbereich. Gründe dafür sind insbesondere der Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung im frühkindlichen Bereich. Um den Mehrbedarf zu decken, haben die betroffenen Länder ihre Ausbildungskapazitäten erheblich ausgeweitet.

Die Rechtsstellung der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen ist durch die Beamtengesetze der Länder geregelt. Bestimmungen zu Gehältern und Ruhegehältern der Lehrkräfte finden sich in den Beamtenbesoldungsgesetzen und Beamtenversorgungsgesetzen der Länder. Die Grundstrukturen der Statusrechte und -pflichten der Kommunal- und Landesbeamten werden durch das Beamtenstatusgesetz des Bundes geregelt, das unter anderem Bestimmungen zur landesübergreifenden Abordnung oder Versetzung von Beamtinnen und Beamten enthält.

Die Rechtsstellung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte richtet sich nach dem allgemeinen Arbeitsrecht sowie tarifvertraglichen Regelungen.

Bund und Länder können jeweils für ihren Bereich eigene Regelungen zur Gewährung von Leistungsstufen, -prämien und -zulagen treffen. Einzelne Bereiche des Dienst- und Arbeitsverhältnisses der Lehrkräfte (z. B. Pflichtstunden und Entlastungen) und Laufbahnangelegenheiten (Einstellung, Versetzung, Abordnung, Beförderung) werden auf der Ebene der Länder durch Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften der Kultusministerien geregelt. Eine Zusammenstellung der Regelungen der Länder ist über die Internet-Seite der Kultusministerkonferenz zugänglich.

Bedarfsplanung

Der Lehrkräfteeinstellungsbedarf ist in Deutschland je nach Land, Schulart und Fach unterschiedlich. In mehreren Ländern kann der Bedarf in den kommenden Jahren in bestimmten Regionen für einzelne Lehramtstypen wie für bestimmte Fächer voraussichtlich nicht gedeckt werden. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass es dort zu einer großen Anzahl von Austritten aus dem Schuldienst durch Pensionierung kommen wird, der eine zu geringe Zahl von Studienanfängerinnen und Studienanfängern mit angestrebter Lehramtsprüfung gegenübersteht.

Seit Dezember 2018 wird jährlich die Dokumentation *Lehrereinstellungsbedarf und -angebot in der Bundesrepublik Deutschland – Zusammengefasste Modellrechnungen der Länder* veröffentlicht. Der Bericht stützt sich auf Angaben der Länder und verbindet die aktuelle Abschätzung des Einstellungsbedarfs in den verschiedenen Lehrämtern für die kommenden Jahre mit einer Vorausberechnung des Angebots an Absolventinnen und Absolventen der Zweiten Staatsprüfung. Ausgangspunkt für die Ermittlung des Gesamtbedarfs bilden die Lehrkräfte, die für die vorhandenen und prognostizierten Schülerzahlen bis 2035 als erforderlich angesehen werden. So soll eingeschätzt werden können, inwiefern sich bis zum Jahr 2035 der jeweilige Bedarf an Lehrkräften in den einzelnen Lehrämtern durch das Angebot in den jeweiligen Ländern decken lässt. Der Modellrechnung zufolge wird sich der durchschnittliche jährliche Lehrkräfteeinstellungsbedarf in fast allen Lehramtsbereichen erhöhen. Hauptursachen hierfür sind die Folgen veränderter Geburtenzahlen und weiterer Zuwanderung. Aber auch das Lehrkräfteangebot wird überwiegend zunehmen.

Im Juni 2024 hat sich die Kultusministerkonferenz in Umsetzung des Konzepts „Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte und zur strukturellen Ergänzung der Lehrkräftebildung“ auf weitere Maßnahmen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung verständigt. Mit dem Beschluss „Gestaltung von zusätzlichen Wegen ins Lehramt“ wurde ein konkreter ländergemeinsamer Rahmen für die Gestaltung von Qualifizierungswegen zu Ein-Fach-Lehrkräften sowie die Einführung sogenannter Quereinstiegs-Masterstudiengänge und dualer Studiengänge geschaffen. In Ergänzung der grundständigen Lehrkräftebildung sollen damit Möglichkeiten eröffnet werden, eine vergleichbare oder gleichwertige Qualifikation für ein Lehramt bzw. für den Lehrkräfteberuf zu erreichen. Die geschaffenen Wege sollen dabei die grundständige Lehrkräfteausbildung ergänzen, aber nicht ersetzen. Es gibt keine Umsetzungspflicht. Die bestehenden Beschlüsse zur inhaltlichen und strukturellen Rahmensetzung in der Lehrkräftebildung bleiben unverändert. Es handelt sich um zusätzliche Maßnahmen, die sich in ihren Anforderungen an den einschlägigen Standards der Kultusministerkonferenz für die Bildungs- und Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken sowie hinsichtlich ihrer Ausgestaltung am Modell der grundständigen zweiphasigen Lehrkräftebildung orientieren. Vor diesem Hintergrund wird bei den landesspezifischen Regelungen empfohlen, sich an folgender Rangfolge beim Zugang zum Vorbereitungsdienst zu orientieren:

(1) Staatsexamen bzw. Master of Education

(2) Quereinstieg mit zwei ableitbaren Fächern

(3) Quereinstieg mit einem ableitbaren Fach

Der aktuelle Beschluss zielt unter anderem darauf ab, Absolventinnen und Absolventen alternativer Lehrkräfteausbildungsprogramme, auch bei einem Wechsel in ein

anderes Land, möglichst nahtlos in den Vorbereitungsdienst bzw. in den Schuldienst zu integrieren. Er soll entscheidend dazu beitragen, die Mobilität der über die zusätzlichen Maßnahmen gewonnen Lehrkräfte über Ländergrenzen hinweg zu erleichtern.

Zugang zum Beruf

Nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes können sich die Lehrkräfte für die Einstellung in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis an öffentlichen Schulen bewerben. Je nach Land ist die Bewerbung an das Kultusministerium oder die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde zu richten. Über die Einstellung wird entsprechend den zur Verfügung stehenden Stellen zentral nach Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung entschieden. In einigen Ländern wird daneben ein Teil der Stellen auf das Profil einer bestimmten Schule hin gesondert ausgeschrieben und die jeweilige Schule bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber beteiligt. In diesem Verfahren sind die Bewerbungen z. T. direkt an die jeweilige Schule zu richten; die Einstellung erfolgt jedoch nicht von der Schule selbst, sondern durch das Kultusministerium bzw. die ihm nachgeordnete Schulbehörde. Erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber werden in der Regel zu Beamten auf Probe ernannt. Die Probezeit, die für Lehrkräfte in der Regel 2,5 Jahre (gehobener Dienst) oder 3 Jahre (höherer Dienst) beträgt und unter bestimmten Voraussetzungen abgekürzt oder verlängert (max. fünf Jahre) werden kann, dient der Prüfung und Feststellung der Bewährung der Bewerberinnen und Bewerber im Hinblick auf eine Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Für Lehrkräfte, die in ein Tarifbeschäftigtenverhältnis übernommen werden, gilt eine Probezeit von sechs Monaten.

Den Absolventinnen und Absolventen eines Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt, das den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz entspricht, wird in allen Ländern gleichermaßen der Berufszugang zu dem ihrem Abschluss entsprechenden Lehramtstyp ermöglicht.

Einführungsprogramme

Den Empfehlungen der *Gemischten Kommission Lehrerbildung* der Kultusministerkonferenz aus dem Jahr 1999 zufolge soll sich die Personaleinsatzplanung für junge Lehrkräfte an der schrittweisen Entfaltung der beruflichen Kompetenz orientieren sowie ein Unterstützungssystem für die Berufseingangsphase mit einer hierauf abgestimmten Fortbildung eingerichtet werden. In fast allen Ländern ist eine Berufseingangsphase eingerichtet worden, in drei Ländern ist die Teilnahme für die Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger verpflichtend. Die Gestaltung der Berufseingangsphase variiert in den Ländern nach Dauer und Inhalt. In der Regel dauert sie zwei oder drei Jahre und umfasst Fortbildungsveranstaltungen, kollegiale Beratung und Begleitung, Handreichungen und andere Unterstützungsmaßnahmen. Im Falle von didaktisch-methodischen Schwierigkeiten haben insbesondere Berufsanfängerinnen und -anfänger die Möglichkeit, die Ausbilderinnen und Ausbilder an den Studienseminaren (vgl. Kapitel 8.1.) oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrkräftefortbildung um Beratung zu bitten.

Beruflicher Status

Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in den westdeutschen Ländern sind in der Regel Beamte im Dienst der Länder.

Nachdem Lehrkräfte in der Probezeit (je nach Laufbahn 2,5 bis 3 Jahre, in Bayern 1,5 bis 3 Jahre) den Nachweis ihrer Eignung und Befähigung erbracht haben, erfolgt ihre Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Im Übrigen werden Lehrkräfte auf der Grundlage befristeter oder unbefristeter Arbeitsverträge im Tarifbeschäftigtenverhältnis eingestellt.

Vertretungsmaßnahmen

Zur Deckung des Vertretungsbedarfs kann die Schulleitung zunächst auf vorhandenes Lehrpersonal zurückgreifen. Die Lehrkräfte sind nach den geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen zu einer vorübergehenden und zunächst unentgeltlichen Mehrarbeit verpflichtet. Wird die von den Ländern festgelegte Pflichtstundenzahl um mehr als drei Unterrichtsstunden monatlich überschritten, so kann eine Vergütung für die Mehrarbeit gewährt werden. In Sachsen gilt bis Ende 2026 die Sonderregelung, dass bei angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit für Unterrichtstätigkeit im gesamten Umfang der geleisteten Mehrarbeit eine Mehrarbeitsvergütung gewährt wird. Die Mehrarbeitsvergütung für die einzelne Unterrichtsstunde ist durch Verordnungen der Länder geregelt.

Für die längerfristige Vertretung von Lehrkräften im Falle von Mutterschutz, Elternzeit, längerfristigem Beschäftigungsverbot oder sich über Monate erstreckender Erkrankung einer Lehrkraft können auch Lehrkräfte auf der Grundlage von befristeten Arbeitsverträgen eingestellt werden. Eine weitere Maßnahme zur Vertretung von Lehrkräften kann in der vorübergehenden Zusammenlegung von Klassenverbänden und Kursen bestehen. Die Zeitdauer der Zusammenlegung ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt.

Unterstützungsangebot

Bei Problemen in der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen oder Schülerinnen und Schülern können sich alle Lehrkräfte zunächst an die Schulleitung wenden. Bei Schwierigkeiten mit anderen Kolleginnen oder Kollegen kann auch der jeweils für die Schule zuständige Personalrat angerufen werden. In Fällen eines Konflikts mit Schülerinnen oder Schülern besteht neben der Beratung mit der Schulleitung die Möglichkeit, den Elternbeirat der Schule oder die untere Schulaufsicht (Schulrätin/Schulrat, Schulamtsdirektorin/Schulamtsdirektor) einzuschalten. Die zuletzt genannte Möglichkeit besteht auch dann, wenn Probleme mit Kolleginnen oder Kollegen nicht auf der Ebene der Schule gelöst werden können. Bei Schwierigkeiten mit Kolleginnen oder Kollegen bzw. Schülerinnen oder Schülern oder bei den Auswirkungen eines „Burnout-Syndroms“ kann die Schulpsychologin/der Schulpsychologe hinzugezogen werden. Zur Vermeidung eines Burnouts werden verschiedene Maßnahmen der Gesundheitsprävention angeboten.

Gehalt

Pädagogisches Personal im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung

Erzieherinnen und Erzieher werden im Allgemeinen nach Entgeltgruppe S 8a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vergütet, wobei die Gehaltsstufen der Entgeltgruppe sich an der jeweiligen Berufserfahrung orientieren. Erzieherinnen und Erzieher, die bereits über Berufserfahrung verfügen, werden in der Regel in Stufe 2 eingeordnet. Höhere Stufen werden erst nach mehreren Jahren beim gleichen

Arbeitgeber erreicht. Beschäftigte in tarifgebundenen Einrichtungen sind bei Monatseinkommen und Sonderzahlungen deutlich bessergestellt als jene in nicht tarifgebundenen Einrichtungen.

In öffentlichen Kindertageseinrichtungen betrugen die durchschnittlichen Monatsbruttogehälter des pädagogischen Personals laut Bildungsfinanzbericht im Jahr 2023 4.300 Euro. Sie variieren zwischen 4.200 Euro und 4.500 Euro.

Lehrkräfte

Für die Vergütung von Lehrkräften im Tarifbeschäftigtenverhältnis gelten in allen Ländern außer Hessen die Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Die Bestimmungen zur Besoldung der beamteten Lehrkräfte finden sich in den Beamtenbesoldungsgesetzen der Länder. Die folgende Darstellung der Beamtenbesoldung bildet die Situation in der Mehrheit der Länder ab.

Als Beamte sind die Lehrkräfte – je nach Ausbildungsgang – in der Regel in die Laufbahngruppen des gehobenen oder des höheren Dienstes bzw. des jeweiligen Einstiegsamtes eingestuft. Nach dem Studium und dem Vorbereitungsdienst werden sie in der Regel in ein Amt der Besoldungsgruppen A 12 oder A 13 eingewiesen. Am Beispiel der in Kapitel 8.2. beschriebenen Lehrämter wird im Folgenden die generelle Zuordnung zu den Besoldungsgruppen mit den Beförderungsmöglichkeiten erläutert:

Lehrkräfte an Grundschulen		A 12 A 13	
Lehrkräfte an Hauptschulen		A 12 A 13	
Lehrkräfte an Realschulen		A 12 A 13	
Lehrkräfte an sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen		A 13	
Lehrkräfte an Gymnasien mit Beförderungsmöglichkeit zum:	Studienrat Oberstudienrat Studiendirektor	A 13 A 14 A 15	(ohne/mit Stellenzulage) (verbunden mit Übernahme einer Funktion)
Lehrkräfte an beruflichen Schulen mit Beförderungsmöglichkeit zum:	Studienrat Oberstudienrat Studiendirektor	A 13 A 14 A 15	(ohne/mit Stellenzulage) (verbunden mit Übernahme einer Funktion)

In einigen Ländern gibt es Lehrkräfte, die nicht schulartbezogen, sondern mit einem stufenbezogenen Schwerpunkt (Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II) ausgebildet werden. Diese Stufenlehrkräfte werden den Besoldungsgruppen in der Regel wie folgt zugeordnet:

Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt der Primarstufe		A 12 A 13	

Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt der Sekundarstufe I	Eingangsamt Beförderungsamt	A 12 A 13	
Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt der Sekundarstufe II mit Beförderungsmöglichkeit zum:	Studienrat Oberstudienrat Studiendirektor	A 13 A 14 A 15	(mit Stellenzulage) (verbunden mit Übernahme einer Funktion)

Die Besoldung der beamteten Lehrkräfte besteht aus einem Grundgehalt, dem Familienzuschlag und Zulagen. Das Grundgehalt richtet sich nach der Besoldungsgruppe und der Besoldungsstufe. Zu Beginn des Beamtenverhältnisses erfolgt in der Regel eine Einstufung in die Besoldungsstufen 1–5. Zunächst steigt die Lehrkraft nach jeweils zwei bzw. drei Jahren, später nach jeweils drei, vier oder fünf Jahren in die nächsthöhere Besoldungsstufe auf. Neben den Erfahrungszeiten kann beim Aufstieg in die nächsthöhere Besoldungsstufe auch die Leistung der Lehrkraft berücksichtigt werden. Die letzte Besoldungsstufe wird je nach der Festsetzung des Besoldungsdienstalters zu Beginn des Beamtenverhältnisses zwischen dem 50. und 55. Lebensjahr erreicht.

Die Höhe des Familienzuschlags richtet sich nach der Besoldungsgruppe und den Familienverhältnissen der Beamtin/des Beamten. Die erste Stufe des Familienzuschlags bezieht sich auf den Familienstand der Beamtin/des Beamten, die zweite Stufe und weitere Stufen auf die Anzahl ihrer/seiner Kinder.

Für herausgehobene Funktionen können Zulagen gewährt werden.

Zur Besoldung kann ferner eine sogenannte jährliche Sonderzahlung gehören, deren Höhe Bund und Länder für ihren jeweiligen Bereich regeln können. Die Sonderzahlung wird monatlich oder jährlich ausgezahlt. In einigen Ländern ist die jährliche Sonderzahlung entfallen; in anderen Ländern wurde sie in das Grundgehalt eingebaut. Zusätzlich zur jährlichen Sonderzahlung kann für jedes Kind ein Sonderbetrag gewährt werden.

Von den sich ergebenden Bruttogehältern für die Beamtinnen/Beamten werden Steuern, aber nicht wie bei Tarifbeschäftigten Sozialabgaben (Rentenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung) abgezogen. Die Abzüge für die Rentenversicherung und die Arbeitslosenversicherung entfallen wegen des Beamtenstatus, nach dem die Beamtin/der Beamte Anspruch auf Versorgungsbezüge hat. Die Beiträge zur Krankenversicherung können nur im Einzelfall angegeben werden, da die Höhe der Beiträge für die in der Regel private Krankenversicherung unterschiedlich ist. Zur Absicherung im Krankheitsfall gewährt der Dienstherr seinen Beamtinnen/Beamten Beihilfeleistungen. Die Krankenversicherungspflicht der Beamtinnen/Beamten beschränkt sich auf Behandlungskosten, die von den Beihilfeleistungen nicht gedeckt werden.

Die Besoldung der beamteten Lehrkräfte wird der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst. Die Tarifabschlüsse für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sind dabei grundsätzlicher Maßstab.

Zur Veranschaulichung werden im Folgenden das Anfangsgehalt, das Gehalt nach 15 Jahren Berufserfahrung und das Höchstgehalt einer Lehrkraft im bundesweiten Durchschnitt nach Bildungsbereichen aufgeführt. Der Berechnung liegen die gesetzlich bzw. vertraglich vereinbarten Jahresgehälter aller Lehrkräfte an öffentlichen Schulen zu Grunde. Zulagen und Sonderzahlungen sind in der Berechnung enthalten. In den Beispielen wird davon ausgegangen, dass die Lehrkraft kinderlos und unverheiratet ist und somit keinen Anspruch auf Familienzuschlag und Sonderbeträge für Kinder hat.

Lehrkräfte im Primarbereich

a) Die Lehrkraft an Grundschulen erhält das Anfangsgehalt. Im Schuljahr 2024/2025 betrug ihr Bruttojahresgehalt 59.979 Euro
b) Die Lehrkraft an Grundschulen hat 15 Jahre Berufserfahrung. Im Schuljahr 2024/2025 betrug ihr Bruttojahresgehalt 71.844 Euro
c) Die Lehrkraft an Grundschulen erhält das Höchstgehalt. Im Schuljahr 2024/2025 betrug ihr Bruttojahresgehalt 77.433 Euro

Lehrkräfte im Sekundarbereich I

a) Die Lehrkraft im Sekundarbereich I erhält das Anfangsgehalt. Im Schuljahr 2024/2025 betrug ihr Bruttojahresgehalt 66.461 Euro
b) Die Lehrkraft im Sekundarbereich I hat 15 Jahre Berufserfahrung. Im Schuljahr 2024/2025 betrug ihr Bruttojahresgehalt 78.436 Euro
c) Die Lehrkraft im Sekundarbereich I erhält das Höchstgehalt. Im Schuljahr 2024/2025 betrug ihr Bruttojahresgehalt 86.186 Euro

Lehrkräfte im Sekundarbereich II

a) Die Lehrkraft im Sekundarbereich II erhält das Anfangsgehalt. Im Schuljahr 2024/2025 betrug ihr Bruttojahresgehalt 69.293 Euro
b) Die Lehrkraft im Sekundarbereich II hat 15 Jahre Berufserfahrung. Im Schuljahr 2024/2025 betrug ihr Bruttojahresgehalt 81.121 Euro
c) Die Lehrkraft im Sekundarbereich II erhält das Höchstgehalt. Im Schuljahr 2024/2025 betrug ihr Bruttojahresgehalt 92.819 Euro

Arbeitszeit und Urlaub

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Lehrkräfte entfällt auf Unterrichtsstunden (Pflichtstunden) und sonstige Aufgaben, die mit dem Lehrkraftberuf verbunden sind und durchaus zeit- und arbeitsintensiv sind (u. a. Vorbereitung und Nachbereitung des Unterrichts, Korrekturen, Teilnahme an Konferenzen, Durchführung von Schulwanderungen sowie von Elternsprechtagen).

Die Zahl der Pflichtstunden, die von Lehrkräften zu erteilen sind, ist von Schulart zu Schulart, aber auch in den einzelnen Ländern unterschiedlich. Eine Pflichtstunde umfasst in der Regel 45 Minuten. Die folgenden Angaben für das Schuljahr 2025/2026 beschränken sich exemplarisch auf die Schularten, die in der Mehrzahl der Länder angeboten werden:

Grundschule	26	bis	28	Wochenstunden
Hauptschule	26,5	bis	28	Wochenstunden
Realschule	24	bis	28	Wochenstunden
Schularten mit zwei Bildungsgängen	23	bis	27	Wochenstunden
Gymnasium	22,2	bis	28	Wochenstunden
Schularten mit drei Bildungsgängen	21,4	bis	28	Wochenstunden
Förderschulen	25	bis	32	Wochenstunden
Berufliche Schulen	21	bis	32	Wochenstunden

Die Lehrkräftepflichtstunden variieren darüber hinaus nach Lehramtsbefähigung und Unterrichtsfächern (z. B. höhere Unterrichtsverpflichtung in musischen und praktischen Fächern). Ferner haben die Lehrkräfte Anspruch auf eine Ermäßigung dieser Pflichtstunden für die Wahrnehmung von Funktionen (z. B. als Schulleitung bzw. stellvertretende Schulleitung im Hinblick auf die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben). Außerdem erfolgt eine Ermäßigung der Pflichtstunden für Sonderaufgaben und besondere außerunterrichtliche Belastung (z. B. Aufgaben in der Lehrkräfteausbildung, Aufstellung von Stunden- und Vertretungsplänen, Verwaltung von Lehrkräfte- bzw. Schulbücherei, Mitarbeit in der Schülerinnen- und Schülervertretung als Vertrauens- oder Verbindungslehrkraft) sowie eine altersbedingte Ermäßigung von ein bis drei Wochenstunden frühestens ab dem 55. Lebensjahr.

Aufgrund der aktuellen Schwankungen der Schülerzahlen, der Verknappung öffentlicher Mittel, des steigenden Durchschnittsalters der Lehrkräfte sowie neuer Aufgaben für die Schulen, wie z. B. des Ausbaus der schulischen Ganztagsangebote, haben einige Länder Planungsgruppen eingesetzt, die sich mit Alternativkonzepten zur Festlegung der Lehrkräftearbeitszeit befassen sollen. Mehrere Länder haben zwischenzeitlich besondere Arbeitszeitmodelle (Arbeitszeitkonten, Vorgriffsstundenmodell) eingeführt, durch die die Lehrkräftearbeitszeit den sich verändernden Schülerzahlen flexibel angepasst werden soll. Danach müssen die Lehrkräfte in einem mehrjährigen Zeitraum eine Stunde zusätzlichen Unterricht erteilen; um diese Stunde wird ihre Pflichtstundenzahl später für den gleichen Zeitraum verringert.

Urlaub

Der Anspruch auf Erholungsurlaub für beamtete Lehrkräfte bemisst sich nach allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften. Der Urlaub wird in den Schulferien abgegolten. Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z. B. der organisatorischen Vorbereitung des neuen Schuljahres sowie dem Ausgleich der in der Unterrichtszeit geleisteten

Arbeitszeit, die über die im öffentlichen Dienst sonst übliche Arbeitszeit hinausgeht. Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte gelten entsprechende tarifrechtliche Regelungen.

Beruflicher Aufstieg und Mobilität

Bei bestimmten in Aussicht genommenen Veränderungen im Beamtenverhältnis, z. B. vor einer Beförderung, werden die Lehrkräfte beurteilt (Anlassbeurteilung). Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Lehrkraft sind mindestens vor Ablauf der Probezeit dienstlich zu beurteilen. In manchen Ländern werden die Lehrkräfte nicht nur vor Veränderungen im Beamtenverhältnis, sondern in einem regelmäßigen Rhythmus beurteilt. Für die Beurteilung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen haben die Kultusministerien Richtlinien herausgegeben, die Zuständigkeiten, Anlass und Zeitpunkt für Lehrkräftebeurteilungen sowie deren Form und weitere Behandlung festlegen. Eine Beurteilung muss hiernach die Beurteilungsgrundlage (z. B. Gespräch mit der Lehrkraft, Leistungsbericht der Schulleitung, Unterrichtsbesuch) und die Beurteilungsmerkmale (Fachkenntnisse, Leistung als Lehrkraft, dienstliches Verhalten) angeben. Neben dem Gesamturteil über die bisherigen fachlichen Leistungen ist die Beurteilung mit einem Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung abzuschließen. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte werden im Allgemeinen nicht regelmäßig beurteilt.

Für die Beförderung sind allein Eignung, Befähigung sowie fachliche Leistung und nicht das Dienstalter maßgeblich. Beförderungsämter dürfen in der Mehrzahl der Länder nur eingerichtet werden, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppe nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen wesentlich abheben. Insofern können Personen in eine höhere Gruppe oder Gehaltsstufe grundsätzlich nicht ohne Änderungen in Bezug auf ihre Aufgaben oder ihre Stelle befördert werden.

Zudem besteht die Möglichkeit, sich um die Position der Schulleitung zu bewerben oder bei entsprechender Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung als Schulaufsichtsbeamter tätig zu sein (siehe Kapitel 9.1. und 9.2.).

Lehrkräfte, die als Beamtin oder Beamter in den Schuldienst eines anderen Landes innerhalb Deutschlands wechseln wollen, benötigen hierfür das Einverständnis des Kultusministeriums des abgebenden und des aufnehmenden Landes. Die Kultusministerkonferenz hat zuletzt in einer Vereinbarung vom Mai 2001 zwei Verfahren für die „Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern“ festgelegt: Zum einen können Lehrkräfte sich nun jederzeit an Bewerbungsverfahren in einem anderen Land beteiligen. Daneben können sie im Rahmen des auch bisher schon angewandten Tauschverfahrens die Versetzung in ein anderes Land beantragen. Ziel der Vereinbarung ist u. a. die Erhöhung der Mobilität der Lehrkräfte in Deutschland.

Lehrkräfte im Tarifbeschäftigtenverhältnis sind nicht an die genannten Regeln gebunden; für sie gelten die vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen, wenn sie in den Schuldienst eines anderen Landes wechseln wollen.

Versetzungen

Eine beamtete Lehrkraft kann an eine andere Schule versetzt werden, wenn sie es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Ohne die Zustimmung der Lehrkraft ist die Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit demselben Endgrundgehalt ausgestattet ist. Das dienstliche

Bedürfnis für die Versetzung kann durch die Zusammenlegung von Schulen oder die Reduzierung der Lehrkraftstellen wegen rückläufiger Schülerzahlen begründet sein, aber auch in der Person der Lehrkraft, z. B. bei Eignung für neue Aufgaben. Eine Versetzung ist auch dann erforderlich, wenn der Beamte nur auf diese Weise seinem Amt gemäß beschäftigt werden kann. Aus der Pflicht des Beamten gegenüber seinem Dienstherrn folgt, dass die Lehrkraft einer Versetzung Folge leisten muss, auch wenn sie ihren Wünschen nicht entspricht. Bei der Entscheidung muss die Schulbehörde allerdings schwerwiegende persönliche Umstände berücksichtigen, die der Versetzung entgegenstehen (z. B. hohes Alter, beeinträchtigte Gesundheit).

Entlassung

Soweit eine beamtete Lehrkraft nicht selbst ihre Entlassung verlangt, kann sie nur unter außergewöhnlichen Umständen entlassen werden:

- wenn die Lehrkraft die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften verliert
- wenn sie sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Diensteid zu leisten oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis abzulegen
- wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichtes zu einer Freiheitsstrafe von einer bestimmten Dauer verurteilt wird

Auch ein Disziplinarverfahren kann mit der Entfernung aus dem Dienst enden. In der Probezeit ist eine Entlassung möglich, wenn eine Lehrkraft sich nicht bewährt oder wenn sie eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarmaßnahme im Rahmen eines förmlichen Disziplinarverfahrens zur Folge hätte.

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte können unter Einhaltung der vertraglich geregelten Kündigungsfristen ihre Tätigkeit beenden. Ihnen kann vom Arbeitgeber aus Gründen, die in ihrer Person oder ihrem Verhalten liegen, sowie aus anderen Gründen ebenfalls unter Einhaltung der Kündigungsfristen gekündigt werden. Die Dauer der Kündigungsfrist ist entsprechend der Dauer der Beschäftigungszeit gestaffelt.

Pensionierung

Bis zum Jahr 2012 erfolgte der Eintritt in den Ruhestand für Lehrkräfte mit dem Ende des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres, das dem 65. Lebensjahr vorausgeht oder folgt.

Seit 2012 wird das Regelalter für den Eintritt in den Ruhestand schrittweise angehoben, zunächst um einen Monat pro Jahrgang und ab 2024 um zwei Monate pro Jahrgang, so dass ab Jahrgang 1964 der Eintritt in den Ruhestand im Alter von 67 Jahren erfolgt. In Rheinland-Pfalz sind Lehrkräfte von dieser Regelung ausgenommen.

Ein vorzeitiger Eintritt in den Ruhestand ist auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit nach Vollendung des 63. Lebensjahres – für Schwerbehinderte nach Vollendung des 60. Lebensjahres – möglich.

Für die Versorgung der Lehrkräfte im Beamtenverhältnis gelten im Jahr 2017 im Allgemeinen die nachfolgend beschriebenen Regelungen.

Voraussetzung für das Ruhegehalt der Beamten ist in der Regel eine Dienstzeit von wenigstens fünf Jahren. Eine Mindestdienstzeit wird jedoch nicht gefordert, wenn der Beamte z. B. durch Krankheit dienstunfähig geworden ist. Dem Ruhegehalt liegen

als ruhegehaltfähige Dienstbezüge das Grundgehalt, der Familienzuschlag und ruhegehaltfähige Zulagen, die der Beamte zuletzt erhalten hat, zugrunde. Das Ruhegehalt beträgt für jedes Dienstjahr, das für das Ruhegehalt angerechnet wird, knapp 1,8 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, jedoch mindestens 35 Prozent und höchstens 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Die Altersversorgung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte ist im Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung) geregelt. Sie richtet sich nach der Dauer und Höhe der im Berufsleben eingezahlten Beiträge zur Rentenversicherung. Neben ihrer Altersrente erhalten tarifbeschäftigte Lehrkräfte eine zusätzliche Rente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

8.4. Berufliche Weiterentwicklung der Lehrkräfte im Elementar- und Schulbildungsbereich

Organisatorische Aspekte

Pädagogisches Personal im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung

Zur Erweiterung der beruflichen Kompetenz, zur Bewältigung neuer Anforderungen im Beruf und zur Weiterqualifizierung und Spezialisierung werden auch für das pädagogische Fachpersonal vielfältige Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung angeboten.

Der Weiterbildungsmarkt für das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen ist nur in geringem Umfang gesetzlich reguliert und daher gekennzeichnet durch eine organisatorische Vielfalt, die sich in den Trägerstrukturen und Veranstaltungstypen widerspiegelt. Bei den Anbietern von Weiterbildungen in diesem Bereich handelt es sich überwiegend um gemeinnützige freie Träger und privat-gewerbliche Anbieter. Nur ein geringer Teil der Weiterbildungsanbieter gehört einem öffentlichen Träger an, der auf Bundes- und Landesebene oder auf der kommunalen Ebene tätig ist. Die Veranstaltungsformate sind heterogen: Das Spektrum reicht von kurzen Informationsveranstaltungen bis hin zu mehrjährigen Fortbildungen. Neben individuellen und teambezogenen Weiterbildungen umfasst es Supervisionsangebote, Qualitätszirkel oder Studienfahrten.

Lehrkräfte

Die Fortbildung der Lehrkräfte an staatlichen Schulen fällt – ebenso wie die Ausbildung – in die Zuständigkeit der Länder. In den Ländern ist das jeweilige Kultusministerium verantwortlich für die Lehrkräftefortbildung, da es oberste Schulaufsichtsbehörde und in der Regel Dienstherr der Lehrkräfte ist.

Die Ziele der Lehrkräftefortbildung sind in der Mehrzahl der Länder gesetzlich festgelegt, und zwar in den Gesetzen und Rechtsverordnungen zur Lehrkräfteausbildung oder in den Schulgesetzen der Länder. Weitere Einzelheiten über die Träger der Lehrkräftefortbildung, über Anmeldung, Zulassung und Beurlaubung bei der Teilnahme an Veranstaltungen sind durch Erlasse geregelt. Einige Länder haben auch die grundsätzlichen Ziele und Aufgaben der Lehrkräftefortbildung in Erlassen oder Bekanntmachungen formuliert und nicht gesetzlich festgelegt. Die Pflicht der Lehrkräfte zur Fortbildung ist in allen Ländern ausdrücklich durch Gesetz oder Rechtsverordnung statuiert. Dem steht die Pflicht des Dienstherrn (in der Regel des Kultusministeriums) gegenüber, für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.

Staatliche Fortbildung und Weiterbildung von Lehrkräften gemäß bildungspolitischen Vorgaben umfasst berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen, die dem Erhalt, der Aktualisierung und der Weiterentwicklung der vorhandenen beruflichen Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens dienen. Sie differenziert ggf. für unterschiedliche Zielgruppen und verfolgt spezifische Ziele, die auf zentraler, regionaler (ggf. auch länderübergreifender) und schulinterner Ebene umgesetzt werden. Sie soll außerdem einen Beitrag leisten, Entwicklungsprozesse in der Schule zu initiieren, neu auszurichten und aufeinander abzustimmen, so dass organisationale Kapazitäten gestärkt werden.

Fortbildung schließt im Sinne einer Kohärenz in der Lehrkräftebildung an die erste und zweite Phase der Lehrkräftebildung an und verbindet Wissenschaftsbasierung und Praxisorientierung. Zur dritten Phase der Lehrkräftebildung gehört zudem die berufliche Weiterbildung. Über diese werden – weitestgehend durch berufsbegleitende wissenschaftliche Studien, aber auch durch fachliche Weiterbildungslehrgänge – Zusatzqualifikationen erworben.

Von der Lehrkräftefortbildung ist die Weiterbildung abzugrenzen, die die Lehrkräfte befähigen soll, ihre Lehrtätigkeit in einem weiteren Unterrichtsfach oder in einer zusätzlichen Fachrichtung auszuüben. Sie bietet außerdem die Möglichkeit, die Befähigung für ein weiteres Lehramt zu erwerben. Manche Weiterbildungsmaßnahmen dienen auch der Vorbereitung auf besondere Aufgaben (z. B. Tätigkeit als Beratungslehrkraft).

Die Weiterbildung erstreckt sich meist über einen längeren Zeitraum und umfasst Einzelveranstaltungen im Umfang von mehreren Wochenstunden und ggf. zusätzliche Kompaktveranstaltungen. Für die Dauer der Maßnahme erhalten die Teilnehmenden Dienstbefreiung oder eine Ermäßigung ihrer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung im Umfang von mehreren Stunden, vorausgesetzt die Schulaufsichtsbehörde stellt einen Bedarf für die betreffende Weiterbildung fest.

Die Bildungsmaßnahmen werden von den Hochschulen oder den Lehrkräftefortbildungseinrichtungen durchgeführt. Zulassung, Stundenumfang, Leistungsnachweise und Abschlussprüfung regeln die Kultusministerien.

Im September 2025 hat die Kultusministerkonferenz „Anforderungen an Fortbildnerinnen und Fortbildner“ beschlossen, in denen die Qualifikationen, Kompetenzen und Erfahrungen niedergelegt sind, über die Fortbildnerinnen und Fortbildner mindestens verfügen sollen. Sie sollten entweder grundständig ausgebildete Lehrkräfte in dem jeweiligen Fach sein, zu dem sie Fortbildungen anbieten, oder über eine nachgewiesene Expertise im entsprechenden Themenbereich verfügen, die sie auf unterschiedliche Weise – durch einen Studienabschluss, eine Weiterbildung, eine berufsbegleitende Qualifizierung etc. – erworben haben. Darüber hinaus sollen Fortbilderinnen und Fortbildner über die Kompetenzen verfügen, die didaktisch-methodischen Anforderungen an die Gestaltung von Fortbildungen im Sinne der Wirksamkeit umzusetzen. Weiterhin sollen die Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig verbindlich evaluiert werden.

Einrichtungen der Lehrkräftefortbildung

Im März 2020 hat die Kultusministerkonferenz „Ländergemeinsame Eckpunkte zur Fortbildung von Lehrkräften als ein Bestandteil ihrer Professionalisierung in der

dritten Phase der Lehrerbildung“ beschlossen. Der Beschluss bildet die Grundlage für die folgenden Ausführungen, die ausschließlich die Lehrkräftefortbildung betreffen.

Die staatliche Lehrkräftefortbildung ist in den Ländern organisatorisch zumeist in eine zentrale, regionale und örtliche Ebene gegliedert. Darüber hinaus findet sie auch als schulinterne Fortbildung oder in Form eines angeleiteten Selbststudiums statt.

Für die Organisation der zentralen Lehrkräftefortbildung haben alle Länder staatliche Institute für Lehrkräftefortbildung geschaffen, die überwiegend als unselbständige Einrichtungen der Länder den Kultusministerien nachgeordnet sind. Die zentralen Einrichtungen der Lehrkräftefortbildung (ein bestimmtes Land kann mehrere zentrale Einrichtungen besitzen) werden als staatliche Akademie, Landesinstitut oder wissenschaftliches Institut für Lehrkräftefortbildung bezeichnet. In einigen Ländern fällt die Organisation der zentralen Lehrkräftefortbildung in die Zuständigkeit der ebenfalls je nach Land unterschiedlich benannten Landesinstitute für Schulentwicklung.

Die Lehrkräftefortbildung auf regionaler Ebene wird je nach Land unterschiedlich von den für die Lehrkräftefortbildung zuständigen Landesinstituten und ihren Außenstellen sowie von den mittleren und unteren Schulaufsichtsbehörden durchgeführt.

Für die Organisation der Fortbildung auf lokaler Ebene sind in der Regel die unteren Schulaufsichtsbehörden (Schulämter) zuständig.

Die schulinterne Lehrkräftefortbildung wird von den Schulen in eigener Verantwortung für das Lehrkräftekollegium oder Teile des Lehrkräftekollegiums durchgeführt.

Soweit die Landesinstitute für Lehrkräftefortbildung landesweit zuständig sind, besteht keine Notwendigkeit zur Abgrenzung von Kompetenzen. Ansonsten erfolgt in den Ländern in der Regel eine Abstimmung zwischen den Angeboten der zentralen und regionalen Lehrkräftefortbildung, z. B. in Form von regelmäßigen Dienstbesprechungen oder Fachtagungen. Auf diese Weise wird die Lehrkräftefortbildung in einem Kooperationsverbund durchgeführt.

Die schulinterne Lehrkräftefortbildung wird im Wesentlichen von der einzelnen Schule organisiert, wobei sie bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung in einigen Ländern von den Lehrkräftefortbildungseinrichtungen oder von Beraterinnen und Beratern aus den Schulaufsichtsbehörden unterstützt werden kann. In einigen Ländern werden die Inhalte und Termine der schulinternen Veranstaltungen dem Kultusministerium angezeigt, in anderen Ländern bieten die Landesinstitute in Zusammenarbeit mit den Schulaufsichtsbehörden auch schulinterne Fortbildungsveranstaltungen an.

Bildungsmaßnahmen werden auch von kirchlichen und freien Trägern (z. B. ausländische Kulturinstitute, Vereinigungen Schule und Wirtschaft) angeboten. In einigen Ländern bedürfen diese einer Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörden oder das Landesinstitut. Universitäten und gleichgestellte Hochschulen haben Aufbaustudiengänge (mit Abschluss) sowie Ergänzungs- und Weiterbildungsstudien für Lehrkräfte eingerichtet. Das Institutionenverzeichnis im Anhang der Darstellung enthält eine Übersicht, der die Einrichtungen für Lehrkräftefortbildung und -weiterbildung der Länder zu entnehmen sind.

Zulassungsbedingungen

Die Zielgruppen einer Fortbildung bzw. die Zugangskriterien zu den Veranstaltungen der Lehrkräftefortbildung sind im jeweiligen Veranstaltungsprogramm ausgewiesen, das regelmäßig vom Kultusministerium oder von den Lehrkräftefortbildungseinrichtungen bzw. anderen Veranstaltern der Lehrkräftefortbildung herausgegeben wird. Meist werden die Veranstaltungen auf zentraler, regionaler und örtlicher Ebene für bestimmte Adressatengruppen angeboten (z. B. Lehrkräfte bestimmter Schularten oder Schulstufen, Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für bestimmte Fächer oder Lehrkräfte aus einer bestimmten Region).

Jede Lehrkraft, die die formalen Zulassungskriterien erfüllt, kann grundsätzlich an den Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, wenn die Teilnahme von dienstlichem Nutzen ist und wenn dienstliche Interessen der Teilnahme nicht entgegenstehen. Zur Teilnahme an den Kursen der Lehrkräftefortbildung werden die Lehrkräfte in der Regel unter Fortzahlung ihrer Bezüge vom Unterricht freigestellt. In einigen Ländern ist gesetzlich geregelt, dass die Fortbildung in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden soll. Die Verfahren der Anmeldung, der Dienstbefreiung und der Genehmigung der Teilnahme sind in den Ländern unterschiedlich geregelt. Wenn die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in die Unterrichtszeit fällt, ist in allen Ländern ein Antrag auf Dienstbefreiung zu stellen. Die Dienstbefreiung wird in der Regel von der Schulleitung bzw. von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erteilt.

Teilweise melden sich die Teilnehmenden direkt bei dem Veranstalter der Fortbildung an, teilweise erfolgt die Anmeldung auf dem Dienstweg, d. h. über die Schulleitung und die Schulaufsichtsbehörde. Auch die Auswahl der Teilnehmenden erfolgt je nach Land in unterschiedlicher Weise; teilweise wählt die Schulaufsichtsbehörde die Teilnehmenden aus (z. T. unter Beteiligung des Personalrates). Die Auswahl durch die Aufsichtsbehörde schließt in diesem Fall eine Dienstbefreiung ein. Je nach Land kann die Auswahl auch durch den Veranstalter (z. B. die zentrale Lehrkräftefortbildungseinrichtung) nach einem abgestimmten Kriterienkatalog erfolgen.

Angesichts der Entwicklung hin zum Arbeiten in multiprofessionellen Teams werden Fortbildungsangebote für Lehrkräfte zunehmend für weitere Zielgruppen geöffnet bzw. werden entsprechende Angebote gezielt entwickelt.

Zielsetzungen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung

Fortbildung ist wesentlicher Bestandteil der beruflichen Tätigkeit von Lehrkräften und in rechtlichen Rahmenvorgaben verankert. Daraus erwächst dem Dienstherrn eine Fürsorgepflicht zur Bereitstellung eines angemessenen bedarfs- und zielgruppengerechten Angebotes sowie zur Sicherung eines hinreichenden Zugangs. Die beständige Entwicklung der beruflichen Kompetenzen sowie die Reflexion der individuellen Tätigkeit liegen in der Verantwortung der jeweiligen Lehrkraft. Die eigene Weiterentwicklung soll vor allem zu gutem Unterricht, dem Erreichen der jeweiligen Bildungsziele von Schülerinnen und Schülern sowie zur Gestaltung erfolgreicher Schulentwicklungsprozesse befähigen. Zugleich trägt sie unmittelbar zur Berufszufriedenheit und mittelbar zur Gesundheit von Lehrkräften bei. Fortbildung kann somit als präventiver Faktor zum Erhalt der Berufsfähigkeit bewertet werden und soll daher als feste Komponente der Personalentwicklung auf allen Führungsebenen Berücksichtigung finden.

Die Konzepte der staatlichen Fortbildung beziehen sich inhaltlich auf die Anforderungen im Berufsfeld von Lehrkräften. Sie orientieren sich an den „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz in der jeweils gültigen Fassung), den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz in der jeweils gültigen Fassung) sowie landesspezifischen Schwerpunktsetzungen. Die im Rahmen der ersten und zweiten Phase der Lehrkräftebildung erworbenen Kompetenzen werden bedarfsbezogen über die gesamte Berufsbiografie erweitert und weiterentwickelt. Die Inhalte sind in die jeweiligen Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozesse eingebettet und orientieren sich an dem konkreten schulischen, fachlichen und persönlichen Bedarf.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Fortbildung berücksichtigt in Abhängigkeit von Kontext, Zielgruppe und Thema insbesondere die Wissenschaftsbasierung, die Passung von Format, Ziel und Inhalt, das Wirkungspotenzial der Fortbildung für den Unterricht sowie deren Nachhaltigkeit.

Die Fortbildungsthemen bestimmen sich sowohl durch die Vorgaben des Dienstherrn als auch durch den Bedarf der Schulen und der Lehrkräfte. Das Themenspektrum ist außerordentlich breit gefächert. Die Inhalte können auf Schulfächer, Schularten oder Erziehungs- und Unterrichtsziele bezogen sein. Gegenstand sind allgemein- und schulpädagogische Themen, fachdidaktische und fachwissenschaftliche Veranstaltungen, Veranstaltungen in bestimmten aktuellen Schwerpunktthemen (z. B. interkulturelles Lernen oder neue Technologien) und Einführungen in neue Lehrpläne. Viele Fortbildungsmaßnahmen dienen der besseren Verzahnung von frühkindlichem Bereich und Grundschule mit dem Ziel eines fließenden Übergangs zwischen den Bildungsabschnitten. Für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen ergeben sich zudem wesentliche Fortbildungsbedarfe aufgrund der dynamischen Innovationsprozesse in der beruflichen Arbeitswelt und durch die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Insbesondere bei der zentralen Lehrkräftefortbildung richten sich viele Fortbildungsveranstaltungen an Schulleiterinnen und Schulleiter, Beratungslehrkräfte, Fachseminarleiter und auch Schulaufsichtsbeamte. Zur Hauptzielgruppe der zentralen Lehrkräftefortbildung gehören in einigen Ländern die Fachberaterinnen und Fachberater, die selbst Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte organisieren und durchführen.

Organisationsformen

Fortbildungsveranstaltungen können u. a. in Form halb-, ein- oder mehrtägiger Präsenzveranstaltungen, als Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozesse begleitende Fortbildungen sowie als kumulative Fortbildungsreihen schulintern, regional, zentral bzw. länderübergreifend durchgeführt werden. Dabei ergeben sich die Fortbildungsformate aus ihrer Zielsetzung und inhaltlichen Ausrichtung. In Abhängigkeit von Adressaten, Kontext und Thema finden zunehmend auch qualitativ hochwertige, sofern möglich evidenzbasierte Online-Formate in der Fortbildung Anwendung ebenso wie Mischformate, bei denen sich Präsenz- und Online-Phasen (Blended Learning-Formate) abwechseln.

Die schulinterne Fortbildung findet meist nachmittags oder abends statt. Es werden jedoch auch ganztägige Veranstaltungen im zeitlichen Umfang von einem halben bis zu mehreren Tagen pro Schuljahr angeboten. Die regionalen Veranstaltungen

können als eintägige Veranstaltung oder als Serie von ganztägigen bzw. Nachmittags- und Abendveranstaltungen einmal oder mehrmals wöchentlich angeboten werden.

Fortbildungen werden von Dozentinnen und Dozenten gestaltet, die möglichst über besondere wissenschaftliche und schulpraktische sowie erwachsenenpädagogische und fortbildungsdidaktische Expertise verfügen. Die Qualität der Angebote wird durch die Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten ebenso abgesichert wie durch teilnehmerorientierte Bedarfsanalysen und zielorientierte Evaluationsmaßnahmen. Für die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen sind die Dozentinnen und Dozenten daher grundsätzlich angemessen methodisch-didaktisch, fachlich-inhaltlich sowie technisch zu qualifizieren. Die Wissenschaftsbasierung von Fortbildungen, aber auch der Qualifizierung von Dozentinnen und Dozenten, kann durch die Kooperation mit Hochschulen erreicht werden. Die Gewinnung von Dozentinnen und Dozenten für die Fortbildung ist als langfristige Personalentwicklungsmaßnahme anzulegen.

Leistungsbeurteilung und Zeugnisse

Eine Beurteilung der Lehrkräfte, die an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, findet in der Regel nicht statt. In einigen Ländern und für bestimmte Fortbildungsveranstaltungen werden jedoch Zertifikate ausgestellt, die zu den Personalakten zu nehmen sind.

Die Teilnahme an Veranstaltungen der Lehrkräftefortbildung hat in der Regel keine Auswirkungen auf Beurteilung und Bezahlung der Lehrkräfte. Sie kann sich jedoch insofern indirekt auswirken, als bei Bewerbungen um Funktionsstellen (z. B. als Schulleitung) die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen positiv bewertet wird. In Bayern besteht für Lehrkräfte eine Verpflichtung zur regelmäßigen persönlichen Fortbildung. Die Erfüllung dieser Verpflichtung wird bei der regelmäßig durchgeführten Beurteilung von Lehrkräften als Kriterium mit berücksichtigt.

Maßnahmen der Lehrkräfteweiterbildung werden, vor allem wenn sie in Form eines Hochschulstudiums stattgefunden haben, mit einer Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung abgeschlossen, die von den staatlichen Prüfungsämtern abgenommen wird. Unterhalb dieser Ebene gibt es Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einer Unterrichtserlaubnis führen, d. h. der Berechtigung, Unterricht im entsprechenden Fach und der entsprechenden Schulart zu erteilen.

Anreize für die Beteiligung von Lehrkräften an beruflichen Weiterentwicklungsangeboten

Die Lehrkräftefortbildung, mehr noch die Lehrkräfteweiterbildung, eröffnet in manchen Fällen neue Berufsperspektiven: Unterricht in einem anderen Fach, ein neues Amt, evtl. eine Beförderung. Am Status der Lehrkraft, die ohnehin bereits im Beruf steht, ändert sich jedoch nichts. Bewerberinnen und Bewerbern für ein Lehramt steht es frei, durch das Studium eines weiteren Fachs an einer Hochschule und eine Erweiterungsprüfung die Chancen auf eine Anstellung zu verbessern.

8.5. Erstausbildung der Lehrkräfte in der Hochschulbildung

Zurückgehend auf die Regelung im Hochschulrahmengesetz (HRG) besteht das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der HOCHSCHULEN herkömmlich insbesondere aus:

- Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern
- wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Lehrkräften für besondere Aufgaben

Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen bzw. Professoren und Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren) nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr.

Wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Hochschulen obliegen wissenschaftliche Dienstleistungen. Hierzu gehört u. a., den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann in besonders begründeten Fällen auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.

Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, kann diese den hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.

Mit Inkrafttreten der Föderalismusreform am 1. September 2006 ist die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens entfallen. Die Länder haben zum Teil neue Personalkategorien für hauptberufliches Lehrpersonal eingeführt, die in den jeweiligen Landeshochschulgesetzen benannt sind.

Das Lehrpersonal für die Ausbildung an BERUFSAKADEMIEN, das an den Studienakademien tätig ist, besteht aus haupt- und nebenberuflichen Lehrkräften. Die nebenberuflich an der Berufsakademie tätigen Lehrbeauftragten sollen gemäß den Berufsakademiegesetzen der Länder aus dem Bereich der Hochschulen, der Schulen, der Wirtschaft, der freien Berufe, der Sozialeinrichtungen und der Verwaltung gewonnen werden.

Einstellungsvoraussetzungen

Zurückgehend auf die Normierung der Regeleinstellungsvoraussetzungen im HRG, gegenwärtig aber nach Maßgabe der Hochschulgesetze der Länder, sind die Einstellungsvoraussetzungen für PROFESSORINNEN UND PROFESSOREN an Hochschulen im Wesentlichen:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium
- pädagogische Eignung
- besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit

Darüber hinaus können zu den Einstellungsvoraussetzungen je nach den Anforderungen der Stelle gehören:

- zusätzliche wissenschaftliche Leistungen oder zusätzliche künstlerische Leistungen
- besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mehrjährigen beruflichen Praxis

- der Nachweis mehrjähriger Schulpraxis bei Professuren, mit denen die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrkräftebildung verbunden ist

Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen (HAW/FH) müssen in der Regel keine zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erbracht haben. Stattdessen müssen sie eine mindestens fünfjährige Berufspraxis in der Entwicklung und Anwendung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen vorweisen können.

Einstellungsvoraussetzungen für JUNIORPROFESSORINNEN UND JUNIORPROFESSOREN sind im Wesentlichen:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium
- pädagogische Eignung
- besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität der Promotion nachgewiesen wird

Die Hochschulgesetze der Länder enthalten Regelungen für die zulässige Gesamtdauer der Promotions- und Beschäftigungsphase vor einer Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.

Einstellungsvoraussetzung für WISSENSCHAFTLICHE MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER ist grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

LEHRKRÄFTE FÜR BESONDERE AUFGABEN müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht erfüllen.

Für Professorinnen und Professoren an der staatlichen Berufsakademie in Sachsen gelten die gleichen Qualifikationsvoraussetzungen wie für die Berufung von Professorinnen und Professoren an HAW/FH. Der von ihnen zu erbringende Anteil an der Lehre soll mindestens 40 Prozent betragen. Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, können sie Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.

8.6. Beschäftigungsbedingungen der Lehrkräfte in der Hochschulbildung

Bedarfsplanung

Die Personalplanung im Hochschulbereich erfolgt zunächst durch die vom zuständigen Landesministerium vorgegebenen Stellenpläne, wobei die Rechtslage hinsichtlich der Notwendigkeit und Verbindlichkeit von Stellenplänen in den Ländern unterschiedlich ausgestaltet ist. Im Zuge der zunehmenden Autonomie der Hochschulen verlagert sich die Zuständigkeit für die Personalplanung immer mehr auf die Institutionen selbst.

Mit dem Hochschulpakt 2020 wurde unter anderem durch die Einstellung von mehr wissenschaftlichem Personal die Aufnahme einer erhöhten Anzahl von Studienanfängerinnen und Studienanfängern ermöglicht. In der Nachfolge des Hochschulpakts 2020 schlossen Bund und Länder für die Zeit ab dem Jahr 2021 den *Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken*, der die Qualität von Studium und Lehre verbessern und die Studienplatzkapazitäten erhalten soll. Mit der dauerhaften und flächendeckenden Förderung der Hochschulen durch den *Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken* soll insbesondere unbefristet beschäftigtes, mit Studium und Lehre befasstes

Hochschulpersonal ausgebaut werden. Nähere Informationen über den *Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken* sind Kapitel 2.3. zu entnehmen.

Ziel des von Seiten des Bundes mit einer Milliarde Euro ausgestatteten Bund-Länder-Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Gesamtlaufzeit 2017 bis 2032) ist es, die Karrierewege von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen (WiKa) an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen besser planbar und transparenter zu machen. Es soll die internationale Attraktivität des deutschen Wissenschaftssystems steigern und den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen dabei helfen, die besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen aus dem In- und Ausland zu gewinnen und möglichst dauerhaft zu halten, indem mit der *Tenure-Track*-Professur ein international bekannter und akzeptierter Karriereweg zu einer Professur stärker etabliert wird.

Mit einer Gesamtlaufzeit von 2019 bis 2028 zielt das Bund-Länder-Programm zur Förderung der Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen (HAW/FH) darauf ab, HAW/FH bei der Gewinnung ihres professoralen Personals durch die Einführung oder den Ausbau strukturwirksamer Instrumente zur Personalrekrutierung und Personalqualifizierung zu unterstützen.

Seit 2008 gibt es außerdem das Professorinnenprogramm von Bund und Ländern, das Anfang 2023 in seine vierte Programmphase gestartet ist („Professorinnenprogramm 2030“). Das Programm hat zum Ziel, den Anteil von Professorinnen an deutschen Hochschulen weiter in Richtung Parität zu erhöhen und gleichzeitig die Gleichstellungsstrukturen an Hochschulen nachhaltig zu stärken. Nähere Informationen über das Professorinnenprogramm sind Kapitel 2.3., 11.6. und 13.5. zu entnehmen.

Zugang zum Beruf

Professorinnen- und Professorenstellen werden in der Regel international ausgeschrieben und durch ein Berufungsverfahren besetzt. Hierfür bildet die Fakultät eine Berufungskommission, die aus Vertreterinnen und Vertretern der Professorenschaft, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden besteht. Außerdem gehören der Berufungskommission die oder der Gleichstellungsbeauftragte sowie in der Regel eine Berufungsbeauftragte oder ein Berufungsbeauftragter und gegebenenfalls die oder der Schwerbehindertenbeauftragte an. Auch Mitglieder der Hochschulleitung, Mitglieder anderer Fakultäten und externe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können der Berufungskommission angehören. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss in der Berufungskommission über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Das Berufungsverfahren besteht zumeist aus den folgenden Schritten:

- öffentliche Ausschreibung oder Entscheidung über einen Ausschreibungsverzicht
- Sichtung der Bewerbungen
- Erstellung einer Rangliste mit drei Kandidaten
- Ruferteilung
- Berufungsverhandlungen
- Vertragsabschluss oder Übernahme in ein Beamtenverhältnis

Die Zuständigkeit für die Ruferteilung liegt entweder beim Wissenschaftsministerium des jeweiligen Landes oder, in zunehmendem Maße, bei der Hochschule selbst.

Die Berufung einer Professorin oder eines Professors aus der eigenen Hochschule ist unüblich; es gilt in der Regel ein sogenanntes Hausberufungsverbot.

Beruflicher Status

Im Zuge der Stärkung der Hochschulautonomie wurde in mehreren Ländern die Zuständigkeit für die Berufung von Professorinnen und Professoren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder auf Lebenszeit von den für Wissenschaft zuständigen Ministerien auf die Hochschulen übertragen. Professorinnen und Professoren können aber auch im Tarifbeschäftigtenverhältnis eingestellt werden.

Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ist ein zweiphasiges Dienstverhältnis vorgesehen, das insgesamt nicht mehr als sechs Jahre betragen soll. Entsprechend den landesspezifischen Regelungen kann die erste Phase bis zu vier Jahre dauern. Eine Verlängerung für die zweite Phase soll erfolgen, wenn die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor sich als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer bewährt hat. Anderenfalls kann das Dienstverhältnis um bis zu einem Jahr verlängert werden. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden zu Beamten auf Zeit ernannt oder in einem Tarifbeschäftigtenverhältnis eingestellt.

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ebenfalls befristet oder unbefristet als Beamte oder Tarifbeschäftigte eingestellt.

Das Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz – WissZeitVG) bietet Hochschulen und Forschungseinrichtungen seit dem Jahr 2007 an die Besonderheiten des Wissenschaftsbetriebs angepasste, gegenüber dem allgemeinen Arbeitsrecht erweiterte Befristungsmöglichkeiten. Wissenschaftliches und künstlerisches Personal kann zum Erwerb einer Qualifizierung (Maximaldauer für die Befristung 6 Jahre vor sowie 6 Jahre – im Bereich Medizin 9 Jahre – nach der Promotion zzgl. der familien- und inklusionspolitischen Komponente) oder aufgrund von Drittmittelfinanzierung (Sachgrundbefristung ohne Maximaldauer, regelmäßig für die Dauer eines Drittmittelprojekts) befristet beschäftigt werden. Dadurch wird die Möglichkeit, eine wissenschaftliche Qualifizierung an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung zu erlangen, möglichst vielen jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eröffnet. Mit einer Novellierung des Gesetzes im Jahr 2016 sollten vor allem unsachgemäße Kurzbefristungen von Arbeitsverträgen unterbunden werden.

Gehalt

Die Bestimmungen zur Besoldung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer finden sich im Bundesbesoldungsgesetz, in den Beamtenbesoldungsgesetzen der Länder, in den jeweiligen Leistungsbezügeverordnungen von Bund und Ländern sowie in den entsprechenden Regelungen der einzelnen Hochschulen.

Professorinnen bzw. Professoren erhalten ein Grundgehalt und werden auch nach Leistung bezahlt. Nach Angaben des Deutschen Hochschulverbandes (DHV) belaufen sich die Grundgehälter von Professorinnen und Professoren im Dezember 2025 je nach Land und ggf. Erfahrungsstufe auf:

- Besoldungsgruppe W 1
  Juniorprofessorin/Juniorprofessor
  zwischen 5.292,82 Euro und 6.011,66 Euro

- Besoldungsgruppe W 2
  Professorin/Professor
  zwischen 6.029,67 Euro und 8.040,79 Euro
- Besoldungsgruppe W 3
  Professorin/Professor
  zwischen 7.247,15 Euro und 9.159,56 Euro

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die sogenannte jährliche Sonderzahlung in einigen Ländern in das Grundgehalt integriert wurde und die Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 in Bremen und Hamburg um monatliche Grundleistungsbezüge ergänzt werden. In Berlin wird eine Zulage von 330 Euro zum W 1-Grundgehalt gewährt.

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren erhalten, wenn sie sich als Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bewährt haben, ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich mindestens 260 Euro. In Sachsen erfolgt statt dieser Zulage der Wechsel in die Erfahrungsstufe 2 der Besoldungsgruppe W 1.

Das Grundgehalt der Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 ist nicht gleichzusetzen mit dem Anfangsgehalt. Das Gehalt besteht aus dem Grundgehalt und einem individuell mit der Hochschule vereinbarten variablen Gehaltsbestandteil, der aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen, für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie für die Wahrnehmung von Funktionen im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung vergeben werden kann (variable Leistungsbezüge). Laut Bildungsfinanzbericht beträgt das Monatsbruttogehalt für eine W2-Professur durchschnittlich 9.600 Euro, für eine W3-Professur bei durchschnittlich 12.200 Euro. Die Zuordnung der Ämter der Professorinnen und Professoren zu den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 wird durch Landesrecht geregelt. Der Bund sowie Bayern, Hessen und Sachsen haben für die Besoldungsgruppen W 2 und W 3 Erfahrungsstufen eingeführt, Sachsen hat dies auch für W 1 getan.

Arbeitszeit und Urlaub

Die Regellehrverpflichtungen des Lehrpersonals sind unterschiedlich hoch. Der Umfang der Lehrverpflichtungen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt. Jede Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Unterrichtszeit pro Woche während der Vorlesungszeit des Semesters.

Nach einem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom Juni 2003 soll die Lehrverpflichtung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen betragen:

- 8 Lehrveranstaltungsstunden für Professorinnen und Professoren
- 4 Lehrveranstaltungsstunden für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der ersten Anstellungsphase
- 4–6 Lehrveranstaltungsstunden für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der zweiten Anstellungsphase
- höchstens 4 Lehrveranstaltungsstunden für Wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen im Beamtenverhältnis auf Zeit
- höchstens 8 Lehrveranstaltungsstunden für Wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen im Beamtenverhältnis

- 12–16 Lehrveranstaltungsstunden für Lehrkräfte für besondere Aufgaben

In der Mehrzahl der Länder beträgt die Lehrverpflichtung von Professoren mittlerweile 9 Lehrveranstaltungsstunden.

Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen (HAW/FH) haben eine Regellehrverpflichtung von 18 Lehrveranstaltungsstunden. Für Kunsthochschulen sind nach Landesrecht abweichende Lehrverpflichtungen vorgesehen.

Bei der Übernahme bestimmter Funktionen und Aufgaben können die Lehrverpflichtungen ermäßigt werden, z. B. für die Wahrnehmung von Leitungsfunktionen innerhalb der Hochschule oder von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben an einer Fachhochschule. Zudem ist in gewissem Umfang eine zeitweilige Reduzierung der Lehrtätigkeit einzelner Lehrpersonen möglich, wenn ihre Lehrverpflichtungen in dieser Zeit durch andere Lehrpersonen erfüllt werden. Je nach Landesrecht können vorbehaltlich der Sicherstellung des Lehrangebots weitere Ermäßigungen des Lehrdeputats gewährt werden.

Der Umfang der Lehrverpflichtungen an Berufsakademien wird durch Rechtsverordnung bzw. Verwaltungsvorschrift des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums geregelt.

Beruflicher Aufstieg und Mobilität

Professuren werden in der Regel international ausgeschrieben. Bewerberinnen und Bewerber, die die Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur erfüllen und sich im jeweiligen Berufungsverfahren durchsetzen, können auf eine Professur berufen werden. Die Ausgestaltung des Berufungsverfahrens ist in den Hochschulgesetzen der Länder geregelt. Die endgültige Entscheidung über die Berufung einer Bewerberin oder eines Bewerbers obliegt je nach Land der Wissenschaftsministerin bzw. dem Wissenschaftsminister oder der Hochschulleitung.

Pensionierung

Beamtete Professorinnen und Professoren werden bei Erreichen der Altersgrenze pensioniert. Nähere Informationen zur Pensionierung von Beamtinnen und Beamten sind Kapitel 8.3. zu entnehmen.

8.7. Berufliche Weiterentwicklung der Lehrkräfte in der Hochschulbildung

Organisatorische Aspekte

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können in bestimmten Zeitabständen in der Regel für die Dauer eines Semesters zum Zwecke der eigenen Forschung, Weiterbildung und je nach Landesregelung auch wissenschaftsbezogener wirtschaftlicher Tätigkeiten von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen freigestellt werden. Im Übrigen ist die Lehrverpflichtung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Regel so bemessen, dass ihnen noch genügend Zeit zur Forschung, für die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie für die wissenschaftliche Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium bleibt. Insoweit erfolgt die Weiterbildung des Personals an den Hochschulen im unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Aufgabenstellung.

Einige Hochschulen bieten Weiterbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Hochschuldidaktik für Lehrpersonal an. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist in der Regel freiwillig.

Anreize für die Beteiligung von Lehrkräften an beruflichen Weiterentwicklungsangeboten

Es liegen derzeit keine Informationen über Anreize für die Beteiligung an beruflichen Weiterentwicklungsangeboten vor.

8.8. Erstausbildung der Lehrkräfte in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Die meisten Landesgesetze enthalten Festlegungen zu den Qualifikationsanforderungen an das pädagogische Personal. Nach einem Beschluss der Kultusministerkonferenz von 1970 sollen Leiterinnen/Leiter und pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Einrichtungen der Erwachsenenbildung über einen Hochschulabschluss verfügen. Einstellungsvoraussetzung für pädagogische Assistentinnen/Assistenten ist ein Hochschulabschluss, ein Fachschulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung.

8.9. Beschäftigungsbedingungen der Lehrkräfte in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Nach einer Empfehlung der Kultusministerkonferenz und des Deutschen Städtetages aus dem Jahre 1981 sollen die Einrichtungen der Erwachsenenbildung grundsätzlich über hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen. Die Mehrzahl der Lehrkräfte ist jedoch freiberuflich oder nebenberuflich auf Honorarbasis tätig.

8.10. Berufliche Weiterentwicklung der Lehrkräfte in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Die fachliche Fortbildung des pädagogischen Personals in der Weiterbildung erfolgt im Rahmen der Zuständigkeit der Länder für die Weiterbildung.

9. LEITUNGS- UND SONSTIGES BILDUNGSPERSONAL

Dieses Kapitel enthält Informationen über das Leitungspersonal, das Personal im Bereich der Überwachung der Qualität, Personal, das für Unterstützungs- und Beratungsangebote zuständig ist, im Elementar- und Schulbildungsbereich, im tertiären Bereich sowie im Bereich der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung.

9.1. Leitungspersonal im Elementar- und Schulbildungsbereich

Einstellungsvoraussetzungen

Die Regelungen der Länder zu den Voraussetzungen für eine Einstellung als Leiterin oder Leiter einer Kindertageseinrichtung sind unterschiedlich. In der Regel werden mindestens ein Fachschulabschluss, entsprechende Praxiserfahrungen und zum Teil eine spezifische Weiterbildung verlangt. Zum Teil ist auch ein akademischer Abschluss Voraussetzung. Personal mit leitender Funktion in Einrichtungen des Elementarbereichs verfügt häufig über einen Studienabschluss einer Hochschule, z. B. als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge.

Schulleiterinnen bzw. Schulleiter müssen in der Regel über die Qualifikation für das Lehramt der jeweiligen Schulstufe mit vollständig abgeschlossener Lehrkräfteausbildung (d. h. mit Erster und Zweiter Staatsprüfung) verfügen und einige Jahre Unterrichts- und Führungserfahrung nachweisen.

Beschäftigungsbedingungen

Für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben in Kindertageseinrichtungen können die Fachkräfte ganz oder teilweise vom pädagogischen Gruppendienst freigestellt werden. Diese Freistellung unterliegt in den Ländern unterschiedlichen Regelungen. In fünf Ländern finden sich keinerlei Vorgaben für Zeitkontingente. Die übrigen Länder formulieren unterschiedliche Kriterien zur Bereitstellung von Zeitkontingenten, die sich an der Zahl der betreuten Kinder, der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Zahl der Gruppen orientieren.

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Personalführung, Verwaltung, den Schulhaushalt sowie für die Beurteilung von Lehrkräften, die Öffentlichkeitsarbeit der Schule und die Entwicklung des Schulprofils (nähere Informationen über die Aufgaben der Schulleitung sind Kapitel 1.8. zu entnehmen). Für die Wahrnehmung der Schulleitungsaufgaben erhalten die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter Pflichtstundenermäßigung.

Die Besoldung der Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und stellvertretenden Schulleiterinnen bzw. Schulleiter (Funktionsträger) ist grundsätzlich an die Schülerzahlen der jeweiligen Schule gebunden. In Ausnahmefällen können auch andere Aspekte, wie beispielsweise die Zusammensetzung der Schülerschaft, ein besonderes pädagogisches Konzept oder eine überregionale Bedeutung der Einrichtung eine höhere Besoldung rechtfertigen. Dabei gilt im Grundsatz folgende Einstufung ab einer bestimmten Schülerzahl (mehr als 360 Schülerinnen und Schüler):

stellvertr. Leitung/Leitung an Grundschulen	A 13/A 14/A 14 mit Zulage/A 15
stellvertr. Leitung/Leitung an Hauptschulen	A 13/A 14/A 14 mit Zulage/A 15
stellvertr. Leitung/Leitung an Realschulen	A 14 mit Zulage/A 15/A 15 mit Zulage
stellvertr. Leitung/Leitung an Gymnasien	A 15 mit Zulage/A 16
stellvertr. Leitung/Leitung an beruflichen Schulen	A 15 mit Zulage/A 16

9.2. Personal im Bereich der Überwachung der Qualität im Elementar- und Schulbildungsbereich

Einstellungsvoraussetzungen

Fachberaterinnen und Fachberater stehen den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen für Beratung und fachliche Unterstützung zur Verfügung und nehmen eine wichtige Rolle bei der Qualitätssicherung und -entwicklung ein. So zählt unter anderem die Unterstützung in Fragen der Konzeptions- und Organisationsentwicklung zu den Aufgaben der Fachberatung. Je nach struktureller Verankerung der Fachberatung kann diese auch die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kindertageseinrichtung wahrnehmen. Fachberaterinnen und Fachberater verfügen in der Regel über eine Qualifikation als Erzieher/Erzieherin oder haben ein einschlägiges Hochschulstudium absolviert. Vielfach ist eine mehrjährige berufliche Praxis – etwa in der Leitungsfunktion einer Kindertageseinrichtung – Zugangsvoraussetzung für die Tätigkeit als Fachberaterin oder Fachberater.

SCHULAUFSICHTSBEAMTINNEN/SCHULAUFSICHTSBEAMTE in den Kultusministerien und Schulaufsichtsbehörden der Länder auf mittlerer und unterer Ebene beaufsichtigen öffentliche Schulen des Primar- und Sekundarbereichs. Fachliche Schulaufsichtsbeamte müssen dieselben Qualifikationen wie Lehrkräfte der jeweiligen Schulstufe und mehrere Jahre Unterrichtstätigkeit vorweisen können. Zudem müssen sie grundsätzlich einige Jahre als Schulleitung oder stellvertretende Schulleitung oder in leitender Position in der Lehrkräfteaus- und -fortbildung gearbeitet haben.

Im Oktober 2025 hat die Bildungsministerkonferenz für die Kultusministerkonferenz ein „Zielbild zur Rolle und Arbeit der Schulaufsicht“ beschlossen und damit eine gemeinsame Grundlage für die Arbeit der Schulaufsicht geschaffen. Das Zielbild beschreibt die Schulaufsicht sowohl als Institution als auch mit Blick auf die handelnden Personen. Demnach agieren Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamte als Führungskräfte, die über bestimmte Kompetenzen verfügen müssen. Darüber hinaus soll die Schulaufsicht über das für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige fach-, dienst- und rechtsaufsichtliche Fachwissen verfügen und bereit sein, dieses Wissen laufend zu erweitern.

Beschäftigungsbedingungen

Zu den Aufgaben der Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten gehört die Fachaufsicht über die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit und die Dienstaufsicht über die

Lehrkräfte und die Schulleitungen. Aufgabe der verwaltungsfachlichen Schulaufsichtsbeamten (in der Regel Juristen) ist die Rechtsaufsicht und Rechtmäßigkeitskontrolle der Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten durch den Schulträger (z. B. Einrichtung und Erhaltung von Schulgebäuden und Beschaffung von Lehrmitteln). Schulaufsichtsbeamte an den staatlichen Schulämtern (untere Ebene) bzw. in den Bezirksregierungen (mittlere Ebene) sind Beamte des Landes (vgl. hierzu auch Kapitel 1.7.).

9.3. Personal im Bildungswesen, das für Unterstützungs- und Beratungsangebote im Elementar- und Schulbildungsbereich zuständig ist

Neben den Lehrkräften der Schülerinnen und Schüler sind die sogenannten BERATUNGSLEHRKRÄFTE die Ansprechpartner, d. h. Lehrkräfte mit einer zusätzlichen Ausbildung in Pädagogik und Psychologie. Je nach Land sind Beratungslehrkräfte nicht nur für die eigene Schule, sondern auch für weitere Schulen zuständig. Darüber hinaus sind an Schulen oder an externen Beratungs- und Unterstützungszentren Beraterinnen und Berater mit einer pädagogischen oder psychologischen Ausbildung tätig. Ihre Aufgaben umfassen grundsätzlich neben der allgemeinen Beratung von Schulen, Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern auch die Schullaufbahnberatung sowie die individuelle Beratung von Schülerinnen und Schülern bei Lernschwierigkeiten und Auffälligkeiten im emotionalen und sozialen Verhalten.

Die Tätigkeit der SCHULPSYCHOLOGIN bzw. des SCHULPSYCHOLOGEN umfasst individuelle psychologische Hilfen, Unterstützung von Schulen in Krisensituationen, Prävention, Supervisionsangebote für Lehrkräfte sowie Schulberatung im Primar- und Sekundarbereich. Bewerberinnen und Bewerber müssen entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Landes entweder den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums der Psychologie oder eine abgeschlossene Lehrkräfteausbildung mit mindestens einjährigem Aufbaustudium der Psychologie sowie eine mehrjährige Tätigkeit in ihrem Beruf nachweisen. Nach der Einstellung in den sogenannten Schulpsychologischen Dienst oder in einem externen schulischen Beratungszentrum ist die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe außerhalb der einzelnen Schulen tätig, in der Regel in einem der Schulaufsichtsbehörde unterstellten Beratungszentrum. In Mecklenburg-Vorpommern werden zusätzliche Schulpsychologen an ausgewählten Schwerpunktschulen fest eingesetzt. In Bayern sind Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen immer auch Lehrkräfte einer Schulart und daher in der Regel direkt an einer Schule eingesetzt und als schuleigenes Personal für die schulpsychologische Beratung ihrer Schule und ggf. weiterer Schulen zuständig. Den Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen obliegen auch die Vernetzung außerschulischer Hilfs- und Beratungsangebote und die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen sind meist Beamtinnen bzw. Beamte des Landes (vgl. auch Kapitel 11.5.).

Notwendig ist eine enge Zusammenarbeit der Beratungskräfte mit anderen Stellen (z. B. dem Jugendamt).

Für die SCHULÄRZTLICHE BETREUUNG ist das Gesundheitsamt mit seinem schulärztlichen Dienst zuständig. Die Verwaltungszuständigkeit für das Gesundheitswesen liegt mit wenigen Ausnahmen bei den Ländern.

Die Amtsärztin bzw. der Amtsarzt des Gesundheitsamtes hat darüber zu wachen, dass der schulärztliche Dienst einschließlich der Schulzahnpflege einwandfrei

durchgeführt wird. Die Schulärztinnen und Schulärzte unterstehen der Dienstaufsicht der Amtsärztin bzw. des Amtsarztes. Der schulärztliche Dienst nimmt u. a. folgende Aufgaben wahr:

- Reihenuntersuchungen, vor allem bei der Einschulung und bei der Entlassung der Schülerinnen und Schüler
- besondere Überwachung der Schülerinnen und Schüler, deren Gesundheitszustand eine fortlaufende Kontrolle erfordert
- zahnärztliche Untersuchung
- schulärztliche Sprechstunden für Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte
- Beratung und Belehrung der Lehrkräfte in Fragen der Gesundheitspflege

Die personelle Ausstattung des schulärztlichen Dienstes in den Gesundheitsämtern ist unterschiedlich, wobei zwischen Stadt und Land hinsichtlich der zahlenmäßigen Versorgung und der Auswahl der Schulärztinnen oder Schulärzte nach der Vorbildung Unterschiede bestehen.

9.4. Sonstiges Personal im Schulbildungswesen

Nicht-lehrendes Personal im Schulbereich

Ganztagsschulen, Schulen mit Ganztagsangeboten und Schulen mit einem Betreuungsangebot beschäftigen je nach Größe der Schule und Umfang der außerunterrichtlichen Aktivitäten pädagogische Fachkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Honorarkräfte wie Künstlerinnen und Künstler oder auch ehrenamtliches Personal (vgl. Kapitel 4.2.). Insbesondere für Ganztagsschulen hat die Professionalisierung von Teams aus Lehrkräften, weiteren pädagogischen Fachkräften und außerschulischem Personal einen hohen Stellenwert.

An allen Schulen wird nicht lehrendes Personal in der Regel auch in den Schulsekretariaten und in der Hausverwaltung eingesetzt.

Personal zur sonderpädagogischen Förderung

Personal zur sonderpädagogischen Förderung ist im Zuge der Inklusion an allgemeinbildenden Schulen sowie an sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen beschäftigt. Dabei handelt es sich um Lehrkräfte und weiteres Fachpersonal. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und andere pädagogische Fachkräfte übernehmen zum Beispiel Übungen oder den musisch-technischen Unterricht – teilweise nach Anweisung der Lehrkraft – und sind für die Freizeitgestaltung verantwortlich. Weitere Beschäftigte können in den Bereichen Beschäftigungstherapie, Krankengymnastik und Logopädie ergänzend therapeutisch tätig werden.

Ausbildungspersonal im dualen System der beruflichen Bildung

Im dualen System der beruflichen Bildung ist für die berufliche Qualifizierung der Auszubildenden unterschiedliches Personal zuständig: neben den Lehrkräften in den Berufsschulen besonders die Ausbilderinnen und Ausbilder in den Betrieben. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Ausbildung der betrieblichen Ausbilderinnen und Ausbilder, für die Lehrkräfte an Berufsschulen wird auf Kapitel 8.1. verwiesen.

Rechtliche Grundlagen

Die Ausbildung der betrieblichen Ausbilderinnen und Ausbilder ist durch Bundesrecht geregelt. Nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 28 Berufsbildungsgesetz, § 22 Handwerksordnung) muss die Ausbilderin bzw. der Ausbilder persönlich und fachlich für die Ausbildung junger Menschen geeignet sein. Die fachliche Eignung wird durch den Berufsabschluss nachgewiesen. Außerdem müssen Ausbilderinnen und Ausbilder die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die durch einen Qualifizierungsnachweis im Sinne der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) nachgewiesen werden.

Inhalte der Ausbildung

Die Inhalte der Ausbildung sind in der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) in allgemeiner Form festgelegt. Die Ausbildung erfolgt in der Regel in berufsbegleitenden Kursen mit einer Dauer von 115 Stunden. Die Teilnahme an diesen Kursen zur Vorbereitung auf die Ausbildereignungsprüfung ist jedoch nicht verpflichtend.

Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung umfasst die Kompetenz zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren der Berufsausbildung in den Handlungsfeldern:

- Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen
- Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken
- Ausbildung durchführen und
- Ausbildung abschließen

Leistungsbeurteilung und Abschlüsse

Die Prüfungsaufgaben werden von den zuständigen Stellen (z. B. Industrie- und Handelskammer) festgelegt, die auch einen Prüfungsausschuss einrichten.

Bestandteile der Prüfung sind in der Regel praktische und schriftliche Prüfungsphasen. Zunehmend werden die Prüfungen durch weitere Prüfungsformen, wie z. B. eine Präsentation oder ein bis zu dreißigminütiges Fachgespräch ergänzt. Bei bestandener Prüfung wird ein Zeugnis über den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ausgestellt.

Zuständigkeit für die Prüfung

Die Zuständigkeit für die Prüfung der betrieblichen Ausbilderinnen und Ausbilder liegt bei den für die duale Berufsausbildung zuständigen Stellen, wie z. B. den Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer). Diese erlassen Prüfungsordnungen und richten Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Ausbildereignungsprüfung ein.

9.5. Leitungspersonal in der Hochschulbildung

Einstellungsvoraussetzungen

In Grundzügen stellen sich Organisation und Verwaltung der Hochschulen wie folgt dar: Die Hochschulen werden durch eine Rektorin oder einen Rektor (bzw. ein Rektorat) oder durch eine Präsidentin oder einen Präsidenten (bzw. ein Präsidialkollegium) geleitet. Die Hochschulleitung wird entweder aus dem Kreis der dieser Hochschule angehörenden Professorinnen und Professoren oder von außen gewählt. In letzterem Fall muss die Bewerberin bzw. der Bewerber erfolgreich eine Hochschulausbildung

absolviert haben und eine mehrjährige Tätigkeit in verantwortlicher Position in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege nachweisen können.

Beschäftigungsbedingungen

Zu den Aufgaben der Hochschulleitung gehören Verwaltung, Haushalt, Hochschulentwicklung, Studienentwicklung, Einleitung der Hochschulevaluation, Personalverwaltung und Öffentlichkeitsarbeit. Die Leitung der Hochschule vertritt die Hochschule nach außen. Wird die Hochschulleiterin bzw. der Hochschulleiter aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren ausgewählt, bleibt die Berechtigung zu Forschung und Lehre bestehen. Die Einstellung erfolgt durch das jeweilige Land als Beamtin bzw. Beamter auf Zeit. Die offizielle Bezeichnung der Leiterin oder des Leiters der Hochschule ist, abhängig von den Gesetzen des jeweiligen Landes und der Grundordnung der Hochschule, entweder REKTORIN bzw. REKTOR oder PRÄSIDENTIN bzw. PRÄSIDENT.

9.6. Sonstiges Personal im Hochschulbildungswesen

Das haupt- und nebenberufliche nichtwissenschaftliche Personal an Hochschulen umfasst unter anderem Beamte und Angestellte der Zentral- und Fachbereichsverwaltungen sowie der verschiedenen Einrichtungen wie Rechen-, Computer- und Medienzentren, Laboren oder Bibliotheken. An den Hochschulkliniken ist auch Pflegepersonal tätig.

9.7. Leitungspersonal in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Die meisten Landesgesetze enthalten Festlegungen zu den Qualifikationsanforderungen an das pädagogische Personal. Nach einem Beschluss der Kultusministerkonferenz von 1970 sollen Leiter der Einrichtungen der Erwachsenenbildung über einen Hochschulabschluss verfügen.

9.8. Sonstiges Personal in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Es sind keine Informationen über sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung erhältlich.

10. QUALITÄTSSICHERUNG

10.1. Einführung

Die Diskussion über Evaluation im Bildungswesen, d. h. die systematische Beurteilung von Organisationsstrukturen, Lehr- und Lernprozessen und Leistungsmerkmalen mit der Zielsetzung der Qualitätsverbesserung, hat in der Bundesrepublik Deutschland erst Ende der 1980er Jahre und damit später als in anderen europäischen Staaten eingesetzt. Wenn die Evaluation auch dem Begriff nach bis dahin nicht institutionalisiert war, so darf daraus jedoch nicht geschlossen werden, dass entsprechende Kontrollfunktionen nicht existierten. Die staatliche Schul- und Hochschulaufsicht, die statistischen Erhebungen durch Bund und Länder sowie die Bildungsforschung in Instituten, die Bundesministerien oder Ministerien der Länder nachgeordnet sind oder von Bund und Ländern gemeinsam getragen werden, dienen Zwecken der Qualitätssicherung und Evaluation.

Im Bereich des Schulwesens hat die Kultusministerkonferenz mit dem sogenannten *Konstanzer Beschluss* vom Oktober 1997 die bereits in mehreren Ländern eingeleiteten Prozesse der Qualitätssicherung im Schulbereich aufgegriffen und zu einem ihrer zentralen Themen erklärt. Seitdem wurden in den Ländern Instrumente der Evaluation im engeren Sinne entwickelt, die je nach Zielsetzung eingesetzt werden.

Im Juni 2006 hat die Kultusministerkonferenz eine Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring beschlossen, die im Juni 2015 überarbeitet wurde und folgende Verfahren und Instrumente vorsieht:

- die Teilnahme an internationalen Schulleistungsstudien
- die Überprüfung bzw. Umsetzung von Bildungsstandards
- Verfahren zur Qualitätssicherung auf Ebene der Schulen
- die gemeinsame Bildungsberichterstattung von Bund und Ländern

Nähere Informationen zum Bildungsmonitoring sind Kapitel 10.2. zu entnehmen.

Im Hochschulbereich ist die Evaluation von Forschung und Lehre unter Beteiligung der Studierenden seit der Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) von 1998 vorgesehen. Die Hochschulgesetze der Länder sowie entsprechende Verordnungen regeln das Nähere zur Evaluierung von Studiengängen. Mit einem Beschluss vom März 2002 hat die Kultusministerkonferenz die künftige Entwicklung der länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung in Deutschland vorgegeben, die langfristig zu einem Gesamtkonzept für die Qualitätssicherung unter Einbeziehung aller Hochschularten und aller Studiengänge führen sollte. Mit der Einführung der Akkreditierung von Studiengängen, der Einrichtung der ländergemeinsamen Stiftung Akkreditierungsrat, der Gründung von Akkreditierungsagenturen sowie der Verabschiedung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge wurden Standards und Verfahren für die Qualitätsentwicklung im Bereich der Lehre etabliert. Diese sollen Studierenden und Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern verlässliche Orientierung geben und in der internationalen Zusammenarbeit Transparenz über das Studienangebot und die Studienabschlüsse in Deutschland herstellen. Nähere Informationen zur länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung im Hochschulbereich sind Kapitel 10.3. zu entnehmen.

Gemäß Artikel 91b Absatz 2 Grundgesetz können Bund und Länder auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im

internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken. Ein wichtiger Bestandteil dieses Zusammenwirkens wie auch der Gesamtstrategie der Kultusministerkonferenz zum Bildungsmonitoring ist die gemeinsame Bildungsberichterstattung von Bund und Ländern. Nähere Informationen über die gemeinsame Bildungsberichterstattung von Bund und Ländern sind Kapitel 10.2. zu entnehmen.

Zur Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 2 des Grundgesetzes (Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich) gehört gemäß dem entsprechenden Verwaltungsabkommen auch die regelmäßige Berichterstattung über die Bildungsfinanzen. Der Bildungsfinanzbericht erschien bis 2023 jährlich, ab 2025 erscheint er alle zwei Jahre. In den Zwischenjahren erscheint ab 2024 der Statistische Bericht „Bildungsausgaben der öffentlichen Haushalte“.

Spezifischer rechtlicher Rahmen

Schulbereich

Die Befugnis der Länder zur Schulaufsicht wird aus der staatlichen Schulhoheit hergeleitet, die sich aus dem Grundgesetz ergibt, nach dem das gesamte Schulwesen unter staatlicher Aufsicht steht (Art. 7 Abs. 1). Näheres regeln die Schulgesetze und Rechtsverordnungen der Länder. In den Schulgesetzen der meisten Länder sind über die Schulaufsicht hinausgehende Verfahren der externen Evaluation sowie Verfahren der internen Evaluation vorgeschrieben. Die Volltexte der Schulgesetze sind in der jeweils gültigen Fassung über die Internetseite der Kultusministerkonferenz zugänglich (https://www.kmk.org/en/downloads-dokumente/rechtsvorschriften-/-lehrplaene/uebersicht-schulgesetze.html).

Betriebliche Berufsausbildung

In der betrieblichen Berufsausbildung erfolgt die Qualitätssicherung vor allem über Gesetze und Verordnungen sowie über die Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB). Im Berufsbildungsgesetz (BBiG) wird der Qualitätssicherung und -entwicklung ein hoher Stellenwert beigemessen. So gehört es zu den Aufgaben der Berufsbildungsausschüsse der zuständigen Stellen (§ 79 Abs. 1 S. 2 BBiG) als auch der Landesausschüsse für Berufsbildung (§ 83 Abs. 1 S. 2 BBiG), im Rahmen ihrer Tätigkeit auf eine stetige Weiterentwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.

Hochschulbereich

Die Hochschulen unterliegen nach dem Hochschulrahmengesetz (§ 59) und den Hochschulgesetzen der Länder einer staatlichen Aufsicht, die von den Ländern ausgeübt wird. Auch die Volltexte der Hochschulgesetze können über die Internetseite der Kultusministerkonferenz aufgerufen werden (https://www.kmk.org/en/downloads-dokumente/rechtsvorschriften-/-lehrplaene/uebersicht-hochschulgesetze.html).

Im Hochschulbereich ist die Evaluation von Forschung und Lehre seit der Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) von 1998 vorgesehen. In den Hochschulgesetzen der Länder finden sich Regelungen zur internen und externen Evaluation.

Weiterbildung

Mit der Novelle des Berufsbildungsgesetzes 2020 wurde zur Stärkung der höherqualifizierenden Berufsbildung ein mehrstufiges System bundesweit geregelter Fortbildungsqualifikationen mit den Abschlussbezeichnungen Geprüfte Berufsspezialistin/Geprüfter Berufsspezialist, Bachelor Professional und Master Professional geschaffen.

Bund und Länder haben in ihren Gesetzen und Rechtsvorschriften zur Förderung der Weiterbildung allgemeine Mindestanforderungen struktureller und quantitativer Art an Einrichtungen der Weiterbildung formuliert. Einige Länder haben darüber hinaus spezifische Normen zur Qualitätssicherung in ihre Rechtsvorschriften aufgenommen. Im Rahmen des Fernunterrichtswesens sichern das Fernunterrichtsschutzgesetz sowie die Kontrolle der *Zentralstelle für Fernunterricht der Länder* die Qualität und Weiterentwicklung des Angebots.

10.2. Qualitätssicherung im Elementar- und im Schulbildungsbereich

Verantwortliche Organe

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Anders als im Schulbereich liegt im Elementarbereich die Verantwortung für die Qualität einer Kindertageseinrichtung beim jeweiligen Träger der Einrichtung, der die Fach- und Dienstaufsicht gegenüber den Beschäftigten wahrnimmt.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, in ihrer Konzeption darzulegen, auf welche Weise die Qualitätssicherung und -entwicklung gewährleistet wird. In der Praxis findet eine Vielzahl von Verfahren Anwendung. Ein landesweites, verbindliches Verfahren des Qualitätsmonitorings ist bisher nur in Berlin vorhanden. Dieses sieht jährliche interne Evaluationen sowie alle fünf Jahre externe Evaluationen durch zertifizierte Agenturen vor.

Die Jugendämter haben den Auftrag, die freien Träger (wie auch die regelmäßig selbständigen Tagespflegepersonen) durch geeignete Maßnahmen bei der Wahrnehmung ihres Förderauftrages zu unterstützen. Dabei geht es jedoch weniger um Kontrolle als um fachliche Unterstützung, z. B. durch Praxisberatung oder Fachberatung, der in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle zukommt. So zählt unter anderem die Unterstützung in Fragen der Konzeptions- und Teamentwicklung sowie der einrichtungsbezogenen Organisationsentwicklung zu den Aufgaben der Fachberatung.

In den Ländern gibt es vielfältige Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Qualität von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Mit dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, dem sogenannten KiTa-Qualitätsgesetz, das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, unterstützt der Bund in den Jahren 2023 bis 2026 die Maßnahmen der Länder.

Im Rahmen des bedarfsgerechten und qualitätsorientierten Ausbaus der Kindertagesbetreuung finanziert das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) darüber hinaus weitere Programme zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung. Die Qualitätssicherungsinitiative der Bundesregierung wird von der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) im Auftrag der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) beratend begleitet. Besonderes Engagement in

der Kindertagesbetreuung würdigt das BMBFSFJ gemeinsam mit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung seit 2018 mit dem Deutschen Kita-Preis.

Schulwesen

Im Bereich des Schulwesens wird durch die Schulaufsichtsbehörden eine Fachaufsicht, Rechtsaufsicht und Dienstaufsicht ausgeübt. Eine besondere pädagogische Betreuung und wissenschaftliche Auswertung findet bei Schulversuchen durch die Schulaufsicht und die Landesinstitute für Schulentwicklung statt. Die Begleitforschung untersucht die Wirksamkeit der Reformmaßnahmen und die Bedingungen für ihren erfolgreichen Einsatz und entwickelt Kriterien und Empfehlungen zur Generalisierung. Der Einführung neuer Lehrpläne geht häufig eine Erprobung voraus. In einigen Ländern wird z. B. durch Befragung von Lehrkräften festgestellt, ob sich die neuen Richtlinien bewährt haben oder ob sie einer Änderung bedürfen.

Die Schulaufsicht und die Landesinstitute für Schulentwicklung sollen durch beratende, fördernde und auch korrigierende Maßnahmen in den Schulen und durch Berichterstattung an die übergeordneten Schulbehörden zur Evaluation und Weiterentwicklung des Schulwesens beitragen.

In der Mehrzahl der Länder werden die Schulen durch Qualitäts- oder Evaluationsagenturen und Inspektionsverfahren extern evaluiert. In den Ländern, in denen die externe Evaluation von Schulen gesetzlich geregelt ist, liegt die Zuständigkeit in der Regel bei den Schulbehörden, in einigen Ländern auch bei den Landesinstituten für Schulentwicklung.

Im Bereich der beruflichen Bildung sollen die Berufsbildungsausschüsse und die Landesausschüsse im Rahmen ihrer Aufgaben auf eine stetige Verbesserung der Qualität hinwirken.

Im Juni 2004 hat die Kultusministerkonferenz das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) an der Humboldt-Universität zu Berlin gegründet. Seitdem ist das IQB federführend mit der Operationalisierung der Bildungsstandards, der Koordinierung der Entwicklung entsprechender standardorientierter Aufgaben sowie der Überprüfung ihres Erreichens betraut. In den sogenannten IQB-Bildungstrends (früher: IQB-Ländervergleiche) wird anhand repräsentativer Stichproben überprüft, inwieweit in der Primarstufe und der Sekundarstufe I die in den Bildungsstandards formulierten Kompetenzanforderungen in den einzelnen Ländern vor Abschluss des jeweiligen Bildungsabschnitts erreicht werden. Die Vergleichsarbeiten (VERA) dienen landesweiten und jahrgangsbezogenen Untersuchungen des Leistungsstandes aller Schülerinnen und Schüler auf Schul- und Klassenebene zum Zweck der Unterrichts- und Schulentwicklung. Mit den IQB-Bildungstrends und VERA leistet das IQB einen zentralen Beitrag zur Umsetzung der Gesamtstrategie der Kultusministerkonferenz zum Bildungsmonitoring. Nähere Informationen zu den Bildungsstandards und der Gesamtstrategie der Kultusministerkonferenz zum Bildungsmonitoring sind den Ausführungen zu Maßnahmen der Qualitätssicherung im Schulbereich weiter unten zu entnehmen.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe *Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich* haben die Kultusministerkonferenz und das damalige Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Oktober 2010 das Zentrum für internationale Bildungsvergleichsstudien (ZIB) gegründet. Als Verbund der Technischen Universität München (TUM *School of Social Sciences and*

Technology), des DIPF | Leibniz-Instituts für Bildungsforschung und Bildungsinformation in Frankfurt am Main und des Leibniz-Instituts für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik (IPN) in Kiel ist das ZIB für die Durchführung der PISA-Studien in Deutschland einschließlich der Erstellung nationaler Berichte verantwortlich. Weitere Aufgaben des ZIB sind die Sicherstellung und Koordinierung einer kontinuierlichen Mitarbeit in internationalen wissenschaftlichen Gremien zu Bildungsvergleichsstudien, Forschung und Nachwuchsförderung im Bereich der empirischen Bildungsforschung sowie vertiefte Analysen von Daten internationaler Leistungsstudien. Darüber hinaus werden im Forschungsdatenzentrum (FDZ) des ZIB am IQB die Datensätze aus nationalen und internationalen Schulleistungsstudien archiviert und dokumentiert sowie für Re- und Sekundäranalysen zur Verfügung gestellt.

Insgesamt soll ein Beitrag zur Sicherung des von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Bildungsmonitorings im internationalen Vergleich und zur Erhöhung der Bedeutung und Präsenz der deutschen Bildungsforschung im Kontext internationaler Bildungsvergleichsstudien geleistet werden.

Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Am 1. Januar 2019 trat das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Kraft. Mit dem sogenannten Gute-KiTa-Gesetz unterstützte der Bund die Länder auch bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung. Mit dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, dem sogenannten KiTa-Qualitätsgesetz, stellt der Bund den Ländern für 2023 und 2024 insgesamt zusätzliche rund 4 Milliarden Euro zur Verfügung.

Das KiTa-Qualitätsgesetz ermöglicht neue Maßnahmen in sieben vorrangigen Handlungsfeldern, beispielsweise zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes, eines guten Fachkraft-Kind-Schlüssels, zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte oder zur Stärkung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen. Bund und Länder schließen individuelle Verträge, aus denen hervorgeht, mit welchen Handlungs- und Finanzierungskonzepten sie für die Qualitätsverbesserung und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung eintreten wollen. Zur Überprüfung der Fortschritte bei der Verbesserung von Qualität und Teilhabe sieht das Gesetz ein Monitoring vor.

Außerdem förderte das damalige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung mit mehreren Bundesprogrammen.

Mit der „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ unterstützte das BMFSFJ von 2019 bis 2022 die Länder darin, mehr Nachwuchs für den Erzieherberuf zu gewinnen, gute Ausbildungspraxis zu sichern und fachliche Entwicklungsmöglichkeiten für erfahrene Fachkräfte zu eröffnen. Im Mai 2024 hat das BMFSFJ eine mit den Ländern und zivilgesellschaftlichen Akteuren erarbeitete „Gesamtstrategie Fachkräfte in Kitas und Ganztag“ vorgelegt. Die Empfehlungen der Gesamtstrategie dienen als gemeinsame Grundlage der am Strategieprozess beteiligten Akteure für weitere Schritte zur Fachkräftesicherung im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Die Länder haben die an sie gerichteten Empfehlungen im Beschluss der gemeinsamen

Fachkräfte-AG von KMK und JFMK vom Dezember 2024 aufgegriffen und weiterentwickelt.

Mit dem von 2016 bis Juni 2023 laufenden Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ förderte das BMFSFJ insbesondere die in den Alltag integrierte Vermittlung von sprachlicher Bildung in Kindertageseinrichtungen, die inklusive Pädagogik und die Zusammenarbeit mit Familien. Das Programm richtet sich zuvorderst an Kindertageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Kindern aus bildungsbenachteiligten Familien und aus Familien mit nicht deutscher Familiensprache. Mit Ablauf des 30. Juni 2023 wurden die Strukturen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ in die Verantwortung der Länder übergeben. Alle Länder haben die Voraussetzungen geschaffen, die Sprach-Kitas in ihren Landesstrukturen fortzusetzen, sei es mit Landesmitteln oder mit Mitteln zur Umsetzung des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.

Die „Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte“ (WiFF), die vom Bundesbildungsministerium und der Robert Bosch Stiftung gemeinsam initiiert wurde und in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) umgesetzt wird, verfolgt das Ziel, die Elementarpädagogik als Basis des Bildungssystems zu stärken. Die drei Partner setzen sich dafür ein, im frühpädagogischen Weiterbildungssystem in Deutschland mehr Transparenz herzustellen, die Qualität der Angebote zu sichern und anschlussfähige Bildungswege zu ermöglichen. Im Jahr 2023 startete unter dem Dach der WiFF die Aktionslinie WiFF Transfer. Das Arbeits- und Forschungsprogramm soll dazu beitragen, Wissenschaft und frühpädagogische Praxis zu verbinden, den Diskurs zu intensivieren und Wissen für die Praxis im Kita-System nutzbar zu machen.

Schulbildungsbereich

Schulaufsicht

Die Schulaufsichtsbehörden üben im Bereich des Schulwesens die Fachaufsicht, Rechtsaufsicht und Dienstaufsicht aus. Die Fachaufsicht betrifft die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie besteht in der professionellen Betreuung und Förderung der Schularbeit durch die Schulaufsichtsbeamten, die dafür zuständig sind, dass die Lehrpläne und sonstigen Rechtsvorschriften eingehalten werden und dass Unterricht und Erziehung fachlich und methodisch qualifiziert durchgeführt und möglichst weiter verbessert werden. Die Fachaufsicht wird durch Schul- und Unterrichtsbesuche sowie Beratung vor Ort verwirklicht. Zur Schulaufsicht gehört ferner die Rechtsaufsicht. Sie beinhaltet eine Rechtmäßigkeitskontrolle der Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten durch den Schulträger (z. B. Errichtung und Erhaltung der Schulgebäude). Schließlich üben die Schulaufsichtsbehörden die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte und die Schulleitung an öffentlichen Schulen aus, d. h. sie wachen über die Pflichterfüllung des Lehrpersonals. Aufgrund beamtenrechtlicher Richtlinien ist zu bestimmten Anlässen (Ende der Probezeit, Beförderung, Versetzung), teilweise auch in periodischen Abständen, eine dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte vorgesehen. Diese dient sowohl dem beruflichen Fortkommen der einzelnen Lehrkraft als auch der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Schulwesens. Bewertet werden die pädagogische Eignung und Befähigung sowie die fachliche Kompetenz der Lehrkraft auf der Basis von Unterrichtsbesuchen durch Schulleitung und

Schulaufsichtsbeamte, von Leistungsberichten der Schulleitung über die Lehrkraft, Gesprächen mit der Lehrkraft und Einsicht in Schülerarbeiten und ihre Bewertung.

Evaluationsmaßnahmen im Schulbereich

In den letzten Jahrzehnten wurden in allen Ländern Initiativen ins Leben gerufen, über das herkömmliche Instrumentarium der Schulaufsicht und der Projektbegleitung hinaus die bisherigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität schulischer Bildung auf der Ebene des Schulsystems und auf der Ebene der Einzelschule weiterzuentwickeln. Die Länder haben eine Vielfalt an Maßnahmen ergriffen, bei denen verschiedene Verfahren der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zusammenwirken. Zu diesen Verfahren gehören u. a.:

- die Neufassung bzw. Weiterentwicklung von Rahmenlehrplänen und Qualitätstableaus bzw. Referenzrahmen für Schulqualität
- länder- und schulübergreifende Vergleichsarbeiten in den Kernfächern
- die Weiterentwicklung der externen Evaluation
- die Erarbeitung und Aktualisierung von Standards und deren Überprüfung
- der Aufbau eines Qualitätsmanagements an Schulen
- zentrale Abschlussarbeiten (Sekundarstufen I und II)
- die Bereitstellung von Instrumenten, Verfahren und Beratungsangeboten zur Unterstützung interner Evaluation

Eingebettet sind diese Verfahren sowohl in die Gesamtstrategie der Kultusministerkonferenz zum Bildungsmonitoring als auch in Strategien einzelner Länder zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, die u. a. die Stärkung der Autonomie der Einzelschule, die Entwicklung von eigenen Schulprofilen, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen sowie die Stärkung der Beratungsfunktionen von Schulaufsicht umfassen.

In einigen Ländern wird weiterhin regelmäßig eine externe Evaluation (Schulvisitation, Schulinspektion) von Schulen durchgeführt. Einige Länder entwickeln ihre Verfahren bedarfsorientiert weiter bzw. führen sie anlassbezogen durch; andere Länder haben Verfahren der externen Evaluation seit einigen Jahren ausgesetzt. Zuständig für die externe Evaluation sind in der Regel die Schulministerien oder die Landesinstitute für Schulentwicklung. Ziel ist es, die Qualität der schulischen Bildung zu erfassen und zu verbessern. Je nach Land werden externe Evaluationen anlassbezogen oder turnusmäßig alle drei bis sechs Jahre durchgeführt. Charakteristische Verfahren sind unter anderem die Daten- bzw. Dokumentenanalyse, Beobachtungen (Unterrichtsbesuche, Begehungen), standardisierte Fragebögen sowie Interviews. Die Evaluationsverfahren für Schulen in den Ländern richten sich an den Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz aus. Zu diesen länderübergreifenden Zielkriterien treten in den meisten Ländern die Vorgaben von Orientierungsrahmen für Schulqualität bzw. Qualitätstableaus, die den Schulen mit Indikatoren für die Schul- und Unterrichtsqualität einen Referenzrahmen an die Hand geben.

Zunehmendes Gewicht erlangen im Rahmen dieser Strategien Maßnahmen zur Evaluation von einzelnen Schulen. In der Mehrzahl der Länder spielt dabei die Verpflichtung der Schulen zur Entwicklung von Schulprogrammen eine zentrale Rolle. In Schulprogrammen bzw. Schulentwicklungsprogrammen legen die einzelnen Schulen die Schwerpunkte und Ziele ihrer Arbeit auf der Grundlage der landesrechtlichen Vorgaben zu den Inhalten und Abschlüssen der Bildungsgänge oder

bildungspolitischer Zielsetzungen fest. Zugleich werden in den Schulprogrammen interne Evaluationsverfahren und -kriterien bestimmt, die auf den länderspezifischen Vorgaben (z. B. Lehrpläne, Stundentafeln) basieren. Die zu evaluierenden Bereiche werden in den Schulprogrammen von den Schulen eigenverantwortlich festgelegt. Schulprogramme sollen die sozialen und demographischen Voraussetzungen der Einzelschule berücksichtigen. Für die Schulprogrammarbeit sind die oben genannten Orientierungsrahmen für Schulqualität von wesentlicher Bedeutung.

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) misst der Qualitätssicherung in der dualen Berufsausbildung einen hohen Stellenwert zu. Hierzu wurden u. a. die Instrumente zur Steuerung der Ausbildungsqualität flexibilisiert und um einige neue qualitätssichernde Leitlinien ergänzt. Außerdem sollen Verfahren zur externen Evaluation der Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erarbeitet werden.

Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring

Die Gesamtstrategie der Kultusministerkonferenz zum Bildungsmonitoring sieht folgende Verfahren und Instrumente vor:

- die Teilnahme an internationalen Schulleistungsstudien (PIRLS/IGLU, TIMSS, PISA)
- die Überprüfung bzw. Umsetzung von Bildungsstandards für die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Allgemeine Hochschulreife
- Verfahren zur Qualitätssicherung auf Ebene der Schulen
- die gemeinsame Bildungsberichterstattung von Bund und Ländern

Im Folgenden werden die vier Säulen der Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring im Einzelnen dargestellt und die Überlegungen der Kultusministerkonferenz beschrieben, wie auf Grundlage der Instrumente und Verfahren der Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring sowie weiterer empirischer Daten mehr anwendungsbezogenes Wissen für Bildungspolitik und pädagogische Praxis gewonnen werden kann.

Teilnahme an internationalen Schulleistungsvergleichen

Die Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91b Absatz 2 des Grundgesetzes beinhaltet ein Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen. Ein entsprechendes Verwaltungsabkommen ist im Jahr 2007 in Kraft getreten.

Deutschland beteiligt sich an internationalen Vergleichsstudien wie der Mathematik- und Naturwissenschaftsstudie TIMSS (*Trends in International Mathematics and Science Study*), der Lesestudie PIRLS/IGLU (*Progress in International Reading Literacy Study* – Internationale Grundschul-Lese-Untersuchung) sowie dem OECD-Projekt PISA (*Programme for International Student Assessment*), um die Leistungsfähigkeit des deutschen Bildungswesens im internationalen Vergleich feststellen und aus den Ergebnissen geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung ableiten zu können.

Nach der Veröffentlichung der Ergebnisse der OECD-Studie PISA 2000 hat die Kultusministerkonferenz im Dezember 2001 sieben Handlungsfelder benannt, in denen die Länder und die Kultusministerkonferenz tätig wurden und nach wie vor tätig sind:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkompetenz bereits im frühkindlichen Bereich

- Maßnahmen zur besseren Verzahnung von frühkindlichem Bereich und Grundschule mit dem Ziel einer frühzeitigen Einschulung
- Maßnahmen zur Verbesserung der Grundschulbildung und durchgängige Verbesserung der Lesekompetenz und des grundlegenden Verständnisses mathematischer und naturwissenschaftlicher Zusammenhänge
- Maßnahmen zur wirksamen Förderung bildungsbenachteiligter Kinder, insbesondere auch der Kinder und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte bzw. nicht-deutscher Herkunftssprache
- Maßnahmen zur konsequenten Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Unterricht und Schule auf der Grundlage von verbindlichen Standards sowie eine ergebnisorientierte Evaluation
- Maßnahmen zur Verbesserung der Professionalität der Lehrkräftetätigkeit, insbesondere im Hinblick auf diagnostische und methodische Kompetenz als Bestandteil systematischer Schulentwicklung
- Maßnahmen zum Ausbau von schulischen und außerschulischen Ganztagsangeboten mit dem Ziel erweiterter Bildungs- und Fördermöglichkeiten, insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Bildungsdefiziten und besonderen Begabungen

Die Ergebnisse von PISA 2022 wurden Ende 2023 veröffentlicht. Sie zeigen, dass die Leistungen der Fünfzehnjährigen in Deutschland in Mathematik, im Lesen und in Naturwissenschaften im Vergleich zu 2018 merklich gesunken sind. In Mathematik und Lesen erreichen die Schülerinnen und Schüler nur noch das Durchschnittsniveau der OECD-Staaten. Lediglich in den Naturwissenschaften liegen ihre Ergebnisse weiterhin darüber. Die Kultusministerkonferenz hat betont, dass die Ergebnisse von PISA 2022 dringenden Handlungsbedarf aufzeigen, der auch über den schulischen Bereich hinausgeht, und dass die Ursachen und Bedingungsfaktoren der Ergebnisse gründlich zu analysieren seien. Auch weist sie darauf hin, dass sich die Zusammensetzung der Schülerschaft in kurzer Zeit deutlich verändert hat.

Detaillierte Informationen zu den Maßnahmen der Kultusministerkonferenz sind der Website der Kultusministerkonferenz zu entnehmen (https://www.kmk.org/aktuelles/artikelansicht/kultusministerkonferenz-fasst-beschluss-zu-pisa-2022.html).

Die Ergebnisse der Studie TIMSS 2023, mit deren Durchführung ein wissenschaftliches Konsortium unter der Leitung von Prof. Dr. Knut Schwippert von der Universität Hamburg beauftragt war, wurden im Dezember 2024 vorgestellt. Die getesteten Viertklässlerinnen und Viertklässler in Deutschland zeigen im Vergleich zu 2019 trotz pandemiebedingter Einschränkungen im Schulbetrieb in den Jahren 2020 und 2021 eine konstante Leistung in Mathematik und Naturwissenschaften. Nach wie vor besteht in beiden Kompetenzbereichen eine enge Kopplung zwischen dem sozioökonomischen Status der Familien und dem Bildungserfolg der Kinder. Dieser Befund ist seit 2007 stabil. Der Anteil an Schülerinnen und Schülern, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen, ist in beiden Kompetenzbereichen sehr hoch.

Die Ergebnisse der internationalen Grundschul-Lesestudie PIRLS/IGLU 2021 wurden im Mai 2023 veröffentlicht. Sie zeigten, dass die Leseleistungen der Schülerinnen und Schüler seit 2016 gesunken sind und international nun im Durchschnitt liegen. Neben der zunehmend heterogenen Schülerschaft stellten die Maßnahmen gegen die COVID-19-Pandemie die Grundschulen in Deutschland im Berichtszeitraum vor große Herausforderungen. Aus Sicht der Kultusministerkonferenz und des

Bundesbildungsministeriums unterstreichen die Ergebnisse der Studie ein weiteres Mal die Bedeutung von Maßnahmen der Lese- und Sprachförderung im schulischen und vorschulischen Bereich. Die zunehmende Heterogenität der Schülerschaft verlangt nach der bestmöglichen individuellen Unterstützung aller Schülerinnen und Schüler, wobei es einer gezielten Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen bedarf.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91b Absatz 2 GG fördert das Bundesbildungsministerium darüber hinaus die International Computer and Information Literacy Study (ICILS). Hier werden die informations- und computerbezogenen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern der 8. Jahrgangsstufe international vergleichend getestet. Die Länder haben für die Studie den Feldzugang zu den Schulen eröffnet. Die Ergebnisse des letzten Zyklus wurden im November 2024 veröffentlicht. Trotz eines deutlichen Kompetenzrückgangs im Vergleich zu früheren Studien liegen die computer- und informationsbezogenen Kompetenzen von Achtklässlerinnen und Achtklässlern in Deutschland weiterhin über dem internationalen Mittelwert. Die technische Ausstattung der Schulen hat sich in den letzten zehn Jahren deutlich verbessert. Auch die Lehrkräfte nutzen deutlich häufiger als früher digitale Medien. Hier zeigt der DigitalPakt Schule von Bund und Ländern positive Effekte. Allerdings erreicht nur ein geringer Anteil von etwa einem Prozent der Jugendlichen die Leistungsspitze, und gut vierzig Prozent verfügen lediglich über Grundkenntnisse. Die Kompetenzen variieren stark nach besuchter Schulform und es zeigen sich deutliche Unterschiede bezogen auf die soziale Herkunft sowie den Zuwanderungs- beziehungsweise Sprachhintergrund. Die Disparitäten fallen im internationalen sowie im EU-Vergleich überdurchschnittlich hoch aus.

Im Jahr 2027 wird Deutschland zum ersten Mal auf nationaler Ebene an der International Civic and Citizenship Education Study (ICCS) teilnehmen. ICCS ist eine international vergleichende Studie zur politischen Bildung und Demokratiebildung im Schulbereich, die das konzeptionelle politische Wissen und die basale Argumentationsfähigkeit im Bereich der politischen Bildung sowie die Einstellungen, das Zugehörigkeitserleben und die Bereitschaft zur Partizipation von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangstufe 8 untersucht.

Überprüfung bzw. Umsetzung von Bildungsstandards für die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Allgemeine Hochschulreife

Um einen gemeinsamen Bezugsrahmen aller Länder für schulische Bildungsqualität zur Verfügung zu stellen, haben die Länder für alle Schulstufen abschlussbezogene Bildungsstandards festgelegt.

Die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz

- greifen die Grundprinzipien des jeweiligen Unterrichtsfaches auf,
- beschreiben die fachbezogenen Kompetenzen einschließlich zugrunde liegender Wissensbestände, die Schülerinnen und Schüler bis zu einem bestimmten Zeitpunkt ihres Bildungsgangs erreicht haben sollen,
- zielen auf systematisches und vernetztes Lernen und folgen so dem Prinzip des kumulativen Kompetenzerwerbs,
- beschreiben erwartete Leistungen im Rahmen von Anforderungsbereichen,
- beziehen sich auf den Kernbereich des jeweiligen Faches und geben den Schulen Gestaltungsräume für ihre pädagogische Arbeit,

- weisen ein mittleres Anforderungsniveau aus,
- werden durch Aufgabenbeispiele veranschaulicht.

Die Länder haben sich gleichzeitig verpflichtet, die Bildungsstandards als Grundlagen der jeweiligen fachspezifischen Anforderungen zu übernehmen. Sie wollen mit der Umsetzung der Bildungsstandards einen kompetenzorientierten Unterricht und eine gezielte individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler unterstützen. Gleichzeitig verbinden die Länder damit den Anspruch, schulische Anforderungen an Schülerinnen und Schüler transparenter, Bildungssysteme durchlässiger und Abschlüsse vergleichbarer zu gestalten.

Als Grundlage für die Implementation der Bildungsstandards, insbesondere für den Primarbereich und die Sekundarstufe I, hat die Kultusministerkonferenz im Dezember 2009 die „Konzeption zur Nutzung der Bildungsstandards für die Unterrichtsentwicklung“ beschlossen, mit der die zentralen Handlungsbereiche zur Implementation der Bildungsstandards beschrieben werden. Für den Bereich der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife liegt die von der Kultusministerkonferenz 2013 verabschiedete „Konzeption zur Implementation der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife“ vor, die als gemeinsame Grundlage für den Implementationsprozess in den Ländern und für die länderübergreifende Zusammenarbeit dient. Sie beinhaltet unter anderem einen systematischen Austausch über notwendige Änderungen der Unterrichtsvorgaben und Prüfungsordnungen der Länder sowie über Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrkräfte.

Als Beitrag zur Implementation der weiterentwickelten Bildungsstandards hat die Kultusministerkonferenz in den Jahren 2022 bis 2024 Broschüren veröffentlicht, die zum einen Verfahren, Ziele und Ergebnisse der Weiterentwicklung der bisherigen Bildungsstandards fachbezogen darlegen und zum anderen die Kontinuitäten und Neuerungen in anschaulicher Kürze gegenüberstellen.

Bundesweit geltende Bildungsstandards, die von der Kultusministerkonferenz verabschiedet wurden, gibt es derzeit

- für den Primarbereich (Jahrgangsstufe 4) für das Fach Deutsch (2022)
- für den Primarbereich (Jahrgangsstufe 4) für das Fach Mathematik (2022)
- für die Sekundarstufe I (Erster Schulabschluss und Mittlerer Schulabschluss) für das Fach Deutsch (2022)
- für die Sekundarstufe I (Erster Schulabschluss und Mittlerer Schulabschluss) für das Fach Mathematik (2022)
- für den Ersten Schulabschluss und den Mittleren Schulabschluss für die erste Fremdsprache (Englisch/Französisch) (2023)
- für den Mittleren Schulabschluss im Fach Biologie (2024)
- für den Mittleren Schulabschluss im Fach Chemie (2024)
- für den Mittleren Schulabschluss im Fach Physik (2024)
- für die Allgemeine Hochschulreife für die Fächer Deutsch, Mathematik und die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) (2012),
- für die Allgemeine Hochschulreife für die naturwissenschaftlichen Fächer (Biologie, Chemie und Physik) (2020)

Folgende bundesweit geltende Bildungsstandards, die in den oben aufgeführten Neufassungen vorliegen, sind noch für eine Übergangszeit gültig:

- für den Primarbereich (Jahrgangsstufe 4) für die Fächer Deutsch und Mathematik (2004),
- für den Hauptschulabschluss (Jahrgangsstufe 9) für die Fächer Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch) (2004),
- für den Mittleren Schulabschluss (Jahrgangsstufe 10) für die Fächer Deutsch, Mathematik, Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch) (2003), Biologie, Chemie und Physik (2004).

Die Bildungsstandards in den Fächern Deutsch und Mathematik aus dem Jahr 2004 für den Primarbereich sowie den Ersten Schulabschluss und den Mittleren Schulabschluss wurden im Jahr 2022 überarbeitet und weiterentwickelt. Die Bildungsstandards für die erste Fremdsprache für den Ersten Schulabschluss aus dem Jahr 2003 sowie die Bildungsstandards für die erste Fremdsprache für den Mittleren Schulabschluss aus dem Jahr 2004 wurden im Jahr 2023 überarbeitet und weiterentwickelt. Die Bildungsstandards für die Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik) für den Mittleren Schulabschluss aus dem Jahr 2004 wurden im Jahr 2024 überarbeitet und weiterentwickelt.

Im Juni 2020 hat die Kultusministerkonferenz einheitliche Leistungsanforderungen für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur in den Naturwissenschaften in allen 16 Ländern festgelegt. Dazu wurden verbindliche Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in den naturwissenschaftlichen Fächern Biologie, Chemie und Physik beschlossen. Die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in den Naturwissenschaften werden seit dem Schuljahr 2022/2023 in der gymnasialen Oberstufe aufwachsend umgesetzt. Seit dem Schuljahr 2024/25 werden die Abiturprüfungen in den Fächern Biologie, Chemie und Physik bundesweit auf der Grundlage der neuen Bildungsstandards durchgeführt.

Die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife für die Fächer Deutsch, Mathematik und die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) sowie für die drei naturwissenschaftlichen Fächer gelten – mit Ausnahme der Berufsoberschulen, die über ein besonderes Profil verfügen – für alle Bildungsgänge, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen. Zudem wurden für die betreffenden Fächer die länderübergreifend verbindlichen Vorgaben für die Gestaltung der Abiturprüfungen weiterentwickelt. Diese legen Aufgabenformate fest, die in der Abiturprüfung eingesetzt werden können, geben Richtlinien für die Bewertung der Schülerleistungen vor und beschreiben Rahmenbedingungen der Prüfungen, die eingehalten werden müssen.

Seit dem Schuljahr 2016/2017 gelten die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife für die Fächer Deutsch, Mathematik und die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) als verbindliche Grundlage für die Abiturprüfungen. Es stehen allgemeine Kriterien für die Gestaltung, Korrektur und Bewertung von standardbasierten Abiturprüfungsaufgaben und geeignete schriftliche Abiturprüfungsaufgaben einschließlich der notwendigen Bewertungsvorgaben in einem Pool von Abiturprüfungsaufgaben bereit. Dieser Pool steht den Ländern seit dem Schuljahr 2016/2017 zum möglichen Einsatz im Abitur zur Verfügung. Damit wird die Zielsetzung verbunden,

- die Aufgabenstellungen einheitlich an den Bildungsstandards auszurichten,
- die Vergleichbarkeit des Anforderungsniveaus der Abituraufgaben zu gewährleisten,

- durch die normierende Wirkung die Qualität der Abiturprüfungsaufgaben insgesamt zu sichern.

Für die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in den drei naturwissenschaftlichen Fächern Biologie, Chemie und Physik, die im Juni 2020 von der Kultusministerkonferenz verabschiedet wurden, wird seit Herbst 2021 ein gemeinsamer Abituraufgabenpool aufgebaut, der erstmalig in den Abiturprüfungen im Jahr 2025 zum Einsatz gekommen ist. Die Länder und das IQB wirken bei der kontinuierlichen Arbeit am Pool von Abiturprüfungsaufgaben eng zusammen.

Die in den Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz für die Primar- und die Sekundarstufe I formulierten Kompetenzerwartungen werden durch Testaufgaben zur Überprüfung des Erreichens der Bildungsstandards und Beispielaufgaben zur Umsetzung der Bildungsstandards in der Schulpraxis operationalisiert. Diese Aufgaben werden unter Federführung des IQB in Zusammenarbeit mit Lehrkräften sowie Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktikern kontinuierlich entwickelt.

Die Studien des IQB zur Überprüfung des Erreichens der Bildungsstandards (IQB-Bildungstrends, früher: IQB-Ländervergleiche), die sich stärker als internationale Erhebungen an der Schulpraxis in Deutschland ausrichten, werden mittels repräsentativer Stichproben sowie auf der Grundlage fachdidaktisch und lernpsychologisch abgesicherter Kompetenzstufenmodelle im Primarbereich in Jahrgangsstufe 4 alle fünf Jahre und in der Sekundarstufe I in Jahrgangsstufe 9 alle drei Jahre durchgeführt. Das auf Kontinuität angelegte Untersuchungsdesign (Testdomänen, Instrumente und Testzyklen) gewährleistet valide und langfristige Trendbeobachtungen.

Die Fächergruppen Sprache (Deutsch und erste Fremdsprache: Englisch, Französisch) sowie Mathematik und Naturwissenschaften sind in Jahrgangsstufe 9 alternierend Gegenstand der Überprüfung. In Jahrgangsstufe 4 werden in jedem Ländervergleich die Fächer Deutsch und Mathematik einbezogen. Die Berichte zu den IQB-Bildungstrends werden ein bis eineinhalb Jahre nach der Datenerhebung veröffentlicht. Sie geben Auskunft darüber, in welchem Ausmaß die Schülerinnen und Schüler die Kompetenzerwartungen der Bildungsstandards erreichen.

Im Oktober 2025 stellte das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) die Ergebnisse des IQB-Bildungstrends 2024 vor. Die Studie untersucht, wie gut Schülerinnen und Schüler der 9. Jahrgangsstufe die bundesweit verbindlichen Bildungsstandards in Mathematik, Biologie, Chemie und Physik erreichen, und erlaubt erstmals eine Trendbetrachtung über zwölf Jahre hinweg. Die Ergebnisse zeigen deutliche Kompetenzrückgänge in allen vier Fächern seit 2018, aber auch eine hohe Schulzufriedenheit und positive Ansätze bei der Integration und beim Einsatz digitaler Medien. Während Motivation und psychosoziale Belastungen Anlass zur Sorge geben, verdeutlichen die Befunde zugleich, dass engagierte Lehrkräfte und gezielte Förderung sich positiv auswirken.

Verfahren zur Qualitätssicherung auf Ebene der Schulen

In den Ländern werden zusätzlich zu den nationalen und internationalen Leistungsvergleichen länderspezifische wie länderübergreifende Tests durchgeführt. Darunter fallen z. B. Sprachstandsmessungen für unterschiedliche Altersgruppen, Lernstandserhebungen oder Vergleichsarbeiten in verschiedenen Jahrgangsstufen sowie landesspezifische Leistungsvergleichsuntersuchungen. Im Unterschied zu den internationalen Studien und den IQB-Bildungstrends (früher: IQB-Ländervergleiche), die

mittels repräsentativer Stichproben durchgeführt werden, dienen die Vergleichsarbeiten (VERA, in manchen Ländern auch als Lernstandserhebungen oder Kompetenztests bezeichnet) landesweiten und jahrgangsbezogenen Untersuchungen des Leistungsstandes aller Schülerinnen und Schüler auf Schul- und Klassenebene zum Zweck der Unterrichts- und Schulentwicklung. Vergleichsarbeiten werden in den Ländern in der Primarstufe (VERA 3) und in der Sekundarstufe I (VERA 8) auf der Grundlage länderübergreifend verabredeter Rahmensetzungen durchgeführt. Für die Lehrkräfte werden geeignete Unterstützungs- und Fortbildungsangebote bereitgestellt.

Die zentrale Funktion der Vergleichsarbeiten liegt in der Unterstützung der Unterrichts- und Schulentwicklung jeder einzelnen Schule durch eine an den Bildungsstandards orientierte Rückmeldung als Standortbestimmung mit Bezug zu den Landesergebnissen. Zugleich übernehmen Vergleichsarbeiten eine wichtige Vermittlungsfunktion für die Einführung der fachlichen und fachdidaktischen Konzepte der Bildungsstandards.

Vergleichsarbeiten sind Teil eines Bündels von Maßnahmen, mit denen die Länder eine evidenzbasierte Qualitätsentwicklung und -sicherung auf Ebene der einzelnen Schule gewährleisten. Dazu gehören in fast allen Ländern Verfahren zur externen Evaluation der einzelnen Schule, in deren Rahmen Schulen regelmäßige und systematische Rückmeldungen über Stärken und Schwächen, insbesondere über die Qualität von Unterrichtsprozessen, erhalten. Komplementär dazu unterstützen die Länder die interne Evaluation von Schulen durch die Bereitstellung entsprechender Verfahren und Beratungsangebote. Als Bezugspunkt hierfür stehen in den Ländern sogenannte Referenzrahmen für Schulqualität bzw. Qualitätstableaus zur Verfügung, die sich sowohl an Befunden der empirischen Bildungsforschung als auch an länderspezifischen normativen Vorgaben orientieren.

Gemeinsame Bildungsberichterstattung von Bund und Ländern

Die Bildungsberichterstattung ist neben der Teilnahme an internationalen Schulleistungsvergleichen ein zentraler Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe gemäß Art. 91b Abs. 2 Grundgesetz. Der Bericht *Bildung in Deutschland* wird alle zwei Jahre von einer wissenschaftlich unabhängigen Autorengruppe unter Leitung des DIPF | Leibniz-Instituts für Bildungsforschung und Bildungsinformation erarbeitet und verantwortet.

Unter der Leitidee „Bildung im Lebenslauf“ stellt der Bildungsbericht Entwicklungen in den verschiedenen Bereichen des Bildungssystems vom Elementar- über den Schulbereich, die berufliche Bildung und Hochschulbildung bis hin zur Weiterbildung im Erwachsenenalter systematisch dar. Auf diese Weise werden verlässliche Informationen über Rahmenbedingungen, Verlaufsmerkmale und Ergebnisse bzw. Erträge von Bildungsprozessen bereitgestellt. Die besondere Bedeutung des Bildungsberichts liegt darin, dass die verschiedenen Bildungsbereiche in ihrem Zusammenhang abgebildet und übergreifende Herausforderungen im deutschen Bildungswesen identifiziert werden. Seit 2006 dient der Bildungsbericht daher als wichtige Grundlage für bildungspolitische Entscheidungen und sorgt für Transparenz über die Situation des Bildungswesens als Ganzes.

Kern der Bildungsberichterstattung ist ein bestimmter Satz von Indikatoren, die jeweils einen zentralen Aspekt eines Bildungsbereichs in seinen verschiedenen

Ausprägungen widerspiegeln. Die dafür zugrunde gelegten Kennzahlen werden in erster Linie aus der amtlichen Statistik, aber auch aus wissenschaftlichen Erhebungen gewonnen. Durch die Weiterführung zentraler Kennzahlen in Zeitreihe kann systematisch über die Entwicklung des Bildungswesens insgesamt wie auch seiner jeweiligen Bereiche im zeitlichen Verlauf berichtet werden.

Um den Vergleich mit Entwicklungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der OECD zu ermöglichen (z. B. „Bildung auf einen Blick" der OECD), werden bestimmte Indikatoren an internationalen Berichten ausgerichtet. Darüber hinaus werden die Berichtsinhalte abhängig von der Datenlage nach einzelnen Ländern differenziert.

Jeder Bildungsbericht enthält ein Schwerpunktkapitel mit einem Thema von besonderer bildungspolitischer Bedeutung, das vertieft behandelt und bildungsbereichsübergreifend dargestellt wird. Folgende Schwerpunktthemen sind Gegenstand der Bildungsberichte:

- Bildung und Migration (2006),
- Übergänge: Schule – Berufsausbildung – Hochschule – Arbeitsmarkt (2008),
- Perspektiven des Bildungswesens im demographischen Wandel (2010),
- kulturelle/musisch-ästhetische Bildung im Lebenslauf (2012),
- Menschen mit Behinderungen im Bildungssystem (2014),
- Bildung und Migration (2016),
- Wirkungen und Erträge von Bildung (2018),
- Bildung in einer digitalisierten Welt (2020),
- Bildungspersonal: Struktur, Entwicklung, Qualität und Professionalisierung (2022),
- Berufliche Bildung (2024),
- Bildungsungleichheit (2026).

Neben dem Bericht *Bildung in Deutschland* liegt inzwischen eine Vielzahl von länderspezifischen und regionalen Bildungsberichten vor, die sich hinsichtlich der konzeptionellen Ausrichtung, der Indikatorenauswahl und mitunter auch der Kapitelstruktur am Bericht *Bildung in Deutschland* orientieren.

Gesamtstrategie als Grundlage für anwendungsbezogenes Wissen für Bildungspolitik und pädagogische Praxis

Die Gesamtstrategie der Kultusministerkonferenz zum Bildungsmonitoring schafft wichtige Voraussetzungen, um die Instrumente zur Beobachtung der Ergebnisse und Erträge von Bildungsprozessen noch stärker dafür zu nutzen, anwendungsbezogenes Wissen für Bildungspolitik und Bildungspraxis zur Verfügung zu stellen. Dabei geht es um die zentrale Frage, wie mit Hilfe von Testverfahren und weiteren empirischen Daten Entwicklungen im Bildungswesen nicht nur beschrieben, sondern auch erklärt werden können. Dies soll mit möglichst konkreten Hinweisen verbunden werden, was geschehen sollte, um die festgestellten Probleme auch zu lösen.

Die Kultusministerkonferenz hat Forschungsthemen von zentraler bildungspolitischer Bedeutung abgestimmt, die regelmäßig aktualisiert werden und sich auf praktische Schlüsselfragen der Schul- und Unterrichtsentwicklung beziehen.

Im Jahr 2021 hat die Kultusministerkonferenz ihre Forschungsthemen konkretisiert. Von besonderer Relevanz sind aktuell die Themen:

- Unterrichtsentwicklung im Kontext der Digitalisierung
- Sprechen, Schreiben, Lesen, Zuhören
- Umgang mit Heterogenität und individuellen Lernvoraussetzungen
- Datengestützte Unterrichtsentwicklung

Bei allen Forschungsthemen sollen die Erfahrungen der COVID-19-Pandemie berücksichtigt werden, und bei allen geeigneten Forschungsthemen erscheint eine begleitende Professionalisierungsforschung wünschenswert.

Die Forschungsthemen der Länder werden im Rahmen der Arbeitsprogramme des IQB sowie des ZIB soweit möglich berücksichtigt. Darüber hinaus sollen zukünftig in einem verstärkten Maße vorhandene wissenschaftliche Ergebnisse und Befunde genutzt werden, um Fragen mit zentraler bildungspolitischer Bedeutung zu beantworten. Die Aufgabe der Landesinstitute und Qualitätseinrichtungen der Länder besteht in diesem Zusammenhang darin, Forschungswissen in Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen adressatengerecht für die Schulen, die Bildungsadministration und die Bildungspolitik aufzubereiten und zu verbreiten.

Das Bundesbildungsministerium unterstützt die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens und der Qualität von Bildung im Rahmen der allgemeinen institutionellen Forschungsförderung, z. B. der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) oder der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL), im Kontext der Ressortforschung, z. B. des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB), und durch Projektförderung. Im Rahmenprogramm empirische Bildungsforschung werden Forschungsprojekte gefördert, die wichtige Beiträge zur Bewältigung von Herausforderungen im Bildungsbereich leisten können – etwa im Hinblick auf die Verbesserung der Bildungsgerechtigkeit, den Umgang mit Vielfalt, die Qualitätsentwicklung oder die aktive Gestaltung der Digitalisierung im Bildungsbereich. Aktuell wird u. a. zur sprachlichen Bildung, zum Abbau von Bildungsbarrieren, zur Digitalisierung im Bildungsbereich, zur inklusiven Bildung und zur kulturellen Bildung sowie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten geforscht. Dabei beziehen die geförderten Forschungsprogramme alle Bildungsabschnitte und Bildungsbereiche ein, auch nicht-formale und informelle Lerngelegenheiten.

10.3. Qualitätssicherung in der Hochschulbildung

Verantwortliche Organe

Die Hochschulaufsicht obliegt dem zuständigen Wissenschaftsministerium. Die externe Evaluation wird von regionalen Evaluationsagenturen auf Landesebene oder von länderübergreifenden Hochschulnetzwerken oder -verbünden durchgeführt. Der Wissenschaftsrat führt die Verfahren der institutionellen Akkreditierung der nichtstaatlichen Hochschulen und der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in der Gründung durch. Die Länder sind für die staatliche Anerkennung nichtstaatlicher Einrichtungen als Hochschulen zuständig.

Für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen haben die Länder eine *Stiftung Akkreditierungsrat* eingerichtet. Die Stiftung Akkreditierungsrat ist eine gemeinsame Einrichtung der Länder für die Akkreditierung und Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen. Die Länder nehmen durch die Stiftung ihre Aufgaben im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung

gemeinsam wahr und kommen damit ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung im Hochschulbereich für die Gewährleistung der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und der Möglichkeit des Hochschulwechsels nach. Organe der Stiftung sind der Akkreditierungsrat, der Vorstand und der Stiftungsrat.

Gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag dient die Stiftung Akkreditierungsrat im Einzelnen der Erfüllung der folgenden Aufgaben:

- Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme sowie andere Verfahren der Qualitätssicherung durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren und reakkreditieren
- unter Berücksichtigung der Entwicklungen in Europa die Voraussetzungen für die Anerkennung von Akkreditierungen durch ausländische Einrichtungen festzulegen
- die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung und der Qualitätssicherung zu fördern
- den Ländern regelmäßig über die Entwicklung des gestuften Studiensystems und über die Qualitätsentwicklung im Rahmen der Akkreditierung zu berichten
- die Agenturen zur Begutachtung und Erstellung eines Gutachtens mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen zuzulassen
- die Länder bei der Weiterentwicklung des deutschen Qualitätssicherungssystems zu unterstützen

Über alle Angelegenheiten der Stiftung Akkreditierungsrat beschließt der Akkreditierungsrat als zuständiges Organ. Er besteht aus acht Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), vier Vertreterinnen oder Vertretern der Länder, fünf Vertreterinnen oder Vertretern aus der beruflichen Praxis, davon eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien, zwei Studierenden, zwei ausländischen Vertreterinnen oder Vertretern mit Akkreditierungserfahrung sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Agenturen mit beratender Stimme.

Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Hochschulaufsicht

Die Hochschulen unterliegen einer staatlichen Aufsicht, die von den Ländern ausgeübt wird (zu den gesetzlichen Grundlagen der Hochschulaufsicht vgl. Kapitel 10.1.). Die Rechtsaufsicht bezieht sich auf alle Tätigkeiten der Hochschule. Hier wird geprüft, ob durch das Handeln oder Unterlassen der Hochschule Gesetze oder sonstige Rechtsnormen verletzt worden sind. In denjenigen Bereichen, in denen im Gegensatz zu akademischen Angelegenheiten staatliche Aufgaben wahrgenommen werden, wird eine weitergehende (Fach-)Aufsicht ausgeübt. Hierher gehören die Personalverwaltung sowie die Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzverwaltung, d. h. die Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushalts des Wissenschaftsministeriums und bei dessen Vollzug, die Organisation der Hochschule und der ihr angegliederten Einrichtungen, die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel u. ä. Gegenstand der Überprüfung durch die Hochschulaufsicht im zuständigen Wissenschaftsministerium sind die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Handelns sowie die

Zielplanerfüllung. Eine Wirtschaftlichkeitskontrolle wird auch durch den Rechnungshof des jeweiligen Landes durchgeführt.

Ebenfalls der Hochschulaufsicht unterliegen die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Festsetzung von Zulassungszahlen. Die Hochschulen bzw. das zuständige Landesministerium erlassen Satzungen bzw. Zulassungszahlenverordnungen für die Zahl der verfügbaren Studienplätze. Dabei gilt, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird. Die Qualität in Forschung und Lehre und die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium, sind zu gewährleisten.

In den meisten Ländern besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur regelmäßigen Vorlage von Berichten über Lehre und Studium. Diese werden in der Regel von den Fakultäten bzw. Fachbereichen aufgestellt und durch die Hochschulleitung veröffentlicht. Für den Lehrbericht kommen als Indikatoren u. a. in Betracht: die Anfänger-Absolventenquote, die Quote der Studierenden in der Regelstudienzeit, die Prüfungserfolgsquote, der Verbleib der Absolventen. In mehreren Ländern wurde die Entwicklung inhaltlicher und formaler Vorgaben für die Aufstellung von Lehrberichten eingeleitet.

Eine Beurteilung der Qualität der Lehre ist seit 1998 vorgesehen. Gemäß dem Grundsatz der Wissenschaftsfreiheit nehmen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ihre Aufgaben in Forschung und Lehre selbständig wahr. Der Umfang und die Gestaltung der Lehre unterliegen der Hochschulaufsicht nur insofern, als der Umfang der Lehrverpflichtung in einer Lehrdeputatsverordnung festgelegt ist und die Studieninhalte von Bachelor- und Masterstudiengängen den Festlegungen der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung entsprechen und berufsqualifizierend sein müssen.

Evaluation im Hochschulbereich

Mit ihrem Beschluss zur Qualitätssicherung in der Lehre hat die Kultusministerkonferenz im September 2005 die unverzichtbaren Kernelemente eines kohärenten und die gesamte Hochschule umfassenden Qualitätsmanagementsystems definiert, das unterschiedliche Maßnahmen und Verfahren der Qualitätssicherung verknüpft. Zu diesen Maßnahmen und Verfahren gehört auch eine Evaluation, die sich auf bestimmte Indikatoren bezieht und im Einzelnen festgelegte Instrumente aufweist (z. B. Kombination interner und externer Evaluation, Einbeziehung der Studierenden und Absolventen).

Mittlerweile hat sich zur Unterstützung der internen Evaluation sowie zur Durchführung von externer Evaluation der verschiedenen Aufgaben der Hochschulen eine Infrastruktur von Einrichtungen auf Länderebene (Agenturen) oder auf regionaler bzw. Regionen übergreifender Ebene (Netzwerke und Verbünde) herausgebildet. In Deutschland wird weitgehend ein zweistufiges Evaluationsverfahren angewandt, in dem interne und externe Evaluation kombiniert werden. Dabei besteht die interne Evaluation aus einer systematischen Bestandsaufnahme und Analyse der Lehre und des Studiums unter Berücksichtigung der Forschung durch den Fachbereich oder die Fakultät und endet mit einem schriftlichen Bericht. Auf dieser Basis findet eine

Begutachtung durch externe Experten statt, die ihre Erkenntnisse und Empfehlungen ebenfalls in einem schriftlichen Abschlussbericht niederlegen.

Sowohl auf der Ebene der Hochschulen als auch der Ministerien bestehen vielfache internationale Kooperationen bei der Entwicklung und Durchführung von Evaluationsmaßnahmen. In der Regel werden externe Evaluationen in Form von *peer reviews*, d. h. durch sachverständige Gutachter von anderen Hochschulen, aus Forschungseinrichtungen oder aus der Wirtschaft durchgeführt und in unterschiedlichen Abständen wiederholt.

Als Methode zur Evaluation der Lehre im Hochschulbereich ist auch die studentische Veranstaltungskritik, in die teilweise auch die Absolventen einbezogen werden, weit verbreitet. Diese dient vor allem dem Zweck einer hochschulinternen Optimierung der Lehre, sie ist kein staatliches Mittel zur Kontrolle der Lehrenden. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sollen sich einer Kritik stellen, um sich selbst besser einschätzen und Mängel abstellen zu können.

Zielsetzung der Evaluationsmaßnahmen ist zunächst, den akademischen Standard in der Lehre, die Lehrmethoden und den Erfolg des Lehrbetriebs einer regelmäßigen Beurteilung zu unterziehen, um aus den gewonnenen Erkenntnissen Maßnahmen zur Verbesserung von Studium und Lehre abzuleiten. Darüber hinaus geht es darum, dass die Hochschulen öffentlich Rechenschaft über ihre Leistungen in der Lehre und Forschung ablegen. Die Ergebnisse der Evaluation werden in den Ländern zunehmend bei der Bemessung der Hochschulbudgets berücksichtigt (vgl. hierzu Kapitel 2.3.). Allgemein sind die Maßnahmen zur Evaluierung der Hochschulen im Gesamtzusammenhang einer Erneuerung des Hochschulwesens zu sehen, die als wesentliche Elemente die Studienstrukturreform, eine größere Finanzautonomie der Hochschulen und eine Verbesserung des Hochschulmanagements umfasst.

Qualität der Lehre

Die im Juni 2019 beschlossene Bund-Länder-Vereinbarung „Innovation in der Hochschullehre“ als Nachfolge des Qualitätspakts Lehre aus dem Jahr 2010 fördert seit 2021 die Weiterentwicklung der Hochschullehre sowie deren Stärkung im Hochschulsystem insgesamt. 150 Millionen Euro stehen jährlich auf Dauer zur Verfügung – zunächst allein durch den Bund und seit 2024 mit einer Länderbeteiligung in Höhe von über 40 Millionen Euro. Dazu wurde in Trägerschaft der Toepfer Stiftung gGmbH gemäß der Bund-Länder-Vereinbarung im Jahr 2020 die „Stiftung Innovation in der Hochschullehre“ eingerichtet. Durch entsprechende Förderformate sollen die Hochschulen motiviert werden, sich weiterhin verstärkt für Qualitätsverbesserungen und Innovationen in Studium und Lehre einzusetzen. Zudem sollen der Austausch und die Vernetzung relevanter Akteure sowie der Wissenstransfer unterstützt werden.

Schon vor Abschluss des Qualitätspakts Lehre wurden in den Ländern Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -steigerung z. B. zur Verbesserung der Betreuungsrelationen und andere Initiativen zur Weiterentwicklung der Qualität der Lehre ergriffen.

Eine weitere große Herausforderung für die Hochschulen stellt die Digitalisierung der Lehre und die damit verbundene Integration von Elementen digitalen Lernens in das reguläre Curriculum dar.

Akkreditierung von Studiengängen

Im Jahr 2017 haben sich die Länder auf den *Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen* (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) verständigt, der Anfang 2018 in Kraft getreten ist. Abweichend von dem bisher praktizierten Verfahren der Akkreditierung durch Akkreditierungsagenturen wird nunmehr differenziert zwischen Begutachtung und Erstellung des Gutachtens mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen einerseits, die durch die Agenturen vorzunehmen sind, und der Akkreditierungsentscheidung andererseits, die durch die Stiftung Akkreditierungsrat als Verwaltungsakt erfolgt.

Die Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre ist vorrangig Aufgabe der Hochschulen, die diese Aufgabe durch hochschulinterne Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung erfüllen. Die von den Hochschulen verwendeten Verfahren beziehen sich dabei grundsätzlich entweder auf die Sicherung der Leistungsfähigkeit hochschulinterner Qualitätsmanagementsysteme mit externer Beteiligung (Systemakkreditierung) oder auf die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung einzelner Studiengänge mit externer Beteiligung (Programmakkreditierung). Aufgabe der Länder im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung ist es, die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse sowie die Möglichkeit des Hochschulwechsels zu gewährleisten. Studiengänge, deren Qualität auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrages gesichert ist, werden in allen Ländern hochschulrechtlich als gleichwertig in Bezug auf die Qualitätssicherung anerkannt.

Formale Kriterien für die Qualitätssicherung sind Studienstruktur und Studiendauer, Studiengangsprofile, Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen, Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktsystem, Gleichstellung der Bachelor- und Masterstudiengänge mit den bisherigen Diplom-, Staatsexamens- und Magisterstudiengängen, Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel und von außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen.

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören:

- Dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs, die sich unter anderem auf den Bereich der wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung beziehen
- Die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit einem schlüssigen Studiengangskonzept und seine Umsetzung durch eine angemessene Ressourcenausstattung, entsprechende Qualifikation der Lehrenden und entsprechende kompetenzorientierte Prüfungen sowie die Studierbarkeit
- Auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung befindliche fachlich-inhaltliche Standards
- Maßnahmen zur Erzielung eines hinreichenden Studienerfolgs
- Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich
- Das Konzept des Qualitätsmanagementsystems sowie die Maßnahmen zur Umsetzung des Konzepts

Die Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre mit Bezug auf Systemakkreditierung und Programmakkreditierung erfolgen in der Regel:

- Auf Antrag der Hochschule, der gegenüber dem Akkreditierungsrat abzugeben ist
- Auf der Basis eines Selbstevaluationsberichts der Hochschule, der mindestens Angaben zu den Qualitätszielen der Hochschulen und den oben genannten Kriterien enthält
- Unter maßgeblicher Beteiligung externer, unabhängiger und sachverständiger Personen aus den für die Qualitätssicherung relevanten gesellschaftlichen Bereichen
- Durch Begutachtung und Erstellung eines Gutachtens mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen durch eine von der Stiftung Akkreditierungsrat zugelassene Agentur
- Unter Mitbestimmung fachlich affiner Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Vor der abschließenden Entscheidung über die Akkreditierung erhält die Hochschule Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Die Entscheidung des Akkreditierungsrates umfasst die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien und der fachlich-inhaltlichen Kriterien. Das Verfahren wird dokumentiert. Das Gutachten und die Entscheidungen werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnung das Nähere zu den formalen Kriterien, den fachlich-inhaltlichen Kriterien und dem Verfahren. Diese Verordnungen basieren auf einer durch die Länder gemeinsam erarbeiteten und von der Kultusministerkonferenz im Jahr 2017 beschlossenen sowie im Jahr 2024 novellierten Musterrechtsverordnung und stimmen im Wesentlichen überein.

Die weit überwiegende Zahl der Bachelor- und Masterstudiengänge unterliegt nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts der Akkreditierung, auch Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

Akkreditierung und Anerkennung von nichtstaatlichen Hochschulen

Die Verfahren der institutionellen Akkreditierung (Institutionelle (Re-)Akkreditierung, Verleihung des Promotionsrechts und Konzeptprüfung) führt der Wissenschaftsrat im Auftrag der Länder durch. Dabei prüft er, ob eine nichtstaatliche Hochschule in der Lage ist, ihre Aufgaben entsprechend anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben zu erfüllen. Nach erfolgreicher Akkreditierung erhalten die Hochschulen das Siegel des Wissenschaftsrates. Des Weiteren ergänzen die Akkreditierungsverfahren in der Regel die Informationsgrundlage der Länder um eine wissenschaftliche Einschätzung bei den Verfahren der staatlichen Anerkennung.

10.4. Qualitätssicherung in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Verantwortliche Organe

Für die Qualitätssicherung der geregelten Fortbildung des Bundes und der zuständigen Stellen sind nach den gesetzlichen Vorgaben sowie aufgrund zusätzlicher Vereinbarungen die jeweils zuständigen Bundesressorts, Vertreter der Arbeitnehmer-

und der Arbeitgeberseite sowie der Länder zuständig. Die Aufsicht über die zuständigen Stellen üben die jeweils zuständigen Ressorts der Länder aus.

Die Überprüfung der Weiterbildungsträger und ihrer Maßnahmen im Bereich der durch die Bundesagentur für Arbeit geförderten beruflichen Weiterbildung wurde von den Agenturen für Arbeit auf externe Zertifizierungsstellen, sogenannte Fachkundige Stellen, übertragen.

Die Entscheidung über die Zulassung eines Fernlehrgangs trifft die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der Bundesrepublik Deutschland (ZFU).

Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Die Qualität der beruflichen Fortbildung wird auf drei Ebenen gesichert:

- gesetzliche Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sowie der Handwerksordnung (HwO)
- systematische Ordnungsverfahren unter Beteiligung der relevanten Akteure
- öffentlich-rechtliche Prüfungen

Auf Ebene der bundesrechtlich geregelten beruflichen Fortbildung unterscheidet man zwei Arten der Fortbildung. Bei der bundeseinheitlich geregelten Fortbildung regelt der Bund durch Verordnung bestimmte Inhalte zu Abschlüssen (§§ 53 ff. BBiG, §§ 42 ff HwO). Daneben sieht das Bundesrecht auch Regelungen der zuständigen Stellen vor, die dann zulässig sind, wenn keine bundeseinheitlich geregelte Fortbildung vorliegt, und die in diesem Fall durch die zuständigen Stellen erlassen werden können (§ 54 BBiG, § 42 f HwO).

Die gesetzlichen Vorschriften verlangen für beide Arten der Fortbildung, dass folgende zentrale Qualifikationsmerkmale festgelegt werden:

- Abschlussbezeichnung
- Prüfungsziele
- Inhalte und Anforderungen der Prüfung, mit welcher die individuelle Zielerreichung und damit auch die Qualität des Qualifizierungsprozesses festgestellt werden
- Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung
- Prüfungsverfahren

Bei bundeseinheitlich geregelten Fortbildungen ist zusätzlich die Fortbildungsstufe anzugeben.

Erarbeitet werden bundeseinheitlich geregelte Fortbildungen durch Ordnungsverfahren unter Federführung des Bundes und unter enger Einbindung von Sachverständigen der Arbeitnehmer- sowie der Arbeitgeberseite. Im weiteren Verfahren werden zudem auch die Länder einbezogen. Das Verfahren basiert auf Vereinbarungen und geübter Praxis vieler Jahre und – zur Gewährleistung einer möglichst breiten Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt – auf dem Konsensprinzip. Regelungen der zuständigen Stellen werden durch Berufsbildungsausschüsse bei den zuständigen Stellen beschlossen.

Der individuelle Qualifikationsnachweis in der bundesrechtlich geregelten beruflichen Fortbildung erfolgt im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Prüfung. Verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Prüfungen vor Ort sind die

zuständigen Stellen bzw. die zuständigen staatlichen Prüfungsausschüsse für die Meisterprüfung.

Für das Prüfungsverfahren gelten die rechtlichen Vorgaben der Prüfungsordnungen der zuständigen Stellen, die durch die Rechtsaufsichtsbehörden zu genehmigen sind. Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) erlässt hierzu Richtlinien.

Für das Zulassungs- und allgemeine Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben gilt die Meisterprüfungsverfahrensverordnung des Bundes.

Das Verfahren zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen sieht zahlreiche Qualitätssicherungselemente vor, darunter insbesondere:

- die Errichtung sachverständiger und betriebsunabhängiger Prüfungsausschüsse bei der zuständigen Stelle
- die paritätisch organisierte Prüfungsaufgabenerstellung
- die Zulassung zur Prüfung
- Anrechnungsmodalitäten

Bei der Prüfung handelt es sich um eine externe Evaluation, die nicht in der Verantwortung der Lehrenden liegt, sondern in der Verantwortung öffentlich-rechtlich bestellter Prüfungsausschüsse. Durch die Besetzung der Prüfungsausschüsse mit betrieblichen Expertinnen und Experten wird sichergestellt, dass die aktuellen Entwicklungen und Innovationen des beruflichen Handlungsfeldes in das Prüfungsgeschehen einfließen.

Die auf Bundesebene verabredeten Verfahren der für die Berufsbildung zuständigen politischen Gremien und Ressorts flankieren die gesetzlich vorgegebenen Elemente der Qualitätssicherungssysteme. Eine zentrale Funktion für die Fortbildungsordnungen kommt dem Hauptausschuss des BIBB (§ 91 BBiG) zu, in welchem die Akteure der Qualitätssicherung institutionell vereint sind.

Neben den gesetzlich vorgesehenen bildungspolitischen Gremien üben Arbeitsgremien des Bundes qualitätssichernde Funktionen aus.

Die zunehmende Bedeutung des lebenslangen Lernens hat auch im Bereich der Weiterbildung das Bewusstsein für verbindliche Qualitätsmaßstäbe gefördert. Die plurale Struktur der Träger von Weiterbildungseinrichtungen schlägt sich auch in der Vielfalt der Anstrengungen und Ansätze zur Qualitätssicherung in der Weiterbildung nieder. Bund und Länder fördern gemeinsam und individuell zahlreiche Projekte zur Verbesserung der Qualitätssicherung in der Weiterbildung.

Mit dem Ziel, den Wettbewerb und die Transparenz im Bereich der durch die Bundesagentur für Arbeit geförderten beruflichen Weiterbildung zu verbessern, wurde 2004 die Weiterbildungsförderung reformiert. In einer weiteren Reform im Jahr 2011 wurde der Geltungsbereich der Zulassungspflicht erweitert, um die Qualität arbeitsmarktlicher Dienstleistungen und damit die Leistungsfähigkeit und Effizienz des arbeitsmarktpolitischen Fördersystems weiter zu verbessern. Die im Zuge dieser Reform ergangene Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) regelt im Wesentlichen das Zulassungsverfahren für Träger und Maßnahmen zur Arbeitsförderung. Nach der AZAV müssen die Fachkundigen Stellen, anders als bisher, nicht nur über die Zulassung von Trägern der beruflichen Weiterbildung

entscheiden, sondern über die Zulassung aller Träger, die Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III – Arbeitsförderung) anbieten wollen. Die Zulassung des Trägers sowie der entsprechenden Weiterbildungsmaßnahme durch eine Fachkundige Stelle ist Voraussetzung dafür, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Förderleistungen nach dem SGB III erhalten können. Träger müssen unter anderem nachweisen, dass sie ein anerkanntes System zur Sicherung der Qualität anwenden. Eine Ausnahme bildet im Rahmen der Beschäftigtenförderung das Qualifizierungsgeld, bei dem nur die Zertifizierung des Trägers erforderlich ist.

Fernlehrgänge, die von privaten Veranstaltern (Fernlehrinstitute) angeboten werden, müssen in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 1. Januar 1977 auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht – Fernunterrichtsschutzgesetz – staatlich zugelassen werden. Im Rahmen eines Zulassungsverfahrens werden von der ZFU sowohl die sachliche und didaktische Qualität des Lernmaterials im Hinblick auf das Lehrgangsziel als auch die Werbung sowie die Form und der Inhalt des Fernunterrichtsvertrages, der zwischen Lehrgangsteilnehmerin bzw. -teilnehmer und Fernlehrinstitut abzuschließen ist, überprüft. Im Jahr 2007 wurde der neue Qualitätsstandard PAS 1037 für Anbieter von Fernunterricht, Fernlehre und E-Learning eingeführt. Der neue Standard genügt den Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit für die Zertifizierung von Weiterbildungsträgern und ist darüber hinaus anschlussfähig an internationale Qualitätsmanagementnormen. Für neu entwickelte Fernunterrichtskurse von Anbietern, die bereits nach dem neuen Qualitätsstandard zertifiziert wurden, ist ein vereinfachtes Zulassungsverfahren bei der ZFU zu erwarten.

11. PÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG UND BERATUNG

11.1. Einführung

Die Förderung unterrepräsentierter gesellschaftlicher Gruppen im Bildungswesen wird durch eine Vielzahl von Maßnahmen bewirkt, deren Ziel es ist, soziale Hindernisse zu beseitigen und gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Recht von Menschen mit Behinderung auf eine ihnen angemessene Bildung und Ausbildung ist im Grundgesetz (Artikel 3), in der Gleichstellungsgesetzgebung, im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) und in den Landesverfassungen niedergelegt sowie in den jeweils geltenden Schulgesetzen der Länder im Einzelnen ausgeführt.

Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung werden in den Hochschulgesetzen der Länder berücksichtigt. In vielen Ländern ist mittlerweile die Bestellung von Hochschul-Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischen Krankheiten gesetzlich verankert. Die Regelungen zu den Mitwirkungsrechten sind von Land zu Land unterschiedlich.

Im Jahr 2009 hat Deutschland das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention – VN-BRK) ratifiziert und sich damit verpflichtet, „die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern“.

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Für Kinder mit Behinderungen stehen vor dem Schuleintritt unterschiedliche Angebote der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung zur Verfügung. Der Großteil der Kinder, die eine einrichtungsbezogene Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) bzw. SGB IX erhalten oder die eine Behinderung haben und die eine Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen, wird dort gemeinsam mit nicht behinderten Kindern gefördert.

Sonderpädagogische Förderung im Schulbereich

Sonderpädagogische Förderung soll das Recht der Kinder mit Behinderung und der von Behinderung bedrohten Kinder und Jugendlichen auf eine ihren persönlichen Möglichkeiten und Bedürfnissen entsprechende schulische Bildung, Ausbildung und Erziehung verwirklichen. Sie unterstützt und begleitet diese Kinder und Jugendlichen durch individuelle Hilfen, um ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbständiger Lebensgestaltung für sie zu erreichen. Sonderpädagogische Förderung in inklusiven Bildungsangeboten fördert das gemeinsame Miteinander von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und ohne Behinderung.

Die „Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland“ (Beschluss vom Mai 1994) haben in den vergangenen Jahrzehnten entscheidende Entwicklungen in Gang gesetzt, die den Abbau von Barrieren und die gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen mit Behinderungen an Bildung zum Ziel haben. Im Frühjahr 2008 hat die Kultusministerkonferenz beschlossen, die

Empfehlungen zu überarbeiten, um unter anderem die Intentionen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aufzunehmen und in den Ländern zu berücksichtigen. Am 18. November 2010 beschloss die Kultusministerkonferenz das Positionspapier „Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention – VN-BRK) in der schulischen Bildung." Im Oktober 2011 hat die Kultusministerkonferenz den Beschluss „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen" verabschiedet. Die Empfehlungen orientieren sich an den Vorgaben der Kinderrechtskonvention und der Behindertenrechtskonvention. Sie knüpfen an die Grundpositionen der „Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland" an und stellen die Rahmenbedingungen einer zunehmend inklusiven pädagogischen Praxis in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen dar. Ziel der Empfehlungen ist es, die gemeinsame Bildung und Erziehung für Kinder und Jugendliche zu verwirklichen und die erreichten Standards sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote abzusichern und weiterzuentwickeln.

Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz beziehen sich auf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, unabhängig davon, ob die Eltern eine Förderung an einer allgemeinen Schule oder an einer sonderpädagogischen Bildungseinrichtung wünschen. Die Umsetzung des Rechts der Eltern, zwischen allgemeiner Schule und Förderschule zu wählen, ist ein besonderes Merkmal der Umsetzung der VN-BRK in Deutschland. Die nachstehend genannten verabschiedeten Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zu den einzelnen sonderpädagogischen Schwerpunkten sowie zum Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler gelten vorerst ergänzend weiter, soweit die darin getroffenen Aussagen den vorliegenden Empfehlungen nicht widersprechen:

- Sehen
- Lernen
- emotionale und soziale Entwicklung
- Sprache
- geistige Entwicklung
- Hören
- körperliche und motorische Entwicklung
- Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler

Derzeit werden die Empfehlungen zu den sonderpädagogischen Schwerpunkten sukzessive überarbeitet. Zuletzt sind im März 2025 die „Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von erkrankten Kindern und Jugendlichen" überarbeitet worden.

Schul- und Berufsberatung

Die Schullaufbahnberatung im Sekundarbereich I umfasst außer der Beratung in Fragen des Übergangs in andere Schulen und der Wahl des weiteren Bildungsganges auch die Beratung zu den berufsqualifizierenden Abschlüssen im Bildungssystem. Sie wirkt außerdem bei der Berufsberatung der Schülerinnen und Schüler mit den Agenturen für Arbeit zusammen.

Angebote zur Beruflichen Orientierung für Schülerinnen und Schüler existieren in allen Ländern in allen Bildungsgängen; in allen Ländern ist die Berufliche Orientierung inzwischen fester Bestandteil der Lehrpläne und Richtlinien bzw. Verordnungen.

Die Agenturen für Arbeit bieten mit den Berufsinformationszentren (BIZ) Einrichtungen an, in denen sich jeder, der vor beruflichen Entscheidungen steht, selbst informieren kann, insbesondere über Ausbildung, berufliche Tätigkeiten und Anforderungen, Weiterbildung und Entwicklungen am Arbeitsmarkt.

Hochschulbildung

Ziel von Fördermaßnahmen in der Hochschulbildung ist es, für bislang unterrepräsentierte Gruppen soziale Hindernisse zu beseitigen und eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Im deutschen Hochschulsystem unterrepräsentiert sind Frauen (in bestimmten Fächergruppen und beim wissenschaftlichen Personal), Studierende mit Kindern, Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, Kinder aus einkommensschwachen oder bildungsfernen Herkunftsgruppen sowie Studierende mit Migrationsgeschichte. Die Förderung unterrepräsentierter gesellschaftlicher Gruppen in der Hochschulbildung wird durch eine Vielzahl von Maßnahmen bewirkt. Nähere Informationen sind Kapitel 11.6. zu entnehmen.

11.2. Sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Bildungseinrichtungen im Elementar- und Schulbildungsbereich

Eine Zusammenarbeit von sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen und allgemeinen Schulen besteht unabhängig von inklusiven Ansätzen. Beim Übergang einer Schülerin bzw. eines Schülers von der einen in die andere Schulart wirken Lehrkräfte und Schulleitungen der betroffenen Schulen zusammen. Ein Schulwechsel von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist grundsätzlich möglich. Auf Antrag der sonderpädagogischen oder allgemeinen Bildungseinrichtung oder der Erziehungsberechtigten entscheidet in der Mehrzahl der Länder die Schulbehörde über den Schulwechsel. In Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen wurden in den Ländern die Voraussetzungen für die lernzielgleiche und ggf. lernzieldifferente Unterrichtung von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen geschaffen. Insbesondere Schulen für Kinder und Jugendliche mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt Sprache, Lernen oder emotionale und soziale Entwicklung sind als Durchgangsschulen konzipiert. Ihre Zielsetzung ist, die Beeinträchtigungen in der Lern- und Sprachentwicklung bzw. im sozialen Verhalten so weit auszugleichen, dass die Schülerinnen und Schüler wieder allgemeine Schulen besuchen können. Zudem bestehen in den Ländern unterschiedliche Formen des Zugangs zum allgemeinen Schulsystem bzw. des gemeinsamen Unterrichts auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die lernzieldifferent unterrichtet werden.

In jüngster Zeit haben sich im Rahmen der Inklusion vielfältige Formen institutioneller und pädagogischer Zusammenarbeit zwischen allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen entwickelt.

Definition der Zielgruppe

Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei Schülerinnen und Schülern anzunehmen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten in einer Weise beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne

sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. Dabei können auch therapeutische und soziale Hilfen weiterer außerschulischer Maßnahmenträger notwendig sein.

Sonderpädagogischer Förderbedarf ist immer auch in Abhängigkeit von den Aufgaben, den Anforderungen und den Fördermöglichkeiten der jeweiligen Schule zu definieren. Zudem muss eine Bestimmung des sonderpädagogischen Förderbedarfs das Umfeld des Kindes bzw. Jugendlichen einschließlich der Schule und die persönlichen Fähigkeiten, Interessen und Zukunftserwartungen berücksichtigen. Teilweise begleiten förmliche Feststellungsverfahren Einschulungen und Übergänge an verschiedene Schulformen.

Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst die Ermittlung des individuellen Förderbedarfs sowie die Entscheidung über den Bildungsgang. Sie findet meist in Verantwortung der Schulaufsicht statt, die entweder selbst über eine sonderpädagogische Kompetenz und ausreichende Erfahrungen in der schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf verfügt oder fachkundige Beratung hinzuzieht.

Das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs kann, entsprechend den Regelungen der einzelnen Länder, von den Erziehungsberechtigten, den Schülerinnen und Schülern selbst, der Schule und ggf. von anderen zuständigen Diensten beantragt werden und sollte die Kompetenzen der an der Förderung und Unterrichtung beteiligten bzw. zu beteiligenden Personen auf geeignete Weise einbeziehen.

Spezifische Unterstützungsmaßnahmen

Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht

Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf können allgemeine Schulen besuchen. Mit den in allen Ländern beschlossenen Aktions- bzw. Maßnahmenplänen wird der Ausbau des inklusiven Schulsystems mit unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen und Umsetzungsstrategien in den Ländern weiterentwickelt. Lehrkräfte für Sonderpädagogik werden dabei an allgemeinen Schulen für sonderpädagogische Förderung eingesetzt, z. B. für ambulante Unterstützung und Beratung sowie für gemeinsamen Unterricht mit einer anderen Lehrkraft. Sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte kooperieren mit den Lehrkräften und Erzieherinnen und Erziehern der allgemeinen Schulen hinsichtlich individualisierter Formen der Planung, Durchführung und Kontrolle der Unterrichtsprozesse und einer abgestimmten Zusammenarbeit der beteiligten Lehr- und Fachkräfte. Sonderpädagogische Förderung ist in der Regel ein immanenter Bestandteil des gemeinsamen Unterrichts. Die Bildungseinrichtungen binden die erforderlichen technischen Medien sowie spezielle Lehr- und Lernmittel im Unterricht ein. Ergänzend können auch therapeutische, pflegerische und soziale Hilfen anderer außerschulischer Maßnahmenträger einbezogen werden.

Sonderpädagogische Förderung in kooperativen Formen

Viele sonderpädagogische Bildungseinrichtungen und allgemeine Schulen haben eine enge pädagogische Zusammenarbeit aufgebaut. Kooperative bzw. inklusive Organisationsformen bereichern den Unterricht und das Schulleben. Die Durchlässigkeit der Schularten und ihrer Bildungsgänge, die Weiterentwicklung der Qualität des

Unterrichts, die Erhöhung der Anteile gemeinsamen Unterrichts und der Wechsel von Schülerinnen und Schülern aus den sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen in allgemeine Schulen werden hierdurch begünstigt.

In ihren „Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im sonderpädagogischen Schwerpunkt LERNEN“ betont die Kultusministerkonferenz, dass Angebote für diese Kinder und Jugendlichen eng mit der allgemeinen Pädagogik und deren Angeboten verknüpft werden sollen. Die Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote der Förderschulen sollen regional mit den Bildungsangeboten der allgemeinen Schulen vernetzt werden. Dazu sollen die sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen mit allgemeinen Schulen zusammenarbeiten. Auch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf im Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sollen in der Regel in der allgemeinen Schule unterrichtet werden. Es sollen dort tragfähige pädagogische Beziehungen und Kontakt zur Peer-Group im gewohnten sozialen Umfeld unterstützt werden.

11.3. Sonderpädagogische Förderung an separaten Bildungseinrichtungen im Elementar- und Schulbildungsbereich

Um den individuellen Gegebenheiten der Schülerinnen und Schüler sowie dem elterlichen Recht auf Wahl des schulischen Lernorts Rechnung zu tragen, kann die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch an sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen (z. B. Förderschulen, Förderzentren, Schulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren) erfolgen.

Im Einzelnen kann die Ausgestaltung des Förderschulwesens in den Ländern variieren. Die Bildungseinrichtungen stellen die erforderlichen technischen Medien sowie spezielle Lehr- und Lernmittel bereit. Die sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen müssen in die Lage versetzt werden, die erforderlichen technischen Medien sowie spezielle Lehr- und Lernmittel bereitzustellen. Ergänzend können auch therapeutische, pflegerische und soziale Hilfen anderer außerschulischer Maßnahmenträger einbezogen werden. Sonderpädagogische Bildungseinrichtungen unterscheiden sich nach der Art ihrer sonderpädagogischen Schwerpunkte und nach ihrem Angebot an Bildungsgängen. Die sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen unterstützen bei ihren Schülerinnen und Schülern alle Entwicklungen, die zu einem Wechsel in eine allgemeine Schule und in die Ausbildung führen können.

Sonderpädagogische Förderzentren sollen als regionale oder überregionale Einrichtungen einzelnen oder mehreren Schwerpunkten (z. B. im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung, im Bereich des Hörens oder Sehens usw.) entsprechen und sonderpädagogische Förderung in inklusiven oder spezifischen Formen möglichst wohnortnah und fachgerecht sicherstellen. Im Rahmen des Präventionsauftrages der Förderzentren kann die Förderung bereits vor Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, teilweise bereits in den Kindertageseinrichtungen stattfinden.

Definition der Zielgruppe

Für die Definition der Zielgruppe sonderpädagogischer Förderung an Förderschulen gelten die Ausführungen in Kapitel 11.2.

Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtungen

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf gilt die Schulpflicht ebenso wie für Kinder und Jugendliche ohne Behinderungen.

Bei Beginn der Schulpflicht melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind bei einer Schule mit Primarstufe an. Die Schule mit Primarstufe gestaltet in der Regel gemeinsam mit der Kindertageseinrichtung den Übergang zum Schulbesuch.

Im Grundsatz entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob das Kind eine allgemeine Schule oder eine sonderpädagogische Bildungseinrichtung besucht. Wird dem Wunsch der Erziehungsberechtigten nicht entsprochen, haben sie außergerichtliche und gerichtliche Einspruchsmöglichkeiten.

Altersstufen und Gruppenbildung

Sonderpädagogische Bildungseinrichtungen können nach Bildungsgängen, Stufen und Jahrgängen gegliedert sein. Verschiedene Arten von sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen (z. B. für Sinnesgeschädigte) vereinen die Bildungsgänge, die zu einem Ersten oder einem Mittleren Schulabschluss führen, und in manchen Ländern auch den Bildungsgang, der zur Allgemeinen Hochschulreife führt. Diese Bildungsgänge sind wie an allgemeinen Schulen in Primar- und Sekundarbereich gegliedert und nach Jahrgangsstufen aufgebaut. Dabei kann der Unterricht auf mehr Jahrgangsstufen verteilt werden als an allgemeinen Schulen.

Sonderpädagogische Bildungseinrichtungen mit dem Schwerpunkt Lernen können nach Jahrgangsstufen oder Leistungsstufen gegliedert sein. Sonderpädagogische Bildungseinrichtungen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung umfassen in der Regel drei Stufen, die sich jeweils aus mehreren Jahrgängen zusammensetzen, mit einer sog. Werkstufe, Berufsschulstufe oder Abschlussstufe als letzter Stufe. Diese Schwerpunkte können auch an einer anderen sonderpädagogischen Bildungseinrichtung, z. B. für Sinnesgeschädigte eingerichtet sein.

Lehrpläne, Fächer

Mit Ausnahme der sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung und zum Teil mit dem Schwerpunkt Lernen arbeiten alle sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen nach Lehrplänen bzw. Bildungsplänen, die hinsichtlich der Bildungsziele, Unterrichtsinhalte und Leistungsanforderungen denjenigen der allgemeinen Schulen entsprechen (sog. lernzielgleiche Unterrichtung). Didaktik, Methodik und Leistungsbewertung haben jedoch die besonderen Voraussetzungen und Auswirkungen auf das Lernen bei den einzelnen sonderpädagogischen Schwerpunkten zu berücksichtigen. Die sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen mit den Schwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung arbeiten in der Regel nach eigenen Richtlinien, die wie alle anderen Lehrpläne bzw. Bildungspläne durch das Kultusministerium des jeweiligen Landes erlassen werden. Allgemeine Informationen zur Entwicklung von Lehrplänen sind Kapitel 4.3. zum Primarbereich zu entnehmen.

Unterrichtsmethoden und Unterrichtsmittel

Sonderpädagogische Bildungseinrichtungen sind häufig Schulen mit Ganztagsangeboten. Teilweise werden sie auch als Internatsschulen geführt. Die umfassende

Förderung der Schülerinnen und Schüler ist Teil des pädagogischen Konzeptes, Unterricht und Erziehung ergänzen einander.

Bei der Gestaltung des Unterrichts wird auf individuelle Bedürfnisse besondere Rücksicht genommen. Der Unterricht findet teilweise in Kleingruppen oder in Form individueller Förderung statt. In der Regel sind die Klassenstärken an sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen niedriger als an allgemeinen Schulen.

Je nach Behinderungsart können ergänzend therapeutische Maßnahmen wie z. B. Krankengymnastik, verhaltenstherapeutische Übungen und Sprachheilunterricht an sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen stattfinden.

Versetzung von Schülerinnen und Schülern

In den sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen findet in ähnlicher Form wie in den allgemeinen Schulen eine kontinuierliche Leistungsbeurteilung statt. Bei Schülerinnen und Schülern mit geistiger Behinderung erfolgen die Beurteilungen in Form von Berichten zur kognitiven, sozialen und psychischen Entwicklung.

Regelmäßig überprüft die sonderpädagogische Bildungseinrichtung, ob und in welcher Jahrgangsstufe/Stufe eine Schülerin oder ein Schüler weiterhin an dieser Schule seinen Bedürfnissen entsprechend gefördert werden kann, ob er an einer anderen sonderpädagogischen Bildungseinrichtung aufgenommen werden oder an eine allgemeine Schule wechseln soll. Die Einstufung ist Sache der Schule, über einen Schulwechsel entscheidet in der Regel die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung oder auch auf Antrag der Eltern und unter Heranziehung von Gutachten oder Berichten.

Abschlusszeugnis

Soweit es die Art der Behinderung oder Erkrankung zulässt, vermitteln die sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen die Abschlüsse der allgemeinen Schulen (Erster Schulabschluss, Mittlerer Schulabschluss oder auch Allgemeine Hochschulreife). Voraussetzung ist, dass nach den Lehrplänen der jeweiligen Schulart unterrichtet und der Bildungsgang mit Erfolg abgeschlossen wurde. In einigen Ländern werden eigenständige Abschlüsse für die sonderpädagogischen Schwerpunkte Lernen und Geistige Entwicklung angeboten.

Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht nach den Lehrplänen der allgemeinen Schulen unterrichtet wurden, stellt in der Regel die Lehrkräftekonferenz den erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges fest, wenn alle vorgesehenen Schulstufen erfolgreich durchlaufen wurden.

11.4. Fördermaßnahmen für Lernende im Elementar- und Schulbildungsbereich

Für Kinder, die schulpflichtig sind, bei denen aber anzunehmen ist, dass sie nicht mit Erfolg am Anfangsunterricht teilnehmen können, bestehen in einigen Ländern Schulkindergärten (auch Vorklassen oder Grundschulförderklassen genannt). Der Besuch dieser Einrichtungen ist in der Regel freiwillig, kann jedoch in der Mehrzahl der betreffenden Länder angeordnet werden. Die Einrichtungen sind in der Regel organisatorisch mit einer Grundschule oder einer sonderpädagogischen Bildungseinrichtung verbunden. Ziel der Arbeit des Schulkindergartens ist es, die Voraussetzungen für eine den Bedürfnissen der Kinder entsprechende Bildung, Ausbildung und Erziehung zu schaffen und zu verbessern, und zwar durch eine möglichst individuelle Förderung der Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit, durch Bewegungserziehung und Beschäftigung mit Material, das geeignet ist, die willkürliche Aufmerksamkeit der

Kinder zu wecken und zu entwickeln. Die Kompetenzentwicklung für einen gelingenden Übertritt in die Schule soll durch eine Unterstützung seiner Interessen, Motivationen und Aktivitäten in für das Kind sinngebenden Spiel- und Alltagssituationen gefördert werden, ohne dass ein Vorgriff auf Ziele und Inhalte des schulischen Lernens erfolgt. Das Spielen und Lernen in sozialen Kontexten ist dabei von großer Bedeutung.

Für Fünfjährige, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, deren Eltern aber eine besondere Förderung und Vorbereitung ihrer Kinder auf die Grundschule wünschen, gibt es in einzelnen Ländern auch sogenannte Vorklassen. Der Besuch dieser Vorklassen an den Grundschulen ist freiwillig. In der Vorklasse sollen die Kinder in Formen spielerischen Lernens gefördert werden, ohne dass der Unterricht der ersten Jahrgangsstufe der Grundschule vorweggenommen wird.

In einzelnen Ländern können Kinder mit Behinderungen im Kindergartenalter eine Förderung in einem Schulkindergarten erhalten, wenn die Eltern dies wünschen und die Schulverwaltung den Bedarf an einer frühkindlichen sonderpädagogischen Förderung feststellt.

Definition der Zielgruppe

Die Länder haben in den vergangenen Jahren intensive Anstrengungen unternommen, diagnostische Verfahren als Grundlage für die individuelle Förderung zu etablieren. Dazu zählen etwa Sprachstandsfeststellungen vor der Einschulung, Lernausgangslagenerhebungen zu Schulbeginn ebenso wie Lernstandserhebungen, Vergleichs- und Orientierungsarbeiten oder Kompetenzanalysen in verschiedenen Jahrgangsstufen des Primarbereichs und der Sekundarstufe I. Auf dieser Grundlage können notwendige individuelle Fördermaßnahmen eingeleitet werden, die in individuellen Lernplänen und bei einem besonderen Förderbedarf in individuellen Förderplänen systematisch entwickelt werden.

Die Anstrengungen der Länder werden vom Bundesbildungsministerium mit der Forschungsförderrichtlinie „Förderungsbezogene Diagnostik in der inklusiven Bildung“ unterstützt. Mit der Förderrichtlinie wird untersucht, wie eine förderbezogene und alltagsintegrierte Diagnostik gelingen kann und welcher Rahmenbedingungen es dafür bedarf. Damit sollen die Voraussetzungen für eine inklusive Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsenen in allen Bildungsbereichen verbessert werden. Dies schließt die wichtigen Übergänge mit ein.

Spezifische Unterstützungsmaßnahmen

Sprachstandserhebung und Sprachförderung im frühkindlichen Bereich

Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der sprachlichen Kompetenz im frühkindlichen Bereich gibt es mittlerweile in den Ländern eine Vielzahl wichtiger und etablierter Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren zur Feststellung des Stands der Sprachkompetenz vor der Einschulung und gegebenenfalls daran anschließende Sprachfördermaßnahmen. Durch diese und andere Maßnahmen sollen insbesondere Kinder und Jugendliche mit Migrationsgeschichte bzw. nicht-deutscher Herkunftssprache und Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen gefördert sowie soziale Benachteiligungen ausgeglichen werden. In beinahe allen Ländern wurden in den vergangenen Jahren Verfahren zur Sprachstandsbeobachtung und

Sprachstandsfeststellung im frühkindlichen Bereich eingeführt und zum Teil verpflichtende Maßnahmen zur Sprachförderung ergriffen.

Startchancen-Programm

Im Frühjahr 2024 haben sich das Bundesbildungsministerium und die Länder auf das Startchancen-Programm verständigt. Das bislang größte Bildungsprogramm in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland startete am 1. August 2024 und hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Bund und Länder fördern es jeweils mit einer Milliarde Euro pro Jahr.

Mit dem Startchancen-Programm begegnen Bund und Länder der Tatsache, dass in Deutschland der Bildungserfolg immer noch stark von der sozialen Herkunft abhängt. Die Bildungs- und Chancengerechtigkeit soll verbessert und der starke Zusammenhang zwischen Bildungserfolg und sozialer Herkunft aufgebrochen werden. Es ergänzt die Aktivitäten der Länder bei der Erhöhung der Chancengerechtigkeit, der Entkopplung von Bildungserfolg und sozialer Herkunft, sowie der Herstellung von Ausbildungsreife und Berufsfähigkeit.

Das Programm adressiert Schulen in herausfordernden Lagen, d. h. Schulen mit einem hohen Anteil sozioökonomisch benachteiligter Schülerinnen und Schüler. Es nehmen ca. 4.000 Schulen teil; davon rund 60 Prozent Grundschulen und 40 Prozent weiterführende Schulen und berufliche Schulen, bei Letzteren vorrangig die Bildungsgänge der Berufs- und Ausbildungsvorbereitung. Das Programm legt einen zentralen Fokus auf die Förderung von Basiskompetenzen.

Konkret umfasst das Startchancen-Programm drei Säulen: Über die Säule I wird ein Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und lernförderlichere Infrastruktur und Ausstattung umgesetzt. Über die Säule II werden bedarfsgerechte Maßnahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung unterstützt. Über die Säule III erfolgt eine gezielte Stärkung multiprofessioneller Teams an den Schulen.

Das Programm soll darüber hinaus systemische Veränderungen im Bildungssystem anstoßen. Es wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert.

Bildung durch Sprache und Schrift

Um den Bereich der sprachlichen Bildung im Sinne einer durchgängigen wirksamen Förderung nach einer Phase des intensiven Auf- und Ausbaus qualitativ weiterzuentwickeln, haben die Kultusministerkonferenz, die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK), das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Oktober 2012 eine gemeinsame Initiative zur Verbesserung der Sprachförderung, Sprachdiagnostik und Leseförderung vom Elementarbereich bis zur Sekundarstufe I vereinbart. Im Forschungs- und Entwicklungsprogramm „Bildung durch Sprache und Schrift (BiSS)“ wurden die in den Ländern eingeführten Maßnahmen zur Sprachförderung, Sprachdiagnostik und Leseförderung vom Elementarbereich bis zur Sekundarstufe I im Hinblick auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich überprüft und weiterentwickelt.

Im Anschluss an BiSS startete im März 2020 die Bund-Länder-Initiative „Transfer von Sprachbildung, Lese- und Schreibförderung“ (BiSS-Transfer). Ziel der fünfjährigen Transferphase ist es, die Ergebnisse von BiSS in die Fläche zu tragen. Dazu arbeiten mehr als 3.300 Schulen und Kindertageseinrichtungen in Verbünden – mit

Unterstützung der Landesinstitute und Qualitätseinrichtungen der Länder – daran, verbesserte Maßnahmen der Sprachbildung sowie der Lese- und Schreibförderung fest in ihrer Einrichtung zu verankern. Das Bundesbildungsministerium fördert die Gesamtkoordination sowie das Forschungsnetzwerk, in dem die Gelingensbedingungen für den Transfer untersucht werden. Die Länder tragen die Kosten für den Personal- und Koordinationsaufwand der teilnehmenden Schulen sowie für die Beratungs- und Betreuungsaufgaben von Schulaufsicht und Landesinstituten.

Maßnahmen zur Förderung leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler

Im März 2010 hat die Kultusministerkonferenz eine gezielte „Förderstrategie für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler" beschlossen, die Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Kompensation umfasst. Die Förderstrategie steht in engem Zusammenhang mit dem „Handlungsrahmen zur Reduzierung der Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss, zur Sicherung der Anschlussfähigkeit des Hauptschulabschlusses an einen weiterführenden Bildungsgang oder eine Berufsausbildung im dualen System und zur Verringerung der Zahl der Ausbildungsabbrecher" der Kultusministerkonferenz aus dem Jahr 2007. Ihr Ziel ist es, den Anteil der Schülerinnen und Schüler, die am Ende ihres Bildungsgangs ein Mindestniveau der Kompetenzentwicklung nicht erreichen, deutlich zu reduzieren. Zugleich sollen auf diesem Weg ihre Chancen auf einen Schulabschluss und eine erfolgreiche Teilhabe am beruflichen und gesellschaftlichen Leben erhöht werden.

Innerhalb der genannten Zielgruppe finden Kinder und Jugendliche mit Migrationsgeschichte besondere Beachtung. Die durch die Kultusministerkonferenz beschlossene Förderstrategie bezieht sich auf das Erreichen der Mindeststandards für den Hauptschulabschluss oder einen vergleichbaren Schulabschluss. Darin eingeschlossen sind auch Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen, die verstärkt die Möglichkeit zum Erreichen des Hauptschulabschlusses oder eines vergleichbaren Schulabschlusses erhalten sollen.

Die Leitlinien der Förderstrategie sind

- im Unterricht individuell fördern und Bildungsstandards sichern
- mehr Lernzeit ermöglichen und gezielt unterstützen
- Unterricht praxisnah gestalten
- Schülerinnen und Schüler mit Migrationsgeschichte bzw. nicht-deutscher Herkunftssprache stärker fördern
- Hauptschulabschlüsse für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ermöglichen
- geeignete Ganztagsangebote entwickeln und Bildungspartnerschaften stärken
- Berufliche Orientierung professionalisieren sowie Übergänge gestalten und sichern
- Lehrkräfteausbildung qualitativ weiterentwickeln
- Ergebnisse evaluieren und Erfolgsmodelle verbreiten

In den Ländern werden vielfältige Ansätze und Maßnahmen zur Förderung leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler verfolgt, die sich in fünf Strategiebereiche gliedern lassen:

- Individuelle Förderung verstärken

- Lernen neu gestalten: kompetenzorientierte Unterrichtsentwicklung, neue Formen des Kompetenzerwerbs
- Abschlüsse ermöglichen, Übergänge gestalten und Anschlüsse sichern
- Partner verbinden, Handeln abstimmen, Netzwerke und Kooperationen aufbauen
- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung verstärken, Bildungsforschung intensivieren

Im April 2024 hat die Kultusministerkonferenz ihren vierten „Bericht zum Stand der Umsetzung der Förderstrategie für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler" vorgelegt. Die erfolgreichen Ansätze und Maßnahmen zur Förderung der leistungsschwächeren Schülerinnen und Schüler sollen auch in den nächsten Jahren fortgesetzt und die mit der Förderstrategie verbundenen Ziele kontinuierlich und mit Nachdruck weiterverfolgt werden.

Förderunterricht

Die Förderung von Kindern mit Lernproblemen findet in der Regel im Klassenverband statt. Zur Unterstützung dieser Schülerinnen und Schüler können zeitlich begrenzt auch Lerngruppen eingerichtet werden. Derartige Maßnahmen werden von integrierender Arbeit in der Klasse begleitet. Im Vordergrund stehen dabei differenzierende Formen der Planung und der Durchführung des Unterrichts und der Ausgestaltung der Unterrichts- und Erziehungsprozesse. Für die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben hat die Kultusministerkonferenz im Dezember 2003 Grundsätze verabschiedet. Zur Unterstützung dieser Kinder sollen Förderpläne entwickelt werden, die im Rahmen des schulischen Gesamtkonzepts mit allen beteiligten Lehrkräften, den Eltern und den Schülern abgesprochen werden. Die Schulen bieten für diese Schülergruppe allgemeine Maßnahmen im Rahmen der Stundentafel an bzw. zusätzliche Maßnahmen, die über die Stundentafel hinausgehen. Der Beschluss vom Dezember 2003 wurde im November 2007 neu gefasst und um Grundsätze für die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen ergänzt.

Zusätzlich zum obligatorischen Sportunterricht an den Schulen kann Sportförderunterricht durchgeführt werden. Sportförderunterricht ist vor allem für Schülerinnen und Schüler bestimmt, die motorische Defizite und psycho-soziale Auffälligkeiten aufweisen. Gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Grundsätze für die Durchführung von Sportförderunterricht" vom Mai 2022 zielt er darauf ab, ihre Bewegungsentwicklung positiv zu beeinflussen und ihre Gesundheit und damit ihr Wohlbefinden zu steigern.

Schülerinnen und Schüler, deren Lernprozesse beeinträchtigt sind und bei denen die Gefahr besteht, dass sie die Lernziele eines Schuljahres nicht erreichen, können zusätzlich zum Klassenunterricht in Kleingruppen individuell gefördert werden. Die Fördermaßnahmen betreffen vorrangig die Fächer Deutsch und Mathematik sowie die Fremdsprachen. Zusätzliche Angebote können alle Fächer der Stundentafel einbeziehen. Die Maßnahmen werden in der Regel nachmittags angeboten.

Maßnahmen zur Förderung der Kinder reisender Berufsgruppen

Für Kinder und Jugendliche, deren Leben vom ständigen Ortswechsel und damit auch von entsprechender Diskontinuität in der schulischen Entwicklung geprägt ist, muss

die Verbesserung der schulischen Situation vor allem auf Kontinuität, eine stabile Beziehung zwischen Schülerin bzw. Schüler und Lehrkraft, die Schullaufbahn stabilisierende und die Schülerinnen und Schüler zum Schulbesuch motivierende Elemente abzielen. Bis zu dreißig Schulwechsel im Jahr müssen vor allem die Kinder von Zirkusangehörigen, Schaustellern und anderen reisenden Berufsgruppen verarbeiten. Diese besondere Situation erfordert abgestimmte Unterstützungssysteme, die auch länderübergreifend wirken, um die speziellen Lernbedingungen dieser Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen, ihnen einen Schulabschluss zu ermöglichen und so einen erfolgreichen Übergang in den Beruf zu gewährleisten.

Zur Verbesserung der schulischen Bildung der Kinder beruflich Reisender haben die Länder verschiedene Maßnahmen entwickelt. So gelten in allen Ländern besondere Regelungen für den Unterricht der Kinder beruflich Reisender. Grundlage für die Beschulung ist ein in allen Ländern eingeführtes System von Stamm- und Stützpunktschulen. Die Stammschule ist die Schule, die die Kinder reisender Familien während der reisefreien Zeit besuchen. In der Regel ist dies eine Schule am Hauptwohnsitz oder am Winterstandort der Familie. Hier werden die Akten der Schülerinnen und Schüler geführt, der individuelle Lernplan erstellt, die Lernmaterialien und in der Regel die Schultagebücher ausgegeben sowie die Zeugnisse ausgestellt. Die Stützpunktschulen sind Schulen, die die Kinder während der Reisezeit besuchen. Sie liegen in der Regel in der Nähe von Festplätzen bzw. den Wohnstandorten der reisenden Familie und stellen sich in besonderer Weise auf die Betreuung von reisenden Kindern ein.

Zusätzlich zum etablierten Stamm- und Stützpunktsystem ergänzen in Nordrhein-Westfalen und Hessen mobile Schulen den regulären Unterricht der Kinder beruflich Reisender für die Primarstufe und Sekundarstufe I.

Während der Reisezeiten der Kinder beruflich Reisender kann zudem eine Fernbetreuung durch die Stammschulen bzw. die mobilen Bereichslehrkräfte den Präsenzunterricht ergänzen.

Einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung und Förderung der reisenden Kinder leisten in allen Ländern die Bereichslehrkräfte. Sie betreuen sowohl landeseigene als auch durchreisende Kinder und sind Bindeglied zwischen Schule und Eltern, Stamm- und Stützpunktschulen und den jeweiligen Lehrkräften. Sie nehmen insbesondere Beratungs-, Informations- und Koordinierungsaufgaben während der gesamten Schullaufbahn des Kindes wahr, begleiten die Kinder unterrichtsergänzend und können in einigen Ländern darüber hinaus auch Hausaufgabenbetreuung und Förderunterricht anbieten.

Das durch Beschluss der Kultusministerkonferenz eingeführte Schultagebuch für die Fächer Deutsch, Mathematik und die erste Fremdsprache ermöglicht den Kindern beruflich Reisender an ihrem individuellen Lernstand während der Reise weiterzuarbeiten. Es dient der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung und zum Nachweis des Schulbesuchs. Eine ergänzende Handreichung für Lehrkräfte enthält alle notwendigen Informationen zur Verwendung des Schultagebuchs.

Als Weiterentwicklung auf digitaler Basis wurde ergänzend das länderübergreifende Pilotprojekt „DigLu – Digitales Lernen unterwegs“ konzipiert. Es schafft für Kinder beruflich Reisender eine neuartige digitale, datenschutzgerechte und länderübergreifende Lerninfrastruktur. Im September 2024 hat die Kultusministerkonferenz

beschlossen, das digitale Schultagebuch „DigLu“ in den Regelbetrieb zu überführen. Seit dem Schuljahr 2025/2026 wird „DigLu“ in allen Ländern verpflichtend genutzt.

Lehrkräfte der Stamm- und Stützpunktschulen sowie die Bereichslehrkräfte haben die Möglichkeit, die Kinder auf der Reise im notwendigen Maße mit der nötigen Kontinuität zu betreuen sowie zu unterstützen und die Lernentwicklung des Kindes auf der Reise stetig im Blick zu haben. DigLu ist als Pilotprojekt zum 1. November 2020 mit den Pilotländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen erfolgreich gestartet. Der sukzessive Eintritt weiterer Länder in die Erprobungsphase erfolgte bis Dezember 2022. Nach erfolgreichem Abschluss der Erprobung ist geplant, DigLu von allen Ländern in den Regelbetrieb zu überführen und somit als länderübergreifendes System fest zu etablieren. DigLu wird aus Mitteln des *DigitalPakts Schule* gefördert.

Über den allgemeinbildenden Bereich hinaus können berufsschulpflichtige Jugendliche insbesondere aus dem Schaustellergewerbe an drei Standorten in Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein berufsspezifische Kompetenzen erwerben (Projekt BeKoSch – Berufliche Kompetenz für Schausteller). An den berufsbezogenen Bildungsmaßnahmen, die für Jugendliche aus allen Bundesländern angeboten werden, können auch Zirkusangehörige teilnehmen.

Die Kultusministerkonferenz tauscht sich in jährlich stattfindenden gemeinsamen Konferenzen mit Verbands- und Elternvertretern beruflich Reisender über schulische Belange der reisenden Kinder und der damit im Zusammenhang stehenden Fragen insbesondere zu Schul- und Unterstützungsmaßnahmen aus.

Maßnahmen zur Förderung leistungsstarker Schülerinnen und Schüler

Im Juni 2015 hat die Kultusministerkonferenz eine „Förderstrategie für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler“ beschlossen. In der Empfehlung wird die Rolle der Lehrkräfte bei der Identifizierung von hohen Leistungspotenzialen und damit der Ermittlung der Lernausgangslage im Unterricht besonders hervorgehoben.

Die Zielgruppe umfasst Schülerinnen und Schüler, die bereits sehr gute beobachtbare Leistungen erbringen, ebenso wie Schülerinnen und Schüler, deren Potenziale es zu erkennen und durch gezielte Anregung und Förderung zu entfalten gilt. Die erfolgreiche Entwicklung potenziell leistungsfähiger und leistungsstarker Schülerinnen und Schüler ist wesentlich von einer frühen Identifikation ihrer Fähigkeiten und Bedürfnisse abhängig. Als Grundlage einer individualisierten schulischen Förderplanung kommt der sorgfältigen Beobachtung und Diagnose der Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler eine besondere Bedeutung zu.

Neben der vorrangigen Förderung der allgemeinen intellektuellen Begabung geht es auch um die Förderung der musischen, sportlichen und emotionalen Fähigkeiten.

Im November 2016 haben Bund und Länder eine gemeinsame Initiative zur Förderung leistungsstarker und potenziell besonders leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler beschlossen. Die Initiative „Leistung macht Schule“ zur Förderung leistungsstarker und potenziell besonders leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler startete im Januar 2018. Vor dem Hintergrund einer auf Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit zielenden Bildungspolitik trägt sie dazu bei, im Rahmen des Regelsystems Schule nachhaltige Strukturen zur Förderung leistungsstarker und potenziell besonders leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler zu entwickeln. Dazu wurden 300 teilnehmende Schulen in einer ersten fünfjährigen Phase (2018–2023) durch einen

interdisziplinären Forschungsverbund bei der Entwicklung praxisnaher Strategien und Konzepte für die Schul- und Unterrichtsentwicklung unterstützt.

Kern der zweiten Phase (2023–2027) ist der Transfer der Ergebnisse an möglichst viele weitere Schulen: Die Schulen, die sich an der ersten Phase beteiligt haben, dienen dabei als Multiplikatoren für andere Schulen. Die in der ersten Phase von Wissenschaft und Schulen gemeinsam entwickelten und erprobten Strategien, Konzepte und Maßnahmen sollen auf diese Weise zu einer nachhaltigen Schul- und Unterrichtsentwicklung möglichst vieler Schulen beitragen.

Die Laufzeit der Initiative beträgt zehn Jahre. Bund und Länder stellen für die Initiative zu gleichen Teilen insgesamt 125 Millionen Euro zur Verfügung.

Maßnahmen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte

Allen Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte bzw. nicht-deutscher Herkunftssprache, die Defizite in der deutschen Sprache aufweisen, soll Sprachförderung zukommen, die ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme an Unterricht und Bildung ermöglicht. Dies wird als Aufgabe aller Lehrkräfte und aller Fächer angesehen. Sprachunterstützende Maßnahmen sollen in allen Schulformen und auf allen Schulstufen durchgeführt werden, wenn entsprechender Bedarf besteht. Für Einrichtungen, die ganz überwiegend oder zu einem hohen Anteil von Kindern mit Migrationsgeschichte bzw. nicht-deutscher Herkunftssprache besucht werden, sollen unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen zusätzliche Mittel z. B. zur Erhöhung des Anteils von Lehrkräften mit Migrationsgeschichte oder zur Unterstützung der Lehrkräfte durch sozialpädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellt werden, um eine wirksame kompensatorische Sprachförderung zu ermöglichen. Im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung sollen verstärkt Erzieherinnen und Erzieher mit Migrationsgeschichte ausgebildet und eingestellt werden.

Zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte bzw. nicht-deutscher Herkunftssprache werden von den Schulen verschiedene Fördermaßnahmen durchgeführt, damit die Kinder und Jugendlichen die deutsche Sprache erlernen und deutsche Schulabschlüsse erwerben können. So sollen etwa spezielle Lehrkräftekontingente für Deutsch als Zweitsprache und die Auswahl von Lehrkräften mit Migrationsgeschichte den schulischen Erfolg dieser Kinder und Jugendlichen unterstützen. Der Eingliederung der Kinder und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte bzw. nicht-deutscher Herkunftssprache in die deutsche Schule dienen je nach Ländern verschiedene Maßnahmen in unterschiedlicher Organisationsform:

- Vorbereitungsklassen, z. T. mit Erwerb des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Erste Stufe (DSD I) und Erste Stufe für berufliche Schulen (DSD I PRO), Vorkurse Deutsch oder Deutschförderkurse für Kinder und Jugendliche mit Migrationsgeschichte bzw. nicht-deutscher Herkunftssprache zur Vermittlung der deutschen Sprache
- Sprachlernklassen, Deutschförderklassen oder Übergangsklassen, in denen der Unterricht in den Kernfächern mit intensivem Lernen der deutschen Sprache verbunden wird
- zweisprachige Klassen (mit Herkunftssprache und deutscher Sprache als Unterrichtssprache)
- Intensivkurse in Deutsch als Fremdsprache

- Förderstunden außerhalb der Stundentafel für Kinder und Jugendliche mit Migrationsgeschichte, die bereits in deutschen Klassen unterrichtet werden und ihre Deutschkenntnisse verbessern sollen
- Intensivierung der Kooperation zwischen Elternhaus und Schule

Außerdem werden angepasste Verfahren der Potenzialanalyse eingesetzt, um die Talente der Kinder und Jugendlichen einzuschätzen und sie entsprechend ihren Fähigkeiten zu fördern.

Zur Erhaltung der kulturellen Identität und zur Förderung zweisprachiger Kompetenzen wird in vielen Ländern für Kinder und Jugendliche mit Migrationsgeschichte außerdem herkunftssprachlicher Ergänzungsunterricht mit landeskundlichen Inhalten im Umfang von bis zu fünf Wochenstunden zusätzlich angeboten.

Auch in beruflichen Schulen werden Sprachfördermaßnahmen für Jugendliche mit Migrationsgeschichte bzw. nicht-deutscher Herkunftssprache angeboten. Dies wird ergänzt mit Maßnahmen zur beruflichen Orientierung mit Potenzialanalysen und praktischer Berufsfelderkundung. Für berufliche Schulen mit einem hohen Anteil an Jugendlichen mit Migrationsgeschichte bzw. nicht-deutscher Herkunftssprache sollen zusätzliche Mittel z. B. zur Erhöhung des Anteils von Lehrkräften mit Migrationsgeschichte oder zur Unterstützung der Lehrkräfte durch sozialpädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellt werden.

Der erhebliche Anstieg der Zahl von Geflüchteten im schulpflichtigen Alter stellt Bund und Länder vor eine große Herausforderung, der mit einem erheblichen Ressourceneinsatz begegnet wird. Dies betrifft zusätzliche Mittel für die Schaffung von räumlichen Kapazitäten und die Einstellung von Lehrkräften, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern. Schulassistenzkräften sowie Integrationshelferinnen und -helfern. Die schulische Integration junger Geflüchteter erfordert zudem besondere Fördermaßnahmen, sozialpädagogische und psychologische Betreuung sowie die aufwändige Kooperation mit allen an der Versorgung und Betreuung von Geflüchteten beteiligten Personen und Institutionen. Zudem bauen die Länder ihre Maßnahmen der Lehrkräfteausbildung sowie der Lehrkräftefort- und -weiterbildung im Bereich Interkulturelle Bildung und Deutsch als Zweitsprache beziehungsweise Deutsch als Fremdsprache in erheblichem Umfang aus. Zur Abstimmung der Zuständigkeiten, der Gestaltung und der Finanzierung von Maßnahmen führen Bund und Länder regelmäßige Gespräche.

Maßnahmen zur Förderung des Übergangs von der Schule in die Berufsausbildung

In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Jugendlichen, die nach Beendigung des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule keinen Ausbildungsplatz finden, zurückgegangen. Dem gemeinsamen Bildungsbericht von Bund und Ländern *Bildung in Deutschland 2024* zufolge nahmen 27 Prozent aller Neuzugänge in das System der beruflichen Bildung im Jahr 2023 zunächst an berufsvorbereitenden Maßnahmen des Übergangsbereichs teil. Den vielfältigen unterschiedlichen Bildungsangeboten des Übergangsbereichs ist gemeinsam, dass sie nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen, sondern die individuelle Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit anstreben und zum Teil ermöglichen, einen allgemeinbildenden Schulabschluss nachzuholen. Die wichtigsten Einrichtungen des Übergangsbereichs auf schulischer Seite sind Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, Berufsschulen mit Angeboten für Schülerinnen und Schüler ohne

Ausbildungsvertrag, das schulische Berufsvorbereitungsjahr und das schulische Berufsgrundbildungsjahr. Nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht bietet die Agentur für Arbeit berufsvorbereitende Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit an und fördert, wie auch die Jobcenter, die betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ), ein ausbildungsvorbereitendes Langzeitpraktikum mit einer Dauer von sechs bis zwölf Monaten. Bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Einstiegsqualifizierung ist im Einzelfall eine teilweise Anrechnung auf die nachfolgende Berufsausbildung möglich.

Im Oktober 2013 hat die Kultusministerkonferenz eine Empfehlung zur Optimierung und Vereinheitlichung der schulischen Angebote im Übergangssystem beschlossen. Der Übergang von der Schule in den Beruf soll sich unter anderem an den folgenden Grundsätzen orientieren:

- Schaffung eines flexiblen Instrumentariums, das zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf hinführt, durch differenzierte Angebote beim Übergang
- Angebot an alle ausbildungsreifen und ausbildungswilligen Jugendlichen für eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, vorzugsweise im System der dualen Berufsausbildung
- effizienter, zielgerichteter und einheitlicher Ressourceneinsatz durch enge Abstimmung zwischen Bund, Ländern und der Bundesagentur für Arbeit zum Aufbau eines nachhaltigen Unterstützungssystems
- strategische und operative Steuerung des Übergangssystems auf Landesebene zwischen allen Beteiligten unter verlässlichen Rahmenbedingungen
- Abstimmung von Maßnahmen und Bildungsangeboten zwischen allen Akteuren und Monitoring in einem regionalen Übergangsmanagement

Eine verbindliche Berufliche Orientierung an allen allgemeinbildenden Schulen soll den Jugendlichen die Möglichkeit eröffnen, ihre Potenziale zu entwickeln und eine qualifizierte Berufswahlentscheidung zu treffen (nähere Informationen zur Beruflichen Orientierung und zur „Empfehlung zur Beruflichen Orientierung an Schulen“ der Kultusministerkonferenz sind Kapitel 11.5. zu entnehmen). Die konsequente Ausrichtung des Übergangsbereichs an den genannten Grundsätzen soll darüber hinaus eine individuelle, passgenaue Förderung für Jugendliche mit Startschwierigkeiten ermöglichen. Langfristig soll der Übergangsbereich so zu einem effizienten Instrument werden, das nur noch für Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf zur Verfügung stehen muss.

Im Jahr 2010 wurde vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) die Initiative Bildungsketten ins Leben gerufen, um die Ausbildungschancen junger Menschen zu fördern und die berufliche Bildung zu stärken. Sie hat sich zu einem zentralen Kooperationsmodell des Bundes, der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der Länder entwickelt. Dabei übernehmen die Länder eine wichtige Rolle, weil sie einen Großteil der Maßnahmen umsetzen, eingebettet in das jeweilige Landeskonzept.

Für die Initiative Bildungsketten stimmen das Bundesbildungsministerium, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und die BA mit den Ländern ihre Aktivitäten und Programme aufeinander ab. Gemeinsam übernehmen sie Verantwortung für die Begleitung und Unterstützung von jungen Menschen am Übergang Schule – Beruf. Zentrale Handlungsfelder sind dabei die Berufliche Orientierung, die

individuelle Unterstützung in der Schule, am Übergang in eine Berufsausbildung oder in ein Studium sowie während der Ausbildung.

Jugendliche sollten ihre Stärken und Interessen möglichst frühzeitig erkennen. So beginnt der Berufsorientierungsprozess, der auf eine bewusste Entscheidung für einen Beruf hinarbeitet, meist bereits ab Jahrgangsstufe 5. Wer zusätzliche Unterstützung und Motivation vor und während der Ausbildung benötigt, erhält bei Bedarf eine individuelle Begleitung bis zum Ausbildungsabschluss, damit die Integration in die Arbeitswelt gelingt.

Jugendliche mit sozialen Benachteiligungen, Lernschwierigkeiten oder Behinderungen sowie Jugendliche mit Migrationsgeschichte, die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, benötigen besondere Hilfen, um eine Ausbildung beginnen und erfolgreich absolvieren zu können. Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten. So können diese Jugendlichen ein schulisches Berufsvorbereitungsjahr durchlaufen, das sie auf die Anforderungen einer betrieblichen Ausbildung vorbereiten soll. In diesem Zusammenhang hat die Kultusministerkonferenz „Empfehlungen zu Maßnahmen beruflicher Schulen für Jugendliche, die aufgrund ihrer Lernbeeinträchtigung zum Erwerb einer Berufsausbildung besonderer Hilfe bedürfen“ verabschiedet. Oder die Jugendlichen können von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter gefördert werden. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, Jugendliche ohne Ausbildungsplatz auf eine Berufsausbildung vorzubereiten, Jugendliche, die sich in einer betrieblichen Ausbildung befinden, durch ausbildungsbegleitende Hilfen oder im Rahmen einer assistierten Ausbildung zu unterstützen oder benachteiligten Jugendlichen in außerbetrieblichen Einrichtungen eine Berufsausbildung zu ermöglichen.

Betriebe können leistungsschwächeren und benachteiligten jungen Menschen durch eigene Ausbildungsvorbereitungsangebote ausbildungsrelevante Grundlagen sowie erste berufliche Erfahrungen im Betrieb vermitteln und sie so an eine betriebliche Berufsausbildung heranführen.

11.5. Unterstützung und Beratung im Elementar- und Schulbildungsbereich

Schullaufbahnberatung

Die Schullaufbahnberatung ist zunächst Aufgabe der Schule selbst, z. B. beim Übergang in Schulen des Sekundarbereichs am Ende der Grundschule (siehe Kapitel 5.5.), bei der Wahl des weiteren Bildungsweges am Ende des Sekundarbereichs I und bei der Wahl der Kurse in der Gesamtschule und in der gymnasialen Oberstufe. Ansprechpartner sind die Lehrkräfte eines Schülers.

Die Schullaufbahnberatung im Sekundarbereich I umfasst außer der Beratung in Fragen des Übergangs in andere Schulen und der Wahl des weiteren Bildungsganges auch die Beratung zu den berufsqualifizierenden Abschlüssen im Bildungssystem (Informationen über Beratungslehrkräfte sind Kapitel 9.3. zu entnehmen). Die Schullaufbahnberatung wirkt außerdem bei der Berufsberatung der Schülerinnen und Schüler mit den Agenturen für Arbeit zusammen.

Absolventen mit Hochschulreife treten in der Regel nicht unmittelbar ins Beschäftigungssystem über. Soweit sie kein Hochschulstudium aufnehmen, besteht die Möglichkeit, eine berufliche Qualifikation an verschiedenen Einrichtungen des Sekundarbereichs und des tertiären Bereichs zu erwerben (z. B. im dualen System, an Berufsfachschulen und Berufsakademien).

Für die Schullaufbahnberatung an beruflichen Schulen gelten im Wesentlichen die Ausführungen zu den allgemeinbildenden Schulen. An den meisten beruflichen Schulen ist Arbeitslehre (oder Wirtschaft-Arbeit-Technik bzw. Arbeit-Wirtschaft-Technik) ein eigenes Unterrichtsfach.

Nach dem Berufsbildungsgesetz (§ 76 Abs. 1) fördert die zuständige Stelle die Berufsausbildungsvorbereitung und die Berufsausbildung durch Beratung. Zu diesem Zweck hat die zuständige Stelle Ausbildungsberaterinnen oder -berater zu bestellen.

Psychologische Beratung

Die schulpsychologischen Dienste sind entweder Teil der Schulbehörden auf der unteren oder mittleren Ebene der Schulverwaltung oder aber eigene Einrichtungen. In Bayern sind Schulpsychologen immer auch Lehrkräfte einer Schulart und daher in der Regel direkt an einer Schule eingesetzt und als schuleigenes Personal für die schulpsychologische Beratung ihrer Schule und ggf. weiterer Schulen zuständig. Sie bieten individuelle Hilfe unter Anwendung der Diagnose- und Beratungsmethoden der Psychologie. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den betroffenen Schülern, Eltern und Lehrkräften. Eine umfassende Beratung mit Bezug zu einzelnen Schülerinnen und Schülern kann nur bei Einwilligung der Eltern bzw. der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers (falls volljährig) durchgeführt werden. Für den Umgang mit den persönlichen Daten (Testergebnisse, Beratungsprotokolle etc.) gelten besondere Datenschutzbestimmungen.

Die Schwierigkeiten der Schülerinnen und Schüler können unterschiedlicher Natur sein: Lernbeeinträchtigungen, psychosoziale Probleme, innerschulische Konflikte, Unsicherheit bei der Wahl eines Bildungsgangs usw. Für eine wirksame und lösungsorientierte Hilfe arbeiten die schulpsychologischen Dienste mit anderen Beratungsinstanzen zusammen, z. B. mit dem schulärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes, mit der Berufsberatung bzw. dem Berufspsychologischen Service der Agentur für Arbeit, mit Erziehungsberatungsstellen der Jugend- und Sozialbehörden, mit Ärzten im Bereich Pädiatrie, Neurologie und Psychiatrie.

Die Arbeit der schulpsychologischen Dienste ist jedoch keineswegs nur auf Einzelfallhilfe bezogen. Diese beraten auch Lehrkräfte und Schulen in grundsätzlichen schulpsychologischen Fragen, z. B. in Angelegenheiten der Leistungsmessung, der individuellen Förderung oder in Erziehungskonflikten. Sie können an Schulversuchen beteiligt sein und wirken in der Lehrkräftefortbildung mit, insbesondere bei der Qualifizierung von Beratungslehrkräften (vgl. auch Kapitel 9.3.). Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen bieten auch Supervision für Lehrkräfte an und sind zuständig für Hilfe und Unterstützung bei schulischen Krisensituationen und Notfällen.

Berufsberatung

Bereits in ihrer „Empfehlung zur Hauptschule“ aus dem Jahr 1969 hatte die Kultusministerkonferenz die Notwendigkeit zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Erwachsenenwelt, insbesondere das Arbeitsleben betont. Dieser Ansatz wird aktuell in der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge in der Sekundarstufe I“ fortgeführt, in der die Berufliche Orientierung als verpflichtender Bestandteil aller Bildungsgänge festgeschrieben ist. Der Unterricht erfolgt entweder in einem eigenen Unterrichtsfach oder als Gegenstand anderer Fächer. Betriebspraktika sollen exemplarisch Einsichten in die Arbeitswelt vermitteln und zur Orientierung der Schülerin oder des Schülers bei der Berufswahlentscheidung beitragen.

Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe schließt laut der "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung" vom Juli 1972 eine angemessene Information über die Hochschule, über Berufsfelder sowie Strukturen und Anforderungen des Studiums und der Berufs- und Arbeitswelt ein.

Gemäß der im Dezember 2017 von der Kultusministerkonferenz verabschiedeten „Empfehlung zur Beruflichen Orientierung an Schulen“ besteht der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule im Kern darin, Schülerinnen und Schüler angemessen auf das Leben in der Gesellschaft vorzubereiten und sie zu einer aktiven und verantwortlichen Teilhabe am kulturellen, gesellschaftlichen, politischen, beruflichen und wirtschaftlichen Leben zu befähigen. Dazu gehört, dass die Schülerinnen und Schüler auf die Berufs- und Arbeitswelt vorbereitet werden. Eine frühe, praxisorientierte, individuelle Berufliche Orientierung ist dabei für einen erfolgreichen Übergang in Ausbildung, Studium und Beruf für alle Schülerinnen und Schüler von zentraler Bedeutung. Die Länder verstehen unter *Beruflicher Orientierung* einen Prozess, der in der Schule einsetzt und bis zum Einmünden in Ausbildung, Studium und Beruf verläuft. Die Rahmenvorgaben der Länder für die Berufliche Orientierung sind in systematischen und kohärenten Schulkonzepten verankert.

Die Berufliche Orientierung nach diesen Grundsätzen der Empfehlung soll an allen Schulen des Sekundarbereichs verankert und bei Bedarf weiterentwickelt werden. Im Rahmen der Beruflichen Orientierung erhalten Schülerinnen und Schüler teils in einem eigenen Fach, teils fächerübergreifend Informationen über unterschiedliche Berufe und praxisorientierte Einblicke. Insbesondere durch die zum Teil mehrwöchigen Praktika in Betrieben, Wirtschaftsunternehmen, Verwaltungsbehörden oder Sozialeinrichtungen können sie ein praxisnahes Bild von der Arbeitswelt entwickeln. Dies trägt dazu bei, dass die Jugendlichen ihre Berufswahl aufgrund einer realistischen Einschätzung treffen können. Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung obliegt den Schulen und der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit vor Ort.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist eng in die Umsetzung der schulischen und der Landeskonzepte für die Berufliche Orientierung eingebunden. In der "Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung zwischen der Kultusministerkonferenz und der Bundesagentur für Arbeit" aus dem Jahre 2004 in der Fassung vom Juni 2017 sprechen sich die Kooperationspartner dafür aus, allen jungen Menschen einen erfolgreichen Übergang von der allgemeinbildenden und beruflichen Schule in Ausbildung oder Studium sowie danach in eine qualifizierte Tätigkeit zu ermöglichen. Hierzu soll die Effektivität der Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung durch die Anwendung gemeinsamer Handlungsstrategien erhöht und Angebote systematisch aufeinander aufgebaut werden. Unter anderem durch vermehrte Nutzung moderner Kommunikationsmittel soll so jede einzelne Schülerin und jeder einzelne Schüler kontinuierliche Beratung und Begleitung nutzen können, um eigenständig und reflektiert eine tragfähige Entscheidung über den weiterführenden Bildungsweg treffen zu können.

Die Abstimmung regionaler Beratungs- und Begleitstrukturen zwischen Schule, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Jugendhilfe und weiteren Beratungsstellen wird weiter intensiviert.

Die Agentur für Arbeit ist nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III – Arbeitsförderung) unter anderem zuständig für die berufliche Beratung von jungen

Menschen. Ihre Berufsberatung ist ein wichtiger Partner der Schulen und Beratungslehrkräfte. Sie berät Schülerinnen und Schüler aller Schularten, Auszubildende, Studierende und Hochschulabsolventen sowie alle Personen, die erstmals eine Berufsausbildung anstreben oder sich beruflich neu orientieren wollen.

Die Beratung erfolgt in den Schulen in Form von regelmäßigen Schulsprechstunden und in der Agentur für Arbeit in Form von Einzelberatungen. Zum Teil werden auch in Absprache mit den Beteiligten Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung vor Ort in den regulären Unterrichtszeiten durchgeführt. Zudem kann die Berufsberatung sich an Elternabenden und Berufsveranstaltungen an den Schulstandorten mit ihrem Beratungs- und Ausbildungsvermittlungsangebot beteiligen. Angebote der BA beginnen in der Regel drei Jahre vor Schulabschluss in den Sekundarstufen I und II. Zudem bieten die Agenturen für Arbeit mit den Berufsinformationszentren (BIZ) Einrichtungen an, in denen sich jeder, der vor beruflichen Entscheidungen steht, kostenlos selbst über Bildung, Beruf, Arbeits- und Ausbildungsmarkt informieren kann. Für jeden Beruf werden dort Beschreibungen über die beruflichen Tätigkeiten und Anforderungen, Weiterbildungsmöglichkeiten und Entwicklungen am Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt zugänglich gemacht.

In allen Ländern ist die Berufliche Orientierung fester Bestandteil der Lehrpläne und Richtlinien bzw. Verordnungen. Auch gibt es in allen Ländern überregionale oder landesweite Angebote zur vertieften Beruflichen Orientierung, die zwischen den Fachministerien und den Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit abgestimmt sind und zum Teil aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) der Länder finanziert werden. Die vertiefte Berufliche Orientierung an allgemeinbildenden Schulen umfasst unter anderem die Information zu Berufsfeldern, Interessenerkundung, Eignungsfeststellung bzw. Kompetenzfeststellung, die Vermittlung von Strategien zur Entscheidungsfindung, fachpraktische Erfahrungen im Betrieb und eine Verbesserung der Reflexion von Eignungen, Neigungen und Fähigkeiten.

In allen Ländern werden entweder punktuell oder flächendeckend Verfahren der systematischen Kompetenzprofilerstellung (z. B. Kompetenzanalyse, Berufswahlpass, Kompetenzpass, Kompetenzportfolio, Profilpass) eingesetzt und als Grundlage für die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern angeboten. Diese Angebote werden im Rahmen der Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung systematisiert und weiterentwickelt. In deren Rahmen schließen das Bundesbildungsministerium gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Bundesagentur für Arbeit (BA) auch bilaterale Vereinbarungen mit den Ländern ab, um den Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf bzw. Studienwahl effizienter zu gestalten. Nähere Informationen sind Kapitel 11.4. zu entnehmen.

Einen wesentlichen Beitrag leisten dazu die Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten, die vom Bundesbildungsministerium seit 2008 gefördert werden. Von den Ländern wird das Programm zum Teil durch eine Ergänzungsfinanzierung unterstützt. Nach einer Pilotphase wurde das Berufsorientierungsprogramm im Juni 2010 verstetigt. Die Förderung richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 7 und 8 allgemeinbildender Schulen. Gefördert werden eine Potenzialanalyse, die in der Regel im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 7 stattfindet, und die Werkstatttage in

Jahrgangsstufe 8. Während der Potenzialanalyse stellen die Schülerinnen und Schüler zunächst ihre Neigungen und Stärken fest. Danach haben sie bei den Werkstatttagen die Möglichkeit, zwei Wochen lang mindestens drei Berufsfelder kennenzulernen. Die Mittel werden entsprechend dem jeweiligen Anteil an Schülerinnen und Schülern ohne Schulabschluss regional auf die Länder verteilt. Im Rahmen der „Bildungsketten-Vereinbarungen" kann das Bundesangebot länderspezifisch angepasst werden, wobei der Grundansatz des Programms erhalten bleibt. Die Länder ergänzen das Angebot und bauen die Berufliche Orientierung zu einem kontinuierlichen Prozess aus.

11.6. Fördermaßnahmen für Lernende in der Hochschulbildung

Definition der Zielgruppe

Deutschland hat sich im Rahmen des Bologna-Prozesses dem gesellschaftlichen Anspruch verpflichtet, dass die Studierenden bei ihrem Eintritt in die Hochschule, mit ihrer Beteiligung an der Hochschulbildung und beim Abschluss auf allen Ebenen die Zusammensetzung der Bevölkerung widerspiegeln sollten. Mit Blick auf den wachsenden Bedarf an qualifizierten Hochschulabsolventinnen und -absolventen und ihre überdurchschnittlich guten Arbeitsmarkt- und Karrierechancen muss es daher darum gehen, für bislang unterrepräsentierte Gruppen soziale Hindernisse zu beseitigen und eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

Im deutschen Hochschulsystem unterrepräsentiert sind Frauen (in bestimmten Fächergruppen und beim wissenschaftlichen Personal), Studierende mit Kindern, Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, Kinder aus einkommensschwachen oder bildungsfernen Herkunftsgruppen sowie Studierende mit Migrationsgeschichte.

Spezifische Unterstützungsmaßnahmen

Im Hinblick auf die gleiche Beteiligung der Geschlechter sind insbesondere die Verteilung in verschiedenen Fächergruppen und deren Konsequenzen für gesellschaftliche Entwicklungen (Schulbereich, MINT-Fächer) weiter zu verfolgen. An vielen Hochschulen unterstützen Gleichstellungsbeauftragte bzw. Gleichstellungsbüros die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern an der Hochschule.

Für Studierende mit Kindern bieten insbesondere die 57 Studierendenwerke in eigener Trägerschaft oder mit der Unterstützung anderer Träger Kinderbetreuungsplätze an. Mehr als die Hälfte der vorhandenen Plätze sind für Kinder unter drei Jahren. Viele Studierendenwerke ergänzen die klassischen Betreuungsangebote durch Betreuung außerhalb der Regelzeiten, am Wochenende und in Ferienzeiten sowie flexible Kurzzeitbetreuungsangebote. Letzteres wird auch von Hochschulen angeboten. Studierende, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert werden, erhalten für jedes Kind unter 14 Jahren einen Kinderbetreuungszuschlag sowie eine angemessene Verlängerungszeit ihrer Ausbildungsförderung. Für Fragen zur Vereinbarkeit und Finanzierung von Studium und Familie haben einige Hochschulen Familienbüros eingerichtet. Weitere Unterstützungsmaßnahmen der Studierendenwerke sind spezielle Wohnraumangebote für Studierende mit Kind, Spiel-, Wickel- und Stillräume sowie Kinderausstattung und Spielecken in der Mensa. Bei der Gestaltung familienfreundlicher Studienbedingungen kooperieren die Hochschulen unter anderem mit Studierendenwerken und Kommunen, zum Teil im Rahmen des „audit familiengerechte hochschule".

Nach dem Hochschulrahmengesetz (HRG) und den Hochschulgesetzen der Länder haben die Hochschulen die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass Studierende mit Behinderungen nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe wahrnehmen können. Die Prüfungsordnungen müssen zur Wahrung der Chancengleichheit die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen berücksichtigen. Die Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderungen sowie die Interessenvertretung von Studierenden mit Behinderungen nehmen eine wichtige Mittlerfunktion zwischen den Studierenden und den Hochschulleitungen ein. Die Mehrzahl der Studierendenwerke hält außerdem Beratungsangebote für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit vor. Im April 2009 hat die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) eine Empfehlung zum Studium mit Behinderung oder chronischer Krankheit verabschiedet.

Informationen über Unterstützungsmaßnahmen für Studierende aus einkommensschwachen Familien sind Kapitel 2.3. über die Finanzierung des tertiären Bereichs zu entnehmen.

Besondere Fördermöglichkeiten für internationale Studierende in der Ausbildungs- und Begabtenförderung sind in den vergangenen Jahren erweitert worden. Verstärkt engagieren sich auch private Stiftungen für die Unterstützung von Jugendlichen mit Migrationsgeschichte.

Im Hochschulbereich gehören zu den Maßnahmen, mit denen Gleichstellung, Vielfalt und Inklusivität gefördert werden:

- Das Professorinnenprogramm des Bundes und der Länder trägt dazu bei, dass der Anteil von Frauen an Hochschulprofessuren weiter in Richtung Parität ansteigt; ein weiteres zentrales Ziel des Programms ist die nachhaltige Stärkung der Gleichstellungsstrukturen an Hochschulen durch spezifische Maßnahmen.
- Im Rahmen des Bündnisses für Frauen in MINT-Berufen soll auch der Anteil von Studienanfängerinnen und -absolventinnen in den naturwissenschaftlich-technischen Berufen gesteigert werden.
- Das Bundesbildungsministerium hat drei Förderrichtlinien aufgelegt, um Impulse für mehr Geschlechtergerechtigkeit zu setzen und die Entwicklung in Richtung Parität in Wissenschaft und Forschung zu stärken: „Innovative Frauen im Fokus“ (IFIF), „Mission MINT – Frauen gestalten Zukunft“ und „Geschlechteraspekte im Blick“ (GiB).
- Im Rahmen der vom Bundesbildungsministerium finanzierten Initiative der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) „Vielfalt an deutschen Hochschulen“ wurden Hochschulen bei der Weiterentwicklung von ganzheitlichen Diversitätskonzepten unterstützt.
- Das Netzwerk „Wege ins Studium“ führt eine Informationskampagne zur Steigerung der Studierneigung durch.
- Die Belange von Studierenden in besonderen Lebenslagen sollen im Hinblick auf die Zulassung zum Studium, Arbeitsbelastung und Prüfungen unter anderem auch im Rahmen der Akkreditierung von Studiengängen und der Systemakkreditierung ganzer Hochschulen berücksichtigt werden.
- Auf Empfehlung der Kultusministerkonferenz fördert das Bundesbildungsministerium seit 1982 die Informations- und Beratungsstelle „Studium und Behinderung“ beim Deutschen Studierendenwerk (IBS); die IBS ist die

bundesweite Kompetenzstelle zum Thema „Inklusiv studieren“ und ist zentrale Ansprechpartnerin für alle Akteure, die mit der Gestaltung barrierefreier Studienbedingungen, der Umsetzung angemessener Vorkehrungen und der Beratung von Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen befasst sind. (https://www.studierendenwerke.de/themen/studieren-mit-behinderung)

- Die Hochschulen sollen für die spezifischen Belange von Studierenden in besonderen Lebenslagen sensibilisiert werden.
- Die Studienorganisation soll flexibilisiert und die Teilzeitstudienangebote sollen ausgebaut werden.

11.7. Unterstützung und Beratung in der Hochschulbildung

Studienberatung

Die Hochschulen sind durch das Hochschulrahmengesetz (HRG) bzw. die Hochschulgesetze der Länder zur studienbegleitenden fachlichen Beratung während des gesamten Studiums verpflichtet.

Der Aufgabenbereich der Studienberatung bezieht sich auf die Information und Beratung von Studierenden und Studienbewerbern über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; während des gesamten Studiums, insbesondere nach Ende des ersten Studienjahres, unterstützt sie die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende Beratung. Die Aufgaben der Studienberatung teilen sich die Lehrenden durch eine fachliche Beratung und die Studienberatungsstellen der Hochschulen durch eine allgemeine Beratung. Zu den Aufgaben der Studienberatungsstellen gehört es auch, die Studierenden bei persönlichen Schwierigkeiten und Fragen zum Studium zu unterstützen. Neben den Lehrenden und den Studienberatungsstellen bieten auch studentische Fachschaften Betreuung und Hilfestellung in den einzelnen Fächern an. Vielfach finden an den Hochschulen besondere Einführungsveranstaltungen für künftige Studienbewerber und Interessenten statt. Die Hochschule wirken bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammen.

Für Studierende in den ersten Semestern werden an manchen Hochschulen und in bestimmten Studiengängen Tutorien und Stützkurse eingerichtet. Sie werden von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften geleitet und haben folgende Funktionen:

- Information über die Hochschuleinrichtungen, über wissenschaftliche Arbeitsmethoden, über den Aufbau des Studiums und über Prüfungsanforderungen
- Hilfe bei Verständnis- und Lernschwierigkeiten und Unterstützung des Selbststudiums durch Gruppenübungen
- Aufbau individueller Betreuungsverhältnisse und Förderung sozialer Beziehungen zwischen den Studierenden

An einigen Hochschulen werden zudem sogenannte Orientierungssemester mit jeweils unterschiedlicher Ausgestaltung angeboten. Ziel der Orientierungssemester ist, dass die Studierenden zunächst verschiedene Fachbereiche und / oder

Studiengänge kennenlernen können, bevor sie sich für einen Studiengang entscheiden. Hierzu nutzen sie zum Teil individuelle Stundenpläne.

Die Qualität des Beratungs- und Betreuungsangebots für alle Studierenden, insbesondere für Studierende in besonderen Lebenssituationen und internationale Studierende, ist ausgebaut worden und soll gesichert werden. Für internationale Studierende sind in der Regel zentrale Verwaltungsstellen wie Akademische Auslandsämter, International Offices oder International Centers erste Anlaufstellen an der Hochschule. Deren zentrales Verfahrenswissen mit dezentral an Fachbereiche angegliederten Beratungsstellen zu vernetzen, ist für eine erfolgreiche Studienberatung wichtig und notwendig. Die Einrichtung von Stellen für unabhängige Ombudspersonen, die z. B. von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ehrenamtlich ausgefüllt werden, sollte gefördert werden. Es kann sich dabei auch um zentrale Servicestellen handeln, denen eine Schlichtungsrolle zukommt.

Auch den Studierendenwerken kommt bei der Beratung eine wichtige Rolle zu. Insbesondere für internationale Studierende haben die Hochschulen und Studierendenwerke eine Vielzahl eigener Angebote entwickelt. Zentrale Anlaufstelle beim Deutschen Studierendenwerk ist die Servicestelle Interkulturelle Kompetenz, die vom Bundesbildungsministerium gefördert wird. Zu den Angeboten an den Hochschulstandorten zählen z. B. Wohnheimtutorinnen und -tutoren sowie Kontaktprogramme, spezielle Beratungs- und Informationsangebote, finanzielle Förderung und Begrüßungsveranstaltungen. Die Kooperation der jeweiligen Beratungsstellen sollte gefördert werden, so dass z. B. Probleme internationaler Studierender auch mit Blick auf deren Aufenthaltsstatus rechtzeitig gelöst werden können. Das Auswärtige Amt finanziert seit vielen Jahren verschiedene Förderprogramme des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) für allgemeine Beratungs- und Betreuungsangebote für internationale Studierende an deutschen Hochschulen. Zudem konnten in den letzten Jahren diverse Modellprojekte zur nachhaltigen Internationalisierung deutscher Hochschulen und zur Integration internationaler Studierender mit und ohne Fluchtbiografie entwickelt und durchgeführt werden.

Darüber hinaus bestehen besondere Beratungsangebote für studierwillige Personen mit Fluchtbiografie. An den Hochschulen haben sich in den vergangenen Jahren mit finanzieller Unterstützung des Landes, Strukturen zur passgenauen Beratung von studierwilligen Geflüchteten und Studierenden mit Fluchthintergrund entwickelt, um die spezifischen Bedarfe dieser Zielgruppen abzudecken. Der DAAD stellt beispielsweise mit Unterstützung des Bundesbildungsministeriums Informationen für Geflüchtete in einem speziellen Portal zusammen (https://www.study-in-germany.de/fluechtlinge/).

Daneben sind auch in der Beratung für Studierende mit Beeinträchtigung Fortschritte zu verzeichnen. In den Hochschulgesetzen aller Bundesländer sind Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen mittlerweile gesetzlich verankert. Die Beauftragten und Beraterenden für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen der Hochschulen und Studierendenwerke beraten zu Fragen des Nachteilsausgleichs und unterstützen bei der Studienorganisation. Sie geben Auskunft über behinderungsbezogene Angebote ihrer Hochschule und wirken auf den Abbau von Barrieren hin.

Die Servicestelle Familienfreundliches Studium beim Deutschen Studierendenwerk unterstützt die Bereitstellung einer familienfreundlichen Infrastruktur an

Hochschulstandorten und sorgt für die Schaffung einer nachhaltigen Kultur der Familienfreundlichkeit für Studierende. Sie wird gefördert vom Bundesbildungsministerium.

Psychologische Beratung

Die psychosozialen Beratungsdienste der Studierendenwerke unterstützen Studierende bei persönlichen Problemen und Lernstörungen. Sie sind auf studientypische Herausforderungen wie Arbeitsstörungen, Prüfungsangst und Schwierigkeiten beim Studienabschluss spezialisiert. Zudem helfen die Beraterinnen und Berater in Krisenzeiten, etwa bei Identitätskrisen, Selbstwertzweifeln, Ängsten, Depressionen oder psychosomatischen Beschwerden. Ihr Ziel ist es, Studierende individuell zu begleiten und ihre psychische Gesundheit zu stärken.

Sozialberatung

Die Sozialberatungsstellen der Studierendenwerke sind zentrale Anlaufstellen für sozialrechtliche, finanzielle und (inter-)kulturelle Fragen rund ums Studium. Sie beraten Studierende zu Themen wie Jobben neben dem Studium, alternativen Finanzierungsquellen außerhalb der regulären Studienförderung, Unterhaltsverpflichtungen, Krankenversicherung, Wohngeld und Rundfunkgebührenbefreiung. Ziel ist es, Studierende in sozialen und wirtschaftlichen Belangen zu unterstützen, Orientierung im komplexen Sozialrecht zu geben und so ihre Studienbedingungen zu verbessern.

Berufsberatung

Seit dem Beginn des Bologna-Prozesses haben immer mehr Hochschulen sogenannte Career Center oder Career Services gegründet, um die Studierenden bei ihrer beruflichen Orientierung zu unterstützen.

Sogenannte Career Center oder Career Services informieren und beraten die Studierenden zum einen in der Übergangsphase vom Studium in ihren beruflichen oder wissenschaftlichen Werdegang. Die konkreten Angebote können vielfältig sein und reichen vom Bewerbungstraining bis zum individuellen Coaching. Als besonders erfolgreich erwiesen haben sich Mentorenprogramme, die Studierende und bereits im Beruf etablierte Absolventinnen und Absolventen zusammenführen.

Auch den Praxisbezug der Studienprogramme können Career Services verbessern helfen, indem sie den Austausch zwischen Lehre und Arbeitswelt stärken. Konkret kann das durch Bearbeitung aktueller Praxisbeispiele in Lehrveranstaltungen geschehen, durch in Unternehmen bearbeitete Projekte und Abschlussarbeiten, den Einsatz qualifizierter Lehrkräfte aus der Praxis oder durch von Lehrenden begleitete Praxisphasen.

Als drittes Element sollen die Career Center das Kontaktmanagement zwischen Hochschulen und Arbeitgebern gewährleisten sowie auch die konkrete Vermittlung von Praktikanten und Absolventen übernehmen. Beispiele sind Praktikums- und Stellenbörsen, *Career Books* mit Portraits der Absolventinnen und Absolventen oder Firmenkontaktmessen. Auch in der Karriereplanung des wissenschaftlichen Nachwuchses können die Career Center dazu beitragen, Verlässlichkeit zu gewährleisten und Perspektiven außerhalb der Wissenschaft aufzuzeigen.

11.8. Fördermaßnahmen für Lernende in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Definition der Zielgruppe

Die Vielfalt der Zielgruppen spiegelt sich in der Vielfalt der Bildungsangebote wider. Um die Chancengleichheit zu fördern, liegt der Schwerpunkt der Förderung von Bund und Ländern auf einem möglichst breiten und niedrigschwelligen Angebot von Grundbildungsmaßnahmen für Erwachsene. Im Blickpunkt stehen einkommensschwache, bildungsferne oder neu zugewanderte Bevölkerungsgruppen.

Spezifische Unterstützungsmaßnahmen

Im November 2016 haben Bund und Länder die Nationale Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung 2016–2026 ausgerufen, die an die Erkenntnisse und Resultate der 2012 ins Leben gerufenen „Nationalen Strategie für Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener 2012–2016“ anknüpft. Als breites gesellschaftliches Bündnis bezieht die Dekade unter anderem die Kommunen, Gewerkschaften, Kirchen, die Bundesagentur für Arbeit (BA) und Volkshochschulverbände mit ein. Ziel der Nationalen Dekade ist es, die Lese- und Schreibkompetenzen sowie das Grundbildungsniveau Erwachsener in Deutschland anzuheben.

Nähere Informationen sind Kapitel 7.5. zu entnehmen.

Die Volkshochschulen tragen maßgeblich zur Verbesserung der Situation von Menschen bei, die nicht lesen und schreiben können.

11.9. Unterstützung und Beratung im Sinne des lebenslangen Lernens

Berufs- und Weiterbildungsberatung

Im Rahmen des lebenslangen Lernens hat die lebensbegleitende Berufs- und Weiterbildungsberatung in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Sie trägt dazu bei, das individuelle Recht auf Bildung zu wahren und mehr Durchlässigkeit und Chancengerechtigkeit im Bildungswesen zu schaffen. Die Berufs- und Weiterbildungsberatung in Deutschland ist aufgrund der Vielzahl der Institutionen und Zuständigkeiten sowie der unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen immer noch sehr heterogen. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) bietet seit 2020 im Rahmen der BA-eigenen „Berufsberatung im Erwerbsleben“ eine deutschlandweite Berufs- und Weiterbildungsberatung für erwerbstätige Menschen an und berät diese u.a. zu individuellen Weiterbildungsmöglichkeiten und zu Möglichkeiten des nachträglichen Erwerbs eines Ausbildungsabschlusses. Das Nationale Weiterbildungsportal „meinNOW“ der BA erleichtert dabei weiterbildungsinteressierten Personen und Arbeitgebern den Zugang zu Informationen zur beruflichen Weiterbildung.

Psychologische Beratung

Für Studierende z. B. in weiterbildenden Studiengängen gibt es psychosoziale Beratungsangebote der Studierendenwerke. Nähere Informationen sind Kapitel 11.7. zu entnehmen.

12. MOBILITÄT UND INTERNATIONALISIERUNG

12.1. Einführung

Gesetzliche Grundlagen

In der Bundesrepublik Deutschland sind die staatlichen Funktionen und Kompetenzen zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Dies ergibt sich aus dem *bundesstaatlichen Prinzip*, das im Grundgesetz verankert ist (Art. 20 Abs. 1). Für den Bereich des Bildungswesens besteht keine ausdrückliche, umfassende Kompetenzzuweisung an den Bund. Die Gesetzgebung für den überwiegenden Teil des Bildungswesens und der Kulturpolitik fällt gemäß den Artikeln 30 und 70 des Grundgesetzes daher in die Zuständigkeit der Länder. Für die auswärtigen Angelegenheiten und damit die Pflege der internationalen Beziehungen im Bildungsbereich auf staatlicher Ebene hingegen ist der Bund zuständig (Art. 73 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 und 2 Grundgesetz). In der Praxis ergibt sich aus der Kompetenz des Bundes für auswärtige Angelegenheiten und der Kulturhoheit der Länder die Notwendigkeit einer engen, partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern.

Die Mitwirkungsrechte der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union sind in Artikel 23 Grundgesetz und dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) vom März 1993 geregelt. Danach muss die Bundesregierung die Stellungnahmen des Bundesrates zu Vorhaben der Europäischen Union maßgeblich berücksichtigen, wenn bei einem Vorhaben der Europäischen Union im Schwerpunkt Gesetzgebungs- oder Verwaltungsbefugnisse der Länder betroffen sind. Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, muss darüber hinaus die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf eine vom Bundesrat benannte Vertreterin bzw. einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen werden.

Zusammenarbeit im Rahmen der Kultusministerkonferenz

Zu Angelegenheiten der Europäischen Union orientiert sich die Meinungsbildung in der Kultusministerkonferenz nach einem „Positionspapier der Kultusministerkonferenz zur Bildungs-, Wissenschafts- und Kulturpolitik im Hinblick auf Vorhaben der Europäischen Union“ vom Dezember 2007 an den folgenden Rahmenbedingungen:

- Qualitätssicherung und -entwicklung in den Bereichen Schule und Hochschule
- Förderung und Sicherung der Mobilität für Lehrende und Lernende
- Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt in Deutschland
- Vertretung der Interessen der Länder im nationalen und internationalen Kontext

In ihrer Vereinbarung unterstützt die Kultusministerkonferenz die europäische Zusammenarbeit in Bildung, Wissenschaft und Kultur in einem Europa, das den kulturellen Reichtum und die Vielfalt der Bildungssysteme entsprechend den gewachsenen Traditionen der Mitgliedstaaten bewahrt. Des Weiteren betont sie die Bedeutung der Bildungs- Wissenschafts- und Kulturpolitik als Kernbereiche der Eigenstaatlichkeit der Länder und die Eigenständigkeit der Bildungs-, Wissenschafts- und

Kulturkooperation, die nicht der Wirtschafts-, Sozial- oder Beschäftigungspolitik untergeordnet werden können.

Richtlinien der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik

Der Bundesregierung gilt die Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik (AKBP) neben den politischen und wirtschaftlichen Beziehungen als die „dritte Säule" der deutschen Außenpolitik. Sie ist Teil der Friedenspolitik der Bundesrepublik Deutschland. Ihr Ziel ist es, durch internationalen Austausch von Kultur und Bildung gegenseitiges Verständnis zu schaffen, für Deutschland zu werben und internationale Teilhabe am gesellschaftlichen Fortschritt in Kultur, Bildung und Wissenschaft zu ermöglichen.

12.2. Mobilität im Elementar- und Schulbildungsbereich

Mobilität von Schülerinnen und Schülern

Erasmus+ als das Programm der Europäischen Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport war im Zeitraum von 2014 bis 2020 mit einem Budget in Höhe von knapp 14,8 Milliarden Euro ausgestattet. Das Programm sollte – zur Unterstützung der Ziele der EU-Strategie 2020 – Kompetenzen und Beschäftigungsfähigkeit verbessern und die Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Jugendarbeit voranbringen. In seiner Laufzeit haben mehr als 4 Millionen Menschen in Europa – insbesondere Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Lehrkräfte und junge Freiwillige – Stipendien und Zuschüsse für einen Aufenthalt zu Lernzwecken im Ausland erhalten.

Im Jahr 2021 startete eine neue siebenjährige Programmgeneration von Erasmus+. Das Gesamtvolumen der Programmmittel wurde auf etwa 26,2 Milliarden Euro angehoben. Erasmus+ soll lebenslanges Lernen fördern, nachhaltiges Wachstum ermöglichen, sozialen Zusammenhalt und die europäische Identität stärken sowie Innovationen vorantreiben. Im Zentrum des Programms stehen dabei die eng miteinander verbundenen Themen Inklusion und Vielfalt, Medienkompetenz und digitale Bildung, Demokratiebildung und europäische Werte sowie Nachhaltigkeit.

Im schulischen Bereich fördert Erasmus+ unter der Leitaktion 1 – Lernmobilität von Einzelpersonen – die Mobilität von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Schulleiterinnen und Schulleitern sowie pädagogischem Fachpersonal an Schulen und vorschulischen Einrichtungen (Job-Shadowing, Fortbildungen etc.). Neben kurzen Auslandsaufenthalten sind auch Langzeitauslandsaufenthalte mit einer Dauer von bis zu einem Schuljahr möglich. Unter der Leitaktion 2 – Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen – werden kleinere Partnerschaften oder größere Kooperationspartnerschaften von Einrichtungen aus dem Schulbereich bzw. vorschulischen Einrichtungen gefördert, die sich auf europäische Kooperation und die Entwicklung hochwertiger Materialien und Konzepte für den Schulbereich richten.

Nationale Agentur für Erasmus+ im Bereich Schulbildung ist der Pädagogische Austauschdienst (PAD) des Sekretariats der Kultusministerkonferenz. Im Auftrag der Länder ist die Nationale Agentur Erasmus+ Schulbildung (NA-PAD) unter anderem zuständig für die Programmverwaltung, die Beratung von Antragstellerinnen und Antragstellern, die Durchführung von Informationsveranstaltungen und die Auswertung der Projektergebnisse. Die NA-PAD ist außerdem Nationale Koordinierungsstelle für eTwinning, einer im Rahmen des Programms Erasmus+ von der EU-Kommission zur Verfügung gestellten digitalen Plattform zur Vernetzung und

digitalen Zusammenarbeit von Schulen in Europa und über eTwinning Plus mit weiteren außereuropäischen Staaten. Weitere Informationen über Erasmus+-Schulbildung sind unter https://erasmusplus.schule/ und in den sozialen Netzwerken unter https://www.facebook.com/kmkpad, https://www.instagram.com/kmkpad/ und https://de.linkedin.com/company/p%C3%A4dagogischer-austauschdienst erhältlich.

In der beruflichen Bildung werden Auslandsaufenthalte von Auszubildenden des dualen Systems, von Schülerinnen und Schülern nach Landesrecht sowie von allen Lernenden an beruflichen Schulen gemäß dem Definitionenkatalog der Kultusministerkonferenz über die Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA beim BIBB) gefördert.

Für eine Vertiefung des Verständnisses für andere Kulturen ist die persönliche Begegnung unerlässlich. Seit Jahrzehnten werden daher AUSTAUSCHMAßNAHMEN durchgeführt, oft im Rahmen von Schulpartnerschaften oder grenzüberschreitenden regionalen Kooperationsprogrammen, die sowohl auf Ebene der Länder als auch koordiniert durch den Pädagogischen Austauschdienst (PAD) des Sekretariats der Kultusministerkonferenz und bezuschusst aus Fördermitteln des Auswärtigen Amtes bzw. der Europäischen Union oder weiterer Geldgeber (z. B. Jugendwerke, Stiftungen) durchgeführt werden.

Im Jahr 2025 nahmen rund 40.000 Schülerinnen und Schüler an den Austauschprogrammen des PAD teil, davon etwa 6.200 in Schulpartnerschaftsprogrammen, die über das Auswärtige Amt gefördert werden. Im Rahmen dieser Schulpartnerschaftsprogramme besuchen Schülerinnen und Schüler ihre Partner in Deutschland bzw. im Ausland und nehmen gemeinsam am Schulunterricht teil. Mittel des Auswärtigen Amts fließen seit vielen Jahren in Partnerschaften mit den USA, mit Staaten in Ost-, Mittelost- und Südosteuropa sowie mit Israel. Über die Initiative „Schulen: Partner der Zukunft“ (PASCH) des Auswärtigen Amtes können seit 2008 Zuschüsse für Austauschmaßnahmen mit Schulen in weiten Teilen der Welt beantragt werden.

Aufgrund der seit 2024 deutlich reduzierten Haushaltsmittel in den durch das Auswärtige Amt geförderten Programmen musste der PAD sein Förderangebot in den Schulpartnerschaften deutlich einschränken, was zu einem reduzierten Interesse seitens der Schulen und somit zu einem Rückgang der geförderten Schülerbegegnungen führte. Zwar sind 2025 die Antragszahlen im Vergleich zu 2024 wieder leicht angestiegen, dennoch ist z. B. in den PASCH-Schulpartnerschaften ein Rückgang der geförderten Begegnungen um ca. 30 Prozent im Vergleich zu 2023, dem Jahr vor dem drastischen Einschnitt im durch das AA zur Verfügung gestellten Budget, zu verzeichnen. Die weitere Entwicklung wird zum einen von den finanziellen Mitteln, zum anderen stark vom weltpolitischen Geschehen (u. a. Krieg in der Ukraine, Entwicklungen im Nahen Osten, Zusammenarbeit im transatlantischen Kontext) abhängig sein.

Darüber hinaus werden im Rahmen der bilateralen Regierungsinitiative *UK-German Connection* seit 2005 Schulpartnerschaften mit dem Vereinigten Königreich von deutscher Seite mit Mitteln des Auswärtigen Amtes gefördert. Seit August 2023 gibt es neben dem bereits existierenden Büro von UK-German Connection in London ein deutsches Büro beim PAD für den Schulbereich. Die Schulen können bei UK-German Connection Fördermittel für deutsch-britische Schulpartnerschaften und Austauschbegegnungen beantragen.

Daneben wird die europäische und internationale Dimension auch durch das seit 1959 vom PAD im Auftrag des Auswärtigen Amtes durchgeführte Programm „Deutschland Plus“ gefördert. In diesem Programm absolvieren ausländische Schülerinnen und Schüler in nationalen Gruppen einen zwei- bis dreiwöchigen Gastfamilienaufenthalt, im Laufe dessen sie gesonderten Unterricht in Deutsch als Fremdsprache erhalten, im Unterricht der Gastgeschwister hospitieren und Exkursionen unternehmen. Im Anschluss daran verbringen sie mehrere Tage in Berlin. Im Jahr 2025 nahmen 287 Schülerinnen und Schüler aus 18 Nationen mit 25 ausländischen Begleitlehrkräften an „Deutschland Plus“ teil. Das ebenfalls seit 1959 bestehende Schwesterprogramm „Internationales Preisträgerprogramm (IPP) zur Förderung der Ausbildung ausländischer Schülerinnen und Schüler in der deutschen Sprache“ wurde 2024 aufgrund von Mittelkürzungen im Bundeshaushalt eingestellt.

Mit Frankreich besteht seit 1986 eine Vereinbarung über einen mittelfristigen individuellen Schüleraustausch, der einen zwei- bis dreimonatigen Aufenthalt im Partnerland mit einem entsprechenden Gegenbesuch der Austauschpartnerin bzw. des Austauschpartners umfasst (BRIGITTE-SAUZAY-Programm). Zusätzlich gibt es seit dem Schuljahr 2000/2001 das einjährige Austauschprogramm VOLTAIRE (sechs Monate in Deutschland, sechs Monate in Frankreich).

Darüber hinaus existieren auf Länderebene weitere Austauschprogramme für Schülerinnen und Schüler, die gemeinsam mit Partnerschulen im Ausland durchgeführt werden.

Über das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) werden in Abhängigkeit vom elterlichen und eigenen Einkommen Auslandsaufenthalte von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten bis zu einem Jahr (bei einem Aufenthalt in der EU oder Schweiz gilt diese Mindestdauer nicht) mit bis zu 666 Euro monatlich gefördert. Findet der Auslandsaufenthalt dagegen im Rahmen einer mit der besuchten Ausbildungsstätte vereinbarten Kooperation statt, ist auch ein kürzerer Aufenthalt von mindestens zwölf Wochen förderungsfähig. Für die Hinreise zum Ausbildungsort und für die Rückreise wird zudem ein Reisekostenzuschlag in Höhe von jeweils 250 Euro geleistet, wenn der Ausbildungsort in Europa liegt. Anderenfalls wird ein Reisekostenzuschlag in Höhe von jeweils 500 Euro geleistet. Die Förderung nach dem BAföG erfolgt für Schülerinnen und Schüler als Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss.

Auszubildende haben die Möglichkeit, zeitlich begrenzte Abschnitte der Berufsausbildung im Ausland zu absolvieren. Dabei wird der Auslandsaufenthalt rechtlich als Teil der Berufsausbildung behandelt, sofern er dem Ausbildungsziel dient.

Im Rahmen von Erasmus+ betreut die NA beim BIBB den Bereich der Mobilitätsprojekte für Lernende und Bildungspersonal im Bereich der beruflichen Bildung. Für die Lernenden trägt der Erwerb internationaler Qualifikationen sowie sprachlicher und interkultureller Kompetenzen zur Entwicklung einer internationalen beruflichen Handlungskompetenz bei, die für Arbeitsmarkt und individuelle Karriereplanung von wachsender Bedeutung ist. Die durchschnittliche Dauer der im Ausland absolvierten Ausbildungsabschnitte beträgt zwischen zwei und fünf Wochen. Im Jahr 2024 wurden im Rahmen der Projekte 48.149 Stipendien an Lernende der Berufsbildung und damit überwiegend an Auszubildende sowie Berufsschülerinnen und Berufsschüler vergeben.

Von 2020 bis 2025 haben etwa 1.085 Unternehmen und Berufsbildungseinrichtungen eine Akkreditierung für das Erasmus+-Programm erhalten, die es ihnen ermöglicht, von vereinfachten Verfahren bei der Antragstellung und Durchführung der Projekte zu profitieren. Mit der Akkreditierung wird den Einrichtungen bescheinigt, dass sie im Rahmen umfassender Anstrengungen zur Organisationsentwicklung einen Plan zur Durchführung qualitativ hochwertiger Auslandsaufenthalte erarbeitet und Auslandsaufenthalte strategisch und langfristig in ihrer Einrichtung verankert haben.

Über das Förderprogramm „AusbildungWeltweit“ des Bundesbildungsministeriums können Auslandsaufenthalte von Auszubildenden sowie von Ausbilderinnen und Ausbildern in Ländern gefördert werden, die nicht am Programm Erasmus+ teilnehmen. Das Bundesbildungsministerium hat die NA beim BIBB mit der Durchführung beauftragt. „AusbildungWeltweit“ ermöglicht ausbildenden Unternehmen, beruflichen Schulen, Kammern und weiteren Organisationen die Ausweitung und flexible Gestaltung von Lernaufenthalten in Partnerländern außerhalb der EU. Von 2018 bis 2025 wurden rund 4.200 Auslandsaufenthalte in über 60 Ländern auf allen Kontinenten bewilligt. Auf der Website www.ausbildung-weltweit.de finden sich alle Informationen rund um Antragstellung und Projektdurchführung sowie Erfahrungsberichte von ehemaligen Teilnehmenden und Ausbildungsverantwortlichen.

Die bilateralen Austauschprogramme des Bundesbildungsministeriums in der beruflichen Bildung zielen auf eine über die EU-Programme hinausgehende Kooperation mit für Deutschland besonders wichtigen Partnerländern ab. Die Austauschmaßnahmen sind in der Regel in längerfristige Partnerschaften zwischen Ausbildungsbetrieben, Berufsschulen, Kammern und anderen Akteuren in der beruflichen Bildung eingebettet und sollen neben der Förderung der Mobilität von Auszubildenden und Verantwortlichen für die Berufsbildung auch der Entwicklung und Erprobung innovativer Modelle in der beruflichen Bildung dienen.

Das Bundesbildungsministerium fördert seit 1980 gemeinsam mit dem französischen Bildungs- und dem Arbeitsministerium ProTandem, die Deutsch-Französische Agentur für den Austausch in der beruflichen Bildung mit dem Ziel, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung zu intensivieren. Durch den Aufbau dauerhafter Strukturen der Kooperation und die gleichzeitige Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Berufsbildungsakteuren werden berufliche Lernerfahrungen während der Lehre unterstützt. Im Jahr 2025 wurden im Rahmen des Programms rund 1.500 Teilnehmende aus 35 Berufsfeldern in 59 Gruppenaustauschmaßnahmen gefördert. Seit 1980 haben insgesamt knapp 113.900 Personen an einem Austausch teilgenommen.

Das Deutsch-Israelische Programm zur Zusammenarbeit in der Berufsbildung ist eine Kooperation zwischen dem israelischen Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesbildungsministerium. Das Programm eröffnet Berufsbildungsexpertinnen und -experten sowie Auszubildenden aus unterschiedlichen Berufsbereichen die Möglichkeit, fachlich voneinander zu lernen, die jeweils unterschiedliche Alltagsrealität zu erfahren und so das Verständnis füreinander zu vertiefen. Das Programm wird im Auftrag des Bundesbildungsministeriums vom BIBB durchgeführt.

Lehrkräftemobilität

Bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte im Hinblick auf die europäische und internationale Dimension des Unterrichts kommt Auslandserfahrungen eine besondere Bedeutung zu. Eine große Zahl von Lehramtsstudierenden nimmt die Gelegenheit zu einem Auslandsaufenthalt während des Studiums wahr, sei es im Rahmen des Programms Erasmus+, das nicht nur Auslandsaufenthalte an Hochschulen, sondern auch an Gastschulen ermöglicht, oder im Rahmen des Fremdsprachenassistenzprogramms des Pädagogischen Austauschdienstes (PAD) des Sekretariats der Kultusministerkonferenz, bei dem angehende Fremdsprachenlehrkräfte ausgetauscht werden.

In diesem ältesten internationalen Austauschprogramm im Schulbereich fördern Fremdsprachenassistenzkräfte (FSA) bereits seit 1905 den Erwerb und die Verbreitung der deutschen Sprache bei ausländischen Schülerinnen und Schülern. Als Sprach- und Kulturbotschafterinnen und -botschafter Deutschlands unterstützen die Assistenzkräfte die Lehrkräfte an den aufnehmenden Schulen im Deutschunterricht sowie auch in anderen Fächern und außerunterrichtlich. Die FSA-Programme sollen die Freude am Erlernen der Fremdsprache wecken, die Sprechfertigkeit der teilnehmenden Studierenden, aus den Partnerländern oder aus Deutschland, vervollkommnen, sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen und einen Beitrag zur beruflichen Qualifikation der Teilnehmenden leisten. Der PAD vermittelt deutsche Studierende an Schulen und Hochschulen in den Partnerländern. Im Gegenzug werden ausländische Studierende als FSA an Schulen in den deutschen Ländern vermittelt. Zurzeit führt der PAD das FSA-Programm mit 13 Staaten weltweit durch, darunter Frankreich, Großbritannien, Italien, Spanien, die USA, Kanada, Australien und Neuseeland. Im Austauschjahr 2025/26, dem Jahr des 120-jährigen Jubiläums des Programms, wird zudem erstmals ein FSA-Programm mit Taiwan angeboten. Für den FSA-Einsatz in Frankreich sind neben Studierenden des Lehramts auch Studierende aller anderen Studiengänge, die Interesse an einem bezahlten Schulpraxiseinsatz in Frankreich haben, für das Online-Bewerbungsverfahren des PAD zugelassen.

Im Programmjahr 2025/2026 nehmen etwa 910 deutsche und ausländische Studierende am FSA-Programm des PAD teil. Es ist ein globaler Trend rückläufiger Bewerberzahlen zu beobachten.

Seit 2019 unterstützt der DAAD mit seinem Programm „Lehramt.International“ die Internationalisierung der Lehrkräftebildung in Deutschland. Folgende Ziele leiten das Programm:

- Angehende Lehrkräfte und Hochschullehrende erwerben interkulturelle, sprachliche und (berufs-)praktische Kompetenzen. Stipendien für Schulpraktika ermöglichen insbesondere wenig mobilen Gruppen von Lehramtsstudierenden konkrete Auslandserfahrung. Die Stipendienangebote werden intensiv bei der Zielgruppe beworben.
- Beteiligte Hochschulen etablieren und erweitern internationale Kooperationen und bieten internationalisierte Lehramtsstudiengänge an.
- Erstellung und Bereitstellung von Expertisen zur Internationalisierung in der Lehrkräftebildung.
- Initiierung von Verbesserungen der (hochschul-)politischen Rahmenbedingungen zur Internationalisierung der Lehrkräftebildung.

Im Rahmen von Lehramt.International wurden 2025 insgesamt 403 angehende Lehrkräfte mit einem Stipendium für ein Schulpraktikum in 48 Ländern gefördert. Die Modellprojekte an 36 deutschen Hochschulen mit Lehramt pflegen Kooperationen mit 235 Partnerhochschulen in 58 Ländern weltweit.

Der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und anderem Bildungspersonal im Schulbereich dienen verschiedene bilaterale Hospitations- und Austauschprogramme des Pädagogischen Austauschdienstes (PAD) des Sekretariats der Kultusministerkonferenz, die aktuell mit Belgien, Frankreich, Großbritannien, Spanien und den USA durchgeführt werden. Im Rahmen der Initiative „Schulen: Partner der Zukunft“ (PASCH) des Auswärtigen Amtes werden zudem in Deutschland Fortbildungsmaßnahmen und Hospitationen für ausländische Deutschlehrkräfte aus Afrika, Asien, Lateinamerika sowie Ost- und Südeuropa durchgeführt, an denen Lehrkräfte aller Schulformen und Schulstufen teilnehmen können. Nachdem sich die Zahl der deutschen und ausländischen Teilnehmenden an den Hospitations- und Fortbildungsprogrammen des PAD bis zum Jahr 2023 auf insgesamt 430 Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Vergleich zu den Vorjahren deutlich gesteigert hat, sank die Zahl der Teilnehmenden im folgenden Jahr 2024 aufgrund von Mittelkürzungen im Bundeshaushalt um mehr als ein Drittel auf etwa 260 Teilnehmende bzw. im Jahr 2025 mit insgesamt etwa 240 Teilnehmenden um nahezu die Hälfte.

Darüber hinaus finanzieren die deutschen Länder und die Bundesregierung seit über 50 Jahren das Weiterbildungsprogramm der Kultusministerkonferenz für Ortslehrkräfte an DSD-Schulen und Deutschen Schulen im Ausland. Bis 2022 nahmen pro Jahr jeweils ca. 30 Ortslehrkräfte an diesem Programm teil. In den folgenden Jahren sanken die Bewerbungszahlen, so dass 2023 und 2024 ca. 20 Ortslehrkräfte und im Jahr 2025 lediglich 10 Ortslehrkräfte im Rahmen dieses Programms nach Deutschland kamen und für ein Jahr an einer deutschen Schule hospitierten und unterrichteten. Ziel des Programms ist das Eintauchen in den Alltag und das Schulwesen in Deutschland, die Förderung sprachlicher, landeskundlicher und didaktischer Kenntnisse sowie die Aktualisierung des Deutschlandbildes der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Viele der so fortgebildeten Lehrkräfte übernehmen anschließend höherwertige Aufgaben in ihren Heimatschulen.

Weitere Fortbildungsangebote für deutsche Lehrkräfte im Ausland bzw. ausländische Lehrkräfte in Deutschland bieten entsprechende Programme der Europäischen Union (Programm Erasmus+) sowie bilateral konzipierte Veranstaltungen wie z. B. das deutsch-französische Qualifizierungsprogramm für Lehrkräfte an Schulen mit bilingualem Unterricht oder das vom Bundesbildungsministerium geförderte Programm „Europa macht Schule“, bei dem europäische Gaststudierende am Unterricht einer deutschen Schulklasse teilnehmen und im Rahmen eines Projektes ihr Heimatland vorstellen.

Darüber hinaus existieren auf Länderebene weitere Austauschprogramme für Lehrkräfte.

Bei der Internationalisierung der Berufsbildung in Deutschland kommt dem Berufsbildungspersonal eine Schlüsselrolle zu. Viele Berufsbildungsinstitutionen nutzen die Fördermöglichkeiten in diesem Bereich, um die notwendigen Personalentwicklungsmaßnahmen im Rahmen ihrer zunehmend internationalen Ausrichtung zu unterstützen.

Neben der Zielgruppe der Lernenden werden im Programm Erasmus+ in der Leitaktion 1 „Lernmobilität von Einzelpersonen“ auch Auslandsaufenthalte des Berufsbildungspersonals gefördert. Ziel ist die individuelle Fortbildung des Personals und die Förderung der Internationalisierung der Ausbildungsabteilungen und Berufsbildungsinstitutionen. Die Aufenthalte dauern im Durchschnitt weniger als eine Woche. Im Jahr 2025 wurden im Rahmen der Mobilitätsprojekte 11.904 Auslandsaufenthalte für Fachkräfte der Berufsbildung bewilligt.

12.3. Mobilität in der Hochschulbildung

Studierendenmobilität

Die Globalisierung, das immer engere Zusammenwachsen Europas und die fortschreitende Etablierung eines Europäischen Hochschulraums eröffnen neue Perspektiven für Studierende sowie Hochschulabsolventinnen und -absolventen. Gute Fremdsprachenkenntnisse sowie persönliche Erfahrungen mit den wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen, mit Kultur und Mentalität anderer Staaten gehören in vielen Bereichen bereits zum selbstverständlichen Anforderungsprofil von Akademikerinnen und Akademikern. Diesen Entwicklungen tragen neben den Programmen der EU zur Förderung von Hochschulkooperation und Mobilität der Studierenden auch nationale, regionale und bilaterale Programme zur Förderung von Auslandsstudien bzw. Auslandspraktika, zur finanziellen Förderung und zur Weiterentwicklung von Studienangeboten Rechnung. Dazu zählen u. a. die Förderung eines Auslandsaufenthaltes und insbesondere eines vollständigen Auslandsstudiums innerhalb der EU oder in der Schweiz im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) sowie Sonderförderprogramme einiger Länder.

Im Juni 2024 haben Bund und Länder eine neue „Strategie der Wissenschaftsminister/innen für die Internationalisierung der Hochschulen in Deutschland“ beschlossen. Sie folgt auf die Internationalisierungsstrategie aus dem Jahr 2013 und soll den Hochschulstandort angesichts neuer technologischer und politischer Entwicklungen sowie steigender globaler Risiken stärken und resilienter machen. Gleichzeitig möchten Bund und Länder die für die Internationalisierung der Hochschulen relevanten sozialen, ökonomischen und technologischen Entwicklungen der vergangenen Jahre in einer strategischen Perspektive aufgreifen. So ergeben sich durch die Nachhaltigkeitsagenda und den wachsenden gesellschaftspolitischen Anspruch, mehr Chancengerechtigkeit und Diversität zu ermöglichen, neue Erwartungen und Anforderungen auch an die Internationalisierung von Forschung und Lehre. Zudem soll das Potenzial der Digitalisierung im Rahmen der Internationalisierung der Hochschulen ausgeschöpft werden.

Vor diesem Hintergrund streben Bund und Länder an:

- die Attraktivität des deutschen Hochschul- und Wissenschaftsstandorts für internationale Studierende und Forschende weiter zu steigern und mögliche Hürden für deren Gewinnung, Integration und Verbleib weiter zu senken, um mehr qualifizierte Menschen für Wissenschaft und Wirtschaft zu gewinnen.
- hochwertige Internationalisierungserfahrung für möglichst viele Studierende, Forschende und weitere Hochschulmitarbeitende zu ermöglichen – sowohl durch die Förderung physischer und virtueller Mobilität als auch durch eine „Internationalisierung zu Hause“.

- Unter Wahrung der Hochschulautonomie und der Kompetenzordnung der EU im Hochschulbereich darauf hinzuwirken, die europäischen und internationalen Hochschulkooperationen in Forschung und Lehre weiter qualitativ auszubauen und zu vertiefen, von kleineren Projekten bis hin zu größeren Verbünden und strategischen Allianzen.

Die Umsetzung der Internationalisierungsziele erfolgt durch die Länder und den Bund in eigener Verantwortlichkeit im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten und unter Wahrung der Hochschulautonomie und der Kompetenzordnung der EU im Hochschulbereich.

Durch Auslandsaufenthalte während des Studiums können angehende Akademikerinnen und Akademiker zusätzliche Kompetenzen erwerben und ihre Persönlichkeit entwickeln. Internationale Erfahrungen werden zudem auf dem Arbeitsmarkt und in der Wissenschaft immer wichtiger. Bund und Länder streben deshalb an, die Möglichkeit einer zumindest niedrigschwelligen Internationalisierung für alle Studierenden auszubauen.

Bereits heute ist die Mobilität gut entwickelt. Deutschland zählt weltweit zu den wichtigsten fünf Gast- und Herkunftsländern international mobiler Studierender. Insgesamt studierten im Wintersemester 2024/2025 an deutschen Hochschulen etwa 492.000 internationale Studierende. Das entspricht rund 17 Prozent aller Studierenden in Deutschland. Die wichtigsten Herkunftsländer sind Indien (rund 59.000 Studierende bzw. 12 % aller internationalen Studierenden), China (knapp 39.000 bzw. 8 %), Türkei (20.900 bzw. 4 %) und Österreich (15.700 bzw. 3 %). Gleichzeitig studieren viele Deutsche im Ausland mit dem Ziel, dort einen Hochschulabschluss zu erwerben: Im Jahr 2023 waren insgesamt etwa 137.000 deutsche Studierende an einer Hochschule im Ausland eingeschrieben. Das entspricht einem Anteil von 4,7 Prozent aller Studierenden an deutschen Hochschulen. Die beliebtesten Gastländer sind Österreich (rund 40.000 Studierende bzw. 29 % aller Studierenden im Ausland), die Niederlande (21.100 bzw. 15 %), die Schweiz (12.600 bzw. 9 %) und das Vereinigte Königreich (8.400 bzw. 6 %).

Informationen zum Fremdsprachenassistenzprogramm des Pädagogischen Austauschdienstes (PAD) des Sekretariats der Kultusministerkonferenz, bei dem angehende Fremdsprachenlehrkräfte ausgetauscht werden, sind dem Abschnitt zur Lehrkräftemobilität in Kapitel 12.2. zu entnehmen.

Die Aufgabe, die Hochschulbeziehungen mit dem Ausland durch den Austausch von Studierenden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu fördern, obliegt in Deutschland zuvorderst den Hochschulen selbst, in besonderer Weise zudem dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) als Selbstverwaltungsorganisation der deutschen Hochschulen sowie, soweit vorhanden, deren Studierendenschaften. Die Programme des DAAD zur Förderung der Internationalisierung an deutschen Hochschulen zielen darauf ab, die organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen für ein Auslandsstudium bzw. ein Auslandspraktikum, für die internationale Zusammenarbeit und den Aufbau strategischer Partnerschaften der Hochschulen und für die Weiterentwicklung der Studiengänge und Hochschulabschlüsse zu schaffen. Zudem sollen bereits durchgeführte Maßnahmen zur Internationalisierung in eine die gesamte Hochschule umfassende Internationalisierungsstrategie eingebunden werden.

Die Internationalisierung von Hochschulen wird dabei als komplexer Prozess verstanden, der die Interessen der Studierenden sowie der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, der Hochschulen, die Ziele der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik, der nationalen Wissenschaftspolitik, der Entwicklungszusammenarbeit und die Anforderungen aller internationalen Partner miteinander verbindet.

Die Vergabe von Stipendien bleibt ein Kerngeschäft des DAAD. Im Jahr 2024 konnten 21.366 deutsche und ausländische Studierende, Doktorandinnen bzw. Doktoranden und Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler durch Stipendien und in Individualprogrammen gefördert werden. Im Rahmen des Programms zur Steigerung der Mobilität von deutschen Studierenden PROMOS (www.daad.de/promos) wurden im Jahr 2024 8.204 Stipendien vergeben.

Im Rahmen von Erasmus+ (2021–2027) wurde der DAAD darüber hinaus vom Bundesbildungsministerium als Nationale Agentur (NA) benannt und ist damit zuständig für die Durchführung von Erasmus+ für den Hochschulbereich. In diesem Rahmen fördert die NA DAAD u. a. die Auslandsmobilität von Studierenden (Studium und Praktikum) innerhalb Europas und auch weltweit. Voraussetzung für die Förderung sind grenzüberschreitende Hochschulabkommen und die Verpflichtung, dass die volle Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen durch die Heimathochschule garantiert ist. Zudem müssen die teilnehmenden Hochschulen im Besitz einer gültigen *Erasmus Charta for Higher Education* sein. Für die Programmgeneration 2021–2027 werden zur Stärkung der Teilhabe am Programm die Förderraten für Studierende erhöht. Auch die besondere zusätzliche finanzielle Unterstützung bestimmter Gruppen sowie die Einführung neuer Förderformate unterstützen das Ziel der Europäischen Kommission für mehr (soziale) Teilhabe und Inklusion im Programm. Zwischen Anfang Juni 2023 und Ende Juli 2025 wurden über den Erasmus-Förderaufruf 2023 insgesamt 40.258 Studierende aus Deutschland für ein Auslandsstudium und 8.759 Studierende für ein Auslandspraktikum gefördert. Umgekehrt verbrachten im selben Zeitraum rund 22.019 Erasmus-Studierende aus anderen Ländern einen studienbezogenen Aufenthalt an einer deutschen Hochschule. Zudem absolvierten 10.270 Studierende ausländischer Hochschulen über Erasmus+ ein Praktikum in Deutschland. Nähere Informationen sind im Internet erhältlich (http://eu.daad.de). (http://eu.daad.de).

Eine Förderung von Auslandsstudien ist auch auf der Grundlage des BAföG möglich (siehe auch Kapitel 2.3.). Studierende können innerhalb der Europäischen Union und der Schweiz für ein vollständiges Studium im Ausland Förderung nach dem BAföG erhalten. Gefördert werden zudem befristete Studienaufenthalte und Praktika innerhalb wie außerhalb Europas.

Neben diesen Fördermöglichkeiten auf nationaler Ebene bestehen in einigen Ländern landesweite Programme zur Förderung der internationalen Studierendenmobilität.

Wissenschaftsmobilität

Austauschmaßnahmen im Bereich Wissenschaft und Hochschulen bilden neben der Hochschulkooperation einen weiteren Schwerpunkt der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik. Der Personenaustausch geschieht im Rahmen von Stipendien- und Preisträgerprogrammen für Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler und Dozentinnen bzw. Dozenten, die vor allem vom DAAD und der Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH) betreut werden. Die Evaluation der internationalen

Austauschprogramme wird in der Regel von unabhängigen Agenturen oder Gutachterinnen bzw. Gutachter durchgeführt.

Im Jahr 2024 waren rund 68.000 ausländische Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler an deutschen Hochschulen angestellt, darunter etwa 4.200 Professorinnen und Professoren. Die wichtigste Herkunftsregion des internationalen Wissenschaftspersonals ist Westeuropa. Die wichtigsten Herkunftsländer sind Indien, China, Italien und Österreich. Von den internationalen Professorinnen und Professoren kommen die meisten aus Österreich, Italien und der Schweiz.

An den Einrichtungen der vier größten außeruniversitären Wissenschaftsorganisationen Max-Planck- und Fraunhofer-Gesellschaft, sowie Helmholtz- und Leibniz-Gemeinschaft arbeiteten im Jahr 2023 rund 17.500 angestellte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Zwischen 2018 und 2023 belief sich der Zuwachs auf 34 Prozent und allein zwischen 2022 und 2023 auf 5 Prozent.

Neben dem angestellten internationalen Wissenschaftspersonal verbringen auch internationale Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler Lehr- und Forschungsaufenthalte in Deutschland, die von in- und ausländischen Organisationen gefördert werden. Im Jahr 2023 waren dies rund 29.900 Aufenthalte. Die wichtigsten Herkunftsregionen der Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler waren dabei Westeuropa (knapp 22 % der Auslandsaufenthalte) sowie Asien und Pazifik (23 %), die wichtigsten Herkunftsländer waren Indien, China und Italien. Bei Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern handelt es sich um Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die sich ohne Anstellung im Rahmen einer finanziellen Förderung für eine befristete Dauer in Deutschland aufhalten und dabei in Lehre und Forschung an Hochschulen oder anderen Forschungseinrichtungen tätig sind. Es sind vor allem drei große Förderorganisationen, die die überwiegende Mehrzahl der Aufenthalte von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern in Deutschland unterstützen: die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), der DAAD und die Alexander von Humboldt-Stiftung.

Auch im Rahmen des Erasmus+-Programms der Europäischen Union werden temporäre Auslandsaufenthalte von Gastdozentinnen und Gastdozenten gefördert. Diese Gastdozenturen innerhalb Europas können zwischen zwei und 60 Tagen dauern. Die Förderung umfasst dabei Lehraufenthalte sowohl von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Professorinnen und Professoren an Hochschulen und Forschungseinrichtungen als auch von Angestellten in Unternehmen. Im Erasmus-Jahr 2023 (Anfang Juni 2023 bis Ende Juli 2025) kamen insgesamt rund 2.100 Erasmus-Gastdozentinnen und -dozenten zu einem Lehraufenthalt nach Deutschland. Diese Zahl der Gastdozenturen hat damit wieder weitgehend das Niveau vor der Corona-Pandemie erreicht, die zu einem vorübergehenden Rückgang auf unter 1.000 Gastdozenturen in den beiden Vorjahren geführt hatte.

Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in anderen Ländern arbeiten zum einen fest angestellt an Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Zum anderen absolvieren viele deutsche Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler mit Förderung unterschiedlicher Einrichtungen einen temporären Forschungs- und Lehraufenthalt im Ausland.

Nach den verfügbaren Daten arbeiten die meisten deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an Hochschulen in der Schweiz (9.400), gefolgt von Universitäten in Österreich (6.500) und dem Vereinigten Königreich (5.100). Die größten Anteile der Deutschen an allen internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sind 2023 mit 42 Prozent in Österreich und mit 30 Prozent in der Schweiz zu beobachten. In Bezug auf die Zahlen der deutschen Professorinnen und Professoren im Ausland ist die Schweiz das wichtigste (1.262) und Österreich (1.000) das zweitwichtigste Gastgeberland. Den größten Anteil an allen internationalen Professorinnen und Professoren erreichen die deutschen Professorinnen und Professoren in Österreich mit 69 Prozent und in der Schweiz mit 42 Prozent.

Im Jahr 2023 wurden rund 9.800 Aufenthalte deutscher Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler im Ausland von in- und ausländischen Organisationen gefördert. Die wichtigste Gastregion war dabei Westeuropa (30 % der Aufenthalte) Weitere bedeutsame Gastregionen sind Nordamerika (17 %) sowie Asien (15 %). Das wichtigste Gastland für deutsche Gastwissenschaftler/innen im Ausland waren die USA, gefolgt vom Vereinigten Königreich und Frankreich.

In der Förderperiode 2023 haben insgesamt 1.912 Gastdozent/innen aus Deutschland mithilfe einer Erasmus+-Förderung einen Lehraufenthalt im Ausland durchgeführt. Im Vergleich zur Förderperiode 2022 ist deren Zahl um 29% gesunken. Nach wie vor liegt deren Zahl somit deutlich unter den Werten, die in den Förderperioden vor der Corona-Pandemie erreicht wurden. In der Förderperiode 2023 verweilte die größte Gruppe der Erasmus-Gastdozent/innen aus Deutschland in Ländern Südeuropas (28%). Auch mittelosteuropäische (21%), westeuropäische (knapp 18%) sowie nordeuropäische und südosteuropäische Länder (jeweils 12%) waren beliebte Gastregionen der Erasmus-Gastdozent/innen aus Deutschland.

Statistiken zur internationalen Mobilität von Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern und Forscherinnen bzw. Forschern finden sich in der jährlich aktualisierten Publikation *Wissenschaft weltoffen* (www.wissenschaft-weltoffen.de).

12.4. Mobilität in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Lernendenmobilität

Im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung soll durch die Förderung grenzüberschreitender Zusammenarbeit zur Entwicklung von Qualität und Innovationen sowie zur Stärkung der europäischen Dimension in der beruflichen Aus- und Weiterbildung beigetragen werden.

Der Pädagogische Austauschdienst (PAD) des Sekretariats der Kultusministerkonferenz ist der größte Partner der Deutschen UNESCO-Kommission (DUK) bei der Durchführung des vom Auswärtigen Amt geförderten internationalen Freiwilligendienstes „kulturweit“. Der Freiwilligendienst bietet die Möglichkeit, sich für sechs oder zwölf Monate im Bereich der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik zu engagieren. Seit 2009 vermittelt der PAD in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – im Rahmen von „kulturweit“ junge Freiwillige aus Deutschland an ausländische Schulen (DSD-Schulen), an denen das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD) erworben werden kann sowie an Deutsche Schulen im Ausland. Die Schulen liegen vorwiegend in Staaten Mittel- und Osteuropas; weitere Einsatzorte befinden sich in Lateinamerika, Asien und Afrika. Je nach Vorkenntnissen und Fähigkeiten

unterstützen die Freiwilligen, die zwischen 18 und 26 Jahre alt sind, dort das schulische Angebot, indem sie z. B. Hausaufgabenbetreuung übernehmen, Unterrichtsprojekte zu verschiedensten Themen anbieten, sich im Schultheater engagieren, das Sport-, Kunst- oder Musikangebot ergänzen, Öffentlichkeits- oder Alumni-Arbeit betreiben etc. Jährlich werden vom PAD etwa 200 Freiwillige vermittelt.

In Zusammenarbeit mit dem Deutsch-Französischen Jugendwerk (DFJW), der französischen Agence du Service Civique und der Mehrzahl der Länder organisiert der PAD zudem seit dem Schuljahr 2012/2013 einen Deutsch-Französischen Freiwilligendienst an Schulen. Der Freiwilligendienst richtet sich an junge Menschen zwischen 18 und 25 Jahren, die für zehn Monate an einer Schule im Partnerland eingesetzt werden. Sie haben die Möglichkeit, bei schulischen und außerschulischen Aktivitäten mitzuwirken und sich nach ihren Interessen und Fähigkeiten einzubringen. Sie können am Schulalltag mitwirken und diesen durch ihre Kultur und Sprache bereichern. Jährlich werden im Rahmen dieses Programms etwa 110 bis 130 deutsche und französische Freiwillige vermittelt.

Die NA beim BIBB betreut im Rahmen der neuen Programmgeneration Erasmus+ seit 2021 auch Mobilitätsprojekte für Lernende in der Erwachsenenbildung. Hier konnten im Jahr 2025 1.920 Personen zu Lernaufenthalten ins europäische Ausland entsendet werden.

Lehrkräftemobilität

Im Rahmen von Erasmus+ betreut die NA beim BIBB Mobilitätsprojekte für Personal im Bereich der Erwachsenenbildung. Im Jahr 2025 wurden im Rahmen dieser Projekte 3.463 Auslandsaufenthalte von Lehrenden in der Erwachsenenbildung gefördert. Im Jahr 2024 lag Anzahl der geförderten Personen noch bei 2.731.

12.5. Sonstige Dimensionen der Internationalisierung im Elementar- und Schulbildungsbereich

Europäische, globale und interkulturelle Dimension der Lehrplanentwicklung

Europabildung

Ihre Leitvorstellungen zur europäischen Dimension im Schulwesen legte die Kultusministerkonferenz erstmals im Juni 1978 in der Empfehlung „Europa im Unterricht“ dar, die zuletzt im Oktober 2020 neu gefasst wurde. Schule hat die Aufgabe, die Europakompetenz, d. h. neben europabezogenen Kenntnissen vor allem interkulturelle Kompetenz, Partizipations- und Gestaltungskompetenz sowie Mehrsprachenkompetenz, bei Kindern und Jugendlichen zu fördern und somit das Bewusstsein einer europäischen Identität als Ergänzung zu den lokalen, regionalen und nationalen Identitäten zu ermöglichen. Auch soll die Schule dazu beitragen, dass ein Bewusstsein europäischer Zusammengehörigkeit entsteht und Verständnis dafür entwickelt wird, dass in vielen Lebensbereichen und in den Regionen europäische Bezüge wirken und europäische Entscheidungen erforderlich sind. Die Schule hat zudem die Aufgabe, Interesse und Akzeptanz gegenüber der Vielfalt von Sprachen und Kulturen zu wecken und auszubauen.

Zur Erschließung der europäischen Dimension in Unterricht und Erziehung leisten grundsätzlich alle Fächer und Lernbereiche der Schule in allen Schulstufen und -arten einen Beitrag. Aus ihrer jeweils eigenständigen Perspektive heraus tragen sie über die Jahrgangsstufen hinweg zur Europabildung bei. Dabei baut Europabildung auf

Fachwissen und fachspezifischen Kompetenzen auf. Die Lehr- und Bildungspläne der Länder enthalten ausdrückliche Ziele, Kompetenzerwartungen und Inhaltsfelder zum Erwerb von Europakompetenz. Die Befähigung der Schülerinnen und Schüler zur Teilhabe am sozialen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Geschehen in Europa gehört zu den vorrangigen und verpflichtenden Zielen des Unterrichts.

Einen wesentlichen Beitrag leisten dazu die Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfelds und die Fremdsprachen, während die musisch-künstlerischen Fächer einen direkten Zugang zu den kulturellen Traditionen Europas vermitteln. Die aktiven Beiträge aller weiteren Fächer der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen zur Förderung des europäischen Bewusstseins sind unabdingbare Bestandteile eines europäischen Gesamtkonzeptes in der Schule. Dabei ist die Entwicklung des europäischen Bewusstseins als Urteils- und Handlungskompetenz zu erweitern auf die Erfahrungen in gelebter Demokratie (z. B. Wahl der Klassensprecherin oder des Klassensprechers, Teilnahme an Juniorwahlen und an Podiumsdiskussionen anlässlich der Wahlen zum Europäischen Parlament etc.).

Europabildung ist Aufgabe der gesamten Schulgemeinschaft und Bestandteil des Schullebens. In diesem Zusammenhang werden Aspekte der Europabildung in die Lernumgebung einer Schule eingebettet.

Im Oktober 2020 hat die Kultusministerkonferenz zudem den Beschluss „Berufliche Bildung als Chance für Europa“ verabschiedet. Der Beschluss hält fest, dass Europabildung nicht ausschließlich Aufgabe eines einzelnen Faches sein kann. Gemäß dem pädagogischen Konzept der Handlungsorientierung sollen in beruflichen Bildungsgängen europabezogene Themen nicht isoliert behandelt, sondern im Sinne einer ganzheitlichen Unterrichtskultur als integrative Bestandteile über mehrere Fächer, Lernfelder, Schul- und Ausbildungsjahre hinweg verankert werden. Dabei sollen die Heterogenität der Schülerschaft beruflicher Schulen, die unterschiedlichen individuellen und beruflichen Erfahrungen sowie die verschiedenen kulturellen Hintergründe der Einzelnen wo immer möglich für den Unterricht genutzt werden.

Deutsche Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte nutzen die durch die Bildungsprogramme der Europäischen Union gegebenen Möglichkeiten zum Erwerb europaweiter fachlicher, methodischer, sprachlicher und interkultureller Kompetenzen.

Fremdsprachen

Einen zentralen Beitrag dazu, die europäischen Nachbarn und das gemeinsame kulturelle Erbe kennen zu lernen und die Bereitschaft und Fähigkeit zur Verständigung zu entwickeln, leistet der Fremdsprachenunterricht. Zugleich ermöglicht er den Erwerb interkultureller und sprachlich-kommunikativer Kompetenzen. Dem Fremdsprachenunterricht wird traditionell in Deutschland große Bedeutung beigemessen, in den letzten Jahren ist noch eine Intensivierung und Diversifizierung zu verzeichnen.

In allen Ländern ist fremdsprachlicher Unterricht bereits im Lehrplan der Grundschulen als Pflichtfach in den Jahrgangsstufen 3 und 4 fest verankert (siehe Kapitel 4.3.). Zum Teil geschieht dies im Rahmen grenzüberschreitender regionaler Projekte zur Zusammenarbeit im Schulwesen. An beruflichen Schulen wird der Fremdsprachenunterricht, auch fachbezogen, intensiviert. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Unterricht in den weniger verbreiteten Fremdsprachen Italienisch und Spanisch hat

in den letzten Jahren merklich zugenommen, in Nachbarschaftsregionen wird Dänisch, Niederländisch, Polnisch und Tschechisch unterrichtet.

Bilinguale Unterrichtsangebote wurden zunächst an Gymnasien entwickelt und sind nunmehr in zunehmendem Maße auch in Grundschulen, Realschulen, Schularten mit mehreren Bildungsgängen und im berufsbildenden Bereich vertreten. In allen Ländern wird bilingualer Unterricht sowohl im Rahmen bilingualer Züge als auch als bilingualer Sachfachunterricht insbesondere in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern angeboten. Dies betrifft in allen Ländern die Sprachen Englisch und Französisch. Nähere Informationen sind dem Bericht der Kultusministerkonferenz „Konzepte für den bilingualen Unterricht“ vom Oktober 2013 zu entnehmen.

Eine besondere Variante der bilingualen Züge ist der Bildungsgang mit deutsch-französischem Profil zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen *Baccalauréat*, der auf deutscher Seite zurzeit an mehr als jeweils 80 Schulen in Deutschland und Frankreich angeboten wird. Unter bestimmten Voraussetzungen werden nach den Bestimmungen der/des „International Baccalaureate Organisation/Office du Baccalauréat International“ erworbene Abschlüsse des Middle Years Programme (MYP) als dem Mittleren Schulabschluss gleichwertig oder als Hochschulzugangsberechtigung anerkannt. Die Grundlage dafür bilden die Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz „Vereinbarung über die Anerkennung des ‚Middle Years Programme‘“ und „Vereinbarung über die Anerkennung des ‚International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International‘“. Beide Vereinbarungen sind 2022 aktualisiert worden.

Im „Vertrag von Aachen“ über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration vom Januar 2019 haben Deutschland und Frankreich vereinbart, jeweils eine Strategie zu entwickeln, um zur Erhöhung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden beizutragen, die die Partnersprache erlernen. Grenzüberschreitende Begegnungen tragen zur interkulturellen Bildung bei. Die „Strategie zur Förderung der französischen Sprache in Deutschland sowie die Strategie zur Förderung der deutschen Sprache in Frankreich“ vom November 2022 wurde von der Kultusministerkonferenz sowie vom Ministère de l’Education Nationale et de la Jeunesse verabschiedet. Beiden Strategien ist eine Gemeinsame Erklärung vorangestellt, in der die historisch gewachsene besondere Freundschaft zwischen Deutschland und Frankreich in Europa hervorgehoben und die elementare Bedeutung von Sprache als Schlüssel zum gegenseitigen Verständnis zwischen jungen Menschen aus beiden Ländern besonders gewürdigt werden.

Im März 2015 hat die Kultusministerkonferenz eine neue „Rahmenvereinbarung über die Berufsschule“ verabschiedet. Um auf die Anforderungen einer globalisierten Arbeitswelt besser reagieren zu können, wurden die Möglichkeiten von Auslandsaufenthalten während der Ausbildung deutlich verbessert. Dazu zählen fremdsprachliche Unterrichtsangebote, die an die erworbenen Kenntnisse der allgemeinbildenden Schule anknüpfen und berufsspezifisch erweitert werden. Durch die Teilnahme an einer Prüfung können interessierte Auszubildende ein Zertifikat erwerben, das das erreichte Sprachniveau nach den Vorgaben des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache (GER) dokumentiert.

Interkulturelle Bildung

Informationen über interkulturelle Bildung an Schulen sind Kapitel 5.3. zum Lehren und Lernen in der allgemeinbildenden Sekundarstufe I zu entnehmen.

Partnerschaften und Netzwerke

Unter der Leitaktion 2 **„Partnerschaften für Zusammenarbeit“** fördert Erasmus+ im Schulbereich ein- bis dreijährige Partnerschaften in unterschiedlichen Projekttypen (kleinere Partnerschaften, Kooperationspartnerschaften) und mit einer Kombination von Kostenbausteinen. In Deutschland wird die Aktion von der beim Pädagogischen Austauschdienst (PAD) des Sekretariats der Kultusministerkonferenz angesiedelten Nationalen Agentur Erasmus+ Schulbildung durchgeführt. An „Partnerschaften für Zusammenarbeit“ können im Schulbereich neben Schulen und vorschulischen Einrichtungen unterschiedliche Akteure mit thematischem Bezug zum Schulbereich teilnehmen, zum Beispiel Lehrkräftefortbildungsinstitute, Hochschulen oder Behörden. Auch bildungsbereichsübergreifende Projekte, deren thematischer Schwerpunkt im Schulbereich liegt, sind möglich. In der Regel sind an einer solchen Partnerschaft Einrichtungen aus mindestens drei Programmstaaten beteiligt.

Das digitale Netzwerk **eTwinning** ermöglicht es im Rahmen von Erasmus+ Lehrkräften aller Fächer, Schulformen und Jahrgangsstufen, Kontakte zu Partnerschulen in ganz Europa zu knüpfen und internetgestützte Unterrichtsprojekte zu verwirklichen. eTwinning bietet eine geschützte Lernumgebung mit Werkzeugen für die Umsetzung von Medienprojekten. Durch die Zusammenarbeit mit Partnerklassen in Europa können Schülerinnen und Schüler über eTwinning Fremdsprachen authentisch lernen sowie ihre Medienkompetenz verbessern.

Im Jahr 2008 hat das Auswärtige Amt die Initiative **„Schulen: Partner der Zukunft“ (PASCH)** ins Leben gerufen. Die Initiative vernetzt weltweit mehr als 2.000 Schulen, an denen Deutsch einen besonders hohen Stellenwert hat. Die PASCH-Partner beraten Schulleitungen, Ministerien und Schulen bei der Entwicklung des Deutschunterrichts. Entsandte Expertinnen und Experten der PASCH-Partner betreuen die Schulen vor Ort und unterstützen sie beim Ausbau des Deutschunterrichts. Der Austausch zwischen internationalen und deutschen PASCH-Schulen wird besonders gefördert. Ziel ist es, das Interesse der Schülerinnen und Schüler an Deutschland und der deutschen Sprache weltweit zu fördern. Lehrkräfte, Eltern, Schulleitungen und Bildungsbehörden sollen dafür gewonnen werden, sich für die deutsche Sprache und deren nachhaltige Verankerung im jeweiligen nationalen Bildungssystem zu engagieren. Das Auswärtige Amt koordiniert die Partnerschulinitiative und setzt sie gemeinsam mit dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) –, dem Goethe-Institut, dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) und dem Pädagogischen Austauschdienst (PAD) des Sekretariats der Kultusministerkonferenz um.

Der Pädagogische Austauschdienst (PAD) des Sekretariats der Kultusministerkonferenz unterstützt zudem Schulen, die internationale Austauschmaßnahmen durchführen, durch die **Kooperation mit Stiftungen**. So werden durch die Initiative „JIA-Schulpartnerschaften“ der Deutsche Telekom Stiftung Schulen gefördert, die MINT-orientierte Projekte mit Schulen in Osteuropa durchführen. Gemeinsam mit dem PAD fördert die Deutsche Telekom Stiftung auch die Hospitation angehender MINT-Lehrkräfte in Osteuropa.

Zu den Partnerschulen gehören die 135 Deutschen Schulen im Ausland und die etwa 1.100 Schulen in den nationalen Bildungssystemen der Partnerländer, die das Deutsche Sprachdiplom (DSD) der Kultusministerkonferenz anbieten. Die Prüfung zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Erste Stufe (DSD I) und Erste Stufe für berufliche Schulen (DSD I PRO) prüft Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2/B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). DSD I und DSD I PRO-Diplome – und damit auf B1 zertifizierte sprachliche Kompetenzen in Deutsch – gelten als Nachweis der notwendigen deutschen Sprachkenntnisse für den Zugang zu einem Studienkolleg in Deutschland. Die Prüfung zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II) prüft Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2/C1 des GER. Ein DSD II gilt als Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse, die für ein Hochschulstudium in Deutschland erforderlich sind.

Des Weiteren sind ca. 700 vom Goethe-Institut betreute Schulen Teil des PASCH-Netzwerks, die Deutsch als Unterrichtsfach eingeführt haben oder ausbauen wollen („Fit-Schulen"), 27 Deutsch-Profil-Schulen sowie über 100 Schulen in Deutschland, die eine Partnerschaft mit einer PASCH-Schule im Ausland haben. Aufgabe des PAD ist es, durch langfristige Schulpartnerschaften einen Beitrag zur Förderung des Deutschunterrichts an ausländischen Schulen zu leisten und das Interesse am modernen Deutschland und seiner Gesellschaft zu fördern. Über gezielte Vermittlungsmaßnahmen sind bereits zahlreiche Partnerschaften mit Schulen im Ausland entstanden. Außerdem erfolgte bis einschließlich 2025 die Vermittlung über eine virtuelle Börse für Schulpartnerschaften (www.partnerschulnetz.de). An Deutschen Schulen im Ausland und an nationalen Schulen in den Partnerländern, die das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz anbieten (DSD-Schulen), sowie an den vom Goethe-Institut betreuten „Fit-Schulen" werden mehr als eine halbe Million Schüler unterrichtet; die Schülerzahlen steigen kontinuierlich.

Darüber hinaus werden DSD I-Prüfungen im Rahmen binationaler Kooperationen (DSD-Länderprojekte/regionale Kooperationen im DSD-Bereich) an teilnehmenden Schulen auf der Grundlage gemeinsamer Absichtserklärungen bzw. Rahmenvereinbarungen durchgeführt.

Ein zentrales Element der Auswärtigen Kultur und Bildungspolitik (AKBP) ist das **Auslandsschulwesen**. Leitlinien des Auslandsschulwesens sind die Begegnung zwischen Gesellschaft und Kultur Deutschlands und des Gastlandes, die Sicherung und der Ausbau der Schulversorgung deutscher Kinder im Ausland sowie die Förderung des Deutschunterrichts im ausländischen Schulwesen. Deutsche Schulen im Ausland sind Orte der Begegnung und des interkulturellen Dialogs. Mit bilingualen Unterrichtsangeboten und den binationalen Bildungsgängen und Abschlüssen an Deutschen Schulen im Ausland trägt das Auslandsschulwesen zur Wertschätzung und Internationalisierung der deutschen Abschlüsse im Ausland bei. Die gemeinsame Abstimmung zwischen Bund und Ländern betreffend die schulische Arbeit im Ausland erfolgt im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA), der in Kapitel 1.7. erläutert ist.

Am Ende der Schulzeit steht in der Regel ein deutscher oder binationaler Abschluss: Vergeben werden der deutsche Erste Schulabschluss, der Mittlere Schulabschluss, die Fachhochschulreife und das Abitur. Daneben können Abschlüsse des Sitzlandes und Abschlüsse der International Baccalaureate Organization (IBO) erworben werden, die

unter bestimmten Bedingungen zum Hochschulzugang in Deutschland führen können.

Im Sekundarbereich I werden an den Deutschen Schulen im Ausland grundsätzlich alle Bildungsgänge angeboten. Die Formen der Differenzierung werden nach Bedarf angewendet und erfolgen nach Zielen und Vorgaben der Kultusministerkonferenz wie in Kapitel 5.2. beschrieben. Die Abschlüsse und Berechtigungen am Ende der Sekundarstufe I werden seit 2008 auf der Grundlage von zentral gestellten schriftlichen Prüfungsaufgaben bzw. Klassenarbeiten der Kultusministerkonferenz erworben.

Weltweit einheitlich hat die Kultusministerkonferenz ab dem Jahr 2016 an Deutschen Schulen im Ausland das Deutsche Internationale Abitur für Unterricht und Prüfungen der gymnasialen Oberstufe eingerichtet. Innerhalb des deutschen Abiturs kann bis zur Hälfte des Unterrichts auf Englisch oder in der Sprache des Landes stattfinden, in dem die Deutsche Schule ihren Sitz hat. Das Deutsche Internationale Abitur ermöglicht ebenfalls, dass unter bestimmten Voraussetzungen Fächer und Prüfungen des Sitzlandes berücksichtigt werden können. Voraussetzung dafür ist, dass mit dem Partnerland entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Der Erwerb der deutschen Sprache auf dem Niveau einer Erstsprache bleibt dafür die Grundlage.

Mit der Stärkung der Stellung bilingualer und fremdsprachiger bzw. landesssprachiger Elemente in den Abschlüssen setzt die Kultusministerkonferenz ein Zeichen für die interkulturelle Begegnung und den Austausch mit anderen Bildungssystemen und Bildungstraditionen. Alle deutschen Bildungsgänge im Ausland zielen auch weiterhin auf die Durchlässigkeit zu den Bildungsgängen in Deutschland und den Anschluss an jeweils höhere deutsche Bildungsgänge und Abschlüsse.

Nähere Informationen zur Vermittlung von Freiwilligen im Rahmen des Freiwilligendienstes „kulturweit“ und zum Austausch von Freiwilligen mit Frankreich in Zusammenarbeit mit dem Deutsch-Französischen Jugendwerk (DFJW) durch den Pädagogischen Austauschdienst (PAD) des Sekretariats der Kultusministerkonferenz sind Kapitel 12.4. zu entnehmen.

Gemeinsam mit der Fulbright-Kommission werden Fortbildungen für Lehrkräfte und angehende Lehrkräfte in den USA organisiert.

12.6. Weitere Dimensionen der Internationalisierung in der Hochschulbildung

Europäische, globale und interkulturelle Dimension der Lehre

Die Hochschulen engagieren sich auf vielfältige Weise für die Stärkung der internationalen Dimension und werden dabei von Bund und Ländern sowie den Mittlerorganisationen (u. a. Deutscher Akademischer Austauschdienst, Alexander von Humboldt-Stiftung) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) unterstützt. Hervorzuheben sind die intensiven Bemühungen um die Einrichtung von *internationalen Studiengängen* und Studiengängen mit Doppelabschluss oder *Joint Degree*, die Einrichtung von Bachelorstudiengängen mit integrierten Auslandsphasen, der Aufbau internationaler Doktorandenkollegs und europäischer Hochschulallianzen sowie der Einsatz ausländischer Gastdozentinnen und Gastdozenten und Programme zur Digitalisierung der internationalen Kooperation oder zur Ansprache spezieller Zielgruppen.

Um die akademische Anerkennung zwischen den Partnerhochschulen des Europäischen Hochschulraums (*European Higher Education Area* – EHEA) zu erleichtern und

die Mobilität der Studierenden zu unterstützen, wurde in Deutschland das Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen (*European Credit Transfer System* – ECTS) eingeführt. Die Anwendung von ECTS erfolgt in allen gestuften Studiengängen. Im Rahmen der Leitaktion 1 („Mobilität von Einzelpersonen“) im Hochschulbereich des EU-Programms Erasmus+ ist der Abschluss von *Learning Agreements* (Lernvereinbarungen) verpflichtend, in denen zwischen Heimathochschule, ausländischer Gasthochschule und Studierenden ein Studienprogramm vereinbart wird. Der besseren Akzeptanz von Hochschulabschlüssen und -graden im Ausland dient das *Diploma Supplement*, das ausgehend von einer gemeinsamen Initiative der EU, des Europarates und der UNESCO in Deutschland 1999 entwickelt wurde und meist in englischer Sprache verfasst ist. An Absolventinnen und Absolventen von Bachelor- und Masterstudiengängen geben die Hochschulen flächendeckend ein *Diploma Supplement* aus, Absolventinnen und Absolventen von Diplom- und Staatsexamenstudiengängen erhalten das *Diploma Supplement* auf Nachfrage.

Europäische und internationale Studiengänge zeichnen sich durch ein Studienkonzept aus, das von Anfang an die internationale Dimension einbezieht und einen oder mehrere Studienabschnitte an einer ausländischen Hochschule als festen Bestandteil integriert. Einige Hochschulkooperationen und Austauschprogramme wurden von den beteiligten Hochschulen so weit entwickelt, dass neben deutschen Studienabschlüssen auch ausländische oder gemeinsame Abschlüsse erworben werden können (Doppel- bzw- Mehrfachabschluss oder *Joint Degree*). Studium und Prüfungen werden nach einem zwischen den Partnerhochschulen abgestimmten Lehr- und Prüfungsplan durchgeführt. Im Wintersemester 2025/2026 werden an deutschen Hochschulen 316 grundständige und 547 weiterführende Studiengänge mit internationalem Doppelabschluss angeboten.

Zudem sind deutsche Hochschulen aktiv im Programm Erasmus Mundus Joint Master Degrees (EMJMD). Die Erasmus Mundus Joint Master Degrees sind internationale Exzellenzstudiengänge, die von mindestens drei europäischen Hochschulen aus drei europäischen Ländern gemeinsam angeboten werden, und die zu einem Mehrfachabschluss oder einem gemeinsamen Abschluss führen.

Eine wachsende Zahl von Hochschulen bietet europäisch ausgerichtete Studiengänge auch im Rahmen der weiterführenden Studiengänge an, insbesondere in Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und im Ingenieurwesen.

Eine Übersicht ausgewählter internationaler Studiengänge, die von deutschen Hochschulen und Forschungseinrichtungen angeboten werden, findet sich auf den Internetseiten des DAAD in der Datenbank „International Programmes in Germany“. Insgesamt bieten die Hochschulen in Deutschland nach dem Hochschulkompass der HRK knapp 2.400 sowohl grundständige als auch weiterführende internationale Studiengänge an. Damit leisten die deutschen Hochschulen einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Studienstandortes Deutschland. Dazu trägt auch das seit 2001 geförderte DAAD-Programm *Transnationale Bildung – Studienangebote deutscher Hochschulen im Ausland* bei, mit dem gemeinsam mit Partnern vor Ort Curricula nach deutschem Vorbild entwickelt werden. Diese Angebote dienen dazu, die Internationalisierung an den deutschen Hochschulen und das ausländische Interesse an einem Studium mit Deutschlandbezug zu fördern. Zudem wurde zu diesem Zweck von Bund und Ländern im Zusammenwirken mit den Wissenschaftsorganisationen eine internationale Imagekampagne für ein Studium in Deutschland ins Leben

gerufen, die seit 2008 vom DAAD und dem Bundesbildungsministerium mit dem Titel „Studieren in Deutschland“ unter dem Dach der Initiative „Deutschland – Land der Ideen“ fortgesetzt wird.

Zur besseren Betreuung und Integration der ausländischen Studierenden, Doktorandinnen bzw. Doktoranden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland wurden in den letzten Jahren neue Servicestellen (z. B. Welcome-Centers) und verschiedene allgemeine, akademische und soziale Angebote an den Hochschulen geschaffen sowie verstärkt die digitalen Kanäle eingesetzt. Mit der Web-Seminar-Serie „Hochschulmärkte weltweit“ stellt der DAAD, in enger Zusammenarbeit mit seinem weltweiten Netzwerk, Hintergrundinformationen über ausländische Hochschulmärkte für die deutschen Hochschulen zur Verfügung. Mit Blick auf eine gezielte Fachkräftegewinnung sollen diese Angebote und Strukturen für die große Anzahl ausländischer Studierender und Doktorandinnen bzw. Doktoranden verstärkt und ausgebaut werden. Das betrifft besonders die Phase der Orientierung und Vorbereitung, die Studienverlaufsbetrachtung als auch Angebote für den Übergang vom Studium in den Beruf.

Das Programm der „Campus-Initiative Internationale Fachkräfte“ des DAAD stärkt seit 2024 mit Unterstützung des Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) Strukturen und Angebote an den deutschen Hochschulen, um die Vorbereitung, den Studienerfolg und den Übergang internationaler Studierender in den Arbeitsmarkt zu verbessern. Im Jahr 2025 ist zudem das Programm „Academic Horizons – Attracting Global Minds“ des DAAD gestartet. Es unterstützt Hochschulen dabei, besonders qualifizierte internationale Nachwuchstalente für Master- und Promotionsstudiengänge in Schlüsseltechnologien nach Deutschland zu holen. Das BMFTR fördert das Programm im Rahmen der „Global Minds Initiative Germany“.

Die Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) werden auch für ausländische Doktoranden immer attraktiver. Im Jahr 2024 förderte die DFG insgesamt 243 Graduiertenkollegs, darunter 31 Internationale Graduiertenkollegs. Der Anteil ausländischer Doktorandinnen und Doktoranden ist an den Graduiertenkollegs wesentlich höher als in anderen Formen der Doktorandenausbildung. Auf internationale Nachfrage stoßen zudem die Internationalen Promotionsprogramme des DAAD, die *International Max-Planck Research Schools* und die *Graduate Schools*.

Partnerschaften und Netzwerke

Die Erasmus+ Leitaktionen 2 und 3 unterstützen zum einen Kooperationsprojekte zwischen europäischen Einrichtungen im Rahmen von *Cooperation Partnerships*, *Europäischen Hochschulallianzen, Lehrkräfteakademien, Innovationsallianzen, Zukunftsorientierten Projekten* und *Politikunterstützung*. Zum anderen fördern sie die Netzwerkbildung im Bereich der *Erasmus Mundus Aktion*, Projekte zum *Kapazitätsaufbau im Hochschulbereich* sowie zur politischen Debatte und europäischen Integration in den *Jean Monnet Aktionen* mit Partnerländern weltweit.

Alle diese Partnerschaften forcieren die Internationalisierung der beteiligten Hochschulen, fördern die Qualität der Lehre und tragen zur Vernetzung der Hochschulen untereinander sowie mit der Gesellschaft und der Wirtschaft bei. So soll ein nachhaltiger Beitrag zur Fortentwicklung des Europäischen Bildungsraums geleistet werden. In Deutschland wird die Aktion von der Nationalen Agentur für Erasmus+-Hochschulzusammenarbeit im DAAD durchgeführt.

Die *Deutsch-Französische Hochschule* (DFH) ist ein Verbund von 210 deutschen und französischen Mitgliedshochschulen mit eigener Rechtspersönlichkeit, dessen Sekretariat sich in Saarbrücken befindet. Aufgabe der DFH ist die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich im Hochschul- und Forschungsbereich. Sie fördert u. a. die Einrichtung und Durchführung gemeinsamer integrierter Studiengänge und vergibt Stipendien an die Teilnehmenden. Im Wintersemester 2025/2026 bot die DFH 199 integrierte binationale und trinationale Studiengänge in verschiedenen Fachrichtungen an und förderte etwa 5.700 Studierende.

Neben der bundesweit agierenden DFH gibt es auch in den Ländern Hochschulnetzwerke, in deren Rahmen gemeinsame integrierte Studiengänge angeboten werden und eine Koordinierung von Studierendenaustausch und Forschungskooperationen erfolgt.

Deutsche Hochschulen beteiligen sich sehr erfolgreich an der Erasmus+ Förderlinie „Europäische Hochschulen" und werden dabei maßgeblich durch ein nationales Begleitprogramm des DAAD finanziell und mit verschiedenen flankierenden Maßnahmen unterstützt. Ende 2025 wurden 64 deutsche Hochschulen in 56 europäischen Hochschulnetzwerken gefördert.

12.7. Weitere Dimensionen der Internationalisierung in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Globale und interkulturelle Dimension der Lehrplanentwicklung

Am 29. November 2021 nahm der EU-Bildungsministerrat die aktuelle Fassung der Europäischen Agenda für die Erwachsenenbildung für 2021 bis 2030 an, die sich unter anderem auf die neue Generation des strategischen Rahmens – ET2030 – stützt. Die nationale Koordinierungsstelle der Europäischen Agenda für die Erwachsenenbildung hat ihren Sitz bei der Nationalen Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA beim BIBB).

Sowohl im Rahmen des Weiterbildungsmonitorings, wie beispielsweise beim *Adult Education Survey* (AES), als auch in Hinblick auf europäische Weiterbildungsnetzwerke wie etwa die *European Association of Regional & Local Authorities for Lifelong Learning* (EARLALL), gewinnt die europäische bzw. internationale Dimension der Weiterbildung an Bedeutung. Dies gilt für den Zuständigkeitsbereich des Bundes ebenso wie für den der Länder.

Partnerschaften und Netzwerke

Die Erasmus+-Leitaktion 2 fördert Partnerschaften für Zusammenarbeit in der Erwachsenenbildung und in der beruflichen Bildung. Die Partnerschaften für eine Zusammenarbeit ermöglichen es den teilnehmenden Organisationen, Erfahrungen in der internationalen Zusammenarbeit zu sammeln und ihre Kapazitäten zu stärken. Sie können auch – je nach Art der Projektform – qualitativ hochwertige, innovative Projektergebnisse erarbeiten. Abhängig von den Projektzielen, den beteiligten Organisationen oder der angestrebten Wirkung können diese Projekte von unterschiedlicher Größe und Reichweite sein und ihre Aktivitäten entsprechend anpassen. Für die Partnerschaften für Zusammenarbeit in der Erwachsenenbildung und in der Berufsbildung ist in Deutschland die Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA beim BIBB) zuständig. Dort ist auch die nationale Koordinierungsstelle für die „E-Plattform für Erwachsenenbildung in Europa" (EPALE)

angesiedelt. Die mehrsprachige Online-Plattform ist ein Angebot der Europäischen Kommission, das Organisationen und Fachkräften der Erwachsenenbildung zur grenzüberschreitenden Vernetzung dient.

Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Anbahnung von Kooperationen und Geschäftsbeziehungen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung ist das Ziel der Arbeitsstelle *International Marketing of Vocational Education* (iMOVE) des Bundesbildungsministeriums, die ihren Sitz beim BIBB in Bonn hat. iMOVE unterstützt vorwiegend kleine und mittelständische Bildungsunternehmen bei der strategischen Planung und Realisierung ihres Engagements im Ausland mit einem umfangreichen Serviceangebot, zu dem Publikationen, Seminare und Konferenzen sowie Delegationsreisen gehören. Mit der Marke „Training – Made in Germany" wirbt iMOVE im Ausland zudem für deutsche Kompetenz in der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

12.8. Bilaterale Übereinkommen und internationale Zusammenarbeit

Bilaterale Übereinkommen

Für den Austausch von Schülerinnen und Schülern, Fremdsprachenassistenzkräften und Lehrkräften basieren die traditionellen Programme des Pädagogischen Austauschdienstes (PAD) des Sekretariats der Kultusministerkonferenz im Wesentlichen auf Vereinbarungen, die in zwischenstaatlichen Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich der Bildung und der Kultur getroffen wurden. Der PAD ist Partner der Kultusministerien und Senatsverwaltungen der Länder, wenn es um die internationalen Kontakte und die internationale Erziehung in den Schulen geht. Ferner setzt der PAD im Auftrag des Auswärtigen Amtes Maßnahmen der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik um. Zur Förderung der schulischen Zusammenarbeit zwischen zwei Staaten kooperiert der PAD eng mit den bilateralen Jugendwerken bzw. den Fach- und Förderstellen der internationalen Jugendarbeit und wirkt zudem in zahlreichen Kommissionen und Ausschüssen mit.

Innerhalb der Europäischen Union ist die Überzeugung gewachsen, dass gezielte Anstrengungen in Richtung einer praxisorientierten Ausbildung für den Übergang in Beschäftigung notwendig sind, um einerseits die Beschäftigungsfähigkeit der Lernenden zu verbessern und damit andererseits die hohe Jugendarbeitslosigkeit zu bekämpfen. Viele europäische Staaten haben daraufhin nationale Reformen angestoßen und auch Gesetzesnovellen im Bereich der beruflichen Bildung auf den Weg gebracht.

Zur Unterstützung der internationalen Berufsbildungszusammenarbeit (iBBZ) hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) in enger Abstimmung mit den relevanten Ressorts und Organisationen im September 2013 die Zentralstelle der Bundesregierung für internationale Berufsbildungskooperation im Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) eingerichtet. Die Zentralstelle tritt im Ausland als German Office for Cooperation in Vocational Education & Training (GOVET) auf und übernimmt folgende Aufgabenbereiche:

- GESCHÄFTSSTELLENFUNKTION FÜR DEN RUNDEN TISCH zur internationalen Berufsbildungskooperation, in dem sich unter Federführung des Bundesbildungsministeriums die an der internationalen Berufsbildungskooperation beteiligten Ressorts und Akteure abstimmen

- ONE-STOP-SHOP, d. h. zentraler Ansprechpartner für Anfragen nationaler und internationaler Akteure der Berufsbildungszusammenarbeit

Zusammenarbeit im Rahmen weltweiter Programme und Organisationen

Kopenhagen-Prozess im Bereich der beruflichen Bildung

Mit der *Kopenhagener Erklärung* vom November 2002 haben die Bildungsministerinnen und Bildungsminister der EU-Mitgliedstaaten und die europäischen Sozialpartner konkrete Themenfelder und Umsetzungsschritte zur Verstärkung der europäischen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung definiert. Meilensteine des Kopenhagen-Prozesses, in dem regelmäßig strategische Schwerpunkte, gemeinsame Ziele und Maßnahmen vereinbart werden, waren das Brügge Kommuniqué von 2010, das insbesondere das Erfordernis einer höheren Arbeitsmarktrelevanz durch eine hochwertige Berufsbildung mit integrierter betrieblicher Praxis betonte, sowie die sogenannten Rigaer Schlussfolgerungen von 2015, in denen die Bildungsministerinnen und -minister gemeinsam mit Sozialpartnern und Europäischer Kommission für den Zeitraum 2015–2020 Prioritäten zur Stärkung von Beschäftigungs- und Wettbewerbsfähigkeit festlegten.

Deutschland gestaltet den Kopenhagen-Prozess von Anfang an aktiv mit und ist in allen wesentlichen Arbeitsgruppen vertreten, die zur Umsetzung des Prozesses eingerichtet wurden. Als wichtigste Handlungsfelder der EU werden in der Kopenhagener Erklärung die Förderung von Transparenz, die Anerkennung von Qualifikationen und die Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung genannt. Auf europäischer Ebene werden vorrangig folgende Instrumente entwickelt bzw. weiterentwickelt:

- Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR bzw. *European Qualification Framework* – EQF): Der EQR ist ein gemeinsamer europäischer Referenzrahmen, der aus acht Kompetenzniveaus besteht, dem die Niveaus nationale Qualifikationsrahmen zugeordnet werden. Als Übersetzungsinstrument zwischen den unterschiedlichen nationalen Systemen macht er Qualifikationen in Europa transparenter und besser vergleichbar und fördert die grenzüberschreitende Mobilität von Lernenden und Beschäftigten. Mit dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) wird seit 2013 auf nationaler Ebene die Empfehlung zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen umgesetzt.
- Europäisches Netzwerk zur Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung (*European Quality Assurance in Vocational Education and Training* – EQAVET): Die Deutsche Referenzstelle für Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung DEQA-VET ist Teil von EQAVET und beim BIBB angesiedelt.
- ESCO (*European Skills, Competences, and Occupations*) ist die mehrsprachige europäische Klassifikation für Fertigkeiten, Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe. ESCO verfolgt das Ziel, Mobilität von Arbeitnehmenden in Europa durch Transparenz in der Kommunikation und der Vergleichbarkeit zu fördern.

Ein weiteres wichtiges Instrument ist der EUROPASS zur Förderung der Transparenz und des Verständnisses von Kompetenzen und Qualifikationen (https://europass.europa.eu). Er wurde im Jahr 2005 europaweit eingeführt und 2018 durch eine überarbeitete Rechtsgrundlage modernisiert und flexibilisiert. Der Europass ist eine von 12 Maßnahmen der Europäischen Kompetenzagenda 2020 und ein wichtiges

Element in der 2025 von der EU-Kommission veröffentlichten Mitteilung zur Union der Kompetenzen.

Die Angebote von Europass dienen dazu, Kompetenzen und Qualifikationen der Bürgerinnen und Bürger der EU europaweit verständlich und gut vergleichbar darzustellen und somit die Mobilität zum Lernen und Arbeiten zu vereinfachen und zu fördern.

In Deutschland ist das Nationale Europass Center (NEC) Ansprechpartner für alle Fragen rund um Europass (www.europass-info.de). Das NEC ist in der Nationalen Agentur Bildung für Europa beim BIBB angesiedelt. Es verwaltet die nationale Datenbank zur Beantragung des Europass Mobilität. Ausgabestellen für den Europass Mobilität sind der Pädagogische Austauschdienst (PAD) des Sekretariats der Kultusministerkonferenz für den Schulbereich, der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) für den Hochschulbereich sowie Wirtschafts- und Sozialpartnerorganisationen für die betriebliche Ausbildung.

Den Rahmen für eine verstärkte Kooperation aller Berufsbildungsakteure in der laufenden Dekade setzen die Empfehlung zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz des Europäischen Rates sowie die Osnabrücker Erklärung zur beruflichen Bildung als Motor für den Wiederaufbau und den gerechten Übergang zu einer digitalen und ökologischen Wirtschaft aus dem Jahr 2020. Die Osnabrücker Erklärung setzt auf die Berufsbildung zur Überwindung der Herausforderungen, die mit dem demographischen Wandel, der Digitalisierung und der Notwendigkeit eines ökologiebewussten Handelns zusammenhängen. Berufsbildung wird dabei im Kontext des lebenslangen Lernens verortet und die Notwendigkeit einer besseren Durchlässigkeit in den Bildungssystemen sowie die Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung betont. Für den Zeitraum 2021 bis 2025 definiert die Osnabrücker Erklärung vier Hauptziele der Zusammenarbeit in der Berufsbildung:

- Widerstandsfähigkeit und Exzellenz durch hochwertige, inklusive und flexible berufliche Bildung
- Etablierung einer neuen Kultur des lebenslangen Lernens – Bedeutung der beruflichen Weiterbildung und der Digitalisierung
- Nachhaltigkeit – eine grüne Perspektive in der beruflichen Bildung
- Europäischer Berufsbildungsraum und internationale berufliche Bildung

Die jeweiligen Ziele werden mit konkreten Maßnahmen hinterlegt. Diese Maßnahmen sollen unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und der Merkmale der jeweiligen Berufsbildungs- bzw. Bildungssysteme umgesetzt werden.

Um die Umsetzung zu konkretisieren, waren die Mitgliedsstaaten aufgefordert, bis Ende Mai 2022 Nationale Implementierungspläne (NIP) bei der Europäischen Kommission vorzulegen. Für Deutschland entwickelte das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) mit Beteiligung von Sozialpartnern (Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften), Bundesministerien und Länder-Gremien sowie weiteren Institutionen der Berufsbildung den Nationalen Implementierungsplan (NIP). Der NIP spricht u. a. die Weiterentwicklung der digitalen Infrastruktur für das betriebliche und schulische Lernen und Lehren, die Qualifizierung von Lehr- und Ausbildungspersonal, die Stärkung der beruflichen Bildung für Nachhaltigkeit, den Ausbau von Fort- und Weiterbildungsangeboten sowie die europäische und internationale Berufsbildungskooperation an.

Der Bologna-Prozess

Wesentliche Impulse für die Internationalisierung der deutschen Hochschulen gehen vom zwischenstaatlichen Bologna-Prozess aus, der auf der 1998 von den für Hochschulen zuständigen Ministerinnen und Ministern Frankreichs, Italiens, des Vereinigten Königreichs und Deutschlands verabschiedeten *Sorbonne-Erklärung* aufbaut. Der Bologna-Prozess wurde 1999 mit dem Ziel ins Leben gerufen, bis zum Jahr 2010 einen Europäischen Hochschulraum (*European Higher Education Area* – EHEA) zu schaffen, dessen Markenzeichen ungehinderte Mobilität durch Transparenz und Kompatibilität der gestuften Studienstruktur, Qualitätssicherungssysteme auf der Grundlage europäischer Standards und Richtlinien sowie die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen sind. Die Ziele des Bologna-Prozesses stehen in Einklang mit den Reformbestrebungen von Bund und Ländern im Hochschulbereich.

Um erneut Bilanz zu ziehen, wurde im Mai 2024 die zwölfte Konferenz der für Hochschulen zuständigen Ministerinnen und Minister der nunmehr 47 aktiven Signatarstaaten durch das albanische Bologna-Sekretariat ausgerichtet. Mit Blick auf die aktuellen politischen und wirtschaftlichen Krisen wurde dabei die Verpflichtung betont, die folgenden fundamentalen Werte der Hochschulbildung bewahren, zu befördern und zu beschützen.

- akademische Freiheit
- akademische Integrität
- institutionelle Autonomie
- Teilhabe von Studierenden und Personal
- öffentliche Verantwortung für die Hochschulbildung
- Verantwortung der Hochschulen für die Gesellschaft

Um die Zusammenarbeit im Rahmen des Bologna-Prozesses weiterzuentwickeln und die Umsetzung der grundlegenden Verpflichtungen zu gewährleisten, haben die Ministerinnen und Minister in ihrem Abschlusskommuniqué unter anderem die weitere Unterstützung der teilnehmenden Staaten beschlossen, die Probleme bei der Umsetzung der vereinbarten Kernbereiche haben:

- ein dreistufiges System, das mit dem übergreifenden Qualifikationsrahmen des Europäischen Hochschulraums kompatibel ist, und dessen erste zwei Stufen mit einem ECTS-System versehen sind;
- die adäquate Umsetzung der Lissaboner Anerkennungskonvention;
- Qualitätssicherung in Einklang mit den Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum.

Deutschland hat in diesen drei Kernbereichen die Ziele des Bologna-Prozesses umgesetzt und stellt seine Erfahrungen anderen Teilnehmerstaaten zur Verfügung. Während die grundlegenden Strukturreformen in Deutschland umgesetzt und somit alle systemischen Vereinbarungen bzw. Anforderungen im Bologna-Prozess erfüllt sind, stellen neue Ziele sowie nationale und internationale Ereignisse Deutschland und die weiteren teilnehmenden Staaten und ihre Hochschulsysteme vor neue Herausforderungen, die eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Europäischen Hochschulraums nötig machen. Gemäß dem gemeinsamen nationalen Bericht von Kultusministerkonferenz und BMBF zur Umsetzung der Ziele des Bologna-Prozesses 2021–

2024 aus deutscher Sicht liegt ein besonderer Schwerpunkt dabei auf der Kommunikation in Krisenzeiten.

Zu aktuellen Entwicklungen und praktischen Problemen der Umsetzung des Bologna-Prozesses berät die Arbeitsgruppe „Fortführung des Bologna-Prozesses", die unter Vorsitz von Bund und Ländern aus Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), des DAAD, der Studierenden, des Akkreditierungsrates, der Sozialpartner und des Deutschen Studierendenwerks besteht. Bund und Länder unterstützen die Reform des deutschen Hochschulsystems mit zahlreichen Maßnahmen. Hierzu gehören unter anderem der *Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken* und die Vereinbarung „Innovation in der Hochschullehre" sowie Studienfinanzierungsinstrumente (Auslands-BAföG, Bildungskredit und Stipendien). Hinzu kommen die Mobilitätsförderung des Bundes über den DAAD und die Alexander von Humboldt-Stiftung sowie die Förderung des Projekts „Modus" der HRK, das die Hochschulen bei der Umsetzung der Studienreform in Deutschland unterstützt.

Anerkennung ausländischer Studienleistungen und Studienabschlüsse

Deutschland hat das am 1. April 1997 verabschiedete *Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region* („Lissabon-Konvention") am 1. Oktober 2007 ratifiziert. Das Übereinkommen sieht die erleichterte Anerkennung von ausländischen Studienleistungen und -abschlüssen vor und zielt einerseits auf die Anerkennung zum Zweck des Hochschulzugangs und andererseits auf die Bewertung von Hochschulqualifikationen zum Zweck des Zugangs zum deutschen Arbeitsmarkt. Zuständig für die Anerkennung zum Zweck des Hochschulzugangs, des Zugangs zu weiterführenden Studien wie auch für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Hochschulen. Die Führung ausländischer Hochschulgrade ist in den Landeshochschulgesetzen geregelt. Auskünfte hierzu erteilen die Wissenschaftsministerien der Länder. Inhaberinnen und Inhaber von ausländischen Hochschulqualifikationen können bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), die im Sekretariat der Kultusministerkonferenz angesiedelt ist, eine Zeugnisbewertung zur Einstufung ihres Abschlusses ins deutsche Bildungssystem beantragen. Für die Ausstellung einer ersten Bescheinigung wird eine Verwaltungsgebühr von derzeit 208 Euro erhoben, weitere Bescheinigungen kosten 104 Euro. Das Verfahren ist seit 2024 Ende-zu-Ende digitalisiert und kann aus dem Ausland heraus beantragt werden. Detaillierte Informationen zur Zeugnisbewertung sind auf der Internetseite der ZAB zu finden (https://zab.kmk.org/de/zeugnisbewertung).

Die ZAB ist die zuständige Informations- und Gutachterstelle für Angelegenheiten der Bewertung und Einstufung ausländischer akademischer Bildungsnachweise in der Bundesrepublik Deutschland. Im internationalen Kontext arbeitet die ZAB eng mit den nationalen Äquivalenzzentren in den Ländern der Europäischen Union (NARIC), des Europarates und der UNESCO (ENIC) zusammen. Über das Informationssystem anabin (https://anabin.kmk.org) stellt die ZAB Informationen zu den Bildungssystemen, -einrichtungen und -abschlüssen in rund 190 Staaten sowie zu Gesundheitsberufen zur Verfügung. Der Datenbestand umfasst die Dokumentation von etwa 35.000 ausländischen Bildungseinrichtungen und etwa 40.000 ausländischen Hochschulabschlüssen sowie etwa 850 Berufsabschlüssen in Gesundheitsberufen und ist öffentlich zugänglich.

13. LAUFENDE REFORMEN UND POLITIKENTWICKLUNG

13.1. Einführung

Dieses Kapitel bietet einen Überblick über laufende Reformen und Politikentwicklungen auf nationaler Ebene im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung seit 2024.

In der Einleitung werden die umfassende bildungspolitische Strategie sowie die Schlüsselziele für das gesamte Bildungswesen beschrieben. Zugleich wird betrachtet, wie der Reformprozess organisiert ist und wer die Hauptakteure des Entscheidungsprozesses sind.

Der Abschnitt zu laufenden Reformen und Politikentwicklungen ordnet die Reformen den folgenden breiten Themengebieten zu, die im Großen und Ganzen den Bildungsbereichen entsprechen:

- Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung
- Schulbildung
- Berufsausbildung und Erwachsenenbildung
- Hochschulbildung
- Querschnittsfertigkeiten und Beschäftigungsfähigkeit

Innerhalb der Themengebiete werden die Reformmaßnahmen in chronologischer Abfolge beschrieben.

Übergreifende nationale Bildungsstrategie und Kernziele

In Deutschland besteht Übereinstimmung darin, dass es angesichts des demographischen Wandels und mit Blick auf den sich abzeichnenden Fachkräftebedarf, aber auch aufgrund der Herausforderungen der Digitalisierung in den kommenden Jahren großer Anstrengungen zur Weiterentwicklung des deutschen Bildungssystems bedarf.

In Verbindung mit der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ vom Oktober 2020 haben sich die Länder in der Kultusministerkonferenz auf eine Reihe von „Politischen Vorhaben“ verständigt, die in den nächsten Jahren umgesetzt werden sollten. Im Dezember 2024 hat die Bildungsministerkonferenz den Abschlussbericht zum Stand der Umsetzung der Politischen Vorhaben zur Ländervereinbarung veröffentlicht. Der Bericht gibt einen detaillierten Überblick über die vielfältigen Maßnahmen, die die Kultusminister ergriffen haben, um die Qualität und Vergleichbarkeit der Bildung in Deutschland weiter zu erhöhen:

- Die Bildungsstandards für den Primarbereich (Jahrgangsstufe 4) sowie die Sekundarstufe I wurden überarbeitet, unter anderem um die Anschlussfähigkeit und Konsistenz zwischen Schulstufen und Fächern weiter zu erhöhen und den Anforderungen einer zunehmend digitalisierten Welt gerecht zu werden.
- Die Vereinbarungen über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I sowie zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung wurden aktualisiert und dabei die Vergleichbarkeit und die Transparenz weiter erhöht. Die vormalige „Empfehlung zur Arbeit in der Grundschule“ wurde grundlegend überarbeitet und als „Vereinbarung“ mit höherer Verbindlichkeit durch die Kultusministerkonferenz beschlossen.

- Gemeinsam mit dem Bundesbildungsministerium wurde ein „Pakt für berufliche Schulen“ ins Leben gerufen, der gemeinsam mit den an der beruflichen Bildung beteiligten Institutionen und Akteuren die Innovations- und Integrationsfähigkeit der beruflichen Schulen als wichtige Partner der beruflichen Bildung dauerhaft und verlässlich sicherstellen soll.
- Im Kontext der Digitalisierung und beschleunigt durch die Corona-Pandemie stand die (Weiter-)Entwicklung phasenübergreifender Konzepte für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte im Fokus und dabei speziell der Ausbau von Angeboten für den Erwerb digitalisierungsbezogener Lehrkompetenzen.
- Um dem Lehrkräftemangel zu begegnen, wurden zusätzliche Wege ins Lehramt definiert, die die Ausbildung zu Ein-Fach-Lehrkräften, das duale Lehramtsstudium sowie Quereinstiegs-Masterstudiengänge (Q-Master) ermöglichen und die bestehenden Regelungen für die grundständige Lehrkräftebildung ergänzen.
- Förderung digitaler Lernumgebungen: Im Rahmen des Digitalpakts Schule wurden erhebliche Fortschritte beim Ausbau der digitalen Infrastruktur in Schulen erzielt. Dies umfasst die Bereitstellung von digitalen Endgeräten, die Entwicklung von Online-Lernplattformen und die Schulung von Lehrkräften im Umgang mit digitalen Medien.
- Mit der Infrastruktur von „Mein Bildungsraum“ fördert die Bundesregierung unter anderem die Digitalisierung von Bildungsnachweisen. Ein Fokus liegt auf der digitalen Ausfertigung und Siegelung des Abiturzeugnisses sowie dessen Annahme und Verifikation durch Hochschulen. Ziel ist, dass Bildungsnachweise künftig über die EUDI-Wallet (digitale Brieftasche) zur Verfügung gestellt werden können.
- Zur Qualifizierung von Schulleitungen hat die Kultusministerkonferenz einen Orientierungsrahmen erstellt, der in den Ländern als Grundlage für die Konzeption entsprechender Fortbildungsprogramme genutzt werden kann. Dieser Orientierungsrahmen trägt der Bedeutung von Schulleitungen für eine erfolgreiche Schule und der Vielfalt ihrer pädagogischen und systemorientierten Führungsaufgaben an Schulen Rechnung.

Als zentrales bildungs- und familienpolitisches Vorhaben hat die Bundesregierung im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) einen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter verankert. Dieser wird beginnend mit der ersten Klassenstufe stufenweise ab 2026 eingeführt und jährlich um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Ab dem Schuljahr 2029/2030 gilt der Rechtsanspruch für alle Kinder der ersten bis vierten Klassenstufe. Zur Vorbereitung dieses Rechtsanspruchs unterstützt die Bundesregierung Länder und Kommunen mit Finanzhilfen in Höhe von 3,5 Milliarden Euro für den Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote. Die Mittel werden in zwei Investitionsprogrammen an die Länder verteilt. Ländern und Kommunen standen von Ende 2020 bis 2022 hiervon 750 Millionen Euro im Rahmen des „Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ (Beschleunigungsprogramm) zur Verfügung. Die daraus nicht verausgabten Mittel werden den Mitteln des nachfolgenden „Investitionsprogramms Ganztagsausbau“ zugeführt und gehen damit nicht verloren. Die für das „Investitionsprogramm Ganztagsausbau“ gemäß § 10 Ganztagsfinanzhilfegesetz abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung zur

Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (VV II) zwischen Bund und Ländern ist im Mai 2023 in Kraft getreten.

Vor dem Hintergrund der laufenden Belastungen der Länder, welche durch die jahrgangsweise Einführung des Rechtsanspruchs entstehen (Betriebskosten), entlastet der Bund die Länder stufenweise, aufsteigend ab 2026 und dauerhaft ab 2030, durch geänderte Umsatzsteueranteile zu Gunsten der Länder in Höhe von 2,49 Milliarden Euro für die Jahre 2026 bis 2029 und dauerhaft 1,3 Milliarden Euro jährlich ab 2030. Die mit der Ganztagsbetreuung verbundenen Betriebskosten unterliegen der Finanzierungsverantwortung der Länder. Länder und Kommunen haben bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen und Investitionen mit bisher bereitgestellten Finanzhilfen des Bundes getätigt.

Im April 2019 ist eine Änderung von Artikel 104c des Grundgesetzes in Kraft getreten, die es dem Bund ermöglicht, den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur zu gewähren, ohne dass die Hilfen auf „finanzschwache“ Kommunen beschränkt werden. Die Änderung ermöglicht es dem Bund unter anderem, gezielt kommunale Investitionen zur Sanierung, zum Umbau und zur Erweiterung von Schulgebäuden zu unterstützen. Der neue Artikel 104c Grundgesetz ist auch die verfassungsrechtliche Grundlage für den *DigitalPakt Schule 2019–2024*, mit dem Bund und Länder unter anderem das Ziel verfolgen, zukunftstaugliche digitale Bildungsinfrastrukturen zu schaffen. Angesichts der COVID-19-Pandemie konnte der *DigitalPakt* genutzt werden, um den Herausforderungen zu begegnen, die sich durch die Verlagerung von Unterricht nach Hause gezeigt haben. Im Dezember 2025 wurde der Digitalpakt 2.0 beschlossen (2026–2030).

Überblick über den Bildungsreformprozess und Akteure

Die Verantwortlichkeit für das Bildungswesen in Deutschland wird durch die föderative Staatsstruktur bestimmt. Soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, das im Bereich des Bildungswesens den Schulbereich, den Hochschulbereich, die Erwachsenenbildung und die Weiterbildung umfasst; die Verwaltung auf diesen Gebieten ist nahezu ausschließlich Angelegenheit der Länder.

Der Bund ist insbesondere für die Regelungen in folgenden Bereichen von Bildung, Wissenschaft und Forschung zuständig:

- Außerschulische berufliche Bildung
- Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse (hier können die Länder abweichende gesetzliche Regelungen treffen, nachdem der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat)
- Ausbildungsförderung
- Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der technologischen Entwicklung
- Die öffentliche Fürsorge, die auch die Kinder- und Jugendhilfe umfasst
- Berufszulassung für Juristen
- Berufszulassung für Heil- und Heilhilfsberufe
- Maßnahmen zur Arbeitsförderung sowie Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Nähere Informationen über die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen im Bildungsbereich sind Kapitel 1.7. zu entnehmen.

Das Grundgesetz sieht neben der oben beschriebenen Aufgabenabgrenzung auch Regelungen über das Zusammenwirken von Bund und Ländern im Rahmen der sogenannten *Gemeinschaftsaufgaben* vor. Für den Bereich Wissenschaft und Bildung sind die Gemeinschaftsaufgaben in Artikel 91b Absatz 1 und 2 GG geregelt. Danach können Bund und Länder auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre (Abs. 1) sowie zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen (Abs. 2) zusammenwirken.

Der Föderalismus hat sich als Vielfalt und Wettbewerb fördernde Staatsstruktur bewährt. Bund und Länder setzen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen notwendige Maßnahmen und Initiativen eigenständig um. Gewachsen sind zugleich die ländergemeinsame Verantwortung und die Notwendigkeit, in gesamtstaatlich relevanten Handlungsfeldern Ziele und abgestimmte Maßnahmen von Bund und Ländern zu verabreden.

Die Länder arbeiten in der 1948 gegründeten Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) zusammen, deren Ziel es bis heute ist, auf dem Wege der Koordinierung das notwendige Maß an Gemeinsamkeit und Vergleichbarkeit im Bildungswesen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten.

Im Juni 2024 hat die Kultusministerkonferenz eine strategische Neuausrichtung beschlossen. Mit Wirkung vom 1. Juli 2024 finden die Beratungen im Rahmen eigenständiger Ministerkonferenzen für Bildung, Wissenschaft und Kultur statt. Die Bildungs-MK, die Wissenschafts-MK und die Kultur-MK vertreten die Beschlüsse in den bereichsspezifischen Themen eigenständig als Teil der Kultusministerkonferenz nach außen. Sie werden dabei durch das gemeinsame Sekretariat der Kultusministerkonferenz unterstützt.

Die folgende Darstellung bezieht sich auf von allen Ländern in der Kultusministerkonferenz gemeinsam beschlossene Maßnahmen sowie auf Maßnahmen des Bundes. In ihren eigenen Zuständigkeitsbereichen ergreifen die Länder vielfältige und umfangreiche Maßnahmen, die nicht gesondert aufgeführt werden können. Die Reformmaßnahmen der Länder, großteils mit substanzieller Unterstützung oder in Kooperation mit dem Bund, betreffen insbesondere die folgenden Bereiche:

- Ausbau von Ganztagsangeboten mit dem Ziel erweiterter Bildungs- und Fördermöglichkeiten in Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter
- Maßnahmen zur Erhöhung der Bildungs- und Kompetenzniveaus benachteiligter Gruppen
- Maßnahmen zur Sicherung des Fachkräftepotenzials
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkompetenz
- Maßnahmen zur besseren Verzahnung von frühkindlichem Bereich und Grundschule

- Maßnahmen zur Verbesserung der Schulbildung, Lesekompetenz und des Verständnisses mathematischer und naturwissenschaftlicher Zusammenhänge
- Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung und zur Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf
- Maßnahmen zur besseren Verzahnung von beruflicher und universitärer Bildung
- Maßnahmen zur Erhöhung der Hochschulabsolventenquote bzw. vergleichbarer Abschlüsse
- Maßnahmen zur Digitalisierung im Schul- und Hochschulbereich

Außerdem fördert der Bund unter dem Dach der Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement und im Rahmen von zwei ESF-Plus-Förderrichtlinien Bildungsbüros in den Kommunen (Programme „Bildungskommune“ seit 2022 und „Ganztag in Bildungskommunen – Kommunale Koordination für Ganztagsbildung“ seit 2024) sowie ein bundesweites Unterstützungs-Netzwerk für Kommunen, um sie beim Aufbau eines datenbasierten Bildungsmanagements und bei der Gestaltung kommunaler Bildungslandschaften zu unterstützen.

13.2. Reformen im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung

2025

Ausbau der Kindertagesbetreuung

Im Jahr 2025 besteht keine Förderung auf Bundesebene für den Ausbau der Kindertagesbetreuung.

Im Rahmen des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ (SVIK) stehen von 2026 bis 2029 zusätzliche Mittel in Höhe von 3,76 Milliarden Euro (jährlich 940 Mio. Euro) für den Ausbau der Kindertagesbetreuung zur Verfügung. Es ist geplant, die Investitionen in Kitas aus dem SVIK über ein „Investitionsprogramm Kindertagesbetreuung“ des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) umzusetzen.

Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Die Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird als gesamtgesellschaftliche Aufgabe betrachtet. Der Bund unterstützt die Länder deshalb seit 2019 mit zusätzlichen Mitteln bei Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung, um die Qualität bundesweit weiterzuentwickeln und einen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen im Bundesgebiet zu leisten.

Am 1. Januar 2025 ist das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Kraft getreten. Damit setzt der Bund sein finanzielles Engagement bei der Verbesserung frühkindlicher Bildung und Betreuung fort und unterstützt die Länder auch in den kommenden zwei Jahren mit insgesamt rund vier Milliarden Euro. Mit dem weiterentwickelten Gesetz können die Länder künftig in sieben prioritäre Handlungsfelder investieren, die für die Qualität der Betreuung von besonderer Bedeutung sind:

- Bedarfsgerechtes Angebot
- Fachkraft-Kind-Schlüssel
- Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- Stärkung der Leitung
- Förderung einer bedarfsgerechten, ausgewogenen und nachhaltigen Verpflegung und ausreichender Bewegung
- Förderung der sprachlichen Bildung
- Stärkung der Kindertagespflege

https://www.gesetze-im-internet.de/kiqutg/

2024

Ausbau der Kindertagesbetreuung

Für den Ausbau eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots hat die Bundesregierung seit dem Jahr 2008 fünf Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung" mit einem Budget von insgesamt 5,4 Milliarden Euro aufgelegt, aus denen mehr als 750.000 zusätzliche Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt geschaffen werden konnten. Durch den massiven Ausbau der Kindertagesbetreuung in Deutschland konnte die Betreuungsquote der unter Dreijährigen im Bundesdurchschnitt von 17,6 Prozent (2008) auf 37,4 (2024) mehr als verdoppelt werden.

Gesamtstrategie Fachkräfte in Kitas und Ganztag

Im Mai 2024 hat das damalige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Empfehlungen für kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen der Fachkräftegewinnung und -bindung vorgestellt, die unter Einbindung der Länder und eines breiten Kreises von Expertinnen und Experten erarbeitet wurden. Dabei wurden verschiedene Hebel in den Blick genommen, um den Fachkräfteengpässen entgegenzutreten – von der Aus- und Weiterbildung, über Erleichterung von Quereinstiegen und Umschulungen, die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse bis hin zu den Arbeits- und Rahmenbedingungen.

https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/service/publikationen/gesamtstrategie-fachkraefte-in-kitas-und-ganztag-240070

13.3. Reformen im Schulbereich

2026

Im Berichtszeitraum gab es keine Reformen im Schulbereich.

2025

Rolle der Schulaufsicht

Im Oktober 2025 hat die Bildungsministerkonferenz für die Kultusministerkonferenz (KMK) ein „Zielbild zur Rolle und Arbeit der Schulaufsicht“ beschlossen und damit eine gemeinsame Grundlage für die Arbeit der Schulaufsicht geschaffen. Das Zielbild beschreibt die Schulaufsicht sowohl als Institution als auch als handelnde Person. Es setzt auf vier Säulen: Haltung, Aufgaben, Kompetenzen und Instrumente. Im Mittelpunkt stehen eine enge Zusammenarbeit der Schulaufsicht mit Schulleitungen und Unterstützungssystemen, eine klare Aufgabenteilung und eine gute Ausstattung. Außerdem soll Schulaufsichtspersonal regelmäßig qualifiziert werden. Daten und

digitale Technologien sollen helfen, Schulen gezielt bei der Weiterentwicklung zu begleiten.

https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2025/2025_10_16-Schulaufsicht.pdf

Orientierungsrahmen Globale Entwicklung

Im Oktober 2025 haben die Kultusministerkonferenz und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) im Rahmen der 5. Bildungsministerkonferenz gemeinsam den neuen „Orientierungsrahmen Globale Entwicklung – Bildung für nachhaltige Entwicklung in der gymnasialen Oberstufe“ veröffentlicht. Als Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bietet das Standardwerk eine umfassende Grundlage, um Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) systematisch in der weiterführenden Schule und insbesondere in der Sekundarstufe II zu verankern.

Der Orientierungsrahmen bezieht sich auf das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung mit den vier Zieldimensionen, die es in Einklang zu bringen gilt: soziale Gerechtigkeit, ökologische Verträglichkeit, demokratische Politikgestaltung und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Dabei soll sich das Handeln an den nicht zu überschreitenden planetaren Grenzen und an den grundlegenden Bedürfnissen aller Menschen orientieren. Die Fachkapitel enthalten jeweils didaktische Konzepte, Beispielthemen und Unterrichtsskizzen, die sich an den Bildungsstandards und Prüfungsanforderungen der KMK für die gymnasiale Oberstufe orientieren. Ergänzt wird der Orientierungsrahmen unter anderem durch Kapitel zur Digitalisierung, zur Lehrkräftebildung und zum gesamtschulischen Ansatz (Whole School Approach).

Ziel des Orientierungsrahmens ist es, Bildung für nachhaltige Entwicklung als Bildungsprinzip in der gymnasialen Oberstufe zu stärken und alle am Bildungswesen Beteiligten wie Bildungsverwaltungen, Lehrkräftebildung, Schulbuchverlage und Zivilgesellschaft dabei konzeptionell zu unterstützen.

http://www.engagement-global.de/de/orientierungsrahmen

Anforderungen an Fortbildnerinnen und Fortbildner

Im September 2025 hat die Kultusministerkonferenz „Anforderungen an Fortbildnerinnen und Fortbildner“ beschlossen, in denen die Qualifikationen, Kompetenzen und Erfahrungen niedergelegt sind, über die Fortbildnerinnen und Fortbildner mindestens verfügen sollen. Sie sollten entweder grundständig ausgebildete Lehrkräfte in dem jeweiligen Fach sein, zu dem sie Fortbildungen anbieten, oder über eine nachgewiesene Expertise im entsprechenden Themenbereich verfügen, die sie auf unterschiedliche Weise – durch einen Studienabschluss, eine Weiterbildung, eine berufsbegleitende Qualifizierung etc. – erworben haben. Darüber hinaus sollten Fortbilderinnen und Fortbildner über die Kompetenzen verfügen, die didaktisch-methodischen Anforderungen an die Gestaltung von Fortbildungen im Sinne der Wirksamkeit zu berücksichtigen. Weiterhin sollen die Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig verbindlich evaluiert werden.

https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2025/2025_09_17-Fortbildner-Anforderungen.pdf

Aufgaben- und Anforderungsprofil für Fachleitungen

Im September 2025 hat die Kultusministerkonferenz ein „Aufgaben- und Anforderungsprofil für Fachleitungen an den Studienseminaren oder vergleichbaren Einrichtungen“ beschlossen. Das Profil definiert präzise die Kernaufgaben und Verantwortlichkeiten, die Fachleitungen im Rahmen der zweiten Phase der Lehrkräfteausbildung übernehmen. Es soll sichergestellt werden, dass Fachleiterinnen und Fachleiter ein einheitliches Verständnis der Rolle entwickeln und die Zusammenarbeit zielgerichtet und effizient gestalten können (Transparenz- und Orientierungsfunktion). Weiterhin soll das Profil durch die Festlegung relevanter Kompetenzbereiche eine strategische Planung von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen ermöglichen (Qualifizierungsfunktion). Schließlich soll durch die klar formulierten Maßstäbe an die Aufgaben und Kompetenzen von Fachleitungen eine solide Grundlage für die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Lehrkräfteausbildung geschaffen werden (Evaluierungsfunktion). Qualifizierungsmaßnahmen und kontinuierliche Fortbildung der Fachleitungen orientieren sich an den länderspezifischen Rahmenvorgaben und dem Aufgaben- und Anforderungsprofil.

https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2025/2025_09_17-Fachleiter-Anforderungen.pdf

Neue Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung erkrankter Schülerinnen und Schüler

Im März 2025 hat die Bildungsministerkonferenz neue Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung erkrankter Kinder und Jugendlicher vorgestellt. Die Empfehlungen zielen darauf ab, die Teilhabechancen und die Gesamtpersönlichkeitsentwicklung erkrankter Schülerinnen und Schüler zu verbessern und geben wichtige Impulse für die Weiterentwicklung entsprechender Bildungsangebote an verschiedenen Lernorten.

https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2025/2025_03_20-Empfehlung-erkrankte-SuS.pdf

Gemeinsame Empfehlung des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma und der Bildungsministerkonferenz zum Umgang mit Antiziganismus in der Schule

Im März 2025 haben die Bildungsministerkonferenz und der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma erstmals gemeinsame Empfehlungen zur Prävention und gezielten Bekämpfung von Antiziganismus in Schulen beschlossen und vorgestellt.

„Schulen müssen antiziganismuskritische und antiziganismusfreie Lernräume sein und dadurch auch Chancengleichheit für alle Kinder und Jugendlichen gewähren“, heißt es in den Empfehlungen. Kinder und Jugendliche sollten ein Bewusstsein entwickeln und dafür eintreten, Sinti und Roma in der Gesellschaft vor Diskriminierung zu schützen.

Die wesentlichen Inhalte der Empfehlungen sind:

1. **Sensibilisierung und Wissen**: Die Empfehlungen betonen die Notwendigkeit, Wissen über Antiziganismus zu verbreiten und Sensibilität für seine verschiedenen Erscheinungsformen zu schaffen. Dies ist entscheidend, um Antiziganismus wirksam entgegentreten zu können.

2. **Verpflichtender Lehrplaninhalt**: Die Thematisierung der Verfolgung und des Holocaust an Sinti und Roma ist unverzichtbarer Teil der Lehrpläne. Dabei darf die Auseinandersetzung nicht auf die Opferperspektive reduziert werden.
3. **Selbstermächtigung und Widerstand**: Die Empfehlungen heben die Bedeutung der Vermittlung von Formen der Selbstermächtigung und des Widerstands von Sinti und Roma hervor. Auch der integrale Beitrag von Sinti und Roma zur Kultur Deutschlands soll sichtbar gemacht werden.
4. **Zusammenarbeit mit Selbstorganisationen**: Die Konferenz empfiehlt die Zusammenarbeit mit Sinti-und-Roma-Selbstorganisationen sowie Antidiskriminierungsstellen, um eine umfassende Aufklärung und Unterstützung zu gewährleisten.

Die Bildungsministerkonferenz wird die Umsetzung der Empfehlungen in den einzelnen Ländern unterstützen und mit einem gewissen Abstand evaluieren, um zu ermitteln, ob das Ziel einer nachhaltigen Bekämpfung von Antiziganismus in Schulen erreicht wird.

Im Dezember 2022 hatten die Kultusministerkonferenz, der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und das Bündnis für Solidarität mit den Sinti und Roma Europas eine gemeinsame Erklärung zur Vermittlung der Geschichte und Gegenwart von Sinti und Roma in der Schule veröffentlicht.

https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2025/2025_03_20-Empfehlung-Antiziganismus.pdf

https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2022/2022_12_08-Gemeinsame_Erklaerung-Sinti-Roma.pdf

2024

Neue Empfehlungen für die schulische Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf im sonderpädagogischen Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

Im Dezember 2024 hat die Bildungsministerkonferenz „Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im sonderpädagogischen Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung“ beschlossen.

Die Empfehlungen zielen darauf ab, die sonderpädagogische Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Bereich des emotionalen Erlebens und sozialen Handelns zu verbessern und den Fokus verstärkt auf Prävention, individuelle Förderung und die Zusammenarbeit aller Beteiligten zu legen.

https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_12_13-Empfehlung-EmSoz-Entwicklung.pdf

Erklärung zur Darstellung des Judentums in Bildungsmedien

Im Dezember 2024 hat die Bildungsministerkonferenz eine umfassende gemeinsame Erklärung und Empfehlungen zur sachgerechten und differenzierten Darstellung des Judentums in Bildungsmedien verabschiedet. Die Erklärung zielt darauf ab, Vorurteile, Stereotype und Verzerrungen in der Vermittlung jüdischer Geschichte, Kultur und Religion abzubauen. Die Erklärung und die Empfehlungen richten sich an Ersteller von Bildungsmedien, an die Bildungsverwaltungen und an die Lehrkräfte.

Die Erklärung umfasst zwölf zentrale Punkte, die für eine fachlich korrekte, didaktisch angemessene und vorurteilsfreie Darstellung des Judentums und damit verbundener Themenbereiche von entscheidender Bedeutung sind. Zu den wichtigsten Aspekten zählen:

- **Aktualität und Vielfalt**: Jüdisches Leben soll in seiner Gegenwart und Vielfalt dargestellt werden. Die Erklärung betont, dass das Judentum in Deutschland, Europa und der Welt ein lebendiger Teil der Gesellschaft ist, dessen Stimmen in Bildungsmedien Gehör finden müssen.
- **Integration in die Gesellschaft:** Jüdinnen und Juden sind ein integraler Bestandteil der deutschen Gesellschaft. Bildungsmedien sollten vermeiden, sie als „Fremde" oder „Andere" darzustellen, und stattdessen ihre Rolle als Teil der Gemeinschaft hervorheben.
- **Differenzierte Perspektiven**: Die Darstellung des Judentums muss die unterschiedlichen Lebensentwürfe, sowohl religiöse als auch säkulare, berücksichtigen und die Vielfalt jüdischer Identitäten widerspiegeln.
- **Vermeidung von Stereotypen**: Bildungsmedien sind aufgefordert, stereotype Darstellungen zu vermeiden, die zu antisemitischen Vorurteilen führen können. Dies schließt eine kritische Auseinandersetzung mit historischen und gegenwärtigen Darstellungen ein.
- **Antisemitismus als Gegenstand**: Antisemitismus soll nicht nur als historisches Phänomen, sondern auch in seinen aktuellen Erscheinungsformen behandelt werden. Die Erklärung fordert, dass Bildungsmedien altersangemessen über Antisemitismus informieren und dessen Erscheinungsformen erklären.

Den zwölf Punkten der Erklärung folgen detaillierte praxisnahe Empfehlungen zu den zentralen Themenbereichen „Jüdisches Leben heute", „Jüdische Religion, Ethik und Kultur", „Jüdische Geschichte von der Antike bis zur Gegenwart", „Der Staat Israel" und „Historischer und gegenwärtiger Antisemitismus". Des Weiteren werden themenübergreifende pädagogische und methodisch-didaktische Aspekte wie Sprache, Materialien und Quellen, Aufgabenstellungen adressiert.

Bereits in der Vergangenheit hat die Kultusministerkonferenz zu diesem Themenkomplex Beschlüsse gefasst, darunter:

- Gemeinsame Erklärung zur Vermittlung jüdischer Geschichte, Religion und Kultur in der Schule (2016)

  https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2016/2016-12-08_KMK-Zentratrat_Gemeinsame-Erklaerung.pdf
- Empfehlungen zum Umgang mit Antisemitismus in der Schule (2021)

  https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2021/2021_06_10-Gemeinsame_Empfehlung-Antisemitismus.pdf
- Kommentierte Materialsammlung zur Vermittlung des Judentums

  https://www.kmk-zentralratderjuden.de/

Diese Beschlüsse bilden die Grundlage für die kontinuierliche Arbeit an einer sachgerechten und differenzierten Darstellung des Judentums in Bildungsmedien.

Orientierungsrahmen für die Qualifizierung von Schulleitungen

Im Dezember 2024 hat die Bildungsministerkonferenz den „Orientierungsrahmen für die Qualifizierung von Schulleitungen“ beschlossen. Dieser Rahmen stellt einen bedeutenden Schritt zur Sicherung und Förderung der Qualität schulischer Bildung in Deutschland dar und soll Schulleitungen in ihrer zentralen Rolle als Führungskräfte stärken.

Der Orientierungsrahmen wurde von der Kommission Lehrkräftebildung erarbeitet und umfasst sechs zentrale Aufgabenbereiche:

- Schulentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Unterrichtsentwicklung und Qualitätsmanagement,
- Personalführung und -entwicklung,
- Gesundheitsförderung und -management,
- Schulinterne Kommunikation und Kooperation,
- Schulexterne Kommunikation und Vernetzung,
- Organisation, Verwaltung, Digitalisierung und Recht

Darüber hinaus formuliert der Orientierungsrahmen die exemplarische Ausgestaltung von Zielen im konkreten Schulleitungshandeln, die verdeutlicht, in welche verschiedenen Richtungen eine Schwerpunktsetzung und kontinuierliche Professionalisierung innerhalb eines jeden Aufgabenbereichs möglich sind.

Die Bildungsministerkonferenz sieht in der Einführung des Orientierungsrahmens eine wichtige Maßnahme, um den Herausforderungen der heutigen Bildungslandschaft, wie Inklusion, Digitalisierung und der Vielfalt der Schülerschaft, gerecht zu werden.

https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_12_13-Orientierungsrahmen-Schulleitungen.pdf

Medienbildung und informatische Bildung in der Grundschule

Im November 2024 hat die Kultusministerkonferenz ein „Eckpunktepapier zur Verankerung von Medienbildung und informatischer Bildung in der Grundschule“ verabschiedet. Das Papier gibt Impulse für digitale Medienbildung und informatische Bildung in der Grundschule und nimmt die Schnittstellen zwischen Elementar- und Primarbereich sowie Sekundarstufe I in den Blick.

https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_11_28-Medien-inform-Bildung-Grundschule.pdf

Handlungsempfehlung für die Bildungsverwaltung zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz in schulischen Bildungsprozessen

Im Oktober 2024 hat die Bildungsministerkonferenz eine Handlungsempfehlung für die Bildungsverwaltung zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI) in schulischen Bildungsprozessen beschlossen. Diese Empfehlung zielt darauf ab, den Schulen einen konstruktiv-kritischen Umgang mit KI zu ermöglichen und die Potenziale dieser Technologien für das Lernen und Lehren bestmöglich zu nutzen.

Die Handlungsempfehlung umfasst mehrere zentrale Themenbereiche:

1. Einfluss von KI auf Lernen und Didaktik: KI-Anwendungen sollen Lehrkräfte unterstützen und eine personalisierte Lernumgebung schaffen, die auf die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler eingeht.

2. Veränderung der Prüfungskultur: Die KMK fordert eine Anpassung der Prüfungsformate, um die Kompetenzen zur Nutzung von KI zu berücksichtigen und die Leistungsbewertung transparent und fair zu gestalten.

3. Professionalisierung von Lehrkräften: Die Ausbildung und Fortbildung von Lehrkräften soll systematisch den Umgang mit KI integrieren, um die Chancen und Risiken dieser Technologien adäquat einschätzen zu können.

4. Regulierung und rechtliche Rahmenbedingungen: Die KMK setzt sich für klare rechtliche Vorgaben ein, die den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler gewährleisten und gleichzeitig die Nutzung von KI-Anwendungen im schulischen Kontext fördern.

5. Chancengerechtigkeit: Alle Lernenden sollen die Möglichkeit erhalten, Kompetenzen im Umgang mit KI zu entwickeln, um als mündige Bürgerinnen und Bürger in einer durch die Digitalisierung geprägten Welt agieren zu können.

Die Handlungsempfehlung baut auf wichtigen Vorarbeiten der Länder auf. Hierzu zählen die ergänzende Empfehlung der Kultusministerkonferenz „Lehren und Lernen in der digitalen Welt“ (2021) zur Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ und das Impulspapier der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz „Large Language Models und ihre Potenziale im Bildungssystem“ (2024). Diese Dokumente und das Heranziehen weiterer wissenschaftlicher Expertise, unter anderem im Rahmen einer Fachtagung zum Thema und durch ein schriftliches Anhörungsverfahren, haben die Grundlage für die aktuellen Empfehlungen geschaffen. Im Sinne eines Orientierungsrahmens bilden sie die gemeinsame Position der Länder zum Umgang mit KI-Anwendungen in schulischen Bildungsprozessen.

https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_10_10-Handlungsempfehlung-KI.pdf

Gewinnung und Qualifizierung von Lehrkräften

Im Juni 2024 hat sich die Kultusministerkonferenz in Umsetzung des Konzepts „Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte und zur strukturellen Ergänzung der Lehrkräftebildung“ auf weitere Maßnahmen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung verständigt. Mit dem Beschluss „Gestaltung von zusätzlichen Wegen ins Lehramt“ wurde ein konkreter ländergemeinsamer Rahmen für die Gestaltung von Qualifizierungswegen zu Ein-Fach-Lehrkräften sowie die Einführung sogenannter Quereinstiegs-Masterstudiengänge und dualer Studiengänge geschaffen. In Ergänzung der grundständigen Lehrkräftebildung sollen damit Möglichkeiten eröffnet werden, eine vergleichbare oder gleichwertige Qualifikation für ein Lehramt bzw. für den Lehrkräfteberuf zu erreichen. Die geschaffenen Wege sollen dabei die grundständige Lehrkräfteausbildung ergänzen, aber nicht ersetzen. Es gibt keine Umsetzungspflicht. Die bestehenden Beschlüsse zur inhaltlichen und strukturellen Rahmensetzung in der Lehrkräftebildung bleiben unverändert. Es handelt sich um zusätzliche Maßnahmen, die sich in ihren Anforderungen an den einschlägigen Standards der Kultusministerkonferenz für die Bildungs- und Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken sowie hinsichtlich ihrer Ausgestaltung am Modell der grundständigen zweiphasigen Lehrkräftebildung orientieren. Vor diesem Hintergrund wird bei den landesspezifischen Regelungen empfohlen, sich an folgender Rangfolge beim Zugang zum Vorbereitungsdienst zu orientieren:

(1) Staatsexamen bzw. Master of Education

(2) Quereinstieg mit zwei ableitbaren Fächern

(3) Quereinstieg mit einem ableitbaren Fach

Der aktuelle Beschluss zielt unter anderem darauf ab, Absolventinnen und Absolventen alternativer Lehrkräfteausbildungsprogramme, auch bei einem Wechsel in ein anderes Land, möglichst nahtlos in den Vorbereitungsdienst bzw. in den Schuldienst zu integrieren. Er soll entscheidend dazu beitragen, die Mobilität der über die zusätzlichen Maßnahmen gewonnen Lehrkräfte über Ländergrenzen hinweg zu erleichtern.

„StarS – Stark in die Grundschule starten"

Im Juni 2024 hat die Kultusministerkonferenz zur Erweiterung des Bildungsmonitorings eine dreijährige Entwicklungsphase für das Vorhaben „StarS – Stark in die Grundschule starten" initiiert, das federführend vom Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) durchgeführt wird. Um zu prüfen, wie gut der Übergang vom Elementar- zum Primarbereich gelingt, sollen diagnostische Instrumente zur Erfassung der Lernausgangslage zu Schulbeginn und der Lernentwicklung zu Beginn der zweiten Jahrgangsstufe entwickelt werden, die sowohl einem Monitoring auf Systemebene als auch auf Individualebene dienen. Nähere Informationen zu StarS sind Kapitel 11.2. zur Qualitätssicherung im Elementar- und Schulbildungsbereich zu entnehmen.

Vereinbarung zur Arbeit in der Grundschule

Im März 2024 hat die Kultusministerkonferenz überarbeitete Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule verabschiedet. Die neue Vereinbarung basiert auf den zuletzt 2015 überarbeiteten Empfehlungen, verleiht den bisherigen Richtlinien einen verbindlichen Charakter und schafft damit einen bundesweit einheitlichen Rahmen für die Arbeit in der Grundschule.

Hiermit wird ein weiteres Politisches Vorhaben der Kultusministerkonferenz aus dem Jahr 2020 umgesetzt. Dabei werden auch „Eckpunkte für einen Rechtschreibrahmen" sowie ein „Konzept zur Vermittlung einer verbundenen Handschrift" vorgelegt.

Die Vereinbarung greift aktuelle pädagogische, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Erkenntnisse auf, um den Herausforderungen einer sich wandelnden Gesellschaft und den veränderten Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden. Geänderte gesellschaftliche und individuelle Voraussetzungen stellen vor allem an die Grundschulen große Anforderungen, und die Grundschulen müssen hierauf reagieren, um den Schülerinnen und Schülern die Grundlagen für die weitere erfolgreiche Bildungslaufbahn zu vermitteln.

Die Vereinbarung beinhaltet die Übereinkunft der Länder, für die länderspezifischen Stundentafeln der Jahrgangsstufen 1 bis 4 eine Mindeststundenzahl von 94 Stunden festzuschreiben. Daneben gewährleistet der Fächerkanon der Grundschule einen gemeinsamen Bildungsgang und bildet somit die Basis für ein erfolgreiches weiterführendes Lernen aller Schülerinnen und Schüler. Der Kernbereich der Unterrichtsfächer der Grundschule bestehend aus Deutsch, Mathematik und Sachunterricht wird in der neuen Vereinbarung durch einen überhälftigen Anteil an den Gesamtstunden und einer Mindeststundenzahl von 53 Stunden gestärkt. Nähere Informationen zur

„Vereinbarung zur Arbeit in der Grundschule“ sind den Kapiteln 5.1. bis 5.3. zu entnehmen.

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_03_15-Vereinbarung-Grundschule.pdf

Startchancen-Programm

Im Frühjahr 2024 haben sich das Bundesbildungsministerium und die Länder auf das Startchancen-Programm verständigt. Das bislang größte Bildungsprogramm in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland startete am 1. August 2024 und hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Bund und Länder fördern es jeweils mit einer Milliarde Euro pro Jahr.

Mit dem Startchancen-Programm begegnen Bund und Länder der Tatsache, dass in Deutschland der Bildungserfolg immer noch stark von der sozialen Herkunft abhängt. Die Bildungs- und Chancengerechtigkeit soll verbessert und der starke Zusammenhang zwischen Bildungserfolg und sozialer Herkunft aufgebrochen werden. Es ergänzt die Aktivitäten der Länder bei der Erhöhung der Chancengerechtigkeit, der Entkopplung von Bildungserfolg und sozialer Herkunft, sowie der Herstellung von Ausbildungsreife und Berufsfähigkeit.

Das Programm adressiert Schulen in herausfordernden Lagen, d. h. Schulen mit einem hohen Anteil sozioökonomisch benachteiligter Schülerinnen und Schüler. Es nehmen ca. 4.000 Schulen teil; davon rund 60 Prozent Grundschulen und 40 Prozent weiterführende Schulen und berufliche Schulen, bei Letzteren vorrangig die Bildungsgänge der Berufs- und Ausbildungsvorbereitung. Das Programm legt einen zentralen Fokus auf die Förderung von Basiskompetenzen.

Konkret umfasst das Startchancen-Programm drei Säulen: Über die Säule I wird ein Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und lernförderlichere Infrastruktur und Ausstattung umgesetzt. Über die Säule II werden bedarfsgerechte Maßnahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung unterstützt. Über die Säule III erfolgt eine gezielte Stärkung multiprofessioneller Teams an den Schulen.

Das Programm soll darüber hinaus systemische Veränderungen im Bildungssystem anstoßen. Es wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert.

https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Bildung/AllgBildung/Startchancen/2024_08_01-BLV-Startchancenprogramm.pdf

https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Bildung/AllgBildung/Startchancen/2024_08_01-BLV-Anl3_Orientierungspapier-Chancenbudget-scp.pdf

13.4. Reformen im Bereich der Berufsausbildung und Erwachsenenbildung

2026

Im Berichtszeitraum gab es keine Reformen im Bereich der Berufsausbildung und Erwachsenenbildung.

2025

Validierung beruflicher Kompetenzen

In dem vom Bundesbildungsministerium geförderten Verbundprojekt "ValiKom" haben insgesamt 17 Industrie- und Handelskammern (IHKs), 13 Handwerkskammern (HWKs) und 2 Landwirtschaftskammern (LWKs) von 2015 bis 2024 ein Verfahren zur

Validierung informell und non-formal erworbener beruflicher Kompetenzen entwickelt und erprobt.

Durch das Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2025 ein Verfahren zur Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines dualen Ausbildungsberufs im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) geregelt.

Wer ohne dualen Ausbildungsabschluss einen entsprechenden Beruf ausübt oder länger ausgeübt hat, hat nunmehr auf der Grundlage des BBiG oder der HwO einen Rechtsanspruch, seine berufliche Handlungsfähigkeit am Maßstab eines dualen Ausbildungsberufes durch die zuständige Stelle (meist eine Kammer) feststellen und bescheinigen zu lassen.

Ist die berufliche Handlungsfähigkeit vergleichbar mit derjenigen von Personen mit Ausbildungsabschluss, wird ein Zeugnis über die vollständige Vergleichbarkeit ausgestellt und damit auch der Zugang zur höherqualifizierenden Berufsbildung eröffnet. Wenn die eigene berufliche Handlungsfähigkeit nicht vollständig, aber überwiegend vergleichbar ist, wird darüber eine Bescheinigung der Kammer ausgestellt. Besondere Regeln für Menschen mit Behinderungen sorgen dafür, dass diese Personen bestmöglich von dem neuen Verfahren profitieren können.

Um alle für die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit zuständigen IHKs, HWKs und LWKs bei der Erfüllung ihrer neuen hoheitlichen Aufgabe – der Organisation und Durchführung von Verfahren zur Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit – in den ersten Jahren zu unterstützen, ist mit Förderung des Bundesbildungsministeriums eine Servicestelle "Validierung" eingerichtet worden.

https://www.validierungsverfahren.de/servicestelle-validierung

2024

Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz

Das Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) ist am 1. August 2024 in Kraft getreten. Mit dem darin neu eingeführten Feststellungsverfahren besteht für Menschen ohne formalen Berufsabschluss, aber mit Berufserfahrung, ab dem 1. Januar 2025 erstmals ein Anspruch auf Feststellung und Bescheinigung ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines dualen Ausbildungsberufes.

Das Feststellungsverfahren richtet sich an Personen über 25 Jahren. Bei erfolgreichem Durchlaufen des Feststellungsverfahrens wird ein Zeugnis über die vollständige Vergleichbarkeit erteilt, das Zugang zur Fortbildung sowie zur Ausbildereignung eröffnet.

Darüber hinaus werden durch das BVaDiG digitale Dokumente und medienbruchfreie digitale (Verwaltungs-)Prozesse in der beruflichen Bildung konsequent ermöglicht.

13.5. Reformen im Bereich der Hochschulbildung

2026

Wissenschaft in Deutschland – Perspektiven bis 2040

Mit dem Papier “Wissenschaft in Deutschland – Perspektiven bis 2040” nimmt der Wissenschaftsrat das deutsche Wissenschaftssystem strategisch in den Blick. Das

Papier beschreibt die Wissenschaftsfreiheit als Grundlage des Wissenschaftssystems, identifiziert Erwartungen an dieses, analysiert derzeitige Stärken und Schwächen und stellt Trends und Szenarien dar. Es entwirft ein Zielbild für 2040 sowie eine Agenda für die umfassende Weiterentwicklung des Wissenschaftssystems anhand von zehn Handlungsfeldern.

https://www.wissenschaftsrat.de/download/2026/3014-26

2025

Positionspapier des Wissenschaftsrats zu Personalstrukturen im deutschen Wissenschaftssystem

Mit dem Positionspapier zu Personalstrukturen im deutschen Wissenschaftssystem hat der Wissenschaftsrat einen Impuls für funktionale und attraktivitätssteigernde Personalstrukturen, die zu einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit des deutschen Wissenschaftssystems insgesamt beitragen sollen, vorgelegt. Vorgeschlagen wird ein generisches Personalstrukturmodell, das für wissenschaftliche und wissenschaftsnahe Tätigkeiten vier Stellenprofile vorsieht. Das Positionspapier enthält die Empfehlung an Bund, Länder und wissenschaftliche Einrichtungen, das Personalstrukturmodell anzunehmen und umzusetzen, und gibt dafür differenzierte Empfehlungen.

2024

Studienstarthilfe

Ab dem Wintersemester 2024/2025 wurde die „Studienstarthilfe" als neues Förderinstrument im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) eingeführt. Dabei handelt es sich um einen einmaligen finanziellen Zuschuss zum Studienbeginn in Höhe von 1.000 Euro. Die Studienstarthilfe richtet sich an Personen unter 25 Jahren, die vor Beginn des Studiums bestimmte Sozialleistungen beziehen und sich erstmalig für ein Studium immatrikulieren. Die Förderung mit Studienstarthilfe erfolgt unabhängig von einem möglichen monatlichen BAföG-Bezug.

Im Jahr 2024 wurden 10.700 Personen mit einer Studienstarthilfe gefördert. Der Bund wendete dementsprechend 10,7 Millionen Euro für die Studienstarthilfe auf.

Strategie zur Internationalisierung der Hochschulen in Deutschland

Im Juni 2024 haben Bund und Länder eine neue „Strategie der Wissenschaftsminister/innen für die Internationalisierung der Hochschulen in Deutschland“ beschlossen. Sie ersetzt die Internationalisierungsstrategie aus dem Jahr 2013 und soll den Hochschulstandort angesichts neuer technologischer und politischer Entwicklungen sowie steigender globaler Risiken stärken und resilienter machen. Gleichzeitig möchten Bund und Länder die für die Internationalisierung der Hochschulen relevanten sozialen, ökonomischen und technologischen Entwicklungen der vergangenen Jahre in einer strategischen Perspektive aufgreifen. So ergeben sich durch die Nachhaltigkeitsagenda und den wachsenden gesellschaftspolitischen Anspruch, mehr Chancengerechtigkeit und Diversität zu ermöglichen, neue Erwartungen und Anforderungen auch an die Internationalisierung von Forschung und Lehre. Zudem soll das Potenzial der Digitalisierung im Rahmen der Internationalisierung der Hochschulen ausgeschöpft werden.

Vor diesem Hintergrund streben Bund und Länder an:

- die Attraktivität des deutschen Hochschul- und Wissenschaftsstandorts für internationale Studierende und Forschende weiter zu steigern und mögliche Hürden für deren Gewinnung, Integration und Verbleib weiter zu senken, um mehr qualifizierte Menschen für Wissenschaft und Wirtschaft zu gewinnen.
- hochwertige Internationalisierungserfahrung für möglichst viele Studierende, Forschende und weitere Hochschulmitarbeitende zu ermöglichen – sowohl durch die Förderung physischer und virtueller Mobilität als auch durch eine Internationalisierung zu Hause.
- Unter Wahrung der Hochschulautonomie und der Kompetenzordnung der EU im Hochschulbereich darauf hinzuwirken, die europäischen und internationalen Hochschulkooperationen in Forschung und Lehre weiter qualitativ auszubauen und zu vertiefen, von kleineren Projekten bis hin zu größeren Verbünden und strategischen Allianzen.

https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_06_14-Strategie-Internationalisierung-Hochschulen.pdf

Umgang mit und Bekämpfung von Antisemitismus an Hochschulen

In Reaktion auf die terroristischen Angriffe der Hamas auf Israel haben Bund und Länder, aber auch die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und die Hochschulen diese verurteilt, ihre Solidarität mit Israel bekräftigt und sich intensiv mit dem sich in Deutschland entwickelnden Protestgeschehen und mit den damit verbundenen Übergriffen auseinandergesetzt.

Bereits 2023 haben Kultusministerkonferenz (Plenum Hochschule) und Bundesbildungsministerium einen „Aktionsplan gegen Antisemitismus und Israelfeindlichkeit“ beschlossen. Im Juni 2024 hat die Kultusministerkonferenz (Plenum Hochschule) eine „Erklärung für eine offene Förderung des wissenschaftlichen Austausches“ und gegen Forderungen nach einem Boykott israelischer Forschender und israelischer Wissenschaftseinrichtungen ausgesprochen. Neben einem intensiven Austausch der Länder zu den Erfahrungen mit den getroffenen Maßnahmen und deren Wirksamkeit findet in den Gremien der Kultusministerkonferenz auch ein Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern von jüdischen Organisationen und der HRK statt.

https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2023/2023_12_07-Aktionsplan-gegen_Antisemitismus-und-Israelfeindlichkeit.pdf

https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_06_14-386-KMK-Erklaerung-Unterstuetzung-Israel.pdf

Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföGÄndG)

Mit dem 29. BAföGÄndG wurden zentrale Vorhaben zur Stärkung der Chancengerechtigkeit in der Bildung adressiert. Neben einer Anhebung der Bedarfssätze, des Wohnkostenzuschlags für nicht bei den Eltern wohnende Geförderte und der Elternfreibeträge gehörten dazu auch strukturelle Anpassungen, wie die Einführung einer Studienstarthilfe für Studierende aus finanziell schlechter gestellten Familien, eines Flexibilitätssemesters und die Erleichterung des Fachrichtungswechsels. Das Gesetz ist zum Schuljahresbeginn bzw. Wintersemester 2024/2025 in Kraft getreten.

13.6. Reformen im Bereich von Querschnittsfertigkeiten und Beschäftigungsfähigkeit

2026

Im Berichtszeitraum gab es keine Reformen im Bereich von Querschnittsfertigkeiten und Beschäftigungsfähigkeit.

2025

Im Berichtszeitraum gab es keine Reformen im Bereich von Querschnittsfertigkeiten und Beschäftigungsfähigkeit.

2024

Im Berichtszeitraum gab es keine Reformen im Bereich von Querschnittsfertigkeiten und Beschäftigungsfähigkeit.

ANHANG

GRUNDLEGENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Verfassungen sowie Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes und der Länder nach dem Stand vom Dezember 2025

Verfassungsrecht / Bundesrecht

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. 1949, S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. I 2025, Nr. 94) geändert worden ist.

Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 (BGBI. II 1990, S. 889) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz – und der Vereinbarung vom 18. September 1990 vom 23.09.1990 (BGBl. II 1990, S. 885), das zuletzt durch Verordnung vom 15.08.2022 (BGBl. I 2022, S. 1401) geändert worden ist.

Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik – Ländereinführungsgesetz –vom 22.07.1990 (GBl. I 1990, S. 955), das zuletzt durch Gesetz vom 04.03.2005 (GVBl. Berlin 2005, S. 125) geändert worden ist.

Bekanntmachung der Neufassung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vom 09.05.1975 (BGBl. I 1975, S. 1077), das zuletzt durch Gesetz vom 27.12.2024 (BGBl. I 2024, Nr. 438) geändert worden ist.

Bekanntmachung der Neufassung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I 2003, S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 15.07.2024 (BGBl. I 2024, Nr. 236) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) vom 12.04.1976 (BGBl. I 1976, S. 965), das zuletzt durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I 2024, Nr. 323) geändert worden ist.

Bekanntmachung der Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19.06.2009 (BGBl. I 2009,34, S. 1434), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I 2025, Nr. 370) geändert worden ist.

Bekanntmachung der Neufassung des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010, S. 150), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. I 2025, Nr. 72) geändert worden ist.

Gesetz zur Regelung des Status der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) vom 17.06.2008 (BGBl. I 2008, S. 1010), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I 2023, Nr. 389) geändert worden ist.

Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) vom 12.03.1993 (BGBl. I 1993, S. 313), das zuletzt durch Gesetz vom 22.09.2009 (BGBl. I 2009, S. 3031) geändert worden ist.

Gesetz über die religiöse Kindererziehung (KerzG) vom 15.07.1921 (RGBl. 1921, S. 939), das zuletzt durch Gesetz vom 04.05.2021 (BGBl. I 2021, S. 882) geändert worden ist.

Gesetz über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Gesetz über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Sekretariats-Gesetz) (Art. 13 des Gesetzes über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen) vom 07.02.2014 (GVBl. Berlin 2014, S. 39), das zuletzt durch Gesetz vom 09.05.2016 (GVBl. Berlin 2016, S. 226) geändert worden ist.

Landesverfassungen

Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11.11.1953 (GBl. Baden-Württemberg 1953, S. 173), die zuletzt durch Gesetz vom 26.04.2022 (GBl. Baden-Württemberg 2022, S. 237) geändert worden ist.

Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung des Freistaates Bayern vom 15.12.1998 (GVBl. Bayern 1998, S. 991), die zuletzt durch Gesetz vom 11.11.2013 (GVBl. Bayern 2013, S 642) geändert worden ist.

Verfassung von Berlin vom 23.11.1995 (GVBl. Berlin 1995, S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 10.07.2025 (GVBl. Berlin 2025, S. 269) geändert worden ist.

Verfassung des Landes Brandenburg vom 20.08.1992 (GVBl. I Brandenburg 1992, S. 298), die zuletzt durch Gesetz vom 05.07.2022 (GVBl. I Brandenburg, Nr. 19) geändert worden ist.

Bekanntmachung der Neufassung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 12.08.2019 (GBl. Bremen 2019, S. 524), die zuletzt durch Gesetz vom 19.06.2024 (GBl. Bremen 2024, S. 374) geändert worden ist.

Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 06.06.1952 (GVBl. Hamburg 1952, S. 117), die zuletzt durch Gesetz vom 20.04.2023 (GVBl. I Hamburg 2023, S. 169) geändert worden ist.

Verfassung des Landes Hessen vom 01.12.1946 (GVBl. Hessen 1946, S. 229, berichtigt in GVBl. Hessen 1947, S. 106; GVBl. Hessen 1948, S. 68), die zuletzt durch Gesetz vom 12.12.2018 (GVBl. Hessen 2018, S. 752) geändert worden ist.

Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.05.1993 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern 1993, S. 372), die zuletzt durch Gesetz vom 21.12.2021 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern 2021, S. 1806) geändert worden ist.

Niedersächsische Verfassung vom 19.05.1993 (GVBl. Niedersachsen 1993, S. 107), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVBl. Niedersachsen 2025, Nr. 103) geändert worden ist.

Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.06.1950 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 1950, S. 127), die zuletzt durch Gesetz vom 30.06.2020 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 2020, S. 644) geändert worden ist.

Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18.05.1947 (VOBl. Rheinland-Pfalz 1947, S. 209), die zuletzt durch Gesetz vom 19.06.2024 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2024, S. 253) geändert worden ist.

Verfassung des Saarlandes vom 15.12.1947 (ABl. Saarland 1947, S. 1077), die zuletzt durch Gesetz vom 07.02.2024 (ABl. Saarland 2024, S. 147) geändert worden ist.

Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27.05.1992 (GVBl. Sachsen 1992, S. 243), die zuletzt durch Gesetz vom 11.07.2013 (GVBl. Sachsen 2013, S. 502) geändert worden ist.

Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.07.1992 (GVBl. Sachsen-Anhalt 1992, S. 600), die zuletzt durch Gesetz vom 20.03.2020 (GVBl. Sachsen-Anhalt 2020, S.64) geändert worden ist.

Bekanntmachung der geltenden Fassung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 02.12.2014 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2014, S. 344), die zuletzt durch Gesetz vom 22.10.2024 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2024, S. 749) geändert worden ist.

Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25.10.1993 (GVBl. Thüringen 1993, S. 625), die zuletzt durch Gesetz vom 21.05.2024 (GVBl. Thüringen 2024, S. 89) geändert worden ist.

Landesbeamtengesetze

Landesbeamtengesetz (LBG: Art. 1 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts) vom 09.11.2010 (GBl. Baden-Württemberg 2010, S. 793), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.12.2024 (GBl. Baden-Württemberg 2024, Nr. 114) geändert worden ist.

Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) vom 29.07.2008 (GVBl. Bayern 2008, S. 500), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. Bayern 2025, S. 643) geändert worden ist.

Landesbeamtengesetz (LBG: Art. 1 des Dienstrechtsänderungsgesetzes) vom 19.03.2009 (GVBl. Berlin 2009, S. 70), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GVBl. Berlin 2025 S. 270, 281) geändert worden ist.

Beamtengesetz für das Land Brandenburg (Landesbeamtengesetz – LBG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Beamtenrechts im Land Brandenburg) vom 03.04.2009 (GVBl. I Brandenburg 2009, S. 26). das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I Brandenburg 2024, Nr. 29) geändert worden ist.

Bremisches Beamtengesetz (BremBG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in der Freien Hansestadt Bremen) vom 22.12.2009 (GBl. Bremen 2010, S. 17), das zuletzt durch Geschäftsverteilung des Senats vom 02.09.2025 (GBl. Bremen 2025, S. 674) geändert worden ist.

Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des hamburgischen Beamtenrechts) vom 15.12.2009 (GVBl. I Hamburg 2009, S. 405), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.01.2025 (GVBl. I Hamburg 2025, S. 166, 173) geändert worden ist.

Hessisches Beamtengesetz (HBG: Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen) vom 27.05.2013 (GVBl. I Hessen 2013, S. 218; berichtigt in GVBl. I Hessen 2013, S. 508), das zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. I Hessen 2025, Nr. 24) geändert worden ist.

Beamtengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbeamtengesetz – LBG M-V: Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Beamtenrechts für das Land Mecklenburg-Vorpommern) vom 17.12.2009 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern 2009, S. 687), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern 2024, S. 154, 183) geändert worden ist.

Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG: Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des niedersächsischen Beamtenrechts) vom 25.03.2009 (GVBl. Niedersachsen 2009, S. 72), das zuletzt durch Gesetz vom 06.11.2024 (GVBl. Niedersachsen, Nr. 93) geändert worden ist.

Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG NRW: Art. 1 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen) vom 14.06.2016 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 2016, S. 310; berichtigt in GVBl. Nordrhein-Westfalen 2016, S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 2025, S. 1126) geändert worden ist.

Landesbeamtengesetz (LBG) vom 20.10.2010 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2010, S. 319), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.11.2025 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2025, S. 693, 696) geändert worden ist.

Saarländisches Beamtengesetz (SBG: Art. 1 des Gesetzes Nr. 1675 zur Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften an das Beamtenstatusgesetz) vom 11.03.2009 (ABl. Saarland 2009, S. 514), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2025 (ABl. Saarland 2025, S. 1089) geändert worden ist.

Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz) vom 18.12.2013 (GVBl. Sachsen 2013, S. 970), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.06.2025 (GVBl. Sachsen 2025, S. 285) geändert worden ist.

Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbeamtengesetz – LBG LSA: Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts) vom 15.12.2009 (GVBl. Sachsen-Anhalt 2009, S. 648), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.10.2024 (GVBl. Sachsen-Anhalt 2024, S. 274) geändert worden ist.

Landesbeamtengesetz (LBG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein) vom 26.03.2009 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2009, S. 93), das zuletzt durch Artikel. 3 des Gesetzes vom 13.12.2023 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2023, S. 634) geändert worden ist.

Thüringer Beamtengesetz (ThürBG: Art. 1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften) vom 12.08.2014 (GVBl. Thüringen 2014, S. 472), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2025 (GVBl. Thüringen 2025, S. 271) geändert worden ist.

Landesbesoldungsgesetze

Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW: Art. 2 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts) vom 09.11.2010 (GBl. Baden-Württemberg 2010,19, S. 793), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.11.2025 (GBl. Baden-Württemberg 2025, Nr. 122) geändert worden ist.

Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG: § 1 des Gesetzes zum neuen Dienstrecht in Bayern) vom 05.08.2010 (GVBl. Bayern 2010, S. 410, berichtigt in GVBl. Bayern 2010, S. 764, berichtigt in GVBl. Bayern 2012, S. 60, berichtigt in GVBl. Bayern 2012, S. 92), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. Bayern, S. 643) geändert worden ist.

Bekanntmachung der Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) vom 09.04.1996 (GVBl. Berlin 1996, S. 160, berichtigt in GVBl. 2005, S. 463), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl. Berlin 2025, S. 689, 691) geändert worden ist.

Besoldungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Besoldungsgesetz - BbgBesG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des brandenburgischen Besoldungsrechts und des brandenburgischen Beamtenversorgungsrechts) vom 20.11.2013 (GVBl. I Brandenburg 2013,32, S. 1; berichtigt in GVBl I Brandenburg 2013,34, S. 1), das zuletzt durch Bekanntmachung vom 16.07.2024 (GVBl. I Brandenburg, Nr. 42) geändert worden ist.

Gesetz über die Besoldung der bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Bremisches Besoldungsgesetz – BremBesG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts in der Freien Hansestadt Bremen) vom 20.12.2016 (GBl. Bremen 2016, S. 924), das zuletzt durch Geschäftsverteilung des Senats vom 02.09.2025 (GBl. Bremen 2025, S. 674) geändert worden ist.

Hamburgisches Besoldungsgesetz (HmbBesG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Hamburgischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts) vom 26.01.2010 (GBl. I Hamburg 2010, S. 23, berichtigt in GVBl. I Hamburg 2010, S. 126), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Januar 2025 (GVBl. I Hamburg 2025, S. 174, 179, berichtigt in GVBl. I Hamburg 2025, S. 245) geändert worden ist.

Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG: Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen) vom 27.05.2013 (GVBl. Hessen 2013, S. 218, berichtigt in GVBl. Hessen 2013, S. 508), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.12.2025 (GVBl. Hessen 2025, Nr. 97) geändert worden ist.

Besoldungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbesoldungsgesetz – LBesG M-V: Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern) vom 11. Mai 2021 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern 2021, S. 600), das zuletzt durch die Artikel 3 bis 6 des Gesetzes vom 30.06.2024 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern, 407) geändert worden ist.

Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBESG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts, zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2017 und 2018 sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften) vom 20.12.2016 (GVBl. Niedersachsen 2016, S. 308), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl. Niedersachsen 2025, Nr. 106) geändert worden ist.

Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW: Art. 2 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen) vom 14.06.2016 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 2016, S. 310), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.05.2025 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 2025, S. 464) geändert worden ist.

Landesbesoldungsgesetz (LBesG: Art. 1 des Landesgesetzes zur Reform des finanziellen öffentlichen Dienstrechts) vom 18.06.2013 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2013, S. 157), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2025 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2025, S. 693, 696) geändert worden ist.

Saarländisches Besoldungsgesetz (SBesG: Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2042 zur Neuregelung des Beamtenbesoldungs- und -versorgungsrechts im Saarland) vom 13.10.2021 (ABl. Saarland 2021, S. 2547), das zuletzt durch Gesetz vom 27.08.2025 (ABl. Saarland 2025, S. 812) geändert worden ist.

Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG: Art. 6 des Vierten Dienstrechtsänderungsgesetzes) vom 06.07.2023 (GVBl. Sachsen 2024, S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2025 (GVBl. Sachsen 2025, S. 285) geändert worden ist.

Besoldungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LBesG LSA: Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt) vom 08.02.2011 (GVBl. Sachsen-Anhalt 2011, S. 68), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2025 (GVBl. Sachsen-Anhalt 2025, S. 843, 846) geändert worden ist.

Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein) vom 26.01.2012 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2012, S. 153), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.12.2025 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2025, Nr. 165) geändert worden ist.

Neubekanntmachung des Thüringer Besoldungsgesetzes vom 18.01.2016 (GVBl. Thüringen 2016, S. 1; berichtigt in GVBl. Thüringen 2016, S. 166, berichtigt in GVBl. Thüringen 2016, S. 202), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. Thüringen 2024, S. 340, 355) geändert worden ist.

Grundlegende rechtliche Regelungen zum Elementarbereich

Bund

Bekanntmachung der Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) vom 11.09.2012 (BGBl. I 2012, S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.04.2025 (BGBl. I 2025, Nr. 107) geändert worden ist.

Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10.12.2008 (BGBl. I 2008, S. 2403), das zuletzt durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 2020) geändert worden ist.

Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung vom 23.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1893).

Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und-Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) vom 19.12.2018 (BGBl. I 2018, S. 2696), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2024 (BGBl. I 2024, Nr. 361) geändert worden ist.

Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 02.10.2021 (BGBl. I 2021, S. 4602), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.11.2024 (BGBl. I 2024, Nr. 361) geändert worden ist.

Länder

Baden-Württemberg

Bekanntmachung der Neufassung des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 19.03.2009 (GBl. Baden-Württemberg 2009, S. 161), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 29.07.2025 (GBl. Baden-Württemberg 2025, Nr. 81) geändert worden ist.

Bayern

Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege und zur Änderung anderer Gesetze – Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG und ÄndG) vom 08.07.2005 (GVBl. Bayern 2005, S. 236), das zuletzt durch Gesetz vom 21.11.2025 (GVBl. Bayern 2025, S. 570) geändert worden ist.

Berlin

Gesetz zur Weiterentwicklung des bedarfsgerechten Angebotes und der Qualität von Tagesbetreuung (Kindertagesbetreuungsreformgesetz) vom 23.06.2005 (GVBl. Berlin 2005, S. 322) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2025 (GVBl. Berlin 2025, S. 629) geändert worden ist.

Brandenburg

Bekanntmachung der Neufassung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I Brandenburg 2004, S. 384), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.06.2025 (GVBl. I Brandenburg 2025, Nr. 12) geändert worden ist.

Bremen

Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTG: Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch) vom 19.12.2000 (GBl. Bremen 2000, S. 491), das zuletzt durch Gesetz vom 26.08.2025 (GBl. Bremen 2025, S. 658) geändert worden ist.

Hamburg

Gesetz zur Neuregelung der Hamburger Kinderbetreuung vom 27.04.2004 (GVBl. I Hamburg 2004, S. 211), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 03.12.2024 (GVBl. Hamburg 2024, S. 628) geändert worden ist.

Hessen

Gesetz zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I Hessen 2006, S. 698), das zuletzt durch Gesetz vom 10.12.2025 (GVBl. I Hessen 2025, Nr. 93) geändert worden ist.

Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 04.09.2019 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern-2019, S. 558), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.12.2025 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern 2025, S. 781, 790) geändert worden ist.

Niedersachsen

Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (GVBl. Niedersachsen, S. 470), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13.12.2024 (GVBl. Niedersachsen 2024, Nr. 118) geändert worden ist.

Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz: Artikel 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung) vom 03.12.2019 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 2019, S. 894), das zuletzt durch Gesetz vom 13.04.2022 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 2022, S. 509) geändert worden ist.

Rheinland-Pfalz

Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG: Art. 1 des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 03.09.2019) (GVBl. Rheinland-Pfalz 2019, S. 213).

Saarland

Gesetz Nr. 2056 für ein Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19. Januar 2022, das zuletzt durch Gesetz vom 26.04.2023 (Abl. Saarland I 2023, S. 370) geändert worden ist.

Sachsen

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen vom 15.05.2009 (GVBl. Sachsen 2009, S. 225.), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27.06.2025 (GVBl. Sachsen 2025, S. 285) geändert worden ist.

Sachsen-Anhalt

Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. Sachsen-Anhalt 2003, S. 48), das zuletzt durch Gesetz vom 05.07.2025 (GVBl. Sachsen-Anhalt 2025, S. 446) geändert worden ist.

Schleswig-Holstein

Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG: Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz)) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2019, S. 759), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.07.2025 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2025, Nr. 108) geändert worden ist.

Thüringen

Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18.12.2017 (GVBl. Thüringen 2017, S. 276), das zuletzt durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. Thüringen 2024, S. 202) geändert worden ist.

Grundlegende rechtliche Regelungen zum Primar- und Sekundarbereich

Bund

Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.2025 (BGBl. I 2025, Nr. 117, 129), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28.10.2025 (BGBl. I 2025, Nr. 259) geändert worden ist.

Bekanntmachung der Neufassung der Handwerksordnung (HwO) vom 24.09.1998 (BGBl. I 1998, S. 3074), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.04.2025 (BGBl. I 2025, Nr. 106) geändert worden ist.

Ausbilder-Eignungsverordnung (AusbEignV) vom 21.01.2009 (BGBl. I 2009, S. 88).

Bekanntmachung der Neufassung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG) vom 07.12.2010 (BGBl. I 2010, S. 1952), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.07.2024 (BGBl. I 2024, Nr. 249) geändert worden ist.

Gemeinsames Abkommen der Länder

Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2020).

Schulgesetze der Länder

Baden-Württemberg

Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vom 01.08.1983 (GBl. Baden-Württemberg 1983, S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 29.01.2025 (GBl. Baden-Württemberg 2025, S. 1 ff.) geändert worden ist.

Bayern

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31.05.2000 (GVBl. Bayern 2000, S. 414, berichtigt in GVBl. Bayern 2000, S. 632), das zuletzt durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVBl. Bayern 2025, S. 260 ff.) geändert worden ist.

Berlin

Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26.01.2004 (GVBl. Berlin 2004, S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. Berlin 2024, S. 465 ff.) geändert worden ist.

Brandenburg

Bekanntmachung der Neufassung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 02.08.2002 (GVBl. I Brandenburg 2002, S. 78), das zuletzt durch Gesetz vom 23.06.2025 (GVBl. I Brandenburg 2025, S. 1 ff.) geändert worden ist.

Bremen

Bekanntmachung der Neufassung des Bremischen Schulgesetzes vom 28.06.2005 (GBl. Bremen 2005, S. 260, berichtigt in GBl. Bremen 2005, S. 388, zuletzt berichtigt in GBl. Bremen 2005, S. 398), das zuletzt durch Gesetz vom 14.12.2021 (GBl. Bremen 2021, S. 913 ff.) geändert worden ist.

Hamburg

Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) vom 16.04.1997 (GVBl. I Hamburg 1997, S. 97), das zuletzt durch Gesetz vom 27.05.2024 (GVBl. I Hamburg 2024, S. 124) geändert worden ist.

Hessen

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Schulgesetzes vom 30.06.2017 (GVBl. Hessen 2017, S. 150), das zuletzt durch Gesetz vom 28.03.2023 (GVBl. Hessen 2023, S. 183 ff.) geändert worden ist.

Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes vom 10.09.2010 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern 2010, S. 462, berichtigt in GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern 2011, S. 859,) das zuletzt durch Gesetz vom 24.03.2025 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern 2025, S. 138, berichtigt in GVOBL. Mecklenburg-Vorpommern 2025, S. 183) geändert worden ist.

Niedersachsen

Bekanntmachung der Neufassung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 03.03.1998 (GVBl. Niedersachsen 1998, S. 137), das zuletzt durch Gesetz vom 25.06.2025 (SVBl. Niedersachsen 2025, S. 418 ff.) geändert worden ist.

Nordrhein-Westfalen

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 2005, S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 27.05.2025 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 2025, S. 501 ff.) geändert worden ist.

Rheinland-Pfalz

Schulgesetz (SchulG) vom 30.03.2004 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2004, S. 239), das zuletzt durch Gesetz vom 20.12.2024 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2024, S. 473 ff.) geändert worden ist.

Saarland

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) vom 21.08.1996 (ABl. Saarland 1996, S. 846, berichtigt in ABl. Saarland 1997, S. 147), das zuletzt durch Gesetz vom 27.08.2025 (ABl. I Saarland 2025, S. 566 ff.) geändert worden ist.

Allgemeine Schulordnung (ASchO) vom 10.11.1975 (ABl. Saarland 1975, S. 1239), die zuletzt durch Gesetz vom 20.08.2024 (ABl. I Saarland 2024, S. 642) geändert worden ist.

Sachsen

Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Schulgesetzes (Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Schulgesetz – SächsSchulG)) vom 27.09.2018 (GVBl. Sachsen 2018, S. 648), das zuletzt durch Gesetz vom 17.06.2024 (GVBl. Sachsen 2024, S. 662 ff.) geändert worden ist.

Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vom 09.08.2018 (GVBl. Sachsen-Anhalt 2018, S. 244), das zuletzt durch Gesetz vom 05.07.2025 (GVBl. Sachsen-Anhalt 2025, S. 432 ff.) geändert worden ist.

Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG: Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein) vom 24.01.2007 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2007, S. 39, berichtigt in GVOBl. Schleswig-Holstein 2007, S. 276), das zuletzt durch Gesetz vom 29.01.2025 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2025, S. 1 ff.) geändert worden ist.

Thüringen

Neubekanntmachung des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) vom 30.04.2003 (GVBl. Thüringen 2003, S. 238), das zuletzt durch Verordnung vom 06.06.2025 (GVBl. Thüringen 2025, S. 179 f.) geändert worden ist.

Neubekanntmachung des Thüringer Förderschulgesetzes
Vom 30.04.2003 (GVBl. Thüringen 2003, S. 233 ff.), das zuletzt durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. Thüringen 2013, S. 22 ff.) geändert worden ist.

Privatschulgesetze der Länder

Baden-Württemberg

Bekanntmachung der Neufassung des Privatschulgesetzes vom 01.01.1990 (GBl. Baden-Württemberg 1990, S. 105), das zuletzt durch Gesetz vom 20.05.2025 (GBl. Baden-Württemberg 2025, S. 1 ff.) geändert worden ist.

Bremen

Gesetz über das Privatschulwesen und den Privatunterricht (Privatschulgesetz) vom 03.07.1956 (GBl. Bremen 1956, S. 77), das zuletzt durch Gesetz vom 20.10.2020 (GBl. Bremen 2020, S. 1172) geändert worden ist.

Hamburg

Hamburgisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) vom 21.09.2004 (GVBl. I Hamburg 2004, S. 365), das zuletzt durch Gesetz vom 19.03.2024 (GVBl. Hamburg 2024, S. 77) geändert worden ist.

Rheinland-Pfalz

Landesgesetz über die Privatschulen in Rheinland-Pfalz (Privatschulgesetz – PrivSchG) vom 04.09.1970 (GVBl. Rheinland-Pfalz 1970, S. 372), das zuletzt durch Gesetz vom 17.06.2025 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2025, S. 237 f.) geändert worden ist.

Saarland

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes Nr. 751 Privatschulgesetz (PrivSchG) vom 22.05.1985 (ABl. Saarland 1985, S. 610), das zuletzt durch Gesetz vom 24.06.2020 (ABl. I Saarland 2020, S. 529) geändert worden ist.

Sachsen

Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 08.07.2015 (GVBl. Sachsen 2015, S. 434), das zuletzt durch Verordnung vom 10.07.2025 (GVBl. Sachsen 2025, S. 313 ff.) geändert worden ist.

Thüringen

Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) vom 20.12.2010 (GVBl. Thüringen 2010, S. 522), das zuletzt durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. Thüringen 2024, S. 277 ff.) geändert worden ist.

Lehrkräftebildungsgesetze der Länder

Bayern

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes vom 12.12.1995 (GVBl. Bayern 1996, S. 16), das zuletzt durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. Bayern 2023, S. 102) geändert worden ist.

Berlin

Gesetz über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin (Lehrkräftebildungsgesetz – LBiG) vom 07.02.2014 (GVBl. Berlin 2014, S. 49), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.10.2025 (GVBl. Berlin 2025, S. 525) geändert worden ist.

Brandenburg

Gesetz über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz – BbgLeBiG - Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Lehrerbildung und zur Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes) vom 18.12.2012 (GVBl. I Brandenburg 2012, S. 1), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23.06.2025 (GVBl. I Brandenburg 2025, S.7) geändert worden ist.

Bremen

Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Lehrerausbildungsgesetz: Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gesetze zur bremischen Lehrerausbildung) vom 16.05.2006 (GBl. Bremen 2006, S. 259), das zuletzt durch Geschäftsverteilung des Senats vom 02.09.2025 (GBl. Bremen 2025, S. 674) geändert worden ist.

Hessen

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28.09.2011 (GVBl. I Hessen 2011, S. 590), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.12.2024 (GVBl. Hessen 2024, Nr. 84) geändert worden ist.

Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Neufassung des Lehrerbildungsgesetzes vom 25.11.2014 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern 2014, S. 606) das zuletzt durch Gesetz vom 16. Juli 2024 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern, S. 474; berichtigt in GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern 2025, S. 382) geändert worden ist.

Nordrhein-Westfalen

Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG: Art. 1 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung) vom 12.05.2009 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 2009, S. 308), das zuletzt durch Gesetz vom 27.05.2025 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 2025, S. 501) geändert worden ist.

Saarland

Gesetz Nr. 1434 zur Neufassung des Saarländischen Lehrerbildungsgesetzes (SLBiG) und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23.06.1999 (ABl. Saarland 1999, S. 1054), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.09.2024 (Abl. Saarland. I 2024, S. 722, 723) geändert worden ist.

Schleswig-Holstein

Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) vom 15.07.2014 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2014, S. 134), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.01.2025 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2025, Nr. 17) geändert worden ist.

Thüringen

Thüringer Lehrerbildungsgesetz (ThürLbG) vom 12.03.2008 (GVBl. Thüringen 2008, S. 45), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. Thüringen 2024, S. 277, 289) geändert worden ist.

Schulpflichtgesetze der Länder

Saarland

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes Nr. 826 über die Schulpflicht im Saarland (Schulpflichtgesetz) vom 21.08.1996 (ABl. Saarland 1996, S. 864, berichtigt in ABl. Saarland 1997, S. 147), das zuletzt durch Gesetz vom 08.12.2021 (ABl. Saarland I 2021, S. 2629) geändert worden ist.

Schulmitbestimmungsgesetze der Länder

Saarland

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes Nr. 994 über die Mitbestimmung und Mitwirkung im Schulwesen – Schulmitbestimmungsgesetz (SchumG) vom 21.08.1996 (ABl. Saarland 1996, S. 869, berichtigt in ABl. Saarland 1997, S. 147), das zuletzt durch Gesetz vom 25.06.2025 (ABl. I Saarland 2025, S. 854 ff.) geändert worden ist.

Grundlegende rechtliche Regelungen zum tertiären Bereich

Bund

Bekanntmachung der Neufassung des Hochschulrahmengesetzes vom 19.01.1999 (BGBl. I 1999, S. 18), das zuletzt durch Gesetz vom 15.11.2019 (BGBl. I 2019, S. 1622) geändert worden ist.

Gesetz zur Neuregelung der Professorenbesoldung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz)
Vom 11.06.2013 (BGBl. I 2013, S. 1514), geänd. durch Gesetz vom 20.09.2021 (BGBl. I 2021, S. 3932).

Bekanntmachung der Neufassung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG) vom 07.12.2010 (BGBl. I 2010, S. 1952), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.07.2024 (BGBl. I 2024, Nr. 249) geändert worden ist.

Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz – WissZeitVG: Art. 1 des Gesetzes zur Änderung arbeitsrechtlicher Vorschriften in der Wissenschaft) vom 12.04.2007 (BGBl. I 2007, S. 506), das zuletzt durch Gesetz vom 25.05.2020 (BGBl. I 2020, S. 1073) geändert worden ist.

Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21.07.2010 (BGBl. I 2010, S. 957), das zuletzt durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 626) geändert worden ist.

Staatsverträge der Länder

Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 21.03.2019.

Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) vom 12.06.2017.

Hochschulgesetze der Länder

Baden-Württemberg

Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG: Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften) vom 01.04.2014 (GBl. Baden-Württemberg 2014, S. 99), das zuletzt durch Gesetz vom 17.12.2024 (GBl. Baden-Württemberg 2024, S. 1 ff.) geändert worden ist.

Bayern

Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. Bayern 2022, S. 414), das zuletzt durch Gesetz vom 23.11.2024 (GVBl. Bayern 2024, S. 632 ff.) geändert worden ist.

Berlin

Bekanntmachung der Neufassung des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 26.07.2011 (GVBl. Berlin .2011, S. 378), das zuletzt durch Gesetz vom 10.07.2025 (GVBl. Berlin 2025, S. 270 ff.) geändert worden ist.

Brandenburg

Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG (Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandenburgischen Hochschulsystems) vom 09.04.2024 (GVBl. I Brandenburg 35.2024, S. 1 ff.), das durch Gesetz vom 21.06.2024 (GVBl. I Brandenburg 2024, S. 1 ff.) geändert worden ist.

Bremen

Bekanntmachung der Neufassung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 09.05.2007 (GBl. Bremen 2007, S. 339), das zuletzt durch Geschäftsverteilung des Senats vom 02.09.2025 (GBl. Bremen, S. 674) geändert worden ist.

Hamburg

Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Hochschulrechts) vom 18.07.2001 (GVBl. I Hamburg 2001, S. 171), das zuletzt durch Gesetz vom 19.02.2025 (GVBl. I Hamburg 2025, S. 241 ff.) geändert worden ist.

Hessen

Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) vom 14.12.2021 (GVBl. I Hessen 2021, S. 931), das zuletzt durch Gesetz vom 10.10.2024 (GVBl. Hessen, 2024, 56, S. 1 ff.) geändert worden ist.

Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Neufassung des Landeshochschulgesetzes vom 25.01.2011 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern 2011, S. 18), das zuletzt durch Gesetz vom 21.06.2021 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern 2021, S. 1018) geändert worden ist.

Niedersachsen

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26.02.2007 (GVBl. Niedersachsen 2007, S. 69), das zuletzt durch Gesetz vom 23.03.2023 (GVBl. Niedersachsen 2023, S. 218) geändert worden ist.

Nordrhein-Westfalen

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Art. 1 des Hochschulzukunftsgesetzes) vom 16.09.2014 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 2014, S. 547), das zuletzt durch Gesetz vom 30.06.2022 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 2022, S. 780) geändert worden ist.

Rheinland-Pfalz

Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23.09.2020 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2020, S. 461), das zuletzt durch Gesetz vom 17.06.2025 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2025, S. 202 ff.) geändert worden ist.

Saarland

Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30.11.2016 (ABl. I Saarland 2016, S. 1080), das zuletzt durch Gesetz vom 10.07.2024 (ABl. I Saarland 2024, S. 555 ff.) geändert worden ist.

Sachsen

Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 31.05.2023 (GVBl. Sachsen 2023,12, S. 329 ff.), das durch Gesetz vom 31.01.2024 (GVBl. Sachsen 2024,2, S. 83 ff.) geändert worden ist.

Sachsen-Anhalt

Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 01.07.2021 (GVBl. Sachsen-Anhalt 2021, S. 368).

Schleswig-Holstein

Neubekanntmachung der geltenden Fassung des Hochschulgesetzes vom 05.02.2016 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2016, S. 39), das zuletzt durch Gesetz vom 25.03.2025 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2025, S. 1 ff.) geändert worden ist.

Thüringen

Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitbestimmung an Hochschulen sowie zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften (Thüringer Hochschulgesetz – ThürHG) vom 10.05.2018 (GVBl. Thüringen 2018, S. 149), das zuletzt durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. 2024, S. 371) geändert worden ist.

Kunst- und Musikhochschulgesetze der Länder

Nordrhein-Westfalen

Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts) vom 13.03.2008 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 2008, S. 195), das zuletzt durch Gesetz vom 03.11.2021 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 2021, S. 1180) geändert worden ist.

Saarland

Gesetz über die Hochschule der Bildenden Künste – Saar (Kunsthochschulgesetz – KhG: Art. 1 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar und die Hochschule für Musik Saar) vom 04.05.2010 (ABl. I Saarland 2010, S. 1176, berichtigt in Abl. I Saarland 2010, S. 1378), das zuletzt durch Gesetz vom 15.02.2023 (ABl. I Saarland 2023, S. 270) geändert worden ist.

Gesetz Nr. 1338 über die Hochschule für Musik Saar (Musikhochschulgesetz – MhG: Art. 2 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar und die Hochschule für Musik Saar) vom 04.05.2010 (ABl. I Saarland 2010, S. 1176), das zuletzt durch Gesetz vom 15.02.2023 (ABl. I Saarland 2023, S. 270) geändert worden ist.

Berufsakademiegesetze der Länder

Hamburg

Hamburgisches Berufsakademiegesetz (HmbBAG: Art. 1 des Gesetzes über die Bildung von Berufsakademien in Hamburg) vom 29.06.2005 (GVBl. I Hamburg 2005, S. 253), das zuletzt durch Gesetz vom 28.11.2017 (GVBl. I Hamburg 2017, S. 365) geändert worden ist.

Hessen
Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 15.09.2016 (GVBl. Hessen 2016, S. 162), das zuletzt durch Gesetz vom 14.12.2021 (GVBl. Hessen 2021, S. 931) geändert worden ist.

Niedersachsen
Niedersächsisches Berufsakademiegesetz (Nds. BAkadG) vom 06.06.1994 (GVBl. Niedersachsen 1994, S. 233), das zuletzt durch Gesetz vom 15.12.2015 (GVBl. Niedersachsen 2015, S. 384) geändert worden ist.

Saarland
Gesetz Nr. 1368 – Saarländisches Berufsakademiegesetz (Saarl. BAkadG) vom 27.03.1996 (ABl. Saarland 1996, S. 438), das zuletzt durch Gesetz vom 27.08.2025 (ABl. I Saarland 2025, S. 854 ff.) geändert worden ist.

Sachsen
Gesetz über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesetz – SächsBAG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Berufsakademie im Freistaat Sachsen und Aktualisierung von gesetzlichen Regelungen für den tertiären Bildungsbereich) vom 09.06.2017 (GVBl. Sachsen 2017, S. 306), das zuletzt durch Gesetz vom 31.04.2024 (GVBl. Sachsen 2024, S. 83 ff.) geändert worden ist.

Schleswig-Holstein
Schleswig-Holsteinisches Berufsakademiegesetz (Berufsakademiegesetz – BAG) vom 01.10.2008 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2008, S. 522), das zuletzt durch Gesetz vom 10.06.2016 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2016, S. 342) geändert worden ist.

Graduiertenförderungsgesetze der Länder

Baden-Württemberg
Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) vom 23.07.2008 (GBl. Baden-Württemberg 2008, S. 252), das zuletzt durch Gesetz vom 12.11.2024 (GBl. Baden-Württemberg 2024, S. 1 ff.) geändert worden ist.

Bayern
Bayerisches Eliteförderungsgesetz (BayEFG) vom 26.04.2005 (GVBl. Bayern 2005, S. 104), das zuletzt durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. Bayern 2019, S. 98) geändert worden ist.

Berlin
Bekanntmachung der Neufassung des Nachwuchsförderungsgesetzes (NaFöG) vom 07.06.2005 (GVBl. Berlin 2005, S. 338).

Brandenburg
Graduiertenförderungsverordnung – (GradV) – vom 15.09.2000 (GVBl. II Brandenburg 2000, S. 325), die zuletzt durch Verordnung vom 05.03.2024 (GVBl. I Brandenburg 2024, S. 1) geändert worden ist.

Hamburg
Hamburgisches Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (HmbNFG) vom 07.11.1984 (GVBl. I Hamburg 1984, S. 225), das zuletzt durch Verordnung vom 28.10.2014 (GVBl. I Hamburg 2014, S. 462) geändert worden ist.

Mecklenburg-Vorpommern
Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) vom 20.11.2008 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern 2008, S. 455), das zuletzt durch Gesetz vom 22.04.2023 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern 2023, S. 602) geändert worden ist.

Sachsen

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Vergabe von Sächsischen Landesstipendien (Sächsische Landesstipendienverordnung – SächsLStipVO) vom 23. Oktober 2024 (GVBl. Sachsen 2024, S. 908).

Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung der Neufassung des Graduiertenförderungsgesetzes (GradFG) vom 30.07.2001 (GVBl. Sachsen-Anhalt 12.2001, S. 318), das zuletzt durch Gesetz vom 10.12.2015 (GVBl. Sachsen-Anhalt 2015, S. 613) geändert worden ist.

Schleswig-Holstein

Landesverordnung über die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Stipendiumsverordnung – StpVO) vom 10.06.2022 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2022, S. 696).

Thüringen

Thüringer Graduiertenförderungsverordnung (ThürGFVO) vom 14.03.2011 (GVBl. Thüringen 2011, S. 56), das zuletzt durch Verordnung vom 29.06.2022 (GVBl. Thüringen 2022, S. 312) geändert worden ist.

Grundlegende rechtliche Regelungen zum Bereich Erwachsenenbildung / Weiterbildung

Bund

Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.2025 (BGBl. I 2025, Nr. 117, 129), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28.10.2025 (BGBl. I 2025, Nr. 259) geändert worden ist.Bekanntmachung der Neufassung der Handwerksordnung (HwO) vom 24.09.1998 (BGBl. I 1998, S. 3074), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.04.2025 (BGBl. I 2025, Nr. 106) geändert worden ist.

Ausbilder-Eignungsverordnung (AusbEignV) vom 21.01.2009 (BGBl. I 2009, S. 88).

Bekanntmachung der Neufassung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG) vom 07.12.2010 (BGBl. I 2010, S. 1952), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.07.2024 (BGBl. I 2024, Nr. 249) geändert worden ist.

Bekanntmachung der Neufassung des Hochschulrahmengesetzes vom 19.01.1999 (BGBl. I 1999, S. 18), das zuletzt durch Gesetz vom 15.11.2019 (BGBl. I 2019, S. 1622) geändert worden ist.

Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung – Art. 1 des Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz – AFRG) vom 24.03.1997 (BGBl. I 1997, S. 594), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. I 2025, Nr. 371) geändert worden ist.

Bekanntmachung der Neufassung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitsuchende) vom 13.05.2011 (BGBl. I 2011, S. 850), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. I 2025, Nr. 363) geändert worden ist.

Bekanntmachung der Neufassung des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG) vom 04.12.2000 (BGBl. I 2000, S. 1670), das zuletzt durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3483) geändert worden ist.

Bekanntmachung der Neufassung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vom 12.08.2020 (BGBl. I 2020, S. 1936), das zuletzt durch Gesetz vom 17.07.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 191) geändert worden ist.

Weiterbildungsgesetze der Länder

Baden-Württemberg

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens (Weiterbildungsförderungsgesetz) vom 20.03.1980 (GBl. Baden-Württemberg 1980, S. 249), das zuletzt durch Gesetz vom 01.07.2004 (GBl. Baden-Württemberg 2004, S. 469) geändert worden ist.

Bayern

Bayerisches Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (Bayerisches Erwachsenenbildungsförderungsgesetz – BayEbFöG) vom 31.07.2018 (GVBl. Bayern 2018, S. 662), das zuletzt durch Gesetz vom 10.08.2023 (GVBl. Bayern 2023, S. 501) geändert worden ist.

Brandenburg

Gesetz zur Regelung und Förderung der Erwachsenenbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Erwachsenenbildungsgesetz – BbgEBG) vom 20.12.2023 (GVBl. I Brandenburg 2023, Nr. 29).

Bremen

Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz – WBG: Art. 1 des Gesetzes zur Änderung von Weiterbildungsvorschriften) vom 18.06.1996 (GBl. Bremen 1996, S. 127, berichtigt in GBl. Bremen 1996, S. 243), das zuletzt durch Geschäftsverteilung des Senats vom 02.09.2025 (GBl. Bremen 2020, S. 674) geändert worden ist.

Hessen

Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG) vom 25.08.2001 (GVBl. I Hessen 2001, S. 370), das zuletzt durch durch Gesetz vom 17.11.2025 (GVBl. Hessen 2025, Nr. 82) geändert worden ist.

Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz zur Förderung der Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern (Weiterbildungsförderungsgesetz – WBFöG M-V) vom 20.05.2011 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern 2011, S. 342).

Niedersachsen

Niedersächsisches Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) vom 17.12.1999 (GVBl. Niedersachsen 1999, S. 430), das zuletzt durch Gesetz vom 17.05.2022 (GVBl. Niedersachsen 2022, S. 348) geändert worden ist.

Nordrhein-Westfalen

Weiterbildungsgesetz (WbG); Bekanntmachung der Neufassung vom 14.04.2000 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 2000, S. 390), das zuletzt durch Gesetz vom 08.07.2021 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 2021, S. 894) geändert worden ist.

Rheinland-Pfalz

Weiterbildungsgesetz (WBG) vom 17.11.1995 (GVBl. Rheinland-Pfalz 1995, S. 454), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2024, S. 473) vom 22.12.2015 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2015, S. 461) geändert worden ist.

Saarland

Saarländisches Weiterbildungsförderungsgesetz (SWFG: Art. 2 des Gesetzes 1704 zur Weiterentwicklung des Saarländischen Weiterbildungs- und Freistellungsrechts) vom 10.02.2010 (Abl. Saarland I 2010, S. 28), das zuletzt durch Gesetz vom 08.12.2021 (Abl. Saarland I 2021, S. 2629) geändert worden ist.

Sachsen

Gesetz über die Weiterbildung im Freistaat Sachsen (Weiterbildungsgesetz – WBG) vom 29.06.1998 (GVBl. Sachsen 1998, S. 270), das zuletzt durch Gesetz vom 20.12.2022 (GVBl. Sachsen 2022, S. 705) geändert worden ist.

Sachsen-Anhalt

Gesetz zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt – EBG LSA) vom 25.03.2021 (GVBl. Sachsen-Anhalt 2021, S. 126), das zuletzt durch Gesetz vom 05.04.2024 (GVBl. Sachsen-Anhalt 2024, S. 99) geändert worden ist.

Schleswig-Holstein

Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG) vom 06.03.2012 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2012, S. 282), das zuletzt durch Gesetz vom 16.12.2025 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Nr. 2) geändert worden ist.

Thüringen

Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz (ThürEBG) vom 18.11.2010 (GVBl. Thüringen 2010, S. 328), das zuletzt durch Gesetz vom 15.12.2025 (GVBl. Thüringen 2025, S. 282) geändert worden ist.

Bildungsfreistellungsgesetze der Länder

Berlin

Berliner Bildungszeitgesetz (BiZeitG) vom 05.07.2021 (GVBl. Berlin 2021, S. 849).

Bremen

Bremisches Bildungszeitgesetz (BremBZG) vom 18.12.1974 (GBl. Bremen 1974, S. 348), das zuletzt durch Gesetz vom 26.09.2017 (GBl. Bremen 2017, S. 388) geändert worden ist.

Hamburg

Hamburgisches Bildungsurlaubsgesetz vom 21.01.1974 (GVBl. I Hamburg 1974, S. 6), das zuletzt durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. I Hamburg 2009, S. 444, 448) geändert worden ist.

Hessen

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 28.07.1998 (GVBl. I Hessen 1998, S. 294, berichtigt in GVBl. I Hessen 1998, S. 348), das zuletzt durch Gesetz vom 13.10.2022 (GVBl. Hessen 2022, S. 499) geändert worden ist.

Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz zur Freistellung für Weiterbildungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Bildungsfreistellungsgesetz – BfG M-V) vom 13.12.2013 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern 2013, S. 691) das zuletzt durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern 2020, S. 1386) geändert worden ist.

Niedersachsen

Bekanntmachung der Neufassung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes (NBildUG) vom 25.01.1991 (GVBl. Niedersachsen 1991, S. 29), das zuletzt durch Gesetz vom 17.12.1999 (GVBl. Niedersachsen 1999, S. 430) geändert worden ist.

Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung – Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) – vom 06.11.1984 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 1984, S. 678), das zuletzt durch Gesetz vom 06.12.2022 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 2022, S. 1064) geändert worden ist.

Rheinland-Pfalz

Landesgesetz über die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Zwecke der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz – BFG) vom 30.03.1993 (GVBl. Rheinland-Pfalz 1993, S. 157), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2024, S. 473) geändert worden ist.

Saarland
Saarländisches Bildungsfreistellungsgesetz (SBFG: Art. 1 des Gesetzes 1704 zur Weiterentwicklung des Saarländischen Weiterbildungs- und Freistellungsrechts) vom 10.02.2010 (Abl. Saarland 2010, S. 28) das zuletzt durch Gesetz vom 24.04.2024 (Abl. Saarland 2024, S. 311) geändert worden ist.

Sachsen-Anhalt
Gesetz zur Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz) vom 04.03.1998 (GVBl. Sachsen-Anhalt 1998, S. 92), das zuletzt durch Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. Sachsen-Anhalt 2005, S. 698) geändert worden ist.

Thüringen
Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG) vom 15.07.2015 (GVBl. Thüringen 2015, S. 114), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. Thüringen 2024, S. 277, 284) geändert worden ist.

INSTITUTIONEN

Übersicht über die in der Darstellung genannten Ministerien und nachgeordnete Einrichtungen sowie andere für den Bereich Bildung und Wissenschaft wichtige Institutionen auf Bundes- und Landesebene

Bund

Auswärtiges Amt
Werderscher Markt 1
10117 Berlin
Tel.: 030/1817-0
Website: www.auswaertiges-amt.de

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
– Zentralstelle für das Auslandsschulwesen –
Adenauerallee 99–103
53113 Bonn
Website: https://www.auslandsschulwesen.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstr. 49
10117 Berlin
Tel.: 030/18527-0
Website: www.bmas.de

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Glinkastr. 24
10117 Berlin
Tel.: 030/18555-0
Website: www.bmfsfj.de

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Tel.: 030/18682-0
Website: www.bundesfinanzministerium.de

Bundesministerium für Gesundheit
Rochusstr. 1
53123 Bonn
Tel.: 0228/99441-0
Website: www.bundesgesundheitsministerium.de

Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Tel.: 030/18681-0
Website: www.bmi.bund.de

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Anton-Wilhelm-Amo-Str. 37
10117 Berlin
Tel.: 030/18580-0
Website: www.bmj.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststr. 34–37
10115 Berlin
Tel.: 030/18615-0
Website: www.bmwk.de

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Dahlmannstr. 4
53113 Bonn
Tel.: 0228/99535-0
Website: www.bmz.de

Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Str. 104
90478 Nürnberg
Tel.: 0911/179-0
E-Mail: zentrale@arbeitsagentur.de
Website: www.arbeitsagentur.de

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)
Friedrich-Ebert-Allee 114–116
53113 BonnTel.: 0228/107-0
E-Mail: zentrale@bibb.de
Website: www.bibb.de

Bundesrat
Leipziger Str. 3–4
10117 Berlin
Tel.: 030/189100-0
E-Mail: bundesrat@bundesrat.de
Website: www.bundesrat.de

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: 030/227-0
E-Mail: mail@bundestag.de
Website: www.bundestag.de

Statistisches Bundesamt (DESTATIS)
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611/75-0
E-Mail: post@destatis.de
Website: www.destatis.de

Länder

Kultusministerien und Wissenschaftsministerien der Länder

Baden-Württemberg
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Thouretstr. 6
70173 Stuttgart
Tel.: 0711/279-0
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de
Website: www.km-bw.de

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Königstr. 46
70173 Stuttgart
Tel.: 0711/279-0
E-Mail: poststelle@mwk.bwl.de
Website: https://mwk.baden-wuerttemberg.de

Bayern

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Salvatorstr. 2
80333 München
Tel.: 089/2186-0
Website: www.km.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Salvatorstr. 2
80333 München
Tel.: 089/2186-0
Website: www.stmwk.bayern.de

Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin
Tel.: 030/90227-5050
E-Mail: post@senbjf.berlin.de
Website: www.berlin.de/sen/bildung

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege
Oranienstr. 106
10969 Berlin
Tel.: 030/9028-0
Website: www.berlin.de/sen/wissenschaft

Brandenburg

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: 0331/866-0
E-Mail: poststelle@mbjs.brandenburg.de
Website: www.mbjs.brandenburg.de

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Dortustr. 36
14467 Potsdam
Tel.: 0331/866-4999
Website: www.mwfk.brandenburg.de

Bremen

Der Senator für Kinder und Bildung
Herdentorsteinweg 7
28195 Bremen
Tel.: 0421/361-13222
E-Mail: office@bildung.bremen.de
Website: www.bildung.bremen.de

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen
Tel.: 0421/361-0
E-Mail: office@umwelt.bremen.de
Website: www.umwelt.bremen.de

Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung
Hamburger Str. 31
22083 Hamburg
Tel.: 040/42828-0
E-Mail: webmaster@bsb.hamburg.de
Website: https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bsfb

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung
Hamburger Str. 37
22083 Hamburg
Tel.: 040/42863-0
E-Mail: info@bwfgb.hamburg.de
Website: https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bwfg

Hessen

Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611/368-0
E-Mail: poststelle.hkm@kultus.hessen.de
Website: https://kultusministerium.hessen.de

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur
Rheinstr. 23–25
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611/32-0
E-Mail: poststelle@hmwk.hessen.de
Website: https://wissenschaft.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Werderstr. 124
19055 Schwerin
Tel.: 0385/588-0
E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de
Website: www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm

Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
Schloßstraße 6–8
19053 Schwerin
Tel.: 0385/588-0
E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de
Website: www.regierung-mv.de/Landesregierung/wkm

Niedersachsen
Kultusministerium
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover
Tel.: 0511/120-0
E-Mail: poststelle@mk.niedersachsen.de
Website: www.mk.niedersachsen.de

Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Leibnizufer 9
30169 Hannover
Tel.: 0511/120-2599
E-Mail: pressestelle@mwk.niedersachsen.de
Website: www.mwk.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen
Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211/5867-40
E-Mail: poststelle@msb.nrw.de
Website: www.schulministerium.nrw.de

Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211/896-04
E-Mail: poststelle@mkw.nrw.de
Website: www.wissenschaft.nrw.de

Rheinland-Pfalz
Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Tel.: 06131/16-0
E-Mail: poststelle@bm.rlp.de
Website: https://bm.rlp.de

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Tel.: 06131/16-0
E-Mail: poststelle@mwg.rlp.de
Website: https://mwg.rlp.de

Saarland
Ministerium für Bildung und Kultur
Trierer Str. 33
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681/501-7404
E-Mail: poststelle@bildung.saarland.de
Website: www.saarland.de/mbk/DE/home/home_node.html

Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft
Mecklenburgring 23
66121 Saarbrücken
Tel.: 0681/501-0
Website: www.saarland.de/mfw/DE/home/home_node.html

Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden
Tel.: 0351/564-0
E-Mail: poststelle@smk.sachsen.de
Website: www.smk.sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Wigardstr. 17
01097 Dresden
Tel.: 0351/564-0
E-Mail: poststelle@smwk.sachsen.de
Website: www.smwk.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg
Tel.: 0391/567-01
Website: www.mb.sachsen-anhalt.de

Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
Leipziger Str. 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391/567-01
E-Mail: poststelle@mwu.sachsen-anhalt.de
Website: www.mwu.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Str. 16–22
24105 Kiel
Tel.: 0431/988-0
E-Mail: info@bimi.landsh.de
Website: www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/ministerien-behoerden/III/iii_node.html

Thüringen

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt
Tel.: 0361/57 341 1100
E-Mail: poststelle@tmbwk.thueringen.de
Website: https://bildung.thueringen.de

Gemeinsame Einrichtung der Länder für die Zusammenarbeit der Kultus- und Wissenschaftsministerien untereinander und mit dem Bund

Ständige Konferenz der Kultusminister
der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)
Graurheindorfer Str. 157
53117 Bonn
Tel.: 0228/501-0
Website: www.kmk.org

Berliner Büro:
Taubenstr. 10
10117 Berlin
Tel.: 030/25418-499

Gemeinsame Einrichtung des Bundes und der Länder für das Zusammenwirken bei der Förderung von Wissenschaft und Forschung

Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK)
Godesberger Allee 20
53175 Bonn
Tel.: 0228/99-5402-0
E-Mail: gwk@gwk-bonn.de
Website: www.gwk-bonn.de

Einrichtungen für Lehrkräftefortbildung und Lehrkräfteweiterbildung sowie für Schulforschung und Hochschulforschung

Baden-Württemberg
Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)
Heilbronner Str. 314
70469 Stuttgart
Tel.: 0711/21859-0
E-Mail: poststelle@zsl.kv.bwl.de
Website: https://zsl-bw.de

Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW)
Heilbronner Str. 172
70191 Stuttgart
Tel.: 0711/6642-0
E-Mail: poststelle@ibbw.kv.bwl.de
Website: https://ibbw.kultus-bw.de

Bayern
Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB)
Schellingstr. 155
80797 München
Tel.: 089/2170-2008
E-Mail: kontakt@isb.bayern.de
Website: www.isb.bayern.de

Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung
Kardinal-von-Waldburg-Str. 6–7
89407 Dillingen
Tel.: 09071/53-0
akademie@alp.dillingen.de
Website: https://alp.dillingen.de

Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP)
Mildred-Scheel-Str. 4
92224 Amberg
Tel.: 09621/96552-1900
E-Mail: kontakt@ifp.bayern.de
Website: www.ifp.bayern.de

Bayerisches Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung (IHF)
Arnulfstr. 56
80335 München
Tel.: 089/21234-405
E-Mail: sekretariat@ihf.bayern.de
Website: www.ihf.bayern.de

Berlin

Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen (BliQ)
Fürstenbrunner Weg 22–30
14059 Berlin
E-Mail: bliq@senbjf.berlin.de
Website: www.bliq.de

Brandenburg

Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräfteausbildung (LIBRA)
Struveweg 1
14974 Ludwigsfelde-Struveshof
Tel.: 03378/209-0
E-Mail: poststelle@libra.brandenburg.de
Website: https://libra.brandenburg.de

Bremen

Landesinstitut für Schule (LIS)
Am Weidedamm 20
28215 Bremen
Tel.: 0421/361-14406
E-Mail: office@lis.bremen.de
Website: www.lis.bremen.de

Hamburg

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI)
Felix-Dahn-Str. 3
20357 Hamburg
Tel.: 040/428842-300
E-Mail: kontakt@li.hamburg.de
Website: https://li.hamburg.de

Hessen

Hessische Lehrkräfteakademie
Lahnstr. 61
35398 Gießen
Tel.: 0641/460900
E-Mail: poststelle.la@kultus.hessen.de
Website: https://lehrkraefteakademie.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern
Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (IQ M-V)
Schmiedestr. 8
19053 Schwerin
Tel.: 0385/588-17800
Website: www.bildung-mv.de/lehrer/fort-und-weiterbildung/

Niedersachsen
Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)
Keßlerstr. 52
31134 Hildesheim
Tel.: 05121/1695-0
E-Mail: poststelle@nlq.niedersachsen.de
Website: www.nlq.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen
Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)
Paradieser Weg 64
59494 Soest
Tel.: 02921/683-0
E-Mail: poststelle@qua-lis.nrw.de
Website: www.qua-lis.nrw.de

Rheinland-Pfalz
Institut für Lehrerfort- und -weiterbildung (ILF)
Saarstr. 1
55122 Mainz
Tel.: 06131/2845-0
E-Mail: ilf@ilf-mainz.de
Website: www.ilf-mainz.de

Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz (PL)
Butenschönstr. 2
67346 Speyer
Tel.: 06232/659-0
E-Mail: bildungsserver@pl.rlp.de
Website: www.pl.bildung-rlp.de

Erziehungswissenschaftliches Fort- und Weiterbildungsinstitut der
Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (EFWI)
Luitpoldstr. 8
76829 Landau
Tel.: 06341/557554-40
E-Mail: efwi@evkirchepfalz.de
Website: www.efwi.de

Saarland
Institut für Lehrerfort- und -weiterbildung
Ursulinenstr. 67
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681/685765-0
E-Mail: info@ilf-saarbruecken.de
Website: www.ilf-saarbruecken.de

Bildungscampus Saarland
Poststr. 6
66115 Saarbrücken
Tel.: 0681/21079-0
E-Mail: kontakt@bildungscampus.saarland.de
https://www.saarland.de/bildungscampus/DE/home

Sachsen

Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB)
Reichenhainer Str. 29 a
09126 Chemnitz
E-Mail: poststelle@lasub.smk.sachsen.de
Website: www.lasub.smk.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA)
Riebeckplatz 9
06110 Halle (Saale)
Tel.: 0345/2042-0
E-Mail: lisa-pr@sachsen-anhalt.de
Website: https://lisa.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH)
Schreberweg 5
24119 Kronshagen
Tel.: 0431/5403-0
E-Mail: info@iqsh.landsh.de
Website: www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IQSH/iqsh_node.html

Thüringen

Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM)
Heinrich-Heine-Allee 2–4
99438 Bad Berka
Tel.: 036458/56-0
E-Mail: info@thillm.de
Website: https://www.schulportal-thueringen.de/thillm

Weitere für den Bereich Bildung und Wissenschaft wichtige Institutionen

Bundeselternrat
Schönhauser Allee 163
10435 Berlin
Tel.: 0174/5325622
E-Mail: info@bundeselternrat.de
Website: www.bundeselternrat.de

Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)
Kennedyallee 40
53175 Bonn
Tel.: 0228/885-1
E-Mail: postmaster@dfg.de
Website: www.dfg.de

Deutscher Akademischer Austauschdienst e. V. (DAAD)
Kennedyallee 50
53175 Bonn
Tel.: 0228/882-0
E-Mail: webmaster@daad.de
Website: www.daad.de

Deutscher Volkshochschul-Verband e.V.
Königswinterer Str. 552 b
53227 Bonn
Tel.: 0228/97569-0
E-Mail: info@dvv-vhs.de
Website: www.volkshochschule.de

Deutsches Institut für Erwachsenenbildung (DIE)
Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen e. V.
Heinemannstr. 12–14
53175 Bonn
Tel.: 0228/3294-0
E-Mail: info@die-bonn.de
Website: www.die-bonn.de

DIPF | Leibniz Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Rostocker Str. 6
60323 Frankfurt am Main
Tel.: 069/24708-0
E-Mail: info@dipf.de
Website: www.dipf.de

Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH (DZHW)
Lange Laube 12
30159 Hannover
Tel.: 0511-450670-0
Website: www.dzhw.eu

Hochschulrektorenkonferenz (HRK)
Ahrstr. 39
53175 Bonn
Tel.: 0228/887-0
E-Mail: post@hrk.de
Website: www.hrk.de

Institut für Schulentwicklungsforschung (IFS)
Technische Universität Dortmund
Vogelpothsweg 78
44227 Dortmund
Tel.: 0231/755-7955
E-Mail: office-ifs.fk12@tu-dortmund.de
Website: www.ifs.ep.tu-dortmund.de

Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen e. V.
an der Humboldt-Universität zu Berlin
Luisenstr. 56
10117 Berlin
Tel.: 030/2093-46500
E-Mail: iqboffice@iqb.hu-berlin.de
Website: www.iqb.hu-berlin.de

Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik
Olshausenstr. 62
24118 Kiel
Tel.: 0431/880-5084
E-Mail: info@leibniz-ipn.de
Website: www.leibniz-ipn.de

Max-Planck-Institut für Bildungsforschung
Lentzeallee 94
14195 Berlin
Tel.: 030/82406-0
E-Mail: info@mpib-berlin.mpg.de
Website: www.mpib-berlin.mpg.de

Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)
Peter-Welter-Platz 2
50676 Köln
Tel.: 0221/921207-0
E-Mail: poststelle@zfu.nrw.de
Website: www.zfu.de

Ständige Wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK)
Geschäftsstelle
Graurheindorfer Str. 157
53117 Bonn
Tel.: 0228/501-700
E-Mail: info@swk.kmk.org
Website: https://www.kmk.org/de/kmk/staendige-wissenschaftliche-kommission.html

Stiftung für Hochschulzulassung
Silberstr. 21
44137 Dortmund
Tel.: 0231/1081-0
E-Mail: pressestelle@hochschulstart.de
Website: www.hochschulstart.de

Stiftung Akkreditierungsrat
Adenauerallee 73
53113 Bonn
Tel.: 0228/338306-0
E-Mail: akr@akkreditierungsrat.de
Website: www.akkreditierungsrat.de

Wissenschaftsrat (WR)
Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats
Scheidtweiler Str. 4
50933 Köln
Tel.: 0221/3776-0
E-Mail: post@wissenschaftsrat.de
Website: www.wissenschaftsrat.de

Zentrum für internationale Bildungsvergleichsstudien (ZIB)
An-Institut der Technischen Universität München
Marsstr. 20–22
80335 München
E-Mail: zib.edu@sot.tum.de
Website: https://www.zib.education

LITERATURVERZEICHNIS

Übersicht über die in der Darstellung zitierte Literatur:

Kapitel 1

Schüler, Klassen, Lehrer und Absolventen der Schulen 2014 bis 2023.
Statistische Veröffentlichungen der Bildungsministerkonferenz. Dokumentation Nr. 1 – Januar 2025.
Berlin: 2024.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Dokumentationen/Dok-1-SKL2023.pdf

Kindertageseinrichtungen nach verschiedenen Merkmalen, Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024.
https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kindertagesbetreuung/Tabellen/kindertageseinrichtungen-traeger.html

Vereinbarung über das Privatschulwesen.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10./11.8.1951.

Hochschulrektorenkonferenz, Hochschulen in Zahlen 2025.
Bonn: 2025.
https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-06-Hochschulsystem/Statistik/2025-08-13_HRK-Statistikfaltblatt_2025.pdf

Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse. Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.2.2017.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_02_16-Qualifikationsrahmen.pdf

Neustrukturierung der Kultusministerkonferenz.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.06.2024.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_06_13-KMK-Struktur.pdf

Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2020.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2020/2020_10_15-Laendervereinbarung-gemeinsame-Grundstruktur.pdf

Zielbild zur Rolle und Arbeit der Schulaufsicht.
Beschluss der Bildungsministerkonferenz vom 16.10.2025 für die Kultusministerkonferenz.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2025/2025_10_16-Schulaufsicht.pdf

Gemeinsames Ergebnisprotokoll betreffend das Verfahren bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung zwischen der Bundesregierung und den Kultusministern (-senatoren) der Länder (Vom 30.05.1972).
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.6.1972.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1972/1972_05_30-Ergebnisprot-Ausbildungsord-rlpl.pdf

Statistischer Bericht: Allgemeinbildende Schulen, Schuljahr 2024/2025.
Wiesbaden: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025.
https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Schulen/Publikationen/Downloads-Schulen/statistischer-bericht-allgemeinbildende-schulen-2110100257005.xlsx?__blob=publicationFile&v=2

Statistischer Bericht: Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Grunddaten, Schuljahr 2024/2025.
Wiesbaden: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025.
https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Schulen/Publikationen/Downloads-Schulen/statistischer-bericht-berufliche-schulen-2110200257005.xlsx?__blob=publicationFile&v=2

Statistisches Bundesamt (Destatis), Genesis-Online, <Tageseinrichtungen: Deutschland, Stichtag, Altersgruppen der Kinder>, abgerufen am 08.12.2025.
Datenlizenz by 2-0 [https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0].
https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/table/22541-0007

Statistisches Bundesamt (Destatis), Genesis-Online, <Tageseinrichtungen: Deutschland, Stichtag, Art der Tageseinrichtung>, abgerufen am 08.12.2025.
Datenlizenz by 2-0 [https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0].
https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/22541/table/22541-0004

Kapitel 2

Bildungsfinanzbericht 2025. Hrsg. im Auftrag der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend v. Statistischen Bundesamt.
Wiesbaden: 2025.

Berufsbildungsbericht 2025.
Hrsg. v. Bundesministerium für Bildung und Forschung.
Bonn: 2025.
https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/273880/f5330ba9181acb9f5bd87a69da672848/berufsbildungsbericht-2025-data.pdf

Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2025. Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung.
Hrsg. v. Bundesinstitut für Berufsbildung.
Bonn: 2025.
https://www.bibb.de/dienst/publikationen/download/20621

Statistisches Bundesamt (Destatis), Genesis-Online, <BAföG – Geförderte Personen und finanzieller Aufwand: Deutschland, Jahre, Personenkreis>, abgerufen am 27.01.2026.
Datenlizenz by 2-0 [https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0].
https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/table/21411-0001

Ortmanns, Verena et al., Volkshochschul-Statistik, 63. Folge, Berichtsjahr 2024.
https://www.die-bonn.de/doks/2025-Volkshochschul-Statistik-63-01.pdf

Statistisches Bundesamt (Destatis), Genesis-Online, <Aufstiegs-BAföG – geförderte Personen, finanzieller Aufwand: Deutschland, Jahre, Bewilligung/Inanspruch., Voll-/Teilzeit, Art des finanziellen Aufwandes, Fortbildungsstätten>, abgerufen am 27.01.2026.
Datenlizenz by-2-0 [https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0].
https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/21421/table/21421-0002

Deutsche Forschungsgemeinschaft. Jahresbericht 2024.
Bonn: 2025.
https://www.dfg.de/resource/blob/359464/dfg-jb2024.pdf

Kapitel 3

Personal-Kind-Schlüssel in Tageseinrichtungen nach Gruppenformen und Ländern. Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024.
https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kindertagesbetreuung/Tabellen/liste-personal-kind-schluessel.html#1400342

Gemeinsamer Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen. Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 13./14.5.2004 und Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3./4.6.2004 i. d. F. vom 06.5.2021 (JFMK) und 24.03.2022 (KMK).
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_06_03-Fruehe-Bildung-Kindertageseinrichtungen.pdf

Den Übergang von der Tageseinrichtung für Kinder in die Grundschule sinnvoll und wirksam gestalten – Das Zusammenwirken von Elementarbereich und Primarstufe optimieren. Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 5.6.2009. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.6.2009.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2009/2009_06_18-Uebergang-Tageseinrichtungen-Grundschule.pdf

Kapitel 4

Vereinbarung zur Arbeit in der Grundschule
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.2024.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_03_15-Vereinbarung-Grundschule.pdf

Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland – Statistik 2019 bis 2023.
Hrsg. v. Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.
Berlin: 2025.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Dokumentationen/GTS_2023_Bericht.pdf

Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagsschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.10.2023.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2023/2023_10_12-Ganztag-Empfehlung.pdf

Eckpunktepapier zur Verankerung von Medienbildung und informatischer Bildung in der Grundschule
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.11.2024.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_11_28-Medien-inform-Bildung-Grundschule.pdf

Empfehlungen zum Schulanfang.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.10.1997.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1997/1997_10_24-Empfehlung-Schulanfang_01.pdf

Bericht „Fremdsprachen in der Grundschule – Sachstand und Konzeptionen 2013“. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2013/2013_10_17-Fremdsprachen-in-der-Grundschule.pdf

Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4.12.2003 i. d. F. vom 15.11.2007.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_12_04-Lese-Rechtschreibschwaeche.pdf

Statistischer Bericht: Allgemeinbildende Schulen Schuljahr 2024/2025, Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025.
https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Schulen/Publikationen/Downloads-Schulen/statistischer-bericht-allgemeinbildende-schulen-2110100257005.xlsx?__blob=publicationFile&v=2

Kapitel 5

Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3.12.1993 i. d. F. vom 07.10.2022.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1993/1993-12-03-VB-Sek-1.pdf

Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 i. d. F. vom 6.6.2024.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1972/1972_07_07-VB-gymnasiale-Oberstufe-Abiturpruefung.pdf

Gemeinsames Ergebnisprotokoll betreffend das Verfahren bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung zwischen der Bundesregierung und den Kultusministern (-senatoren) der Länder (Vom 30.05.1972).
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.6.1972.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1972/1972_05_30-Ergebnisprot-Ausbildungsord-rlpl.pdf

Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013 i. d. F. vom 21.03.2024.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2013/2013_10_17-RV-Berufsfachschulen.pdf

Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.11.1976 i. d. F. vom 14.12.2023.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1976/1976_11_25-RV-Berufsoberschule.pdf

Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.2.2007 i. d. F. vom 28.9.2023.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_12_16-RV-Fachoberschule.pdf

Rahmenvereinbarung über die Berufsschule.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.3.2015 i. d. F. vom 21.03.2024.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_03_12-RV-Berufsschule.pdf

Entwicklung und Ausbau einer kooperativen Ganztagsbildung in der Sekundarstufe I
Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 27.05.2020
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.06.2020)
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2020/2020_06_18-KMK-JFMK-Ganztag-Sek-I.pdf

Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Stärkung der Fremdsprachenkompetenz.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8.12.2011.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_12_08-Fremdsprachenkompetenz.pdf

Bericht „Konzepte für den bilingualen Unterricht – Erfahrungsbericht und Vorschläge zur Weiterentwicklung".
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2013/201_10_17-Konzepte-bilingualer-Unterricht.pdf

Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Stärkung der mathematisch-informatisch-naturwissenschaftlich-technischen Bildung.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.05.2009 i. d. F. vom 13.06.2024.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2009/2009_05_07-Empf-MINT.pdf

Empfehlung zur Beruflichen Orientierung an Schulen
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.12.2017.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_12_07-Empfehlung-Berufliche-Orientierung-an-Schulen.pdf

Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Bildung für nachhaltige Entwicklung in der Schule.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.06.2024.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_06_13-BNE-Empfehlung.pdf

Zur Situation und zu Perspektiven der Bildung für nachhaltige Entwicklung.
Bericht der Kultusministerkonferenz vom 17.3.2017.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_03_17-Bericht-BNE-2017.pdf

Orientierungsrahmen für den Lernbereich Globale Entwicklung im Rahmen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung.
2. aktualisierte und erweiterte Auflage
Hrsg. v. der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Bonn: 2016.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_06_00-Orientierungsrahmen-Globale-Entwicklung.pdf

Bericht der Bundesregierung zur Bildung für nachhaltige Entwicklung
– 19. Legislaturperiode –
https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/289/1928940.pdf

Bildung für nachhaltige Entwicklung – Informationen der Länder
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9.2.2023.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/2023-02-17_BNE-Info-Laender.pdf

Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule
Beschluss der KMK vom 06.03.2009 i.d.F. vom 11.10.2018.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2009/2009_03_06-Staerkung_Demokratieerziehung.pdf

Democracy as objective, subject and practice of historical and political education in schools
Resolution adopted by the KMK on 6 Mars 2009 as amended on 11 October 2018.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2009/2009_03_06-Demokratiebildung-engl.pdf.pdf

Medienbildung in der Schule.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8.3.2012.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_03_08_Medienbildung.pdf

Menschenrechtsbildung in der Schule
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4.12.1980 i. d. F. vom 11.10.2018.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1980/1980_12_04-Menschenrechtserziehung.pdf

Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt".
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8.12.2016 i. d. F. vom 7.12.2017.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2016/2016_12_08-Bildung-in-der-digitalen-Welt.pdf

Lehren und Lernen in der digitalen Welt: Die Ergänzung zur Strategie der Kultusministerkonferenz "Bildung in der digitalen Welt".
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2021/2021_12_09-Lehren-und-Lernen-Digi.pdf

Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Kulturellen Kinder- und Jugendbildung
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.2.2007 i. d. F. vom 08.12.2022.
https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2022/2022_12_08-Empfehlung-Kulturelle-Bildung.pdf

Empfehlung zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_11_15-Gesundheitsempfehlung.pdf

Verbraucherbildung an Schulen.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.09.2013 i. d. F. der Bildungsministerkonferenz vom 05.06.2025.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2013/2013_09_12-Verbraucherbildung.pdf

Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.10.1996 i. d. F. vom 5.12.2013.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1996/1996_10_25-Interkulturelle-Bildung.pdf

Erinnern für die Zukunft - Empfehlungen zur Erinnerungskultur als Gegenstand historisch-politischer Bildung in der Schule.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.12.2014.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2014/2014_12_11-Empfehlung-Erinnerungskultur.pdf

Remembering our past for our future - Recommendations for a culture of remembrance to form an object of historical and political education in schools
Resolution adopted by the KMK on 11 December 2014.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2014/2014_12_11-Empfehlung-Erinnerungskultur_englisch.pdf

Darstellung des Judentums in Bildungsmedien
Gemeinsame Erklärung und gemeinsame Empfehlungen des Zentralrats der Juden in Deutschland, des Verband Bildungsmedien und der Kultusministerkonferenz
Beschluss des Präsidiums des Zentralrats der Juden in Deutschland vom 14.10.2024, Beschluss des Verband Bildungsmedien vom 15.10.2024, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2024
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_12_13-Darstellung-Judentum-in-Bildungsmedien.pdf

Gemeinsame Erklärung des Zentralrats der Juden in Deutschland und der Kultusministerkonferenz zur Vermittlung jüdischer Geschichte, Religion und Kultur in der Schule
Beschluss des Präsidiums des Zentralrats der Juden in Deutschland vom 1.9.2016
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8.12.2016
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2016/2016-12-08_KMK-Zentratrat_Gemeinsame-Erklaerung.pdf

Joint declaration of the Central Council of Jews in Germany and the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs on the Teaching of Jewish History, Religion and Culture in School
Resolution of the Central Council of Jews in Germany dated September 1, 2016
Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs dated December 8, 2016.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2016/2016_12_08-Juedische-Geschichte-Religion-Kultur-Schule-engl.pdf

Gemeinsame Empfehlung des Zentralrats der Juden in Deutschland, der Bund-Länder-Kommission der Antisemitismusbeauftragten und der Kultusministerkonferenz zum Umgang mit Antisemitismus in der Schule.
Beschluss des Präsidiums des Zentralrats der Juden in Deutschland vom 18.03.2021, Beschluss der Bund-Länder-Kommission der Antisemitismusbeauftragten vom 26.04.2021, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.06.2021.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2021/2021_06_10-Gemeinsame_Empfehlung-Antisemitismus.pdf

Gemeinsame Empfehlung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma und der Kultusministerkonferenz zum Umgang mit Antiziganismus in der Schule
Beschluss des Zentralrats vom 09.01.2025/Beschluss der Bildungsministerkonferenz vom 20.03.2025 für die Kultusministerkonferenz
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2025/2025_03_20-Empfehlung-Antiziganismus.pdf

Gemeinsame Erklärung der Kultusministerkonferenz mit
dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und dem Bündnis für Solidarität mit den Sinti und Roma Europas zur Vermittlung der Geschichte und Gegenwart von Sinti und Roma in der Schule.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.12.2022.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2022/2022_12_08-Gemeinsame_Erklaerung-Sinti-Roma.pdf

Leitlinien zur Sicherung der Chancengleichheit durch geschlechtersensible schulische Bildung und Erziehung.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.10.2016/ Beschluss der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder vom 15./16.06.2016.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2016/2016_10_06-Geschlechtersensible-schulische_Bildung.pdf

Bildungssprachliche Kompetenzen in der deutschen Sprache stärken
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.12.2019
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2019/2019_12_05-Beschluss-Bildungssprachl-Kompetenzen.pdf

Empfehlung zur Mobilitäts- und Verkehrserziehung in der Schule
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i. d. F. vom 10.05.2012.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1972/1972_07_07-Mobilitaets-Verkehrserziehung.pdf

Wirtschaftliche Bildung an allgemeinbildenden Schulen.
Bericht der Kultusministerkonferenz vom 19.10.2001 i. d. F. vom 27.6.2008.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2001/2001_10_19_Wirtschaftl_Bildung.pdf

Empfehlung zur Anerkennung und Bewertung einer außerunterrichtlich erbrachten Lernleistung in der Sekundarstufe 1 (insbesondere Praktikums- und Wettbewerbsleistungen).
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.12.2012.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_12_06-Zertifizierung.pdf

Statistischer Bericht: Allgemeinbildende Schulen Schuljahr 2024/2025, Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025.
https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Schulen/Publikationen/Downloads-Schulen/statistischer-bericht-allgemeinbildende-schulen-2110100257005.xlsx?__blob=publicationFile&v=2

Berufsbildungsbericht 2025.
Hrsg. v. Bundesministerium für Bildung und Forschung.
Bonn: 2025.
https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/273880/f5330ba9181acb9f5bd87a69da672848/berufsbildungsbericht-2025-data.pdf

Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2025. Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung.
Hrsg. v. Bundesinstitut für Berufsbildung.
Bonn: 2025.
https://www.bibb.de/dienst/publikationen/download/20621

Empfehlung zu Umfang und Organisation des Berufsschulunterrichts sowie zur Beurlaubung von Berufsschülerinnen und Berufsschülern
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.12.1995 i. d. F. vom 16.2.2017.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1995/1995_12_01-Unfang-Organisation-Berufsschulunterricht.pdf

Empfehlung der Kultusministerkonferenz zum Einsatz digitalisierter Lehr- und Lernformate zur Beibehaltung des Fachklassenprinzips in der Berufsschule.
Beschluss der KMK vom 09.09.2021
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2021/2021_09_09-Digitale-Lehr-und-Lernformate.pdf

Erklärung der Kultusministerkonferenz für eine zukunftsorientierte Gestaltung der dualen Berufsausbildung.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9.12.2010.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_12_09-Gestaltung-der-dualen-Berufsausbildung.pdf

Erklärung der Kultusministerkonferenz gegen die Überspezialisierung in der dualen Berufsausbildung.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.2.2007.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2007/2007_02_28-Ueberspezialisierung-duale_Berufsausbildung.pdf

Erklärung der Kultusministerkonferenz zur zukünftigen Stellung der Berufsschule in der dualen Berufsausbildung.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.12.2009.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2009/2009_12_10-Berufsschule-in-der-dualen_Berufsausbildung.pdf

Standards für die Berufsoberschule in den Fächern Deutsch, fortgeführte Fremdsprache, Mathematik.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.6.1998.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1998/1998_06_26-Standards-Berufsoberschule-D-M-Fremdsprachen.pdf

Empfehlung der Kultusministerkonferenz für einen sprachsensiblen Unterricht an beruflichen Schulen
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.12.2019
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2019/2019_12_05-Sprachsensibler-Unterricht-berufl-Schulen.pdf

Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.11.1998 i. d. F. vom 14.9.2017.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1998/1998_11_20-Fremdsprachen-berufliche-Bildung.pdf

Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5.6.1998 i. d. F. vom 9.3.2001.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1997/1997_06_05-Fachoberschulreife-berufliche-Bildung.pdf

Empfehlung zum Einbringen der in der Berufsschule erbrachten Leistungen in das Kammerzeugnis.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.5.2007.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2007/2007_05_10-Bschule-Kammerzeugnis.pdf

Kapitel 6

Hochschulrektorenkonferenz, Hochschulen in Zahlen 2025.
Bonn: 2025.
https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-06-Hochschulsystem/Statistik/2025-08-13_HRK-Statistikfaltblatt_2025.pdf

Rahmenvereinbarung über Fachschulen.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.11.2002 i. d. F. der Bildungsministerkonferenz vom 12.12.2025.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_11_07-RV-Fachschulen.pdf

Studienwahl 2024/2025.
Hrsg. v. den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesagentur für Arbeit.
Nürnberg: Meramo Verlag, 2024.
www.studienwahl.de

Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.9.1974 i. d. F. vom 6.6.2024.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1974/1974_09_13-Abipruefung-Nichtschueler-SekII.pdf

Vereinbarung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.5.1982 i. d. F. vom 3.3.2010.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1982/1982_05_28-Pruefung-Hochschulzugang_bes_befaehig_Berufstaetige.pdf

Zugang von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2.6.1995 i. d. F. vom 12.3.2024.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1995/1995_06_02-Nachweis-deutsche-Sprachkenntnisse.pdf

Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT).
Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06.2004 i. d. F. vom 23.07.2020.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004 i. d. F. vom 28.11.2019.

Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3.12.2015.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_12_03-Hochschulzugang-ohne-Nachweis-der-Hochschulzugangsberechtigung.pdf

Empfehlungen zur Digitalisierung in der Hochschullehre
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.3.2019.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2019/2019_03_14-Digitalisierung-Hochschullehre.pdf

Richtlinien für den Erwerb eines Zertifikats „Fachsprache“.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.5.1991.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1990/1990_07_09-Fremdsprachenvermittlung-Hochschulbereich.pdf

Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 4.2.2010.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf

Einordnung der Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_10_15-Bachelor-Berufsakademie-Studienstruktur.pdf

Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.09.2000 i. d. F. vom 22.10.2004.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2000/2000_09_15-Leistungspunktsysteme-Modularisierung.pdf

Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2007 i. d. F. vom 8.9.2022.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2007/2007_12_13-Eckpunkte-Studienstruktur-Theologie.pdf

Kapitel 7

Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt".
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8.12.2016 i. d. F. vom 7.12.2017.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2016/2016_12_08-Bildung-in-der-digitalen-Welt.pdf

Positionspapier zur Initiative Digitale Weiterbildung.
Beschluss der KMK vom 09.09.2021.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2021/2021_09_09-Digitale-Weiterbildung.pdf

Nationale Weiterbildungsstrategie.
Hrsg. v. Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Bundesministerium für Bildung und Forschung.
Berlin: 2019.
https://www.bmbf.de/files/NWS_Strategiepapier_barrierefrei_DE.pdf

National Skills Strategy
Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Bundesministerium für Bildung und Forschung (Eds.).
Berlin: 2022
https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/EN/Topics/Initial-and-Continuing-Training/national-skills-strategy.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Nationale Weiterbildungsstrategie. Fortführung und Weiterentwicklung.
Hrsg. v. Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Bundesministerium für Bildung und Forschung.
Berlin: 2022.
https://www.bmbf.de/files/NWS_Strategiepapier_barrierefrei_DE.pdf

Nationale Weiterbildungsstrategie – Umsetzungsbericht 2025
Hrsg. v. Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Bundesministerium für Bildung und Forschung.
Berlin: 2025
https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a805-25-nationale-weiterbildungsstrategie.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Voraussetzungen für Aufnahme und Besuch von Abendhauptschulen.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.2.2015.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_02_12-Abendhauptschulen.pdf

Voraussetzungen für Aufnahme und Besuch von Abendrealschulen
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.9.2014.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2014/2014_09_11-Abendrealschulen.pdf

Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.6.1979 i. d. F. vom 7.6.2018.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1979/1979_06_21-Vereinbarung-Abendgymnasium.pdf

Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.6.1979 i. d. F. vom 7.6.2018.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1979/1979_06_21-Vereinbarung-Gestaltung-Kolleg.pdf

Fogolin, Angela. Strukturdaten Distance Learning/Distance Education 2023. BIBB Fachbeiträge zur beruflichen Bildung. Hrsg. v. Bundesinstitut für Berufsbildung.
Bonn: 2023.
https://www.bibb.de/dienst/publikationen/en/download/19356

Überlegungen zur politischen Weiterbildung.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.1998.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1998/1998_09_18-Weiterbildung-politische.pdf

Vierte Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Weiterbildung.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.02.2001.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2001/2001_02_01-4-Empfehlung-Weiterbildung.pdf

Grundsatzpapier zur Nationalen Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung
Den funktionalen Analphabetismus in Deutschland verringern und das Grundbildungsniveau erhöhen.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.10.2016.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2016/2016_10_06-Grundsaetze-Nationale-Dekade.pdf

10-Punkte-Programm der Länder für die Nationale Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.2.2018.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2018/2018_02_15-Nationale-Dekade-Alphabetisierung-Grundbildung.pdf

Nationale Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung 2016 bis 2026.
Berichterstattung der Länder durch den Arbeitskreis Weiterbildung der Kultusministerkonferenz 2016 bis 2018
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.11.2019.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2019/2019_11_07-Nationale-Dekade-Alphabetisierung.pdf

Fortschrittsbericht AlphaDekade
Bericht der Bundesregierung über die Fortschritte der Nationalen Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung 2016–2026.
Hrsg. v. Bundesministerium für Bildung und Forschung.
Bonn: 2023.
https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/DE/2023/2023-08-30-zweiterbundesberichtzuralpahadekade.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Kapitel 8

Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Grundschule bzw. Primarstufe (Lehramtstyp 1).
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.2.1997 i. d. F. vom 14.3.2019.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1997/1997_02_28-RV_Lehramtstyp_1.pdf

Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I (Lehramtstyp 2).
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.2.1997 i. d. F. vom 13.9.2018.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1997/1997_02_28-RV_Lehramtstyp_2.pdf

Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe I (Lehramtstyp 3).
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.2.1997 i. d. F. vom 13.9.2018.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1997/1997_02_28-RV-Lehramtstyp-3.pdf

Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (allgemein bildende Fächer) oder für das Gymnasium (Lehramtstyp 4).
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.2.1997 i. d. F. vom 13.9.2018.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1997/1997_02_28-RV_Lehramtstyp-4_.pdf

Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5).
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.5.1995 i. d. F. vom 13.9.2018.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1995/1995_05_12-RV-Lehramtstyp-5.pdf

Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt (Lehramtstyp 6).
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6.5.1994 i. d. F. vom 13.9.2018.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1994/1994_05_06-RV_Lehramtstyp_6.pdf

Kunst- und Musiklehrerausbildung.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6.12.2012 i. d. F. vom 9.2.2023.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_12_06-Kunst-und-Musiklehrer.pdf

Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 7.10.2022.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_12_16-Standards-Lehrerbildung.pdf

Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 8.2.2024.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_10_16-Fachprofile-Lehrerbildung.pdf

Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen/Fachakademien.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.12.201 i. d. F. vom 24.11.2017.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_12_01-ErzieherInnen-QualiProfil.pdf

Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2.6.2005.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2005/2005_06_02-Bachelor-Master-Lehramt.pdf

Lösung von Anwendungsproblemen beim Quedlinburger Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2.6.2005.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.2.2007.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2007/2007_02_28-Loesungen-von-Anwendungsprobleme-Quedlinburger.pdf

Anrechnung von an Fachhochschulen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen auf Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen vermittelt werden.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.4.2006.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2006/2006_04_27-Anrechnung-FH-Lehramt-Beruf.pdf

Empfehlung der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zur Vergabe eines Masterabschlusses in der Lehrerbildung bei vorgesehener Einbeziehung von Leistungen des Vorbereitungsdienstes.
Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 12.6.2008.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8.7.2008.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2000_06_12_Masterabschluss_Lehrerbildung.pdf

Empfehlung zur Eignungsabklärung in der ersten Phase der Lehrerbildung.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.3.2013.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2013/2013-03-07-Empfehlung-Eignungsabklaerung.pdf

Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999 i. d. F. vom 7.3.2013.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1999/1999_10_22-Gegens-Anerkennung-Lehramtspruefungen.pdf

Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften
Ländergemeinsame Umsetzungsrichtlinien für die Anpassung von Regelungen und Verfahren bei der Einstellung in Vorbereitungs- und Schuldienst sowie für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen der Lehrerausbildung
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.03.2013 i. d. F. vom 27.12.2013.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2013/2013_03_07-Lehrermobilitaet.pdf

Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.5.2001.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2001/2001_05_10-Uebernahme-von-Lehrkraeften.pdf

Ländergemeinsame Anforderungen für die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und die abschließende Staatsprüfung.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6.12.2012.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_12_06-Vorbereitungsdienst.pdf

Aufgaben- und Anforderungsprofil für Fachleitungen an den Studienseminaren oder vergleichbaren Einrichtungen.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.09.2025.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2025/2025_09_17-Fachleiter-Anforderungen.pdf

Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt. Gemeinsame Empfehlung von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz.
Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 18.03.2015.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2015.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_03_12-Schule-der-Vielfalt.pdf

Educating teachers to embrace diversity Joint recommendations by the German Rectors' Conference and the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the States in the Federal Republic of Germany
Resolution passed by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the States in the Federal Republic of Germany on 12 March 2015.
Resolution passed by the German Rectors' Conference on 18 March 2015).
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_03_12-KMK-HRK-Empfehlung-Vielfalt-englisch.pdf

Einstellung von Lehrkräften 2023 – Tabellenauszug –
Sekretariat der Kultusministerkonferenz.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Dokumentationen/EvL2023_Tabellenwerk.pdf

Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte und zur strukturellen Ergänzung der Lehrkräftebildung
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.03.2024.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_03_14-Gewinnung-zusaetzlicher-Lehrkraefte.pdf

Gestaltung von zusätzlichen Wegen ins Lehramt.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.06.2024.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_06_13-Zusaetzliche-Wege-ins-Lehramt.pdf

Übersicht über die Pflichtstunden der Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen. Ermäßigungen für bestimmte Altersgruppen der Voll- bzw. Teilzeitlehrkräfte. Besondere Arbeitszeitmodelle. Schuljahr 2024/2025. Stand Oktober 2024.
Sekretariat der Kultusministerkonferenz.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Dokumentationen/Pflichtstunden_der_LehrerInnen_2024_2025.pdf

Ländergemeinsame Eckpunkte zur Fortbildung von Lehrkräften als ein Bestandteil ihrer Professionalisierung in der dritten Phase der Lehrerbildung.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.3.2020.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2020/2020_03_12-Fortbildung-Lehrkraefte.pdf

Anforderungen an Fortbildnerinnen und Fortbildner.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.09.2025.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2025/2025_09_17-Fortbildner-Anforderungen.pdf

Vereinbarung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (ohne Kunsthochschulen). Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.3.1992 i. d. F. vom 12.6.2003.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_06_12-Vereinbarung-Lehrverpflichtung-HS.pdf

Besoldung und Vergütung hauptberuflicher Mitarbeiter und pädagogischer Leiter an Volkshochschulen.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.3.1970.

Kapitel 9

Zielbild zur Rolle und Arbeit der Schulaufsicht.
Beschluss der Bildungsministerkonferenz vom 16.10.2025 für die Kultusministerkonferenz.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2025/2025_10_16-Schulaufsicht.pdf

Orientierungsrahmen zur Qualifizierung von Schulleitungen.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2024.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_12_13-Orientierungsrahmen-Schulleitungen.pdf

Kapitel 10

Grundsätzliche Überlegungen zu Leistungsvergleichen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland – Konstanzer Beschluss –
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.10.1997.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1997/1997_10_24-Konstanzer-Beschluss.pdf

Gesamtstrategie der Kultusministerkonferenz zum Bildungsmonitoring.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.06.2015.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_06_11-Gesamtstrategie-Bildungsmonitoring.pdf

Durchführung von Schulversuchen und gegenseitige Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.2.1990 i. d. F. vom 21.6.2012.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1990/1990_02_16-Schulversuche.pdf

Bildungsstandards zur Sicherung von Qualität und Innovation im föderalen Wettbewerb der Länder.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.5.2002.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_05_24-Bildungsstandards-Qualitaet.pdf

Konzeption der Kultusministerkonferenz zur Nutzung der Bildungsstandards für die Unterrichtsentwicklung.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.12.2009.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2009/2009_12_10-Konzeption-Bildungsstandards.pdf

Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Vergleichsarbeiten (VERA).
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.03.2012 i. d. F. vom 15.3.2018.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_03_08_Weiterentwicklung-VERA.pdf

Konzeption zur Implementation der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2013.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2013/2013-10-10_Konzeption_Implementation_Bildungsstandards-AHR.pdf

Bildung in Deutschland 2024. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu beruflicher Bildung.
Hrsg. v. Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung.
Bielefeld: wbv Media, 2024.
https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2024/pdf-dateien-2024/bildungsbericht-2024.pdf

Künftige Entwicklung der länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung in Deutschland.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.3.2002.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/Beschluesse_Veroeffentlichungen/Hochschule_Wissenschaft/kuenentw.pdf

Qualitätssicherung in der Lehre.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.9.2005.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2005/2005_09_22-Qualitaetssicherung-Lehre.pdf

Einführung der Systemakkreditierung.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2007.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2007/2007_12_13-Einfuehrung-Systemakkreditierung.pdf

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 12. März 2014 für Eckpunkte zur Struktur und Qualitätssicherung der beruflichen Fortbildung nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO).
https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA159.pdf

Kapitel 11

Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.3.1972.

Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6.5.1994.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1994/1994_05_06-Empfehlung-sonderpaed-Foerderung.pdf

Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention – VN-BRK) in der schulischen Bildung.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.11.2010.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_11_18-Behindertenrechtkonvention.pdf

Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_10_20-Inklusive-Bildung.pdf

Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von erkrankten Kindern und Jugendlichen.
Beschluss der Bildungsministerkonferenz vom 20.03.2025 für die Kultusministerkonferenz
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2025/2025_03_20-Empfehlung-erkrankte-SuS.pdf

Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im sonderpädagogischen Schwerpunkt LERNEN
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.3.2019.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2019/2019_03_14-FS-Lernen.pdf

Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im sonderpädagogischen Schwerpunkt Geistige Entwicklung.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.03.2021.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2021/2021_03_18-Empfehlungen-Schwerpunkt-Geistige-Entwicklung.pdf

Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im sonderpädagogischen Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2024.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_12_13-Empfehlung-EmSoz-Entwicklung.pdf

Empfehlungen zu Erziehung und Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.06.2000.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2000/2000_06_16-Empfehlung-autistisches-Verhalten.pdf

Förderstrategie für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4.3.2010.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_04_03-Foerderstrategie-Broschuere.pdf

Bericht zum Stand der Umsetzung der Förderstrategie für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.04.2024.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_04_25-Umsetzung-Foerderstrategie.pdf

Handlungsrahmen zur Reduzierung der Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss. Sicherung der Anschlüsse. Verringerung der Zahl der Ausbildungsabbrecher.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2007.

Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4.12.2003 i. d. F. vom 15.11.2007.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_12_04-Lese-Rechtschreibschwaeche.pdf

Grundsätze für die Durchführung von Sportförderunterricht
Beschluss der KMK vom 05.05.2022.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2022/2022_05_05-Sportfoerderunterricht.pdf

Schultagebuch für Kinder von beruflich Reisenden.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 19.9.2003 i. d. F. vom 1.3.2012.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_09_19-Schultagebuch-beruflich-Reisender.pdf

Förderstrategie für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.6.2015.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_06_11-Foerderstrategie-leistungsstarke-Schueler.pdf

Erklärung der Kultusministerkonferenz zur Integration von jungen Geflüchteten durch Bildung.
Beschluss der KMK vom 6.10.2016.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2016/2016_10_06-Erklaerung-Integration.pdf

Bildung in Deutschland 2024. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu beruflicher Bildung.
Hrsg. v. Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung.
Bielefeld: wbv Media, 2024.
https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2024/pdf-dateien-2024/bildungsbericht-2024.pdf

Empfehlung zur Optimierung und Vereinheitlichung der schulischen Angebote im Übergangssystem „Lebenschancen eröffnen – Qualifikationspotenziale ausschöpfen – Übergänge gestalten".
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2013.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2013/2013_10_10-Uebergangssystem.pdf

Empfehlung zur Beruflichen Orientierung an Schulen
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.12.2017.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_12_07-Empfehlung-Berufliche-Orientierung-an-Schulen.pdf

Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung zwischen der Kultusministerkonferenz und der Bundesagentur für Arbeit.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004 i. d. F. vom 1.6.2017.

Kapitel 12

Positionspapier der Kultusministerkonferenz zur Bildungs-, Wissenschafts- und Kulturpolitik im Hinblick auf Vorhaben der Europäischen Union.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2007.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2007/2007_12_13-Bildungs-Wissenschafts-Kulturpolitik-EU.pdf

Positionspapier zur Auswärtigen Kulturpolitik.
Kommission für Europäische und Internationale Angelegenheiten der Kultusministerkonferenz.
Bonn: 2000.

Internationalisierung der Hochschulen in Deutschland.
Strategie der Wissenschaftsministerinnen und Wissenschaftsminister von Bund und Ländern (2024–2034).
Hrsg. von Bundesministerium für Bildung und Forschung BMBF und Kultusministerkonferenz.
Berlin: 2024.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_06_14-Strategie-Internationalisierung-Hochschulen.pdf

Wissenschaft weltoffen 2024. Daten und Fakten zur Internationalität von Studium und Forschung in Deutschland und weltweit.
Hrsg. von Deutscher Akademischer Austauschdienst und Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH.
Bielefeld: wbv Media, 2024.
https://www.wissenschaft-weltoffen.de/content/uploads/2024/11/wiwe_2024_web_de.pdf

Regelungen zum Zugang von Studienbewerberinnen und -bewerbern aus Staaten mit Akademischer Prüfstelle (APS) zu deutschen Hochschulen.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.3.2006.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/ZAB/Hochschulzugang_Beschluesse_der_KMK/APS.pdf

Statistischer Bericht: Deutsche Studierende im Ausland. Ergebnisse des Berichtsjahres 2022, Tabelle 21721-01, Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025; eigene Berechnung.
https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Hochschulen/Publikationen/Downloads-Hochschulen/statistischer-bericht-studierende-ausland-5217101247005.xlsx?__blob=publicationFile&v=3

Erklärung zur Mobilität im Bildungsbereich in Europa.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.5.2010.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_05_27-Mobilitaet-im-Bildungsbereich.pdf

Europabildung in der Schule.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8.6.1978 i. d. F. vom 15.10.2020.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1978/1978_06_08_Europabildung_2020-10-15.pdf

Berufliche Bildung als Chance für Europa.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2020.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2020/2020_10_15-Berufliche-Bildung-als-Chance-fuer-Europa.pdf

Bericht „Konzepte für den bilingualen Unterricht – Erfahrungsbericht und Vorschläge zur Weiterentwicklung".
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2013/201_10_17-Konzepte-bilingualer-Unterricht.pdf

Vereinbarung über die Anerkennung des „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International"
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.3.1986 i. d. F. vom 15.6.2023.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1986/1986_03_10-Vereinbarung-Baccalaureate-Dipl_2023_06_15.pdf

Vereinbarung über die Anerkennung des „Middle Years Programme".
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.12.2011 i. d. F. vom 24.03.2022.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_12_08-MYP.pdf

Gemischtsprachiges International Baccalaureate an ausländischen Schulen mit Deutschunterricht.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.4.2002 i. d. F. vom 16.12.2020.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/ZAB/Hochschulzugang_Beschluesse_der_KMK/285_14_GIB_Beschluss.pdf

Deutsches Internationales Abitur. Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland (DIA-PO).
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.06.2015 i. d. F. vom 08.02.2024.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_06_11-PO-Deutsches-Internationales-Abitur.pdf

Deutsche Forschungsgemeinschaft. Jahresbericht 2023.
Bonn: 2024.
https://www.dfg.de/resource/blob/336226/3abb5950d9eee7540d13396e81b91b48/dfg-jb2023-data.pdf

Osnabrücker Erklärung zur beruflichen Bildung als Motor für den Wiederaufbau und den gerechten Übergang zu einer digitalen und ökologischen Wirtschaft. Erklärung der für berufliche Bildung zuständigen Ministerinnen und Minister der EU-Mitgliedstaaten, EU-Beitrittskandidaten und EWR-Staaten, der europäischen Sozialpartner und der Europäischen Kommission. Angenommen am 30. November 2020. Corrigendum, Mai 2021.
https://www.bibb.de/dokumente/pdf/ab31_corrigendum_osnabruecker_erklaerung.pdf

Die Umsetzung der Ziele des Bologna-Prozesses 2021–2024.
Nationaler Bericht von Kultusministerkonferenz und Bundesministerium für Bildung und Forschung unter Mitwirkung der Hochschulrektorenkonferenz, des Deutschen Akademischen Austauschdienstes, des Akkreditierungsrats, des freien zusammenschlusses von studentInnenschaften, des Deutschen Studentenwerks und der Sozialpartner.
Berlin: 2024.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_02_08-Nationaler-Bologna-Bericht-2021-2024.pdf

Tirana Ministerial Communiqué.
Konferenz der für die Hochschulen zuständigen Ministerinnen und Minister, Tirana, 29./30. Mai 2024.
https://ehea.info/Immagini/Tirana-Communique.pdf

Kapitel 13

Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2020.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2020/2020_10_15-Laendervereinbarung-gemeinsame-Grundstruktur.pdf

Politische Vorhaben zur „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ vom 15.10.2020.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2020.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2020/2020_10_15-Politische-Vorhaben-LV.pdf

Politische Vorhaben zur „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ vom 15.10.2020 (Beschluss der KMK vom 15.10.2020).
Bericht über die Umsetzung der Vorhaben
(Stand: 13.12.2024).
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_12_13-Bericht-Umsetzung-politischer-Vorhaben.pdf

Gesamtstrategie Fachkräfte in Kitas und Ganztag. Empfehlungen der AG „Gesamtstrategie Fachkräfte“.
Hrsg. von Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
Berlin: 2024.
https://www.bmfsfj.de/resource/blob/240068/bbc674bb766df0cc1d89a18fd2c3c3f9/gesamtstrategie-fachkraefte-in-kitas-und-ganztag-empfehlungen-der-ag-data.pdf

Zielbild zur Rolle und Arbeit der Schulaufsicht.
Beschluss der Bildungsministerkonferenz vom 16.10.2025 für die Kultusministerkonferenz.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2025/2025_10_16-Schulaufsicht.pdf

Anforderungen an Fortbildnerinnen und Fortbildner.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.09.2025.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2025/2025_09_17-Fortbildner-Anforderungen.pdf

Aufgaben- und Anforderungsprofil für Fachleitungen an den Studienseminaren oder vergleichbaren Einrichtungen.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.09.2025.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2025/2025_09_17-Fachleiter-Anforderungen.pdf

Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von erkrankten Kindern und Jugendlichen.
Beschluss der Bildungsministerkonferenz vom 20.03.2025 für die Kultusministerkonferenz
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2025/2025_03_20-Empfehlung-erkrankte-SuS.pdf

Gemeinsame Empfehlung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma und der Kultusministerkonferenz zum Umgang mit Antiziganismus in der Schule
Beschluss des Zentralrats vom 09.01.2025/Beschluss der Bildungsministerkonferenz vom 20.03.2025 für die Kultusministerkonferenz
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2025/2025_03_20-Empfehlung-Antiziganismus.pdf

Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im sonderpädagogischen Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2024.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_12_13-Empfehlung-EmSoz-Entwicklung.pdf

Darstellung des Judentums in Bildungsmedien
Gemeinsame Erklärung und gemeinsame Empfehlungen des Zentralrats der Juden in Deutschland, des Verband Bildungsmedien und der Kultusministerkonferenz.
Beschluss des Präsidiums des Zentralrats der Juden in Deutschland vom 14.10.2024, Beschluss des Verband Bildungsmedien vom 15.10.2024, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2024.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_12_13-Darstellung-Judentum-in-Bildungsmedien.pdf

Orientierungsrahmen zur Qualifizierung von Schulleitungen.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2024.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_12_13-Orientierungsrahmen-Schulleitungen.pdf

Eckpunktepapier zur Verankerung von Medienbildung und informatischer Bildung in der Grundschule
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.11.2024.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_11_28-Medien-inform-Bildung-Grundschule.pdf

Handlungsempfehlung für die Bildungsverwaltung zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz in schulischen Bildungsprozessen. Themenspezifische Handlungsempfehlung.
Beschluss der Bildungsministerkonferenz vom 10.10.2024.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_10_10-Handlungsempfehlung-KI.pdf

Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte und zur strukturellen Ergänzung der Lehrkräftebildung.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.03.2024.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_03_14-Gewinnung-zusaetzlicher-Lehrkraefte.pdf

Gestaltung von zusätzlichen Wegen ins Lehramt.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.06.2024.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_06_13-Zusaetzliche-Wege-ins-Lehramt.pdf

Vereinbarung zur Arbeit in der Grundschule
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.2024.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_03_15-Vereinbarung-Grundschule.pdf

Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.
https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Bildung/AllgBildung/Startchancen/2024_08_01-BLV-Startchancenprogramm.pdf

Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagsschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.10.2023.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2023/2023_10_12-Ganztag-Empfehlung.pdf

Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung
Beschluss der KMK vom 07.07.1972 i. d. F. vom 16.03.2023.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2023/2023_03_16-Vereinb-GymnOberstufe-Abitur.pdf

Internationalisierung der Hochschulen in Deutschland.
Strategie der Wissenschaftsministerinnen und Wissenschaftsminister von Bund und Ländern (2024–2034).
Hrsg. von Bundesministerium für Bildung und Forschung BMBF und Kultusministerkonferenz.
Berlin: 2024.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_06_14-Strategie-Internationalisierung-Hochschulen.pdf

Aktionsplan gegen Antisemitismus und Israelfeindlichkeit.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2023.
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2023/2023_12_07-Aktionsplan-gegen_Antisemitismus-und-Israelfeindlichkeit.pdf

Erklärung der Kultusministerkonferenz Plenum Hochschule für eine offene Förderung des wissenschaftlichen Austauschs.

GLOSSAR

Abendgymnasium
Einrichtung des →Zweiten Bildungswegs, an der Erwachsene im Abendunterricht die →Allgemeine Hochschulreife erwerben können.

Abendhauptschule
Einrichtung des →Zweiten Bildungswegs, an der Erwachsene im Abendunterricht den →Ersten Schulabschluss erwerben können.

Abendrealschule
Einrichtung des →Zweiten Bildungswegs, an der Erwachsene im Abendunterricht den →Mittleren Schulabschluss erwerben können.

Abitur
Sekundarschulabschluss, der nach 12 bzw. 13 Schuljahren in der →gymnasialen Oberstufe erworben wird und die →Allgemeine Hochschulreife verleiht, d. h. den Zugang zu allen Hochschulen und Fachrichtungen eröffnet.

Abiturprüfung
Prüfung zur Erlangung der →Allgemeinen Hochschulreife. Sie wird in der Regel am Ende der →gymnasialen Oberstufe abgelegt und umfasst vier Fächer, ggf. ergänzt durch ein fünftes Fach oder eine besondere Lernleistung. Die Prüfungskomponenten müssen drei unterschiedliche Aufgabenfelder (sprachlich-literarisch-künstlerisch, gesellschafts-wissenschaftlich, mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch) abdecken.

Akkreditierung
Aufgabe der Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen ist die Sicherstellung fachlich-inhaltlicher Standards, die mit der Überprüfung des Studiengangskonzeptes und der Studierbarkeit des Lehrangebots auch die Qualität der Lehre sowie die Überprüfung der Berufsrelevanz einschließt. Die Akkreditierung wird von dezentralen Akkreditierungsagenturen durchgeführt. Ein zentraler Akkreditierungsrat stellt sicher, dass die Akkreditierung nach verlässlichen und transparenten Standards durchgeführt wird und trägt Sorge, dass die durch die Ländergemeinschaft zu verantwortenden Belange des Gesamtsystems im Rahmen der Akkreditierung Berücksichtigung finden.

Allgemeine Hochschulreife
Zugangsberechtigung für alle Hochschulen und Fachrichtungen, die in der Regel in der →gymnasialen Oberstufe durch die →Abiturprüfung erworben wird.

Anerkannter Ausbildungsberuf
Durch Rechtsverordnung des Bundes geregelter Beruf, für den die Ausbildung an zwei Lernorten im →dualen System erfolgt, d. h. im Betrieb und in der →Berufsschule in Teilzeitform.

Arbeitslehre
Lernbereich mit den Themen Technik, Wirtschaft, Haushalt und Beruf, der unter dieser oder einer anderen Bezeichnung Unterrichtsfach an Schularten des Sekundarbereichs I ist, teils als eigenes Fach, teils als Bestandteil anderer Fächer.

Ausbildungsordnung
Rechtsverordnung, die die betriebliche Ausbildung für einen →anerkannten Ausbildungsberuf im Rahmen des →dualen Systems regelt. Ausbildungsordnungen bestehen jedoch auch in anderen Gebieten (z. B. für die Laufbahnen des öffentlichen Dienstes).

Bachelor
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, an Kunst- und Musikhochschulen sowie an →Fachhochschulen

nach einer →Regelstudienzeit von sechs, sieben oder acht Semestern erworben werden kann. Der Bachelor gehört mit dem →Master zu einem Graduierungssystem gestufter Abschlüsse, das die traditionellen Hochschulabschlüsse (→Diplom und →Magister) ersetzen soll. Bachelorabschlüsse verleihen grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie Diplomabschlüsse an →Fachhochschulen. Als berufsqualifizierender Abschluss des tertiären Bereichs kann der Bachelor auch an →Berufsakademien erworben werden.

Bachelorarbeit
Am Ende eines Bachelorstudiengangs anzufertigende schriftliche Hausarbeit, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

Bachelorgrad
Akademischer Grad, der aufgrund einer Hochschulprüfung (im Gegensatz zur Staatsprüfung) unter Angabe des Fachgebiets verliehen wird, z. B. Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.) Bachelor of Engineering (B.Eng.). Der Bachelorgrad wird von Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, von Kunst- und Musikhochschulen sowie von →Fachhochschulen verliehen.

Bachelor Professional
Fortbildungsabschluss der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe. Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe ist als Regelzugang ein Abschluss in einem →anerkannten Ausbildungsberuf oder ein Abschluss der ersten beruflichen Fortbildungsstufe.

Bachelorprüfung
Abschlussprüfung für den Erwerb des →Bachelors an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, →Fachhochschulen und →Berufsakademien.

Berufliches Gymnasium
Dreijähriger Bildungsgang im Sekundarbereich II, der neben den allgemeinbildenden Fächern der →gymnasialen Oberstufe auch berufsbezogene Fächer wie z. B. Wirtschaft und Technik umfasst, jedoch ebenfalls zur →Allgemeinen Hochschulreife führt.

Berufsakademie
Einrichtung des tertiären Bereichs in einigen →Ländern, die eine fachwissenschaftliche Ausbildung an einer Studienakademie mit einer praktischen Berufsausbildung im Betrieb im Sinne eines →dualen Systems verbindet.

Berufsfachschule
Berufliche Schule im Sekundarbereich II mit einem breiten Spektrum von Fachrichtungen und Bildungsgängen von unterschiedlicher Dauer. Als Vollzeitschule dient sie der Berufsvorbereitung oder der Berufsausbildung mit unterschiedlichem Qualifikationsniveau.

Berufsoberschule
Berufliche Schule im Sekundarbereich II in einigen →Ländern, die Absolventen einer Berufsausbildung im →dualen System den Erwerb der Hochschulreife ermöglicht. Führt mit zweijährigem Vollzeitunterricht oder entsprechend längerem Teilzeitunterricht zur →Fachgebundenen Hochschulreife und mit einer zweiten Fremdsprache zur →Allgemeinen Hochschulreife.

Berufsschule
Berufliche Schule des Sekundarbereichs II, die in der Regel im Rahmen einer Berufsausbildung im →dualen System allgemeinen und berufsbezogenen Unterricht in Teilzeitform erteilt.

Berufsvorbereitungsjahr
Vorbereitung von Jugendlichen ohne Ausbildungsvertrag auf eine Berufsentscheidung und Berufsausbildung durch Vollzeitunterricht zur Einführung in ein bis zwei Berufsfelder.

Bezirksregierung
Mittlere Ebene in einer dreistufigen Landesverwaltung, die für einen bestimmten Gebietsteil (Regierungsbezirk) eines →Landes zuständig ist (zwischen den obersten Behörden des Landes und unteren Behörden auf kommunaler Ebene).

Bildungsstandards
Die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz greifen allgemeine Bildungsziele auf und legen fest, welche Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler bis zu einer bestimmten Jahrgangsstufe an wesentlichen Inhalten erworben haben sollen. Die Bildungsstandards beziehen sich auf das im Durchschnitt erwartete Niveau der Leistungen von Schülerinnen und Schülern am Ende der Jahrgangsstufe 4, beim →Ersten Schulabschluss, beim →Mittleren Schulabschluss und bei der →Allgemeinen Hochschulreife.

Dienstaufsicht
Aufsichts- und Weisungsbefugnis einer höheren gegenüber einer nachgeordneten Behörde und des Vorgesetzten gegenüber den unterstellten Beamten und sonstigen Angehörigen der öffentlichen Verwaltung.

Diplom
Das Diplom kann als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss einerseits an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie Kunst- und Musikhochschulen erworben werden (insbesondere in den Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften sowie in den Natur- und Ingenieurwissenschaften), andererseits auch an →Fachhochschulen (in allen Fachrichtungen, mit dem Zusatz *Fachhochschule* – FH). Als berufsqualifizierender Abschluss des tertiären Bereichs kann das Diplom auch an →Berufsakademien erworben werden (mit dem Zusatz *Berufsakademie* – BA).

Diplomarbeit
Schriftliche Hausarbeit, die am Ende eines Diplomstudienganges anzufertigen ist, wobei innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten ist.

Diplomgrad
Akademischer Grad, der aufgrund einer Hochschulprüfung (im Gegensatz zur Staatsprüfung) unter Angabe der Fachrichtung verliehen wird, z. B. Diplom-Ingenieur, Diplom-Psychologe, Diplom-Kaufmann. Der Diplomgrad wird von Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie von →Fachhochschulen (mit dem Zusatz *Fachhochschule* – FH) und Kunst- und Musikhochschulen verliehen.

Diplomprüfung
Abschlussprüfung für den Erwerb des →Diploms an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, →Fachhochschulen und →Berufsakademien.

Doktorgrad
Akademischer Grad, der aufgrund des Promotionsverfahrens verliehen wird, das die Anfertigung einer Dissertation und entweder eine mündliche Prüfung oder eine Verteidigung der Doktorarbeit einschließt.

Drittmittel
Finanzmittel, die einem Wissenschaftler oder einer Forschungseinrichtung außerhalb des regulären Haushalts (Mittel der Hochschule und des →Landes) auf Antrag von dritter Seite (z. B. von Stiftungen, von der Wirtschaft) zur Verfügung gestellt werden.

Duales System
Ausbildung, die an zwei Lernorten, d. h. an Einrichtungen des Sekundarbereichs II (→Berufsschulen) oder des tertiären Bereichs (→Berufsakademien, →Fachhochschulen) und in Betrieben, alternierend oder parallel durchgeführt wird.

Ergänzungsschule
Schule in freier Trägerschaft, die Bildungsgänge anbietet, die an öffentlichen Schulen in der Regel nicht bestehen, vor allem im beruflichen Bereich.

Ersatzschule
Schule in freier Trägerschaft, die hinsichtlich Organisationsform, Aufgaben und Unterrichtsinhalten öffentlichen Schulen entspricht und an der die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Erzieher/Erzieherin
Absolvent einer →Fachschule für Sozialpädagogik (vier- bis fünfjährige Ausbildung in einer beruflichen Schule des Sekundarbereichs II und berufliche Praxis), qualifiziert für Tätigkeiten in Einrichtungen des Elementarbereichs und in Bereichen der Jugendhilfe.

Erster Schulabschluss
Allgemeinbildender Schulabschluss nach Jahrgangsstufe 9, der an den Schularten des Sekundarbereichs I erworben werden kann. Neben der länderübergreifend einheitlichen Abschlussbezeichnung kann auch die länderspezifische Abschlussbezeichnung gleichwertig ausgewiesen werden.

Fachaufsicht
Staatliche Aufsicht über die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben. Im Gegensatz zur Rechtsaufsicht geht sie über die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen hinaus, d. h. sie hat die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit des Handelns zum Gegenstand. Im Schulbereich umfasst sie u. a. die Aufsicht über die Unterrichtsarbeit und die Beratung der Lehrkräfte.

Fachgebundene Hochschulreife
Zugangsberechtigung für bestimmte Fachrichtungen an Hochschulen, die in einzelnen beruflichen Bildungsgängen des Sekundarbereichs II erworben werden kann.

***Fachgymnasium**
→ Berufliches Gymnasium.

Fachhochschule
Hochschultyp, der zu Beginn der 70er Jahre eingerichtet wurde und dessen spezifischer Auftrag die anwendungsbezogene Lehre und Forschung ist, insbesondere in den Fachrichtungen Ingenieurwesen, Wirtschaft, Verwaltung, Sozialwesen und Design.

Fachhochschulreife
Zugangsberechtigung für →Fachhochschulen, die in der Regel nach zwölf Schuljahren an der →Fachoberschule oder – unter bestimmten Voraussetzungen – an anderen beruflichen Schulen erworben werden kann.

Fachoberschule
Berufliche Schule im Sekundarbereich II, die in verschiedenen Fachrichtungen in zwei Jahren zur →Fachhochschulreife führt. Das erste Jahr besteht aus einer fachpraktischen Ausbildung in Betrieben sowie Unterricht, während das zweite Jahr allgemeinen und fachbezogenen Unterricht umfasst.

Fachschule
Schule zur beruflichen Weiterbildung, die auf der Grundlage einer beruflichen Erstausbildung und einer anschließenden Berufstätigkeit in ein- bis dreijährigen Bildungsgängen zu einer weitergehenden Qualifikation im Beruf führt.

Fernuniversität
Staatliche Hochschule mit Sitz in Hagen, die ausschließlich Fernstudiengänge anbietet. Das Studienangebot umfasst Studiengänge mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (→Diplom, →Bachelor, →Magister) und →weiterführende Studiengänge.

Förderschule
Schulische Einrichtung für Kinder, die aufgrund von Behinderungen in allgemeinen Schulen nicht ausreichend gefördert werden können. Auch Förderzentrum genannt.

Förderschullehrer
Lehrer, der in einem eigenen Lehramtsstudiengang und anschließendem Vorbereitungsdienst für eine Tätigkeit an →Förderschulen ausgebildet wurde.

Freie Waldorfschule
Schule in freier Trägerschaft mit Primar- und Sekundarbereich, die ihre Arbeit auf die weltanschaulichen und pädagogischen Vorstellungen Rudolf Steiners gründet.

Ganztagsschule
Schule des Primar- oder Sekundarbereichs, in der über den Unterricht am Vormittag hinaus an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst. Die Angebote am Nachmittag sollen unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden sowie in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht am Vormittag stehen. In der Ganztagsschule, die neben der traditionellen →Halbtagsschule in Deutschland bisher wenig verbreitet ist, wird an allen Tagen des Ganztagsbetriebs ein Mittagessen angeboten.

Gemeinschaftsschule
Schulart des Sekundarbereichs in Baden-Württemberg, Berlin, im Saarland, in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen mit mehreren Bildungsgängen, die zu unterschiedlichen Abschlüssen führen (→Erster Schulabschluss, →Mittlerer Schulabschluss, Berechtigung zum Übergang in die →gymnasiale Oberstufe, →Abitur).

Geprüfter Berufsspezialist/Geprüfte Berufsspezialistin
Fortbildungsabschluss der ersten beruflichen Fortbildungsstufe. Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe ist ein Abschluss in einem →anerkannten Ausbildungsberuf.

Gesamtschule
Schulart des Sekundarbereichs I mit mehreren Bildungsgängen, die zu unterschiedlichen Abschlüssen führen (→Erster Schulabschluss, →Mittlerer Schulabschluss, Berechtigung zum Übergang in die →gymnasiale Oberstufe, →Abitur). Sie ist entweder als kooperative Gesamtschule oder als integrierte Gesamtschule eingerichtet. Im kooperativen Typ wird der Unterricht in Jahrgangsklassen erteilt, die auf die unterschiedlichen Abschlüsse bezogen sind, im integrierten Typ wird in den Kernfächern ein leistungsdifferenzierter Unterricht in Kursen erteilt, während die Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs im Übrigen gemeinsam unterrichtet werden. Gesamtschulen können auch den Sekundarbereich II in Form der →gymnasialen Oberstufe umfassen.

Graduiertenkolleg
Einrichtung der Hochschulen zur Förderung des graduierten wissenschaftlichen Nachwuchses in thematisch umschriebenen Forschungsgruppen, in denen Doktoranden an ihrem Promotionsvorhaben arbeiten.

Grundordnung
Grundlegende Satzung einer Hochschule, die insbesondere Regelungen zur akademischen Selbstverwaltung trifft; sie bedarf der Bestätigung des Wissenschaftsministeriums des betreffenden →Landes.

Grundschule
Gemeinsame Pflichtschule für alle Kinder, die das sechste Lebensjahr vollendet haben. Sie umfasst vier Jahrgangsstufen mit Ausnahme von Berlin und Brandenburg (sechs Jahrgangsstufen).

Gymnasiale Oberstufe
Oberstufe des →Gymnasiums, die jedoch auch an anderen Schularten eingerichtet werden kann. Sie umfasst die Jahrgangsstufen 11–13 oder 10–12, je nach →Land und Schulart. Allgemeinbildender Bildungsgang mit →Abiturprüfung als Abschluss, der zur →Allgemeinen Hochschulreife führt.

Gymnasium
Schulart, die Sekundarbereich I und II umfasst (in der Regel mit den Jahrgangsstufen 5–13 oder 5–12) und eine vertiefte allgemeine Bildung mit dem Ziel der →Allgemeinen Hochschulreife vermittelt.

Habilitation
Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten (Lehrbefähigung), aufbauend auf der →Promotion. Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen können das Habilitationsverfahren ersetzen. Siehe auch →Juniorprofessor.

Habilitationsrecht
Recht einer Hochschule, die Lehrbefähigung zuzuerkennen. Das Recht steht in der Regel den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen zu, unter bestimmten Voraussetzungen auch den Kunst- und Musikhochschulen.

Halbtagsschule
Im Gegensatz zur →Ganztagsschule die allgemein übliche Unterrichtsorganisation, wonach der Unterricht am Vormittag stattfindet. Sogenannte Volle Halbtagsschulen im Primarbereich und Erweiterte Halbtagsschulen im Sekundarbereich I bieten über den Unterricht hinaus eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler an.

*****Hauptschulabschluss**
→Erster Schulabschluss

Hauptschule
Schulart im Sekundarbereich I, die eine grundlegende allgemeine Bildung vermittelt; Pflichtschule, soweit nicht eine andere Schulart besucht wird, in der Regel mit den Jahrgangsstufen 5–9.

Hochschulprüfung
Prüfung, mit der ein Studiengang abgeschlossen wird und die im Gegensatz zur →Staatsprüfung allein von der Hochschule abgenommen wird. Siehe auch →Bachelorprüfung, →Diplomprüfung, →Masterprüfung, →Staatsprüfung, →Doktorgrad.

Hochschulreife
Hochschulzugangsberechtigung, die durch einen Schulabschluss im Sekundarbereich II nach 12 bzw. 13 Jahrgangsstufen erworben wird. Siehe auch →Allgemeine Hochschulreife, →Fachgebundene Hochschulreife.

Hort
Einrichtung der Jugendhilfe zur Betreuung von Schulkindern außerhalb der Unterrichtszeiten.

Integrativer Kindergarten
Einrichtung im Elementarbereich für Kinder mit Behinderungen, auch Sonderkindergarten oder Förderkindergarten genannt.

Integrierte Sekundarschule
Schulart des Sekundarbereichs mit mehreren Bildungsgängen in Berlin, die zu unterschiedlichen Abschlüssen führen (→Erster Schulabschluss, →Mittlerer Schulabschluss, Berechtigung zum Übergang in die →gymnasiale Oberstufe, →Abitur).

Juniorprofessor
Hochschullehrer, der für drei Jahre zum Beamten auf Zeit ernannt oder als Tarifbeschäftigter angestellt wird. Das Beamten- oder Tarifbeschäftigungsverhältnis kann um drei Jahre verlängert werden. Voraussetzungen für die Einstellung als Juniorprofessor sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung und besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer →Promotion nachgewiesen wird. Je nach Landesrecht kann die Juniorprofessur die →Habilitation als Voraussetzung für die Berufung auf eine Professur als Beamter auf Lebenszeit an einer Hochschule ersetzen.

Kindergarten
Einrichtung des Elementarbereichs für die Altersgruppe 3–6 Jahre im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in öffentlicher oder freier Trägerschaft (keine Einrichtung des Schulwesens).

Kinderkrippe
Tageseinrichtung für Kinder unter drei Jahren im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in öffentlicher oder freier Trägerschaft.

Kolleg
Einrichtung des →Zweiten Bildungsweges zum Nachholen schulischer Abschlüsse, an der Erwachsene in Vollzeitunterricht die →Allgemeine Hochschulreife erwerben können.

Kommune
Gebietskörperschaft mit dem Recht zur Selbstverwaltung; die Kommunen umfassen die Gemeinden, die Kreise und kreisfreien Städte und in einigen →Ländern die Bezirke; sie haben das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

Kultusministerium
Die Kultusministerien sind als oberste Landesbehörden für Angelegenheiten der Bereiche Bildung, Wissenschaft und Kultur zuständig. Der Geschäftsbereich umfasst insbesondere die Bereiche Schule, Hochschule und Erwachsenenbildung, Allgemeine Kunst- und Kulturpflege sowie die Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften (Kultusangelegenheiten). In der Mehrzahl der →Länder wurden neben den Ministerien für den Schulbereich eigene Ministerien für die Bereiche Wissenschaft und Forschung eingerichtet.

Land
Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland (insgesamt 16), der wie der Bundesstaat originäre Staatsgewalt besitzt, wobei die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben nach dem Grundgesetz zwischen Bund und Ländern aufgeteilt wird. Von den 16 Ländern werden die fünf Länder auf dem Gebiet der ehemaligen DDR als ostdeutsche Länder bezeichnet, die elf übrigen Gliedstaaten als westdeutsche Länder.

Master

Weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der nach einer Regelstudienzeit von zwei, drei oder vier Semestern an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, an Kunst- und Musikhochschulen sowie an →Fachhochschulen erworben werden kann. Die Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist in der Regel ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Konsekutive Masterstudiengänge sind Teil des Graduierungssystems gestufter Abschlüsse, das die traditionellen Hochschulabschlüsse (→Diplom und →Magister) ersetzen soll. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Anforderungen den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und denselben Berechtigungen. Masterabschlüsse verleihen dieselben Berechtigungen wie Diplom- und Magisterabschlüsse an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen.

Masterarbeit

Am Ende eines Masterstudiengangs anzufertigende schriftliche Hausarbeit, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

Mastergrad

Akademischer Grad, der aufgrund einer Hochschulprüfung (im Gegensatz zur Staatsprüfung) unter Angabe des Fachgebiets verliehen wird, z. B. Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.) Master of Engineering (M.Eng.). Der Mastergrad wird von Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, von Kunst- und Musikhochschulen sowie von →Fachhochschulen verliehen.

Master Professional

Fortbildungsabschluss der dritten beruflichen Fortbildungsstufe. Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfung der dritten beruflichen Fortbildungsstufe ist als Regelzugang ein Abschluss auf der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe.

Masterprüfung

Hochschulprüfung für den Erwerb des →Masters an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen und →Fachhochschulen.

Mittelschule

Schulart des Sekundarbereichs I mit mehreren Bildungsgängen in Bayern, die zu unterschiedlichen Abschlüssen führen (→Erster Schulabschluss, →Mittlerer Schulabschluss).

Mittelstufenschule

Schulart des Sekundarbereichs I mit mehreren Bildungsgängen in Hessen, die zu unterschiedlichen Abschlüssen führen (→Erster Schulabschluss, →Mittlerer Schulabschluss).

Mittlerer Schulabschluss

Allgemeinbildender Schulabschluss nach Jahrgangsstufe 10, der an Schularten des Sekundarbereichs I erworben werden kann. Er kann auch im Rahmen der beruflichen Bildung im Sekundarbereich II nachgeholt werden.

Oberschulamt

Selbständig bestehende Behörde der mittleren Ebene im Rahmen der Schulaufsicht des Kultusministeriums, deren Aufgaben jedoch in der Mehrzahl der →Länder von der Schulabteilung der Bezirksregierung wahrgenommen werden.

Oberschule

Schulart des Sekundarbereichs I mit mehreren Bildungsgängen in Brandenburg, Niedersachsen und Sachsen, die zu unterschiedlichen Abschlüssen führen (→Erster Schulabschluss, →Mittlerer Schulabschluss). Schulart des Sekundarbereichs in Bremen mit mehreren Bildungsgängen, die zu unterschiedlichen Abschlüssen führen (→Erster

Schulabschluss, →Mittlerer Schulabschluss, Berechtigung zum Übergang in die →gymnasiale Oberstufe, →Abitur).

***Oberstudienrat
→ Studienrat

Orientierungsstufe
Jahrgangsstufen 5–6 in den einzelnen Schularten des Sekundarbereichs I oder – in einigen →Ländern – unabhängige Schulstufe, die keiner Schulart zugeordnet ist. Phase der Orientierung über die weitere Schullaufbahn.

Pädagogische Hochschule
Hochschultyp in Baden-Württemberg, der den Universitäten gleichgestellt ist und Studiengänge für die Lehrämter im Primarbereich und bestimmte Lehrämter im Sekundarbereich I anbietet. Im Einzelfall ist auch ein Studium für Berufe im außerschulischen Bildungs- und Erziehungsbereich möglich.

Praxissemester
Berufspraktische Ausbildungsphase im Rahmen eines Studiums an →Fachhochschulen, die unter der Verantwortung der Hochschule durchgeführt wird.

Promotion
Verleihung des Doktorgrades aufgrund einer Dissertation und entweder einer mündlichen Prüfung oder einer Disputation. In der Regel wird das Promotionsstudium nach dem Abschluss eines grundständigen Studiums mit Magister, Diplom oder Staatsprüfung sowie nach einem Masterabschluss aufgenommen. Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

Promotionsrecht
Recht einer Hochschule, den Doktorgrad zu verleihen. Das Recht steht in der Regel den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen zu, unter bestimmten Voraussetzungen auch den Kunst- und Musikhochschulen.

Prüfungsordnung
Rechtsvorschriften unterschiedlicher Art im Schul- und Hochschulwesen, die Voraussetzungen, Inhalte und Verfahren von Prüfungen regeln. Je nach Art der Prüfung werden sie von den zuständigen Ministerien erlassen oder, im Falle von Hochschulprüfungen, von den Hochschulen erlassen und in der Regel vom Wissenschaftsministerium des →Landes genehmigt.

Rahmenlehrplan
Lehrplan für den berufsbezogenen Unterricht an der →Berufsschule im Rahmen einer Berufsausbildung im →dualen System. Rahmenlehrpläne werden von der Kultusministerkonferenz beschlossen, nachdem sie mit den Ausbildungsordnungen für die betriebliche Ausbildung abgestimmt wurden, und werden von den →Ländern in Landeslehrpläne umgesetzt.

***Realschulabschluss
→ Mittlerer Schulabschluss

Realschule
Schulart im Sekundarbereich I, in der Regel mit den Jahrgangsstufen 5–10, die eine erweiterte allgemeine Bildung vermittelt und den Übergang in berufs- und studienqualifizierende Bildungsgänge des Sekundarbereichs II eröffnet.

Realschule plus
Schulart des Sekundarbereichs I mit mehreren Bildungsgängen in Rheinland-Pfalz, die zu unterschiedlichen Abschlüssen führen (→Erster Schulabschluss, →Mittlerer Schulabschluss).

Rechtsaufsicht
Staatliche Aufsicht über die Rechtmäßigkeit des Handelns öffentlich-rechtlicher Einrichtungen, darunter Schulen und Hochschulen.

Regelschule
Schulart des Sekundarbereichs I mit mehreren Bildungsgängen in Thüringen, die zu unterschiedlichen Abschlüssen führen (→Erster Schulabschluss, →Mittlerer Schulabschluss).

Regelstudienzeit
Studienzeit, in der ein erster berufsqualifizierender Abschluss an Hochschulen und →Berufsakademien erworben werden kann. Sie wird in den Prüfungsordnungen festgelegt. Für Bachelorstudiengänge beträgt die Regelstudienzeit sechs, sieben oder acht Semester, für Masterstudiengänge zwei, drei oder vier Semester.

Regionale Schule
Schulart des Sekundarbereichs I mit mehreren Bildungsgängen in Mecklenburg-Vorpommern, die zu unterschiedlichen Abschlüssen führen (→Erster Schulabschluss, →Mittlerer Schulabschluss).

Sachunterricht
Unterrichtsfach in der →Grundschule, das mit naturwissenschaftlichen und technischen Erscheinungen sowie mit den sozialen, wirtschaftlichen und geschichtlichen Gegebenheiten des heimatlichen Raumes vertraut machen soll.

Schulamt
Untere Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der zwei- oder dreistufigen Schulaufsicht des Kultusministeriums, die entweder für alle Schulen oder bestimmte Schularten auf kommunaler Ebene zuständig ist.

Schularten mit mehreren Bildungsgängen
In der Schulstatistik verwendete Kategorie, in der Schularten zusammengefasst werden, an denen Bildungsgänge angeboten werden, die zum →Ersten Schulabschluss und zum →Mittleren Schulabschluss führen. Außerhalb der Statistik umfassen die Schularten mit mehreren Bildungsgängen auch Schulen, die zusätzlich den Bildungsgang des →Gymnasiums anbieten.

Schulkindergarten
Schulische Einrichtung für Kinder, die schulpflichtig, jedoch noch nicht schulfähig sind.

Schulkonferenz
Organ der Schulmitwirkung mit Vertretern der Lehrer, Eltern und Schüler.

Schulordnung
Rechtsverordnung eines →Landes, die Fragen des Rechtsverhältnisses zwischen Schüler und Schule (z. B. Aufnahme, Versetzung, Prüfungsverfahren, Leistungsbewertung) sowie Fragen der Schulorganisation und der Mitwirkung regelt.

Schulprogramm
Aufstellung der Schwerpunkte und Ziele der Arbeit der Schulen auf der Grundlage der landesrechtlichen Vorgaben zu den Inhalten und Abschlüssen der Bildungsgänge. In der Regel werden in den Schulprogrammen auch Evaluationsverfahren und -kriterien festgelegt.

Schulträger
Bei öffentlichen Schulen in der Regel eine kommunale Körperschaft (Gemeinde, Kreis), in geringerem Umfang auch das →Land; bei Schulen in freier Trägerschaft sind die Schulträger entweder gemeinnützige Körperschaften (vor allem die Kirchen und nichtkonfessionell gebundene Träger) oder Privatpersonen. Der Schulträger ist für die

Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Schule verantwortlich und trägt in der Regel die Sachkosten (während die Personalkosten für Lehrer an öffentlichen Schulen vom Land übernommen werden).

Sekundarschule
Schulart des Sekundarbereichs I mit mehreren Bildungsgängen in Sachsen-Anhalt, die zu unterschiedlichen Abschlüssen führen (→Erster Schulabschluss, →Mittlerer Schulabschluss). Schulart des Sekundarbereichs in Nordrhein-Westfalen mit mehreren Bildungsgängen, die zu unterschiedlichen Abschlüssen führen (→Erster Schulabschluss, →Mittlerer Schulabschluss, Berechtigung zum Übergang in die →gymnasiale Oberstufe, →Abitur).

Sonderpädagogischer Förderbedarf
Individuell bestimmte Maßnahmen in Erziehung, Unterricht, Therapie und Pflege für Kinder oder Jugendliche mit organischen Schädigungen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen.

Sozialpädagoge
Absolvent des Studiengangs Sozialpädagogik an einer Universität, →Fachhochschule oder →Berufsakademie, der für Berufe in der Jugendhilfe, Sozialhilfe, Gesundheitshilfe u. ä. qualifiziert ist.

Staatsprüfung
Prüfung, mit der Studiengänge in bestimmten Fächern (z. B. medizinische Fächer, Lehrämter, Rechtswissenschaften) abgeschlossen werden sowie Prüfung am Ende des Vorbereitungsdienstes für angehende Juristen und Lehrer (sog. Zweite Staatsprüfung). Die Prüfungen werden von Prüfungsausschüssen abgenommen, in denen neben den Professorinnen und Professoren der Hochschulen auch die Vertreter von staatlichen Prüfungsämtern der Länder mitwirken.

Stadtteilschule
Schulart des Sekundarbereichs mit mehreren Bildungsgängen in Hamburg, die zu unterschiedlichen Abschlüssen führen (→Erster Schulabschluss, →Mittlerer Schulabschluss, Berechtigung zum Übergang in die →gymnasiale Oberstufe, →Abitur).

***Studiendirektor**
→ Studienrat

Studienordnung
Regelung zu Inhalten und Aufbau eines Studiengangs auf der Grundlage der Prüfungsordnung.

Studienrat
Amtsbezeichnung (Eingangsamt) für Lehrer in der Beamtenlaufbahn des höheren Dienstes (Lehrer an Gymnasien und beruflichen Schulen). Beförderungsämter sind der Oberstudienrat und der Studiendirektor.

Studierendenschaft
Gesamtheit der an einer Hochschule eingeschriebenen Studierenden, die unter der Rechtsaufsicht der Hochschulleitung Selbstverwaltungsorgane zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studierenden wählen.

Technische Hochschule
Hochschultyp, der den Universitäten gleichgestellt ist, mit traditionellen Schwerpunkten in den Natur- und Ingenieurwissenschaften.

***Technische Universität**
→Technische Hochschule

Verbundene Haupt- und Realschule
Schulart des Sekundarbereichs I mit mehreren Bildungsgängen in Hessen, die zu unterschiedlichen Abschlüssen führen (→Erster Schulabschluss, →Mittlerer Schulabschluss).

Verwaltungsfachhochschule
Fachhochschule in der Trägerschaft des Bundes oder eines →Landes, die jeweils für einen bestimmten Sektor der öffentlichen Verwaltung den Nachwuchs in der Laufbahn des gehobenen Dienstes ausbildet.

Volkshochschule
Einrichtung der Erwachsenenbildung, in der Regel in öffentlicher Trägerschaft, mit einem breiten Angebot an allgemeiner und beruflicher Weiterbildung.

Volksschule
Frühere Bezeichnung der Pflichtschule (heute →Grundschule und →Hauptschule genannt).

Vorbereitungsdienst
Ausbildungsphase in der beruflichen Praxis nach einer Ersten Staatsprüfung; endet mit einer Zweiten Staatsprüfung, insbesondere für die Lehrämter, aber auch für andere Laufbahnen des öffentlichen Dienstes.

Vorklasse
Schulische Einrichtung in einigen →Ländern für schulpflichtige, aber noch nicht schulfähige Kinder, teilweise auch für Kinder ab fünf Jahren.

Weiterführende Studiengänge
Studiengänge, die auf einem ersten Hochschulabschluss aufbauen oder ihn ergänzen (Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudiengänge). Weiterführende Studiengänge schließen mit einem Zertifikat oder einem weiteren Hochschulgrad (→Diplom, →Magister, →Master) ab, führen jedoch nicht zur Promotion.

Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife
Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife verleiht eine Studienberechtigung für alle Hochschulen ohne Beschränkung auf bestimmte Fächer oder Fachgebiete. Es wird in der Regel nach erfolgreich abgelegter →Abiturprüfung erworben und bezieht neben den Prüfungsleistungen auch die kontinuierliche Leistungsbeurteilung in der Qualifikationsphase ein.

Zweiter Bildungsweg
Einrichtungen, die Erwachsenen die Möglichkeit bieten, Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen nachzuholen (→Abendhauptschule, →Abendrealschule, →Abendgymnasium, →Kolleg).